Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1863)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1863 : März

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung. 1863.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 27. Februar 1863.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 9. März nächsthin zur ordentlichen Frühlingssitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) Dekret über Trennung von Buchholterberg vom Amtsbezirke Konolfingen und Vereinigung mit dem Amtsbezirke Thun;
2) Gesetz über die Militärsteuer;
3) Gesetz über Aufhebung der Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen und Creirung einer Sekretärstelle dieser Direktion.

b. Früher vorgelegene, aber nicht zur Behandlung gekommene Gesetzesentwürfe:

1) Gesetzesabänderung in Betreff der Vormundschaftspflege;
2) Gesetz über Einführung eines Strafgesetzbuches;
3) " " Ausübung der medizinischen Berufsarten;
4) " " das Erbrecht der Unehelichen.

c. Neu vorgelegte Gesetzesentwürfe:

1) Gesetz über die Einkommens- und Gewerbesteuer;
2) " " leichtere Rekrutirung der Kavallerie;
3) Dekret über Ausrüstung der Trainrekruten;
4) " " Entschädigung der Stabsoffiziere für effektiv gehaltene Reitpferde.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1) über Großrathswahlen;
2) Genehmigung der Staatsverwaltungsberichte von 1859 und 1860;
3) Entlassungsgesuch des Gerichtspräsidenten von Biel.

b. Der Direktion des Innern:

Ueber das Expropriationsbegehren der Baugesellschaft von Herzogenbuchsee.

c. Der Direktion des Armenwesens:

Kredit für Erweiterung der Rettungsanstalt Landorf.

d. Der Direktion des Gesundheitswesens:

Beitritt des Kantons zum Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

e. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

1) Naturalisationen;
2) Strafnachlaßgesuche;
3) Chr. Wyß, Fürsprecher, und Söhne, Beschwerde, betreffend den Polizeiinspektor von Bern;
4) Bern, Einwohnergemeinde, Beschwerde, betreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors;
5) Gesuch von Köniz um Entfernung der Sträflinge aus der dortigen Gegend;
6) Strafanstalt Bern, Frage wegen Ankauf eines Güterkomplexes ꝛc.

f. Der Direktion der Finanzen:

Nachkreditbegehren.

g. Der Direktion der Domainen und Forsten:

Kantonnemente und Verkäufe.

h. Der Direktion der Erziehung:

1) Bewilligung einer Staatszulage an Privatarmenlehrer;
2) Nachkredit für die ordentlichen Staatszulagen an Primarlehrer.

i. Der Direktion des Militärs:

Entlassung des Kommandanten Morgenthaler von seiner Stelle als Suppleant des Kriegsgerichtes.

k. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

1) betreffend Vollendung der im Bau begriffenen Bauten ꝛc.;
2) „ Hochbauten und Straßenbauten;
3) „ Genehmigung einer Kreditübertragung und eines außerordentlichen Kredites für den Wasserbau.

l. Der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen:

1) Vertrag mit der schweizerischen Centralbahn über Mitbenutzung der Strecke Zollikofen-Bern-Gümligen;
2) Trockenlegung des Aegelsees.

C. Wahlen:

1) des kantonalen Oberingenieurs;
2) von Stabsoffizieren;
3) eines Suppleanten beim Kriegsgerichte;
4) eines Zuchthausverwalters;
5) eines Gerichtspräsidenten von Biel.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt:
Vorträge des Regierungspräsidenten, sowie der Direktionen der Justiz und Polizei, der Finanzen und der Bauten.
Die Wahlen finden Mittwoch den 11. März statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 9. März 1863.
Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Girard, Jaquet, Lempen und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bach, Berger, Botteron, Brechet, Brugger, Bucher, Buchmüller, Burger, Choulat, Crelier, Ecabert, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Froté, Gfeller in Wichtrach, Gerber, Guenat, Henzelin, Herren, Hubacher, Indermühle, Jordi, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Fürsprecher; Käser, jünger; Karlen, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Krebs, Kummer, Lehmann, Karl Friedrich; Lenz, Loviat, Lüthy, Lutz, Mathey, Messerli, Friedrich; Michel, Friedrich; Mischler, Moser, Johann; Neuenschwander, Oeuvray, Pallain, Perroz, Probst, Regez, Reichenbach, Renfer, Ritter, Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rothenbühler, Rubeli, Ruchti, Rutsch, Ryz, Salzmann, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sommer, Spring, Stämpfli, Johann; Stettler, Tièche, Tscharner, Vogel, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Willi, Andreas; v. Werdt, Wüthrich, Wyder und Wyß.

Herr Vizepräsident Kurz eröffnet Namens des abwesenden Herrn Präsidenten Carlin die Sitzung mit der Bemerkung, daß Letzterer wahrscheinlich noch im Laufe der Verhandlungen eintreffen und deren Leitung übernehmen werde.

Die auf dem Traktandenverzeichniß angezeigte Beschwerde der Herren Fürsprecher Chr. Wyß und Söhne in Bern wird als erledigt zurückgezogen.

Mittels Zuschrift vom 3. März legt der Regierungsrath dem Großen Rathe den Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1860 zur Genehmigung vor mit Hinweisung darauf, daß der Verwaltungsbericht für 1859 im Dezember 1861 der Staatswirthschaftskommission zur Prüfung überwiesen, darüber aber noch nicht Bericht erstattet wurde.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Staatswirthschaftskommission auch den Verwaltungsbericht für 1860 zur Prüfung zu überweisen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß der Verwaltungsbericht für 1861 sich gegenwärtig im Drucke befinde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Gerichtspräsidenten Kummer in Biel die verlangte Entlassung von dieser Stelle in allen Ehren und mit Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Auf die schriftliche Anfrage des Herrn Großrath Mühlethaler, ob er seinen am 7. April 1862 eingereichten Anzug, betreffend die Revision des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858, als Anzug oder als Mahnung reproduziren solle, verweist der Herr Vizepräsident auf die bisherige Uebung, wonach Anzüge, die im Laufe der betreffenden Amtsperiode nicht zur Behandlung kommen, mit dem Abschlusse derselben als dahingefallen betrachtet werden, so daß ein neuer Anzug gestellt werden müsse, sofern der fragliche Gegenstand in der neuen Amtsperiode anhängig gemacht werden soll.

Herr Regierungspräsident Schenk gibt über die Sache selbst folgende Auskunft: Im Anfange der gegenwärtigen Amtsperiode beschloß der Regierungsrath, alle auf das Niederlassungswesen bezüglichen Uebelstände und erhobenen Beschwerden zu untersuchen und eventuell Vorschläge zu machen. Ich wurde mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt und legte dem Regierungsrathe einen schriftlichen Vortrag vor, welchen derselbe genehmigte. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß es zweckmäßig sei, mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und nicht des ersten besten Uebelstandes wegen, der eintreten konnte, sofort zu Abänderungen zu schreiten, welche möglicher Weise neue Uebelstände herbeiführen könnten, erhielt folgendes Verfahren die Genehmigung der Behörde. Vorerst wurde verordnet, daß sämmtliche Entscheide des Regierungsrathes in Wohnsitzangelegenheiten untersucht und zusammengestellt werden, weil man der Ansicht ist, daß durch die Veröffentlichung der bisherigen fünfjährigen Rechtspraxis Aufklärung erzielt werde; diese Zusammenstellung ist gemacht. Ferner wurde eine Zusammenstellung der wesentlichsten Ansichten, welche im Laufe dieser fünf Jahre in den Amtsversammlungen ausgesprochen worden, sowie der Aeußerungen der Regierungsstatthalter in verschiedenen Fällen ausgeführt. Eine weitere Zusammenstellung, welche man anordnete, betrifft die Sammlung der wichtigsten Bestimmungen der in letzter Zeit in bedeutender Zahl eingelangten Polizeireglemente, in Betreff welcher zu bemerken ist, daß, seitdem die Erlassung solcher Reglemente überhandnahm, die Zahl der beim Regierungsrathe anhängig gemachten Wohnsitzstreitigkeiten sich wesentlich verminderte. Es wird sich dann zeigen, ob vielleicht das Wesentlichste dieser Reglemente in das Gesetz selbst aufgenommen werden soll. Zugleich wurden die Regierungsstatthalter angefragt, wie die Wohnsitzregister in ihren Amtsbezirken geführt worden, welche Erfahrungen man hinsichtlich der Löschung, des Fortziehens ohne Löschung u. s. w. gemacht. In einem andern Kreisschreiben, das in den Händen der Regierungsstatthalter liegt, werden dieselben um ihren Bericht und Gutachten im Allgemeinen angegangen; theilweise sind diese eingelangt, theilweise nicht. Sie sehen also, daß alle diese Arbeiten, die man verlangt, theils im vollen Gange, theils vollendet sind, so daß ich glaube, Herr Mühlethaler könne sich vielleicht mit dieser Auskunft begnügen. Man befördert diese Angelegenheit so viel als möglich, und wenn es irgend thunlich ist, werde ich dem Regierungsrathe rechtzeitig Vorlagen machen, damit der Gegenstand vielleicht in der Großrathssitzung, welche man im Laufe des April anzuordnen gedenkt, zur Behandlung kommen kann.

Mühlethaler verdankt die vom Vorredner ertheilte Auskunft und erklärt sich für befriedigt.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die seit der letzten Sitzung stattgehabte Ersatzwahl für den zum Grundsteuerdirektor gewählten Herrn Paulet.

Der Wahlkreis Courtelary wählte am 18. Januar abhin an dessen Stelle zum Mitglied des Großen Rathes:

Herrn Felicien Mathey von Tramelan-dessus, Geometer zu Delsberg.

Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben wurde und der Regierungsrath auch keinen Grund fand, von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt diese Behörde den Antrag, der Große Rath möchte die Wahlverhandlung genehmigen und den Gewählten beeidigen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Ueber die vom Wahlkreise Wimmis neuerdings vorgenommene Ersatzwahl ertheilt Herr Regierungspräsident Schenk folgende Auskunft. Nachdem der Große Rath am 8. Dezember 1862 die Wahlverhandlungen der politischen Versammlungen der Kirchgemeinden Reutigen, Spiez und Wimmis wegen Unregelmäßigkeiten kassirt hatte, wurde am 18. Januar abhin eine neue Wahl vorgenommen, gegen welche innerhalb der gesetzlichen Frist eine Beschwerde einlangte; diese wurde unterm 5. Februar dem Regierungsstatthalter zur Untersuchung überwiesen, deren Resultat zur Stunde noch aussteht, so daß der Regierungsrath keinen Vortrag darüber vorlegen konnte. Es scheinen ziemlich viele Personen in die Sache verwickelt zu sein.

Vorträge der Baudirektion.

1. Betreffend den Neubau der Scherzligen-Brücke in Thun.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der öffentlichen Bauten den Antrag auf Genehmigung sowohl der daherigen Pläne und Devise als des Staatsbeitrages von Fr. 16,750, als der Hälfte der Kosten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung und führt zu dessen Begründung folgendes an. Es handelt sich um die neue Erstellung des Oberbaues der Scherzligen-Brücke in Thun, die vor ungefähr zwölf Jahren als offene Brücke gebaut worden ist. Laut Vertrages von 1759 hat die Gemeinde Thun für namhafte Reparationen an Brücken ꝛc. die Hälfte der Kosten zu tragen. Es wurden dießfalls Unterhandlungen gepflogen, die nach einigen Schwierigkeiten endlich zum Ziele führten, nachdem Thun sich anfänglich geweigert hatte, die Hälfte der auf Fr. 33,500 veranschlagten Kosten zu übernehmen. Die Einwohnergemeinde ließ sich herbei unter der Bedingung, daß eine eiserne Brücke erstellt werde, an welche auch die Burgergemeinde einen Beitrag in Aussicht stellte. Es betrifft nur den Oberbau, indem die Joche noch eine Dauer von zwanzig Jahren haben mögen. Ein Beitrag von Fr. 8000 wurde bereits im dießjährigen Büdget bewilligt; die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß die Brücke mit dem Beginne der Saison des Fremdenbesuches dem Verkehr übergeben werden kann.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident Carlin, welcher mittlerweile angekommen ist, entschuldigt sich und übernimmt den Vorsitz.

Die Verhandlungen über die Vorträge der Baudirektion werden fortgesetzt.

2. Herstellung einer Landjägerwohnung nebst Arrestlokal in Herzogenbuchsee.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion den Antrag auf Genehmigung des Projektes, zu dessen Ausführung ein Kredit von Fr 18,500 nothwendig ist.

Der Herr Berichterstatter bemerkt zu Begründung dieses Antrages, daß die Direktion der Justiz und Polizei, seit längerer Zeit in Verlegenheit wegen der Stellung der zwei Landjäger in Herzogenbuchsee, die bisher keine vom Staate gelieferte Wohnung hatten, beim Regierungsrathe den Antrag gestellt habe, es möchte die Baudirektion mit der Erstellung der Landjägerwohnungen nebst Gefangenschaftszellen und Arrestlokalen beauftragt werden. Hierauf erhielt die Baudirektion wirklich diesen Auftrag und legte dem Regierungsrathe ein Projekt vor, nach welchem der fragliche Bau bei aller Bescheidenheit auf Fr. 18,500 zu stehen kommt, wenn er seinem Zweck entsprechend eingerichtet werden soll. Vorläufig handelt es sich um die grundsätzliche Genehmigung dieses Projektes; die Kreditfrage wird mit den von der Baudirektion zu gewärtigenden allgemeinen Vorlagen ihre Erledigung finden.

Auch dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

3. Nachtragskredit von Fr. 48,000 für Wasserbauten.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, diesen Kredit auf die Summe anzuweisen, um welche das auf der Staatsrechnung für 1862 sich ergebende Defizit voraussichtlich kleiner sein werde, als vorgesehen war.

Der Herr Berichterstatter begründet diesen Antrag zunächst mit der eigenthümlichen Lage, in welcher sich die Verwaltung des Wasserbauwesens befindet, die mit der Ausführung ihrer Arbeiten nicht nach Belieben warten kann, wie in andern Verwaltungszweigen, sondern bauen muß, sobald das Bedürfniß vorhanden ist, wenn man sich nicht der Gefahr großer Kalamitäten aussetzen will. Abgesehen davon, daß die Baudirektion in ihrem ursprünglichen Büdget einen bedeutend höhern Kredit verlangt hatte, als in der Folge bewilligt wurde, kamen noch unvorhergesehene und außerordentliche Vorfälle dazu, namentlich die Arbeiten an den äußern Schleußen in Thun infolge Veränderung des Wasserstandes. Im Einzelnen vertheilen sich die Ansätze folgendermaßen:

1)	Unterseen, Schleußenreparation	Fr. 200
2)	Iselwald, Schalenbau	„ 130
3)	Korrektion der Simme an der Lenk, erste Abschlagszahlung an den Staatsbeitrag	„ 4,000
4)	Kirrel-Korrektion bei Oey, zweite Abschlagszahlung an den Staatsbeitrag	„ 4,000
5)	Thun, äußere Schleußen, Reparation	„ 13,197
6)	Schwellenbauten an der Aare, Staatsbeitrag an solche bei Uetendorf	„ 1,100
7)	Staatsbeitrag an Schwellenbauten zwischen Schützenfahr und Bern für 1863 und Ausstände von 1861	„ 15,300
8)	Unterhaltungsarbeiten an der Aare bei Mühlau	„ 1,500
9)	Staatsbeitrag an Arbeiten an der Aare zwischen Aarberg und Büren für 1863 und Ausstand von 1862	„ 4,235
10)	Schwellenbau an der Saane zwischen Laupen und Gümmenen	„ 1,400
11)	Verschiedene untergeordnete Bauten und Reparationen	„ 2,938
	Zusammen	Fr. 48,000

Mehrere Staatsbeiträge konnten nicht mehr auf Ende des Jahres angewiesen werden und fallen nun auf Rechnung des laufenden Jahres. Die Baudirektion war daher genöthigt, beim Regierungsrathe mit dieser Vorlage einzukommen, welcher den Antrag nach sorgfältiger Prüfung genehmigte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

4. Kreditübertragung im Betrage von Fr. 10,000 von den Kavallerieſtallungen auf den Bau der Schwarzenburg-Heitenried-Straße.

Der Regierungsrath ſucht um die nachträgliche Genehmigung dafür nach, welche vom Großen Rathe ohne Einſprache ertheilt wird.

Der Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages an den Kirchenbau in Münſter, wird wegen Abweſenheit eines Mitgliedes der Staatswirthſchaftskommiſſion, welches ſeiner Zeit den Wunſch geäußert hatte, ſich bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes betheiligen zu können, verſchoben.

Chopard wünſcht, daß zum Zwecke eines Beitrages für das eidgenöſſiſche Freiſchießen in Lachaux-de-fonds eine Subſkriptionsliſte zur Betheiligung der Mitglieder des Großen Rathes im Vorſaale aufgelegt werde und empfiehlt dieſelbe angelegentlich zur Berückſichtigung.

Es wird vom Präſidium geſtattet, ohne Gegenſtand einer Verhandlung der Behörde zu werden.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgeſuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Juſtiz und Polizei wird folgenden Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgeſuchen in nachſtehender Weiſe entſprochen:

1) Dem Jakob Trummer von Frutigen, wegen Diebſtahls zu 3 Jahren Ketten,
2) „ Johann Schneeberger von Ochlenberg, wegen Diebſtahls zu 8 Monaten Zuchthaus,
3) „ Johann Brenzikofer von Zollikofen, wegen Diebſtahls zu 1 Jahr Zuchthaus,
4) „ Johann Lüthi von Lauperswyl, wegen Diebſtahls zu 1 Jahr Zuchthaus,
5) „ Johann Kunz von Trub, wegen Fälſchung zu 1 Jahr Zuchthaus,
6) „ Johann Liechti von Landiswyl, wegen Fälſchung zu 1½ Jahren Zuchthaus.
7) „ Sam. Meier von Bern, wegen Unterſchlagung zu 1½ Jahren Zuchthaus,
8) „ Gottlieb Mühlethaler von Bollodingen, wegen Diebſtahls zu 1 Jahr Zuchthaus,
9) „ Johann Schwarz von Lauperswyl, wegen Diebſtahls zu 2½ Jahren Zuchthaus,
10) „ Juſtin Seuret von Courrendlin, wegen Diebſtahls zu 3 Jahren Zuchthaus,
11) Der Suſ. Briggen von Spiez, wegen Kindestödtung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafen erlaſſen.
12) Der Roſina Kuſter von und zu Büren wird die ihr wegen Inſultirung auferlegte einjährige Verweiſung aus dem Amte Büren in Eingrenzung in die Gemeinde Büren von gleicher Dauer umgewandelt.
13) Der Anna Barb. Klötzli, geb. Sollberger, zu Koppigen, wird die ihr wegen Ausſetzung auferlegte vierzehntägige Gefangenſchaft erlaſſen.

Dagegen werden abgewieſen:

1) Die wegen Nichtablieferung der geſetzlichen Käferquanta mit Bußen belegten Grundeigenthümer der Bezirke Lindenthal, Dentenberg, Flugbrunnen und Ferrenberg und des obern Bergbezirks, alle in den Gemeinden Bechigen und Bolligen.
2) Samuel Schneider von Trachſelwald, wegen Todſchlags zu 5 Jahren Zuchthaus,
3) Rudolf Gruber von Bätterkinden, wegen Mißhandlung u. ſ. w. zu 60 Tagen Gefangenſchaft und 3 Jahren Kantonsverweiſung,
4) Chriſtian Aebiſcher von Rüſchegg, wegen Betrugs zu 4 Monaten Einſperrung,
5) Peter v. Ballmoos in Thun, wegen Konkubinats zu 2 Jahren Verweiſung aus dem Amte Bern,
6) David Neuenſchwander von den Höfen, wegen Diebſtahls zu 4 Jahren Ketten,
7) Joh. Gilgen von Rüggisberg, wegen Diebſtahls zu 14 Jahren Ketten,
8) Anna Maria Bützberger, geb. Scheidegger, von Herzogenbuchſee, wegen Mordes und Ehebruchs zu 16 Jahren Ketten,
9) Verena Zurflüh, geb. Loosli, von Wynigen und Roſ. Hirſig von Amſoldingen, wegen Hülfeleiſtung bei Raub u. ſ. w. zu je 10 Jahren Ketten,
10) Die Brüder Julien und Eugène Prétot von Noirmont, wegen Tödtung zu je 5 Jahren Zuchthaus,
11) Johann Sahli von Wohlen, wegen Diebſtahls zu 3 Jahren Zuchthaus,
12) Friedr. Loosli von Eriswyl, wegen Diebſtahls zu 2 Jahren Ketten,
13) Johann Jakob Großenbacher von Hasle, wegen Gelddiebſtahls u. ſ. w. zu 2 Jahren Verweiſung,
14) Victor Pépe von Saignelégier, wegen Diebſtahls zu 2 Jahren Zuchthaus,
15) Jakob Beutler von Buchholterberg, wegen grober Körperverletzung zu 1 Jahr Einſperrung und 2 Jahren Verweiſung,
16) Johann Rudolf von Dießbach, gegen Gewaltanwendung und Fluchtverſuchs zu 5 Jahren Zuchthaus und 6 Monaten Gefangenſchaft,
17) Samuel Schaffer zu Bowyl, wegen Unterſchlagung zu 6 Monaten Einſperrung,
18) Peter Loosli von Sumiswald, wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit zu 2 Jahren Kantonsverweiſung,
19) Niklaus Fink von Büetigen, wegen Todſchlags zu 4 Jahren Zuchthaus,
20) Joh. Friedr. Schneider von Philadelphia, wegen betrügeriſchen Gantstags zu 4 Monaten Einſperrung,
21) Auguſt Peteut, Notar, zu Sonvillier, wegen Betrugs u. ſ. w. zu 4 Monaten Einſperrung,
22) Anna Barb. Lehmann von Horenbach und Buchen, wegen des ſechsten Unzuchtfehlers u. ſ. w. zu 4 Monaten Einſperrung,
23) Eugen Pretot von Noirmont, wegen Tödtung zu 5 Jahren Zuchthaus (Geſuch ſeiner Ehefrau),
24) Chriſt. Fried. Metzger von Kannſtatt, wegen Diebſtahls zu 6 Jahren Ketten,
25) Andreas Niederhäuſer von Wyßachengraben, wegen Diebſtahls zu 4 Jahren Ketten,
26) Johann Roth von Wangen, wegen Brandſtiftungsverſuchs und Diebſtähle zu 11 Jahren Ketten,

27) Christian v. Allmen von Lauterbrunnen, wegen Raubes und Diebstahls zu 4 Jahren Ketten,
28) Samuel Wälti von Unterkulm, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten,
29) Johann Jakob Haueter von Langnau, wegen Diebstahls und Mordversuchs zu 15 Jahren Ketten,
30) Christian Müller, Müller beim Schermen, Gemeinde Bolligen, wegen unbefugter Waldausreutung zu Fr. 75 Buße.
31) Christian Wittwer in der Gemeinde Eggiwyl, wegen unbefugten Holzschlags zu Fr. 366 Buße,
— verurtheilt.

Diese Beschlüsse werden ohne Einsprache durch das Handmehr gefaßt.

Frei, Johann, von Niederbipp, wegen Meineides und Ehrverletzung peinlich zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt, sucht um Nachlaß des Restes seiner Strafe nach.

Der Regierungsrath beantragt Nachlaß des letzten Viertheils.

Gygar findet jedoch, es wäre des Guten zu viel, wenn ein wegen Meineides zu einem Jahre Zuchthaus Verurtheilter begnadigt würde, und beantragt im Interesse der Heilighaltung des Eides und der Achtung desselben im Volke die Abweisung des Petenten.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, beruft sich zu Begründung des regierungsräthlichen Antrages auf die Initiative der Verwalter der Strafanstalten, welche jeweilen Sträflinge, die sich während der Zeit ihrer Enthaltung gut aufgeführt haben, zum Nachlaß eines Theils ihrer Strafe empfehlen. Die vorberathende Behörde befürwortet dieses Verfahren im Interesse der Besserung der Verurtheilten, welche durch die Aussicht auf eine Strafmilderung dazu aufgemuntert werden.

Abstimmung.

Von 97 Stimmen fallen:

Für Willfahr	15
„ Abschlag	82

Bioley, Marie Antoinette, von Escuvillers, Kantons Freiburg, wegen Kindesmordes zu eilf Jahren Kettenstrafe verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes ihrer Strafe.

Der Regierungsrath beantragt auch hier den Nachlaß des letzten Viertheils der Strafe.

Gygar stellt auch hier den Antrag auf Abweisung und bemerkt, daß er in der Regel nicht dazu stimme, einen verurtheilten Mörder dem Schwerte zu überliefern, sondern solche Leute durch Enthaltung im Zuchthaus unschädlich machen möchte; dagegen könnte er in Fällen, wie der vorliegende, nicht dazu stimmen, eine Milderung der Strafe eintreten zu lassen.

Der Herr Berichterstatter bezieht sich auf das bereits bei dem vorhergehenden Falle Angebrachte und fügt die Bemerkung bei, der Staat habe selbst ein Interesse, den Verurtheilten die Besserung und den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern.

Abstimmung.

Von 80 Stimmen fallen:

Für Willfahr	27
„ Abschlag	53

Die Burgergemeinde Ipsach, wegen unbefugter Waldausreutung zu Fr. 75 Buße verurtheilt, sucht um Nachlaß derselben nach.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Abweisung.

Mühlheim empfiehlt dagegen das Gesuch der Burgergemeinde Ipsach und beruft sich darauf, daß der Gerichtspräsident von Nidau den Bußnachlaß selbst empfiehlt, woraus man schließen könne, daß die Verurtheilung vielleicht nicht erfolgt wäre, wenn der Richter vom strengen Buchstaben des Gesetzes hätte abweichen können

Kurz, Oberst, unterstützt dagegen den Antrag des Regierungsrathes mit Hinweisung einerseits auf den für eine ganze Gemeinde geringen Betrag der Buße, andererseits auf die Konsequenzen eines Nachlasses derselben gegenüber der Behandlung gleichartiger Fälle.

Abstimmung:

Von 89 Stimmen fallen:

Für Abschlag	75
„ Willfahr	14

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, macht dem Großen Rathe über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches folgende Eröffnung. Bekanntlich gab sich im Lande schon lange der Wunsch kund, daß ein neues Strafgesetzbuch erlassen werden möchte. Ein Blick auf die Vergangenheit zeigt, daß bereits drei Entwürfe bearbeitet worden, die man nach den Namen ihrer Verfasser den Code Bitzius, den Code Pfotenhauer und den Code Burri nennen kann. Diese drei Arbeiten stießen auf eine Hauptschwierigkeit: daß nämlich in den verschiedenen Kommissionen, die sich damit zu beschäftigen hatten, die Absicht obwaltete, das Gesetzbuch nur im alten, nicht auch im neuen Kantonstheil einzuführen. Auf diese Weise wäre das Prinzip der Verschiedenheit der Gesetzgebung zwischen beiden Landestheilen beibehalten worden. Da der Große Rath nicht Zeit fand, sich namentlich mit dem im Jahre 1856 vorgelegten Entwurfe, der seither in der Trucke liegt, zu beschäftigen, so glaubte die Justizdirektion ein Mittel suchen zu sollen, welches geeignet wäre, zur Einheit in der Gesetzgebung zu führen, damit es nicht im Jura heißen könne, der alte Kantonstheil habe dem neuen ein Strafgesetzbuch oktroyirt. Die Justizdirektion glaubte das Mittel darin gefunden zu haben, daß die Bearbeitung eines für den ganzen Kanton bestimmten

Gesetzbuches zwei Redaktoren aus beiden Landestheilen übertragen wurde, welche sich über die vorhandenen Schwierigkeiten, namentlich auch über den im Jura vorherrschenden Standpunkt in's Klare setzen konnten. So kam ein Entwurf zu Stande, welcher den Bedürfnissen beider Landestheile Rechnung trägt, da man beiderseits die vorhandenen Anstände zu beseitigen suchte. Wenn das Werk auch nicht auf Vollkommenheit Anspruch machen kann, so enthält es doch einen großen Fortschritt. Der Entwurf ist gedruckt; der Regierungsrath wird sich noch im Laufe dieser Woche damit beschäftigen, beauftragte jedoch mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit der möglichst baldigen Einführung eines neuen Strafgesetzbuches den Berichterstatter, den Großen Rath zu ersuchen, er möchte den Präsidenten dieser Behörde ermächtigen, sofort eine Kommission von 9 oder 11 Mitgliedern zu ernennen und derselben den Entwurf zur Begutachtung zu überweisen. Hierauf soll der Entwurf den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden. Die Justizdirektion geht von der Ansicht aus, daß der Große Rath vorläufig nicht in eine artikelweise Berathung des Gesetzbuches eintreten, sondern sich darauf beschränken solle, die Hauptgrundsätze, das System, festzustellen und hierauf das Gesetz auf eine Probezeit von etwa zwei Jahren in Kraft zu erklären, nach deren Ablauf dasselbe mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen definitiv erlassen werden könnte.

Der Herr Präsident spricht die Ansicht aus, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzes vorher den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt und erst dann zur Niedersetzung einer Kommission geschritten werden sollte.

Der Herr Justizdirektor ersucht den Großen Rath, zwischen einem kleinen Spezialgesetze und einem Gesetzbuche zu unterscheiden, dessen Prüfung durch eine Spezialkommission unter allen Umständen zweckmäßig erscheine, und beruft sich im Uebrigen auf die in den eidgenössischen Räthen bestehende Praxis, wonach Gegenstände der Gesetzgebung von solchem Umfange jeweilen nicht artikelweise berathen, sondern nach Entscheidung der Hauptgrundsätze en bloc angenommen oder verworfen werden, weil man sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, durch eine artikelweise Berathung den Zusammenhang des Ganzen zu stören.

v. Känel, Negotiant, erinnert die Versammlung an den von ihm seiner Zeit gestellten und vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzug auf Niedersetzung einer Kommission zu Prüfung und Begutachtung des Strafgesetzentwurfes, sowie an die auf den Antrag des Regierungsrathes beschlossene Verschiebung, bis der Entwurf durch die beiden Redaktoren ausgeführt sein werde. Der Redner ist ebenfalls der Ansicht, daß, wenn je die Niedersetzung einer Kommission zu Prüfung eines Gesetzes nothwendig erschienen, dieß hinsichtlich des Strafgesetzbuches der Fall sei, und unterstützt den Antrag des Herrn Justizdirektors.

Karrer theilt ebenfalls die Ansicht, daß, wenn auch der Entwurf noch nicht ausgetheilt worden, doch die Vorarbeiten so weit vorgerückt seien, daß eine Kommission ernannt werden könne, und verweist auf bisherige Vorgänge, z. B. in Betreff des Gesetzesentwurfs über die Einkommensteuer, zu dessen Prüfung eine Kommission niedergesetzt wurde, bevor der Entwurf ausgetheilt war. Auch damit ist der Redner einverstanden, wenn man ein Gesetzbuch wolle, das ein Ganzes bildet, so dürfe man sich nicht in eine Diskussion einlassen, bei der man gefährde, ein Rädchen nach dem andern herausgerissen zu sehen, sondern vor Allem sei der Gegenstand durch eine aus sachverständigen Juristen und andern lebenserfahrnen Männern bestehenden Kommission zu prüfen, dann möge der Große Rath den Entwurf, ohne in die einzelnen Bestimmungen einzutreten, nach der bei den eidgenössischen Behörden geltenden Praxis annehmen oder verwerfen. Der Große Rath möge überdieß bedenken, daß man nicht erst seit Jahrzehnten, sondern fast seit einem halben Jahrhundert an einem neuen Strafgesetzbuch arbeite, ohne daß ein solches zu Stande kam; warum? Weil man nicht die nöthige Ausdauer besaß. So scheiterte der von Herrn Bitzius ausgearbeitete Entwurf. Das Gedeihen des Werkes werde sowohl durch die nöthige Energie von oben als durch die nöthige Ausdauer von unten bedingt; der Redner empfiehlt daher den Antrag des Herrn Justizdirektors.

Abstimmung.

Für Niedersetzung einer Kommission	Handmehr.
„ eine Kommission von 11 Mitgliedern	Minderheit.
„ „ „ „ 9 „	Mehrheit.
„ Erwählung derselben durch das Präsidium	Handmehr.

Zum Schlusse fragt der Herr Präsident an, zu welcher Stunde man die Sitzungen zu beginnen gedenke.

Es werden verschiedene Anträge gestellt zwischen 8, 8½ und 9 Uhr.

Der Große Rath entscheidet für die Stunde von 8 Uhr.

Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Ecabert, Gfeller in Wichtrach, Jaquet, Lempen, Neuenschwander, Regez und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Brugger, Burger, Choulat, Christen, Engemann, Frieden, Froté, Henzelin, Hofer, Käser, jünger; Karlen, Kohli, Kummer, Küng, Lüthy, Lutz, Mathey, Mischler, Moser, Johann; Oeuvray, Probst, Reichenbach, Renfer, Ritter, Röthlisberger, Isak; Rutsch, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Schumacher, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Spring, Stettler und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf

über

das Erbrecht der Unehelichen.

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Schon seit längerer Zeit ist das Bedürfniß anerkannt, daß ein Gesetz über das Erbrecht der unehelichen Kinder erlassen werde. Schon in den Uebergangsbestimmungen der Verfassung von 1831 wurde die Erlassung eines solchen Gesetzes der Regierung zur Pflicht gemacht, indem das Uebergangsgesetz darüber folgenden Passus enthält: „Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert und die Pflicht des Großen Rathes gebietet, sich allervorderst mit den hienach bemeldeten Angelegenheiten zu beschäftigen; es wird demnach demselben dringend an's Herz gelegt." Dann folgt unter Anderm „das Gesetz über den Stand der Unehelichen." Dieß beschloß der Verfassungsrath am 6. Juli 1831. Dennoch kam das Gesetz bisher nicht zu Stande. Die öffentliche Meinung sprach sich jedoch namentlich in den letzten Jahren sehr kräftig dafür aus, daß es an der Zeit, daß es Pflicht des Großen Rathes und der Regierung sei, etwas in dieser Richtung zu thun. Die Regierung beschäftigte sich lange Zeit mit diesem schwierigen Gegenstande; nun wollen wir auch hier Hand an's Werk legen und ich beginne mit der Frage: wie steht gegenwärtig in unserm Kanton ein uneheliches Kind? Man gelangt sofort zu der Ueberzeugung, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit und der Humanität ist, diesem Zustand ein Ende zu machen. Wenn wir das Civilgesetz zur Hand nehmen, so finden wir folgende Bestimmungen: „Uneheliche Kinder haben das Recht, von derjenigen Person, welcher sie zugesprochen worden (167 und 169) die nothdürftige Verpflegung und eine Erziehung zu verlangen, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen." Ferner: „Ein uneheliches Kind gehört weder zu der Familie seines Vaters noch zu derjenigen seiner Mutter, und ist in Hinsicht auf diese Familien von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; hingegen kann dasselbe durch die Heirath eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt." Sie sehen, wie weit die Mißgunst in der Gesetzgebung gegen die Unehelichen ging, daß man selber gegen das heiligste Recht der Natur kämpfte, indem man das uneheliche Kind sogar von der Familie seiner Mutter ausschloß, indem man dieser keine elterliche Gewalt einräumte, sondern dieselbe der Gemeinde übertrug, welcher das Kind angehörte. Nach Satz. 167 kann der Vater sich ein uneheliches Kind zusprechen lassen; dessen ungeachtet aber hat dasselbe kein Erbrecht. Ein solcher Zustand kann unmöglich mit den Begriffen der Gerechtigkeit und der Humanität im Einklange fortbestehen. — Ist man grundsätzlich einverstanden, daß den Unehelichen ein Erbrecht eingeräumt werden soll, so fragt es sich ferner: wie weit soll man dabei gehen? In dieser Beziehung sind die Gesetzgebungen sehr verschieden und die Ansichten werden, wie es im Regierungsrathe der Fall war, auch hier weit auseinander gehen. Es lassen sich drei Hauptsysteme ausscheiden: das altgermanische System, auf das sich unser Gesetzbuch gründet, welches das Prinzip vollständiger Erblosigkeit aufstellt; ferner das altrömische System, welches schon ein Erbrecht gegenüber der Mutter einräumt; endlich das natürlichste System, welches dem Kinde auch gegenüber dem Vater und den übrigen Verwandten ein Erbrecht gibt. Der § 1 des Entwurfes stellt den Grundsatz auf, daß das uneheliche Kind Notherbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten habe gleich einem ehelichen Nachkommen, abgesehen davon, ob es mit andern ehelichen Notherben konkurrire oder nicht. Hier ist kein Zweifel möglich. Die Niederkunft ist eine Thatsache, die sich in den meisten Fällen konstatiren läßt; mehr zweifelhaft erscheint oft die Vaterschaft. Deßhalb nahm man den Grundsatz auf, daß der Vater mit Sicherheit anerkannt werden müsse, wenn ein Erbrecht geltend gemacht werden soll. Das Notherbrecht gegenüber dem Vater und den väterlichen Ascendenten wird daher im § 2 auf zwei Fälle beschränkt: 1) wenn der Vater das Kind vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde als das seinige anerkannt hat; 2) wenn ihm dasselbe gemäß der Satz. 167 zugesprochen worden ist. Im ersten Falle haben wir eine Analogie im französischen Recht, welches dem unehelichen Kinde nur dann gegenüber dem Vater ein Erbrecht einräumt, wenn er dasselbe in authentischer Form anerkannt hat. Wenn nun einzelne Mitglieder der Versammlung finden sollten, daß man zu weit gegangen sei, daß Beschränkungen aufgestellt werden sollen, so wäre das kein Grund, um in das Gesetz selbst nicht einzutreten. Die artikelweise Berathung wird Gelegenheit bieten, die wünschbaren Beschränkungen und Abänderungen vorzunehmen. Die Gesetzgebungen über diesen

Gegenstand sind sehr verschieden. Die französische Gesetzgebung z. B. räumt dem unehelichen Kinde nicht das gleiche Erbrecht ein, wie dem ehelichen, sondern es macht einen Unterschied. Sobald man grundsätzlich einverstanden ist, daß den Unehelichen ein Erbrecht eingeräumt werden soll, so ist das Eintreten begründet. Der § 3 enthält nähere Bestimmungen über das Objekt des Notherbrechts; der § 4 handelt von der Ehesteuer, als der natürlichen Folge des Notherbrechts, indem man dem unehelichen Kinde gegenüber seinen Eltern unter den gesetzlichen Bedingungen Anspruch auf eine Ehesteuer gibt. Den Eltern des unehelichen Kindes wird die elterliche Gewalt, so wie die elterliche Vormundschaft über dasselbe eingeräumt. In seinem zweiten Theile handelt das Gesetz von der gesetzlichen Erbfolge. Hier glaubte man einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern machen zu sollen, indem man das Erbrecht der letztern auf die Hälfte beschränkte. Wenn aber keine andern erbfähigen Verwandten vorhanden sind, so erbt das uneheliche Kind die ganze Verlassenschaft und muß unter allen Umständen dem Fiskus vorgezogen werden. Der dritte Theil des Entwurfs enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Beerbung des unehelichen Kindes selbst. Die Artikel, welche vom Familienrechte und der Legitimation der Unehelichen handeln, könnte man vielleicht als überflüssig betrachten; man wollte jedoch durch deren Aufnahme alle möglichen Zweifel beseitigen. Das sind in kurzen Zügen die Hauptpunkte des Entwurfes. Vor der Hand handelt es sich nur um die Eintretensfrage. Ich glaube, die große Mehrheit der Versammlung, wenn nicht alle Mitglieder derselben, werden damit einverstanden sein, daß ein Schritt gethan werden soll. Der Wunsch nach Abänderungen ist kein Grund, nicht einzutreten, da man bei der einlässlichen Berathung die wünschbaren Beschränkungen und Abänderungen eintreten lassen kann. Ich möchte nur die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diesen Punkt lenken, um die Verhandlung zu vereinfachen. Ich beschränke mich daher auf diese Bemerkungen und habe die Ueberzeugung, daß, wie in der öffentlichen Meinung, auch im Großen Rathe die Ansicht die Oberhand gewonnen habe, daß man unter keinen Umständen die unehelichen Kinder in der bisherigen Lage lassen dürfe. Sie werden keine Gesetzgebung der neuern Zeit finden, in welcher die unehelichen Kinder auf eine so inhumane, ungerechte Weise behandelt werden. Vor einigen Jahren wurde auch im Kanton Waadt ein Gesetz über den Stand der Unehelichen erlassen. In andern Kantonen, in Zürich, Solothurn u. s. w. bestehen günstigere Bestimmungen über die unehelichen Kinder. Es liegt im Geiste der neuern Zeit, daß man es ungerecht findet, deßhalb, weil ein Kind außer der Ehe geboren worden, auf Lebenszeit, wie es früher geschehen, einen Makel auf ihm ruhen zu lassen; man findet es unbillig, das Kind den Fehler des Vaters und der Mutter büßen zu lassen, das arme Geschöpf deßhalb zu verfolgen und ihm den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft zu verwehren. Sind die Kinder schuld, daß sie unehelich sind? Sollen sie das Opfer eines unbegründeten Vorurtheils werden? Sie haben vor Augen, wie viele Existenzen zu Grunde gehen infolge dieser Ungerechtigkeit. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in die Berathung des Entwurfes.

Mühlethaler. Vor Allem fühle ich mich verpflichtet, dem Regierungsrathe und hauptsächlich dem Herrn Berichterstatter meinen verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß sie es einmal gewagt haben, einen solchen Gesetzesentwurf vorzulegen, während schon die Verfassung von 1831 demselben gerufen hatte. Ich möchte eintreten helfen, bloß hätte ich gewünscht, daß das vorliegende Gesetz, wie es gestern in Betreff des Strafgesetzes erklärt wurde, auf den ganzen Kanton Anwendung finde. Ich fragte den Herrn Präsidenten, ob dieß nicht zulässig sei; er antwortete mir mit Nein, weil es die jurassische Gesetzgebung zu sehr ändern würde. Nun möchte ich wissen, ob der vorliegende Entwurf dem jurassischen Gesetze wesentlich entspreche oder nicht.

Bernard. Ich möchte eine einzige Bemerkung machen. Beim Durchlesen dieses Gesetzesentwurfes schien es mir, daß der § 14 nicht deutlich genug redigirt sei. In der That ist dort gesagt, daß dieses Gesetz auf diejenigen Landestheile Anwendung finde, welche unter dem bernischen Civilgesetzbuche stehen. Nun steht das bernische Personenrecht auch im Jura in Kraft, während hinsichtlich der Rechte der unehelichen Kinder das französische Gesetz Regel macht. Der erwähnte Artikel sollte daher auf eine Weise redigirt sein, daß gar kein Zweifel in dieser Beziehung übrig gelassen würde, denn es leuchtet ein, daß, wenn man dieses Gesetz auf den Jura anwenden wollte, es unsere Gesetzgebung über das Erbrecht gänzlich über den Haufen werfen würde. So viel an mir, protestire ich zum voraus gegen eine solche Maßregel.

Aebi. Ich bin mit der Regierung darin vollständig einig, daß es ein längst gefühltes Bedürfniß sei, das Erbrecht der Unehelichen gesetzlich zu reguliren; ich kann daher in den Dank, den Herr Mühlethaler dem Regierungsrathe ausgesprochen, einstimmen, daß er es gewagt hat, einen Gesetzesentwurf zu diesem Zwecke hieher zu bringen. Aber ich erkläre von vornherein, daß ich mit dem Entwurfe, wie er vorliegt, nicht einverstanden bin und zwar in seinen wesentlichsten Grundsätzen. Es scheint mir, er kompromittire nicht nur die Heiligkeit der Ehe, er schüre nicht nur den Unfrieden in der Familie, sondern er weiche überhaupt von den bisherigen Grundsätzen unserer Gesetzgebung allzuweit ab, als daß wir in denselben eintreten könnten. Welches ist die gegenwärtige Gesetzgebung? Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung gehört das uneheliche Kind weder der Familie des Vaters noch der Familie der Mutter an; infolge dessen hat die Mutter keine elterliche Gewalt über dasselbe, sondern sie hat nur die Verpflichtung, demselben eine nothdürftige Erziehung zu geben; das Uebrige war Sache der Vormundschaftsbehörde, die ohne Mitwirkung der Mutter verfügte. Eine weitere Folge war, daß das uneheliche Kind kein Erbrecht hatte, weder gegenüber der Mutter noch gegenüber dem Vater. Diese Grundsätze waren in der bernischen Gesetzgebung maßgebend. Was hätte man nun einführen können? Nach meiner Ansicht hätte man das Notherbrecht den Unehelichen gegenüber der Mutter einräumen können, wenn keine andern Notherben da sind. Damit wäre schon viel gethan. Vergessen Sie nicht, daß die große Mehrzahl der Mütter unehelicher Kinder arme Geschöpfe sind. Oder man hätte weiter gehen, das französische System annehmen und sagen können: wenn die Mutter Kinder hinterläßt, eheliche und uneheliche, so erbt das uneheliche Kind einen Drittheil dessen, was es erhielte, wenn es ehelich gewesen wäre; hinterläßt die Mutter aber keine ehelichen Kinder, sondern Ascendenten oder Geschwister, so erbt das uneheliche Kind die Hälfte dessen, was es bekäme, wenn es ehelich wäre; sein Erbtheil beträgt drei Viertel, wenn die Mutter weder Descendenten noch Ascendenten noch Geschwister, sondern nur weitere Verwandte hinterläßt. Ich habe nicht gehört, daß man in Frankreich über diese Einrichtung unzufrieden gewesen wäre. Was erhalten wir nun für ein Erbrecht? Das vorliegende Projekt geht viel weiter, es spricht auch vom Familienrecht der Unehelichen. Nach § 6 gehören die unehelichen Kinder mehr oder weniger der Familie ihrer Eltern an, da diese die elterliche Gewalt über sie erhalten. Wenn also ein uneheliches Kind Vermögen hat, so nutzt es die Mutter, der Vater muß ein solches Kind aufnehmen; es wohnt im gleichen Hause, wo die ehelichen Kinder, es ist in der gleichen Stube, ißt am gleichen Tische, schläft im gleichen Bette, wie die ehelichen. Nicht nur das: das uneheliche Kind erhält das Theilungsrecht gegenüber dem mütterlichen Vermögen, wie die ehelichen Kinder, wenn die Mutter sich verheirathet; stirbt die Mutter, so erbt es im glei-

chen Maße, wie die ehelichen. Mit einem Wort: wir haben eine vollständige Umwälzung der bisherigen Grunsätze; das uneheliche Kind steht in jeder Beziehung auf der gleichen Linie, wie die ehelichen. Ich muß gestehen, daß ich so weit nicht gehen könnte. Vor Allem liegt darin eine Entweihung der Ehe. Wenn bis dahin die Ehe als einzig gesetzlich zuläßiges Band zwischen Mann und Frau gestattet und das Gegentheil mit Strafe bedroht war, so frage ich: was will man jetzt im vorliegenden Projekte? Die unehelichen Kinder werden den ehelichen gleichgestellt; darin liegt eine Diskreditirung der Ehe. Ich frage ferner: liegt es im Interesse der Familie, daß man so weit gehe? Denken Sie, eine Mutter hat ein uneheliches Kind, sie heirathet und erzeugt mit ihrem Manne eheliche Kinder, mit welchen das uneheliche aufwächst: wird nicht Zwiespalt unter solchen Kindern entstehen? Was ist die Folge, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes Vermögen hat, später in eine Ehe tritt und andere Kinder bekömmt? So wie sie in die Ehe tritt, muß sie mit ihrem unehelichen Kinde theilen, dieses erhält die Hälfte des mütterlichen Vermögens, während die später erzeugten ehelichen Kinder, und wären es ihrer zwölf, bei dem Tode der Mutter mit ihm noch die andere Hälfte theilen müssen. Das sind Grundsätze, die ich nicht verantworten könnte. Zudem ist der Gesetzesentwurf in andern Beziehungen so beschaffen, daß ich glaube, er bedürfe einer reiflichen und gründlichen Prüfung. In dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Berichterstatter nicht einverstanden, wenn er sagt: das Bedürfniß ist vorhanden; wenn das richtig ist, so müssen wir eintreten. Damit bin ich nicht einverstanden, im Gegentheil gehe ich von der Ansicht aus, daß die Grundlagen des Gesetzesentwurfes durchaus unzuläßig seien, und ist das der Fall, so sollen wir nicht eintreten, sondern denselben zur Umarbeitung zurückweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Gesetz eines der schwierigsten Gesetze ist. Es steht in innigem Zusammenhange mit den wichtigsten Bestimmungen des Civilgesetzes, so daß man es sehr genau damit in Verbindung bringen muß, wenn nicht Widersprüche und Verwicklungen eintreten sollen. Ich muß gestehen, es scheint mir, die Regierung hätte den Entwurf einem größern Kollegium, einer Kommission zur nähern Prüfung unterbreiten sollen. Wer hat das Projekt entworfen? Ein Mann, dem ich Talent und Kenntniß der vaterländischen Gesetzgebung gar nicht absprechen möchte, ein Umstand, durch welchen jedoch eine solche Prüfung nicht überflüssig wird. Deßhalb stelle ich den Antrag, den Entwurf vor dem Eintreten einer Spezialkommission zu überweisen, welche höchst wahrscheinlich denselben mit bedeutenden Modifiationen, die im Interesse des Gesetzes liegen, wieder vorbringen wird. Vor Allem glaubte ich, diese Vorfrage aufwerfen zu sollen, um die Ansicht der Versammlung zu vernehmen.

Scheidegger. Ich bin nicht im Falle, den Entwurf so gründlich wie der Herr Präopinant zu kennen, doch möchte ich diesen Augenblick auch nicht eintreten, denn ich bin erst heute Morgen zu diesem Entwurfe gelangt. Er mag im Laufe des vorigen Jahres ausgetheilt worden sein, doch bin ich nicht im Klaren, ob alle Mitglieder davon Kenntniß haben. Wenigstens bei den neugewählten Mitgliedern des Großen Rathes ist dieß nicht der Fall, oder doch nur seit heute Morgen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß das vorliegende Gesetz tief in's Leben eingreift; man kann viel hundert Unglückliche mehr oder weniger glücklich machen. Ich möchte daher die Berathung auch verschieben und stimme zum Antrage des Herrn Aebi.

Karrer. Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der schon in frühern Sitzungen zur Sprache kam, und ich erlaubte mir schon damals einige Bedenken darüber zu äußern. Es gibt nicht leicht einen Gegenstand der Gesetzgebung, bei dem man sich so sehr in Acht nehmen muß, daß das Gefühl nicht mit dem Verstande durchgeht, daß man es nicht macht wie der Bär in der Fabel, der seinen Wohlthäter, den Eremiten, dem er eine Fliege verscheuchen wollte, todtschlug. Man muß sich hüten, daß man nicht bei der Beseitigung eines Uebels ein vier-, fünffach größeres Uebel hervorrufe. Ich muß die Ansicht des Herrn Aebi, daß das Familienleben und zwar das gesetzliche Familienleben eine der mächtigsten Stützen des Gemeinde- und des Staatslebens sei, vollständig unterstützen. Wir können annehmen, daß der Stand des unehelichen Kindes ein Unglück für dasselbe, daß es wünschenswerth sei, eine Aenderung zu treffen. Dieses Bestreben wurde denn auch schon von den Behörden anerkannt. Nur hüten wir uns, wenn wir uns auf dieses Gebiet einlassen, daß wir nicht zu weit gehen und aus lauter Humanität das Gegentheil dessen einführen, was wir bezwecken. Was die Einräumung eines Erbrechtes zu Gunsten der Unehelichen betrifft, so glaube ich, es werden alle Mitglieder der Versammlung damit einverstanden sein. Aber die Art und Weise der Einführung dieses Erbrechtes und wie weit dasselbe gehen soll, ist eine andere Frage. Wenn man keinen Unterschied macht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, so setzt man zu Gunsten der letztern eine Prämie aus. Was den § 1 des vorliegenden Entwurfes betrifft, wonach das uneheliche Kind die Mutter erben soll, so könnte ich am Ende dazu stimmen. Dagegen scheint mir der § 2 außerordentlich gefährlich, namentlich bei Ziff. 1, laut welcher das uneheliche Kind auch gegenüber dem Vater und den väterlichen Ascendenten Notherbrecht hat, wenn der Vater dasselbe in einer vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde abgelegten Erklärung als das seinige anerkannt hat. Man beruft sich in dieser Beziehung auf das französische Gesetz, aber man vergißt dabei Etwas: daß nach dem französischen Gesetze die Mutter gegenüber dem Vater gar kein Klagrecht hat. Wenn hingegen unter einer solchen Gesetzgebung der Vater dessenungeachtet kommt und vor Notar und Zeugen oder vor Gericht erklärt, es sei sein Kind, dann kann man annehmen, daß er wirklich dessen Vater, daß ihm nicht ein Kind oktroyirt, daß nicht ein ganz Anderer Vater sei. In dieser Beziehung glaube ich mich an meine Herren Kollegen, welche Amtsrichter sind, wenden zu dürfen, ob sie nicht dafür halten, daß in Paternitätssachen am meisten unrichtige Eide geschworen werden. Ich glaube, ich dürfte mich auf mehrere Fälle berufen. Unter Umständen mögen sie lächerlich erscheinen, heute ist die Sache sehr ernst. (Der Redner führt mehrere Fälle an, um nachzuweisen, wie unsicher oft der Beweis der Vaterschaft sei und welche Gefahr unter Umständen daraus entstehen könne.) Man stützt sich nun auf die Anerkennung des Kindes durch den Vater; aber was ist diese Anerkennung? Nach dem französischen Rechte ist dieselbe ein wichtiger Akt, weil die Weibsperson kein Klagrecht gegenüber dem Vater hat. Aber was ist eine solche Anerkennung gegenüber unserm Gesetze, nach welchem die Weibsperson das Recht, sogar die Pflicht hat, den Vater anzugeben? Ich frage die Mitglieder von Amtsgerichten, die Anwälte, wie oft solche Personen vor Gericht vor dem Schwören gewarnt werden, und später kommt man mit einer Anerkennung. Ich habe die Ueberzeugung, wenn der vorliegende Entwurf in Kraft gesetzt würde, so würde es nicht nur den Familienfrieden stören, sondern auch eine Unmasse von Erbschaftsprozessen hervorrufen. Solche würden entstehen, um zu wissen: ist eine Anerkennung da; wie ist sie beschaffen? Unter diesen Umständen glaube ich denn doch, daß es am Orte wäre, die Sache näher zu prüfen. Hütet Euch, eine Prämie zu setzen auf den Stand der Unehelichen dadurch, daß man nicht nur das Mögliche anstrebt, sondern zu Gunsten dieser unglücklichen Kinder zu weit geht. Daher stimme ich zur Ueberweisung an eine Kommission. Mit dem Grundsatze, daß man vorwärts gehe und der Humanität Rechnung trage, bin ich vollkommen einverstanden; ich will die unehelichen Kinder heben, ich will nicht, daß sie den Fehler der Eltern büßen, aber ganz gleich stellen mit den ehelichen möchte ich sie nicht. Zum Schluß erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Herr Mühlethaler sagte, er habe den Herrn Berichterstatter gefragt, ob das vorliegende Gesetz auch auf den

Jura Anwendung finden solle, und eine verneinende Antwort erhalten. Ich sehe aber nicht ein, warum wir eine solche Bresche in unsere Gesetzgebung schießen sollen, der Jura dagegen nicht. Es ist eine Unbilligkeit, die man dem alten Kantonstheile zumuthet; wir sollen beide Theile gleichstellen. Es wäre ein Mittel da, um uns gegenseitig zu nähern: nehmen wir im alten Kantonstheile den im französischen Rechte geltenden Grundsatz an, dann sind wir gleichgestellt; ich würde mit beiden Händen dazu stimmen. Es ist ein sehr weiser und kluger Grundsatz; darin liegt denn auch der Grund, daß Landestheile, die nicht mehr unter Frankreich stehen, wie der Jura, Rheinpreußen, Rheinbayern, denselben um keinen Preis aufgeben würden, wenn sie auch unter die Herrschaft anderer Regierungen gekommen sind, daß sie mit großer Zähigkeit daran festhalten. Dadurch würde die Lage der Unehelichen verbessert und unserer Gesetzgebung nicht zu nahe getreten.

Bützberger. Es wurde von drei verschiedenen Seiten auf Verschiebung angetragen, und zwar sagt man, der vorliegende Entwurf soll durch eine Kommission näher geprüft werden. Wenn es sich um gesetzgeberische Arbeiten handelt, bin ich in der Regel nicht Einer von denen, welche eine nähere Prüfung des Gegenstandes, eine bessere Redaktion von Entwürfen verweigern. Aber alle Gründe, die man heute für Ueberweisung an eine Kommission geltend machte, scheinen mir der Sache selbst feindlich zu sein. Es ist den Herren, welche dieß befürworten, gar nicht darum zu thun, das Projekt, welches vorliegt, besser auszubauen, sondern die Prinzipien desselben zu verwerfen. Merkwürdig raisonnirte Herr Scheidegger, er sagte: man könnte durch dieses Gesetz viel hundert Unglückliche glücklich machen, daher stimmer er zur Verschiebung; der Nachsatz seines Votums enthält also ganz das Gegentheil dessen, was man aus dem Vordersatze hätte schließen können. Die Herren Aebi und Karrer stützen sich namentlich auf den Satz, die Heiligkeit der Ehe sei eine der mächtigsten Stützen des Gemeinde- und des Staatslebens. Kein Mensch in diesem Saale wird dieß bestreiten; aber wie die Herren dann die Behauptung aufstellen dürfen, daß die dem Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzipien die Heilgkeit der Ehe, das Familienleben zerstören, ist mir unbegreiflich. Wenn das Familienleben gestört wird, so geschieht es nicht dadurch, daß einem unehelichen Kinde, in beschränktem Maße oder nicht, ein Erbrecht eingeräumt wird, sondern dadurch, daß ein uneheliches Kind erzeugt worden ist. Ich behaupte, das Gesetz, das wir jetzt erlassen wollen, ändert an den Verhältnissen durchaus nichts; das Unglück ist geschehen, also können wir ein Gesetz machen oder nicht, so besteht es dennoch. Ich sage also, die Behauptung, daß die Heiligkeit der Ehe mehr gestört werde, wenn man einem unehelichen Kinde ein Erbrecht einräumt, als wenn dieß nicht geschähe, begreife ich nicht. Herr Aebi hob besonders hervor, daß, wenn eine Weibsperson, die ein uneheliches Kind hat, in die Ehe trete und eheliche Kinder bekomme, das uneheliche Kind zur Familie der Mutter gehöre, daß es den ehelichen Kindern gleichgehalten, mit diesen erzogen werde, und fragt dann, ob das möglich sei, ohne ein bitteres Gefühl im Herzen der andern Kinder zu erzeugen. An dieser Argumentation ist vorerst etwas zu berichtigen. Es ist nämlich nicht richtig, daß eine Weibsperson, die ein uneheliches Kind hat, die elterliche Gewalt über dasselbe noch habe, wenn sie in die Ehe tritt. Nach § 6 des Entwurfes verliert sie diese Gewalt und das uneheliche Kind steht unter der Vormundschaftsbehörde; also würde der von Herrn Aebi bezeichnete Uebelstand nicht so grell sein, wie er denselben schilderte. Nehmen Sie aber an, es verhalte sich damit so, wie Herr Aebi behauptet, und stellen Sie diesem Bilde ein anderes gegenüber, wie wir es jetzt haben, wo das uneheliche Kind nicht zur Familie der Mutter gehört, nicht im gleichen Hause, wo die ehelichen Kinder, genährt und erzogen wird, wo es bloß Anspruch auf eine nothdürftige Verpflegung und Erziehung hat, und stellen Sie diesem Verhältnisse das Bewußtsein der ehelichen Kinder gegenüber, daß noch ein Kind da sei, welches von der gleichen Mutter geboren wurde, das aber verstoßen, unglücklich ist: ist dann dieses Gefühl ein beseligenderes, als wenn die andern Kinder wissen, daß noch ein Halbgeschwister lebt und mit ihnen erzogen wird? Im Gegentheil, ich glaube, die Situation sei für die andern Kinder beruhigender, wenn das uneheliche Kind mit ihnen erzogen wird. Stelle man sich nicht vor, man wisse nicht, daß ein solches Kind da sei. Es wird sofort ausposaunt, wenn die Mutter ein uneheliches Kind hat; dafür ist bei den Brunnen von den Mägden gesorgt; man zeigt es den Kindern sogar. Es ist eine Forderung der Humanität und der Gerechtigkeit, diesem Zustand ein Ende zu machen. Es ist eine Schmach für den Kanton Bern, so lange dieß nicht geschieht, während andere Staaten, Preußen und Oesterreich nicht ausgenommen, schon lange dafür gesorgt haben. Wenn Herr Aebi ferner behauptet, das uneheliche Kind erbe mehr als die ehelichen Kinder, so begreife ich nicht, wie er dieß aus dem vorliegenden Entwurfe schließt. Das uneheliche Kind wird einfach gegenüber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten bei der Theilung des Muttergutes gleichgehalten, wie ein eheliches Kind; Herr Aebi befindet sich daher im Irrthume. Herr Karrer sagt, es sei eine Prämirung der Unehelichen, wenn man das Gesetz annehme. Das möchte ich bezweifeln. Ich glaube hingegen, es sei eine Prämirung für die Erzeugung unehelicher Kinder, wenn dieselbe keine rechtlichen Folgen, kein Erbrecht, keine weitere Aufsicht zur Folge hat. Wenn man dem bisherigen Grundsatze huldigt: man sorgt dafür, daß das uneheliche Kind bis zum sechszehnten Jahre nicht verhungert, — so ist das eine Prämirung; hingegen wird die Sache ernster, wenn Sie sagen, das uneheliche Kind habe Anspruch auf die Familie und das Vermögen der Eltern. Herr Karrer legt großes Gewicht darauf, daß dem unehelichen Kinde ein Erbrecht gegenüber dem Vater eingeräumt werden soll. Ich gebe zu, daß man hierüber verschiedener Ansicht sein kann. Aber das ist kein Grund, nicht einzutreten; man kann die betreffenden Bestimmungen des Entwurfes streichen oder modifiziren; allein die Gefahren, welche Herr Karrer darin erblickt, sind nicht vorhanden. Ja, wenn mit dem Eide, den eine Weibsperson geschworen, auch das Erbrecht entschieden wäre, dann ließe sich eine solche Einwendung begreifen, aber der vorliegende Entwurf huldigt diesem Grundsatze nicht, sondern das Erbrecht gegenüber dem Vater wird nur begründet, wenn er 1. das uneheliche Kind in einer vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde abgelegten Erklärung als das seinige anerkannt hat; 2. wenn dasselbe ihm nach der Satz. 167 C.-G. auf sein Verlangen zugesprochen worden ist. Mit dieser Einschränkung ist durchaus keine Gefahr mehr vorhanden. Ich frage: wenn der Vater vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde aus freien Stücken erklärt hat: ich anerkenne die Vaterschaft; — wo ist dann noch eine Gefahr vorhanden, daß durch einen falschen Eid der Mutter das Erbrecht entschieden werden könne? Herr Karrer bemerkte, man wisse nicht, was eine solche Anerkennung sei. Wenn Einer vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde die Vaterschaft anerkennt, so wird Jedermann wissen, welche Folgen dieser Akt hat. Auch wenn vor Gericht geklagt wird, und der Betreffende die Vaterschaft anerkennt, so erblicke ich darin die angedeutete Gefahr nicht. Das Uebel besteht, und zwar schon lange, und es ist an der Zeit, Abhülfe zu gewähren. Wenn Sie diesen Entwurf, der einer der besten Gesetzesentwürfe ist — ich wünschte nur, daß alle Gesetzesvorlagen mit dieser Vorsicht redigirt und mit erläuternden Berichten vorgelegt würden —, ich sage, wenn Sie diesen Entwurf zurückweisen und verschieben, so sagen Sie lieber: wir treten nicht ein! damit die Unglücklichen wissen, daß man nichts für sie thun wolle. Ich aber finde mich verpflichtet, das Eintreten zu empfehlen und stimme dazu.

Geißbühler. So wichtig das vorliegende Gesetz ist und obschon ich nicht die Kenntnisse besitze, wie die Herren Vorredner, so möchte ich mir doch einige Worte erlauben. Erstens muß ich sagen: das Unglück besteht darin, daß das Erbrecht nur den zehnten Theil der unehelichen Kinder berührt, indem die meisten Mütter solcher Kinder nicht Vermögen besitzen; der Uebelstand ist also schwer zu heben. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Karrer an, daß man den unehelichen Kindern ein Erbrecht gegenüber der Mutter einräume. Was hingegen die Erbschaft auf väterlicher Seite ist, so nehmt Euch sehr in Acht. Bei der Leichtfertigkeit, mit welcher Dirnen ein halbes Dutzend Eide schwören, muß das Gesetz redlichen jungen Burschen einen Schutz gewähren, damit sie nicht eine Beute schlechter Dirnen werden. Daher möchte ich nicht so weit gehen, wie der Entwurf bei § 2. Wenn man eine Gasse machen will, daß Einer ein uneheliches Kind acceptiren könne, so glaube ich, es sei durch die Bestimmung unter Ziffer 2 des § 2 Genüge geleistet, wie auch unter dem bisherigen Civilgesetze; im Uebrigen möchte ich den § 2 streichen. Wenn man das Erbrecht auf der mütterlichen Seite einräumt, so ist das schon ein großer Fortschritt. Ich bin mit Herrn Bützberger auch darin einverstanden, daß das Gesetz gegenüber denjenigen, welche Vermögen besitzen, eine Wirkung haben würde. Eine Person wird sich dreimal hüten, ein uneheliches Kind zu haben, wenn sie weiß, daß es das Erbrecht erhalten würde. Ich möchte in die Berathung des Gesetzes eintreten; es hat bezüglich der Unzucht gewiß nicht nachtheilige Folgen; dagegen möchte ich redlichen jungen Burschen Schutz gegen schlechte Dirnen gewähren. Was das Erbrecht im Allgemeinen betrifft, so lasse ich die Herren Fürsprecher darüber reden, die es besser verstehen.

Kurz, Oberst. Das Votum des Herrn Bützberger freute mich namentlich in einer Beziehung. In der Großrathskommission, welche ein neues Reglement vorzuberathen hat, wird nämlich beantragt, daß man künftig alle Gesetzesentwürfe einer Kommission überweisen soll, und Herr Bützberger ist auch dieser Ansicht, während ich es dem Großen Rathe fakultativ lassen möchte. In Betreff des vorliegenden Gegenstandes will nun Herr Bützberger noch vor Thorschluß vom alten Reglemente profitiren und diesen Entwurf nicht an eine Kommission weisen. Ich will dieß auch nicht, weil ich glaube, was man an demselben auszusetzen habe, könne man im Laufe der Berathung selber anbringen. Wenn man eine doppelte oder gar dreifache Berathung hat, so kann den verschiedenen Ansichten Rechnung getragen werden. Hilft das nicht, so wird auch eine Kommission nicht helfen. Ich halte also dafür, man soll heute in die Berathung des Entwurfes eintreten. Die Erlassung eines Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen ist schon lange Bedürfniß, aber es gibt Punkte, die ich dann entschieden bestreiten möchte. Namentlich ist dieß bei § 2 Ziff. 1 des Entwurfes der Fall. Wie häufig geschieht es, daß man einen Vater kauft? Vor Amtsgericht wird das Kind irgend Einem zugesprochen, vielleicht einem liederlichen Kumpan, der sich dazu verstehen läßt, weil man ihm Geld gibt. Nun wäre ich nicht damit einverstanden, wenn man sagen würde, eine solche Anerkennung begründe ein Erbrecht. Aber wo führt es hin, wenn der Entwurf angenommen wird, wie er vorliegt? Wenn das uneheliche Kind in die Familie eingeführt ist, so hat es ein Erbrecht auch gegenüber andern Verwandten, gegenüber einem Onkel, einer Tante u. s. f. Auf diese Weise kann es geschehen, daß durch die Anerkennung eines liederlichen Gesellen, der einer vermöglichen Familie angehört, ein uneheliches Kind das Erbrecht erhält, wenn nicht die betreffenden Verwandten ihr Testament machen. Darum sage ich, gegen diesen Artikel werde ich kämpfen; aber man kann es hier im Laufe der Berathung thun, es ist nicht nöthig, daß man den Entwurf an eine Kommission weist; damit kämen wir um kein Haar weiter. Ich trete gerne in die Berathung ein und zwar sofort, dann werden wir sehen, ob man Bestimmungen ausmerzen könne, die ich als im höchsten Grade gefährlich und ungerecht betrachte.

Hebler. Ich half vor zwölf-vierzehn Jahren hier im Großen Rathe den Antrag erheblich erklären, daß ein Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen erlassen werden soll. Ich bin heute noch ganz damit einverstanden und erkläre Herrn Bützberger, daß er nicht meine, als hätte ich nicht mehr diese Ansicht. In einer Beziehung bin ich mit Herrn Bützberger einverstanden; ich glaube auch, der Friede und die Heiligkeit der Familie wird nicht dadurch gestört, daß einem unehelichen Kinde ein Erbrecht eingeräumt wird, sondern dadurch, daß ein solches Kind geboren wird. Aber so weit dürfen wir dieses Erbrecht nicht ausdehnen, daß die Folgen nicht nur die Fehlenden treffe, sondern auch unschuldige Glieder der Familie. Nun habe ich den vorliegenden Entwurf erst heute Morgen erhalten und demselben entnommen, daß er die Rechte der Unehelichen zu sehr ausdehnt, daß er die Rechte der Familie verletzt und ihren Frieden stört, wo es nicht nöthig ist. Herr Scheidegger hat vollkommen Recht, er hat sich nur versprochen, indem er eigentlich sagen wollte: wenn wir auf der einen Seite ein paar hundert Unglückliche glücklich machen wollen, so sollen wir uns hüten, daß nicht durch das nämliche Gesetz eben so viele Menschen unglücklich gemacht werden. Wie ich gehört, wurde der vorliegende Entwurf den neuen Mitgliedern des Großen Rathes erst ausgetheilt. Wie soll man nun ohne genaue Prüfung in ein so wichtiges Gesetz von so großer Tragweite eintreten? Ich meinerseits kann es gewissenhalber nicht. Jedes Gesetz, das wir erlassen, soll eine Wohlthat, ein Segen sein für das ganze Land, und nur wenn es das ist, können wir den Muth haben, es zu sanktioniren. Aber wenn die erste Stimme, welche wir hören, sich dahin ausspricht, daß die Besorgniß geäußert wird, es möchte das Gesetz auch auf den Jura Anwendung finden, und ein Vertreter dieses Landestheils sich gegen ein solches Glück feierlich verwahrt, wie es von Seite des Herrn Bernard hier geschah, so erregt dieß Mißtrauen bei mir. Wenn die Herren aus dem Jura sagen würden, das Gesetz sei vortrefflich, nur möge man den § 14 deutlicher redigiren in dem Sinne, daß er auch auf sie Anwendung finde, so hätte ich mehr Muth, auf den Gegenstand einzutreten. Ich sage offen: so wie der Große Rath gegenwärtig disponirt ist, glaube ich nicht, daß die Mehrheit der Versammlung eintreten werde. Von Seite des Jura hört man nur eine Stimme, die Herren verbitten sich das Gesetz, helfen aber dasselbe mitberathen. Was den alten Kanton betrifft, so sind, wie bereits bemerkt worden, mehrere Mitglieder mit diesem Gegenstande nicht hinlänglich vertraut. Deßhalb stimme ich zu dem Antrage, daß man nicht eintrete, sondern den Gegenstand zu näherer Prüfung an eine Großrathskommission weise.

Dr. Manuel. Auch ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Versammlung, welche glauben, daß das vorliegende Gesetzesprojekt eine sehr große Tragweite habe, da es sich nicht nur auf das Erbrecht der Unehelichen beschränkt, sondern auch die Stellung der ehelichen Kinder berührt. Es verändert nicht bloß das Erbrecht, sondern es hat auch die größten Aenderungen zur Folge in Bezug auf das Familienrecht, auf das Vormundschaftswesen, auf die Theilung des elterlichen Vermögens, so daß dadurch verschiedene Theile des Civilgesetzes total modifizirt werden. Ich möchte zu bedenken geben, ob man einzelne Steine aus diesem Gebäude wegnehmen könne, ohne das Ganze zu erschüttern. In dieser Beziehung bin ich mit Herrn Kurz in Betreff des Prinzipes der Niedersetzung von Kommissionen und des Eintretens nicht einverstanden. Ich sage: wenn man mit einem Projekte bloß hinsichtlich einzelner Bestimmungen nicht einverstanden ist, so kann man eintreten; wenn man aber mit den Grundlagen nicht einverstanden ist, wenn man sie für falsch und verderblich hält, so muß man gegen das Eintreten stimmen,

oder wenn Sie glauben, der Gegenstand sei so wichtig, daß er noch der Vorberathung durch eine Kommission bedürfe, so müssen Sie zu einer solchen Zuflucht nehmen. Ich gehöre zu denen, welche mit den Grundlagen des Entwurfs nicht einverstanden sind, und stimme also gegen das Eintreten; in zweiter Linie stimme ich zur Ueberweisung an eine Kommission. Es wird zu Gunsten der Unehelichen ein Notherbrecht eingeführt. Ich erkläre beiläufig, daß der Stand der Unehelichen verbessert werden muß. Aber dieses Gesetz muß sich zwischen den beiden Klippen bewegen, für die Unehelichen zu wenig zu thun oder für sie zu viel zu thun gegenüber den ehelichen Gliedern der Familie. Wenn es nicht die richtige Mitte trifft, so wird es scheitern. Der Entwurf geht zu weit. In einer Richtung scheint mir sein Einfluß besonders bedenklich, daß derselbe nämlich nicht nur bezüglich des Erbrechts und des Familienrechts die wichtigsten Bestimmungen enthält und den Grundsatz, daß die Familie aus den ehelichen Nachkommen bestehe, umstürzt, sondern daß er namentlich auch einen besondern Einfluß haben wird auf die künftige Gestaltung des Prozesses in Paternitätssachen. Um das zu begründen, muß ich einen Blick in die Entwicklung unserer Gesetzgebung thun. Bekanntlich galt in unserm Kantone vor der Einführung des gegenwärtigen Civilgesetzes der Paternitätsgrundsatz; der Maternitätsgrundsatz wurde perhorrescirt. Es kam die Einführung eines neuen Civilgesetzes in den zwanziger Jahren. Damals wurde der Maternitätsgrundsatz von Professor Schnell und Andern zum ersten Male bei uns in's Leben geführt und kam man zu der Ansicht, daß die Nachtheile des Paternitätsgrundsatzes die Vortheile desselben überwiegen. Diese Neuerung rief die allerheftigste Opposition hervor, sowohl in der größern Gesetzgebungskommission, deren Verhandlungen ich als Student beiwohnte, als im Großen Rathe. Man widersetzte sich der Einführung des Maternitätsgrundsatzes. Darauf wurde aber mit triftigen Gründen geantwortet, gestützt auf die Praxis und Erfahrung, daß die Behauptung, das weibliche Geschlecht sei der schwächere und das männliche immer der verführende Theil, nicht ganz richtig sei; bekanntlich sei es im Paradies die Eva gewesen, welche den Adam verführt habe, und nicht umgekehrt. Man sagte, wenn das weibliche Geschlecht der schwächere Theil, so sei er auf der andern Seite der schlauere. So kam es, daß die Opposition siegte. Der Maternitätsgrundsatz wurde zwar nicht so eingeführt, wie die engere Kommission ihn vorgeschlagen hatte, daß der Mutter gar kein Klagrecht zustehe; es wurden jedoch Beschränkungen aufgestellt, so z. B. daß eine Weibsperson kein Klagrecht gegen einen Jüngling habe, der noch nicht sechszehn Jahre alt sei. Dazu gehört ferner der Reinigungseid. Durch solche Kautelen wollte man den Maternitätsgrundsatz eindämmen. Nun sage ich: durch dieses Gesetzesprojekt wird der Maternitätsgrundsatz wieder in Frage gestellt und die Paternitätsprozesse werden schikanöser als bisher; mit der Anerkennung eines unehelichen Kindes werden viel wichtigere Folgen verbunden sein als bisher, und es wird geschehen, daß viele Väter, die nach der bisherigen Gesetzgebung einen Vergleich geschlossen hätten, sich künftig auf Tod und Leben wehren werden, um sich nicht den schweren Folgen der Anerkennung der Vaterschaft auszusetzen; sie werden sich derselben zu entziehen suchen. Ferner mache ich auf Uebelstände aufmerksam, die in Betreff gewisser Landestheile entstehen werden, wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erhält. Der Jura ist zum Theil protestantisch, zum Theil katholisch; im protestantischen Theile ist unser Konsistorialgesetz in Kraft, im katholischen Theile hingegen nicht. Wie soll es nun gehalten werden, wenn im protestantischen Theile den unehelichen Kindern ein Erbrecht zugesichert wird? In Bezug auf das Erbrecht steht der protestantische Theil unter dem französischen Gesetze. Daraus entsteht dann eine heillose Verwirrung, so daß man nicht mehr weiß, woran man ist. Ich glaube, der Jura würde eher die Tendenz haben, den französischen Maternitätsgrundsatz anzunehmen, als gleichsam einen Rückschritt zum frühern Paternitätsgrundsatz zu machen. Ich glaube daher, es sei wohl begründet, wenn man sagt, die Grundlagen des vorliegenden Gesetzesentwurfs seien so beschaffen, daß diejenigen, welche damit nicht einverstanden sind, nicht zum Eintreten oder zur nähern Prüfung durch eine Kommission stimmen müssen; ich möchte deßhalb die Ansichten der Herren Karrer und Aebi theilen und zu ihren Schlüssen stimmen. Mir schweben die Paternitätsprozesse vor, welche durch ein solches Gesetz veranlaßt würden, und es wäre unvermeidlich, daß der Kanton Bern sich wieder dem aus guten Gründen abgeschafften Paternitätsprinzipe nähern würde. Der Stand der Unehelichen würde dadurch verschlimmert. Ich hätte nicht so gestimmt, wenn das Projekt in einigen Paragraphen ganz einfach den Unehelichen ein Erbrecht eingeräumt hätte; aber da es eine ganze Veränderung von Rechtsverhältnissen auch der ehelichen Kinder enthält, so kann ich nicht dazu handbieten. Wie soll es gehalten sein in Bezug auf den Familienrath? Nach unserm Gesetze bilden die nächsten Verwandten, wenn es sich um eine Bevogtung handelt, einen Familienrath; soll das uneheliche Kind auch dazu gezählt werden oder nicht? So ließen sich noch eine Menge Controversen anführen, die zu neuem Zwiespalt in der Familie führen würden. Daher stimme ich nicht zum Eintreten, in zweiter Linie zur Ueberweisung an eine Kommission.

v. Känel, Negotiant. Ich stelle den Antrag, es sei in die Berathung des vorliegenden Entwurfes einzutreten, nachher aber die Behandlung desselben bis künftige Woche zu verschieben. Dann ist es mir gleichgültig, ob man den Gegenstand mittlerweile an eine Kommission weise. Ich könnte schon jetzt zur Behandlung des Entwurfes stimmen, aber wir sind diese Verschiebung den neugewählten Mitgliedern des Großen Rathes schuldig. Ich kann bei diesem Anlasse den Umstand nicht übergehen, daß den neuen Mitgliedern der Behörde Gesetzesentwürfe, die unter einer frühern Amtsperiode vorberathen wurden, von Seite der Staatskanzlei nicht rechtzeitig mitgetheilt werden. Ich hoffe, das sei das letzte Mal. Bei der Vorlage eines Gesetzes frage ich: sind die Grundlagen gut oder nicht? Sind sie gut, so kann ich dazu stimmen. Was das vorliegende Gesetz betrifft, so halte ich dafür, die Grundlagen seien gut sowohl vom Standpunkte der Unehelichen als der Forderung der Humanität. Es ist merkwürdig, welche Argumentation man hier vorbrachte. Man argumentirt gegen Etwas, das gar nicht vorliegt. Herr Karrer sprach gegen leichtsinnig geschworene Eide. Hier ist gar nicht davon die Rede. Durch den Eid einer Weibsperson wird kein Erbrecht des unehelichen Kindes begründet. Lesen Sie den § 2; sagt er etwas davon? Ich halte es nicht für nothwendig, die Sache weitläufiger zu erörtern; auch bin ich nicht Jurist. Allein die ganze Argumentation des Herrn Karrer fällt in dieser Beziehung dahin.

Bützberger. Ich sehe mich zu einer Berichtigung veranlaßt. Ich bemerkte gegenüber dem Votum des Herrn Aebi, es sei nicht richtig, daß ein uneheliches Kind je günstiger gestellt werden könnte als ein eheliches in Bezug auf das mütterliche Vermögen. Nun sehe ich aber, wenn ich den § 9 des Entwurfes lese, daß Herr Aebi in diesem Punkte doch Recht hat. Wenn nämlich die Mutter eines unehelichen Kindes in die Ehe tritt, so könnte der Fall eintreten, daß bei der Theilung des elterlichen Vermögens ein uneheliches Kind besser gestellt würde als ein eheliches, weil es schon beim Eintritt der Mutter in die Ehe mit derselben theilt und später noch Theil nehmen kann am Vermögen der Mutter bei ihrem Tode. Das ist kein Grund, nicht einzutreten, aber ich finde, der Gesetzesredaktor habe das Verhältniß nicht richtig aufgefaßt.

Aebi. Herr Bützberger begann damit, es sei eine wahre Schmach, daß ein solches Gesetz nicht früher erlassen worden, er sei entschieden für dasselbe; dann geht er weiter und sagt, diejenigen, welche nicht sofort eintreten wollen, seien grundsätzlich

dagegen. Ich überlasse Herrn Bützberger gerne den Ruf, den Apostel der Humanität zu spielen; aber wenn er sagt, diejenigen, welche den Entwurf an eine Kommission weisen wollen, seien grundsätzlich gegen das Gesetz, so betrifft es mich wenigstens nicht. Es ist unrichtig, wenn Herr Bützberger Steine auf die Andern wirft, welche auf die Vorlage der Regierung nicht sofort eintreten wollen. Ich bin damit einverstanden, daß etwas geschehen soll, aber dieser Entwurf geht mir in seinen Grundlagen zu weit, und sobald das der Fall ist, glaube ich, man müsse die Sache zurückweisen. Herr Bützberger behauptete ferner, wenn ich mich darauf stütze, daß durch ein solches Gesetz der Friede in der Familie gestört werde, so sei das irrthümlich, denn vor Allem gehe die elterliche Gewalt an die Vormundschaftsbehörde über; ferner liege die Kalamität nicht darin, daß ein Erbrecht eingeräumt werde, sondern darin, daß überhaupt ein uneheliches Kind da sei. Darauf erlaube ich mir die Frage: geht die Pflicht der Erziehung und Verpflegung des unehelichen Kindes an die Vormundschaftsbehörde über? Hat nicht die Mutter die Pflicht, das Kind zu ernähren und zu erziehen? Dann wird das uneheliche Kind in der Familie mit ehelichen Kindern auferzogen und faktisch diesen gleichgestellt. Die Kalamität liegt allerdings darin, daß uneheliche Kinder erzeugt werden, aber diese Kalamität wird größer durch das vorliegende Gesetz. Jedem ehelichen Kinde wird ein Dorn im Herzen bleiben, gegen die Mutter namentlich, wenn es sieht, daß es mit dem unehelichen theilen muß, während dieses schon mit der Mutter getheilt hat. Herr Bützberger hat diesen Uebelstand selber anerkannt. Der im § 9 enthaltene Grundsatz geht offenbar zu weit. Gebe man dem unehelichen Kinde einen Drittheil dessen, was es erhalten würde, wenn es ehelich wäre; dieses Verhältniß wäre billiger. Auch in Betreff der Redaktion des Entwurfes, welche Herr Bützberger so vortrefflich findet, bin ich nicht einverstanden und zwar im Hinblick auf den § 6 des Emanzipationsgesetzes. Welches Recht hat ein uneheliches Kind nach diesem Artikel? Ich frage ferner: hat das uneheliche Kind ein Recht, auf die Bevormundung eines Verwandten anzutragen? Das sind Fragen, die von einer Spezialkommission näher untersucht werden sollten.

Roth von Bipp. Wenn ich die Anträge der Herren Karrer und Aebi unterstütze, so glaube ich, es würde eine Verschiebung von ein paar Tagen der Sache im Ganzen nützen, wenn auch die Berathung etwas verzögert würde. Ich habe nämlich mehr oder weniger die Ueberzeugung erhalten, daß der Entwurf unvollständig ist. Er will allerdings den Unglücklichen ein besseres Loos bereiten; aber nach meiner Ansicht betrifft das nur eine kleine Zahl. Man glaubt, durch Einräumung eines Erbrechts gegenüber der Mutter helfen zu können; einigen wird geholfen werden, aber weitaus der größern Zahl dieser Unglücklichen nicht, denn bekanntlich ist die Mehrzahl der Mütter solcher Kinder nicht vermöglich. Man sollte daher auf wirksamere Weise zu helfen suchen, aber dann entsteht eine große Gefahr, und das ist der Grund, warum ich zur Ueberweisung an eine Kommission stimme, nicht der, daß ich nicht von ganzen Herzen dazu stimme, daß etwas geschehen soll; aber ich finde, der Entwurf bewirke zu wenig; wir erreichen nicht das, was wir beabsichtigen.

Herr Berichterstatter. Ich beginne meinen Schlußrapport mit der Erwiederung auf die Bemerkungen, welche hinsichtlich der Austheilung des Entwurfes gemacht wurden. Der vorliegende Entwurf wurde von einem Professor des Civilrechts ausgearbeitet, vom Regierungsrathe vorberathen und begleitet von einem einläßlichen Berichte den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt. Seit mehr als einem Jahre befindet sich der Gegenstand auf der Liste der Traktanden. Nun sagen einzelne Mitglieder der Versammlung, sie hätten nicht Zeit gehabt, die Sache zu studiren. Ich weiß unter solchen Umständen nicht mehr, wie man progrediren soll, wenn Gesetzesentwürfe zwei- dreimal auf dem Traktandenverzeichniß erscheinen und dieß nicht genügt; übrigens braucht man nur auf die Staatskanzlei zu gehen, wo immer Exemplare zu haben sind. Am Ende müßte man, um allen Wünschen zu genügen, bei jeder Sitzung alle Entwürfe neu austheilen lassen; dann wäre aber ein geordneter Geschäftsgang unmöglich, weil man immer wieder verschieben müßte, wenn schon alles Mögliche geschehen wäre. Ich lasse also den erhobenen Vorwurf nicht gelten und gehe nun auf die Sache selbst über. Wir haben zu untersuchen, ob die von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken der Art seien, daß sie das Nichteintreten begründen können. Zuerst mache ich auf etwas aufmerksam. Die einen Redner wollen andere Grundlagen, die andern verschiedene Modifikationen. Was wird geschehen, wenn Sie den Gegenstand an eine Kommission weisen? Diese wird Ihnen Anträge vorlegen, ohne die Ansicht des Großen Rathes zu kennen. Die Hauptgegner des Entwurfes sind die Herren Aebi und Karrer, Herr Aebi will das Erbrecht der Unehelichen auf das Vermögen der Mutter beschränken, oder dem französischen Rechte folgen. Das ist etwas ganz Anderes. Wenn der Vater vor Notar und Zeugen das Kind als das seinige anerkennt, so erhält dieses das Erbrecht nicht vollständig, aber mit Beschränkungen. Wenn Sie das Projekt zurückschicken wollen, so haben Sie die Güte, wenigstens die Grundlagen festzusetzen, wie das Erbrecht zu verstehen sei, ob vollständige Gleichstellung mit den ehelichen Kindern stattfinden oder das französische System zur Anwendung kommen soll. Warum könnten Sie dieses nicht annehmen? Die Anerkennung des Kindes von Seite des Vaters durch einen authentischen Akt genügt, um das Erbrecht zu begründen. Warum nun die Sache an eine Kommission weisen? Was soll das bezwecken? Es ist nichts anderes als Zeitverlust. Man bringt Ihnen vielleicht etwas Anderes, dann sind Sie in der gleichen Verlegenheit nach einer solchen Vorberathung, wie sie bereits stattgefunden. Es ist Ihre Pflicht, daß Sie durch eine Abstimmung wenigstens die Grundlagen festsetzen, sonst hätte eine Rückweisung sozusagen keinen Sinn. Uebrigens handelt es sich um einen Gegenstand, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes hinlänglich bekannt ist; immerhin, wenn auch Aenderungen stattfinden, wird die Mehrheit der Behörde doch entscheiden müssen. Der Große Rath soll also wenigstens die Grundlagen festsetzen und sagen, wie das Erbrecht der Unehelichen beschaffen sein soll. Es handelt sich darum, verschiedenen Bedenken Rechnung zu tragen. Man nimmt z. B. das französische Recht zur Grundlage, indem man sagt, durch den Eid einer Weibsperson, wenn der Vater nicht geständig ist, werde kein Erbrecht begründet, sondern nur die jährliche Leistung desselben. Ich sehe aber gar nicht ein, wie man befürchten kann, daß der § 2 zu weit gehe. Wenn ein Mann der Vaterschaft angeklagt wird, so wird er vor Chorgericht und dann vor Amtsgericht erscheinen müssen. Sagt er vor der ersten Behörde: Ja, ich bin der Vater; — soll das nicht genug sein? Oder erklärt er dieß vor Amtsgericht: warum sollte man es nicht gelten lassen? Aber angenommen, man wäre nicht damit einverstanden, so braucht man nur die betreffenden Artikel zu streichen. Die Prüfung eines solchen Entwurfes ist nicht möglich, wenn man sich nicht auf gewisse Grundlagen stützen kann. Ich machte bereits aufmerksam, daß man auch der öffentlichen Meinung Rechnung tragen muß. Weiß eine Kommission, was sie zu ändern hat, wenn sie die Ansicht der Versammlung über die Hauptfragen nicht kennt? Es handelt sich eben um Anträge, über die Sie sehr gut selbst abstimmen können, ohne eine Kommission zu ernennen. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, welches Recht ein uneheliches Kind gegenüber dem Emanzipationsgesetze und der Vormundschaft haben soll. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das uneheliche Kind in dieser Beziehung gar kein Recht hat. Herr Manuel sagte, er hätte zum Eintreten stimmen können, wenn ein Projekt gebracht worden wäre, welches den unehelichen Kindern

ein gewisses Erbrecht eingeräumt hätte, ohne die Rechte der ehelichen Kinder zu stören. Ich frage Sie: ist das möglich? Sind diese zwei Interessen nicht in unmittelbarer und nothwendiger Verbindung? Können Sie den Unehelichen ein Erbrecht einräumen, ohne das Recht der Ehelichen in gewissem Maße zu beschränken? Es ist ganz klar, daß man bestimmen muß, wie die Theilung sich gestalten, wie diese beiden Interessen sich verbinden sollen. Das Eine bedingt das Andere und muß durch das Gesetz festgestellt werden Die erwähnte Einwendung hat also gar keinen praktischen Werth, denn es ist unmöglich, den unehelichen Kindern ein Erbrecht einzuräumen, ohne das Recht der ehelichen Kinder zu beschränken. Wollen Sie deßhalb die Unehelichen in dem bisherigen schlechten Zustande lassen? Man sagt, der Entwurf hätte eine Zerstörung der Familenbande zur Folge. Das ist übertrieben. Es gibt Fälle, wo das Vorhandensein eines unehelichen Kindes in einer Familie gar nicht störend ist, denn die Kinder, wie die Eltern, haben ein Rechtsgefühl, und nach meiner Ansicht wird es ein Kind nicht verletzen, wenn man dem andern Kinde ein Erbrecht einräumt. Was eigentlich verletzt, ist die Thatsache, daß der Vater oder die Mutter ein uneheliches Kind hat. Es könnten Fälle angeführt werden, wo die andern Geschwister sagten: es ist recht, daß das uneheliche Kind nicht auf die Gasse gestoßen, daß es nicht in eine Lage gebracht wird, ein Verbrecher zu werden. Es ist das Rechtsgefühl, welches sich hier geltend macht. Herr Karrer befürchtet, die Bestimmung von § 2, Ziff. 1 werde eine Menge Prozesse zur Folge haben. Er fragt: was ist eine Anerkennung? Es ist eine Erklärung des Vaters vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde aus freien Stücken. Wer wird dann prozediren? Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft und jeder wird wissen, welche Folgen seine Anerkennung haben werde. Man sagt, es liege darin eine Prämirung für uneheliche Kinder. Ich befürchte das Gegentheil Wenn diejenigen, welche der Vaterschaft angeklagt sind, wissen, welche Rechte sich an eine solche Anerkennung knüpfen, glauben Sie, daß ein Geständniß dann so leicht erfolgen werde? Eher das Gegentheil; vielleicht wird hie und da ein Vater, der sonst das Kind anerkannt hätte, nun sagen, es sei ihm zu schwer, die Folgen auf sich zu nehmen; diese Konsequenz wird eher eintreten. Deßwegen konnte ich gar nicht einsehen, wie man solche Bedenken äußern konnte. Die Leute werden viel vorsichtiger zu Werke gehen. Auch die Einwendungen wegen des Schwörens von Eiden vor Amtsgericht halte ich nicht für stichhaltig. Wenn Einer sich nicht schuldig fühlt, wird er nicht ein Geständniß ablegen. Auch soll man bei den Amtsgerichten die fraglichen Zumuthungen bei Seite lassen, wenn Mißbräuche daraus entstehen. Jedenfalls ist es kein Grund, nicht einzutreten. Da man also in der Berathung des Gesetzes die Redaktion desselben modifiziren kann, so glaube ich, es wäre nicht passend, die Verschiebung zu beschliessen, sondern man soll eintreten. Werden infolge Ihrer Abstimmung wichtige Grundlagen verändert, so können Sie immer noch, wenn Sie es nöthig finden, den Entwurf an den Regierungsrath oder an eine Kommission zurückweisen, um mit Rücksicht auf Ihre Beschlüsse neue Grundlagen aufzustellen. Ich erlaube mir nur noch ein Wort über die Verhältnisse des Jura. In diesem Landestheile wird als Folge der Anerkennung durch den Vater dem Kinde ein Erbrecht eingeräumt, nicht Gleichstellung mit den ehelichen Kindern, sondern ein beschränktes Erbrecht. Ich bin immer dafür, wenn es schicklich ist, die Einheit in der Gesetzgebung beider Landestheile anzustreben; die Bearbeitung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches ist ein Beweis dafür. Aber hier, wo eine vollständige Umänderung des Theilungssystems in Erbschaftssachen vorgenommen werden müßte, halte ich dafür, es sei besser zu warten, bis die Revision der zwei Hauptbestandtheile des Civilrechts angebahnt ist, womit die vorberathende Behörde sich befassen wird, statt eine Flickerei vorzunehmen. Wir kennen im Jura keine Notherben im Sinne des bernischen Civilgesetzes; wir kennen nicht eine Frau, welche den Mann erbt, auch nicht eine Mutter, die beim Eintritt in eine andere Ehe mit ihren Kindern theilen muß. Man müßte also ein Spezialgesetz aufstellen für das Erbrecht der Unehelichen im Jura. Ich wollte dieß nur zur Beruhigung einzelner Mitglieder der Versammlung anführen und empfehle Ihnen das Eintreten.

Abstimmung.

Für das Eintreten		Mehrheit.
"	sofortiges Eintreten	88 Stimmen.
"	Verschiebung	57 "

---

§ 1.

Das uneheliche Kind hat Notherbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten gleich einem ehelichen Nachkommen, und zwar gleichgültig, ob es mit andern ehelichen Notherben konkurrirt oder nicht.

Herr Berichterstatter. Sie haben bereits die Gründe und Gegengründe in Betreff dieses Artikels angehört; daher enthalte ich mich einer weitläufigen Erörterung. Das Erbrecht des unehelichen Kindes ist vor Allem gegenüber der Mutter gerechtfertigt, denn die Mutterschaft ist eine Thatsache, die sich konstatiren läßt. Nun entsteht die Frage: wollen Sie eine Gleichstellung zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern? Ich glaube, die vorliegende Bestimmung sei begründet und will erwarten, ob allfällig Einwendungen erhoben werden.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 2.

Gegenüber dem Vater und den väterlichen Ascendenten hat das uneheliche Kind nur in folgenden Fällen Notherbrechte, dann aber gleich einem ehelichen Nachkommen und ebenfalls ohne Unterschied, ob es mit andern ehelichen Notherben konkurrirt oder nicht:

1) Wenn der Vater dasselbe in einer vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde abgelegten Erklärung aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat, sofern diese Anerkennung nicht mit dem Eid der Mutter oder mit der frühern Anerkennung eines andern Mannes in Widerspruch tritt;
2) wenn das uneheliche Kind in Gemäßheit der Satz. 167 C. dem Vater auf sein Verlangen zugesprochen worden ist.

Herr Berichterstatter. Der gleiche Grund, warum man dem unehelichen Kinde das Notherbrecht gegenüber der Mutter einräumt, ist auch gegen den Vater vorhanden. Aber da die Vaterschaft sich als Thatsache nicht so sicher ermitteln läßt, wie die Mutterschaft, so mußte die Anerkennung des Kindes von Seite des Vaters als Bedingung aufgestellt werden. Um also ein Notherbrecht gegenüber dem Vater und den väterlichen Ascendenten zu begründen, wird vorausgesetzt: 1. der Vater habe das Kind vor Notar und Zeugen oder vor einer öffentlichen Behörde als das seinige anerkannt, oder 2. dasselbe sei ihm gemäß der Satz. 167 zugesprochen worden. Ich will

erwarten, welche Anträge Herr Karrer vielleicht bezüglich der Ziff. 1 stellen wird, obschon ich seine Bedenken für übertrieben halte, denn wir haben es hier nicht mit dem Eide der Mutter zu thun. Die Anerkennung des Vaters muß vorhanden sein, und ich glaube nicht, daß man so viele Manöver in's Werk setzen würde, wie von anderer Seite befürchtet wird, namentlich wenn man in's Auge faßt, daß die Anerkennung künftig viel größere Folgen haben wird als bisher, wo ein Vater gegen Bezahlung einer jährlichen Leistung das Kind ignoriren konnte. Diese Leistung war in der Regel sehr niedrig und sehr oft in keinem Verhältniß zum Vermögen des Vaters. Nach meinem Dafürhalten sind also die geäußerten Bedenken sehr übertrieben und die Fälle, welche Herr Karrer im Auge hat, hier nicht zutreffend.

Kurz, Oberst. Ich habe bereits angedeutet, daß ich bei diesem Paragraphen einen Abänderungsantrag stellen werde, den ich der Gerechtigkeit und ich möchte sagen, der Sittlichkeit angemessen erachte. Ich stelle nämlich den Antrag, es sei dem unehelichen Kinde gegenüber dem Vater und den väterlichen Ascendenten nur in dem Falle ein Erbrecht einzuräumen, wenn ihm dasselbe auf sein Verlangen gemäß der Satz. 167 des C.-G. zugesprochen worden ist. Ich möchte die Anerkennung eines Kindes durch den Vater nicht ganz unberücksichtigt lassen, aber ich möchte nicht, daß sie so leicht geschehen könne, wie es nach Ziff. 1 möglich wäre. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes selbst Schritte thut und erklärt: ich wünsche, daß es mir zugesprochen werde; dann sage ich: da ist kein Zweifel, der Betreffende hat die feste Ueberzeugung, daß er wirklich Vater ist. Aber wenn Einer lediglich vor dem Sittengerichte den Umgang mit einer Weibsperson anerkennt und ein Erbrecht daran geknüpft wird, so kann man sagen, der Betreffende habe es so wollen, aber es ist ungerecht, auch seine Verwandten in die Folgen zu verwickeln. Der Herr Berichterstatter weiß nicht recht, wie es bei uns im alten Kanton zugeht; er hat noch nicht häufig solche Paternitätsprozesse geführt. Ich habe bereits angedeutet, daß es Fälle gibt, wo man einen Vater kauft, wenn es sich um einen Angehörigen einer vermöglichen Familie handelt, die ebensowohl das Unglück haben kann, ungerathene Söhne zu besitzen; durch die Anerkennung des Kindes würde dieses dann das Erbrecht erhalten, wie andere Verwandte. Der Vater des Betreffenden wird aber dadurch sehr erbittert, wenn ihm auf diese Art ein uneheliches Kind in die Familie geschoben wird. Auch der Fall kann eintreten, daß derjenige, welcher Umgang mit einer Weibsperson gehabt und für die Vaterschaft belangt wird, sich hütet, dieselbe anzuerkennen, wenn er weiß, daß das Erbrecht daran hängt, und es müßte Einer ein dummer Kerl sein, wenn er die Folgen nicht bedenken würde. Die Liederlichen werden es geben lassen, wie bisdahin, aber wenn ein Vermöglicher in diesen Fall kommt, so wird er das Mädchen schwören lassen, nicht weil er glaubt, es werde falsch schwören, sondern um das Erbrecht von seiner Familie abzuwenden. Man wird die Paternitätsprozesse vermehren. Ich wünsche also, daß nur dann ein Erbrecht eingeräumt werde, wenn eine Anerkennung von Seite des Vaters vorliegt, wie sie in Satz. 167 vorgesehen ist. Da genügt es nicht, daß der Betreffende vor Sittengericht ein unumwundenes Geständniß ablege, oder daß er in einem Momente der Unüberlegtheit vor Notar und Zeugen geschleppt werde und sage: Ja, ja! oder wie jüngst Einer bescheinigte: „Ja, das obige Kind nehme ich an." Ich bearbeitete in den fünfziger Jahren ebenfalls einen Entwurf über das Erbrecht der Unehelichen, doch lag demselben die Tendenz zu Grunde, daß nicht Ungerechtigkeiten eintreten und nicht eine Vermehrung der Paternitätsprozesse die Folge sein würde.

Dr. Manuel. Ich stimme mit Herrn Kurz darin überein, daß der Paragraph modifizirt werde; ich könnte daher auch zu der von ihm vorgeschlagenen Redaktion stimmen. Ferner möchte ich fragen, ob unter „einer öffentlichen Behörde" bei Ziff. 1 auch die Sittengerichte zu verstehen seien. Was vor einem Sittengerichte vorgeht, ist eine konfidentielle Verhandlung. Ich würde daher vorziehen, die Worte „oder vor einer öffentlichen Behörde" wegzulassen, und möchte das Erbrecht gegenüber dem Vater nur dann einräumen, wenn derselbe die Anerkennung des Kindes vor Notar und Zeugen in einem feierlichen offiziellen Akte ausgesprochen hat, um Mißbräuche zu verhüten. Bekanntlich darf man vor Sittengericht nicht mit einem Advokaten erscheinen.

Bützberger. Ich möchte mich den Anträgen der Herren Kurz und Manuel widersetzen. Ich halte dafür, wir sollen den § 2 annehmen, wie er vorliegt und sehe die Gefahren, welche die Herren darin erblicken wollen, durchaus nicht. Ich gehe von folgender Anschauung aus. Man sollte wenigstens sagen, welche Behörden bei Ziff. 1 verstanden seien. Der ganz gleiche Grund, welcher für die Einräumung eines Erbrechtes gegenüber der Mutter spricht, gilt auch gegenüber dem Vater; die Schwierigkeit liegt darin, auszumitteln: welches ist die Mutter, welches der Vater? Bei der Mutter weiß man es in der Regel unzweifelhaft; nicht so leicht ist es bezüglich des Vaters. Unsere Aufgabe ist daher nur die, um der Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen, die Fälle zu untersuchen, in welchen nach menschlicher Berechnung kein Zweifel obwalten kann, wer der Vater sei, und wenn der Gesetzgeber sagt, dieser Fall sei dann vorhanden, wenn ein Bürger vor Notar und Zeugen erkläre, Vater zu sein, so können wir annehmen, daß eine solche solenne Anerkennung genüge. Entweder ist der Mann bei Sinnen, beim Verstande und eigenen Rechtes, insofern kann er diese Anerkennung so gut aussprechen, als er über sein ganzes Vermögen verfügen kann. Da erblicke ich also keine Gefahr und sehe nicht ein, warum man trotzdem, daß der Betreffende sich als Vater bekennt, trotzdem daß er will, daß sein Kind von seinem Vermögen erbe, es für ungenügend finde. Ueberlasse man es ihm. Ist der Betreffende nicht eigenen Rechtes, so hat er einen Vogt. Was das Geständniß vor einer öffentlichen Behörde betrifft, so bin ich mit Herrn Manuel darin einverstanden, daß man sagen soll, welche Behörden darunter verstanden werden; aber ich möchte dann nicht, daß das Sittengericht ausgeschlossen würde. Das ist ja die Behörde, welche mit der Ausmittlung der Vaterschaft betraut ist. Daher möchte ich sagen, unter diesen Behörden seien der Kirchenvorstand und das Amtsgericht zu verstehen. Herr Kurz sagt, wenn Einer den Umgang mit einer Weibsperson eingestehe, so folge das Erbrecht des Kindes daraus. Das ist ein Irrthum. Es kann Einer den Umgang gestehen und die Vaterschaft leugnen. Die von Herrn Kurz geschilderte Gefahr infolge der Anerkennung des Umganges, resp. der Ableugnung desselben, ist also nicht vorhanden. Ferner befürchtet Herr Kurz, der Eid würde immer stattfinden. Das ist wieder ein Irrthum; es handelt sich ja nur um eine Alimentationsklage. Wenn Einer sagt, er anerkenne die Alimentation, nicht aber die Vaterschaft, so kann er es thun. Ich begreife daher nicht, warum nicht ein Unterschied zu machen ist zwischen der Anerkennung der Alimentationspflicht und der Vaterschaft. Ist dieß im Gesetze nicht deutlich genug ausgesprochen, so kann man es deutlicher machen. Herr Kurz behauptet ferner, es könnte das Kaufen von Vätern vorkommen. Das ist leider hin und wieder vorgekommen; aber wenn es wieder vorkommt, so wird gleichzeitig auch die Mutter gekauft; es wird nämlich eine Heirath stattfinden, durch die Legitimation wird das Kind ehelich und es bedarf alsdann dieses Gesetzes nicht mehr. Ein solcher Kauf ist aber nur dann möglich, wenn das Mädchen einverstanden ist; man schildert uns also eine Gefahr, die in Wirklichkeit nicht besteht. Herr Kurz findet, daß die Satz. 167 des Civilgesetzes genügen würde. Das ist nicht der Fall. Denn nach dieser Satzung genügt die Anerkennung des Vaters nicht, sondern die Zustimmung der Gemeinde ist vorbehalten, und so

lange unsere Burgerschaften mit ihren engherzigen Einrichtungen und Nutzungen bestehen, so lange wir diese Streitigkeiten über Nutzungsberechtigung haben, würde eine solche Anerkennung nichts nützen. Ein „Bankert", wie man die Unehelichen wegwerfend nennt, würde dann sicher sein, nie Burger der Gemeinde des Vaters zu werden, sondern Bankert bleiben. Streichen Sie lieber den Paragraphen, denn es gibt dann gar kein Erbrecht gegenüber dem Vater.

Karrer. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kurz; eventuell möchte ich die Ziff. 1 in dem Sinne modifiziren, daß nur gesagt werde: „1. Wenn der Vater dasselbe vor Notar und Zeugen aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat." Die Worte: „oder vor einer öffentlichen Behörde", würden also wegfallen. In einer Beziehung bin ich mit Herrn Bützberger einverstanden. Er sagt, der Vater, welcher eine solche Erklärung abgebe, müsse mehrjährig sein, denn wenn er nicht mehrjährig ist, so könnte es nur mit Hülfe des Vogtes oder des eigenen Vaters geschehen. Ich glaube auch, wenn es sich um die Konstatirung eines Erbrechts handelt, müsse der Betreffende mehrjährig sein. Eine andere Frage ist es, ob dann die vorgeschlagene Redaktion genüge. Die meisten Vaternitätsstreitigkeiten entstehen in der Zeit, wo man minderjährig ist, in dem Alter, wo man von der Unterweisung kommt. Es wird sich also im vorkommenden Falle fragen, ob der Betreffende mehrjährig sei oder nicht. Ich bin froh, daß dieser Punkt in den Verhandlungen des Großen Rathes konstatirt wird, obschon es vor Gericht nicht maßgebend sein wird. Was meinen eventuellen Antrag betrifft, so kann ich nur wiederholen, was ich in meinem frühern Votum sagte: mein größtes Bedenken bezieht sich auf die Art und Weise, wie eine Anerkennung zu Stande gebracht wird. Das Mädchen wird vor Sittengericht inquirirt, wer Vater sei; es gibt Jemanden an; der Betreffende wird auch zitirt und sagt Ja oder Nein. Vielleicht sagt er: ja, ich habe Umgang mit dieser Person gehabt, bin aber nicht der Einzige. Dann kommt der Pfarrer und wirkt mit seiner ganzen geistlichen Gewalt und Würde auf ihn ein; vielleicht bringt er ihn dazu, die Erklärung abzugeben, daß er Vater sei, während das Publikum wohl weiß, daß es ein Anderer ist. Der Pfarrer als Sekretär des Sittengerichts bescheinigt die Erklärung, und so kann Einer ein uneheliches Kind zu seinen spätern ehelichen bekommen, das möglicher Weise nicht das seinige ist. Ich könnte daher eine solche Erklärung vor Sittengericht nicht als maßgebend betrachten. Was das Amtsgericht betrifft, so sagen die Herren, wenn Einer die Alimentationspflicht vor diesem Gericht anerkenne, so sei damit nicht eine Anerkennung der Vaterschaft verbunden. Ich weiß nicht, ob das betreffende Kind es nicht später vor Gericht geltend machen würde. Immerhin glaube ich, es sei unsere Pflicht, unsere Gesetze mit solchen Formen zu umgeben, daß die betreffenden Bürger im Falle sind, darüber nachzudenken, was sie machen. Das Gesetz stellt für verschiedene Verhältnisse des bürgerlichen Lebens schützende Formen auf; so z. B. bei Liegenschaftsverkäufen. Ich frage: was ist wichtiger, ob Sie ein Heimwesen um ein paar tausend Franken verkaufen, oder ein Kind, von dem Sie nicht wissen, ob es das Ihrige ist, anerkennen? Wenn nun bei einem Kaufvertrag um Liegenschaften derselbe vor Notar und Zeugen verschrieben und beglobt werden muß, so ist es um so mehr hier bei einer so wichtigen Sache der Fall, schützende Formen aufzustellen. Wenn Sie also dem unehelichen Kinde gegenüber dem Vater außer der Bestimmung der Ziff. 2 noch ein weiteres Erbrecht einräumen wollen, so glaube ich, es soll in der modifizirten Form geschehen. Der Schlußsatz der Ziff. 1 (nach dem Entwurfe) erinnert mich an Fälle, die schon vorgekommen sind. So kam ein gewisser N. N. öfter in den Fall, vor Sittengericht zitirt und der Vaterschaft angeklagt zu werden; dann antwortete er jeweilen, er wolle nachsehen, zog sein Portefeuille aus der Tasche und gab dann seine Erklärung ab. Auf diese Weise anerkannte er die Vaterschaft vielleicht für mehr als ein Dutzend Kinder. Ein Anderer machte sich ebenso ein Gewerbe daraus. In der Nähe Bern's finden Sie von einem Manne, der seiner Zeit eine ziemlich angesehene Stellung eingenommen, eine ganze Menge Fälle in den Protokollen verzeichnet, wo er als Vater unehelicher Kinder erscheint, während er das betreffende Frauenzimmer vielleicht nie gesehen hat. In erster Linie möchte ich daher die Ziff. 1 streichen, eventuell empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung.

Bützberger. Ich habe nicht gesagt, daß kein Kauf stattfinden könne, aber wenn ein solcher stattfindet, so muß der Betreffende auch die Mutter kaufen. Was nützt in einem Falle, wo die Mutter nicht einverstanden ist, die Anerkennung? Sie sagt einfach, es sei nicht wahr, daß der Betreffende Vater sei. Wie will man da von Gefahren reden? Man fürchtet sich vor einem Lumpen, der alle unehelichen Kinder anerkennt. Sorgen Sie doch für die redlichen Leute und für die unehelichen Kinder, daß diese nicht in ihrem unglücklichen Zustande bleiben.

Tscharner. Ich möchte nur aufmerksam machen auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Gesetzgebung in Paternitätssachen. Wir wissen, wie leicht es ist, einen jungen Mann ins Recht zu fassen, wie unangenehm es für die Familie ist. Man weiß auch, welche Zwangsmittel namentlich gegenüber wohlhabenden Leuten angewendet werden. Es ist gar leicht möglich, daß eine Weibsperson auf einen wohlhabenden Vater Jagd macht, daß sie ihm mit einer Klage droht, wenn er die Anerkennung verweigert, und daß der Betreffende, namentlich wenn er minderjährig ist, sich durch eine solche Drohung zur Anerkennung des Kindes bestimmen läßt. Das ist ein Grund, warum ich zur Streichung der Ziff. 1 stimme. Will man sie beibehalten, so muß man den Prozeß in Vaterschaftssachen ändern. Sodann frage ich: ist es billig, daß ein Minderjähriger auf diese Art über das Vermögen seines Vaters verfügen könne, ohne daß man strenge Formen aufstellt? Es sollten also jedenfalls strengere Formen aufgestellt und in eine bessere Redaktion gebracht werden. Ich bin deßhalb so frei, den Antrag zu stellen, es möchte der vorliegende Artikel, falls er angenommen werden sollte, in dem Sinne zurückgewiesen werden, um zu bestimmen, wie es gehalten werden soll in Betreff der Verpflichtungen, die ein Minderjähriger eingeht.

Karrer. Ich habe vorhin etwas übersehen. Der Nachsatz der Ziff. 1 wird den Sinn haben, daß in dem Falle, wenn die Mutter vor Gericht einen Eid geleistet hat und später ein Anderer kommt und sich als Vater bekennt, diese Anerkennung nicht zuläßig sein soll. Ich denke, diese Fälle seien eigentlich undenkbar, oder sie können nur unter solchen Umständen vorkommen, wo die nachträgliche Anerkennung von Seite des Vaters in tiefen Gründen ihren Anhaltspunkt hat; dann sehe ich keinen Grund, dieselbe nicht zu gestatten. Aber diese Fälle sind so selten, daß eine derartige Bestimmung im Gesetze nicht nöthig ist. Ich zweifle daran, wenn Einer das Kind als das seinige anerkannt hat, daß noch ein Zweiter kommen werde; daher möchte ich den Schlußsatz fallen lassen. Hingegen mache ich noch auf eine Verschiedenheit des französischen vom deutschen Texte aufmerksam. Im französischen Texte ist von einer vom Vater unterschriebenen Anerkennung die Rede, während der deutsche Text voraussetzt, dieselbe habe vor Notar und Zeugen stattgefunden. Die Uebersetzung ist also mit dem deutschen Texte in Uebereinstimmung zu bringen, um so mehr, als das Gesetz für den Jura keine Kraft hat.

Herr Berichterstatter. Was zunächst die Uebersetzung betrifft, so ist dieselbe leicht zu berichtigen; die französische Ausgabe, welche Herr Karrer in der Hand hat, ist eben die Uebersetzung des ersten Entwurfs. Auf die Sache selbst übergehend, glaube ich, die Ziffer 1 des § 2 soll nicht gestrichen

werden, aber ich gebe die Erheblichkeit des Antrages auf Streichung der Worte „oder vor einer öffentlichen Behörde" zu, damit man noch näher untersuche, ob nicht die Behörde, welche darunter zu verstehen ist, näher bezeichnet oder diese Stelle ganz weggelassen werden soll. Wenn Jemand sich mit Zeugen zu einem Notar begibt, so ist dieß ein Beweis, daß er es aus freien Stücken thut. Die Sache ist aber mit Rücksicht auf die von mehrern Seiten erhobenen Bedenken noch einer nähern Prüfung werth, um allfällige Uebelstände zu vermeiden. Denn eine solche Anerkennung soll alle Merkmale eines ernsten Schrittes haben. Das Gesetz soll nicht eine Falle sein, um Bürger zu kompromittiren. Wenn ich auf der Beibehaltung der Ziffer 1 beharre, so ist es namentlich ein Umstand, der mich dazu bestimmt, nämlich die mit der Ziff. 2 verbundene Bedingung. Die Anerkennung des Kindes soll vom Willen des Vaters abhangen, aber sie soll nicht noch an die Einwilligung der Gemeinde gebunden sein. Würde man nur die Ziffer 2 stehen lassen, so käme man dahin, daß in vielen Fällen, wo ein Mehrjähriger, ein Mann eigenen Rechtes sich als Vater eines unehelichen Kindes erklären würde, die Gemeinde sich der Aufnahme desselben widersetzen könnte. Die Anerkennung von Seite des Vaters soll daher genügen, wie im französischen Gesetze. Nun fragt man, wie es bezüglich der Minderjährigen gehalten werden soll. Ich glaube, das Gesetz habe nur die Tragweite, daß die Anerkennung eines unehelichen Kindes nur den Mehrjährigen zustehen soll. Indessen werde ich diese Frage noch näher untersuchen. Es ist wichtig zu wissen, ob auch Minderjährige ein uneheliches Kind anerkennen können. Wenn ein junger Mensch einen Fehler begeht, so steht es ihm später immerhin frei, wenn er von seinem Gewissen angeregt wird, als mehrjährig die Anerkennung auszusprechen. Jedenfalls ist es ein sehr wichtiger Akt. In Betreff des Schlußsatzes der Ziffer 1 halte ich dafür, es sei besser, denselben beizubehalten. Einmal schadet diese Bestimmung nichts, sodann ist sie geeignet, Skandale zu verhüten. Wollen Sie etwa die Möglichkeit einräumen, daß ein Kind durch zwei Männer anerkannt werde, daß ein Anderer sich gegenüber einer Weibsperson, welche den Eid geschworen hat, sich noch als Vater erkläre? Ich gebe zu, daß solche Fälle selten eintreten, aber wenn sie vorkommen, so geben sie zu skandalösen Widersprüchen Anlaß. Ich möchte daher die fragliche Bestimmung stehen lassen.

Karrer schließt sich bezüglich seines ersten Antrages der Ansicht des Herrn Berichterstatters an.

Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Beibehaltung der Ziffer 1	81 Stimmen.
„ Streichung derselben	27 „
„ den ersten Antrag des Herrn Karrer (Streichung der Worte „oder vor einer öffentlichen Behörde")	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Bützberger (nähere Bezeichnung der Behörden)	„
„ den zweiten Antrag des Herrn Karrer (Streichung des Schlußsatzes der Ziff. 1: „sofern diese ꝛc.")	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

---

§ 3.

Das Notherbrecht der Unehelichen gegenüber ihren Eltern bezieht sich nur auf das eigene Vermögen der betreffenden elterlichen Person (Vater oder Mutter) und hat, wenn diese verehlicht ist oder später sich verheirathet, keinen Bezug auf das Vermögen des andern Ehegatten. Bestand und Ausscheidung des väterlichen oder des mütterlichen Vermögens richten sich in diesem Falle nach den allgemeinen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts (Satz. 88 ff. C).

Wird vom Herrn Berichterstatter zur Genehmigung empfohlen.

Bützberger. Ich weiß nicht, ob ich diesen Paragraphen richtig auffasse oder nicht; jedenfalls wird es gut sein, wenn der Herr Berichterstatter mich darüber belehrt und beruhigt. Ich stelle mir nämlich den Fall vor: ein Mann hat ein uneheliches Kind, er heirathet, bekommt keine Kinder in der Ehe, überlebt aber seine Frau und erbt ihr Vermögen; oder umgekehrt, die Frau hat ein uneheliches Kind, tritt in eine Ehe, bekommt keine Kinder in derselben, überlebt aber den Mann und erbt sein Vermögen; wie ist es nun gehalten: soll das uneheliche Kind nicht das ganze Vermögen der Eltern erben; muß im ersten Falle das Muttergut, im zweiten das väterliche Vermögen ausgeschieden werden und muß das Kind dasselbe mit den gesetzlichen Erben theilen, oder kann es als einziges Kind alles erben? Ich bin der Meinung, daß das Gesetz den letztern Sinn habe, daß das uneheliche Kind das ganze Vermögen beider Ehegatten erbt, wenn keine andern Kinder vorhanden sind. So verstehe ich den Paragraphen, aber er könnte auch anders verstanden werden. Man könnte denselben auch so verstehen, daß die entferntern Anverwandten des betreffenden Ehegatten, welcher kein Kind hat, erben würden. Ich sage also: wenn die Mutter eines unehelichen Kindes den Ehegatten überlebt und keine andern Kinder da sind, so erbt das uneheliche Kind beim Tode der Mutter das ganze Vermögen beider Ehegatten, und umgekehrt erbt das uneheliche Kind des Mannes im nämlichen Falle beim Tode des Vaters das ganze Vermögen. Ich wünsche also zu wissen, wie der Paragraph aufzufassen sei und möchte denselben im angegebenen Sinne modifiziren.

Karrer. Ich glaube, die Redaktion des § 3 sei undeutlich, weil man denselben zu deutlich machen wollte. Ich stelle deßhalb den Antrag, den vorliegenden Artikel durch folgende Fassung zu ersetzen: „Das Notherbrecht der Unehelichen gegenüber ihren Eltern bezieht sich nur auf das eigene Vermögen der betreffenden elterlichen Person (Vater oder Mutter) und es richtet sich dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts (Satz. 88 ff. C.-G.)." Das Uebrige möchte ich streichen. Die Fälle, welche Herr Bützberger anführte, sind ganz klar. Hat die Frau ein uneheliches Kind in die Ehe gebracht und überlebt sie den Mann, so erbt sie denselben als Notherben und das Kind erbt die Mutter bei ihrem Tode; und umgekehrt erbt das uneheliche Kind den Vater, welcher seine Gattin überlebt und als Notherbe deren Vermögen geerbt hat. So ist das Erbrecht bezüglich des eigenen Vermögens zu verstehen. Kehren wir den Satz um, so gestaltet sich das Verhältniß folgendermaßen: wenn die Frau, die ein uneheliches Kind in die Ehe gebracht hat, vor dem Manne stirbt, so geht das uneheliche Kind mit demselben gegenüber dem Vermögen der Mutter zu Theil, und umgekehrt wenn der Vater des unehelichen Kindes vor seiner Ehegattin stirbt, geht dieses Kind mit der letztern gegenüber dem Vermögen des Vaters zu Theil. Ich glaube daher, es könne kein Zweifel obwalten, und empfehle Ihnen die vorgeschlagene Redation.

Herr Berichterstatter. Die Erklärung, welche Herr Karrer über den Sinn des Gesetzes gab, ist ganz richtig, und ich gebe seinen Antrag als erheblich zu.

Der § 3 wird mit der von Herrn Karrer beantragten Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 4.

Das uneheliche Kind hat unter den gesetzlichen Bedingungen (Satz. 151 C) gegen seine Mutter und, wenn diese auf die in § 2, Ziff. 1 und 2, bestimmte Weise ausgemittelt ist, auch gegen seinen Vater Anspruch auf eine Ehesteuer, die im letztern Falle auf das beiderseitige elterliche Vermögen nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen ist.

Sigri macht auf eine Unrichtigkeit der Redaktion aufmerksam, indem das Wort „diese" in der zweiten Zeile sich auf „Mutter" bezieht, während es heißen sollte: „wenn die Vaterschaft ꝛc."

Mühlethaler unterstützt die Bemerkung des Herrn Sigri.

Der Herr Berichterstatter gibt die vorgeschlagene Abänderung der Redaktion, sowie die Weglassung des Citates „Ziff. 1 und 2" nach „§ 2" als erheblich zu und zwar letzteres in dem Sinne, daß das fragliche Citat in allen Artikeln, wo es erscheint, auf gleiche Weise zu modifiziren ist.

Der § 4 wird mit den zugegebenen Abänderungen durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 5.

Auch sind für das Notherbrecht und die Notherbfolge eines unehelichen Kindes im Allgemeinen und soweit das gegenwärtige Gesetz nicht Abweichungen enthält, die nämlichen Vorschriften anwendbar, die für das Notherbrecht der ehelichen Nachkommen gelten, insbesondere die Bestimmungen über das Einstandsrecht (Satz. 529 ff.), über die Einwerfung oder Anrechnung der Vorempfänge (Satz. 533 ff.), die Enterbung (Satz. 546 ff.), den Notherbrechtsauskauf (Satz. 907 ff) u. s. w. Ausgenommen bleibt jedoch das Vorrecht des jüngsten Sohnes (Satz. 545), das von einem unehelichen Kinde niemals in Anspruch genommen werden kann.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 6.

Den Eltern des unehelichen Kindes steht fortan die elterliche Gewalt, sowie die elterliche Vogtei über dasselbe zu, mit allen darin begriffenen persönlichen und ökonomischen Rechten (Satz. 153 und 235 ff.). Dieselbe wird in erster Reihe von dem Vater, wenn dieser nach § 2, Ziff. 1 und 2, konstatirt ist, sonst aber von der Mutter ausgeübt. Wenn jedoch die Mutter sich verheirathet, oder wenn der Stand des Kindes nach Satz. 144 C. als unehelich erklärt worden ist, kommt das uneheliche Kind derselben, das sich nicht im Zustande des eigenen Rechtes befindet, unter die vormundschaftliche Gewalt (Satz. 211 C.).

Wird mit Streichung des Citates „Ziff. 1 und 2" nach „§ 2" durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 7.

In der gesetzlichen Erbfolge ist die Stellung des unehelichen Kindes folgende:

1) Im Falle der Satz. 620 beerbt es seine abgetheilte Mutter gleich einem ehelichen Kinde.
2) Gegenüber der mütterlichen, und, wenn der Vater auf die im § 2, Ziff. 1 und 2 bestimmte Weise konstatirt ist, auch gegenüber der väterlichen Seitenverwandtschaft (Satz. 622 ff., 626 ff. 629 ff.), erhält das uneheliche Kind die Hälfte dessen, was ihm zukäme, wenn es ehelich wäre. Konkurriren mit ihm nur solche entferntere Verwandte, die es, wenn es ehelich wäre, ausschlöße, so erhält dasselbe die Hälfte der Verlassenschaft und die andere Hälfte kömmt den entfernteren Verwandten nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge zu. Gehen keine andern erbfähigen Verwandten mit ihm zu Theil, so erbt es die ganze Verlassenschaft.

Auch in der gesetzlichen Erbfolge findet das Einstandrecht Anwendung, soweit überhaupt das Gesetz hier ein solches anerkennt (Satz. 620, 623 und 626).

(Zur Erläuterung wird beigefügt, daß gegenüber von ehelichen Geschwistern das uneheliche Kind immer nur als ein Halbgeschwister, gegenüber von unehelichen aber, die vom gleichen Vater und der gleichen Mutter abstammen, als ein vollbürtiges Geschwister betrachtet wird. Dasselbe gilt auch in den entferntern Generationen. Treten bei'r Erbtheilung mehrere gleichberechtigte uneheliche Kinder neben ehelichen Verwandten auf, wie z. B. wenn der Erblasser ein eheliches Halbgeschwister und zwei uneheliche Geschwister hinterläßt, so wird bei der Ausmessung der Erbtheile so verfahren, daß einem jeden einzelnen unehelichen Kinde die Hälfte von demjenigen Erbtheile zukömmt, den dasselbe, wenn es ehelich gewesen wäre und wenn man eben so seine unehelichen Geschwister als eheliche Kinder betrachtet, erhalten haben würde.)

Herr Berichterstatter. Hier bietet sich die zweite Hauptfrage: ob man dem unehelichen Kinde auch eine gesetzliche Erbfolge einräumen wolle und in welchem Verhältnisse. Nach dem vorliegenden Entwurfe beerbt das uneheliche Kind im Falle der Satzung 620 seine abgetheilte Mutter gleich einem ehelichen Kinde. Das ist eine Konsequenz des § 1. Nach Ziff. 2 hat das uneheliche Kind, unter der Voraussetzung der in § 2 aufgestellten Bedingungen, auch ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Vater, jedoch erhält es nur die Hälfte dessen, was ihm zukäme, wenn es ehelich wäre. Ich gebe zu, daß in der Bestimmung dieses Verhältnisses immer etwas Arbiträres liegt, aber ich halte es für zweckmäßig.

Karrer. Bis dahin war ich mehr oder weniger in der Stellung, die Rechte, welche man den Unehelichen geben wollte, etwas einzuschränken; theilweise ist es gelungen, theilweise nicht. Gegenwärtig komme ich in eine ganz entgegengesetzte Stellung. Man hat nämlich in den §§ 1 und 2 den Grundsatz aufgestellt, daß das uneheliche Kind gleich wie das eheliche ein

Notherbrecht in gewissen Formen besitze. Nun kommen wir zu der gesetzlichen Erbfolge und da werden andere Grundsätze aufgestellt als in Betreff des Notherbrechts. Ich fragte mich: warum soll man nun das uneheliche Kind ungünstiger stellen als bei der Notherbfolge? Ich sehe keinen Grund ein, denn das Verwandtschaftsverhältniß entsteht aus dem gleichen Grunde für die gesetzliche Erbfolge als für die Notherbfolge. Daher konnte ich mir nicht erklären, daß das uneheliche Kind nicht in beiden Fällen das gleiche Recht haben soll. Man räume demselben irgend einen Theil ein, aber dann gleich bei der gesetzlichen Erbfolge, wie bei der Notherbfolge, da kein stichhaltiger Grund dafür angeführt werden kann, daß man einen Unterschied mache. Man wird einwenden, das uneheliche Kind stehe dem Vater und der Mutter näher als den gesetzlichen Verwandten; aber wenn man es auf der einen Seite den ehelichen Kindern gleichstellt beim Notherbrechte, so soll es auch hier denselben gleichgestellt werden. Ich stelle daher den Antrag, grundsätzlich auszusprechen, daß sich die gesetzliche Erbfolge auf die gleichen Grundsätze bastren soll, wie die Notherbfolge, dann den § 7 zum Zwecke einer geeigneten Redaktion zurückzuweisen, da es schwer ist, augenblicklich eine solche zu entwerfen.

Der Herr Vizepräsident, welcher das Präsidium übernommen hat, ersucht Herrn Karrer, gemäß dem Reglemente eine Redaktion vorzulegen.

Karrer stützt sich darauf, daß es den Mitgliedern des Großen Rathes freistehe, Anträge auf Rückweisung einzelner Gesetzesartikel zu stellen, was jedoch vom Präsidium nicht zugegeben wird.

Bützberger. Ich bin mit dem, was Herr Karrer bezweckt, einverstanden und freue mich, daß er bei der gesetzlichen Erbfolge die Sache anders auffaßt als bei der Notherbfolge. Ich will diesen Punkt nicht weiter erörtern, aber ein Unterschied ist hier um so weniger nothwendig, weil die betreffenden Verwandten, welche wissen, daß ein uneheliches Kind in der Verwandtschaft ist, die Wahl haben, demselben etwas zukommen zu lassen oder nicht; sie können eine letztwillige Verordnung machen. Hingegen wenn Herr Kurz darauf beharrt, daß sofort eine Redaktion vorgelegt werden müsse, was ich nicht recht begreife, so schlage ich aus dem Stegreif folgende Redaktion vor: „Gegenüber der mütterlichen und wenn der Vater auf die im § 2 bestimmte Weise konstatirt ist, auch gegenüber der väterlichen Seitenverwandtschaft (Satz. 622 ff., 626 ff., 629 ff.) geht das uneheliche Kind gleich dem ehelichen zu Theil."

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Entscheid dem Großen Rathe anheim. Man stellte hier einen Unterschied auf, weil eine nicht so bindende Solidarität zwischen den Seitenverwandten und einem unehelichen Kinde, wie zwischen diesem und den Eltern besteht; deßhalb wollte man die Seitenverwandten etwas mehr berücksichtigen.

Abstimmung:

Für die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für die Redaktion nach Antrag des Herrn Bützberger	Mehrheit.

§ 8.

Ein uneheliches Kind, das weder Notherben hinterläßt, noch eine rechtsgültige Verfügung über sein Vermögen getroffen hat, wird in folgender Weise beerbt:

1) Von beiden Eltern zu zwei gleichen Hälften, wenn beide den Erbfall erleben und die Vaterschaft auf die im § 2, Ziff. 1 uud 2 bestimmte Weise konstatirt ist;
2) von der Mutter allein, wenn der Vater entweder nicht auf die im § 2, Ziff. 1 und 2, bestimmte Weise konstatirt oder vor dem unehelichen Kinde mit Tod abgegangen ist;
3) vom Vater allein, wenn dieser auf die im § 2, Ziffer 1 und 2, bestimmte Weise konstatirt und die Mutter vorab gestorben ist;
4) fehlen Vater und Mutter, so erbt die mütterliche Linie allein, wenn der Vater nicht auf die im § 2, Ziffer 1 und 2, bestimmte Weise konstatirt war. War dieß der Fall, so theilen sich väterliche und mütterliche Linie zu zwei gleichen Hälften in den Nachlaß. Sind Verwandte nur aus einer erbberechtigten Linie vorhanden, so erben diese ausschließlich. In der betreffenden Linie richtet sich die Succession nach den Grundsätzen über die gesetzliche Erbfolge, also mit Einstandsrecht, soweit das Gesetz hier ein solches überhaupt anerkennt (Satz. 623 und 626), sonst aber nach der Nähe der Verwandtschaft.
5) Sind gar keine erbfähigen Verwandten vorhanden, so finden die allgemeinen Grundsätze über den Heimfall erbloser Nachlässe ihre Anwendung (Satz. 631 und § 609 B. B.).

Vorbehalten bleibt jedoch der Fall der Satz. 620, wo das uneheliche Kind eine abgetheilte Mutter ist, die mit ihren Kindern getheilt hat, in welchem Falle es von ihren abgetheilten ehelichen oder unehelichen Kindern, mit Ausschluß aller andern Personen, beerbt wird.

Dieser Paragraph wird vom Herrn Berichterstatter zur Genehmigung empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 11. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Ecabert, Egger, Hektor; Gfeller in Wichtrach, Jaquet, Lempen, Neuenschwander, Regez und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Botteron, Burger, Choulat, Frieden, Froté, Gerber, Guenat, Henzelin, v. Känel, Negotiant; v. Känel, Fürsprecher; Karlen, Koller, Johann; Kohli, Kummer, Mathey, Mischler, Moser, Johann; Oeuvray, Renfer, Rohrer, Röthlisberger, Isak; Rutsch, Scheidegger, Schmider, Schumacher, Seiler, Siegenthaler, Stämpfli, Johann, und Steiner, Samuel.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über das Erbrecht der Unehelichen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 10 u. f.)

§ 9.

Die Theilung des elterlichen Vermögens wird für das uneheliche Kind fällig:

1) Mit dem Tode einer elterlichen Person (des Vaters oder der Mutter) in den Nachlaß eben dieser Person. Konkurrirt das uneheliche Kind in diesem Falle mit dem Ehegatten oder mit später gebornen ehelichen Kindern des Erblassers oder mit beiden zugleich, so wird es durchgehends wie ein Kind aus früherer Ehe behandelt;
2) mit der Verheirathung resp. Wiederverheirathung der Mutter; und
3) wenn die Mutter auf die Theilung anträgt und alle vorhandenen ehelichen und unehelichen Kinder diesen Antrag annehmen (Satz. 528 und 537).

In den beiden letztern Fällen bleibt jedoch dem unehelichen Kinde das Notherbrecht auf das von der Mutter nach der Theilung neuerdings erworbene Vermögen gleich einem ehelichen Kinde gewahrt (Satz. 518).

Im Uebrigen richtet sich auch diese Erbtheilung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf den Theilungsfall. Ich will gewärtigen, ob bezüglich der Ziffer 2 Einwendungen erhoben werden; sie gründet sich auf eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Civilgesetzes über die Theilung, welche ein Kind gegenüber dem Vater oder der Mutter in bestimmten Fällen verlangen kann. Es wurden bereits gestern Verbesserungen in Aussicht gestellt, und ich bin gerne bereit, denselben Rechnung zu tragen.

Bützberger. Schon gestern wurde darauf hingewiesen, daß unter Umständen eine große Unbilligkeit gegenüber den ehelichen Kindern entstehen würde, wenn das Lemma 2 des § 9 angenommen werden sollte. Daher stelle ich den Antrag, die Ziff. 2 zu streichen. Ich bemerke zum voraus, daß der § 9, wenn man die Ziff. 2 streicht, dann eigentlich keine Bedeutung mehr hat, da dasjenige, was die Ziff 1 und 3 enthalten, nach dem bisherigen Gesetze bereits vorgesehen ist. Indessen da das Gesetz an Vollständigkeit verlieren würde, so beharre ich nicht auf der Streichung des ganzen Paragraphen. Der Herr Berichterstatter stützt sich auf eine analoge Anwendung der bestehenden Gesetzesvorschrift. Ich gebe zu, daß es eine Analogie ist, aber hier wird sie zur Ungerechtigkeit. Schon das ist unbillig, daß die Mutter gehalten ist, beim Eintritt in die Ehe nicht nur das Vermögen des Vaters, sondern auch ihr eigenes theilen zu müssen. Eigentlich sollte es genügen, wenn sie das Vermögen des Vaters mit den Kindern theilt, nicht aber ihr eigenes Vermögen, es sei denn, daß sie einwillige oder gestorben sei. Indessen besteht diese Vorschrift bei den ehelichen Kindern, weil man nicht will, daß das Vermögen des Vaters in eine zweite Ehe gebracht werde. Aber hier handelt es sich um einen ganz andern Fall, um den Fall, wo eine Weibsperson in die Ehe tritt, wo noch nicht vom Vermögen des Vaters die Rede sein kann, sondern nur das mütterliche Vermögen in Frage steht. Man kann daher die vom Herrn Berichterstatter angeführte Analogie nicht gelten lassen. Nimmt man den Paragraphen an, wie er vorliegt, so könnte der von Herrn Aebi angedeutete Fall eintreten, daß ein uneheliches Kind mehr erhielte als ein eheliches. Das uneheliche würde nämlich mit der Mutter bei ihrem Eintritt in die Ehe theilen, und später, wenn andere Kinder erzeugt würden, könnte es beim Tode der Mutter noch mit denselben die andere Hälfte ihres Vermögens theilen. Das finde ich nicht gerechtfertigt, daher trage ich auf Streichung der Ziff. 2 an.

Karrer. Die Bemerkungen des Herrn Bützberger sind ganz richtig; man kann es mit Zahlen nachweisen. Die Mutter eines unehelichen Kindes besitzt zum Beispiel ein Vermögen von Fr. 20,000, sie heirathet und muß mit dem Kinde theilen; dieses bekommt dann die Hälfte und der Mutter bleiben die übrigen Fr. 10,000; es werden noch andere Kinder erzeugt, so daß beim Tode der Mutter zehn ihr Vermögen zu theilen haben; dann bekäme jedes von ihnen Fr. 1000. Angenommen aber, die Ziff. 2 werde einfach gestrichen und es trete der Fall ein, daß der Ehemann stirbt und die Frau wieder heirathet; dann muß sie mit den ehelichen Kindern theilen, und es entsteht die Frage: wie soll in diesem Falle das uneheliche Kind gehalten sein? Nach meiner Ansicht soll es gleich gehalten werden, wie die ehelichen Kinder. Daher stelle ich den Antrag,

die Ziff. 2 des § 9 so zu modifiziren, daß bei der Wiederverheirathung der Mutter das uneheliche Kind bezüglich der Theilung ihres Vermögens zu gleichen Theilen gehalten werden soll, wie die ehelichen Kinder.

Bützberger erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Karrer einverstanden.

Der Herr Berichterstatter gibt die beantragte Modifikation der Ziff. 2 als erheblich zu und der § 9 wird mit diesem Vorbehalte durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 10.

Das uneheliche Kind übernimmt im Verhältniß der ihm ertheilten Erbberechtigung auch die Schuldenhaftung. Den Erbschaftsgläubigern gegenüber haftet es nach dem Grundsatze der Solidarität (Satz. 515), während es allfälligen Miterben gegenüber den Ersatz alles Dessen verlangen kann, was es über sein Erbbetreffniß hinaus bezahlt hat.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 11.

Die Familienrechte des unehelichen Kindes, soweit sie nicht mit dem Erbrecht oder mit den Verhältnissen der elterlichen Gewalt in einem absolut bedingenden Zusammenhang stehen, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz weiter keine Veränderung.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 12.

Auch der Legitimation des unehelichen Kindes durch die nachfolgende Heirath seiner Eltern, und den daran sich knüpfenden Rechtswirkungen, wird durch dieses Gesetz in keiner Weise vorgegriffen (Satz. 147).

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 13.

Endlich ändert dieses Gesetz auch an der Standesbestimmung und den Alimentationsverhältnissen des unehelichen Kindes nichts. Doch hört mit dem Eintritt des Erbfalles die Alimentationspflicht der betreffenden elterlichen Person in derselben Weise auf, wie dieses gegenüber einem ehelichen Kinde der Fall wäre.

Durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 14.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Satz. 206, 204, 36, 32, ferner die Satz. 516, sowie alle andern damit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Maße dieses Widerspruchs aufgehoben oder modifizirt. Dasselbe gilt für diejenigen Landestheile, die unter dem bernischen Civilgesetzbuche stehen und findet keine Anwendung auf bereits lebende uneheliche Kinder, den Fall ausgenommen, wenn die Mutter des unehelichen Kindes unverheirathet und ohne eheliche Nachkommen abstirbt.

Bernard. Ich habe bereits eine Bemerkung über diesen Artikel und über die Anwendung dieses Gesetzes auf den Jura gemacht. Ich glaube, der Herr Berichterstatter sei mit der Erklärung einverstanden, daß es auf den Jura nicht anwendbar sei, weder auf den protestantischen, noch auf den katholischen Theil. Zu diesem Zwecke verlange ich denn auch, daß der § 14 in einer Weise redigirt werde, daß kein Zweifel in dieser Beziehung übrig bleibt. Da nun dieser Artikel vorschreibt, daß das Gesetz auf diejenigen Landestheile anzuwenden sei, welche unter dem bernischen Civilgesetzbuche stehen, so scheint mir dieser Ausdruck fehlerhaft zu sein, weil in allen Theilen des Kantons einzelne Theile des bernischen Civilgesetzbuches in Kraft stehen; so ist dieß z. B. bezüglich des Vormundschaftsgesetzes in Pruntrut der Fall. Es wäre daher zweckmäßig, daß der vorliegende Artikel auf eine Art redigirt würde, daß hinsichtlich der Nichtanwendung dieses Gesetzes auf den Jura kein Zweifel übrig bliebe.

Mühlethaler. Ich möchte einen Theil des zweiten Satzes streichen, nämlich die Stelle: „und findet keine Anwendung auf bereits lebende uneheliche Kinder" ꝛc. Wenn man schon diesen Satz streicht, so kann man nach meiner Ansicht nicht sagen, das Gesetz sei rückwirkend, und doch würde dann ein großer Theil der Unehelichen der Wohlthat desselben früher genießen. Wenn wir ein Gesetz über die Militärsteuer erlassen, so nehmen wir auch nicht die Bestimmung auf, daß das Gesetz nur für die künftig Pflichtigen Anwendung finde, sondern es tritt für alle Pflichtigen in Kraft. Daher möchte ich auf Streichung der angeführten Stelle antragen.

Mühlheim. Ich weiß nicht, inwiefern der Antrag des Herrn Mühlethaler gegen den Grundsatz verstoßt, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll. Wenn ich gleichwohl einen Antrag stellen will, so geschieht es gestützt auf einen Fall, den ich kenne. Ich kenne eine achtungswerthe Wittwe, die ein schönes Vermögen besitzt, und sich nach dem Tod ihres Mannes mit einem jungen Manne in ein Liebesverhältniß einließ, sich aber mit demselben aus guten Gründen nicht verehlichte; daraus entstand ein Kind, welches mit den andern Kindern der Wittwe in der Haushaltung lebt; es ist ein allerliebstes Verhältniß unter ihnen, und die andern Kinder wünschen, wie die Mutter, daß dem unehelichen Kinde ein Theil des Vermögens zukomme. Nach unserm bisherigen Gesetze aber ist dieß nicht möglich. Man sollte daher wenigstens die Möglichkeit geben, daß der Vater oder die Mutter eines unehelichen Kindes durch Willensverordnung demselben Notherbrecht einräumen könne. Dieß die Ergänzung des § 14, welche ich beantrage.

Bützberger. Ich muß ebenfalls den Antrag des Herrn Mühlethaler unterstützen und glaube, die Bedenken des Herrn Mühlheim wegen Rückwirkung des Gesetzes können uns hier nicht abhalten, denselben anzunehmen. Wie würde sich die Sache nach dem Entwurfe gestalten? Wenn wir den § 14 annehmen, wie er vorliegt, so erhalten die jetzt lebenden unehelichen Kinder rein nichts; sie sind vom Erbrechte ganz ausgeschlossen, sogar wenn die Mutter ohne eheliche Kinder abstirbt. Wenn die Mutter keine Kinder in der Ehe bekommt, so nimmt

der Mann das Vermögen der Frau, das eigene Kind wird dem Manne nachgesetzt, und doch muß dieser wissen, daß er eine Person geheirathet hat, die ein uneheliches Kind hatte. Ich frage: ist das billig? Nach meiner Ansicht ist es nicht billig. Daher schlage ich eventuell vor, wenigstens das Wort „unverheirathet" im § 14 zu streichen, wenn Sie den Antrag des Herrn Mühlethaler nicht annehmen wollen. Ich halte jedoch diesen Antrag für gerechtfertigt. Es würde mir wirklich die Freude, die ich über dieses Gesetz habe, ganz zerstören, wenn der § 14 angenommen werden sollte. Wenn das wahr ist, was gestern ausgesprochen wurde, daß es eine Forderung der Humanität und der Gerechtigkeit sei, die Lage der Unehelichen, die seit Jahrhunderten darauf warten mußten, zu verbessern — und es ist dieß von keiner Seite bestritten worden — warum soll es nicht wahr sein für die bereits Lebenden? Die Gründe, welche uns bewegen, dieses Gesetz zu erlassen, sind ihnen gegenüber die gleichen, wie gegenüber den Künftigen; einen Unterschied kann ich nicht als begründet betrachten. Wenn der Grundsatz in Frage gestellt würde, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll, um nicht erworbene Rechte zu verletzen, so würde ich einen Unterschied zugeben. Aber das ist nicht richtig; es kommt auf den Zeitpunkt des Anfalles der Erbschaft an, dieser ist entscheidend. Wenn der Erbschaftsanfall bereits geschehen ist, so kommt dieses Gesetz nicht in Anwendung; wenn aber der Anfall der Erbschaft erst später stattfindet, so soll ein uneheliches Kind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Theil gehen, wie ein eheliches. Ich sehe also nicht ein, wie man von rückwirkender Kraft des Gesetzes reden kann. Auch im gedruckten Berichte ist nachgewiesen, daß hier von einer Rückwirkung nicht die Rede sein könne. Ich schließe daraus, daß der erste Entwurf eine andere Bestimmung enthielt als der vorliegende. Stellen wir uns vor, wir würden das allgemeine Erbrecht einer Revision unterwerfen und über die Vertheilung der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft ganz andere Grundsätze aufnehmen: meinen Sie, es würde irgend jemanden einfallen zu sagen, das neue Gesetz gelte für die lebenden Leute nicht, sondern erst für eine künftige Generation? Ich behaupte, kein Mensch würde das sagen, und so wenig man es dort verlangen kann, kann man es hier verlangen. Entscheidend ist, wie gesagt, der Anfall der Erbschaft, da das Gesetz nicht auf bereits verfallene Erbschaften angewendet werden kann. Wir sind also berechtigt, das Gesetz unter dieser Voraussetzung auch für die bereits lebenden Unehelichen in Kraft zu erklären. Man spricht zwar auch von einem Anwartschaftsrecht der Kinder, aber dieses Recht ist sehr bedingt: erstens durch eine gewisse Quote, zweitens durch die Voraussetzung, daß der betreffende Verwandte etwas hinterlasse; für weitere Verwandte ist diese Anwartschaft noch prekärer. Ich sage also, es ist mir unerklärlich, wenn man dieses Gesetz als dringend, gerecht und billig betrachtet, daß man es für die Lebenden nicht anwenden will. Stellen Sie sich vor, wie es sich später gestaltet, wenn es sich in 20 - 30 Jahren um eine Erbschaft handelt und man immer zuerst nachsehen müßte, ob das betreffende Kind vor der Erlassung dieses Gesetzes geboren worden sei oder erst nachher. Es wäre dann der Fall möglich, daß von den gleichen Eltern das eine Kind erben könnte, das andere nicht. Ein Gesetz, das solche Konsequenzen zur Folge hätte, begreife ich nicht; deßhalb stimme ich zum Antrage des Herrn Mühlethaler.

Reichenbach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Mühlethaler vollständig, finde aber, die beantragte Streichung genüge nicht. Ich wünsche, daß Gesetze gar keinen Zweifel übrig lassen, damit die Auslegung nicht noch Sache eines Prozesses werde. Ich möchte daher einen Schritt weiter gehen und statt der Worte: „und findet keine Anwendung auf bereits lebende uneheliche Kinder" setzen: „und findet in allen Fällen Anwendung, wo der Erbfall noch nicht eingetreten ist." Eine weitere Begründung dieses Antrages halte ich nicht für nothwendig, weil sie im Votum des Herrn Bützberger enthalten ist. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß das Gesetz bedeutend an Werth verlieren würde, wenn der § 14 in der vorliegenden Fassung angenommen werden sollte.

Kurz, Oberst. Ich bin mit Herrn Bützberger darin einverstanden, daß das Gesetz nur ein halbes wäre, wenn es zu Gunsten der bereits lebenden Unehelichen nicht gegenüber der Mutter angewendet werden könnte; es würde die Wohlthat für die Lebenden bedeutend hinausschieben. Wenn man denselben in diesem Sinne ein Erbrecht einräumen würde, so könnte sich darüber Niemand beschweren. Ich möchte daher dem Antrage des Herrn Reichenbach beifügen: „und es sich bloß um das Notherbrecht gegenüber der Mutter handelt." Was den Vater betrifft, so ist es schon oft geschehen, daß Väter vor Notar und Zeugen ihre Kinder anerkannt haben Nun würde man aber einem vertragsmäßigen Akt eine Bedeutung beilegen, die er nicht hat, weil der Vater nur die Alimentationspflicht anerkannte, nicht aber die Erbberechtigung. So weit kann man nicht gehen, daß man ihm weitere Verpflichtungen beimißt, als er eingehen wollte. Man soll also einen solchen Vertragsakt, welcher nur die Alimentationspflicht konstatirt, nicht verändern. Wenn man daher gerecht sein will — und ich bin überzeugt, daß auch Herr Bützberger die Sache so auffaßt —, so soll man das Notherbrecht der bereits lebenden unehelichen Kinder auf das Vermögen der Mutter beschränken. Es gibt noch gar manche Fälle, wo die Gesetzgebung gegenüber einzelnen Bürgern eine nachtheilige Wirkung hat. Es kauft z. B. Einer eine Wirthschaft, die an einer sehr frequentirten Straße liegt; der Große Rath erläßt ein Gesetz, infolge dessen der Verkehr sich einer andern Richtung zuwendet und die betreffende Wirthschaft an Werth verliert; der Staat kann aber darauf nicht Rücksicht nehmen. Im vorliegenden Falle verlange ich, daß man einer Anerkennung von Seite des Vaters nicht eine weitere Bedeutung beimesse, als sie ursprünglich nach der Natur der Dinge hatte.

Bützberger. Ich will nur erklären, daß ich mit Herrn Kurz einverstanden bin. Bisher konnten solche Anerkennungen ausgestellt werden, die einzig eine Alimentationspflicht, nichts Weiteres inbegriffen; insoweit könnte man sagen, wenn man es weiter ausdehnen würde, so ginge man zu weit. Daher stimme ich zum Antrage des Herrn Kurz.

Mühlethaler schließt sich dem Antrage des Herrn Reichenbach an.

Herr Berichterstatter. Ich will zuerst auf das Votum des Herrn Bernard antworten. Ich glaube, es könne keinem Zweifel unterliegen, wie weit das Gesetz in Kraft treten soll. Es wird Niemanden in den Sinn kommen, daß das Gesetz auf den Jura Anwendung finden könne. Herr Bützberger sagt, er könne nicht begreifen, wie der Regierungsrath den § 14 in seiner vorliegenden Form habe annehmen können. In der That geschah es erst nach einer langen Berathung. Herr Professor Leuenberger hatte im ersten Entwurfe eine Bestimmung ganz im Sinne des von Herrn Reichenbach gestellten Antrages vorgeschlagen. Ich bin auch der Ansicht, daß der Große Rath sich klar aussprechen soll, was er will, damit kein Zweifel obwalte. Nun will man auf der einen Seite keinen Unterschied machen zwischen Vater und Mutter; der Entwurf beschränkt das Erbrecht auf die Mutter. Der Regierungsrath ließ sich dabei durch folgende Motive leiten. Man glaubt, es würde eine Störung und Verletzung erworbener Rechte zur Folge haben, wenn man keinen Unterschied machen würde. Ich will zuerst die Mutter nehmen. Ein Frauenzimmer hat ein uneheliches Kind, sie will heirathen; der Mann weiß, daß sie ein solches Kind hat. (Vom Kauf eines Vaters zu sprechen, gehört nicht zu einer ernsthaften Diskussion.) Der Mann kennt die Bedeutung der Erbschaftsverhältnisse, er würde

die Person aber vielleicht nicht heirathen, wenn er denken müßte, daß diese Verhältnisse im Laufe der Zeit eine Aenderung erleiden würden. Umgekehrt wäre dasselbe der Fall von Seite des Frauenzimmers, wenn der Mann ein uneheliches Kind hat. Es macht sich hier wirklich ein gewisser Einfluß geltend, und man kann sagen, die Person wäre durch die Gesetzgebung betrogen und eine große Zahl Heirathen wäre nicht zu Stande gekommen, wenn die Leute vorher gewußt hätten, daß das uneheliche Kind in der Familie bleiben würde. Durch diese Rückwirkung des Gesetzes würden also erworbene Rechte verletzt. Der Betreffende würde sagen, es sei ein Betrug, wenn durch das Gesetz die Erbschaftsverhältnisse verändert werden; er habe unter der Herrschaft eines Gesetzes geheirathet, welches ganz andere Grundsätze enthielt. Wollen Sie nun zu solchen Störungen im Familienleben Anlaß geben? Der Regierungsrath glaubte, es solle nicht geschehen. Die Gesetzgebung soll nicht eine Falle sein für die Bürger. Was die Anerkennung von Seite des Vaters betrifft, so wußte man, daß sie sich bisher nur auf die jährlichen Leistungen der Alimentation bezog. Wollen Sie nun Prozesse über Prozesse wegen der Bedeutung solcher Anerkennungen hervorrufen? Wollen Sie, daß ein Bürger sage: wenn ich nur eine Ahnung gehabt hätte, welche Bedeutung man meiner Anerkennung geben würde, so hätte ich sie vielleicht nicht zugegeben. Der Regierungsrath war der Ansicht, daß es wünschenswerth wäre, dem Gesetz eine weitere Ausdehnung zu geben, aber man ginge damit zu weit, weil man erworbene Rechte zu Grunde richten würde. Wenn man eine Ehe schließt unter der Herrschaft des Gesetzes, so ist es ein erworbenes Recht. Man darf nicht mir nichts dir nichts durch ein neues Gesetz ein Kind in eine Familie hineinschmuggeln aus sogenannten Humanitätsrücksichten oder auch mit Rücksicht auf gewisse Anerkennungen, denen man dadurch einen ganz andern Sinn geben würde. Ich lege Ihnen diese Bedenken zur Würdigung vor. Diese Frage wurde im Regierungsrathe des Langen und Breiten erörtert, da der Redaktor des Entwurfs einen andern Vorschlag gemacht hatte. Ich frage noch einmal: wollen Sie die bestehenden Verhältnisse stören und Verwirrung in die Gesetzgebung bringen? Ich rathe ab davon, obschon ich alles Mitgefühl für diese unglücklichen Kinder habe. Wenn ein Vater seinem Kinde gewogen ist, so kann er zu dessen Gunsten testiren. Ich betrachte diese Frage als eine sehr wichtige und glaube, die Tragweite des Gesetzes wäre zu groß, wenn man es unbedingt in Kraft erklären würde, weil die bisherigen Ehen unter ganz andern Voraussetzungen geschlossen wurden und die bisherigen Anerkennungen von Seite der Väter keine andere Bedeutung hatten als bezüglich der jährlichen Leistungen für die Alimentation.

Büßberger erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Reichenbach mit der von Herrn Kurz beantragten Modifikation einverstanden.

Abstimmung.

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Bernard	Minderheit.
" " Schlußsatz nach Antrag des Regierungsrathes	"
" Modifikation desselben nach Antrag der Herren Reichenbach und Kurz	Gr. Mehrheit.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt auf den in Kraft.

Gegeben in Bern, den . . . . . .

Wird auf die zweite Berathung verschoben.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

Daß es eine dringende Forderung der Humanität wie der Gerechtigkeit ist, das Loos der unehelichen Kinder zu verbessern,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Umfrage über allfällige Zusatzanträge. Es werden keine gestellt.

Es folgen nun die auf der Tagesordnung stehenden

Wahlen.

1. Wahl eines Oberingenieurs.

Vom Regierungsrathe wird vorgeschlagen:

Herr Ganguillet, bisheriger Oberingenieur, welcher im ersten Wahlgange mit 124 Stimmen von 151 Stimmenden gewählt wird.

2. Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion werden erwählt:

a. Zu Kommandanten der Reserve-Infanterie:

Herr Jakob Imobersteg von Boltigen, gewesener Major im eidgenössischen Stabe, mit 124 Stimmen von 137 Stimmenden.

Herr Johann Friedrich Baumgart von Kirchdorf, Major des Bataillons Nr. 93, mit 94 Stimmen von 100 Stimmenden.

Herr Jakob Stocker von Boltigen, Major des Bataillons Nr. 89, mit 92 Stimmen von 98 Stimmenden.

b. Zum Major der Infanterie des Auszuges:

Herr Samuel Rudolf Lutz von Bern, Hauptmann und Aidemajor des Bataillons Nr. 58, mit 81 Stimmen von 94 Stimmenden.

c. Zu Majoren der Reserve:

Herr Johann Schafroth von Heimiswyl, Hauptmann und Aidemajor des Bataillons Nr. 90, mit 79 Stimmen von 94 Stimmenden.

Herr Peter Hirsbrunner von Sumiswald, Hauptmann des Bataillons Nr. 91, mit 101 Stimmen von 112 Stimmenden.

---

3. Wahl eines Suppleanten des Kriegsgerichtes.

Vorerst wird dem Herrn Kommandanten Morgenthaler die nachgesuchte Entlassung als Suppleant in der üblichen Form ertheilt.

Hierauf wählt der Große Rath an dessen Stelle den Herrn Hauptmann und Fürsprecher Sahli im ersten Wahlgange mit 98 Stimmen von 127 Stimmenden.

---

4. Wahl eines Zuchthausverwalters in Bern.

Hauswirth wünscht, daß diese Wahl verschoben und den Mitgliedern des Großen Rathes Gelegenheit gegeben werde, von der Bewerberliste Kenntniß zu nehmen.

Dr. v. Gonzenbach möchte von der Regierung Auskunft darüber erhalten, warum sie jetzt die Vornahme der Wahl beantrage, währenddem sie in der frühern Sitzung aus Grund einer bevorstehenden Reorganisation der Strafanstalt ihre Vorschläge zurückgehalten habe. Damit steht ein vom Großen Rathe erheblich erklärter Antrag der Staatswirthschaftskommission in Verbindung, welcher dahin geht, daß man untersuche, ob nicht im Interesse eines in industrieller Hinsicht zweckmäßigern Geschäftsbetriebes Verbesserungen in der Anstalt eingeführt werden sollten.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes widersetzt sich durchaus nicht, wenn der Große Rath sich über die angeschriebenen Bewerber näher erkundigen will. Dagegen hält er es für sehr dringend, die Strafanstalt sobald als möglich wieder mit einem Chef zu versehen, da ein längeres Provisorium für dieselbe nur nachtheilig sein könnte. Selbst mit Rücksicht auf eine Reorganisation der Anstalt wäre die Mitwirkung eines neuen Direktors wünschenswerth, weil man die Durchführung der Reorganisation nicht wohl einer Kommission übertragen könnte.

Dr. v. Gonzenbach erinnert die Versammlung an die Tendenz des von der Staatswirthschaftskommission gestellten Antrages, welcher zunächst eine Ausgleichung der bisher sehr verschiedenen Kostenverhältnisse der Strafanstalten in Bern, Thorberg und Pruntrut bezweckte, und zwar in Verbindung mit einer von Herrn Großrath Schmid seiner Zeit vorgenommenen Untersuchung der industriellen Verhältnisse der hiesigen Strafanstalt, zu deren Hebung die Anstellung einer geeigneten Persönlichkeit unerläßlich wäre. Der Redner ist daher der Ansicht, daß die Verschiebung der Wahl im Interesse der Anstalt läge.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes macht die Versammlung aufmerksam, daß die Geschäftsthätigkeit der hiesigen Strafanstalt in industrieller Beziehung bisher nur untergeordneter Natur war und zwar aus zwei Gründen. Erstens war der größere Theil der Sträflinge Landarbeiter und es müsse ein Zuchthaus doch zunächst dahin wirken, die Leute wieder in einen Kreis eintreten zu lassen, in dem sie sich bewegen können; die eigenen Verhältnisse im Lande fordern dieß. Dazu kommt eine sanitarische Rücksicht: die hiesige Strafanstalt könnte nämlich nicht wohl in ein industrielles Etablissement umgewandelt werden, weil das Gebäude sich als ungesund bewährt hat und die Verwendung der Sträflinge im Freien zur Landwirthschaft geradezu als Nothwendigkeit erschien, da ein längerer Aufenthalt in der Anstalt denselben Brustkrankheiten zuzieht. Deßhalb wurde auf alle Einwendungen, die gegen dieses Verfahren gemacht worden, geantwortet, daß Gesundheitsrücksichten gegen die Verurtheilten die Verwaltung zwingen, dieselben in's Freie zu lassen, indem der Staat nicht berechtigt sei, die Strafe derselben durch Enthaltung in einem ungesunden Lokale zu erschweren. Diese Verhältnisse bringen es mit, daß der Chef der Anstalt nicht sowohl Industrieller als ein guter Landwirth sein muß; dagegen dürfte die Anstellung eines untergeordneten Beamten als Geschäftsführer allerdings zweckmäßig sein.

Schmid, Andreas, bestätigt das von Herrn v. Gonzenbach Angebrachte mit der Bemerkung, daß eine wirksame Reorganisation der Strafanstalt in industrieller Richtung nicht möglich sei, wenn nicht ein geeigneter Mann dafür angestellt werde.

Röthlisberger, Gustav, möchte das Provisorium im Interesse der Anstalt nicht länger fortdauern lassen und legt der industriellen Wirksamkeit der hiesigen Strafanstalt geringe Bedeutung bei, weil die große Mehrzahl der Sträflinge dem Landbau angehöre. Durch Anstellung eines tüchtigen Werkführers könnte dem Bedürfniß entsprochen werden.

Mühlethaler stellt den Antrag, daß man zur Wahl des Zuchthausverwalters schreite, von der Ansicht ausgehend, daß das bisherige Provisorium für die Anstalt sehr nachtheilig sei.

Engemann spricht sich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Hauswirth aus und sieht nicht ein, wie eine abermalige Verschiebung zum Guten führen könne.

Abstimmung:

Für Vornahme der Wahl	Mehrheit.
„ Verschiebung	Minderheit.

Vorschlag des Regierungsrathes:

Herr Felix Gräub, Oberlehrer in Lotzwyl;
„ Johann Kopp, Vorsteher der Armenerziehungsanstalt in Wangen.

Aus der Mitte der Versammlung fallen folgende Vorschläge:

Karrer empfiehlt den Herrn Lehrer Bärtschi in Lyß als einen Mann, welcher die erforderlichen Eigenschaften für die fragliche Stelle in hohem Grade besitze.

Moor schlägt den Herrn Johann Michel vor und führt zu dessen Empfehlung an, daß derselbe die nämliche Stelle früher schon zur allgemeinen Zufriedenheit versehen und über humane und richtige Behandlung der Verurtheilten eine Broschüre veröffentlicht habe, die auch in weitern Kreisen Anklang fand, so daß selbst politische Gegenfüßler dem Verfasser Gerechtigkeit widerfahren ließen.

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Kopp	59 Stimmen.
"	Michel	44 "
"	Gräub	31 "
"	Baumgart	7 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 173 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr	Kopp	103 Stimmen.
"	Michel	43 "
"	Gräub	22 "
"	Baumgart	5 "

Erwählt ist somit Herr Kopp.

---

5. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

Herr Peter Ritter, Amtsrichter zu Bözingen;
" Abraham Maurer, alt-Regierungsstatthalter, von Nidau.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Fürsprecher Hofmann in Bern;
" " Bälli in Nidau.

Von 140 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Ritter	17 Stimmen.
"	Hofmann	100 "
"	Maurer	8 "
"	Bälli	15 "

Erwählt ist also Herr Hofmann.

Entwurf-Gesetz

über

Aufhebung der Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen und Errichtung einer Sekretärstelle für dasselbe.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1862, Seite 249.)

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter, stellt Namens des Regierungsrathes den Antrag, der Große Rath möchte in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache beschlossen.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur bei § 3 die Einschaltung folgender Stelle vorschlagen: „Der gegenwärtige Berichterstatter tritt sofort in die Stelle des Sekretärs." Es müßte eigentlich eine neue Ausschreibung erfolgen. Dagegen ist es gar nicht die Absicht der vorberathenden Behörde, den dermaligen Beamten, welcher vor ungefähr einem halben Jahre gewählt wurde, in Frage zu stellen, und wenn der Große Rath nichts dagegen hat, so würde derselbe einfach die Stelle des Sekretärs einnehmen. Sollten Sie aber konstitutionelle Bedenken gegen dieses Verfahren haben, so würde die Stelle ausgeschrieben und die Wahl neu vorgenommen.

Kurz, Oberst. Ich stimme zur Genehmigung des Entwurfs, nicht aber zu dem letzten Antrage. Es ist nicht am Großen Rathe, einen Sekretär zu wählen, dieß gehört in die Kompetenz des Regierungsrathes. Man soll uns nicht zumuthen, einen Beschluß zu fassen, der gegen die Organisation der Behörden verstößt. Der Regierungsrath kann sich leicht helfen: er wird den dermaligen Beamten provisorisch bleiben lassen und denselben nach der Ausschreibung wieder wählen, wenn die Behörde nicht einen Andern im Auge hat.

Der Herr Berichterstatter zieht seinen Antrag bezüglich des § 3 zurück.

Das Gesetz wird hierauf unverändert durch das Handmehr genehmigt.

Schließlich wird noch ein Anzug der Herren Großräthe Hauswirth und Streit verlesen mit dem Schlusse, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, mit Beförderung das durch den § 17 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 vorgesehene Regulativ über die kirchlichen Unterweisungen auszuarbeiten und in Kraft erwachsen zu lassen.

Das Präsidium zeigt ferner an, daß eine angekündigte Interpellation der vorberathenden Behörde zur Einsicht mitgetheilt worden sei, um in einer folgenden Sitzung beantwortet zu werden.

Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 12. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Ecabert, Egger, Hektor; Gfeller in Wichtrach, Jaquet, Lempen, Neuenschwander, Regez und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Johann Rudolf; Bösiger, Botteron, Burger, Bütigkofer, Choulat, Christen, Frieden, Frisard, Froté, Guenat, Henzelin, v. Känel, Fürsprecher; Karlen, Keller, Johann; Kummer, Lüthy, Manuel, Mischler, Moser, Johann; Oeuvray, Riem, Roth in Ersigen, Schären, Schertenleib, Schumacher, Siegenthaler und Stämpfli, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Matthey leistet als neu eintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung.

Projekt-Dekret
über
die Trennung des ehemaligen Helfereibezirkes Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen und Einverleibung desselben in den Amtsbezirk Thun.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1862, Seite 184 f.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat die Ehre, Ihnen dieses Dekret zur zweiten Berathung vorzulegen. Es wurde Ihnen am 21. Juli v. J. zur ersten Berathung vorgelegt; damals vernahmen Sie zunächst die Geschichte dieser Trennungsfrage. Es handelte sich nämlich nicht nur um ein einmaliges Begehren um diese Trennung, sondern um ein zweites oder sogar drittes Begehren, welches die Bevölkerung des betreffenden Bezirks eingereicht hatte, nachdem sie früher eine abschlägige Antwort erhalten. Sie hörten bei der ersten Berathung auch die Gründe, welche für diese Trennung sprechen. Diese Gründe liegen in der topographischen Lage des Helfereibezirks Buchholterberg, in seinen Straßenverbindungen, Handels- und Gewerbsverhältnissen, welche die Bevölkerung der Gegend nach Thun ziehen. Sie hörten ferner, daß die Regierungsstatthalter der beiden betheiligten Bezirke Thun und Konolfingen das Begehren um Trennung begreiflich und gerechtfertigt fanden. Nach Anhörung des aktenmäßigen Berichtes genehmigten Sie das Dekret in erster Berathung mit großer Mehrheit. Seither kamen in diese Angelegenheit einige Schwankungen, und es schien eine Zeit lang wirklich, als ob die Meinung über die Trennung sich geändert hätte. Am 1. September v. J. langte eine Eingabe von Bürgern des Buchholterberges ein, welche erklärten, sie können mit der Trennung nicht einverstanden sein. Hierauf kam eine „ehrerbietige Vorstellung" einer Anzahl dortiger Bürger an den Großen Rath, worin dieselben noch im Namen

Anderer diese Trennung bestreiten und das Gesuch stellen, es möchte in die zweite Berathung des Dekretes nicht eingetreten werden. Unmittelbar nach diesen Eingaben erfolgte am 26. September 1862 ein Gemeindebeschluß von Wachseldorn, welcher dahin ging, es sei in die Trennung nicht einzutreten wegen der vermuthlich bevorstehenden Kosten. Es zeigte sich, daß die Hauptgründe dieser Schwankungen namentlich darin liegen, daß der Bevölkerung große Furcht vor den Kosten, welche die Trennung zur Folge hätte, eingeflößt worden war. Es heißt nämlich im Art. 3 des Dekretes: „Die Grundbücher, welche seit dem 1. Mai 1838 für den Bezirk Buchholterberg, resp. die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, getrennt geführt wurden, sollen in die Amtsschreiberei Thun gebracht werden. Was dagegen den Zeitraum vom 1. Mai 1838 bis zum 24. Dezember 1803 zurück, als dem Tage der Einführung der Untergerichte, anbetrifft, so sollen aus den daherigen, mit der Gemeinde Dießbach gemeinsam geführten Grundbüchern genaue Auszüge ausgefertigt werden über alle Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter oder Errichtung von Unterpfands- oder andern dinglichen Rechten zum Gegenstande haben. Diese Auszüge sollen nach der Zeitfolge geordnet und in die Amtsschreiberei Thun zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus haben die gleiche Gültigkeit wie aus den Original-Grundbüchern. Die Kosten dieser Auszüge fallen dem Bezirk Buchholterberg zur Last." Das war der Artikel, welcher in der Zwischenzeit manchen Bewohnern von Buchholterberg Befürchtungen eingeflößt hatte und zwar um so mehr, als dieser Bezirk verschiedenartige und zum Theil drückende Verpflichtungen zu tragen hat, die von Schulhaus- und Straßenbauten u. s. w. herrühren. Man sagte diesen Leuten, die Trennung werde sie 16—20,000 Fr. kosten. Hierauf reichte der Kirchgemeinderath von Buchholterberg eine Vorstellung an den Regierungsrath ein, mit dem Gesuch, es möchte untersucht werden, wie viel denn eigentlich die Kosten der Auszüge ꝛc., von welchen der Art. 3 spricht, betragen möchten. Der Regierungsrath ordnete diese Untersuchung an und beauftragte damit die Amtschreiber von Konolfingen und Thun, und zwar deßhalb beide, um eine Art kontradiktorische Berechnung aufzustellen, da der Amtschreiber von Thun einiges Interesse hat, daß der Buchholterberg mit Thun vereinigt werde, derjenige von Konolfingen dagegen eher ein Interesse hat, daß die bisherigen Verhältnisse beibehalten werden. Der Amtschreiber von Konolfingen berechnet die fraglichen Kosten auf Fr. 2226, derjenige von Thun kommt in seiner Berechnung etwas niedriger zu stehen und schlägt die Kosten im Ganzen auf Fr. 1500 an, wobei aber zur Bedingung gemacht wird, daß es dem Schreiber gestattet werde, das Grundbuch nach Hause zu nehmen. Immerhin sind also beide Summen nicht bedeutend. Von diesem Resultate wurde der Kirchgemeinderath von Buchholterberg in Kenntniß gesetzt, und die Folge war, daß die Schwankungen aufgehört zu haben schienen, denn die Gemeinde Wachseldorn faßte unterm 26. November 1862 mit allen Stimmen gegen eine den Beschluß, bei der Trennung zu bleiben und erklärte den am 26. September gl. J. „ungesetzlich gefaßten Gemeindebeschluß" als aufgehoben und nichtig. Ebenso erklärte am 5. März 1863 die Einwohnergemeinde Buchholterberg, bei dem unterm 22. Juni 1860 von der Kirchgemeinde gefaßten Beschlusse der Trennung zu verbleiben und zwar mit 41 gegen 15 Stimmen. So liegt die Sache gegenwärtig; die Sachlage hat sich also nicht verändert, nur sind wegen der Kosten Schwankungen eingetreten, die sich aber gelegt haben. Unter diesen Umständen muß der Regierungsrath beantragen, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten. Es ist bestimmt zu erwarten, daß, wenn dieß nicht beschlossen würde, dieselbe Frage in der nächsten Zeit wieder auf die Traktanden käme, wie es schon früher der Fall gewesen. Der Regierungsrath hält dafür, es liege kein Grund vor, vom ersten Beschlusse abzugehen.

Kurz, Oberst. Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten. Man sieht, wie sonderbar die Sache sich gestaltet, wie man bald die Trennung wünscht, und dann wieder Bedenken auftauchen. Ich will nicht entscheiden, wie viel Ernst oder Nachgiebigkeit gegenüber dem Wunsche Einzelner vorhanden sei, aber ich halte dafür, es sei nicht ein ganz glücklicher Anfang. Es gibt noch viele Verhältnisse im Kantone, wo diese oder jene Gemeinde in einen andern Bezirksverband zu treten wünschen mag. Man sieht aus dem Vorgegangenen, daß neue Grundbücher geschaffen werden müssen. Man verlangt, daß sie vom Amtssitze weggenommen werden, so daß manche Leute nach Thun gehen müßten, um sich Auszüge zu verschaffen. Was mich aber hauptsächlich leitet, ist der Anfang, den wir machen, weil wir dadurch in eine unabsehbare Verwirrung kommen. Wenn in einer Gemeinde eine Anzahl Bürger sich mit einem andern Amtsbezirke zu vereinigen wünscht (vielleicht hat Einer von ihnen eher Aussicht, Großrath zu werden), so kommt man mit einer Petition vor den Großen Rath, die Petitionskommission muß darauf eingehen, und wir öffnen damit einem unabsehbaren Felde Thür und Thor. Wir haben z. B. im Amtsbezirke Seftigen Gemeinden, die mehr Verkehr mit Thun haben als mit Belp. Wenn Wattenwyl, Blumenstein u. A. mit Thun vereinigt zu werden verlangen, wie wollen Sie dann es abschlagen? Die Entstehung der verschiedenen Amtsbezirke beruht auf einer geschichtlichen Entwicklung, daher ist der eine größer, der andere kleiner. Wenn man einmal damit anfangen will, auszugleichen, so würde ich viel lieber die Regierung beauftragen, alle Bezirke gleich groß zu machen. Ich lege gar keinen Werth auf den speziellen Fall, der uns beschäftigt, aber bei solchen Schwankungen glaube ich, es sei viel besser, die bisherigen Verhältnisse unverändert zu lassen.

Herr Berichterstatter. Alle Gründe, welche Herr Kurz angeführt hat, wurden schon bei der frühern Berathung gehört, namentlich auch der Hauptgrund, es gebe noch andere ähnliche Fälle und man soll lieber eine Generalrevision der Amtsbezirke vornehmen. Das war der Grund, warum das Begehren von Buchholterberg vor mehrern Jahren im Großen Rathe abgelehnt wurde. Nun ist aber diese Vertröstung auf eine Generalrevision höchst illusorisch. Man kam nämlich zu der Ansicht, daß infolge des Baues der Eisenbahnen sich die Verhältnisse ganz anders gestalten und es einer längern Beobachtung bedürfe, um sich ein richtiges Urtheil von dieser Umgestaltung zu bilden. Erst dann werden wir sehen, was natürlich zusammengehört, wo die Interessen der Bevölkerung eine bequemere Einrichtung erfordern. Also davon kann jetzt keine Rede sein. Es fragt sich gegenwärtig nur, ob nicht einzelnen Fällen Rechnung getragen werden könne. Die Angelegenheit von Buchholterberg steht seit Jahr und Tag auf den Traktanden, andere Begehren der Art liegen nicht vor. Ich denke auch, es sei nicht dieser Fall, der solche Begehren wecken würde. Ich möchte dem Herrn Kurz nur in Erinnerung bringen, daß schon andere Lostrennungen beschlossen wurden, ohne daß sie solche Folgen hatten, wie er sie schilderte. Der Große Rath wird übrigens immer da sein, die Verhältnisse zu würdigen. Ob das Trennungsbegehren mit einer Großrathswahl zusammenhange, wie Herr Kurz andeutete, weiß ich nicht; aber ich bin überzeugt, daß es einen sehr sonderbaren Effekt machen würde, wenn der Große Rath bei der ersten Berathung das Begehren gerechtfertigt fand, bei der zweiten Berathung dagegen nichts davon will, obschon die Situation sich nicht geändert hat. Ich weiß kein Gesetz, das so in zweiter Berathung verworfen worden wäre. In Betreff des Hypothekarwesens wurden die nöthigen Berechnungen gemacht; im Uebrigen berufe ich mich auf die Akten und auf den Ausspruch der betheiligten Gemeinden und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten.

Abstimmung.

Für das Eintreten — Mehrheit.
Dagegen — Minderheit.

Art. 1.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso Art. 2.

Art. 3.

Herr Berichterstatter. Vielleicht interessiren Sie sich darum, genauer zu wissen, wie die Amtschreiber der betheiligten Bezirke die Sache beurtheilen. Der Amtschreiber von Thun fand, es werden 4614 Seiten Auszüge zu machen sein, der Amtschreiber von Konolfingen berechnet dieselben zu 4640 Seiten. Der Unterschied besteht darin, daß der Amtschreiber von Konolfingen einfach den Tarif zu Grunde legt, während derjenige von Thun der Ansicht ist, es handle sich hier um einen außerordentlichen Fall, wo es nicht nothwendig sei, alle Auszüge durch den Amtschreiber machen zu lassen, sondern man könne verfahren, wie bei der Verschreibung des Kaufvertrages um die Ostwestbahnlinien. Nun halte ich darauf, daß man den Regierungsrath nicht im Zweifel lasse. Es handelt sich hier nicht um eine reine Privatsache, sondern um eine staatliche Veränderung. Wenn der Amtschreiber von Konolfingen mit dem Tarife viel höher kommt und man es auf andere Weise machen kann, so halte ich dafür, es wäre am besten, ihm die Wahl zu lassen, ob er die fraglichen Auszüge zu einem bestimmten Preise besorgen wolle; würde er aber auf dem Tarife bestehen, so glaube ich, es läge in der Kompetenz des Regierungsrathes, die Sache auf andere Weise ausführen zu lassen. So fasse ich es auf.

Der Art. 3 wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 4 und 5.

Art. 6.

Herr Berichterstatter. Der ursprüngliche Termin des Inkrafttretens wurde auf den 1. Januar 1862 festgesetzt. Das Dekret wurde nämlich im August 1861 ausgearbeitet. Da es nun jedenfalls gut ist, einige Zeit verfließen zu lassen, damit alle nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können, so stelle ich den Antrag, den 1. Januar 1864 als Tag des Inkrafttretens zu bestimmen.

Der Art. 6 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso der Eingang

Zusätze werden keine beantragt.

Projekt-Gesetz

über

die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

(Erste Berathung.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Erlauben Sie mir vor Allem mein Bedauern darüber auszusprechen, daß die Berichterstattung über dieses Gesetz mir obliegt, nicht meinem Vorgänger, der neben vielen und bleibenden Verdiensten, welche er sich um das Medizinalwesen erworben, auch das Verdienst hat, daß er Verfasser des vorliegenden Projektes ist. Er besitzt die nöthige Sachkenntniß, um über einen solchen Entwurf gehörig rapportiren zu können, in vollem Maße, während sie mir gänzlich abgeht. Was mich einigermaßen beruhigt, ist der Umstand, daß Herr Dr. Lehmann Mitglied der hohen Versammlung ist und daß ich überzeugt sein darf, er werde mich unterstützen und meine Berichterstattung, wo es nöthig sein wird, ergänzen. Immerhin bin ich im Falle, Sie um Ihre gütige Nachsicht zu bitten. — Schon seit mehrern Jahrzehnden machte sich das Bedürfniß einer neuen Medizinalordnung geltend. Schon der Verfassungsrath von 1831 bezeichnete die Erlassung derselben als eine der Aufgaben, mit denen sich die neuen Behörden befassen sollen. Aber auch früher, unter der Restaurationsperiode, ich glaube im Jahre 1821, beauftragten die damaligen Behörden einen ausgezeichneten Arzt, den unlängst verstorbenen Herrn Dr. Lutz in Bern, mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Medizinalordnung. Er entledigte sich dieses Auftrages mit bekannter Gründlichkeit und Sachkenntniß. Im Jahre 1830 wurde der Entwurf einer Kommission zur Prüfung vorgelegt, aber während sie sich damit beschäftigte, traten die politischen Veränderungen ein. Also im Momente, wo wir nahe daran waren, eine vollständige Medizinalordnung zu erhalten und auch in dieser Beziehung in die Reihe der fortgeschrittenen Staaten zu treten, blieben wir in den Reihen derjenigen Staaten stehen, deren Verordnungen im Medizinalwesen in das vorige Jahrhundert zurückgehen; davon werden Sie sich aus dem Schlußartikel des Projektes überzeugen. Ich glaube, mit Ausnahme der Gerichtssatzung haben wir keine andere Gesetze, welche so weit zurückgehen. Glücklicher Weise war dieses Zurückbleiben nur in formeller Beziehung vorhanden. Denn in der Hauptsache, in der Sorge für das Gesundheitswohl der Staatsbürger blieben wir nicht zurück, vielmehr kann sich der Kanton Bern in dieser Beziehung mit andern Staaten und Kantonen messen. Vor 1830 schon wurde für die Bildung der Aerzte, Thierärzte und Hebammen gesorgt, Spezialanstalten, die zum Segen des Landes wirkten, wurden zu diesem Zwecke errichtet. Die Ansprüche an Personen, welche einen medizinischen Beruf ausüben wollten, wurden gesteigert; der Unterschied zwischen den Stadt- und Landärzten wurde aufgehoben und auch die Organisation der Centralbehörden bedeutend verbessert. Dagegen gelangte man nie dazu, ein Organ für die Besorgung der sanitarischen Maßregeln in den Bezirken zu schaffen. Im Jahre 1805 wurde in Bern eine medizinische Fakultät, im Jahre 1808 die Veterinärschule, im Jahre 1826 die Entbindungsanstalt und im Jahre 1834 die Hochschule errichtet, bei

deren Organisation die medizinische Fakultät von den Staatsbehörden auf das Beste bedacht wurde, wie sie sich denn auch seither eines vortheilhaften Rufes erfreute. Aber auch für die Krankenpflege wurde gesorgt. Schon vor 1830 wurden die Bezirkskrankenanstalten zu Interlaken und Pruntrut gegründet. Später ging man an die Errichtung der Polyklinik, der Nothfallstuben, deren wir gegenwärtig sechszehn besitzen; man setzte Wartgelder für Aerzte aus; endlich erinnere ich an die Errichtung der Irrenanstalt Waldau. Ich glaube, wenn man alle diese Anstalten, in welchen 700 Betten zur Aufnahme aller Arten von Kranken bereit stehen, in's Auge faßt, so dürfe man sich einigermaßen mit Beruhigung dem Gefühle hingeben, daß der Kanton Bern, wenn er auch mit der medizischen Organisation etwas im Rückstande ist, im Gesundheitswesen doch viel geleistet hat. Am guten Willen der Behörden, auch die Organisation zu verbessern, fehlte es nicht. Seit 1830 erschienen folgende Projekte: 1837 ein Projekt der Sanitätskommission; 1839 ein zweites Projekt derselben, welches vom Departement des Innern berathen wurde; 1842 ein drittes Projekt, welches bereits vom Regierungsrathe zum Druck und zur Mittheilung an den Großen Rath befördert war. Im Jahre 1843 wurde hier die Eintretensfrage behandelt. Auch im Jahre 1847 befaßte man sich mit diesem Gegenstande und im Jahre 1849 fand auf Grundlage eines neuen Projektes im Sanitätskollegium eine gründliche Berathung statt; die Berathung im Regierungsrathe aber unterblieb wegen der damaligen politischen Verhältnisse und der darauf folgenden Verwaltungsänderung von 1850. Im Jahre 1854 erschien ein Projekt gegen medizinische Pfuscherei, das aber auch wegen der Verwaltungsänderung nicht zum Abschlusse gelangte, sondern, wie der damalige Präsident des Sanitätskollegiums sich ausdrückte, „das Schicksal hatte, stillschweigend zu Grabe getragen und zu seinen Vorgängern gelegt zu werden, welche seit Jahrzehnten einer süßen Ruhe genießen." Das vorliegende Projekt ist somit das siebente, welches seit 1830 ausgearbeitet wurde. Sie werden begreifen, daß es meinen Vorgänger gegenüber dem Schicksale, das alle frühern Arbeiten hatten, einige Ueberwindung kostete, die Sache neuerdings zur Hand zu nehmen, und daß es ihm zum Verdienste gereicht, wenn er dennoch den Muth hatte, mit einem neuen Projekte aufzutreten. Frühere Gesetzesentwürfe waren viel umfassender, indem sie nicht nur Vorschriften über die Medizinalordnung enthielten, sondern über alles, was das Sanitätswesen im Staate betrifft; namentlich war das Projekt des Herrn Dr. Lutz ein vollständiger Codex. Der vorliegende Entwurf enthält nichts über die Organisation des Medizinalwesens, weil theils die Verfassung von 1846, theils das Organisationsgesetz vom 25. Januar 1847, sowie das Dekret vom 23. Mai 1848 über die Organisation der Direktion des Innern und das Reglement vom 9. August 1848 für das Sanitätskollegium und die Sanitätskommission die nöthigen Bestimmungen enthalten. Es fehlt uns nur noch ein Organ in den Bezirken, wie es in den meisten andern Staaten und Kantonen besteht, heiße man dasselbe Bezirksarzt oder Physiker. Da jedoch die Medizinalpersonen selber in ihrer Mehrheit sich gegen eine solche Einrichtung aussprachen, so wollte der Verfasser des Entwurfes auch nicht darauf eingehen. Der vorliegende Entwurf zerfällt in drei Hauptabschnitte: der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen, der zweite die speziellen Bestimmungen über die Ausübung der einzelnen medizinischen Berufsarten; dann folgen im dritten Abschnitte einige Paragraphen, die Straf- und Schlußbestimmungen enthalten. Ich glaube, es bedürfe nur der Hinweisung auf den Umstand, daß die meisten Erlasse über das Medizinalwesen in das vorige Jahrhundert zurückgehen, um zu beweisen, daß die Erlassung einer neuen Medizinalordnung zeitgemäß ist. Noch dringender erscheint dieselbe, wenn man auch den seither eingetretenen Umschwung in den Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnissen und die Fortschritte in den Wissenschaften in's Auge faßt. Die Verordnungen des vorigen Jahrhunderts waren gewiß ihrer Zeit angemessen, allein die Bestimmungen über Pfuscherei zu streng und vag. Zudem herrschte große Verschiedenheit in ihrer Anwendung. Es kamen Fälle vor, wo das gleiche Vergehen mit Gefangenschaft und Buße bestraft wurde, während der Betreffende in einem andern Amtsbezirke mit einigen Franken Buße davonkam. Auch sind die meisten dieser Verordnungen nicht mehr bekannt und nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen. Ich glaube, diese kurzen Bemerkungen genügen, um die Nothwendigkeit und Wünschbarkeit eines neuen Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten nachzuweisen, und ersuche Sie daher, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Dr. Wyttenbach. Nachdem der Herr Direktor des Innern durch einen geschäftlichen Ueberblick und Nachweis auf die bestehenden Gesetze die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer neuen Medizinalordnung des Weitern auseinandergesetzt hat, könnte man sich kurz fassen, und ich glaube, die Eintretensfrage sei dadurch sehr erleichtert und gefördert worden. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so ist mir ebenso daran gelegen, einen kurzen Ueberblick dessen zu geben, was dem öffentlichen Wohle frommen soll, und was vorzugsweise mangelt. Ich glaube, wenn das geschieht, so könne man nachher die Sache leichter beurtheilen und Beschlüsse fassen. Es wurde Ihnen mitgetheilt, daß die verschiedenen Gesetzesbestimmungen und Mandate in Medizinalsachen meistens über ein halbes Jahrhundert alt, andere noch älter seien, und daß sie noch in Kraft bestehen. Man könnte daraus schließen, wenn keine größere Nothwendigkeit bis dahin vorhanden gewesen sei, als wie sie sich bisher kundgegeben, so sei vielleicht auch heute das Bedürfniß einer neuen Medizinalordnung nicht so dringend. Man wird auch bemerken, daß das Volk im Ganzen sich indifferent verhält. Wenn man zudem annimmt, es haben die Medizinalpersonen zu verschiedenen Zeiten solchen Gesetzen gerufen, so könnte man daraus schließen, es dürfte sich vorzugsweise darum handeln, für die Medizinalpersonen schützende Bestimmungen aufzustellen und ihnen Vortheile zu gewähren. Diese Punkte sind nach meiner Ansicht zu erörtern. Es sind dabei vorzugsweise zwei Umstände in's Auge zu fassen: erstens liegt die Indifferenz des Volkes für diese Sache in der Natur derselben. Man kann beim Volke nicht die nöthigen Kenntnisse voraussetzen, es personifizirt die Sache. Es fragt mehr darnach, ob man gute Aerzte habe, als wie die Schulen, in denen sie gebildet werden, beschaffen seien. Dem Volke fehlt hierin die nöthige Einsicht. Wir brauchen nicht weit zurückzugehen, so werden wir finden, daß das wichtige Bedürfniß der Volksbildung vom Volke nicht erkannt wurde und daß erst Sachverständige dasselbe anregen, die Bedeutung der Sache dem Volke vorlegen und durch Gesetze es auf eine höhere Stufe bringen mußten. Die öffentliche Meinung ist also hier nicht maßgebend, sie muß belehrt werden. Die Behauptung aber, daß die Medizinalpersonen einem solchen Gesetze gerufen haben, erleidet einige Modifikation. Ich kenne mehrere Medizinalpersonen, welche der Ansicht wären, alles freizugeben; das Volk würde dann diejenigen suchen, bei denen es am meisten Gewähr fände, während es jetzt die Tendenz hat, seine Zuflucht zu unbekannten Größen zu nehmen; es würde eine Emanzipation zur Folge haben. Andere Aerzte sagen, die bisherigen Einrichtungen haben im Ganzen zu wenig Klagen Anlaß gegeben; das Land habe dabei prosperirt. Was wollen wir Medizinalgesetze? fragt man, bei denen nur wir eingeengt werden, die Handhabung aber gegenüber dem Publikum nicht stattfinden wird! Also im alltäglichen Leben sind es nicht die Medizinalpersonen, welche die Erlassung eines neuen Gesetzes verlangen, sondern die medizinischen wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften sind es, in welchen Medizinalpersonen auftreten, wobei sie rein ihren höhern Beruf in Anschlag bringen, wobei das patriotische Gefühl und die Begeisterung für die höhere Bestimmung erwacht; ich sage, aus diesen Cirkeln, wo jeder Theil-

nehmer erröthen würde, einen Privatvortheil zu suchen, ging das Verlangen nach Verbesserungen hervor. Es kann dieses noch durch Erläuterungen und Vergleichungen klar gemacht werden. Wenn Sie die Entwicklung des Kirchenwesens in's Auge fassen, so sehen Sie, daß es, in ein Ganzes geordnet, unter einer mächtigen Hand steht und den Bedürfnissen des Volkes angepaßt wurde. Ein Blick auf die Entwicklung des Erziehungswesens zeigt, daß auch hier das Ganze durch ein zusammenhängendes Gesetz auf wirksame Weise gefördert und geleitet wird. Sie werden sich auch erinnern, daß im Staatsbüdget gewisse hohe Summen für beide Zweige notirt sind. Wenn Sie aber das Blatt umwenden und zum Sanitätswesen kommen, das einigermaßen einen Grundstein des Nationalwohlstandes, des Familienglückes uud des Glückes einzelner Individuen gründen und andererseits verhüten soll, daß nicht durch Armuth und häusliches Elend ein dem Staate lästiger Armenetat entstehe, so werden Sie erstaunen, dafür einen Büdgetansatz von Fr. 6000 zu finden. Aber hier muß man sich nicht einzig an diese Zahl halten, sondern alles aufsuchen, was auf das Sanitätswesen Bezug hat, was der Staat für Krankenanstalten, für Lehranstalten u. s. w. thut, und dann bedauert man, daß es nicht in ein Ganzes zusammengefaßt ist, woraus man sich überzeugte, daß der Kanton nicht zurückgeblieben, sondern die Höhe erreicht hat, wie ein anderer Staat, wenn nicht höher. Das Leben, wie der todte Körper ist Gegenstand verschiedener gesetzlicher Bestimmungen; nur sind diese in verschiedenen Gesetzen zerstreut und haben wir nicht eine Uebersicht. Ich mache aufmerksam, daß wir keine Nahrungsmittel zu uns nehmen, keinen Weg und Steg betreten, ohne daß dafür medizinische Vorschriften beständen, wären sie auch nur fiskalischer Natur, wie z. B. beim Ohmgelde, wo der Hauptpunkt, die Sorge für Reinheit der Getränke, allerdings Nebensache bleibt. Um nun diese zerstreuten Bestimmungen zu vereinigen, kam man ursprünglich dazu, eine Medizinalverfassung zu entwerfen, die alles in sich vereinigen sollte, ohne den andern Gesetzen zu nahe zu treten. Ein solcher Entwurf wurde, wie Ihnen der Herr Berichterstatter sagte, seiner Zeit von Herrn Dr. Lutz ausgearbeitet, derselbe erlag aber den ungünstigen Umständen. Hier handelt es sich also nur um ein Bruchstück der Medizinalordnung, das vorerst nur der Anfang, die Grundlage zu einer solchen sein soll; die gegenwärtige Organisation ist folgende. Dem Medizinalwesen steht der Direktor des Innern vor, ihm zur Seite stehen die Sanitätsbehörden, unter ihm, als ausführende Beamte, die Regierungsstatthalter, die mit dem gesammten medizinischen Publikum in Verbindung stehen. Es fehlt aber, wie schon bemerkt wurde, ein Zwischenorgan, die sachverständigen Zwischenbeamten. Es ist eine kleine Armee von Medizinalpersonen da, aber keine sachverständigen Offiziere, welche die Weisung der obern Behörden zur vollen Ausführung durch jene bringen können. Daher gab sich die Bestrebung kund, Physikate aufzustellen, um die Vermittlung zwischen oben und unten durchzuführen. Man kam aus verschiedenen Gründen von den bezirksärztlichen Instituten zurück, vorzugsweise aus demokratischen Rücksichten. Es lassen sich aber doch Mittel finden, die Organisation möglichst zweckmäßig durchzuführen, und ich werde daher am geeigneten Orte einen von Herrn Dr. Schneider entworfenen Plan für Errichtung von medizinischen Bezirksvereinen begründen und als Zusatz empfehlen. Als Schluß dieser kurzen Betrachtungen rekapitulire ich, daß alle Bestimmungen in Sanitätssachen zerstreut und deßhalb weniger wirksam sind, daß diesem Uebelstande abgeholfen werden soll, und theilweise durch das projektirte Gesetz geschehen kann. Ich kann daher das Eintreten empfehlen.

Herr Berichterstatter. Herr Dr. Wyttenbach hat nicht den Antrag gestellt, daß man nicht eintrete, im Gegentheil betrachte ich seine Bemerkungen als eine verdankenswerthe Ergänzung meines mangelhaften Eingangsrapportes. Ich kann Ihnen daher nur wiederholt das Eintreten und die artikelweise Berathung zur Genehmigung empfehlen.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die im Kanton Bern anerkannten Medizinalpersonen sind:

1. die Aerzte,
2. die Apotheker und ihre Gehülfen,
3. die Thierärzte,
4. die Zahnärzte,
5. die Hebammen.

Nur diese Medizinalpersonen, sowie diejenigen, welchen die Direktion des Innern besondere Bewilligungen nach § 3 ertheilt, sind befugt, die verschiedenen Zweige der Heilkunde nach Mitgabe dieses Gesetzes auszuüben.

Die bei Erscheinung dieses Gesetzes zur Ausübung ihres Berufes berechtigten Medizinalpersonen bleiben nach Mitgabe ihrer Patente im Besitze ihrer Befugnisse.

Alle andern Personen, welche in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Verrichtungen gegen Belohnung leisten, oder welche sich notorisch, wenn auch ohne Belohnung anzunehmen, öfters derartig beschäftigen, wenn es an medizinischer Hülfe nicht fehlte, machen sich der unbefugten Ausübung schuldig.

Herr Berichterstatter. Im ersten Lemma dieses Artikels werden die verschiedenen Kategorien der Medizinalpersonen aufgezählt, welche eine medizinische Berufsart ausüben dürfen. Ursprünglich war die Absicht vorhanden, noch eine sechste Kategorie aufzunehmen, die man unter der Benennung „Bader" an vielen Orten ebenfalls als Medizinalpersonen betrachtet. Aber man glaubte, diese Kategorie gehöre nicht in das vorliegende Gesetz, sondern sie sei in einer besondern Weise zu berücksichtigen, in der Weise nämlich, daß man der Direktion des Innern die Ermächtigung ertheilt, den Betreffenden Patente zu ertheilen ohne die Berechtigung zur Ausübung einer höhern medizinischen Berufsart. Wie Sie sehen, unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Personen, die ärztliche Hülfe gegen Belohnung leisten, ohne dazu gesetzlich befugt zu sein. Man glaubte, das sei unter allen Umständen gesetzlich nicht zuläßig. Anders verhält es sich mit solchen Personen, und deren gibt es noch ziemlich viele, die einen Zweig der Heilkunde ausüben, ohne Belohnung anzunehmen. Ebenso wird ein Unterschied gemacht bezüglich der Fälle, wo es an medizinischer Hülfe fehlt. Man wird vielleicht gegen diese Begriffsbestimmung Einwendungen machen, und ich will gewärtigen, ob es geschehe. Dagegen bin ich so frei, einige Abänderungen der Redaktion und eine Ergänzung des Paragraphen vorzuschlagen. Zunächst wäre im zweiten Lemma das Wörtchen „nur" zu streichen, und ebendaselbst nach dem Worte „Gesetzes" einzuschalten: „und ihrer Patente." Das dritte Lemma erhielte folgende Fassung: „Die gegenwärtigen Medizinalpersonen bleiben im Besitze der ihnen nach Mitgabe ihrer Patente zustehenden Befugnisse." Endlich wäre im vierten Lemma vor den Worten „machen sich" einzuschalten: „ebenso die Medizinalpersonen, welche ihre Berechtigung überschreiten, machen sich der unbefugten Ausübung der Heilkunde schuldig."

Tscharner. Ich ergreife nur das Wort, um einige Bemerkungen zu machen, nicht daß ich ein Doktor wäre, aber

es ist hier von unbefugtem Mediziniren die Rede. Es gibt Fälle, wo zahlreiche Zeugnisse beweisen, daß Jemand gute Heilkuren gemacht hat, und trotz seiner wohlthätigen Wirksamkeit wird er bei dem Richter angeklagt, weil er nicht patentirter Arzt ist. Der Richter befindet sich dann in Verlegenheit und er wäre oft eher geneigt, dem Betreffenden ein Doktordiplom auszustellen, statt ihn zu strafen, und zwar summa cum laude. Man kann solche Leute nennen, wie man will, Homöopathen oder anders, es sind Männer, die nun einmal das Zutrauen beim Publikum genießen. Nun will man gegen sie einschreiten und zwar sollen sie bei der ersten Widerhandlung zu einer Buße bis auf Fr. 200 verfällt werden; bei einer folgenden Widerhandlung tritt eine Verschärfung ein durch Gefangenschaft bis auf drei Monate. Ich finde das wohl hart und wenn man einigermaßen die Bestimmungen des Gesetzes mildern will, so muß man hier schon vorbeugen, wo das sogenannte unbefugte Mediziniren in Frage steht. Was ist der Thatbestand? Es ist allgemein bekannt, daß es sehr schwer hält, denselben zu konstatiren; ich hörte das von Aerzten und Juristen. Ich mache nur auf die unbestimmte Fassung des Schlußsatzes dieses Artikels aufmerksam. Ein Hauptmerkmal des Thatbestandes ist die Gewerbsmäßigkeit. Das ist nicht deutlich ausgesprochen, sondern nur umschrieben. In einem Entwurfe aber, der so wichtige und gefährliche Bestimmungen enthält, sollte man sich deutlich aussprechen. Ferner heißt es, alle Personen, welche „in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Verrichtungen „leisten" ꝛc. Das ist nicht deutsch. Man sagt nicht „Verrichtungen leisten", sondern „Verrichtungen besorgen." Dann heißt es, wer solche „notorisch" leiste u. s. w. Da frage ich: was ist notorisch? Das ist etwas für die Herren Fürsprecher, den Thatbestand zu ermitteln. Solche schwankende Ausdrücke sollte man in einem Gesetze zu vermeiden suchen. Der Entwurf enthält auch die Bedingung, daß es an medizinischer Hülfe in der Nähe nicht fehle. Wenn nun ein Patient sagt, er habe kein Zutrauen zu dem Arzte in der Nachbarschaft, dagegen sei er weiter gegangen: kann man ihn dann bestrafen, weil man sagt, es sei medizinische Hülfe in der Nähe gewesen? Nach meiner Ansicht nicht. Das gibt aber zu weitläufigen Erörterungen Anlaß. Ich möchte also, daß die Befugniß der patentirten Herren Mediziner nicht so weit ausgedehnt werde, daß jede Rathsertheilung von einem verständigen, praktischen Manne unmöglich gemacht würde. Ich stelle daher den Antrag, das letzte Lemma abzuändern, wie folgt: „Alle andern Personen, welche gewerbsmäßig und gegen Belohnung in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Verrichtungen besorgen, machen sich des unbefugten Medizinirens schuldig." Am Ende gibt das Publikum die Patente durch das Vertrauen, welches es den Betreffenden schenkt, und solche Patente sind mehr werth als diejenigen der Behörden. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so behalte ich mir vor, bei Art. 3 zu beantragen, daß die Direktion des Innern befugt sei, an solche Männer, die sich über viele gelungene Kuren durch Zeugnisse ausweisen können, die Bewilligung zur Ausübung der Heilkunde zu ertheilen.

Dr. Tièche. Die ganze Oekonomie des Gesetzesentwurfes strebt einestheils dahin, die Ausübung der Heilkunde zu beschützen, und anderntheils die Gesellschaft vor den Irrungen zu bewahren, welche ein zu großes Zutrauen in heterogene Ideen über die Kunst zu heilen im Publikum verursachen könnte. Es ist klar, daß das Gesetz vom Standpunkte der Ausübung des ärztlichen Berufes aus nicht genau, deutlich, einleuchtend genug sein könnte, um keinen Zweifel über seine Interpretation zuzulassen. Aus diesem Grunde auch will ich zwei Bemerkungen über den vorliegenden Artikel vorbringen. Die erste bezweckt, den Herrn Direktor des Innern zu fragen, ob es in Anbetracht des besondern Umstandes, der uns am nächsten angeht, weil nämlich der französische Theil des Kantons früher zu Frankreich gehörte und noch immer die Folgen der Uebergangszeit, welche sich aus den Wechselbeziehungen zwischen dem Jura und Frankreich bildete, erleidet, und aus welcher wir noch jetzt einige alte von der französischen Regierung patentirte Aerzte, ferner einige alte ebenfalls durch die Medizinalbehörden dieses Landes patentirte Hebammen besitzen, ob, sage ich, es nicht am Platze wäre, hier diesem speziellen Umstande Rechnung zu tragen. Ich habe die Ueberzeugung, daß es für diese Personen, welche die vom Gesetze verlangten Brevets besitzen, bedauerlich wäre, ihre Kunst im Kanton Bern und in ihren Dörfern nicht mehr ausüben zu können. Wenn man im ersten Artikel eine Bestimmung sieht, nach welcher die bei Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes zur Ausübung ihres Berufes berechtigten Medizinalpersonen nach Mitgabe ihrer Patente im Besitze ihrer Rechte bleiben, so müßte man zugestehen, daß die durch die Administrativbehörden des Kantons oder durch diejenigen anderer Kantone, welche ein Konkordat mit Bern haben, ertheilten Patente ebenfalls dieser Kategorie angehören. Ich wünschte daher, daß im dritten Lemma vor dem Worte „Patente" eingeschaltet werde: „von der Direktion des Innern anerkannten." Diese Direktion soll wirklich Kontrolle halten über die sanitarischen Angelegenheiten des Kantons, wenn das Gesetz pünktlich erfüllt werden soll; ich wenigstens will das Gesetz respektiren. Durch den von mir beantragten Zusatz werden diejenigen Patente, welche von der französischen Behörde für Aerzte, sowie diejenigen, welche durch die Entbindungsanstalt von Besançon oder Straßburg für Hebammen ertheilt wurden, fernerhin zu Gunsten ihrer Träger in Kraft bleiben, welche sodann ihre Kunst im Kanton und in den Ortschaften, wo sie sich gegenwärtig befinden, ausüben können. Ich habe noch eine zweite Bemerkung bezüglich des dritten Alinea anzubringen, indem ich vorschlage, die Stelle zu streichen, „in den Ortschaften, welche im Bereiche der Fachleute sind." Der Richter, der berufen sein wird über eine Klage wegen Gesetzesüberschreitung abzusprechen, wird sich stets hinter dieser elastischen Form verschanzen können; denn dasjenige Individuum, das sich bloß gestellt sieht, nämlich der Kranke, kann die Anwendung des Gesetzes verlangen für den Fall, daß ein Arzt unbefugter Weise irgend eine Operation vorgenommen hat. Wir sehen sehr oft, besonders in dringlichen Fällen, daß es nicht stets der dazu befähigte Mann ist, der die erste Hülfe leistet, den Kranken von Anfang an behandelt, sondern Gegentheils andere Personen. Im ganzen Kanton Bern gibt es nicht einen Arzt, der nicht die Folgen einer derartigen Verfahrungsweise gefühlt hätte, besonders aber die Inselspitalärzte. Ich wünschte daher, man möchte die angegebene Stelle streichen, denn bei dringenden Fällen, wo man sich nicht im Bereiche eines Fachmannes befindet, muß man die Hülfe von Personen ansprechen, die nicht die Eigenschaft eines Patentinhabers besitzen, aber doch die erste Hülfe leisten können. Man würde so eine Straffälligkeit vermeiden, und der Richter würde sich nicht mehr gebunden fühlen, wenn er ein freisprechendes Urtheil fällen sollte. Dieß sind für den Moment die zwei einzigen Bemerkungen, die ich der Versammlung und dem Herrn Berichterstatter empfehlen möchte, und welche in gar nichts die Gesetzesanlage ändern.

Der Herr Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß sein erster Antrag bei Art. 3 eher am Platze sei.

Dr. Tièche. Mir ist es gleichgültig, ob er bei einem andern Artikel reproduzirt werde; man hätte am Schlusse des dritten Alinea bloß die Worte beizufügen: „von der Direktion des Innern anerkannten."

Der Herr Präsident verweist abermals auf den Art. 3.

v. Büren. Diejenigen sind die Glücklichsten, die weder zu patentirten noch zu unpatentirten Aerzten gehen müssen und das ganze Gesetz ignoriren können. Aber nicht Jedermann ist

so glücklich, sondern es gibt Fälle, wo ärztliche Hülfe gesucht werden muß. Wir werden Alle darin einig sein, daß dieses Verhältniß geordnet werden müsse. Aber wenn wir Alle damit einverstanden sind, Bestimmungen gegen Mißbrauch und Schaden aufzustellen, so dürfen wir auf der andern Seite die Möglichkeit, Hülfe zu leisten, nicht zu sehr beschränken und Andere ganz ausschließen. Herr Tscharner machte Sie bereits, gestützt auf eine vieljährige Rechtspraxis, auf diesen Punkt aufmerksam. Nun ist Ihnen Allen bekannt, daß eine ganze Menge Hausmittel bestehen; es kommt hier ein Nachbar, dort einer, der Rath ertheilt, nicht für schwere Krankheiten, sondern für gewöhnliche Fälle. Oder es tritt auch der Fall ein, daß ein Kranker von den Aerzten, die ihn behandelten, aufgegeben wird; man wendet sich an einen Andern. Wenn es nun im Gesetze um jeden Preis untersagt wird, daß ein Nachbar dem andern ein Hausmittel ungestraft geben dürfe, so ginge man doch zu weit. Man soll es daher Jedem Einzelnen überlassen, sich so oder anders zu behelfen. Ich glaube aber, der § 1 sei so gefaßt, daß er mehr oder weniger eine solche Hülfe ausschließt. Daher möchte ich den Antrag des Herrn Tscharner unterstützen, daß man Hülfe bei Krankheiten, die nicht gewerbsmäßig, nicht gegen Belohnung verabreicht wird, nicht als strafbar erkläre, sondern einige Freiheit einräume. Der § 12, welcher die Ausübung der medizinischen Berufsarten näher bestimmt, spricht sich hierüber deutlicher aus. Sogar die Ertheilung von Rath wäre nach dem Entwurfe strafbar. Deßhalb möchte ich die Bestimmungen des Gesetzes einigermaßen mildern für dasjenige, was Niemand zu verhindern beabsichtigt und wo kein Schaden erwachst, im Gegentheil die Hülfe für die Betreffenden von Nutzen ist.

Dr. Schneider. Ich kann mich ganz gut dem Antrage des Herrn Tscharner anschließen, jedoch mit Weglassung von drei Worten, weil diese doppelt gesagt sind. Sobald man sagt, es falle Einer in Strafe, wenn er unbefugter Weise und gewerbsmäßig etwas ausübe, so versteht man darunter, daß er seinen Erwerb dabei suche. Unter dem Ausdrucke „gewerbsmäßig" wird eine Belohnung vorausgesetzt. Wenn daher ein Jurist einen Satz richtig redigiren will, so darf er sich nicht solche Wiederholungen erlauben. Der Art. 163 des neuen Strafgesetzbuches enthält eine ähnliche Bestimmung, indem es dort heißt: „Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben ꝛc.", werden so und so bestraft. Davon steht nichts, ob die Betreffenden eine Belohnung nehmen oder nicht. Ich möchte es deßhalb dem Richter überlassen, zu entscheiden, und mache aufmerksam, daß durch den Zusatz, den Herr Tscharner beantragt, der Richter oft gebunden würde. Die Leute, von welchen im Strafgesetz die Rede ist, sagen gewöhnlich nicht, was sie erhalten haben. Gewöhnlich lassen sie sich nicht belohnen, sondern beschenken; und so machen es die Pfuscher auch. Daher möchte ich den Richter nicht binden. Mein Antrag geht also dahin, wenn man die Redaktion des Entwurfs nicht annehmen will, jedenfalls die drei Worte „und gegen Belohnung" im Antrage des Herrn Tscharner zu streichen.

Dr. Lehmann. Ich erlaube mir nur ganz wenige Worte. Ich will mich nicht einlassen in dasjenige, was Herr Tscharner im Anfang seiner Rede ausgesprochen hat. Denn wenn man sagt, das Publikum gebe Patente und diese seien mehr werth als diejenigen der Sanitätsbehörden, da hört alles auf; dann hätten Sie in dieses Gesetz gar nicht eintreten und Herr Tscharner hätte seine Bemerkungen bei Behandlung der Eintretensfrage anbringen sollen. Aber es wird ihm damit nicht ernst gewesen sein. In allen europäischen Staaten und weit darüber hinaus fand man es für nöthig, für ein geeignetes Medizinalpersonal zu sorgen, für ein Personal, das seine Patente nicht nur beim Publikum, sondern bei den Behörden sucht; daher gründete man Hochschulen und errichtete an denselben mit bedeutenden Kosten auch eine medizinische Fakultät. Erst in Ihrer letzten Sitzung noch dekretirten Sie eine Besoldungszulage an die Lehrer, ein Beschluß, der mit den Ansichten des Herrn Tscharner nicht übereinstimmen würde. Er bemerkte noch, es sei schwer, eine bestimmte Definition zu geben, und da anerkenne ich, daß er bezüglich des letzten Lemma des § 1 vielleicht bis zu einem gewissen Maße Recht hat. Ich will nur bemerken, daß in dem frühern Entwurfe, namentlich auch in dem meinigen, das Wort „berufsmäßig", was gleichbedeutend ist mit „gewerbsmäßig", enthalten war. Der Regierungsrath ließ dasselbe weg, von dem Standpunkte der Herren Tscharner und v. Büren ausgehend, daß diejenigen nicht strafbar seien, welche aus Menschen- und Christenpflicht Rath und Hülfe leisten, wenn keine ärztliche Hülfe vorhanden ist. Will man zum Schutze solcher eine Bestimmung aufnehmen, so habe ich nichts dagegen, wenn man diesen Punkt noch genauer untersuchen will. Bezüglich des Herrn Dr. Tièche weiß ich nicht recht, ob er Brevets im Auge hat, die in einem andern Staate ausgestellt worden sind. Es war davon die Rede, bei einem andern Artikel darauf zurückzukommen. Ich halte es für gefährlich, im Gesetze schon zu sagen, daß man auch Brevets, die außer dem Kanton, von Anstalten, die wir nicht kennen, ausgestellt wurden, berücksichtigen soll. Herr Tièche will es zwar von der Direktion des Innern abhängig machen. Wenn es nur geschehen würde nach Anhörung der Expertenbehörde, so könnte ich mich am Ende beruhigt finden.

Tscharner. Ob man sage „gewerbsmäßig und gegen Belohnung" oder ob man die drei letztern Worte weglasse, ist mir nicht viel daran gelegen. Es handelt sich hier nicht um Sylben, sondern um den Grundsatz, und wenn der Regierungsrath eine bessere Redaktion vorlegen kann, so mag ich es gerne leiden. Ich will es denen überlassen, die Zeit und Uebung dafür haben. Das Wort „gewerbsmäßig" setzt voraus, daß Jemand sich öfter mit etwas beschäftige. Dagegen ist denn doch ein Unterschied zu machen zwischen Leuten, die etwas gegen Belohnung oder ohne solche ausüben. Ich stelle mich auf den Standpunkt des Herrn v. Büren, der Sie bereits aufmerksam machte, daß es viele Leute gibt, die sich eine Art Gewerbe daraus machen, aber keine Belohnung verlangen. Ich sage, das ist ein Unterschied, als wenn Einer den Tarif an die Thüre hängt, worauf es heißt: die Konsultation kostet so viel, das Rezept so viel.

Herr Berichterstatter. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um das letzte Lemma des § 1. Es ist nun zu untersuchen, inwiefern den geäußerten Wünschen entsprochen werden könne. Wenn aber die Absicht einzelner Anträge dahin geht, den Artikel zu sehr auszudehnen, so könnte ich nicht dazu handbieten. Was vorerst den Antrag des Herrn Tscharner betrifft, so muß ich gestehen, daß ich den Ausdruck „gegen Belohnung" nicht mit dem Worte „gewerbsmäßig" vertauschen möchte; letzteres hat den Sinn, daß man etwas förmlich als Gewerbe betreibe. Bezüglich der Anträge des Herrn Tièche wird es sich fragen, ob die französische Uebersetzung dem deutschen Texte ganz entspricht; ich will mich der Untersuchung dieses Punktes nicht widersetzen. Wenn ich Herrn Tièche richtig verstanden habe, so hat er zwei verschiedene Fälle im Auge: der erste betrifft Personen, die schon unter der französischen Herrschaft ein Brevet erhalten haben, der zweite dagegen bezieht sich auf Personen, denen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von auswärtigen Behörden Brevets ertheilt werden. Bezüglich des ersten Falles glaube ich eine Ergänzung des vorliegenden Artikels zugeben zu können. Was aber die Frage betrifft, ob auch Personen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, gestützt auf fremde Patente, einen Zweig der Heilkunde ausüben dürfen, so gehört dieselbe zum § 3.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die Anträge des Herrn Berichterstatters	„
„ das vierte Lemma nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
„ den Antrag des Herrn Tscharner	Gr. Mehrheit.
„ die unveränderte Redaktion des Herrn Tscharner	66 Stimmen.
„ Modifikation derselben nach Antrag des Herrn Dr. Schneider	48 „
„ den Antrag des Herrn Dr. Tièche	Handmehr.

---

§ 2.

Wer eine der im vorigen Paragraphen bezeichneten Berufsarten ausüben und sich zu diesem Zwecke im Kanton Bern niederlassen will, muß sich durch eine Prüfung vor der hierseits zu diesem Zwecke aufgestellten Prüfungsbehörde, nach Maßgabe des betreffenden Reglements über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften ausgewiesen haben. Die Prüfung, in welcher dieser Ausweis geleistet wird, muß sich über alle Fächer des betreffenden Berufes erstrecken.

In wiefern solchen Medizinalpersonen, welche nachweisen, daß sie diese Prüfung vor einer andern Prüfungsbehörde als der bezeichneten mit Erfolg bestanden haben, auf diesen Nachweis hin die Niederlassung im Kanton zu Ausübung ihres Berufes zu gestatten sei, behalt sich der Große Rath vor, nach dem Reziprozitäts-Grundsatze auf dem Concordatswege zu bestimmen.

Den patentirten Medizinalpersonen der Nachbarkantone, welche der bernischen Grenze nahe ansäßig sind, ist die Ausübung ihres Berufs in den bernischen Grenzgemeinden ohne Niederlassung im Kanton gestattet; zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen im Kanton Bern sind dieselben jedoch nicht befugt.

Sowohl den mit als ohne Niederlassung zur Praxis autorisirten, anderswo geprüften Medizinalpersonen kann der Regierungsrath die Erlaubniß zur Praxis entziehen, sobald besondere in der Art der Berufsausübung liegende oder sonst erhebliche Gründe es gebieten.

Medizinalpersonen welche, sei es als Lehrer der Medizin oder der Thierarzneikunde im engern Sinne des Worts, an der Hochschule, oder als Aerzte an öffentlichen Krankenanstalten vom Staate angestellt werden, erhalten durch die Anstellung das Recht zur Ausübung ihrer Kunst.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält einige wichtige Bestimmungen. Das erste Lemma enthält nur die Sanktion des bereits bestehenden Grundsatzes, daß Niemand einen Zweig der Heilkunde im Kanton Bern ausüben darf, bevor er sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen hat. Ich möchte nur die Redaktion des ersten Satzes abändern, wie folgt: „Wer eine der im vorigen Paragraphen bezeichneten Berufsarten ausüben und sich zu diesem Zwecke im Kanton Bern niederlassen will, hat sich durch eine Prüfung vor der hiefür aufgestellten Prüfungsbehörde über den Besitz der nach den einschlagenden Reglementen erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen." Das zweite Alinea betrifft das Prinzip der Reziprozität. Wie Sie dem Traktandenverzeichniß entnommen haben, wird es sich darum handeln, ob der Kanton Bern einem vom eidgenössischen Departement des Innern angebahnten Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen beitreten wolle. Ich bedaure, daß die auf diesen Gegenstand bezüglichen Akten noch nicht vorgelegt werden konnten; die Vorlage wurde durch ungünstige Umstände verzögert. Im dritten Lemma des § 2 kommt ein Verhältniß zur Sprache, das schon bisher bestand, indem patentirte Medizinalpersonen der Nachbarkantone, welche nahe an der bernischen Grenze ansäßig sind, ihren Beruf in den bernischen Grenzgemeinden ohne Niederlassung im Kanton ausüben konnten. Das ist billig und den Verhältnissen angemessen. Hingegen scheint es mir, daß solche Aerzte dann doch nicht zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen im Kanton berufen werden dürfen, da sie nicht von unsern Behörden geprüft worden sind und das Handgelübde hier nicht abgelegt haben. Die folgende Bestimmung gibt dem Regierungsrathe das Recht, den Medizinalpersonen, welche anderswo geprüft worden, die Erlaubniß zur Praxis zu entziehen, wenn dieselben ihre Befugniß überschreiten. Ueber das letzte Lemma des Artikels ist nicht viel zu sagen nöthig. Ich glaube, es rechtfertige sich von selbst, wenn man Medizinalpersonen, die wegen ausgezeichneter Kenntnisse an der Hochschule oder an öffentlichen Krankenanstalten angestellt werden, das Recht zur Ausübung ihrer Kunst ertheilt, ohne daß sie einer weitern Erlaubniß bedürfen. Bezüglich des zweiten Lemma wäre also die Berathung zu verschieben, bis das Konkordat zur Behandlung kommt.

Brunner. Ich möchte nur bezüglich des dritten Lemma einen Antrag stellen, welcher dahin geht, daß man den Satz „welche der bernischen Grenze nahe ansäßig sind", streiche. Dieses Lemma enthält verschiedene Bestimmungen: 1) daß Aerzte aus andern Kantonen, welche der bernischen Grenze nahe wohnen, ihren Beruf in den Grenzgemeinden ausüben können, weiter im Kantone dagegen nicht; 2) daß sie nicht zu polizeilichen und gerichtlichen Funktionen berufen werden können. Gegen diese zwei Beschränkungen habe ich durchaus nichts einzuwenden, obschon der ärztliche Beruf in den Grenzgegenden meistens nicht so stark vertreten ist, wie im Innern des Kantons. Wenn man indessen allgemein annimmt, daß der Prophet im eigenen Lande nichts gelte, so ist das sicher auch hinsichtlich des Berufes der Aerzte der Fall. Ich habe bei meinem Antrage zwei Punkte im Auge. Erstens möchte ich fragen: wer soll dem Richter im gegebenen Falle definiren, was unter „nahe" an der Grenze zu verstehen, ob eine oder zwei Stunden darunter verstanden seien. Es liegen z. B. zwei Dörfer nicht weit von der bernischen Grenze, das eine etwas näher, das andere etwas entfernter. Ich fürchte, es könnten Unbilligkeiten und Uebelstände entstehen und, um diese auszuweichen, glaube ich, es sei besser, die erwähnte Bestimmung zu streichen. Der andere Punkt ist der, daß ich dem einzelnen Bürger mehr Freiheit einräumen möchte. Es verhält sich bei dem ärztlichen Berufe ungefähr wie bei andern wissenschaftlichen Berufsarten: der Eine befaßt sich mehr mit der Chirurgie, der Andere mehr mit der Medizin. Wenn man nun in einer Grenzgemeinde wohnt, z. B. an der solothurner Grenze, und Jemand ein Bein bricht; im nächsten Dörflein ist ein Arzt, aber in Solothurn befindet sich ein ausgezeichneter Chirurg, so dürfte der Betreffende diesen nicht rufen lassen. Ich will den vorliegenden Paragraphen gar nicht zu weit ausdehnen, aber um Uebelstände zu vermeiden und andererseits den Kranken mehr Freiheit zu lassen, beantrage ich eine Modifikation desselben im angegebenen Sinne. In entferntern Gemeinden ist man hin und wieder nicht am besten versorgt; sicher ist, daß wir den größern Ortschaften zurückstehen, was die Hülfsmittel der Wissenschaft anbetrifft. Daher hemmet die Leute nicht, wenn sie etwas weiter gehen wollen, um ärztliche Hülfe zu suchen.

Dr. Lehmann. Ich glaube zwar, das Motiv, welches der Herr Präopinant ziemlich sanft angedeutet hat, sei nicht ganz begründet. Ich weiß, daß recht gute Medizinalpersonen im Oberlande, namentlich auch in Oberhasle, sind. Gleichwohl begreife ich, daß es solche Verhältnisse geben kann, wie der

Redner angedeutet hat, und daher könnte ich mich mit ihm einverstanden erklären.

Imer. Im vierten Alinea dieses Artikels heißt es, der Regierungsrath könne den außer dem Kanton examinirten Praktikern die Bewilligung entziehen, die sie bei ihrer Niederlassung oder sonstwie zur Ausübung ihrer Kunst erhalten haben, sobald die Art und Weise, wie sie praktiziren oder andere Gründe zu dieser Maßregel nöthigen. Suche ich im Gesetze weiter, welche Gründe die Behörde sich gegenüber den im Kanton geprüften Aerzten vorbehält, so finde ich im Art. 4 ausgesprochen, daß sie verantwortlich seien für jede Vernachläßigung, die sie in Ausübung ihrer Kunst begangen, und daß sie mit Rücksicht auf diese Nachläßigkeiten strafbar seien. Es handelt sich somit um einfache Nachläßigkeit. Geht man noch weiter bezüglich der für diese Fälle auferlegten Strafen, so bemerkt man im Art. 26, daß ein erster Fehler mit einer Buße von höchstens Fr. 200 bestraft wird, daß im Wiederholungsfalle die Buße im schlimmsten Falle um ein Drittel erhöht, und nach dem dritten Rückfalle mit Gefangenschaft von höchstens drei Monaten verbunden wird. Dieß genügt nun nicht. Wenn das Gesetz den Aerzten gegenüber Charlatanen, Empirikern und Aerzten anderer Kantone Garantie gewährt, so ist es zweckmäßig, daß es auch dem Publikum gegenüber Fehlern, schweren Unglücksfällen, solche biete, die Seitens der in unserm Kanton patentirten Aerzte erwachsen könnten. Wir hatten in unserm Bezirk einen derartigen Fall, wo ein Arzt einen Fehler beging, der den Tod einer Person zur Folge hatte. In diesem Falle entzog man ihm das Patent. In dem vorliegenden Gesetzesentwurfe finde ich nichts für derartige Fälle, und dieß veranlaßt mich, hier einen Antrag zu stellen, der bezweckt, daß der Regierungsrath das Recht habe, auch im Kanton patentirten Medizinalpersonen die Befugniß zur Berufsausübung zu entziehen, wenn die Art derselben oder andere Gründe diese Maßregel gebieten.

Dr. Tièche. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Brunner insoweit anschließen, als ich unter diesem Alinea nur die Fachmänner als ausgeschlossen betrachte, die sich nicht an den anstoßenden Grenzen des Kantons domizilirt befänden. Anderseits halte ich dafür, der Staat Bern solle sich gegenüber einem benachbarten Staate nicht zu streng zeigen, noch zu harte Beschränkungen in dieser Hinsicht aufstellen. Ist Bern hinsichtlich seines Gebietes, seiner Bevölkerung, seiner Hülfsmittel groß, so soll es auch groß sein in brüderlicher Gesinnung gegen seine Miteidgenossen. Ich möchte indeß nicht, daß man sich zu allzugroßer Freigebigkeit gegen die Nachbarstaaten verleiten lasse. Wenn man den Aerzten der benachbarten Kantone gestattet, in dem unsrigen ihre Kunst frei auszuüben, so ist klar, daß man mit demselben Recht der Reziprozität von den benachbarten Staaten verlangen kann, daß sie dieselben Vortheile auch den Angehörigen des Kantons Bern gestatten. Ich möchte daher diese Gefälligkeit nur unter dem Titel der Reziprozität zulassen, und stelle hiezu förmlich den Antrag.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte fragen, ob Sie nicht noch einen Schritt weiter gehen sollen. Was ist eigentlich der Zweck des ganzen Gesetzes? Offenbar um für den Gesundheitszustand der Angehörigen des Kantons und der Niedergelassenen zu sorgen. Es sollte also nichts ausgeschlossen sein, was diesen Gesundheitszustand fördern kann. Ich will ein Beispiel aus der neuesten Zeit anführen. Als Garibaldi, bei Aspromonte verwundet, nach Spezia gebracht worden war, — hörte man etwa, daß nur Aerzte aus Spezia oder aus Piemont dem Verwundeten ihre Hülfe gewähren durften? Nein, fachkundige Männer aus ganz Europa begaben sich zu dem Verwundeten; es kam sogar Einer aus der Schweiz. Ich glaube, man hätte eine solche Beschränkung, wie sie der Entwurf aufstellt, nicht durchführen können, sondern man hätte gesagt: Jeder hat das Recht, sich da Hülfe zu holen, wo er es für gut findet, sonst opfert man die Gesundtheit der Bürger einer gesetzlichen Formalität. Ich glaube daher, man könne sich nicht nur auf den Weg des Konkordates beschränken. Solche Fälle kamen schon mehr als einmal vor, daß man einen Professor Langenbeck aus Göttingen, einen berühmten Arzt aus Paris an das Krankenbett der Mutter des jetzigen Kaisers von Frankreich berief. Die Regierung muß also die Kompetenz haben, berühmte Autoritäten ihren Beruf ausüben zu lassen. Ich erinnere an den berühmten Dr. Gräfe in Berlin, der alljährlich sozusagen Hunderte von Augenkranken heilt; schauen Sie, wie die Leute sich bei seinem Aufenthalt in Appenzell zu ihm drängen. Es würde sich sondarbar ausnehmen, solchen Männern ein Patent zu oktroyiren. Eine solche Autorität hat in der ganzen Welt das Recht, Menschen zu heilen, und dieses Recht soll man nicht beschränken. Solche Männer sollen ihren Beruf überall ausüben, nicht auf einen kleinen Staat beschränkt sein. Ich beantrage daher die Aufnahme folgenden Zusatzes: „Der Regierungsrath kann auch fremden Aerzten die Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Praxis im Kanton auf ihr Verlangen oder auch ohne dasselbe ertheilen."

Dr. Schneider. Ich stimme zunächst zum Antrage des Herrn Brunner. Wenn dieser angenommen wird, so wird der Zweck, den Herr v. Gonzenbach im Auge hat, auch erreicht. Es handelt sich hier zunächst nur um die Aerzte, welche an der Grenze des Kantons wohnen; von denen, welche aus Genf, Berlin, Paris berufen werden, ist nicht die Rede; ich möchte auch nichts davon sagen. Man wollte im Gesetze nur den Grenzbewohnern eine Garantie geben, so daß z. B. die Bewohner von Messen auf Solothurner Gebiet ärztliche Hülfe suchen können. Es wird dadurch nicht vorgegriffen. Jedenfalls wenn man den ersten Satz streichen würde, so möchte ich doch eine Bestimmung angebracht wissen, welche den auswärtigen Aerzten untersagt, gerichtliche und polizeiliche Funktionen im Kanton auszuüben, wenn sie nicht eine besondere Erlaubniß dafür haben. Wir hatten schon Fälle, daß Aerzte aus andern Kantonen gerichtliche Gutachten abgaben, ohne die in unserm Kantone geltenden Formen zu beobachten. Wenn ein Advokat dahinter gekommen wäre, so hätte er alles umgekehrt und über den Haufen geworfen. Es ist zu bemerken, daß im Allgemeinen unsere bernischen Aerzte gerichtliche Gutachten besser machen, als es in andern Kantonen der Fall ist. Man könnte es vielleicht dem Regierungsstatthalter oder einer andern Behörde überlassen, die Umstände zu würdigen; in diesem Falle könnte man das dritte Lemma ganz fallen lassen. Was im Entwurfe gesagt ist, war bisher allgemeine Uebung, ohne gedruckt zu sein, und diese Uebung kann auch weiter fortbestehen.

Kurz, Oberst. Ich ergreife deßhalb das Wort, weil es mir vorkommt, der Antrag des Herrn Brunner führe zu einer Abnormität, die wir vermeiden müssen. Es käme dann so, daß ein patentirter Arzt aus einem Nachbarkantone berechtigt wäre, mir nichts dir nichts im Kanton Bern zu praktiziren; die Kranken könnten also in den Nachbarkantonen ärztliche Hülfe suchen, weiter nicht. Aargau ist z. B. ein Nachbarkanton, wie auch Wallis und Freiburg; man könnte also bis nach Baden gehen, aber nach Zürich nicht, trotzdem daß dort eine Universität ist; Zürich ist aber kein Nachbarkanton. Ebenso könnte man keinen französischen Arzt nehmen, weil Frankreich kein Nachbarkanton ist. Viel besser wäre es dann, einfach zu sagen, jeder patentirte Arzt könne im Kanton praktiziren. Bisher entwickelten sich diese Verhältnisse natürlich durch den lokalen Verkehr. Ein Arzt in Solothurnisch-Messen hatte z. B. nur einige Schritte, um sich in Bernisch-Messen einzufinden. Warum sollte man dieß nicht gestatten? Oder soll man bis in's Schwarzbubenland, bis Mariastein ärztliche Hülfe holen dürfen, weiter aber nicht? Das hat keinen Sinn. Lieber dehne man es auf das Unbedingteste aus, und das würde zu weit führen. Deßhalb wurde ein Konkordat eingeleitet. Wenn

aber dieses nicht zu Stande kommt, sollen wir dann denjenigen Kantonen, welche uns nicht das gleiche Recht einräumen wollen, unbedingte Freiheit des Praktizirens gestatten? Konsultationen kann Einer so weit suchen, als er will. Es können aber wirklich Streitigkeiten über die Frage entstehen: wie weit die Grenze eigentlich reiche, ob eine oder zwei Stunden oder mehr. Es gibt Kantone, wo man über das ganze Gebiet derselben hinaus käme, wenn man drei Stunden annähme. Immerhin hat es aber einen Sinn, wenn man erklärt, die nahe an der Grenze wohnenden Aerzte dürfen im hiesigen Kantone praktiren. Daher möchte ich dem Entwurfe beistimmen, wie er ist, allfällig mit der Aenderung, daß der Regierungsrath Ausnahmen gestatten dürfe. Dann bin ich froh, daß man mit einem Konkordate den Zweck erreichen kann. Was das Votum des Herrn v. Gonzenbach betrifft, so stimme ich demselben bei. Es war bisher so gehalten, daß man keine Schwierigkeiten machte, wenn Jemand einen berühmten Arzt kommen ließ, war es Herr Schönlein oder ein Engländer. Ich glaube, man sollte den Artikel in dem Sinne ergänzen, daß es in solchen Fällen nicht als unbefugte Ausübung des medizinischen Berufes angesehen werde. Aber gehen Sie nicht zu weit; erlauben Sie nicht den Aargauern, weit in das Gebiet unsers Kantons hinein zu praktiziren, den Zürchern dagegen, die eine Universität und ausgezeichnete Aerzte haben, nicht. Aus diesen Gründen, die keineswegs engherzig sind, im Gegentheil mehr Freiheit einräumen wollen als der Antrag des Herrn Brunner, stimme ich in erster Linie zum § 2 des Entwurfs.

Dr. Lehmann. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen. Man hat diesen Paragraphen fast ad absurdum geführt. Solche Fälle, wie einige Herren sie anführten, hat man hier nicht im Auge. Was wollte man verhindern? Man wollte verhindern, daß ein Arzt, der nicht im Kanton etablirt ist, seine regelmäßige Praxis zu weit im Lande ausdehne, daß z. B. ein Arzt aus einem andern Kanton, der mit uns nicht im Konkordate steht, zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Tagen sich hier einfinde und Konsultationen halte. Das wäre doch, wie Sie zugeben werden, zu weit gegangen gegenüber unsern eigenen Aerzten, von denen Sie so große Opfer für ihre Berufsbildung verlangen; man soll sie in ihren Rechten nicht zu sehr beschroten. Daran dachte kein Mensch, Männer, wie Gräfe und Andere in der Ausübung der Heilkunde zu beschränken. Aber daß Einer aus der Fremde kommt, der sich in Interlaken nicht niederläßt, aber sich alljährlich dort während der Saison aufhält und den einheimischen Aerzten die Creme wegnimmt, das soll man nicht gestatten. Ich glaube übrigens, wie der Herr Berichterstatter, es sei am besten, das dritte Lemma zu suspendiren, bis das Konkordat mit den andern Kantonen zur Sprache kommt. Es ist daher nach meiner Ansicht besser, heute nicht darüber zu entscheiden.

Herr Berichterstatter. Ich wollte denselben Antrag stellen, wie Herr Dr. Lehmann, daß man den Entscheid über das dritte Lemma verschiebe, bis das Konkordat zur Sprache kommt. Hingegen wird dadurch der Antrag des Herrn v. Gonzenbach nicht berührt, und es wird sich fragen, ob man demselben Folge geben wolle. Ich schließe mich den Bemerkungen anderer Redner an, aus denen hervorgeht, daß man schon bisher den Patienten alle mögliche Freiheit ließ, wenn sie fremde Aerzte zu Rathe ziehen wollten, und daß man es auch künftig gestatten wird Will man im Gesetze etwas darüber sagen, so will ich mich nicht widersetzen. Eine Schwierigkeit aber besteht darin, daß es sich fragen würde, welcher Mann als Autorität in seinem Fache zu betrachten sei. Jedenfalls möchte ich dann den Entscheid nicht der Regierung übertragen, sondern es den Betreffenden freistellen, solche Autoritäten, wie bisher, zu berufen. Ich gebe eine Modifikation in diesem Sinne als erheblich zu. Herr Imer möchte die Entziehung des Patentes über diejenigen verhängen, welche ihren Beruf ungeschickt ausüben. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur zu bemerken, daß nach dem Gewerbsgesetze ein ertheiltes Berufspatent dem Inhaber nur durch richterlichen Spruch entzogen werden kann. Ich gebe jedoch zu, daß in dieser Hinsicht ein Mangel im Entwurfe ist. Es ist nirgends gesagt, unter welchen Bedingungen ein Patent gezuckt werden könne. Ich habe eine Redaktion entworfen und glaube, es soll bei den Strafbestimmungen berücksichtigt werden. Eventuell spreche ich mich gegen den Antrag des Herrn Brunner aus und zwar aus den vom Herrn Vizepräsidenten entwickelten Gründen.

Imer zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Berichterstatters	„
Durch die Verschiebung des dritten Lemma fällt der Antrag des Herrn Brunner dahin.	
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	„

---

§ 3.

Der Regierungsrath hat die Prüfungsreglemente für die verschiedenen medizinischen Berufsarten zu erlassen und die Prüfungs- und Patentgebühren zu bestimmen.

Dem Regierungsrathe steht auch die Ertheilung der zur Ausübung des ärztlichen, des Apotheker- und des thierärztlichen Berufes nothwendigen Bewilligungen zu; dagegen werden diejenigen für die Apothekergehülfen, die Zahnärzte und die Hebammen von der Direktion des Innern ertheilt. Dieselbe ist ferner befugt, an Solche, welche sich zur Ausübung gewisser Verrichtungen der sogenannten niedern Chirurgie anmelden, nach bestandener Prüfung oder auf Vorlegung von Zeugnissen über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, besondere Bewilligungen zu ertheilen.

Herr Berichterstatter. Das erste Lemma dieses Paragraphen enthält nichts Neues, es ist nur eine Bestätigung dessen, was gegenwärtig gilt. Ich denke, Sie werden auch ferner dem Regierungsrathe die Kompetenz einräumen, die Prüfungsreglemente für die verschiedenen medizinischen Berufsarten zu erlassen. Ferner ertheilte auch bisher die Direktion des Innern Zahnärzten die Bewilligung, ihre Kunst auszuüben; ebenso für Hebammen. Neu ist die Bestimmung über die Apothekergehülfen; durch ein Reglement von 1858 ist die Prüfung derselben regulirt. Im letzten Satze ist von Personen die Rede, welche sich zur Ausübung gewisser Verrichtungen der sogenannten niedern Chirurgie anmelden und dafür einer besondern Bewilligung bedürfen. Sie wissen, was darunter verstanden ist. Es gibt viele Barbiere, die verschiedene Zweige der niedern Chirurgie ausüben. Es ist nöthig, daß sie sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen.

Der § 3 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 4.

Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, inerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hülfe beförderlich nach besten Kräften und zu jeder Zeit zu leisten. Sie sollen dieselbe besonders in Nothfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern.

Ueber die Hinlänglichkeit der Letztern hat in Beschwerdefällen das Sanitätskollegium sein Gutachten abzugeben.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht nöthig, etwas über diesen Artikel zu sagen, da er sich von selbst versteht. Einzig möchte ich beantragen, das Wort „beförderlich" wegzulassen. Es ist ein Ausdruck, der nicht in ein Gesetz paßt.

Der § 4 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 5.

Sie haben ferner auf Alles, was den allgemeinen Gesundheitszustand erhalten, fördern oder demselben schaden kann, zu achten, und hierauf bezügliche geeignete Anzeigen nebst Anträgen der Direktion des Innern einzureichen; namentlich soll dieses geschehen beim Ausbruch ansteckender und epidemischer Krankheiten, welche sanitätspolizeiliche Maßregeln nöthig machen.

Sie sind auch verpflichtet, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetze und Verordnungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, beförderlich der Direktion des Innern anzuzeigen. Diese letztere hat darauf hin das weiter Nothwendige zur Herstellung des Thatbestandes und zur gesetzlichen Ahndung anzuordnen. Dadurch sollen jedoch die Polizeibeamten in keiner Weise ihrer Pflichten enthoben sein.

Endlich ist es ihre Pflicht, dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes Umstände, insbesondere Todesfälle wahrnehmen, welche auf ein Verbrechen schließen lassen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph gibt zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Hingegen bin ich selber im Zweifel über einen Punkt und ersuche den Herrn Verfasser des Entwurfes, sich darüber auszusprechen. Es scheint mir nämlich zweckmäßig, daß im ersten Lemma nach dem Worte „Anträgen" eingeschaltet werde: „dem Regierungsstatthalter", welcher solche dann der Direktion des Innern übermittelt. Es ist wünschbar, daß der Regierungsstatthalter so schnell als möglich Kenntniß von der Sache erhalte. Ebenso wäre auch das zweite Lemma in diesem Sinne zu ergänzen.

v. Büren. Ich erlaube mir, einige Bedenken gegen das zweite Lemma auszusprechen, wonach die Aerzte verpflichtet sein sollen, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetze und Verordnungen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, anzuzeigen. Die Aerzte sind allerdings im Falle, solche Vorfälle zu konstatiren und anzuzeigen, wie jeder Bürger. Aber daß man sie dazu verpflichten will, das sehe ich für bedenklich an. Es kann die Stellung eines Arztes unter Umständen beschwerlich machen und ihn in eine falsche Stellung bringen. Ich will Belehrung gewärtigen. Vor der Hand stelle ich den Antrag, das ganze zweite Alinea zu streichen.

Dr. Schneider. Gerade das, was Herr v. Büren so eben äußerte, gibt mir Grund, einen Antrag zu stellen. Allerdings kommt der Arzt in sehr delikate Verhältnisse, wo vielleicht auf der einen Seite das öffentliche Wohl, die Sittlichkeit und andere Rücksichten verlangen, daß er eine Anzeige mache; auf der andern Seite hat er die Verpflichtung, alles geheim zu halten, was ihm als Arzt anvertraut ist. Nehmen Sie hier eine solche Verpflichtung auf, wie sie im zweiten Lemma enthalten ist, so seien Sie sicher, daß dann gar nichts geschieht, daß jeder es dem Andern überläßt; und doch gibt es tausend Fälle, wo ein Arzt die Behörde von etwas in Kenntniß setzen kann. Mein Antrag geht also dahin, besondere Personen damit zu betrauen. In andern Staaten hat man sogenannte Physici, welche die polizeilichen Funktionen besorgen. Wir können dieses Institut nicht einführen, wie es in Deutschland besteht, schon deßhalb nicht, weil es mit Kosten verbunden ist, und doch ist es wünschenswerth, daß etwas geschehe. Deßhalb kam man früher auf den Gedanken, daß von den Medizinalpersonen selbst Jemand bezeichnet werde und es wurde in einen frühern Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß der Kanton in so viele medizinische Kreise eingetheilt werden soll, als er Militärkreise hat; es sei in jedem Kreis eine medizinische Gesellschaft zu gründen, deren Statuten durch die Direktion des Innern genehmigt würden; diese Gesellschaft bezeichnet einen Präsidenten, welcher die Verpflichtung hat, in vorkommenden Fällen dem Regierungsstatthalter und den Gerichtsbehörden an die Hand zu gehen. Durch eine solche Einrichtung würde man ungefähr erreichen, was man in andern Staaten durch die sogenannten Physici erreicht. Unsere Aerzte sind im Allgemeinen nicht sehr disponirt dafür. Mein Antrag geht also dahin, es möchte von der Regierung untersucht werden, ob nicht in dieser Richtung etwas geschehen soll, wie es in einem frühern Projekte vorgeschlagen war; indem man Medizinalkreise bildet und besondere Personen bezeichnet, welche die Verpflichtung hätten, welche der vorliegende Entwurf nun allen Aerzten auferlegen will. Herr Dr. Wyttenbach kam in seinem Vortrage bereits auf diesen Punkt zu sprechen, und wenn ich ihn richtig verstanden habe, so glaube ich, er könnte sich damit einverstanden erklären, weil die Medizinalpersonen diese Gelegenheit gern ergreifen würden, um den Behörden an die Hand zu gehen.

Dr. Lehmann Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß es zweckmäßig sei, im ersten Lemma zu sagen, daß die Anzeigen dem Regierungsstatthalter eingereicht werden sollen. Was hingegen den gleichen Antrag bezüglich des zweiten Lemma betrifft, so wünsche ich, daß es bei der vorliegenden Redaktion bleibe. Wenn wir Bezirksärzte hätten oder eine Einrichtung, wie sie Herr Dr. Schneider einführen will, so könnte das zweite Lemma gestrichen werden, aber weil wir kein solches Organ haben, so ist diese Bestimmung nothwendig. Von Seite der Medizinalpersonen kamen häufig Klagen vor, daß die Behörden nicht einschreiten; in solchen Fällen erwiederte ich jeweilen den betreffenden Aerzten, daß da, wo keine Anzeige eingereicht worden, die Behörden keine Kenntniß haben und daß die wenigsten Vergehen zur Kenntniß der Behörden gelangen. Nach und nach kamen sie dazu, der Direktion des Innern Anzeigen zu machen. Sie werden begreifen, daß die Aerzte solche Anzeigen lieber der Direktion des Innern machen als dem Regierungsstatthalter. Es ist eben eine delikate Sache, überhaupt solche Anzeigen zu machen. Die Medizinalpersonen haben nicht diese Bedenken, wenn sie die Anzeigen der Direktion des Innern machen können, wie gegenüber dem Regierungsstatthalter. Es ist schwierig, eine geeignete Einrichtung zu treffen, aber man mußte versuchen, etwas dem Entsprechendes, was in andern Ländern besteht, einzuführen Es werden wenige Staaten sein, wo nicht besondere Organe dafür eingeführt sind. Das wird man zugeben, wenn die Aerzte, die am häufigsten in den Fall kommen, solche Vergehen zu erfahren, davon Anzeige machen, so werden die Polizeibehörden auch öfter in den Fall kommen einzuschreiten. Ich möchte den Antrag des Herrn Dr. Schneider sehr unterstützen, es wäre ein möglichst guter

Ersatz dessen, was andere Staaten haben. Diese Medizinalkreise bestehen zwar nirgends, aber das ist kein Grund, hier nicht etwas derartiges einzuführen. Als zu Anfang der dreißiger Jahre auf Veranlassung des Herrn Dr. Lutz die Einführung von Physikaten zur Sprache kam, gab sich bei den Aerzten ein allgemeiner Widerwille gegen eine solche Einrichtung kund und kam man auf die Einführung von Medizinalkreisen zu sprechen; namentlich befaßte sich damit eine Versammlung von Aerzten im Seelande. Man könnte mit kleinen Kosten eine verhältnißmäßig zweckmäßige Einrichtung erzwecken und ich empfehle daher den Antrag des Herrn Dr. Schneider.

Herr Berichterstatter. Auf die von Herrn Dr. Lehmann ertheilte Auskunft halte ich den auf das erste Lemma bezüglichen Antrag fest, dagegen würde ich das zweite Lemma unverändert lassen, mit Vorbehalt des von Herrn Dr. Schneider gestellten Antrages, dessen Erheblichkeit ich zugebe. Es wird sich bei der definitiven Redaktion fragen, wie demselben Rechnung getragen werden könne. Der erste Satz des zweiten Lemma würde dann dahinfallen und damit auch der Antrag des Herrn v. Büren seine Erledigung finden.

Abstimmung.

Für	den § 5 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„	den Antrag des Herrn Berichterstatters	„
„	Beibehaltung des zweiten Lemma	Minderheit.
„	Streichung desselben	Gr. Mehrheit.
„	den Antrag des Herrn Dr. Schneider	Handmehr.

---

§ 6.

Sie sind verpflichtet, die von Seite der Direktion des Innern, sowie der Polizei- und Gerichtsbehörden ihnen zukommenden, auf das Medizinalwesen, die Gesundheitspolizei oder die gerichtliche Medizin Bezug habenden Aufträge beförderlich und treu zu erfüllen. Ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, worüber in Streitfällen das Sanitätskollegium zu entscheiden hat, dürfen solche Aufträge nicht abgelehnt werden.

Mit Ausnahme der statistischen Berichte und der Anzeigen, zu welchen sie nach § 5 verpflichtet sind, haben sie für ihre daherigen Verrichtungen Anspruch auf Entschädigung.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der im ersten Lemma ausgesprochene Grundsatz könne zu keinem Zweifel Anlaß geben. Nur erlaube ich mir, einige Modifikationen vorzuschlagen. Im ersten Lemma wäre statt der Worte „beförderlich und treu" zu setzen „gewissenhaft". Nach dem zweiten Satze hätte das Sanitätskollegium in streitigen Fällen über die Entschuldigungsgründe zu entscheiden. Im Gesetze über das Verfahren in Strafsachen ist dagegen vorgeschrieben, daß in Fällen, wo eine Expertise stattfinden muß, der Untersuchungsrichter über allfällige Entschuldigungsgründe zu entscheiden hat. Es wäre daher eine Ergänzung in den vorliegenden Artikel aufzunehmen, indem man nach dem Worte „worüber" einschalten würde: „so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes vorschreiben." Endlich wäre im zweiten Lemma nach „§ 5" einzuschalten: „zweites und drittes Lemma". Es war nämlich bisher Uebung, den Medizinalpersonen für ihre Verrichtungen eine kleine Entschädigung zu verabreichen.

Der § 6 wird mit den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 7.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Beschränkungen enthält, dürfen die Medizinalpersonen ihren Beruf ungehindert in allen Theilen des Staatsgebietes ausüben; sie sind jedoch gehalten, jede Veränderung ihres Wohnorts dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern anzuzeigen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 8.

Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln, zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung, sind ohne Bewilligung der Direktion des Innern Jedermann, auch den Medizinalpersonen, verboten.

Herr Berichterstatter. Es ist Ihnen wohl zur Genüge bekannt, welcher Unfug mit solchen Ankündigungen getrieben wird. Unsere öffentlichen Blätter sind fast täglich damit angefüllt zum großen Nachtheil derer, die einfältig genug sind, davon Gebrauch zu machen. Diesem Unfug Schranken zu setzen, bezweckt der § 8. Daher soll künftig ohne Bewilligung der Direktion des Innern keine Ankündigung von Arzneimitteln ohne spezielle ärztliche Verordnung stattfinden. Die genannte Direktion wird die Arzneimittel durch Sachverständige untersuchen lassen. Sind sie unschuldig, so wird die Bewilligung nicht verweigert, sonst aber wird die Behörde von ihrer Kompetenz Gebrauch machen und die Bewilligung verweigern.

Der § 8 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 9.

Die Vergütung für die Hülfleistungen der Medizinalpersonen ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und den Hülfesuchenden überlassen. Der Regierungsrath wird jedoch für streitige Fälle, sowie für Leistungen und Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrage von Staatsbehörden, eine Taxe erlassen.

Herr Berichterstatter. Man hielt es für zweckmäßig, die Vergütung für die Hülfeleistung der Medizinalpersonen dem freiwilligen Uebereinkommen zwischen ihnen und den Hülfesuchenden zu überlassen und von einem Tarif zu abstrahiren. Die Verhältnisse sind so verschieden, daß es schwierig, ja unmöglich wäre, einen denselben entsprechenden Tarif aufzustellen. Dagegen fand man es für zweckmäßig, für streitige Fälle eine Taxe festzusetzen, welche der Regierungsrath zu genehmigen hat.

Geißbühler. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, im vorliegenden Artikel einzuschalten, daß auch eine Taxe für die Armenpraxis aufgestellt werden soll. Oft ist in einzelnen Gemeinden eine bedeutende Praxis für Notharme; der eine Arzt berechnet die Sache so, der andere anders. Daher möchte ich bei diesem Anlasse, wo der Staat auch ein Interesse hat, untersuchen lassen, ob es nicht zweckmäßig sei, eine Taxe für die Armenpraxis aufzustellen.

Dr. Lehmann. Ich gebe zu, daß in vielen Staaten eine Taxe für die Armenpraxis besteht. Warum hier nicht eine solche aufgestellt wird, geschieht aus folgendem Grund. Auffallend tritt die Tendenz hervor, die Rechte der Medizinalpersonen so viel als möglich zu beschränken; diese Tendenz gab sich bisher kund und dürfte noch mehr zu Tage treten. Würden in unserm Kantone Einrichtungen bestehen, wodurch die Rechte der Medizinalpersonen geschützt würden, so wäre ich der Erste, der für die Festsetzung einer Taxe für die Armenpraxis stimmen würde. Da man aber die Tendenz hat, diese Rechte eher noch zu beschränken, so halte ich es für bedenklich, so weit zu gehen. Im Allgemeinen glaube ich, die Aerzte des Kantons Bern nehmen auf die Armenpraxis bedeutend Rücksicht und fordern für dieselbe nicht so viel, wie in der sonstigen Praxis. In andern Kantonen haben die Aerzte eben mehr Schutz. Wenn man so weit gehen will, so sollte man dann auch einen anständigen Tarif aufstellen. Das wollte man aber bisher nicht, sondern man beschränkte sich darauf, für streitige Fälle einen Tarif festzusetzen.

Herr Berichterstatter. Der Verfasser des Entwurfes hat bereits auf die Anfrage des Herrn Geißbühler geantwortet; ich müßte mich ganz dem anschließen, was Herr Dr. Lehmann sagte, und es beim § 9 bewenden lassen. In streitigen Fällen ist es immerhin der Regierungsrath, welcher zu entscheiden hat.

Geißbühler erklärt sich befriedigt.

Der § 9 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 10.

Für die in Nothfällen an Notharme oder unterstützte Personen geleistete nothwendige Hülfe haben sie je nach Umständen Anspruch auf Entschädigung durch die Armen-, die Kranken- oder die Gemeinds-Kasse des Orts, wo die Hülfe geleistet werden mußte, jedoch nur dann, wenn innert den nächsten acht Tagen dem Präsidenten der betreffenden Behörde oder dessen Beauftragten Anzeige gemacht worden ist.

Zur ferneren Besorgung auf Rechnung der bezeichneten Kassen bedarf es eines besondern Auftrags.

Herr Berichterstatter. Wenn man auf der einen Seite den Medizinalpersonen die Verpflichtung auferlegt, in Nothfällen den Armen ihre Hülfe zu leisten, so ist es auf der andern Seite billig, ihnen eine Entschädigung dafür zu sichern. Um sich aber an eine bestimmte Ordnung zu halten, wird festgesetzt, daß innert den nächsten acht Tagen Anzeige gemacht werden muß.

Der § 10 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 11.

Die Medizinalpersonen haben bei der Erhebung des Patents die Erfüllung ihrer Pflichten dem Direktor des Innern oder dessen Beauftragten durch ein Handgelübde an Eidesstatt zu versprechen.

Sie haften für jede Fahrlässigkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt, und sind dafür strafbar.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Spezielle Bestimmungen über die Ausübung der einzelnen medizinischen Berufsarten.

A. Bestimmungen über den ärztlichen Beruf im engern Sinne (§ 1, Art. 1.)

§ 12.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes (umfassend die Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe) besteht in folgenden Verrichtungen:

a. in Ertheilung von Rath und Hülfe in allen Fällen, wo dieselbe zur Verhütung befürchteter oder zur Heilung wirklicher Störung des Gesundheitszustandes von Menschen verlangt wird;
b. in der Untersuchung und Begutachtung polizeilicher und gerichtlich medizinischer Fälle, insoweit jene gesetzlich vorgeschrieben sind und es dazu spezieller ärztlicher Kenntnisse bedarf.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen zur Genehmigung.

v. Büren. Ich glaube, die Redaktion der litt. a sei mit dem wirklichen Sinne des Artikels nicht ganz übereinstimmend. Wenn es heißt, die Ausübung der ärztlichen Praxis bestehe in Ertheilung von Rath und Hülfe in allen Fällen, wo dieselbe zur Verhütung befürchteter oder zur Heilung wirklicher Störung des Gesundheitszustandes von Menschen verlangt werde, so bezieht sich das auf eine ganze Reihe von Fällen, wo Rath und Hülfe von Jedem, der es mit seinem Nächsten überhaupt gut meint und gesunden Verstand hat, geleistet werden kann. Die Redaktion des Entwurfes ist also zu unbestimmt. Wenn man z. B. Einem, der vom Baume fällt, zu Hülfe eilt, ihn in den Spital trägt, ihn verpflegt, so ist das alles Ertheilung von Rath und Hülfe, und doch braucht man, um dieses zu thun, nicht Arzt zu sein, und pfuscht man nicht in den ärztlichen Beruf. Deßhalb greife ich die Redaktion an und stelle den Antrag, den Eingang der litt. a also zu fassen: „in Leistung von ärztlicher Hülfe u. s. w." (das Uebrige wie im Entwurfe.) Das genügt.

Geißbühler. Ich habe nichts gegen die Fassung des Artikels, nur glaubte ich, es sei hier die geeignete Stelle, einen Wunsch auszusprechen. Es handelt sich um die ärztlichen Berufsarten. Obwohl man anerkennen muß, daß das Medizinalwesen sich in den letzten Jahren vervollkommnet hat, so ist es denn doch die Chirurgie, die mehr oder weniger einen Wunsch übrig läßt. Wir auf dem Lande haben in der Regel nicht die Hülfe, nicht die ausgezeichneten Aerzte, wie man sie in den Städten findet, und wenn wir gute Aerzte haben, so sind sie nicht immer zugleich Wundärzte, ein Uebelstand, den die Leute oft bitter büßen müssen. Wir haben Beispiele, daß bei Verwundungen, wo nicht gerade ein Arzt da war, Gefahr eintrat. So kenne ich einen Fall, daß Einer, der gestochen wurde, vom Abend bis Nachmittags am folgenden Tage liegen mußte, so daß der Arzt, als er dazu kam, noch eine große Wunde machen mußte, um die eigentliche Wunde zu behandeln, da alles aufgeschwollen war. Ich möchte daher nur den Wunsch aussprechen, daß man dahin trachten sollte, die jungen Leute, welche sich dem ärztlichen Berufe widmen wollen, mehr zum Studium der Chirurgie aufzumuntern. Das vorliegende Gesetz hat zwei Zwecke: erstens das Medizinalwesen zu ordnen und die Medizinalpersonen, abgesehen davon, ob sie sich in untergeordneter oder übergeordneter Stellung befinden, zu schützen. Wenn man berücksichtigt, welche Studien und Geldopfer Einer auf sich nehmen muß, um sich zu diesem Berufe heranzubilden, so ist es auf der andern Seite gewiß nöthig, daß den Mediz-

nalpersonen ein gewisser Schutz gewährt werde, wie gegenüber den Theologen, deren Stand nicht zu zahlreich besetzt ist. Aber zu weit darf man auch im Schutze auf Rechnung des allgemeinen Publikums nicht gehen. Dieses Gesetz hält ziemlich die Mitte, daher habe ich bisher zu allen Paragraphen gestimmt.

Dr. Lehmann. Dem von Herrn Geißbühler ausgesprochenen Wunsche kann am besten entsprochen werden, wenn die Prüfungsbehörden recht streng sind. Denn daß an der Hochschule für die Chirurgie nicht gehörig gesorgt sei, kann man nicht sagen. Seit fast dreißig Jahren wirkt ein ausgezeichneter Professor der Chirurgie, Herr Dr. Demme, in Bern für dieses Fach, und sind auch die verwandten Fächer gut besetzt. Namentlich wird immer mehr auf die Anatomie verwendet; die jungen Leute verwenden mehr darauf als früher. Hier und da mag Einer entwischen, ohne daß man den Behörden einen Vorwurf machen kann. Was die Ausübung der Chirurgie betrifft, so kann nicht jeder immer gerade das Rechte treffen. Es kann einem ausgezeichneten Chirurgen etwas Fatales begegnen. Hinsichtlich des von Herrn v. Büren gestellten Antrages bin ich der Ansicht, daß derselbe nicht hier, sondern bei einem andern Artikel erledigt werden soll, und glaube, es sei bereits beim § 1 ziemlich geschehen. Hier handelt es sich um eine Definition des ärztlichen Berufes. Ich möchte übrigens Herrn v. Büren fragen: was versteht er unter ärztlicher Hülfe? Man wollte hier deutlich aussprechen, was unter der Ausübung des ärztlichen Berufes zu verstehen sei. Einerseits besteht dieselbe in Ertheilung von Rath. Mancher Arzt ertheilt nur Rath, sei es mündlich oder schriftlich. Ich möchte daher den § 12 empfehlen, wie er vorliegt.

Engemann. Ich halte auch dafür, man könnte von dem Antrage des Herrn v. Büren Umgang nehmen. Ich glaubte zwar im Anfang auch, was im § 1 zur Sprache kam, gehöre eigentlich zum § 12; allein ich halte denn doch dafür, nachdem man bei § 1 beschlossen hat, daß nur die gewerbsmäßig und gegen Belohnung stattfindende unbefugte Ausübung des ärztlichen Berufs der Strafe unterliege, dürfe man nun den § 12 annehmen. Ich kenne einen Arzt, der glaubt, er sei ein ausgezeichneter Augenarzt; er hat vier Söhne, die kurzsichtig sind. Er hat nun einmal diese Einbildung. Jemand, der sich bereden ließ, zu ihm zu gehen, fiel die Treppe hinunter und brach das Bein. Um den Pfuschereien den Faden abzuschneiden, stimme ich zum § 12.

Dr Schneider. Es wurde der Wunsch geäußert, daß die Landärzte in der Chirurgie mehr praktisch ausgebildet werden möchten. Ich begreife, daß dieser Wunsch hier entstehen kann. Nicht jeder ist aber zum Chirurgen geboren, auch wenn er gute Studien gemacht hat. Es gehört ein gewisses Geschick dazu. Wenn irgendwo ein Fehler zu finden ist, so liegt er darin, daß unsere Mediziner nicht Gelegenheit genug haben, sich praktisch zu üben, bevor sie in die Praxis treten. So sollte man es ihnen zur Bedingung machen, vorher etwa ein Jahr in einem Spital oder unter der Aufsicht eines guten Arztes zuzubringen; indessen kann man das jetzt nicht einführen. Was Herr Dr. Lehmann sagte, ist ganz richtig: die Chirurgie wird hier ausgezeichnet gelehrt; namentlich ist den Studenten auch mehr Anlaß geboten, als an manchen andern Orten, sich am Kadaver zu üben. Es sterben uns viele Pattenten, wir müssen es bekennen. Im Spitale durfte früher kein Student Kranke besorgen; das ist nun aber eingeführt; die Patienten werden mehr oder weniger vertheilt, und der Student muß vorher sagen, wie er den ihm zugetheilten Kranken zu behandeln gedenke, dann muß er ihn selbst behandeln. Die Einrichtung wäre sehr wünschenswerth, daß jeder Student der Medizin ein Jahr oder ein halbes Jahr Assistent in der Insel sein könnte; aber das hat seine Schwierigkeiten. Die gegenwärtig angestellten Assistenten müssen dem Professor der Klinik alles vorbereiten, sie müssen also auf einer gewissen Höhe der Berufsbildung stehen, dann lassen die Professoren sie nicht gerne mehr gehen; daher muß mancher lange warten bis er an die Reihe kommt. Hingegen hat man jetzt Einrichtungen, die man früher nicht hatte, und mehr Gelegenheit, Operationen beizuwohnen und zwar in den Nothfallstuben. Sie finden daher gegenwärtig mehr Chirurgen auf dem Lande als vor 20—30 Jahren, und das hat man hauptsächlich den Nothfallstuben zu verdanken. Daß wir tüchtige Chirurgen auf dem Lande haben, beweist ein in diesem Saale anwesender Mann, der vor ungefähr einem Jahre das Examen als Arzt gemacht und in letzter Zeit eine der schwierigsten Operationen, die, wenn man sie früher vorgenommen, im Kalender als große Seltenheit erschien, nämlich den Kaiserschnitt, mit glücklichem Erfolge ausgeführt hat. Das beweist Ihnen, daß große Fortschritte gemacht worden sind; indessen wenn man mehr thun kann, so wird es sehr am Orte sein.

v. Büren. Definitionen sind schwer zu machen, und so verhält es sich auch bei litt. a. Wenn man es deutlicher machen will, so kann man sagen „Rath und Hülfe", aber man muß das Wort „ärztlichem" beifügen, sonst ist die Definition unbestimmt.

Kurz, Oberst. Diese Definition gefällt mir nicht. „Aerztlich" ist nur, was von einem Arzte ausgeht. Wenn ein Anderer in einem Falle Rath oder Hülfe ertheilt, so wird man sagen, der Betreffende sei nicht Arzt, sondern vielleicht Fürsprecher, er habe als Privatmann gehandelt. Es fragt sich, in welcher Beziehung der Rathgeber zum Kranken stehe. Wenn ich z. B. einem Freunde sage: du mußt dieses oder jenes nehmen, oder wenn ich einem Kinde die Hühneraugen schneide, so wird mich Niemand der ärztlichen Pfuscherei beschuldigen. Es ist ein gewisser Takt, den man voraussetzen muß. Bei diesem Anlasse fällt mir eine Anekdote ein, die man sich vom Fürsten von Este erzählt. Dieser fragte einmal seinen Hofnarren Ganella, welcher Beruf in Modena der zahlreichste sei; der Hofnarr erwiederte, der Beruf der Aerzte. Der Fürst wollte es nicht glauben. Ganella wettet mit ihm, verbindet sich den Kopf, daß man ihn nicht kennt, stellt sich Sonntags bei der Kirchthüre hin, schneidet Gesichter und antwortet auf die Frage der Vorübergehenden, was ihm fehle, er leide an Zahnschmerzen; der Eine rathet ihm dieß, der Andere jenes. Nachher geht der Hofnarr zum Fürsten und sagt: Ich habe gewonnen, es gibt in Modena 360 Aerzte! Ganella erklärte dem Fürsten den Hergang. Das ist eine Anekdote, aber es geht eben so. Ich könnte mich daher nicht zufrieden geben, daß man das Wort „ärztlich" beifüge, weil ein sophistischer Geist einwenden könnte, er sei nicht strafbar, da er nicht als Arzt gehandelt habe. Es ist schwer, immer die richtige Redaktion zu finden, darum möchte ich bei dem Entwurfe bleiben, obschon ich damit einverstanden bin, daß es lächerlich wäre, wenn man jede Rathertheilung, jede Hülfeleistung strafen wollte; diesen Sinn hat auch das Gesetz wirklich nicht.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob ich mich täusche, aber mich dünkt, die Diskussion über den vorliegenden Artikel beruhe auf einem Mißverständniß. Es handelt sich nicht darum, negativ zu bestimmen, was unbefugtes Mediziniren, sondern darum, zu bestimmen, was unter der Ausübung des ärztlichen Berufes zu verstehen sei. Der Antrag des Herrn v. Büren beruht daher auf einem Mißverständnisse, und die Redaktion des § 12 entspricht seinem Zwecke. Was den von Herrn Geißbühler geäußerten Wunsch betrifft, so haben sich zwei medizinische Autoritäten darüber ausgesprochen; es wäre daher gewagt von mir, mich weiter darüber zu äußern. Ich empfehle Ihnen den § 12 zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Es wird noch ein Schreiben des Hülfskomite's von Zweisimmen verlesen, worin es für die Gabe einer großen Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes im Betrage von je zwei Taggeldern zu Handen der Brandbeschädigten, seinen tiefgefühlten Dank ausspricht.

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 13. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Ecabert, Gfeller in Wichtrach, Jaquet, Lempen, Neuenschwander, Regez und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi, Biedermann, Bösiger, Burger, Bütigkofer, Buri, Chapuis, Choulat, Feller, Frisard, Froté, Guenat, Henzelin, Hofer, v. Känel, Fürsprecher; Karrer, Keller, Johann; Knuchel, Mischler, Moser, Johann; Oeuvray, Räz, Reichenbach, Röthlisberger, Gustav; Ruchti, Schertenleib, Schlegel, Schumacher, Seßler, Spring, Spycher, Stämpfli, Johann; Streit, Gottlieb; Vogel und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 31 f.)

§ 13.

Wo die Hülfe durch Arzneien geleistet werden soll, sind diese entweder aus einer öffentlichen Apotheke zu verordnen, oder aus der Privatapotheke des Arztes zu verabreichen.

Privatapotheken dürfen in Zukunft nicht innert der Entfernung von einer halben Stunde von einer öffentlichen Apotheke errichtet werden.

Die bereits in diesem Umkreise gesetzlich bestehenden Privatapotheken sollen mit dem Tode des gegenwärtigen Besitzers oder bei seiner Entfernung vom Orte eingehen.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Dieser Paragraph beschäftigt sich in seinem ersten Lemma mit der Frage, wer Arzneien verabreichen dürfe. Es ist klar, daß dieß nur von Personen geschehen darf, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen und sich darüber ausgewiesen haben. Das sind einerseits die Aerzte, andererseits die Apotheker. Schwieriger ist die Frage der Errichtung von Privatapotheken. Es ist klar und liegt in der Natur der Dinge, daß nicht überall öffentliche Apotheken errichtet werden können, und daß man den Aerzten unter gewissen Umständen zugestehen muß, Privatapotheken zu halten. Auf der andern Seite liegt es im Interesse der Bevölkerung und ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß da, wo öffentliche Apotheken errichtet werden können, dieselben gut besorgt werden. Daher wurden für diejenigen, welche sich diesem Berufe widmen, ziemlich strenge Bestimmungen im Gesetze aufgestellt. Um diesen zu genügen, müssen die Apotheker weitläufige Studien machen; sie müssen sich auch sehr lange mit ihrem Fache beschäftigen, bis sie die praktische Befähigung dazu haben. Zur Errichtung einer Apotheke bedarf es sodann bedeutender finanzieller Mittel, und endlich lastet auf den Apothekern eine große Verantwortlichkeit. Daher ist es nichts als billig, daß denselben auf der andern Seite auch die Mittel an die Hand gegeben werden, den an sie gestellten Anforderungen Genüge leisten zu können und daß ihnen gewissermaßen ein Schutz dadurch gewährt wird, daß da, wo öffentliche Apotheken bestehen, die Errichtung von Privatapotheken beschränkt und die Errichtung von öffentlichen nur in dem Maße gestattet wird, als das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Nun handelt es sich um die Frage: unter welchen Umständen soll die Errichtung von Privatapotheken gestattet werden? Der Regierungsrath glaubte das Richtige zu treffen durch die Bestimmung, daß Privatapotheken in Zukunft nicht innert der Entfernung einer halben Stunde von einer öffentlichen Apotheke errichtet werden dürfen. Von anderer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Kreis auf eine Stunde ausgedehnt werden möchte; der Regierungsrath glaubte aber nicht darauf eintreten zu können, sondern beschränkte denselben auf eine halbe Stunde, indem er von der Ansicht ausging, es sei den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen billige Rechnung zu tragen, und man könne nicht verlangen, daß bereits bestehende Privatapotheken mit diesem Gesetze aufgehoben werden. Daher wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die in diesem Umkreise bestehenden Privatapotheken bis zum Tode des gegenwärtigen Besitzers oder bis zu seiner Entfernung vom Orte fortdauern können. Es wurden Ihnen in den letzten Tagen mehrere Broschüren mitgetheilt, worin aus sachverständiger Feder die Verhältnisse des Apothekerberufes einläßlich beleuchtet sind; ich glaube mich einigermaßen darauf beziehen zu können. Uebrigens werden Ihnen ohne Zweifel auch im Laufe der Diskussion von sachverständigen Männern nähere Aufschlüsse ertheilt werden und zwar besser, als ich es vom Standpunkte des Laien aus thun könnte.

Mühlethaler. Ich stelle geradenwegs den Antrag, den zweiten und dritten Satz des § 13 zu streichen und es bei der bisherigen Uebung bleiben zu lassen. In Herzogenbuchsee z. B. befindet sich eine öffentliche Apotheke, es sind dort auch zwei Aerzte und beide haben ihre Privatapotheken; alle drei sind in der besten Harmonie mit einander. Wie die Aerzte sich verproviantiren, weiß ich nicht. Viele Leute, die gerade wissen, was sie nöthig haben, gehen in die Apotheke, aber wenn sie zum Arzte gehen müssen, so sind sie froh, wenn sie es bei diesem haben können. Dann stelle man sich vor, daß Fälle eintreten können, wo Leute in einer Entfernung von drei bis vier Stunden weit herkommen, in der Nacht einen Arzt aufsuchen, dann kann dieser schnell Mittel geben, um die größte Noth zu mildern, oder er kann dieselben mitnehmen. Wenn hingegen die Apotheke eine Viertelstunde weit entfernt ist, so muß der Arzt die Reise zum Kranken machen, dort etwas verschreiben; dann müßte erst noch Einer in die Apotheke, um die Mittel zu holen. Unterdessen könnte der Kranke ein halbes dutzendmal sterben. Es liegt daher im Interesse der Humanität, die zwei letzten Sätze zu streichen.

Dr. Wyttenbach. Es ist viel über diesen Artikel geschrieben und gesprochen worden, und es steht vielleicht am wenigsten den Aerzten zu, hierüber das Wort zu ergreifen, weil man sagen könnte, sie seien nicht unbefangen und in der Sache persönlich interessirt. Es muß auffallen, daß in kleinen Ortschaften die Aerzten berechtigt sein sollen, Privatapotheken zu halten, in Städten dagegen, wo öffentliche Apotheken bestehen, nicht, und es frägt sich, ob dieses nicht verfassungswidrig sei. Ich will mich in dieser Sache neutral verhalten und nur meine Meinung dahin äußern, daß ich glaube, es wäre ein wissenschaftlicher Rückschritt, wenn das Selbstdispensiren in den Städten gestattet würde; ob sich aber nicht das ärmere Publikum besser befände, wenn es nur an einem Orte vorzusprechen und zu zahlen hätte, wäre zu untersuchen. Ferner möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Frage der Gleichstellung der homöopathischen Aerzte mit den allopathischen lenken. Bisher konnten die erstern ihre Arzneien den Patienten selbst verabreichen. Bekanntlich erklären die Homöopathen die Krankheiten und die Mittel zur Heilung derselben anders als die Allopathen. Die Beobachtung einer gehörigen Diät und Abhaltung schädlicher Einflüsse haben ungefähr dieselbe Wirkung, welche der Homöopath durch seine Mittel erzielt. Um ein Beispiel zu geben, wird bei einem Arzte, welcher dem Nihilismus huldigt und bei einem Homöopathen, der seine Mittel anwendet, der Erfolg am Ende der gleiche sein. Die Frage des Selbstdispensirens der Homöopathen wurde schon in verschiedenen Staaten erörtert. In einigen Staaten müssen dieselben sich auch der Apotheken bedienen. Ihre Mittel werden so zubereitet: man nimmt einen beliebigen Arzneistoff und Weingeist und macht damit eine Tinktur; ein Tropfen von dieser Tinktur mit 100 Tropfen Wasser vermischt, gibt die erste Verdünnung. Ein Tropfen von letzterer mit nochmals 100 Tropfen Wasser gibt die zweite Verdünnung, und so wird fortgefahren bis am Ende nur Millionstel des Arzneistoffes übrig bleiben. Nun sagen die Homöopathen, diese Arzneimittel können nicht in Apotheken zubereitet werden, und die Ausdünstung anderer Arzneistoffe vernichte die homöopathischen Eigenschaften. Die Erfahrung anderer Staaten hat aber die Unbegründtheit dieser Behauptung bewiesen. Also stelle ich eventuell den Antrag, die homöopathischen Aerzte mit den andern gleichzustellen. Wenn man aber etwas am Artikel ändern will, so bin ich der Ansicht, daß man den andern Aerzten auch gestatte, Apotheken zu halten.

Dr. Schneider. Die Gründe, welche Herr Mühlethaler für das Selbstdispensiren anführte, sind ganz richtig; es hat möglicher Weise einige Ersparniß an Zeit und Geld für den Patienten zur Folge. Dessen ungeachtet halte ich das Selbstdispensiren für ein Uebel, auf dem Lande für ein nothwendiges Uebel. Erstens kann man vom Arzte nicht verlangen, daß er Pharmazeut sei. Es muß alles gelernt sein. Die einfachste Mixtur ist nicht so leicht zuzubereiten. Wenn man im gewöhnlichen Gewerbswesen die Theilung der Arbeit als zweckmäßig betrachtet, so ist sie es auch hier in hohem Grade. Um ein tüchtiger Pharmazeut zu werden, muß man vier- fünf Jahre Studien machen, und ein Arzt, der hier drei- vier Jahre studirt hat, ohne in eine Apotheke hineinzusehen, der nur die nothwendigsten Arzneistoffe kennt, wird schwerlich ein guter Pharmazeut sein; das ist zu viel. Es muß aber auf dem Lande gestattet sein. Man muß die Menschen nehmen, wie sie sind. Ich entnehme es meinen eigenen Erfahrungen, indem ich glaube, ich sei nicht schlimmer und nicht besser als andere Menschen und Aerzte. Ich will ein offenes Geständniß ablegen, und die Hand auf's Herz, jeder Arzt auf dem Lande wird es

zugeben. Es begegnete mir mehr als einmal, daß, wenn ich den ganzen Tag von Dorf zu Dorf gelaufen und keine Apotheke zur Hand war, über die Mittel, welche zubereitet werden sollten, nachdachte und auf den Gedanken kam: dieses Mittel wäre eigentlich für den Patienten, jenes für den andern, aber es ist spät; das Mittel muß zuerst gekocht werden, daher verschreibt man einstweilen etwas anderes. In Bern bekümmere ich mich durchaus nicht darum, ob die Apotheker an Dienstagen klagen, daß ihnen meine Rezepte viel zu thun geben. Das ist eines der Hauptmotive, warum ich gegen das Selbstdispensiren bin. Ich würde es in wissenschaftlicher Beziehung, mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und das, was gesetzlich besteht, als einen Rückschritt betrachten, wenn wir das Halten von Apotheken frei geben würden. Wir haben eine Apothekerordnung von 1789, welche folgende Vorschriften enthält. Im § 1: „Zu Stadt und Land soll keine Apotheke mehr aufgerichtet werden, als wirklich vorhanden sind, ohne dazu von Unserm täglichen Rathe erhaltende Konzession." § 2: „Im Fall besonderer Lage oder Vermehrung der Einwohner, die Errichtung einer Apotheke nothwendig wäre, soll derjenige, der eine solche aufzurichten wünschte, mit allen nothwendigen schriftlichen Zeugsamen versehen, sich bei Unserm wohlverordneten Gesundheitsrath melden, und sich examiniren lassen, da dann Wir, nach den Umständen, das ferners Gutfindende anordnen werden." § 3: „In Betrachtung jener kleinen Städten und Flecken, wo entweder noch keine oder nicht nach Unserer Vorschrift eingerichtete vollständige Apotheken vorhanden, erlauben Wir dem dortigen Arzte oder Wundarzte, eine kleine Hausapotheke zu halten, um bei zu großer Entfernung einer Apotheke seinen Kranken alsobald thätige Hülfe leisten zu können." Dieser Grundsatz wurde bis dahin festgehalten, obschon man vielleicht hätte sagen können, das Gesetz sei eigentlich nicht mehr in Kraft, wenn es auch nirgends aufgehoben wurde. Aber es wurde so gehalten, daß, wenn in Herzogenbuchsee eine öffentliche Apotheke errichtet wurde und zwei Aerzte eigene Apotheken daselbst hielten, die Apotheken derselben nicht beseitigt wurden. So war es auch zu Langenthal und anderwärts. Aber wenn andere Aerzte sich an einem solchen Orte niederlassen, so müssen sie sich dem Gesetze unterziehen. Man geht von der Ansicht aus: ist Herzogenbuchsee groß genug, eine Apotheke zu erhalten, so ist es auch groß genug, einen Arzt mit Rezeptur zu erhalten. Es ist auf dem Weg, eine große Stadt zu werden. — Es wurde ferner von den Homöopathen gesprochen. Ich bin durchaus nicht ein Freund dieses Systems, es fehlt demselben an wissenschaftlicher Grundlage. Ich will Niemanden zu nahe treten, aber ich denke immer, es sei Charlatanismus oder Dummheit dahinter. Herr Dr. Wyttenbach zeigte Ihnen, mit welcher Kraft die Homöopathen operiren. Wir haben Mittel, die schon in sehr kleinen Dosen wirken, die wir schon in 120stel bis 160stel Gran geben, dennoch hat es Wirkung. Die Homöopathen gehen noch weiter: um 15 Gran dreißigfach zu verdünnen, bedürften sie einer Wasserkugel, deren Durchmesser der Entfernung der Erde zur Sonne gleichkommt. Ich habe es nicht selbst ausgerechnet, aber ein französischer Gelehrter machte diese Berechnung. Erlauben Sie das Selbstdispensiren, so öffnen Sie den Mißbräuchen Thür und Thor. Man sagt, die Homöopathen kuriren so viel. Es geht ihnen ungefähr gleich, wie den Allopathen. Es könnten weitaus die meisten Krankheiten vermieden und geheilt werden, wenn die Leute verständig wären, und wenn die Homöopathen in den meisten Fällen nur gute Diät vorschreiben, so thun sie vielleicht besser, als wenn wir mit Salmiak und anderm fechten. Indessen sie übertreiben es mit ihren kleinen Dosen; Diät und der Glaube ist es, was den Homöopathen hilft. Ich will dafür nur ein Beispiel anführen. Eines Tages sitze ich hier in Bern in einem Kaffee, neben mir befindet sich ein fein gekleideter Herr, den ich für einen Handelsmann hielt; er sprach von Homöopathie und sagte, er leide an einem gräßlichen Uebel, an Neigung zum Selbstmord; jedesmal, wenn er eine Anwandlung dazu habe, nehme er ein Kügelchen (er wies solche vor), und dann sei er wieder lebensfroh. Er gab mir einige seiner Kügelchen mit der Bemerkung, wenn ich je einen Patienten bekäme, der an Neigung zum Selbstmord leiden sollte, so soll ich ihm ein solches Kügelchen geben. Zum Glück oder Unglück kam keiner. Dagegen wurde ich einige Zeit nachher zu einem jungen Ehepaar gerufen; die Frau liegt in Krämpfen, ich verordne ihr etwas; das Uebel wird am zweiten, dritten Tage schlimmer. Der Mann erklärt mir beim Weggehen: Ich muß Sie aufgeben, wenn Sie meine Frau nicht homöopatisch behandeln. Ich denke: Charlatanismus kann man am Ende auch ein wenig treiben, und erinnere mich der Kügelchen, die ich vor einiger Zeit bekommen hatte. Ich besuche die junge Frau wieder, diese empfängt mich beim Eintritt in's Zimmer mit einem Blicke, der ich weiß nicht was sagen wollte. Ich gebe ihr einige Kügelchen, die Frau nimmt sie; den folgenden Tag erkundige ich mich wieder über ihr Befinden, sie befindet sich ganz wohl und will mir vor Freude um den Hals fallen. Sie sehen daraus, wenn auch die Kügelchen nicht wirken, daß doch der Glaube und das Zutrauen wirkt. Ich komme auf die Frage, welche uns hier beschäftigt, zurück und wiederhole: ich würde es als einen Rückschritt betrachten, wenn man den bisher festgehaltenen Grundsatz nicht im Gesetze sanktioniren würde.

Dr. Lehmann. Obschon bereits viel zur Unterstützung des vorliegenden Paragraphen gesprochen wurde, so halte ich mich doch für verpflichtet, zur Begründung desselben, da er sowohl hier wie früher in öffentlichen Blättern angegriffen worden, noch einiges anzubringen. Die Hauptbestimmung dieses Paragraphen ist die Vorschrift, daß Aerzte, die nicht eine halbe Stunde von einer öffentlichen Apotheke niedergelassen sind, nicht selbst dispensiren, sondern ihre Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke verschreiben sollen. Herr Dr. Schneider hat bereits gezeigt, daß diese Bestimmung nicht neu, sondern schon in einer Verordnung von 1789 enthalten ist. Wenn man behauptet, sie sei nicht vollzogen worden, so ist dieß nicht ganz richtig. Sie wurde in den Städten vollzogen, mit Ausnahme Thun's. Was die Flecken betrifft, so wurde die Verordnung auch im Jura befolgt, wo, wie in den Städten, die Aerzte neben öffentlichen Apotheken nicht Privatapotheken halten. Uebrigens hat sich schon lange vor 1789 hier wie in andern Staaten eine Trennung der Apothekerkunst von der Heilkunst geltend gemacht. Bereits im Jahre 1431 ist in einem Spruchbuch im hiesigen Staatsarchiv von Apothekern die Rede, und vom Jahre 1471 hinweg hat der Rath von Bern während mehr als zwei Jahrhunderten Apotheker angestellt und besoldet. Das geschah nach meiner Ansicht, einerseits weil Mangel an Medizinalpersonen war und bei der Theilung der Arbeit mehr geleistet werden kann, andererseits weil man damals schon der Ansicht war, daß das Feld beider Wissenschaften und Berüfe zu groß sei für die Kräfte eines Einzelnen. Man erblickte übrigens für das Publikum eine Garantie in der gegenseitigen Kontrolle der Aerzte und Apotheker. Es liegt auf der Hand, daß mit dem Fortschreiten aller Wissenschaften, namentlich aber der Medizin und Pharmazeutik, der Hauptgrund der Trennung, nämlich das durch die Kräfte eines Einzelnen nicht zu bemächtigende Feld beider Berüfe immer mehr Bedeutung erhalten mußte. Um Ihnen eine Idee zu geben, wie ausgedehnt dieses Gebiet ist, will ich nur anführen, daß man in den meisten Staaten für das Studium der Pharmazie wie der Medizin wenigstens je fünf Jahre Studien und Lehrzeit verlangt. Deßwegen ist in den meisten Staaten die Trennung beider Berüfe gesetzlich und das Halten von Privatapotheken nur gestattet, wo die öffentlichen Apotheken zu entfernt sind. Es geschieht das Eine wie das Andere sicher nicht einzig im Interesse der Medizinalpersonen, sondern aus Gründen des allgemeinen Wohles, das bei diesem Gesetze unser einziges Ziel sein soll. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch das Interesse der Me-

dizinalpersonen in's Auge gefaßt werden soll, so weit es mit dem allgemeinen Interesse im Einklang steht. Ich glaube, der § 13 habe beides berücksichtigt. Es ist auch gerechtfertigt, daß Berufe, für welche der Staat so große Opfer bringt, einigermaßen geschützt werden. Das Hauptaugenmerk muß dabei nur festgehalten werden, daß das Publikum überall die ihm nothwendige, angemessenste und wirksamste Hülfe finde. In der Regel nun ist dieses der Fall, wo die beiden Berufsarten getrennt ausgeübt werden. Einen Beweis dafür sehe ich darin, daß in den bestgeordneten Staaten diese Trennung besteht, auch darin, daß in Ortschaften, wo nur irgend günstige Bevölkerungs-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse bestehen, diese Trennung ebenfalls besteht. Man geht zum Arzt, um die Krankheit zu konstatiren und zu erfahren, wie geholfen werden könne, und zum Apotheker geht man, um die Mittel bereiten zu lassen. Wo es anders ist, geschieht es aus Noth, weil die Verhältnisse nicht etwas Besseres zulassen, oder wo (wie es hier und da in der Schweiz der Fall sein mag) man das Bessere kennt, aber aus Rücksicht für alte Bräuche und vermeintlich bedrohte Interessen es nicht ausführt. Hier glaubte man die Trennung gehörig durchführen zu sollen, einerseits weil es bereits Gesetz ist und seit bald siebzig Jahren in den meisten Städten und Flecken durchgeführt ist. Man will also, daß der Arzt nur Arzt, der Apotheker nur Apotheker sein soll. Indessen will man den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen. Man gestattet daher den gegenwärtigen Inhabern von Privatapotheken, dieselben bis zum Tode oder bis zum Wegzuge zu behalten. Auch wurde, um der ländlichen Bevölkerung überhaupt die Hülfe nicht zu sehr in die Ferne zu rücken, der Kreis für öffentliche Apotheken sehr enge gezogen und nur auf eine halbe Stunde beschränkt. Außerhalb dieses Kreises ist das Selbstdispensiren frei und darf jeder Arzt eine Privatapotheke halten. Es darf daher behauptet werden, daß, da schon nach der Verordnung von 1789 die Aerzte in Städten und Flecken keine Privatapotheken halten durften, nur sehr wenige solche eingehen müssen und zwar meist solche, die bisher schon nicht hätten existiren sollen. Früher stritt man sich oft darum, was unter Stadt und Flecken zu verstehen sei, so namentlich in Bern und Thun. Als Jemand seiner Zeit im Altenberg eine Apotheke errichtete, wehrten sich die Apotheker in der Stadt dagegen und es entstand die Frage, ob die Beschränkung nur inner den Mauern gelte oder sich auf das ganze Gemeindsgebiet oder den Stadtbezirk außer den Mauern ausdehne. Diesem Streite wollte man für die Zukunft begegnen und um dem Publikum nicht zu nahe zu treten, wurde der Kreis so eng gezogen und so viel als möglich das Bestehende beibehalten, worüber man nirgends klagte als da, wo die Durchführung der Verordnung von 1789 nicht stattgefunden. Nur in letzter Zeit, wo hier und da Homöopathen auftraten, die gern ihre Kügelchen selber dispensiren, ist es anders geworden; früher waren die Medizinalpersonen in Bezug auf diesen Punkt ziemlich einig. Anno 1849, als ein Entwurf mit der gleichen Bestimmung im Lande verbreitet und namentlich die Aerzte und deren Vereine aufgefordert wurden, ihre Stimme darüber abzugeben, sprach sich Niemand dagegen aus. Der ärztliche Verein des Oberaargau's, einsehend, daß wenig Privatapotheken eingehen werden, sprach sich dafür aus, ja eines der gebildetsten Mitglieder dieses Vereins erklärte geradezu, daß er in dieser Bestimmung den größten Fortschritt im Projekt erblicke. Bei Verbreitung des in Behandlung liegenden Entwurfes sprach sich ein einziger Arzt dagegen aus und zwar ein Homöopath, der nur für die Homöopathen das Selbstdispensiren verlangte. Weil die Herren Wyttenbach und Schneider von den Homöopathen gesprochen haben, will ich mir nur erlauben, Ihnen en passant eine Idee der homöopathischen Mittel, resp. von deren Verdünnung zu geben und zwar unter Berufung auf einen homöopathischen Schriftsteller. Dr. Grauvogel sagt in seiner Druckschrift, man werfe den Homöopathen vor, ihre Mittel seien nichts und wirken nichts, und daß es Personen gebe, die dafür halten, man könne den Inhalt einer ganzen homöopathischen Apotheke verschlucken, ohne daß es irgend etwas schaden würde. Grauvogel gibt dieses ausdrücklich zu, was Ihnen gewiß einen deutlichen Begriff gibt von dem Wesen der homöopathischen Mittel. Nun wieder zur Sache. Daß man sich hier bestrebt hat, den Verhältnissen auf dem Lande möglichst Rechnung zu tragen, dafür spricht, was in letzter Zeit im Kanton Aargau bezüglich des Selbstdispensirens geschehen. Man berief sich darauf, daß im Aargau ein Verein von Aerzten das unbedingte Selbstdispensiren verlange. Es ist richtig, daß in der Versammlung der medizinischen Gesellschaft in Baden dieser Beschluß gefaßt wurde, aber schon in der Versammlung selbst protestirten zwölf Aerzte dagegen und in einer Vorstellung an den Großen Rath sprachen sich 43 Aerzte (also die große Mehrheit der Aerzte des Kantons) dagegen als gegen einen beklagenswerthen Rückschritt aus. Diese 43 verlangten nur, daß der Ausschlußkreis von einer Stunde enger gezogen werde, und wie es hier vorgeschlagen wird, in Zukunft ½ Stunde betrage. Ich will noch einige Einwendungen gegen den § 13 zu widerlegen suchen. Man sagt, die Vermehrung der öffentlichen Apotheken und die Verminderung der Privatapotheken sei gegen das Interesse der ländlichen Bevölkerung, weil dadurch derselben die ärztliche Hülfe in die Ferne gerückt und vertheuert werde. Dieser Einwurf verdient gewiß eine gründliche Prüfung, welche ich nicht scheue, indem ich überzeugt bin, nachweisen zu können, daß der § 13 sowohl im Interesse der ländlichen, wie der übrigen Bevölkerung liege. Die Vermehrung der öffentlichen Apotheken auf dem Lande wird sicher nicht bedeutend sein. Die Kosten der Errichtung einer öffentlichen Apotheke sind zu bedeutend, als daß ein Apotheker sie sobald riskiren wird, wissend, daß vielleicht noch 20–30 Jahre lang mehrere Aerzte neben ihm ihre Privatapotheken halten werden. Es sind wenig große Ortschaften im Kanton, wo nicht jetzt schon öffentliche Apotheken bestehen. Ich hörte gestern, ein Arzt in Saanen habe erklärt, wenn dieser § 13 angenommen werde, so müsse er fort. Ich war sehr verwundert darüber, denn der Entwurf wurde dem Herrn Dr. Uelstschi mitgetheilt, und er wendete nichts dagegen ein. Uebrigens ist er im Irrthum, denn wo, wie in Saanen, bisher ein Arzt nur durch ein Wartgeld erhältlich war, wird nicht so leicht eine öffentliche Apotheke entstehen. Aber wenn auch ein Apotheker Lust bekäme, sich dort zu etabliren, so mache ich auf den § 18 aufmerksam, welcher die Bewilligung einer Apotheke vom Bedürfniß abhängig macht. Der Regierungsrath würde im Fragefalle die Verhältnisse untersuchen und wenn, wie nicht zu bezweifeln, die dortigen Gemeindsbehörden wie auch der Arzt, das Bedürfniß bestreiten, würden, das Gesuch um Errichtung einer öffentlichen Apotheke abweisen. Was die Verminderung der Privatapotheken betrifft, so wird sie wenig zu bedeuten haben, da an den Orten, wo die Verordnung von 1789 vollzogen wurde, theilweise schon keine Privatapotheken mehr gehalten werden, und da wo solche sind, die später eingehen müßten, die Aerzte neben den Apotheken gar wohl bestehen können, ohne selbst zu dispensiren. Es werden vielleicht an solchen Orten ein oder zwei Aerzte, die nicht genug beschäftigt sind, wegziehen, was jedoch weder für die Bevölkerung noch für die Aerzte selbst von Nachtheil sein wird. Die Verminderung der Privatapotheken wird übrigens an den bezeichneten Orten nur allmälig stattfinden, und es werden dafür außerhalb der Ausschlußzone solche entstehen, indem Aerzte, die nur im Selbstdispensiren ihre Existenz finden zu können glauben, sich außer der Zone etabliren. In dieser Beziehung behaupte ich, daß gerade für diejenigen Gegenden, die bisher am weitesten zum Arzte hatten, durch den § 13 die ärztliche Hülfe näher gerückt wird. Die Aerzte werden sich künftig weniger in großen Ortschaften konzentriren, sie werden, um Privatapotheken halten zu können, sich außerhalb der Zone niederlassen. Ich sah dieses im Jura sich so machen, wo nach und nach auf dem Lande sich allenthalben Aerzte etablirt haben, während deren früher nur in Städten und den großen Flecken

waren. So wird es auch im deutschen Kanton und zwar bald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen, weil jüngere Aerzte allerdings einstweilen etwas im Nachtheil wären, wenn sie an größern Orten mit ältern konkurriren müßten, welche selbst dispensiren würden; sie werden sich daher außerhalb der Zone des § 13 etabliren. Später wird sich das Verhältniß ausgleichen. Ist aber diese Ansicht richtig, so ist die Behauptung, daß durch den § 13 die ländliche Bevölkerung in bezeichneter Weise benachtheiligt werde, unrichtig. Denn je näher die Hülfe, desto wirksamer und wohlfeiler ist sie. Das liegt auf der Hand. Verspätete Hülfe ist die theuerste. Dann kann man auch geltend machen, daß durch mehrere Verbreitung der Aerzte auf dem Lande dem Publikum viel Kosten für Läufe und Gänge erspart werden, und das ist nicht unbedeutend. Dadurch entstehen oft mehr Kosten als auf andere Weise. Wenn in dieser Beziehung der § 13 beitragen kann, daß man weniger mehr zum Arzt muß und der Arzt mehr zum Kranken gehen kann, so wird die ländliche Bevölkerung schon dadurch viel gewinnen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden Tausende von Kranken von den Aerzten gar nicht gesehen und sind diese hauptsächlich in ihren Apotheken beschäftigt. Ich behaupte aber, daß es wenig Laien gibt, welche dem Arzte gehörig Bericht geben können, und daß er sich selten ein gehöriges Bild der Krankheit konstruiren kann aus den erhaltenen Berichten der Angehörigen; um den Zustand eines Kranken gehörig zu erkennen und ihm möglichst rasch und sicher zu helfen, muß der Arzt den Kranken selbst sehen und untersuchen. Durch den § 13 würde viel Unheil verhütet werden, weil er zur Folge haben würde, daß die Aerzte ihre Kranken öfter besuchen könnten. Aber es sprechen auch noch andere Gründe für den § 13. Dadurch, daß die Aerzte nicht mehr dispensiren müssen, würden sie mehr Zeit finden, sich mit den Fortschritten der Wissenschaft vertraut zu machen, und was ich noch höher schätze, sie würden ihre eigenen Erfahrungen besser verarbeiten und für ihre Kranken besser verwerthen können. Sie werden ihre Kranken öfter besuchen, sie genauer beobachten und daher ihre Krankheiten sicherer zu erkennen vermögen. Alles dieses sind aber absolute Bedingungen einer guten, raschen und sichern ärztlichen Hülfe. Es kann sein, daß man für den Augenblick etwas mehr Auslagen haben wird, aber die Schlußrechnung würde dennoch eine günstigere sein, weil der Zweck baldiger und gründlicher Heilung sicherer erreicht wird. Die gründlichste, beste Hülfe ist die wohlfeilste. Gleich verhält es sich mit den Arzneien. Die besten sind die wohlfeilsten. Nicht der Haufe macht es aus, nicht der Arzt, der vielleicht für das gleiche Geld dreiviermal mehr Arzneien liefert, ist der wohlfeilste, sondern derjenige, welcher nur gibt, was absolut sein muß, und doch hilft. Es wird daher nicht so schlimm sein, wie man befürchtet, wenn man in Zukunft die Aerzte mehr für die Besuche als für die Arzneien bezahlen muß. Bisher mußten die Aerzte an den Mitteln zu verdienen suchen; das ist vom Uebel. Der wohlfeilste Arzt ist also der, der dem Kranken guten Rath gibt und bald hilft, und nicht der, der ihm einen Haufen Mittel gibt. Die besten Aerzte, die besten Apotheker sind da, wo öffentliche Apotheken bestehen. Der selbstdispensirende Arzt — ich sage das aus Erfahrung, da ich manches Jahr auf dem Lande praktizirt habe — ist, seltene Ausnahmen vorbehalten, weder als Arzt noch als Apotheker das, was er sein sollte; es fehlen ihm die nöthigen Studien, die nöthige Befähigung und Uebung und namentlich die nöthige Zeit, um beides gehörig zu sein. Der Apotheker aber wird sich mit andern Sachen befassen müssen, die außer dem Bereich seines Berufes sind, wenn die Aerzte neben ihm selbst dispensiren. Die Vereinigung beider Fächer ist daher nicht im Interesse des Publikums und es gebietet meines Erachtens das allgemeine Wohl, daß einerseits die Aerzte Aerzte und andererseits die Apotheker Apotheker seien. Ich empfehle demnach den § 13 auf das Angelegentlichste zur Annahme. Ich betrachtete es als meine besondere Pflicht, denselben so gut als möglich zu begründen, ja bei der allgemeinen Eingenommenheit gegen denselben als Ehrensache, dazu zu stehen und Ihnen zu zeigen, daß dieser Artikel nicht sowohl im Interesse des ärztlichen Personals als in demjenigen des allgemeinen Wohles liege.

Michel, Fürsprecher. Ich hingegen möchte den Antrag des Herrn Mühlethaler sehr unterstützen. Ich will Sie nicht lange aufhalten, nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Wir haben in unserer Gegend eine öffentliche Apotheke, deren Errichtung nicht eigentliches Bedürfniß war. Wir haben zwei Aerzte, mit denen das Publikum zufrieden war. Sein Urtheil stützte sich namentlich auf den Umstand, daß in den Fällen, wo man die Apotheke benutzen mußte, die Kosten größer waren. Das ist natürlich, denn der Arzt und der Apotheker will bezahlt sein. In letzter Zeit etablirte sich ein jüngerer Arzt, der keine Privatapotheke hat, in Interlaken; im Anfang hatte er eine große Praxis, aber nachher sagte er, sie habe abgenommen, weil es den Leuten zu theuer kam, zum Arzt und in die Apotheke zu gehen. Der letzte Theil des § 13 ist nicht im Einklang mit dem Interesse des Publikums, namentlich nicht mit dem Interesse der Landbevölkerung und noch weniger mit demjenigen der Aerzte; ich stimme daher zum Antrage des Herrn Mühlethaler.

Herr Berichterstatter. Sie werden nicht erwarten, daß ich, nachdem Männer vom Fache den vorliegenden Paragraphen so gut vertheidigt haben, einen langen Schlußrapport halten werde. Nur möchte ich den betreffenden Rednern es bestens verdanken, daß sie mir meine Aufgabe nicht nur erleichtert, sondern abgenommen haben. Ich wüßte nichts beizufügen, was ich besser aussprechen könnte als sie. Ich beschränke mich also darauf, Ihnen die Genehmigung des § 13 zu empfehlen. Herr Dr. Wyttenbach stellte einen eventuellen Antrag, der mir aber nicht nöthig zu sein scheint, sofern die zwei letzten Lemma nicht gestrichen werden, was ich nicht hoffe. Es unterliegt dann keinem Zweifel, daß die Homöopathen gleich gehalten werden, wie die Allopathen.

Abstimmung.

Für den § 13 mit oder ohne Abänderung	Handmehr	
„ Beibehaltung des zweiten und dritten Lemma	51	Stimmen.
„ Streichung derselben	87	„

Dr. Wyttenbach erläutert seinen Antrag in dem Sinne, daß die Homöopathen bezüglich des Rezeptirens da, wo es vorgeschrieben ist, gleich gehalten werden sollen, wie die Allopathen.

Die Abstimmung wird fortgesetzt:

Für den Antrag des Herrn Dr. Wyttenbach Mehrheit.

Dr. Lehmann. Es ist hier ein gewaltiger Irrthum vorhanden. Durch die Annahme des Antrages des Herrn Mühlethaler dürfen die Aerzte überall dispensiren, also auch in Bern.

Das Präsidium macht die Versammlung aufmerksam, daß der Antrag auf Streichung der zwei letzten Lemma des § 13 nur erheblich erklärt worden und daß der Große Rath bei der zweiten Berathung darauf zurückkommen könne.

§ 14.

Der Regierungsrath hat die nähern Bestimmungen über die Beschaffenheit, die Ausrüstung, die Besorgung und die Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken sowie über die Ausdehnung der Befugnisse ihrer Inhaber zu erlassen. Er wird auch mit der Einführung einer Pharmacopæ beauftragt.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 15.

Aerzte, welche nur den einen oder andern Zweig ihres Berufes auszuüben gedenken, oder ganz auf die Ausübung desselben verzichten wollen, sollen ihr Vorhaben dem Regierungsrathe anzeigen und zugleich ihr Patent demselben zustellen. Erst nachdem ihre Erklärung ins Patent eingetragen sein wird, sind dieselben von der Pflicht zur Ausübung ihres Berufes theilweise oder ganz enthoben.

Gegenüber dem Staate dauert jedoch ihre Verpflichtung für alle Theile ihres Berufes nach Mitgabe der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes sowie des Militärgesetzes fort, so lange sie nicht ausdrücklich auf jegliche Ausübung ihres Berufes verzichtet haben.

Genehmigt, wie oben.

B. Bestimmungen über die Ausübung des Apothekerberufes.

§ 16.

Dieser Beruf wird nur in einer öffentlichen Apotheke ausgeübt und besteht in der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneistoffen und Arzneien an Kranke und an Medizinalpersonen; an diese Letzteren jedoch nur in so weit, als sie zur Anwendung derselben berechtigt sind, an Jene nur auf ärztliche Verordnung hin (Rezepte).

Eine vom Regierungsrath zu erlassende Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen im Großen und durch den Handverkauf wird die Ausnahmen von dieser Regel bestimmen.

Genehmigt, wie oben.

---

§ 17.

Zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke bedarf es einer besondern Bewilligung durch den Regierungsrath, welcher nach Anhörung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums entscheidet.

§ 18.

Der Regierungsrath hat bei der Beurtheilung von Gesuchen um Errichtung von öffentlichen Apotheken vorzüglich das Bedürfniß sowohl des Publikums, als der Aerzte der betreffenden Gegend zu berücksichtigen. Für das Bedürfniß ist die Bevölkerungszahl des mit dem Orte im Verkehr stehenden Bezirks in erster Linie maßgebend. Wo das Bedürfniß nicht vorhanden ist, soll keine neue öffentliche Apotheke errichtet werden.

Herr Berichterstatter. Diese zwei Paragraphen stellen Vorschriften auf, wie es bei der Errichtung neuer Apotheken zu halten sei. Durch das Gewerbsgesetz sind die öffentlichen Apotheken den übrigen Gewerben gleich gestellt, aber dieser Grundsatz kam bisher nie zur Anwendung, indem man die Errichtung von Apotheken vom vorhandenen Bedürfnisse abhängig machte. Was hier im Entwurfe vorgeschlagen wird, ist nur eine Sanktion der bisherigen Praxis, die, wie ich glaube, durch die Verhältnisse gerechtfertigt war. Bereits bei der Behandlung des § 13 wurde auf die Anforderungen hingewiesen, welche man an die Apotheker stellt; gegenüber denselben ist es billig, daß man die Inhaber vor schädlicher Konkurrenz schütze. Nach dem Schicksale, welches der § 13 hatte, muß ich allerdings auch für die vorliegenden Bestimmungen fürchten; indessen will ich Ihrer Entscheidung nicht vorgreifen. Aber ich möchte Ihnen beide Artikel angelegentlich zur Genehmigung empfehlen.

Dr. Wyttenbach. Hier wird prinzipiell das Konzessionssystem für die Apotheken als Grundlage aufgestellt, nicht das Prinzip des freien Gewerbes. Die Art, wie diese Paragraphen redigirt sind, ist freisinnig, und, so weit das Konzessionssystem gehen kann, billig und den Verhältnissen entsprechend Aber eben weil ein Prinzip in Frage steht und die Verfassung immer mehr zur Wahrheit werden soll, weil die Gewerbsfreiheit unter allen Umständen zur Wohlfahrt des Landes gereicht, finde ich mich veranlaßt, hier gegen das Konzessionssystem aufzutreten. Ich spreche mich gegen dasselbe aus, weil es gegen das Interesse der Wissenschaft und des Staates ist. Das Prinzip der Gewerbsfreiheit verlangt, daß die Apotheker allen andern Berufsarten gleich gestellt werden. Was ist die Bestimmung des Apothekers? Er hat die Aufgabe, einen für ihn selbst und für das Gesammtwohl nützlichen Beruf auszuüben; dafür verlangt man von ihm eine besondere Ausbildung und Opfer. Wenn er seine Prüfung bestanden hat, ist er berechtigt, seinen Beruf auf die ihm am besten scheinende Weise auszuüben? Das will man ihm nicht gestatten. Es wurden Ihnen vor einigen Tagen Bemerkungen gedruckt mitgetheilt, durch welche weitläufig und mit mehr Beredtsamkeit als innerm Gehalt das Konzessionssystem vertheidigt wird, indem man die Opfer, welche der Apotheker bringen muß, hervorhebt. Ich will einige Stellen aus jener Druckschrift anführen, welche gegen das Konzessionssystem selbst sprechen. Es heißt dort: „Der Pharmazeut wird ausgerüstet mit sprachlichen und mathematischen Vorkenntnissen, seinem Berufe, der sich auf Naturwissenschaft gründet, zugewendet. Mit sicherer Hand wird derselbe Alles sichten, was die drei Reiche der Natur dem Arzneischatze zuführen, denn stets gehen die Wogen auf und nieder, Altes und längst Entschlafenes wird plötzlich wieder erweckt, Neues wird entdeckt, neue Kräfte werden aufgefunden Der ungeheure Schatz der Chemie spendet immer Neues; physiologische und pathologische Chemie gestatten immer weitern Einblick in das Wesen der Krankheiten und die Wirkungen der Arzneimittel. Immer nothwendiger wird dem Arzte das chemische Experiment, immer wichtiger die sorgfältige Prüfung der zahlreichen chemischen Arzneimittel, so wie die genaue Kenntniß der chemischen Bestandtheile der Nahrungsmittel wie der Arzneimittel. Der seinem Berufe gewachsene Apotheker ist berufen, in dieser Richtung seine Kraft geltend zu machen und dem Arzte zur Seite zu stehen." Nun nachdem der Apotheker alles das geleistet hat und im legitimen Besitze des Patentes ist, kommen Sie und sagen: Halt! Wir brauchen nur so viel öffentliche Apotheken im Lande und wenn kein Platz offen ist, so kannst du schauen, wie du fortkommst. Vor einigen Tagen haben Sie das Gesetz über die Unehelichen berathen und denselben ein Erbrecht eingeräumt. Wäre es nicht unbillig,

wenn Sie nun solchen Leuten, die sich mit großen Opfern für einen Beruf vorbereiten müssen, das Recht vorenthielten, denselben frei auszuüben? So lange der Apotheker an die Konzession gebunden ist, wird ihm die freie Entwicklung seiner Kräfte abgehen und es entsteht eine Ungleichheit gegenüber andern Gewerben, die nicht länger begünstigt werden sollte. Man sagt zwar, bei dieser Redaktion des Gesetzes werde das Publikum sich besser befinden und es werde besser für sein Wohl gesorgt. Was die bessere Bedienung betrifft, so lehrte die Erfahrung bisher hinlänglich, daß die freie Konkurrenz das Beste leistete. Man sah dieß auch bei dem ärztlichen Stande; je mehr Aerzte es gab, desto besser war für das Publikum gesorgt. Der Arzt kann bei der großen Konkurrenz nicht sagen, er könne nicht kommen, sondern er wird sich Tag und Nacht bereit halten. Man führt aber als Haupteinwendung an, daß eine Apotheke, die nicht einen raschen Umsatz habe, Gefahr laufe, daß ihre Waaren verderben. Diese Behauptung ist aber nicht richtig. Einmal sind die Arzneimittel, welche aus dem Mineralreich herrühren, keiner Verderbniß unterworfen, und nach zehn Jahren noch in gleichem Zustande, wie am ersten Tage, wo sie bereitet worden. Wenn für die Jodpräparate eine Ausnahme gemacht werden will, so sind Vorschriften vorhanden, daß sie nicht im Vorrathe bereitet werden sollen. Ebenso verhält es sich mit einigen Eisenpräparaten. Was die aus dem Pflanzenreiche herrührenden Arzneien betrifft, so sind sie nicht alle der Verderbniß unterworfen, und für diejenigen, welche derselben ausgesetzt sind, besteht die Vorschrift, daß sie von Zeit zu Zeit erneuert werden sollen. Uebrigens existiren nur wenige Arzneimittel aus diesem Reiche, die einigen Werth haben und der Verderbniß unterworfen sind. Aus dem Thierreiche ist mir keines bekannt. In dieser Beziehung steht somit die Apotheke so: wenn sie nicht großen Absatz hat, so soll sie sich nicht großartig mit Vorräthen versehen. Wenn aber die Gefahr der Verderbniß so groß wäre, so müßte sie auch bei den Aerzten bestehen, die Privatapotheken haben. Es wurde auch angeführt, wenn man dem Apotheker den Verdienst schmälere, so werde er weniger gewissenhaft zu Werke gehen. Ich glaube, das sei eine eigentliche Beschimpfung des Apothekerstandes, welche dieser mit aller Kraft zurückweisen sollte. Gibt es eine Klasse der Bevölkerung in der Republik, der man mit Grund vorwerfen könnte, sie würde ihren Beruf weniger gewissenhaft ausüben, weil ihr Verdienst geschmälert worden? Nein. Wenn man das hier besorgt, warum hatte man diese Besorgniß bei den Aerzten nicht? Ein Arzt könnte z. B. die Krankheit gegenüber dem Patienten überschätzen, um denselben länger zu behandeln. Aber trotzdem, daß der ärztliche Beruf vollständig frei ist, hatte man diese Besorgniß nicht, im Gegentheil hörte man, daß, je mehr der ärztliche Stand zunahm, das Publikum sich desto besser befand. Was den Werth der bestehenden Konzessionen betrifft, so kann ich darüber nicht urtheilen, wie ein Jurist. Nach meiner Ansicht ist das Verhältniß folgendes. Eine ältere Konzession hat sich bereits vierfünfmal bezahlt; neuere Konzessionen wurden auf kürzere Zeit, etwa auf zehn Jahre, ertheilt. Man hörte bei Handänderungen von Apotheken, daß oft sehr hohe Preise darum bezahlt wurden; der Käufer wird sich dafür beim Publikum bezahlt zu machen suchen. Man sei billig. Wenn freie Konkurrenz gestattet wird, welches wird das Maß der Konkurrenz sein? Immerhin ein verständiges. Apotheker sind Leute, die nebst ihrer Berufsbildung allgemeine Bildung besitzen und bedürfen des väterlichen Schutzes und der Obhut der Regierung nicht wie ungebildete Klassen. Ein Apotheker ist daher befähigt und wird sich wohl besinnen, bevor er eine Apotheke errichtet, die ihn ungefähr 25,000 Fr. kostet, ob er sich etabliren und die Konkurrenz bestehen wolle. Die natürliche Wirkung wird sein, daß der Apotheker keinen Gebrauch davon machen wird, wenn er glaubt, er könne nicht bestehen. Sollte es aber dennoch geschehen, so wird die Konkurrenz dahin führen, daß derjenige, welcher größere Kapazität besitzt, besser reüssirt als ein Anderer. Sollte übrigens auch einmal ein Apotheker nicht gute Geschäfte machen, so ist das eben in jedem Berufe hie und da der Fall, und kann der Staat da nichts garantiren. Man beruft sich auf das Beispiel anderer Staaten; aber in England, Frankreich, Amerika, wo der Apothekerberuf frei ist, findet man die schönsten und besten Apotheken. In London z. B. sehen Sie prächtige Apotheken, daneben befinden sich freilich auch kleinere, aber das Publikum weiß sich bald zurechtzufinden, wo es besser bedient wird. Man macht sich gerne mit liberalen Prinzipien breit, man schaut wohl auch mit einem gewissen Bedauern auf Nachbarkantone, die nicht so weit fortgeschritten sind als wir; nimmt man sich aber die Mühe genau nachzuschauen, so sind sie uns vielleicht gar vorausgeeilt. So ist der Apothekerberuf z. B. in Freiburg und Genf frei, und wir sollten nun zurückbleiben? Der ganze Standpunkt, von dem ich ausgehe, ist der: es soll jeder, der sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen kann, in der Ausübung seines Berufes frei und nicht der Diener der Uebrigen sein. Ich habe absichtlich die Sache prinzipiell behandelt und will keine Privatinteressen verletzen. Findet man, es sei große Gefahr in der freien Konkurrenz, so fahre man fort nach dem bisherigen System. Mein Antrag geht dahin, daß man den § 17 in dem Sinne abändere: jeder patentirte Apotheker ist berechtigt, eine Apotheke nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zu errichten. Endlich ist über die Dauer der Konzessionen nichts gesagt; man sollte auch darüber etwas aufnehmen.

Dr. Lehmann. Obschon ich zum Voraus weiß, daß der Standpunkt, den ich in dieser Frage einnehme, ein ungünstiger ist gegenüber der in dieser Versammlung zu Tage getretenen Anschauungsweise und daß derselbe dadurch noch ungünstiger geworden, daß einer meiner Herren Kollegen sich nun auch gegen diese Paragraphen ausgesprochen hat, fühle ich mich dennoch verpflichtet, das Wort zu ergreifen. Herr Dr. Wyttenbach stützte sich ausdrücklich darauf, daß er Gewerbsfreiheit unter allen Umständen wolle. Unsere Verfassung kennt aber eine solche Gewerbsfreiheit nicht, sondern behält Bestimmungen vor, welche das allgemeine Wohl erheischt. Herr Dr. Wyttenbach sagt, er wolle auch gute Apotheken, das Mittel aber, das er vorschlägt, in Verbindung mit dem § 13, wie er angenommen worden, wird zur Folge haben, daß mit wenig Ausnahmen in Zukunft keine guten Apotheken bestehen werden. Hier, wenn irgendwo, gilt der Satz nicht, daß die freie Konkurrenz bessere und wohlfeilere Waare liefere. Daher erlaube ich mir, die Bestimmung des Entwurfes kurz zu begründen und zu empfehlen. Vor Allem fragt es sich: warum soll ein Apotheker, der patentirt ist, nicht da, wo er wünscht, eine Apotheke errichten und wie jeder Andere, der ein Patent hat, überall im Kantonsgebiete seinen Beruf ausüben dürfen? Ich will gänzlich absehen vom Interesse der Besitzer von Realkonzessionen, das natürlich im höchsten Grade beeinträchtigt wird, wenn das Apothekerwesen frei gegeben wird. Dieselben müssen sich darein schicken und sich gedulden, wie die Besitzer anderer Konzessionen, die man einmal wird anerkennen oder annulliren müssen. Vorläufig nehme ich dieß nicht in Betracht, sondern frage nur: was erheischt das allgemeine Wohl? Wie man in andern Fällen, z. B. bezüglich der Aerzte, für gut fand, für das Publikum zu sorgen, so fand man es auch für zweckmäßig, für Anstalten zu sorgen, in welchen die nothwendigen Heilmittel von guter Beschaffenheit erhältlich sind. Zu diesem Zwecke hielt man in denjenigen Staaten, in welchen zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung die meiste Sorge getragen wird, u. A. folgende Bedingungen für nothwendig, nämlich: 1) daß nicht mehr solcher Anstalten (Apotheken) bestehen, als das Bedürfniß des Publikums erheischt, damit in Folge des lebhaften Verkehrs immer frische, kräftige und nicht verlegene Arzneien erhältlich seien, und auch dem Apotheker ein anständiger Ertrag seines Geschäfts gesichert sei, ohne welchen eine Apotheke nicht gehörig betrieben wird. 2) Daß nur geprüfte Apotheker solche

Anstalten besorgen oder denselben vorstehen dürfen. 3) Daß jeder anderweitige Verkauf von Arzneien an Kranke untersagt werde an Orten, wo öffentliche Apotheken bestehen. Diese Bedingungen stützen sich auf folgende Thatsachen: das Hauptgeschäft des Apothekers ist die Rezeptur, trägt dieses ihm nicht genug ein, so ist er genöthigt, sich nach anderm Erwerb umzusehen. Es liegt nicht in seiner Macht, sein Hauptgeschäft, die Rezeptur, beliebig zu erweitern. Er muß also etwas Anderes nebenbei treiben, was sicher nur auf Kosten der Sorgfalt und Wissenschaft, welche er seiner Hauptaufgabe schuldig ist, geschehen kann. Das kann aber nur zum Nachtheil der Kranken gereichen. Ein solcher Apotheker wird wahrscheinlich Spezereihandel mit seinem Geschäft verbinden, er wird allerlei fabriziren. Er wird in der Regel weniger frische und eher verlegene, daher weniger wirksame Waare haben. Er ist Mensch und wird sich vielleicht erlauben, etwas zu thun, was er sonst nicht thun würde. Er wird der Versuchung ausgesetzt sein, statt theurere Arzneien geringere zu kaufen und sie doch nicht wohlfeiler verkaufen. Es ist bekannt, daß man gar verschiedene Qualitäten von der gleichen Arznei hat. Er ist vielleicht versucht, für köstliche Arzneien Surrogate anzuwenden. Wenn man also gute Apotheken haben will, so muß man ihnen einen gewissen staatlichen Schutz gewähren. Gute Apotheken sind so nothwendig als gute Aerzte. Mit den chemischen Fabriken ist für das Publikum nicht gesorgt. Es gibt allerdings Staaten, wo die Apotheken sich keines staatlichen Schutzes erfreuen, so in Amerika, in Frankreich, in England; aber man weiß auch, was für Mißbräuche in diesen Ländern die Folge davon sind. Man muß übrigens in dieser Frage nicht Staaten zum Muster nehmen, wo das Menschenleben so wenig Werth hat, wie in Amerika; nicht Staaten, wie England, wo man das laisser faire und das laisser aller doch etwas weit treibt, wie z. B. im Schulwesen, in Sanitätspolizeifragen anderer Art u. s. w. Uebrigens fordert die aufgeklärte öffentliche Meinung in diesen Staaten längst Reformen und Verbesserungen; wie denn auch in Staaten, welche früher zu Frankreich gehörten und später davon abgetrennt wurden, man sich jeweilen beeilte, die große Zahl der Apotheken zu reduziren. So wurde in Genf seiner Zeit die Zahl der Apotheken von 10 auf 7 reduzirt, das nämliche wurde in Rheinpreußen durch eine preußische Verordnung zu erzielen gesucht. An andern Orten, wie in Hamburg und in Zürich, wo die Errichtung von Apotheken früher auch frei war, kam man davon zurück. Ich möchte Ihnen daher diese beiden Paragraphen sehr empfehlen. Wir haben, wie schon gesagt worden, nicht eine Gewerbsfreiheit, wie Herr Dr. Wyttenbach sie will: „Gewerbsfreiheit unter allen Umständen", sondern sie ist beschränkt durch das allgemeine Wohl. Es ist auch billig zu berücksichtigen, daß der Staat an die Apotheker sehr bedeutende Forderungen stellt, wie an keine andere handeltreibende Berufe. Von welchem andern Stande verlangt der Staat so lange Studien und Lernzeit, solche Prüfungen und Gelübde? Durch alle diese Bedingungen beweist der Staat, daß es sich um einen Beruf handelt, der für die allgemeine Gesundheit gefährlich und zum großen Nachtheil des Publikums gereichen kann, wenn seine Ausübung nicht in den rechten Händen ist. Deßhalb verlangt der Staat gewisse Garantien. Nun würde es sich doch ganz eigenthümlich machen, wenn er auf der andern Seite gar nichts zum Schutze der Apotheker thun wollte.

Mühlethaler. Bei § 13 habe ich das Rottenfeuer eröffnet und wurde von Schützen vom Fache beschossen; hier hat hingegen just ein Schütze vom Fach das Feuer eröffnet und ist von Kollegen beschossen worden. Gerade deßhalb möchte ich ihn unterstützen. Man sagt, die Beschränkung der Apotheken liege im Interesse des Publikums. Das Gleiche sagte man seiner Zeit bei der Erlassung des neuen Wirthschaftsgesetzes. Man beschränkte die Wirthschaften? Wohin kam es? Hatte man deßwegen später besseres Getränke? Im Gegentheil, es war noch viel schlimmer, und so mag es bei den Apotheken gehen. Das Interesse des Publikums besteht darin, daß man keine Pfuscher unter den Apothekern habe; daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Dr. Wyttenbach.

Ganguillet. Ich hingegen unterstütze den § 17 und möchte noch etwas weiter gehen. Nach den von Herrn Dr. Lehmann entwickelten Gründen halte ich dafür, es liege durchaus im Interesse des Publikums, daß man die Zahl der Apotheken beschränke. Man kann sagen, was man will, ein Apotheker, der nicht gehörigen Absatz findet, wird schlechte Mittel abgeben, und das wird dem Patienten, den es trifft, nicht konveniren. Ich habe durchaus kein Interesse an der Sache, ich habe ein Gewerbe, bezüglich dessen vollkommene Freiheit herrscht. Aber dieser § 17 ist mir viel zu lar. Herr Dr. Lehmann sagte Ihnen, wie man an andern Orten die Zahl der Apotheken beschränkt, daß man z. B. in Genf, als es schweizerisch geworden, die Zahl derselben von zehn auf sieben herabgesetzt habe. Hier in Bern macht man das Gegentheil. Es wurden hier in letzter Zeit Apotheken errichtet gegen das Bedürfniß, so nach bon plaisir. Daher möchte ich eine gewisse Seelenzahl als Grundlage annehmen, etwa eine Bevölkerung von 3—4000 Seelen, um die Zahl der Apotheken nicht zu sehr zu beschränken. Man stützt sich namentlich auch darauf, wie vortheilhaft der Beruf eines Apothekers sei. Ich habe aber schon gesehen, daß Apotheker ihren Beruf aufgaben, um einen andern zu wählen oder um Staatsapotheker zu werden. Ich habe sogar gesehen, daß Einer Uhrenmacher wurde. Wenn das Einkommen eines Apothekers so glänzend wäre, so hätte diese Aenderung nicht stattgefunden. Ich möchte also eine Schranke aufstellen, über welche hinaus der Regierungsrath bei der Bewilligung von Apotheken nicht gehen dürfe.

Imer. Die Gründe, welche Herr Dr. Lehmann und der Präopinant zu Gunsten des Art. 18 geltend gemacht haben, scheinen mir nicht stichhaltig, um das Apothekermonopol entgegen der freien, durch Herrn Dr. Wyttenbach empfohlenen Konkurrenz zu unterstützen. Man wird übrigens nicht einem Jeden erlauben, Apotheker zu sein. Es braucht lange Studien, um ein Brevet zu bekommen, so daß das Publikum nicht zu befürchten hat, schlechte Apotheker zu haben, welche herkämen, um die öffentliche Gesundheit zu gefährden. Man führte als Hauptgrund an, daß die pharmazeutischen Präparate, die Heilmittel nicht so gut wären, wenn es einmal zu viele Apotheken gäbe; man sagte, gewisse Heilmittel, gewisse Drogen, verschlimmerten sich und infolge dessen würde die öffentliche Gesundheit darunter leiden. Dieser Einwurf scheint etwas für sich zu haben und dennoch nicht so viel, als man es glauben machen möchte. Wenn Sie die Konkurrenz erlauben, so wird jeder der niedergelassenen Apotheker die besten Drogen, die besten Heilmittel zu halten suchen, um sich dadurch die größte Kundenzahl zu verschaffen. Nun wird jeder Apotheker seine Heilmittel absetzen wollen, so daß in diesem Punkte der Einwurf nicht begründet ist. Aber es ist ein anderer Punkt in Betracht zu ziehen, nämlich derjenige der Studien. Wenn man die Zahl der Apotheker zu sehr beschränkt, so wird man auch diejenige der jungen Leute beschränken, die diesen Beruf ergreifen wollen, diejenige der Pharmaziestudirenden. Ich frage, wer will diesen Zweig studiren, wenn er einmal weiß, daß es in allen Ortschaften Apotheken gibt, und daß, nachdem er kostspielige Studien gemacht hat, er 40 bis 50 Jahre warten müßte, bevor er sich etabliren könnte? Ein Jüngling, welcher weiß, daß er sich nicht etabliren kann, nachdem er seine Studien gemacht hat, wird sich nicht in eine solche Laufbahn verlocken lassen. Ich unterstütze daher in erster Linie den Antrag des Herrn Dr. Wyttenbach, welcher die Konkurrenz inner den Schranken des Gewerbsgesetzes erlauben möchte; in zweiter Linie sodann beantrage ich, die letzte Bestimmung des Art. 18

zu streichen, dahinlautend, es sei keine neue öffentliche Apotheke in den Ortschaften zu errichten, wo das Bedürfniß sich nicht fühlbar macht. Dieß wäre genügend, damit es nicht mehr Apotheken gäbe, als es das Bedürfniß erheischt.

Dr. Schneider. Ich lege nicht das Gewicht auf diesen Paragraphen, das ich auf einen frühern Artikel gelegt habe. Ich halte dafür, die Entscheidung sei hier weniger wichtig. Aber dennoch betrachte ich die unbegränzte Vermehrung der Apotheken als ein Uebel. Sie haben vorhin entschieden, daß jeder Arzt in der Stadt Bern eine Apotheke halten dürfe; insofern bekommen die bestehenden Apotheken eine bedeutende Konkurrenz. Ich denke mir das Verhältniß so: die Aerzte, welche nicht gar viel zu thun haben, werden eine Apotheke anschaffen; diejenigen, welche stark beschäftigt sind, schwerlich. Ich wüßte nicht, wo sie die Zeit dazu hernehmen wollten; sie würden nicht mehr Zeit finden, sich wissenschaftlich auszubilden. Bisher verlangte man namentlich von den Stadtärzten, daß sie auf der Höhe der Wissenschaft stehen, daß sie sich mit den neuern wissenschaftlichen Erscheinungen vertraut machen. Jetzt haben Sie den Stadtärzten diese Zeit genommen. Auf dem Lande sind die Verhältnisse anders. Durch Ihren Beschluß haben Sie den Unterschied aufgehoben. Ob das aber im Interesse des allgemeinen Wohles liege, bezweifle ich sehr. Durch Ihren frühern Beschluß haben Sie bewirkt, daß hier die einen Aerzte Apotheker werden, und die andern — was machen werden? Daß sie zu den Apotheken nicht mehr im gleichen Verhältnisse bleiben werden, wie bisher. Bisher machte ich es mir zur Gewissenssache, meinen Patienten zu sagen, sie mögen die Heilmittel da bereiten lassen, wo sie das Zutrauen haben; aber künftig werde ich ihnen sagen: dort ist meine Apotheke! Sie werden durch diese Ausdehnung der Konkurrenz dem Publikum um keinen Rappen wohlfeilere Heilmittel verschaffen. Sie haben nun eine Art pharmazeutisch-medizinische Hermaphroditen geschaffen, und hier wird man das Gleiche mit den Apothekern machen wollen. Die Aerzte werden Pfuscher in der Apotheke und die Apotheker werden auch pfuschen, sie thun es theilweise jetzt schon. Ich rede hier gegen mein Interesse. Ich habe einen Sohn, der Pharmazie studiren wird; es ist daher gegen mein Interesse, wenn ich gegen das Freigeben der Apotheken spreche. Sie können daraus entnehmen, daß ich eine innige Ueberzeugung habe, und diese beruht darauf, weil ich die unbegrenzte Zahl der Apotheken nicht als im Interesse des allgemeinen Wohles liegend betrachte. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Wyttenbach, aber auch gegen denjenigen des Herrn Ganguillet. Die Zahl der Bevölkerung ist für die Errichtung von Apotheken nicht allein maßgebend, sondern es kommen auch die Verkehrsverhältnisse und das Vermögen der Bevölkerung in Betracht. Es kann eine größere Bevölkerungszahl vielleicht nicht das Bedürfniß einer Apotheke haben, eine kleinere und reichere Ortschaft dagegen wohl. Ich möchte daher die §§ 17 und 18 lebhaft unterstützen.

Crelier. Ich stelle den Antrag, den zweiten Satz des in Berathung liegenden Artikels durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Jeder patentirte Apotheker hat das Recht, eine Apotheke zu errichten und seinen Beruf auszuüben, wo es ihm gefällt; er hat sich nur über seine Fähigkeit nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze auszuweisen.“ Es scheint mir wirklich, es soll vom Standpunkte der Verfassung aus jedes Dasein von Vorrechten für immer aufgehoben sein. Der Artikel, welchen ich vorschlage, erfüllt zugleich den Zweck, welchen sich der Gesetzgeber vorsetzen soll, und denjenigen des allgemeinen Wohles. Das Hauptargument, welches man gegen die Redaktion geltend machen könnte, nämlich gegen den Grundgedanken meines Artikels, ist folgendes. Man könnte sagen, wenn man allen patentirten Apothekern, welche Fähigkeit besitzen, das Recht einräume, Apotheken zu errichten, so wäre es dann möglich, daß die öffentliche Gesundheit bei dieser Konkurrenz einige Gefahren laufe, daß sie davon angegriffen werden könnte, in dem Sinne, daß, wenn die Apotheken sich so verbreitet vorfinden, die Apotheker ihre Kunst vernachlässigen würden. Und doch verwirft von diesem Standpunkte aus die Erfahrung, welche Amerika, Preußen und besonders Frankreich machen, dieses Argument und beweist, daß es nicht in Betracht gezogen werden sollte. Es ist klar, daß, wenn in einer Ortschaft eine Apotheke besteht, welche den Bedürfnissen der Bevölkerung genügt, die Errichtung einer zweiten unmöglich wird; denn bemerken Sie wohl, daß der Apothekerberuf nichts als ein Handelsberuf ist, wie die andern, daß die Ausbeutung einer Apotheke nur zum Zwecke hat, gute Geschäfte zu machen, und daß da, wo dieses Interesse sich nicht findet, der Apotheker es nicht unternehmen, daß er sich nur da ansiedeln wird, wo er sicher ist, gute Geschäfte zu machen. Ich setze den Fall, daß die Zahl der Apotheken zunehme; nun in diesem Falle wird man sich im Zustande der industriellen Freiheit befinden, und wir sind in einer Republik, wo man sich nicht davor zu fürchten braucht; denn die Konkurrenz in Betreff der Industrie hat niemals geschadet, das Publikum hat sich dabei immer wohl befunden, und der Staat, unter welchem Regimente es auch sei, zieht davon große Vortheile. Es herrsche die Konkurrenz im Handel und man wird sehen, daß das Publikum dabei gewinnen wird; denn die Konkurrenz übt nicht nur ihren Einfluß auf die materiellen Interessen eines Volkes, sie hat auch einen Einfluß auf die Entwicklung der Ideen, auf den Volks- und den höhern Unterricht; denn alsdann werden die Ideen sich frei entwickeln. Wenn aber diese Konkurrenz nur unter der Herrschaft der Freiheit vorwalten kann, so soll diese das den Apothekern eingeräumte Monopol verbannen. Untersuchen wir jetzt, welches die Grundsätze des Gesetzes sind, das wir behandeln. Man muß zugestehen, daß diese Grundsätze nicht zu liberal sind; ich glaube sogar, es gebe Niemanden, welcher die Bestimmungen dieses Gesetzes, so wie sie im Entwurfe vorliegen, ernsthaft vertheidigen könnte. Was ist eigentlich die durch den Regierungsrath einem Apotheker ertheilte Konzession, in der Ortschaft, wo das Bedürfniß sich fühlbar macht, sein Gewerbe auszubeuten? Es ist vor Allem eine persönliche, eine an die Person geknüpfte Konzession: es ist also ein Vorrecht. Nun darf aber nach dem Wortlaute der Verfassung dieses Vorrecht nicht existiren, weil es in materielles Vorrecht ausartet; ich will davon ein Beispiel anführen. Sie wissen Alle, daß, wenn in einer Ortschaft des Jura ein Apotheker stirbt, sich der Betrieb seines Etablissements durch seine Wittwe fortsetzt und daß diese selbst die Konzession besitzen kann; man muß daher das Recht, welches der Mann besaß, so betrachten, als wäre es ein Realrecht geworden, welches in die Erbschaft übergeht, die er zurückgelassen hat. Wen haben Sie alsdann zum Betrieb? Gehülfen. Und wer ist im speziellen Falle verantwortlich? Ist es der Apotheker? Man mag wohl, aber willkürlich, vorschreiben, daß derjenige, welcher das Geschäft unter der Direktion eines Andern betreibe, Apotheker sein soll; aber diese Entscheidung ist willkürlich; man muß die Folgerung daraus ziehen; denn wenn man die Folge nicht auf den aufgestellten Grundsatz bezieht, so ist dieser falsch und man muß darauf verzichten. — Ich gehe nun zu andern Betrachtungen über. Sie übertragen einem patentirten Apotheker das Recht, eine Apotheke zu betreiben. Am häufigsten dann wird, wenn er stirbt, seine Apotheke in die Hände eines andern Apothekers übergehen, welcher als sein Nachfolger nicht nur das Haus und die Apotheke zahlen wird, sondern auch noch die Kundschaft, so daß das Apothekerrecht, d. h. der Ankaufspreis um so höher zu stehen kommen wird, als die Kundschaft größer ist. Hier haben wir wieder ein Realrecht, das aus einem andern Realrecht herstammt, und das Publikum wird darunter leiden; denn der Apotheker wird gute Geschäfte machen müssen, um sein Haus und seine Konzession zahlen zu können. In Anbetracht dessen nun erhebe ich mich gegen die

Bestimmungen der Art. 17 und 18, welche, wie gesagt, nicht in entsprechend liberalem Sinne redigirt sind. Vom Augenblicke an, wo Sie den Apotheker unter die Aufsicht der kompetenten Behörde stellen und wo Sie gewisse Garantien zu Gunsten des Publikums gewähren, soll er frei, und jeder patentirte Apotheker soll befugt sein, eine Apotheke zu errichten überall, wo es ihm gefällt.

Girard. Man sollte glauben, es herrsche im Schooße dieser Versammlung ein für die Apotheker günstiger Geist. Die Einen wollen zum Zwecke gelangen vermittelst der Gewerbsfreiheit, die Andern vermittelst eines Monopols. Was mich betrifft, so glaube ich nicht, daß man den Grundsatz der absoluten Freiheit anrufen könne, sondern daß man auch den Interessen des Publikums Rechnung tragen müsse. Ich stelle mich in dieser Frage auf den nämlichen Standpunkt, wie Herr Dr. Lehmann, und es ist auch im Interesse der Apotheker, wenn ich ein kleines Amendement bei der letzten Bestimmung des Art. 18 vorschlagen will; es wäre dort zu sagen: „Es sollen keine neuen öffentlichen Apotheken in den Ortschaften errichtet werden, wo deren genug vorhanden sind." Dieses Gesetz ist zu beschränkend für die Apotheker. Setzen wir uns den Fall, zu Herzogenbuchsee, wo es zwei Aerzte gibt, befinde sich keine öffentliche Apotheke. Die Umstände wären der Art, daß ein junger Mann aus diesem Orte, welcher gute Studien gemacht hat, sich in seiner Heimatgemeinde nicht etabliren könnte, weil der Regierungsrath käme und ihm sagte, das Bedürfniß einer öffentlichen Apotheke mache sich hier nicht fühlbar. Um diesen Uebelstand in allen Ortschaften des Landes zu vermeiden, sollte man also sagen, es sollen keine neuen öffentlichen Apotheken in den Ortschaften errichtet werden, wo deren genug vorhanden sind. Wir haben im Art. 13 bezüglich der Aerzte ein wahres Vorrecht sanktionirt; ich bedaure es; es ist daher am Orte, hier das Gleichgewicht in einem schicklichen Maße zu Gunsten der Apotheker herzustellen.

Hebler. Ich erlaube mir nur noch einige Worte, insbesondere gegenüber den letzten Rednern. Man stellte sich auf der einen Seite entschieden auf den Boden der Gewerbsfreiheit und sagte, in unserm Lande, wo der Grundsatz der Gewerbsfreiheit gewährleistet sei, soll man denselben überall durchführen, auch bei den Apotheken sei kein Grund vorhanden, davon abzuweichen. Ich bin anderer Ansicht. Obschon ich auch sehr der Gewerbsfreiheit huldige, so muß man doch aus verschiedenen Gründen dieselbe beschränken. Ich sehe die Advokatur beschränkt. Ich habe einen Freund, der in Rechtssachen sehr erfahren ist, aber er hat kein Patent; ich darf nicht zu ihm gehen, um ihn als Anwalt anzusprechen, sondern ich muß zu einem patentirten Advokaten gehen, weil das Gesetz es vorschreibt. Aehnlich verhält es sich bei andern Berufsarten. Wenn Jemand irgendwo einen Gasthof errichten will, so sagt ihm die Regierung vielleicht, es wäre nicht gut für die Bevölkerung und weist ihn ab. Die Gewerbsfreiheit ist also nicht bei allen Berufsarten unbeschränkt. Wie verhält es sich nun mit dem Beruf eines Apothekers? Wenn an einem Orte keine Apotheke besteht und es kommt ein Apotheker mit dem Gesuch ein, eine solche errichten zu dürfen, so wird der Regierungsrath mit Rücksicht auf die Zahl und das Bedürfniß der Bevölkerung die Errichtung einer, vielleicht zweier Apotheken bewilligen; aber wenn ein Dritter und Vierter mit dem nämlichen Gesuche käme, so würde demselben nicht mehr entsprochen, weil das Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist. Wir müssen also in dieser Beziehung dem Regierungsrathe freie Hand lassen zu entscheiden, was er als Bedürfniß erachtet. Vielleicht ginge die Konkurrenz zwischen zwei Apotheken an einem Orte sehr gut, es kommt aber ein Dritter dazu, der vielleicht keine Familie hat, und etablirt sich am nämlichen Orte; er hat im Anfang einen schweren Stand, gibt die Waare etwas wohlfeiler als die beiden Andern, diese gehen mit ihren Preisen auch herunter; der Betreffende heirathet aber auch und steht dann auf dem gleichen Boden, wie die Andern. Kann er dann mit seinen Preisen wieder steigen? Nein. Die Ausgaben haben zugenommen, die Einnahmen nicht; was ist die Folge? Die Waaren werden schlechter geliefert, er wird sich auf irgend eine Weise zu erholen suchen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, das der Beruf des Apothekers nicht ein leichter ist. Wenn ein Tisch wakelt, so sehe ich es, aber einem Mittel, das aus der Apotheke kommt, sehe ich es am Geschmacke nicht so leicht an, ob es gut oder schlecht zubereitet sei. Wir sollen also im Gesetze selbst einer solchen Versuchung möglichst vorbeugen. Was muthen wir unsern Apothekern zu? Wir wollen am Tage und in der Nacht bedient sein; der Apotheker muß zu jeder Stunde bereit sein. Wenn wir nun den Wirkungskreis dieses Berufes schmälern, so werden einige Winkelapotheken entstehen, die nur während des Tages wirken. Wir schmälern also die Einnahme derer, welche auch den Nachtdienst versehen; dieß ist nicht billig. Daher glaube ich, die vorliegenden Artikel seien anzunehmen, wie sie der Regierungsrath vorschlägt. Dann handeln wir im Interesse der großen und kleinen Ortschaften, Alles steht unter billiger Bedingung und die Aufsicht der Staatsbehörden ist ebenfalls leichter. Auf diese Weise können wir sicher sein, daß dasjenige, was nöthig ist, erfüllt wird. Es liegt in unserer Pflicht, den Apothekern ihre Existenz nicht zu sehr zu erschweren.

Herr Berichterstatter. Die §§ 17 und 18 wurden von verschiedenen Seiten angegriffen, von anderer Seite dagegen sehr lebhaft vertheidigt; die Redner, welche im letztern Sinne sprachen, haben meine Aufgabe bedeutend erleichtert. Ich glaube, es sei den von ihnen angeführten Gründen wenig mehr beizufügen. Was man hauptsächlich zu fürchten hat, ist das, daß, wenn die Anträge des Herrn Dr. Wyttenbach und anderer Mitglieder, welche ihn unterstützten, angenommen würden, eben in kleinen Ortschaften öffentliche Apotheken errichtet würden, wo das Bedürfniß nicht vorhanden ist. Es würde da just der Zweck nicht erreicht werden, den die Herren erreichen möchten, nämlich die Konkurrenz, welche dann nicht mehr möglich wäre. Auch wäre zu befürchten, daß an solchen Orten die Apotheken nicht so geführt würden, wie es das Interesse des Publikums erforderte. Diesen Gesichtspunkt darf man nicht aus dem Auge verlieren. Der § 18 will es dem Regierungsrathe überlassen, zu entscheiden, ob das Bedürfniß der Errichtung einer Apotheke vorhanden sei. Ich glaube, man dürfe sich auf die bisherigen Vorgänge berufen, um zu beweisen, daß das Bedürfniß des Publikums jeweilen berücksichtigt wurde. Selbst das von Herrn Ganguillet angeführte Beispiel kann Ihnen als Beweis dienen. Er behauptete zwar, man hätte dabei weniger das Bedürfniß des Publikums als eine Gunsterweisung für den Betreffenden im Auge gehabt. Das muß ich des Bestimmtesten in Abrede stellen. Im vorigen Jahre wurde einem hiesigen Apotheker, Herrn Hegg, die Bewilligung ertheilt, im äußern Bollwerk eine Apotheke zu errichten. Sowohl von der Ortsbehörde als von der Mehrheit des Sanitätskollegiums war der Antrag gestellt worden, dem Gesuche nicht zu entsprechen, weil das Bedürfniß nicht vorhanden sei. Der Regierungsrath fand jedoch, ein solches Bedürfniß sei wirklich vorhanden, und stützte sich bei seinem Entscheide darauf, daß seit Errichtung der letzten Apotheke in Bern die Bevölkerung um 5000 Seelen zugenommen hatte. Ein zweiter Gesichtspunkt, auf welchen die Behörde Gewicht legte, war der, daß Herr Hegg seine Apotheke da zu errichten beabsichtigte, wo die Bevölkerungszunahme durch die Errichtung neuer Quartiere im Aufschwung begriffen ist. Ich führe dieß an, um zu beweisen, daß die Umstände vom Regierungsrathe gehörig erwogen werden. Herr Crelier kam auch auf einen Vorgang zu sprechen, den ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Er hielt sich darüber auf, daß im Jura einer Wittwe, nachdem ihr Mann gestorben war, gestattet wurde, die Apotheke desselben fortzuführen. Der Fall

ist folgender: die betreffende Wittwe besaß eine Apotheke, die sehr lange bestanden hatte; sie hat einen Sohn, der Pharmazie studirt, aber beim Tode des Vaters noch nicht patentirt war. Ich will es Ihrem Urtheil anheimstellen, ob es billig und gerecht gewesen wäre, die Wittwe zu zwingen, ihre Apotheke aufzugeben. Sie werden sicher zugeben, daß der Regierungsrath recht that, als er die Fortführung derselben bewilligte; er knüpfte aber die Bedingung daran, daß ein patentirter Apotheker angestellt werde. — Herr Imer stellte eventuell den Antrag, den letzten Satz des § 18 zu streichen. Es wurde genügend dargethan, daß nur da Apotheken errichtet werden sollen, wo das Bedürfniß vorhanden ist; dennoch möchte ich diesen Satz beibehalten. Herr Girard beantragte die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne, daß da, wo bereits genügende Apotheken vorhanden sind, keine neuen errichtet werden sollen. Ich kann diesen Antrag als erheblich zugeben und empfehle Ihnen im Uebrigen die §§ 17 und 18 zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für die §§ 17 und 18 mit oder ohne Abänderung		81 Stimmen.
„ die Anträge der Herren Dr. Wyttenbach und Cretier		58 „
„ den Antrag des Herrn	Ganguillet	Minderheit.
„ „ „ „ „	Imer	„
„ „ „ „ „	Girard	Handmehr.

---

§ 19.

Die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke wird, entweder auf den Namen des Apothekers selbst, oder des Eigenthümers der Lokalität ausgestellt; Letzteres jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß der Apotheke eine patentirte Person vorstehe. Die Bewilligung gilt nur für diejenige Person, auf welche sie lautet. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Gewerbegesetzes, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht davon abweicht.

Wird von einer ertheilten Konzession kein Gebrauch gemacht, so kann der Regierungsrath dieselbe als erloschen erklären.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, hier nur eine Vervollständigung vorzuschlagen. Es ist nämlich im Entwurfe der Fall nicht vorgesehen, daß auch die bereits bestehendea Apotheken, abgesehen davon, ob sie auf Personal- oder Realkonzessionen beruhen, der Beschränkung unterworfen seien, daß sie durch patentirte Apotheker versehen werden sollen. Es liegt durchaus nicht in der Absicht des Gesetzes, bestehende Realrechte zu beeinträchtigen, dagegen erfordert es das Interesse des allgemeinen Wohles, daß alle Apotheken durch patentirte Apotheker betrieben werden. In diesem Sinne wäre also eine Ergänzung des Paragraphen am Schlusse des ersten Lemma aufzunehmen.

Der § 19 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Einschaltung durch das Handmehr genehmigt.

C. Bestimmungen über die Ausübung des thierärztlichen Berufes.

§ 20.

Die Ausübung des thierärztlichen Berufes besteht:

a. in Ertheilung von Rath und Hülfe in allen Fällen, wo dieselbe zu Verhütung befürchteter oder zur Heilung wirklicher Störung des Gesundheitszustandes von Hausthieren verlangt wird;
b. in der Untersuchung und Begutachtung polizeilicher und gerichtlicher Fälle, insoweit jene gesetzlich vorgeschrieben sind und es dazu spezieller thierärztlicher Kenntnisse bedarf.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 21.

In Betreff der Verordnung und Verabreichung von Arzneien und alles desjenigen, was sich auf ihre Apotheken bezieht, gelten für die Thierärzte ganz dieselben Bestimmungen, wie für die Aerzte; jedoch sind dieselben berechtigt, überall Hausapotheken zu halten.

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, das Wörtchen „ganz" zu streichen, und den Schlußsatz, falls er angenommen werden sollte, folgendermaßen zu modifiziren: „jedoch sind dieselben in Bezug auf die Haltung von Hausapotheken keiner Beschränkung unterworfen."

Der § 21 wird mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

D. Bestimmungen über die Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 22.

Die Ausübung dieses Berufes besteht in Behandlung der Krankheiten der Zähne durch mechanische und örtliche pharmazeutische Mittel, so wie in der Ersetzung verlorner Zähne.

Wenn aus irgend einem Grunde zugleich eine innerliche Behandlung nothwendig ist, sollen die Zahnärzte ihre Mittel nur im Einverständniß mit einem patentirten Arzte in Anwendung bringen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 23.

In Betreff der Verordnung oder Verabreichung von Arzneien, zu deren Anwendung die Zahnärzte berechtigt sind, gelten für diese die Bestimmungen des § 13 dieses Gesetzes und der bezüglichen Vollziehungsbestimmungen (§ 14).

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ersetzung des Wortes „Bestimmungen" durch „Vorschriften" durch das Handmehr genehmigt.

E. Bestimmungen über die Ausübung des Hebammenberufes.

§ 24.

Die Ausübung dieses Berufes besteht:
a) in der Besorgung der Gebährenden;
b) in der gewöhnlichen ersten Besorgung der Wöchnerinnen und der Neugebornen;
c) in gewissen Verrichtungen, welche die von der Direktion des Innern zu erlassende Instruktion für die Hebammen des Nähern bezeichnen wird.

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Ersetzung des Wortes „gewissen" in litt. c durch „diejenigen" durch das Handmehr genehmigt.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 25.

Wer einer der in den §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 17, 21 und 23 enthaltenen Vorschriften oder den auf diesem Gesetze beruhenden Vollziehungsbestimmungen zuwider handelt, ist strafbar und soll dem Richter überwiesen werden.

Bei Vergehen gegen § 8 werden auch der Drucker und der Verleger zur Verantwortung gezogen.

Wird vom Herrn Berichterstatter zur Genehmigung empfohlen.

Crelier. Ich möchte vorschlagen, nach dem ersten Alinea eine Bestimmung in dem Sinne einzuschalten, daß es dem Ermessen des Richters anheimgestellt sei, im gegebenen Falle die Umstände zu berücksichtigen. Mein Antrag hat nicht zum Zwecke, die Strafbestimmungen zu modifiziren; nur wissen Sie, daß nach dem Strafgesetzbuche der Polizeirichter keine mildernden Umstände zulassen kann. Dennoch können die Widerhandlungen in Betreff der Heilmittelverwendung in den Handlungen und Leistungen des Arztes unendlich verschieden sein. Der Geist des Gesetzes, sowie derjenige, welchen ihm der Gesetzgeber geben soll, ist nämlich der, den Richter nicht absolut zu binden, ihn nicht zu zwingen, alle ihm angezeigten Widerhandlungen zu bestrafen. Man muß ihm einen gewissen Spielraum lassen, denn, wenn er durch das Gesetz gebunden ist, so kann er große Ungerechtigkeiten begehen. Man muß ihm daher freistellen, alle ihm angezeigten Uebertretungen zu würdigen.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Crelier scheint mir nicht nothwendig zu sein, denn es liegt offenbar in der Aufgabe des Richters, hier, wie bei allen Widerhandlungen, die Umstände, unter denen sie begangen worden, zu berücksichtigen. Es wäre eine Art Mißtrauensvotum gegen die Richter, wenn man hier eine besondere Bestimmung darüber aufnehmen würde; daher möchte ich von dem erwähnten Antrage Umgang nehmen.

Der § 25 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Crelier bleibt in Minderheit.

---

§ 26.

Jede erste Widerhandlung soll mit einer Buße bestraft werden, welche Fr. 200 nicht übersteigen darf.

Jede Widerhandlung innert zwei Jahren nach der letzten Bestrafung zieht als Rückfall eine Erhöhung der letzten Buße um ⅓ nach sich, so wie nach dem dritten Rückfall Verschärfung der Strafe durch Gefangenschaft bis auf drei Monate.

Diese Bestimmungen sollen übrigens einer allfälligen Berechtigung auf Schadenersatz, so wie weitern Strafen für konkurrirende Vergehen keinen Abbruch thun.

Wo die Buße wegen Armuth nicht geleistet werden kann, wird dieselbe nach § 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt.

Die Buße fällt zu ⅓ dem Staate, zu ⅓ der Spendkasse, und wo keine solche, der Armenkasse des Orts zu. Ein Drittel erhält der Verleider.

Herr Berichterstatter. Hier habe ich eine Redaktionsänderung und eine Ergänzung vorzuschlagen. Der Nachsatz des ersten Lemma wäre also zu fassen: „welche bis auf Fr. 200 ansteigen kann." Mir scheint diese positive Vorschrift besser als die negative. Die Ergänzung betrifft folgenden Punkt. Es ist im Gesetze nirgends gesagt, unter welchen Umständen Medizinalpersonen ihres Patentes verlustig werden können. Das Gewerbsgesetz stellt in seinem § 20 den Grundsatz auf, einmal ertheilt, könne ein Berufs- oder Gewerbspatent nur durch gerichtlichen Spruch zurückgezogen werden; es ist aber den betreffenden Spezialgesetzen anheimgestellt, das Nähere zu bestimmen. Das wäre hier zu ergänzen. Es scheint mir, die Entziehung des Patentes sollte in zwei Fällen geschehen. Erstens wenn eine Medizinalperson sich Fahrläßigkeiten unter erschwerenden Umständen zu Schulden kommen läßt, so daß sie sich als unfähig darstellt, den Beruf länger auszuüben. Sodann scheint mir, es sollte den Administrativbehörden das Recht eingeräumt werden, wenn sie die Ueberzeugung haben, daß eine Medizinalperson unfähig oder unwürdig sei, ihren Beruf länger auszuüben, beim Richter auf die Entziehung des Patentes anzutragen. Ich beantrage daher die Aufnahme folgender Bestimmung zwischen dem zweiten und dritten Lemma: „Bei besonders erschwerenden Umständen kann durch richterliches Urtheil, welchem die Einholung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums vorauszugehen hat, zeitweilige oder bleibende Entziehung des Patentes ausgesprochen werden. Eine solche Patententziehung durch richterliches Urtheil kann auch erfolgen auf das Verlangen der Administrativbehörden, wenn dieselben dafürhalten, daß eine Medizinalperson unwürdig oder unfähig sei, ihren Beruf ferner auszuüben." Sie sehen also, daß die Entziehung des Patentes unter allen Umständen nur durch richterliches Urtheil verhängt werden darf.

Mühlethaler. Ich stelle den Antrag, im ersten Satze des § 26 das Maximum der Buße auf Fr. 100 herabzusetzen. Man weiß, wie es gewöhnlich im Leben geht, wenn Jemand einen bösen Konkurrenten hat, der ihn wegen einer Kleinigkeit anzeigen kann; dann wäre es doch streng, wenn eine Buße von Fr. 200 ausgesprochen werden könnte.

Roth von Bipp unterstützt den Antrag des Herrn Mühlethaler namentlich im Hinblick auf die in den §§ 17, 21 und 22 vorgesehenen Fälle.

Mühlheim. Ich kann diese Anträge unterstützen; aber dann sollte man auch ein Minimum festsetzen. Es ist im zweiten Lemma des § 26 gesagt, daß jede Widerhandlung innert zwei Jahren nach der letzten Bestrafung eine Erhöhung der letzten Buße um ⅓ nach sich ziehe. Wenn nun der Gerichtspräsident im ersten Falle eine ganz kleine Buße aussprechen würde, so wäre dem Richter bei der folgenden Widerhandlung

die Hand gebunden. Um den Rückfall nicht fast straflos zu machen, schlage ich daher ein Minimum von Fr. 2 vor.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlethaler geht von der Ansicht aus, es wäre streng, wenn Jemand wegen einer kleinen Widerhandlung zu einer Buße von Fr. 200 verfällt werden könnte. Mir scheint, es wäre auch streng, wenn er in einem solchen Falle mit einer Buße von Fr. 100 bestraft würde. Aber ich glaube, man könne sich ziemlich darauf verlassen, daß der Richter die Umstände billig berücksichtigen werde. Es gibt sehr bedeutende Widerhandlungen, die große Folgen haben; daher möchte ich bei dem Maximum bleiben. Dagegen kann ich den Antrag des Herrn Mühlheim zugeben, daß man ein Minimum von Fr. 2 festsetze.

Abstimmung:

Für den § 26 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die Anträge des Herrn Berichterstatters	„
„ ein Maximum der Buße von Fr. 200	60 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Mühlethaler	53 „
„ „ „ „ „ Mühlheim	Handmehr.

---

§ 27.

Dieses Gesetz tritt auf in Kraft.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft, namentlich:

1) das Mandat vom 11. März 1765, ansehend die Marktschreier, After- und Stümpelärzte;
2) die Verordnung vom 6. September 1785, ansehend die Marktschreier, After- und Stümpelärzte;
3) die Verordnung vom 8. Hornung 1788 für sämmtliche Aerzte zu Stadt und Land;
4) die Verordnung vom nämlichen Datum für sämmtliche Wundärzte zu Stadt und Land;
5) die Verordnung für die Apotheker zu Stadt und Land vom 28. Jänner und 25. Februar 1789 von Schultheiß Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern;
6) die Verordnung vom 18. November 1807 über die Klassifikation und Patentirung der Medizinalpersonen des Kantons Bern;
7) die Verordnung vom 10. Mai 1827 von Präsident und Sanitätsrath über die Aufstellung patentirter Thierärzte.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die bestehenden Verordnungen über die Klassifikation, die Pflichten und Rechte der Medizinalpersonen, sowie über die unbefugte Ausübung der medizinischen Berufsarten den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, daß sowohl das Interesse des Staats und des Publikums, als die Billigkeit gegenüber den Medizinalpersonen eine Reform derselben gebieten,

auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, und des Regierungsraths,

beschließt:

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Projekt-Dekret

betreffend

Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Ortsgemeinderäthe.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es nothwendig ist, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Vormundschaftspflege in den Gemeinden in Einklang zu bringen mit den Interessen der unter Vormundschaft stehenden Personen sowohl als der Gemeinden, wie diese Interessen sich in Folge der neuen Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen gestaltet haben;

in theilweiser Abänderung der Satzungen 209 und 245 des Personenrechtes und der §§ 8 und 72 des Gemeindegesetzes vom 6. Christmonat 1852;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath;

beschließt:

§ 1.

In jeder Gemeinde des alten Kantonstheils ist der Einwohnergemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde derjenigen in dieser Gemeinde wohnsitzberechtigten Staatsbürger, welche in einer bernischen Gemeinde mit rein örtlicher Armenpflege heimathberechtigt sind.

§ 2.

Jedermann ist verpflichtet, eine ihm von dem Regierungsstatthalter aufgetragene Vogtei über Personen zu übernehmen, die in derjenigen Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz haben, in welcher auch er wohnsitzberechtigt ist, wenn er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat.

§ 3.

Die Satzung 252 des Personenrechts findet auch in der örtlichen Vormundschaftsordnung ihre volle Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Die Vormundschaftsbehörde ist befugt, den Vogt auch vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Antritte der Vogtei zur Rechnungslegung und zur Abgabe der Vogtei anzuhalten, wenn derselbe entweder seinen polizeilichen Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselt, oder das Gebiet des Kantons Bern für längere Zeit als sechs Monate verläßt.

2) Der Vogt kann auch vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Antritte der Vogtei verlangen, derselben entlassen zu werden, wenn er das Gebiet des Kantons Bern verläßt, um sich außerhalb desselben niederzulassen.

§ 4.

Sämmtliche Vorschriften der bestehenden Vormundschaftsordnung und des Gemeindegesetzes, namentlich auch diejenigen über die Verantwortlichkeit, die Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden und Vögte, so wie der pflegbefohlenen Personen, finden, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Dekret abgeändert sind, auch auf die durch dasselbe begründeten vormundschaftlichen Verhältnisse ihre volle Anwendung.

§ 5.

Die Ablegung und Passation der vormundschaftlichen Rechnungen, die Uebergabe der vormundschaftlich verwalteten Vermögen von den bisherigen an die neuen Vormundschaftsbehörden und die Ernennung der neuen Vögte sollen, so weit diese Handlungen infolge des § 1 des gegenwärtigen Dekretes nothwendig werden, längstens bis zum . . . . vollzogen sein.

§ 6.

Für die Burger derjenigen Gemeinden des alten Kantonstheils, welche für ihre burgerlichen Angehörigen nach § 25 des Armengesetzes besondere burgerliche Armenpflege fortführen, so wie für die Angehörigen des neuen Kantonstheils, hat es in Betreff der ordentlichen Vormundschaftsbehörden, unter welche sie gestellt sind, auch fernerhin bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein unverändertes Verbleiben, und es werden überhaupt die vormundschaftlichen Verhältnisse derselben durch die vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets nicht berührt.

§ 7.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und Handhabung dieses Dekretes, welches mit dem . . . . in Kraft tritt, beauftragt. Er ist in's besondere mit den nöthigen Erlassen beauftragt, um die Durchführung desselben in Uebereinstimmung mit der bestehenden Vormundschaftsordnung zu bewirken, und ist endlich als oberster Vormund ermächtigt, die erforderlichen Verordnungen und Spezialverfügungen zu erlassen.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Infolge der Einführung der örtlichen Armenpflege machte sich im ganzen Lande das Bedürfniß fühlbar, daß man auch die Vormundschaft örtlich mache. Mit Rücksicht darauf bearbeitete der Regierungsrath schon im Jahre 1859 einen Entwurf, welcher den Grundsatz der Oertlichkeit der Vormundschaftspflege enthielt. Die öffentliche Meinung sprach sich darüber aus und namentlich auch jeder Amtsbezirk, indem die sogenannten Amtsversammlungen schon vor zwei Jahren veranlaßt wurden, sich grundsätzlich über diese Frage auszusprechen. Das Resultat dieser von der Armendirektion veranstalteten Berathungen ist folgendes. Die Initiative wurde durch eine Bittschrift von Interlaken ergriffen, deren Schluß dahin ging: es müsse das Vormundschaftswesen mit den nunmehrigen Armenverhältnissen in Einklang gebracht werden. Infolge dessen wurden die Amtsversammlungen veranlaßt, sich darüber auszusprechen. Die Amtsversammlungen der Bezirke Fraubrunnen, Büren, Aarberg, Nidau, Erlach, Schwarzenburg, Laupen, Bern, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Thun, Frutigen, Saanen, Signau, Burgdorf und Aarwangen stimmten einfach dem von Interlaken aus angeregten Vorschlage bei. Die Amtsversammlungen von Seftigen und Wangen sprachen folgenden Wunsch aus: es sei bei Bevogtungsbegehren die Einwohnergemeinde der Burgergemeinde gleichzustellen. Oberhasle sprach sich dahin aus: nachdem bereits sachbezügliche Vorlagen für die gesetzgebende Behörde ausgearbeitet worden, sei es nicht mehr der Fall, auf einen daherigen Vorschlag einzutreten. Trachselwald erklärte sich dem Grundsatze nach einverstanden, daß den Wohnsitzgemeinden das Recht der Bevogtung wie den Burgergemeinden zugestanden werden soll, dagegen sei es nicht nöthig, das ganze Vormundschaftswesen örtlich zu machen, weil sonst beim Fortziehen der Bevogteten das Rechnungswesen auf andere Behörden und Amtsbezirke übergehen würde. Konolfingen wollte den Wohnsitzgemeinden ein Interventionsrecht in der Vormundschaft einräumen, ohne weiter zu gehen. So sprachen sich die Amtsversammlungen aus. — Was nun das Eintreten betrifft, so glaube ich, die Oertlichkeit der Vormundschaftspflege sei eine nothwendige Folge der Oertlichkeit der Armenpflege. Wenn die Burgergemeinden früher die Pflicht hatten, ihre Angehörigen, auch die außerhalb der Gemeinde wohnenden, zu unterstützen, so ist es klar, daß sie auch ein Interesse hatten, für eine gehörige Verwaltung des Vermögens derselben zu sorgen, weil ihnen im Verarmungsfalle die Unterstützung oblag. Jetzt aber ist das Verhältniß ganz verändert. Infolge der Einführung der örtlichen Armenpflege sind die Wohnsitzgemeinden genöthigt, die Armen zu unterstützen. Deßhalb hieß es von allen Seiten, die Burgergemeinden hätten nun kein Interesse mehr, für die auswärtigen Burger zu sorgen, denn wenn solche verarmen, so ist es die Wohnsitzgemeinde, welche sie unterstützen muß. Die natürliche Folge dieser Veränderung ist, daß die Wohnsitzgemeinden nun das gleiche Interesse, wie früher die Burgergemeinden, haben, dafür zu sorgen, daß es so wenig Verarmungsfälle als möglich gebe, daß sie somit ein Interesse haben, daß das Vermögen der betreffenden Personen, seien es Minderjährige oder aus andern Gründen Bevogtete, gehörig verwaltet werde. Ich glaube, von diesem Standpunkte aus sei es nicht möglich, den Grundsatz des Entwurfes anzugreifen, um so weniger, als bei der Einführung des neuen Armengesetzes den Burgergemeinden das Recht eingeräumt wurde, die Armenpflege, wie bisher, nach dem burgerlichen Systeme fortzuführen; also fände das vorliegende Dekret auf die Burger solcher Gemeinden, welche unter dem § 25 des Armengesetzes stehen, keine Anwendung, denn das Motiv, auf welchem der Entwurf beruht, trifft diese Gemeinden nicht; sie sind in der gleichen Lage, wie vorher. Aber gegenüber den Wohnsitzgemeinden, welche die örtliche Armenpflege haben, muß absolut der Grundsatz aufgestellt werden, daß sie, wenn ihnen die Pflicht der Unterstützung obliegt, auch das Recht der Vormundschaft haben. Ich glaube, dieser Standpunkt sei richtig und wenn man absolut zu Gunsten der Burgergemeinde das Vormundschaftsrecht reklamiren wollte, so könnten ganz sicher dafür nur Nebengründe angeführt werden, die man in der Beweglichkeit der Bevölkerung, in der Verwirrung, die für das Rechnungswesen entstehen könnte, gesucht werden möchten. Aber der Grundsatz bleibt der gleiche. — Nach § 1 des Entwurfs wäre also in jeder Gemeinde des alten Kantons der Einwohnergemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde für die wohnsitzberechtigten Staatsbürger, welche in einer Gemeinde mit rein örtlicher Armenpflege heimatberechtigt sind. Diese Bestimmung steht in Verbindung mit dem § 6, welcher für die unter dem § 25 des Armengesetzes stehenden Burgergemeinden eine Ausnahme macht. Nun können wir uns fragen: was ist eigentlich die Folge einer solchen Aenderung in der Entwicklung des Vormundschaftswesens? Entsteht daraus irgend eine Störung in der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen? Entsteht eine Störung im Laufe der Verwaltung? Darüber muß man sich in's Klare setzen. Der einzige Unterschied gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht darin, daß das Organ ändert, denn die Wohnsitzgemeinde bildet künftig das Organ der Vormundschaftsverwaltung. Im Uebrigen aber wird die Sache

den gleichen Verlauf haben, wie bisher. Werfen wir einen Blick auf den Gang der Vormundschaftsangelegenheiten, so finden wir im Civilgesetze folgende Bestimmungen darüber. In der Satz. 245 heißt es: „Jedermann ist verpflichtet, eine ihm von dem Oberamtmanne aufgetragene Vogtei über Personen zu übernehmen, die Angehörige der Gemeinde sind, welcher er auch angehört, wenn er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat." Dann folgen nähere Bestimmungen über die Entschuldigungsgründe, über die Bestallung des Vogtes u. s. f. In dem ganzen Verfahren tritt keine Aenderung ein; auch hinsichtlich des Bevogtungsbegehrens bleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Berechtigung der Verwandten zur Initiative bei der Vormundschaftsbehörde bleibt die gleiche wie bisher. Wie gesagt, nur das Organ der Vormundschaftsverwaltung wechselt, indem es auf den Einwohnergemeinderath übergeht. Was die Verantwortlichkeit der Vormünder betrifft, so bleibt dieselbe gleich, wie bisher; ebenso die Passation der Vogtsrechnung. Auch das Verfahren im Entvogtungsprozesse bleibt unberührt; nur haben wir statt der burgerlichen Vormundschaftsbehörde den Einwohnergemeinderath. Wir werden also gar keine Störung in der Gesetzgebung erleiden. Neben den ordentlichen Vogteien gibt es aber auch außerordentliche Beistände, die dreierlei Art sein können, indem sie im Lande anwesende Personen, ferner Landesabwesende und endlich Fremde betreffen können. Nach Satz. 233 C.-G. heißen die Beistände, welche den wirklich unter der ehelichen, elterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen gegeben werden, wo sie ihre ordentlichen Vormünder nicht vertreten können, sowie auch diejenigen, welche über das Vermögen von landesabwesenden Personen gesetzt werden, außerordentliche Beistände. Die Vorschriften über das Vormundschaftswesen in Betreff der in unserm Lande angesessenen Fremden (Satz. 328 ff.) bleiben unberührt. Angesichts dieses Sachverhaltes muß man sich fragen, ob die von einzelnen Amtsversammlungen ausgesprochenen Wünsche gerechtfertigt seien. Soll namentlich, wie es Seftigen und Wangen begehren, die Einwohnergemeinde mit der Burgergemeinde auf die gleiche Linie gestellt werden? Ich würde dieses System als das verwerflichste von allen betrachten. Wollen Sie fortwährend zwei Gemeindebehörden, diejenige des Wohnsitzes und diejenige der Burgerschaft, mit einander in Konflikt gerathen lassen? Es wäre dieß eine sehr verwickelte Organisation, welche den Geschäftsgang stören müßte. Die eine Behörde würde Ja, die andere Nein sagen. Entweder oder: entweder die Wohnsitzgemeinde oder die Burgergemeinde, aber nicht beide neben einander; es wäre eine wahre Anomalie, die man verhindern soll. Ich würde es als ein verfehltes System betrachten. Entweder will man sich nach den bestehenden Verhältnissen richten, den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Folgen der örtlichen Armenpflege auch für das Vormundschaftswesen annehmen, oder man bleibt bei dem burgerlichen Systeme, sonst wären Konflikte unvermeidlich. Die Wohnsitzgemeinde würde sich keine andere Intervention von Seite der Burgergemeinde gefallen lassen als allfällig einen Antrag auf Bevogtung der betreffenden Person. Es sind bereits Konflikte entstanden, indem Wohnsitzgemeinden das Vermögen von bevogteten und minderjährigen Wohnsitzberechtigten verwalteten, weil sie im Verarmungsfalle dieselben unterstützen müßten und daher ein Interesse haben, daß das Vermögen nicht zerrüttet werde. Es langten schon Beschwerden von Wohnsitzgemeinden ein, die sich bitter beklagten, daß sie Leute unterstützen müssen, die, wenn die Wohnsitzgemeinde die Vormundschaft über sie gehabt hätte, vielleicht nicht verarmt wären. Lassen Sie die Vormundschaft in der Hand der Burgergemeinden, so hat die Einwohnergemeinde die Folgen zu tragen. Dieß fällt namentlich bei kleinen Vermögen in Betracht, wenn die Vormundschaftsbehörde nicht die gehörige Aufsicht übt. Ein Vermögen von einigen hundert Franken kann in wenigen Jahren zu Grunde gehen, wenn dazu nicht gehörig Sorge getragen wird. Deßwegen glaube ich, man soll unter keinen Umständen zwei Vormundschaftsbehörden konkurriren lassen. Zu einer langen Berathung im Regierungsrathe gab der § 3 des Entwurfes Anlaß. Nach Satz. 252 C.-G. ist ein Vogt genöthigt, seine Vogtei zwei Jahre lang zu verwalten, nachher kann man ihn nicht mehr dazu anhalten, die gleiche Vogtei zu übernehmen. Nun hätte man sagen können, ein Bürger, der eine Vogtei übernommen hat, sollte Rechnung legen, wenn er Wohnsitz ändert. Aber man fand, dadurch entstände zuviel Beweglichkeit in der Verwaltung des Vormundschaftswesens. Bei der bestehenden burgerlichen Vormundschaftsordnung ist ein Vogt, auch wenn er längere Zeit seine Gemeinde verläßt, nicht gehalten, sofort Rechnung zu legen, sondern erst nach zwei Jahren. Nach Analogie dieses Verhältnisses wird hier das Gleiche vorgeschlagen; doch ist die Wohnsitzgemeinde befugt, unter Umständen auch vor Ablauf von zwei Jahren Rechnungslegung zu verlangen. Ebenso kann auch der Vogt im Falle der Verlegung seines Wohnsitzes außer den Kanton die Abnahme der Vogtei vorher verlangen. Man macht also die Pflicht des Bürgers nicht strenger, wohl aber wahrt man die Aufsicht der Gemeinde. Es kann z. B. ein großes Grundeigenthum, das einem Bevogteten, vielleicht einer Wittwe mit minderjährigen Kindern angehört, in der Gemeinde liegen, wo man findet, es sei wünschenswerth, daß die Bewirthschaftung unter der unmittelbaren Aufsicht des Vormundes stattfinden soll. Bezüglich der Festsetzung einer Frist für die temporäre Abwesenheit des Vogtes kann man verschiedener Ansicht sein. Es ist hier nicht die Rede von temporärer Abwesenheit wegen Krankheit, Familienangelegenheiten, Geschäften u. dgl., sondern das eigentliche Merkmal liegt in dem Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde. Die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde wird also die Bestimmung unter Ziff. 1 des § 3 anrufen, wenn sie sieht, daß Jemand, der eine Vogtei zu verwalten hat, das Gebiet des Kantons für länger als sechs Monate verläßt. In ähnlicher Weise wird, wie schon bemerkt, auch dem Vogte unter Ziff. 2 ein Vorbehalt eingeräumt. Ich glaube, damit habe man so ziemlich das Richtige getroffen. (Der Redner durchgeht hierauf die übrigen Paragraphen des Entwurfes, um zu zeigen, daß dieselben als natürliche Konsequenzen der im Anfange des Dekretes aufgestellten Hauptbestimmungen folgen und fährt dann fort:) Natürlich werden besondere Verordnungen erlassen werden müssen, um den Uebergang zu erleichtern, damit die Durchführung des Gesetzes auf zweckmäßige, nicht auf störende und drückende Weise stattfinde. Man wird vielleicht einwenden, obschon eine Person sich aus der Heimat entfernt habe, so stehe die Heimatgemeinde immerhin im Hintergrunde, um eventuell einschreiten zu können; aber das genügt nicht, um dieses Gesetz, ich will nicht sagen, zu verwerfen, sondern zu verpfuschen. Die Amtsversammlung von Trachselwald behauptet, durch die Veränderung des Wohnsitzes werde eine Störung in der Vormundschaftsverwaltung eintreten. Das wäre noch zu untersuchen. Trachselwald möchte nämlich den Wohnsitzgemeinden das Antragsrecht in gleicher Weise einräumen, wie den Burgergemeinden, dagegen findet es die dortige Amtsversammlung nicht nöthig, die Vormundschaft ganz örtlich zu machen, weil sonst das Rechnungswesen auf andere Gemeinden und Amtsbezirke übergehe. Das ist eine Einwendung, wie eine andere, die, wenn man sie einfach aufwirft, Aufsehen macht, bei genauer Betrachtung aber nicht stichhaltig ist. Ist z. B. bezüglich der Minderjährigen etwas zu befürchten? Sie wissen, daß eine minderjährige Person nicht einen selbstständigen Wohnsitz erwerben kann; sie ist bis zum 23. Altersjahre an die Wohnsitzgemeinde der Eltern gebunden. Der Regierungsrath war schon oft im Falle, sich darüber auszusprechen. Handelt es sich aber um mehrjährige Bevogtete, so haben wir einen andern Grundsatz, der bei der Berathung des Gesetzes streitig wurde. Der bevogtete Mehrjährige kann Wohnsitz ändern, ungeachtet er bevogtet ist. Wenn eine solche Wohnsitzänderung stattfindet, was ist die Folge? Etwa eine Konfusion im Rechnungswesen? Keine Rede davon, weil der Vogt

die Pflicht hat, seine Vogtei zwei Jahre lang zu verwalten. Nach Verfluß dieser Zeit wird Rechnung abgelegt und die Wohnsitzgemeinde wird einen neuen Vogt bestellen. Liegt darin eine Gefahr? Wird man größeres Mißtrauen gegen die eine Gemeinde als gegen die andere finden? Keineswegs; eine Störung tritt gar nicht ein. Angenommen, der Bevogtete befände sich außer dem Kantone oder im Jura, was ist dann die Folge? Während zwei Jahren behält der Betreffende seine Wohnsitzberechtigung im Kantone, dann erlöscht diese in der Wohnsitzgemeinde und er kann in seine Burgergemeinde zurückkehren; dann fällt er unter die natürliche Vormundschaftsbehörde. Es liegt daher kein Grund vor, um Befürchtungen zu haben. — Nun haben wir es noch mit den Notharmen zu thun. Sie wissen, daß dieselben bis zu ihrer Mehrjährigkeit nicht Wohnsitz ändern können. Ein Minderjähriger, der elternlos ist, kann nicht auf den Notharmenetat gebracht werden, wenn er Vermögen besitzt. Hat er kein Vermögen, so ist kein Vogt da, auch kein Rechnungswesen, somit auch keine Störung desselben. Angenommen, daß selbst für Personen, die kein Vermögen haben, ein Vogt bestellt würde, weil die Verordnung der Vogtei sich auch auf die Person des Bevormundeten ausdehnen kann, indem es oft sehr zweckmäßig ist, daß ein armer junger Mann einen Schutzpatron, einen guten Rathgeber habe, so ändert das an unserer Sache nichts und kann von einer Störung hier keine Rede sein, dieselbe ist vielmehr aus der Luft gegriffen So viel vom Standpunkte der Bevormundeten aus. — Nun hörte ich einwenden, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, wegen eines Gesetzes, das bereits in der Bundesversammlung zur Sprache gebracht worden und sich auf die Niederlassungsverhältnisse in der Schweiz bezieht, diesen Entwurf einstweilen zu verschieben. In der That wurde uns von Seite des Bundesrathes das fragliche Gesetz zugeschickt mit der Einladung, ihm allfällige Wünsche und Bemerkungen mitzutheilen. Vom Ständerathe ist das Gesetz bereits behandelt, der Nationalrath dagegen wird es erst künftigen Sommer behandeln. Dieses Gesetz kann, mit Rücksicht auf die große Anzahl Konflikte, die bisher beim Bundesrathe anhängig gemacht worden, dahin führen, die Verhältnisse über Niederlassung u. s. w. von Kanton zu Kanton zu reguliren und das Territorialprinzip als Regel aufzustellen. Dieses Prinzip besteht bereits in einigen Kantonen, z. B. in Neuenburg und Waadt, während andere Kantone das Prinzip der Heimathörigkeit haben. Daraus entstanden allerdings viele Konflikte. Ein Zürcher wurde im Kanton Waadt bevogtet, infolge einer Bürgschaft wurden seine Erben daselbst belangt; was geschieht? Die Kinder des Betreffenden bekommen ein kleines Vermögen im Kanton Zürich, wo sie nicht niedergelassen waren; Zürich setzt einen Vogt ein Als es sich darum handelte, die Schulden der Erben, gestützt auf ein im Kanton Waadt erlassenes Urtheil, dessen Vollziehung nach Mitgabe der Bundesverfassung im Kanton Zürich verlangt wurde, zu bezahlen, wird dieß im Kanton Zürich verweigert. Um solchen Konflikten für die Zukunft vorzubeugen, wurde der Bundesversammlung das erwähnte Gesetz vorgelegt, welches das Prinzip der Territorialität sanktionirt. Das vorliegende Dekret hat dasselbe Prinzip, nur bezieht es sich auf kleinere Verhältnisse. Es enthält keinen Grundsatz, der nicht gerechtfertigt wäre. Das fragliche Bundesgesetz gibt uns jedoch keine Veranlassung, den fraglichen Entwurf zu verschieben, denn jenes findet seine Anwendung nur auf Schweizerbürger, die unserm Kanton nicht angehören. Worin besteht der Unterschied? Wenn das erwähnte Bundesgesetz angenommen wird, so geht bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Kanton das Vormundschaftsrecht einfach auf den Kanton über, in welchem sich die betreffende Person niederläßt. Das bisherige Konkordat würde dadurch wegfallen. Die Berner würden dann in Genf, Waadt, Neuenburg gleich gehalten, wie die Bürger dieser Kantone im Kanton Bern. Der Niederlassungskanton wird jedoch verpflichtet sein, der Heimatbehörde immer Auskunft über die Vermögensverhältnisse der betreffenden Personen zu geben. Das ist das richtige Verhältniß. Man sah bisher genugsam, zu welchen Anomalien das System der burgerlichen Vormundschaftspflege führte. Wenn z. B. Einer vielleicht vierzig Jahre seines Lebens in Genf oder Chaurdefonds zugebracht hat und in seinem Alter in unglückliche Verhältnisse kommt, dann hieß es, er müsse in seine Heimat zurück, die vielleicht in Thun oder Oberhasle, an einem Orte ist, wo man ihn nicht mehr kennt. Künftig wird ein Kanton dem andern das Zutrauen schenken, daß er die Bürger anderer Kantone gleich behandeln werde, wie seine eigenen Angehörigen, weil auch diese anderwärts gleich behandelt werden. Ich betrachte diese Angelegenheit als eine wichtige und empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Mühlethaler stellt mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des vorliegenden Entwurfes, welcher sowohl in das Gemeindegesetz als in das Civilgesetzbuch eingreift, den Antrag, die Ueberschrift „Dekret" zu ersetzen durch „Gesetz."

Renfer. Ich bin so frei, darauf anzutragen, es sei in die Berathung des vorliegenden Entwurfes nicht einzutreten, sondern derselbe sei an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, das Gesetz in geeigneter Fassung wieder vor den Großen Rath zu bringen, damit es im ganzen Kantone, nicht nur im alten Kantonstheil eingeführt werden könne. Ich erlaube mir, diesen Antrag kurz zu begründen. Beim Ablauf der letzten Amtsperiode erschien ein Programm der Regierung, worin unter Anderm der schöne Artikel enthalten war, man werde dahin trachten, daß im ganzen Kanton eine einheitliche Gesetzgebung eingeführt werde. Das ist eine sehr schöne Tendenz, mit welcher ich einverstanden bin. Aber kaum ist die neue Amtsperiode angetreten, kaum ist die Regierung gewählt, so kommt man mit einer Masse Gesetze hieher, von denen jedes den Artikel enthält, es solle nur für einen Landestheil in Kraft treten. Es ist gerade, als wenn wir zwei Staaten hätten. Ich wohne im neuen Kantonstheil und kenne die bestehenden Verhältnisse. Seiner Zeit sagte ein Mitglied des Großen Rathes, er wolle die Versammlung in den Finanztempel führen; ich will Sie in den Tempel unserer Gesetzgebung führen. Wir haben im Kanton Bern in Wirklichkeit nicht nur zwei, sondern vier verschiedene Gesetzgebungen, nämlich: 1) Im alten Kantonstheil die rein altbernische Gesetzgebung. 2) Im deutsch-reformirten Theil des neuen Kantons die altbernische Gesetzgebung mit Ausnahme der Gesetzgebung betreffend das Armenwesen, Steuerwesen und Forstwesen. 3) Im französisch-reformirten Theil des neuen Kantons das altbernische Personenrecht theilweise und das altbernische Hypothekarsystem ebenfalls auch nur theilweise, und 4) Im katholischen Kantonstheil dann wieder eine andere Gesetzgebung. So sind wir im Kanton Bern mit der Gesetzgebung bestellt. Wir haben einen Wirrwar, dem abgeholfen werden muß; dieß bezweckt mein Antrag. Ich habe selber im Jura länger als vier Jahre gewohnt und wohne noch im neuen Kantonstheile. Ich hatte oft in meinem Geschäftsverkehr Gelegenheit zu sehen, wohin dieser Zustand führt, wie Zwiespalt und Unsicherheit entsteht, wie man in Verlegenheit kommt, weil man es nicht wagte, eine einheitliche Gesetzgebung einzuführen. Hier handelt es sich um die örtliche Vormundschaftspflege; man will sie nur auf den alten Kanton anwenden. Ich begreife das, weil man die örtliche Armenpflege im alten Kanton eingeführt hat. Aber ich begreife nicht, warum man nicht auch im Jura die Oertlichkeit der Vormundschaftspflege einführen will. Im Jura sind viele Altberner niedergelassen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung des Vormundschaftswesens wird eine Gemeinde sich wenig bekümmern, ob ein Familienvater sein Hauswesen gehörig besorge, oder ob er verarme; fällt er in Armuth, so weist sie denselben in die Heimathgemeinde zurück, die vielleicht im Guggisberg ist. Wir haben hier Gelegenheit, diesem Uebelstande abzuhelfen. Thun wir dieß nicht, so geschieht ein Schritt mehr zur Trennung statt zur Vereinigung der Gesetz-

gebung und Verwaltung beider Landestheile unter einen Hut. Ich glaube deßhalb, mein Antrag sei gerechtfertigt und Jedermann, der die Verhältnisse kennt, wird denselben begründet finden. Ich kenne diese Verhältnisse; ich weiß, daß in Biel, im St. Immerthal und in andern Gegenden des Jura eine Masse Altberner wohnen. Ich möchte einmal dem bestehenden Zwiespalt in der Gesetzgebung den Faden abschneiden. Wir wollen einen Kanton Bern, ein Staatsgebiet bilden, wie wir als einiger Kanton zur Schweiz gehören. Wir wollen einmal probiren, die Juraſſier sollen uns die Hand reichen, wir wollen auch ihnen unsere Hand reichen und eine einheitliche Gesetzgebung einführen. Finden die Juraſſier, daß es nicht gehe, verlangen sie, daß man aufhöre, wollen sie sich lieber wieder mit Frankreich vereinigen, so mögen sie in Gottes Namen gehen. Aber wir sollen wenigstens den Versuch machen, im Interesse beider Landestheile, im Interesse des ganzen Kantons. Es bietet sich hier der Anlaß, die Regierung ernstlich aufmerksam zu machen, daß sie die Einheit der Gesetzgebung durchzuführen suche und zwar, wenn es nothwendig sein sollte, selbst mittels einer Revision der Verfassung.

Roth von Bipp. Ich möchte auch nicht in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten, aber ich habe einen andern Grund dafür. Wir haben im Anfang der Sitzung vom Herrn Regierungspräsidenten vernommen, daß wesentliche Abänderungen im Niederlassungswesen bevorstehen; daher möchte ich vorerst diese gewärtigen, oder wenn man eintreten will, so möchte ich eventuell die Berathung verschieben, bis die fraglichen Abänderungen im Niederlassungswesen eingeführt sein werden. Ich glaube, die Verschiebung habe keine großen Uebelstände. Das vorliegende Dekret wurde schon vor vier Jahren ausgearbeitet, und ich sah nicht, daß durch die bisherige Verschiebung große Uebelstände eingetreten wären.

Bernard. Nach meiner Meinung hätte die Rede des Herrn Renfer in einem Verfassungsrathe Anklang gefunden; aber dieser Redner vergißt eine Sache, nämlich die Bestimmung des Art. 85 der Verfassung. Dieser Artikel lautet: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht." Vom Momente an, wo es im Grundsatze anerkannt ist, daß wir nicht die gleiche Armenunterstützung haben, frage ich: wie können Sie dann uns eine Gesetzgebung aufdringen wollen, die ausschließlich den alten Kantonstheil angeht? Ich wünsche auch, daß man zu der Einheit der Gesetzgebung für den ganzen Kanton gelange; hier aber, in Bezug auf die öffentliche Unterstützung, kann uns die beantragte Modifikation nicht angehen. Ich muß mich daher dem Antrage des Herrn Renfer kräftig widersetzen.

Renfer. Ich will Herrn Bernard bemerken, daß mein Antrag folgenden Sinn hat, daß, wenn die Regierung es nöthig findet, zu der Einheit in der Gesetzgebung zu gelangen, sie alle Mittel anwenden sollte, dahin zu kommen, und wäre es sogar durch die Revision der Verfassung. Wir sind Alle Schweizerbürger, Alle Berner; warum sollen wir also nicht eine und dieselbe Gesetzgebung für den ganzen Kanton haben?

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will Ihre Zeit möglichst schonen, indessen erlaube ich mir bei dieser nicht unwichtigen Frage einige Worte. Vor Allem möchte ich den Antrag des Herrn Roth bekämpfen. Herr Roth sagte, ich hätte dem Großen Rathe bedeutende Veränderungen im Niederlassungsgesetze in Aussicht gestellt. Ich weiß nichts davon. Ich habe hier erklärt, daß die Untersuchung der zu Tage getretenen Uebelstände im Gange sei, daß man sich mit Sorgfalt damit befasse, die Ursache derselben, so wie die Mittel zur Abhülfe zu ermitteln, aber ich weiß zur Stunde nicht, was und wo etwas zu ändern wäre. Ich möchte mich also gegen eine solche Voraussetzung verwahren. Gesetzt aber, es werden Veränderungen im Niederlassungswesen erfolgen, so würde das vorliegende Gesetz davon in keiner Weise berührt, da demselben immer der Begriff „Wohnsitz" zu Grunde liegt. Bezüglich des Votums des Herrn Renfer, welcher sich auf ein Programm der Regierung stützte, möchte ich nur das bemerken, daß von einem Programme, welches von der letzten Verwaltungsperiode ausgegangen wäre, nicht die Rede sein kann. Es wurde überhaupt diesem Programme, von dem man spricht, auf eigenthümliche Weise eine Wichtigkeit beigelegt, die es nicht hat. Der Regierungsrath fragte sich im Anfange seiner Amtsperiode: sollen wir uns nicht über die Hauptgegenstände, deren Erledigung dringend ist und namentlich auch über die Reihenfolge der Behandlung derselben verständigen? Aber keineswegs war damit gemeint, eine große Fahne mit dem Programme der neuen Verwaltungsperiode aufzustecken, um ich weiß selber nicht was zu bezwecken. In diesem Programme war gesagt, es werde möglichst auf die Vereinigung beider Landestheile unter die gleiche Gesetzgebung hingestrebt. Man sagte „möglichst", weil wir wissen, daß wir schon eine Schranke in der Verfassung haben, so z. B. bezüglich des Armenwesens, welches für den alten Kantonstheil geordnet wurde, weil man keine Verfassungsrevision wollte. Man hätte auch das juraſſiſche Armenwesen so ordnen können, daß man es unter den § 25 des Armengesetzes gestellt hätte; ich hätte es gerne gesehen. Aber da, wo die Verfassung spricht, hört alles Andere auf. Eine weitere Konsequenz des Gesetzes über das Armenwesen, war die Revision des Niederlassungswesens; eine fernere Konsequenz bildet das vorliegende Projekt. Denn die unmittelbare Folge der Oertlichkeit der Armenpflege ist, daß, wenn eine Gemeinde für Jemanden im Verarmungsfalle sorgen muß, sie auch ein Interesse hat, der Verarmung vorzubeugen. Wenn nun erklärt wird: wir wollen Verfassungsrevision, so ist dieß eine ganz andere Frage. Es ist möglich, daß auf diesem Wege der Jura und der alte Kanton sich vereinigen können, die bisherigen Schranken zu beseitigen. Da wo es möglich ist, z. B. bezüglich des Strafgesetzes, wurde die Einheit bereits angebahnt. — Auf die Sache selbst übergehend, glaube ich, Sie sollten in die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs eintreten und zwar zunächst aus dem Grunde, weil er zum Ausbau unserer Gemeindsentwicklung nothwendig ist. Ich will Sie nur ganz kurz daran erinnern, daß nach Errichtung der Einwohnergemeinden diese nach und nach die Träger aller öffentlichen Interessen wurden, daß sie alle Verwaltungszweige derselben übernahmen, welche früher die Burgergemeinden hatten, das Schulwesen, die Polizei, das Straßenwesen und schließlich auch das Armenwesen. Zur Stunde haben die Burgergemeinden nichts anderes mehr als die Vormundschaftspflege, und zwar obschon sie Gemeinden sind, die nach dem Gemeindegesetze eigentlich jedes Charakters einer Gemeinde entbehren, denn eine Gemeinde, die bei ihren Genossen keine Steuern erheben kann, ist nach meiner Ansicht keine lebensfähige Korporation mehr. Das Gemeindegesetz untersagt den Burgergemeinden den Bezug von Steuern. Nachdem nun aber die Einwohnergemeinde alles übernommen hat, was das öffentliche Interesse betrifft, muß auch im Vormundschaftswesen ein Schritt geschehen, denn es wirkt nichts so störend, als wenn man in solchen Verwaltungszweigen zwischen zwei Systemen steht. Entweder ist das eine System gut, dann führe man es vollständig durch, oder man wähle das andere. Nun können wir hier nicht mehr im Zweifel sein. Wir wissen, wo der Träger der öffentlichen Interessen ist, und wir wissen auch, wo die Organisation sich schließt. Freilich wird Ihnen nicht entgangen sein, daß es vielerlei Schwierigkeiten mit sich bringt, diese sind aber immerhin eine Kleinigkeit im Vergleiche mit denjenigen Schwierigkeiten, mit welchen man zu kämpfen hatte, als man aus der Oertlichkeit in die Burgergemeinde überging, im Laufe der Jahrhunderte,

wo das burgerliche Prinzip zur Herrschaft gelangte. Wenn man diesen ungeheuren Apparat nachsieht, so wird man finden, daß der Uebergang in das System der Oertlichkeit der Armenpflege nicht mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Schwierigkeiten sind nicht zu vermeiden, sie hangen mit dem Prinzipe zusammen. Wenn sie einmal überwunden sind, werden wir uns in einer viel natürlichern und den Verhältnissen entsprechendern Lage befinden. Ich meine also, mit Rücksicht auf unsere ganze Entwicklung im Gemeindewesen seit 1830, im Hinblick auf die gegenwärtige Stellung der Gemeinden erheische das System, das wir nun einmal haben, einen Ausbau des Begonnenen. Es ist aber noch ein anderer Grund, welcher dafür spricht. Schon vor der Erlassung des neuen Armengesetzes wurde die Wünschbarkeit der örtlichen Vormundschaftspflege von bedeutenden Männern hervorgehoben. Ich möchte nur daran erinnern, wie im Jahre 1851, als es sich um eine neue Organisation des Gemeindewesens handelte, ein Mann, der nicht hier anwesend ist, dem man aber bezüglich der Kenntniß unserer Gemeindeverhältnisse Gerechtigkeit widerfahren lassen wird, in seinem Gutachten sich aussprach: „Bis jetzt war die Vormundschaftspflege im ganzen Kanton burgerlich, insofern die Vormundschaftsverwaltung jeden Orts — mochte sie in den Händen der burgerlichen oder der Einwohnerbehörden liegen — sich nur auf die Ortsburger bezog; der Entwurf hingegen stellt statt dessen den Grundsatz der örtlichen Vormundschaftspflege auf. Wie tief eingreifend diese Aenderung ist, springt in die Augen; und sie wird nicht ohne schweres Bedenken, aber nach hundertfältigem Erwägen und Berathen, mit der klarsten Ueberzeugung vorgeschlagen, daß sie zur unabwendbaren Nothwendigkeit geworden. Zwei Umstände kommen dabei besonders in Betracht: a. Vorerst die völlige Veränderung der Grundsätze im Armenwesen. Beide Verwaltungszweige, das Armen- und das Vormundschaftswesen, stehen in der engsten Beziehung zu einander, und so lange ersteres auf dem Prinzipe der obligatorischen Unterhaltungspflicht beruhte, d. h. — der Natur der Dinge nach — burgerlich war, mußte auch die Vormundschaftspflege diesen Charakter haben; denn nicht nur war es am natürlichsten, die Sorge gegen die Verarmung demjenigen zu überlassen, welcher die Folgen derselben zu ertragen hatte; sondern es lag in der Armenunterhaltungspflicht sogar eine Art von Rechtsanspruch auf die Vormundschaft. Die Verfassung vom Jahre 1846 hat aber die Pflicht zur Armenunterhaltung aufgehoben und dadurch, vielleicht ohne daß es bedacht wurde, nicht nur die bisherige Beziehung der Armenpflege zur Vormundschaftspflege, sondern mit ihr den erwähnten Rechtsgrund der burgerlichen Vormundschaft zerstört. Die Armenpflege ist örtlich geworden; und sofern hierauf nicht zurückzukommen ist, wird daher auch die Vormundschaftspflege zur örtlichen werden müssen. b. Dazu kömmt die materielle Schwierigkeit der Beibehaltung des bisherigen Systems. So lange im Allgemeinen jeder in seinem Burgerort wohnte, bot die burgerliche Vormundschaft kein besondere Schwierigkeit dar; nicht weil sie burgerlich, sondern weil sie zugleich örtlich war. Seit dem aber Tausende ihren Burgerort verlassen und sich auswärts, sei's im Kanton, sei's außerhalb desselben, angesiedelt haben, ist das Verhältniß ein sehr anderes geworden. Nicht nur ist die Last für die mit der Vormundschaftspflege Beladenen außerordentlich erschwert, und für den Entferntlebenden auch die Wohlthat der Vormundschaft eine sehr verringerte geworden; sondern es läßt sich nicht verkennen, daß durch die Entfernung die eigentliche Bedingung einer wirksamern Vormundschaftsaufsicht zerstört ist. Wie weit dieser Uebelstand gediehen, wird jeder begreifen, wenn bemerkt wird, daß gegenwärtig im alten Kanton auf 355,392 Seelen Bevölkerung nur 201,858 Burger in ihren Burgerorten wohnen, und daß die zwei Amtsbezirke Signau und Trachselwald allein 59,022 Burger haben, welche außerhalb ihrer Heimathgemeinden angesessen sind." Das war die Ansicht, welche Herr Blösch in seinem Gutachten aussprach, und wenn er bemerkt, er mache den Vorschlag nicht ohne schweres Bedenken, aber nach hundertfältigem Erwägen und Berathen, so mußte es bei ihm allerdings zur klaren Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Sache geworden sein. Der von Herrn Blösch ausgearbeitete Entwurf wurde den Gemeindeabgeordneten mitgetheilt, welche sich in größern Versammlungen darüber aussprachen. Das Emmenthal war mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde für das Prinzip der Oertlichkeit, die übrigen Landestheile waren mehr oder weniger getheilt, das Mittelland, Seeland und der Jura überwiegend für das Prinzip der Heimathörigkeit. Es war eben die Zeit, wo auf die Anfrage, ob die Burgerschaften geöffnet werden sollen, nur drei Stimmen im Kanton mit Ja antworteten, eine Frage, die jetzt ganz anders beantwortet werden würde. Dieß im Vorbeigehen. Infolge dessen unterblieb die Ausführung des ursprünglichen Gedankens der örtlichen Vormundschaftspflege im Gemeindegesetze. Hierauf aber kam das neue Armengesetz, dann das Niederlassungsgesetz. In der That ging es kaum ein Jahr nach dem Inkrafttreten des letztern, als in einer Amtsversammlung erklärt wurde, es müsse das Vormundschaftswesen mit dem Niederlassungswesen in Einklang gebracht werden; diese Anregung ging von der Amtsversammlung von Interlaken aus. Ein Jahr später sprachen sich die übrigen Amtsversammlungen fast einstimmig im nämlichen Sinne aus. Daraus schließe ich, daß im Lande selber das Bedürfniß gefühlt wurde. Es ist den Leuten unbegreiflich, daß Jemand in einer Gemeinde armenhörig sei und derselben unter Umständen ganz zur Last fallen könne, ohne daß die Wohnsitzgemeinde etwas zur Verwaltung seines Vermögens zu sagen haben solle. Man begriff nicht, warum nicht die Gemeinde, welche das Vermögen des Betreffenden verwaltet, denselben im Verarmungsfalle nicht auch übernehmen soll. So steht die Sache im Allgemeinen. — Wenn nun der Kanton Bern in ein neues System übertritt, so tritt er keineswegs in einen Zustand, in welchem nicht schon Erfahrungen gemacht worden wären. Der Kanton St. Gallen hatte z. B. die örtliche Vormundschaftspflege beständig, er trat dem Konkordate der andern Kantone nicht bei. Im Westen sehen wir den Kanton Waadt mit örtlicher Vormundschaftspflege, und wenn wir weiter gehen, so sehen wir, daß diese Tendenz sich allenthalben Bahn bricht. Aus den Berathungen der Bundesversammlung ergibt sich, daß man in den eidgenössischen Räthen noch viel weiter ging, indem man von einer Gesetzgebung in eine andere übergeht, nicht nur das Organ ändert. Man nähert sich dem Prinzipe der Territorialität. Diese Erscheinung begründet sich aus der Bewegung der Bevölkerung. Im Jahre 1850 befanden sich noch 57 Prozent der Burger in ihren Heimatgemeinden, im Jahre 1860 nur noch 50 Prozent; es verminderte sich also ihre Zahl in zehn Jahren um 7 Prozent. Die neuen Verkehrsmittel, die Eisenbahnen, erweiterten für Jeden den Kreis, wo er Verdienst und Fortkommen finden konnte. Man ist nicht mehr an einen Kanton gebunden, sondern jeder hat die ganze Schweiz als freien Wirkungskreis vor sich. Der Bürger weiß, daß allenthalben im Vaterlande seine Rechte gesichert sind; die Aenderung wird künftig noch viel bemerkbarer und der Einzelne wird von seiner Gemeinde viel unabhängiger als bisher. Wenn das richtig ist, so werden wir auch unsere Einrichtungen der Wirklichkeit anpassen, wir werden den Wohnsitz als den Punkt annehmen müssen, von welchem aus alle Rechte und Pflichten des Einzelnen behandelt werden müssen. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte. Betrachten Sie die Sache nicht als etwas Gleichgültiges.' Es ist für das ganze Land wichtig, daß, wenn man einmal in ein bestimmtes System eingetreten ist, man die wichtigsten Konsequenzen desselben ausbaue.

v. Känel, Negotiant. Ich ergreife nur das Wort, um den Antrag des Herrn Renfer zu unterstützen; in alles Uebrige, was zur Sprache gebracht worden, will ich nicht eintreten. Die Frage, ob der Antrag des Herrn Renfer angenommen

werde, wird hauptsächlich davon abhangen, ob man glaubt, es sei sehr schwierig, die Sache durchzuführen, ob vielleicht deßhalb eine Verfassungsrevision nothwendig sei. Ich habe in der Verfassung nachgesehen und gefunden, daß dieß durchaus nicht nothwendig ist. Der einzige Paragraph, der hier in Betracht kommt, enthält folgende Bestimmung: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei." Was hier dem neuen Kantonstheile zugesichert ist, bezieht sich nicht auf die Vormundschaftsordnung. Hier handelt es sich nur um eine andere Organisation der Behörden. Der Jura hat Burgergemeinden und Einwohnergemeinden; die Durchführung ist also möglich, deßhalb sollen wir den Antrag des Herrn Renfer annehmen. Ich stelle mir die Sache so vor, daß man das Dekret umarbeiten müßte und es vielleicht künftige Woche wieder zur Behandlung vorlegen könnte.

Steiner, Müller. Ich will mit keinem Worte über den materiellen Gehalt des Gesetzes, über die Wünschbarkeit der Erlassung desselben sprechen, aber einen Umstand möchte ich berühren. Der vorliegende Entwurf wurde vor einem Jahre ausgetheilt, jetzt will man ihn plötzlich behandeln, in dem Momente, wo die eidgenössischen Behörden sich mit einem ähnlichen Entwurfe befassen. Man sagt zwar, dieser berühre unsere Verhältnisse nicht; aber können wir wissen, wie unser eigener Entwurf aussieht, wenn das Bundesgesetz erlassen sein wird? Ich befürchte, das Bundesgesetz möchte in Kollision gerathen mit Bestimmungen, die hier aufgestellt werden. Mir scheint es deßhalb gerechtfertigt, daß man die Berathung verschiebe, bis das Bundesgesetz erlassen sein wird. Ohne Zweifel werden nicht die eidgenössischen Behörden sich unser Gesetz zum Muster nehmen, sondern wir werden umgekehrt eher im Falle sein, uns nach dem Bundesgesetze richten zu müssen. Dazu kommt dann noch die Ausnahme für den Jura; wir werden also im Falle sein zu flicken, vielleicht für den Jura ein neues Gesetz zu erlassen. Ich stimme also zur Verschiebung der Berathung, bis das fragliche Bundesgesetz erlassen sein wird.

Aebi. In erster Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Renfer und kann nur bestätigen, was er über den Wirrwar in unserer Gesetzgebung sagte. Ferner stimme ich zum Vorschlage des Herrn Roth, und erlaube mir noch einige Bemerkungen über den vorliegenden Gesetzesentwurf selbst. Es geschieht dieß ganz abgesehen von meinem persönlichen Interesse, da ich nicht das Vergnügen habe, Burger der Stadt Bern zu sein; als Einwohner der hiesigen Gemeinde hätte ich eher ein Interesse, daß der Entwurf so schnell als möglich durchberathen würde; aber im Interesse der Gemeinden erlaube ich mir einige Bemerkungen. Das Raisonnement der Regierung ist folgendes; sie sagt: durch die neue Gesetzgebung im Armen- und im Niederlassungswesen ist die Einwohnergemeinde verpflichtet, für die Unterstützung ihrer Angehörigen zu sorgen, folglich soll man ihr auch das Recht geben, dafür zu sorgen, daß die Betreffenden nicht verarmen. Insoweit bin ich mit der Regierung einverstanden. Auch damit bin ich einverstanden, daß die Einwohnergemeinden, wenn sie die Leute im Falle der Verarmung zu unterstützen haben, auch eine Initiative besitzen sollen. Hier aber scheiden sich die Wege. Die Regierung sagt: die Einwohnergemeinden sollen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Vormundschaftspflege haben. Ich möchte denselben nach der Ansicht einiger Amtsversammlungen das Recht der Vormundschaftspflege einräumen, nicht aber die Last aufbürden. Ich begreife nicht, warum man diese Last nicht den Burgergemeinden lassen will. Darüber werden wir einig sein, daß die Einwohnergemeinden heutzutage sehr mit Geschäften überladen sind. Sie haben die Verwaltung des Schulwesens, des Straßenwesens, des Niederlassungswesens zu besorgen, es nimmt ihre finanziellen und intellektuellen Kräfte so sehr in Anspruch, daß sie immer mehr neuer Hülfsquellen bedürfen; ich sehe daher nicht ein, warum man die Verpflichtung der Vormundschaftspflege den Burgergemeinden nicht lassen könnte. Darin geht man nach meiner Ansicht zu weit. Den Einwohnergemeinden soll das Recht der Initiative zustehen, aber nicht die ganze Last des Vormundschaftswesens. Ich gehe aber einen Schritt weiter. Gesetzt, man werde das bisherige System aufgeben, so entsteht die Frage: ist die örtliche Vormundschaftspflege zweckmäßig? Entspricht dieses System in allen Theilen den Bedürfnissen des Landes? Ich bezweifle es. Wenn eine Vormundschaftspflege zweckmäßig sein soll, so muß sie dahin zielen, daß die nämlichen Behörden, welche den Vater der betreffenden Person, seine Eigenschaften und Fehler, sowie die Kinder beobachten konnte, die Vormundschaft ausübe. Nach dem vorliegenden Systeme entwickelt sich das Verhältniß ganz anders. Es siedelt ein Individuum von Burgdorf nach Biel über, um der Vormundschaftsbehörde des erstern Ortes, die ihn und seine Verhältnisse genau kennt, zu entrinnen; in Biel kennt man den Betreffenden nicht, man achtet nicht weiter auf ihn, bis ein guter Theil seines Vermögens verloren ist; im Verarmungsfalle muß Biel das Individuum erhalten. Schon darin liegt der Grund zu einem mächtigen Zweifel in die Zweckmäßigkeit des Systems der Oertlichkeit, vielmehr Grund dazu aber liegt in der Vermögensverwaltung selber, mit Rücksicht auf die Folgen, welche durch die Einführung des neuen Systems eintreten werden. Sie wollen eine vollständige Revolution in das Vormundschaftswesen bringen, indem Sie die Verwaltung desselben den Burgergemeinden abnehmen und den Einwohnergemeinden auflegen; infolge dessen werden viele hundert, ja tausende von Vormündern in einer verhältnißmäßig kurzen Frist ihre Rechnung ablegen müssen, die Rechnungen müssen geprüft und innerhalb einer sehr kurzen Frist passirt, ebenso müssen allfällig eingehende Beschwerden in kurzen Fristen erledigt werden. In dieser Beziehung gratulire ich dem Herrn Direktor der Justiz und Polizei zu der Geschäftsmasse, die sich für seinen Verwaltungszweig anhäufen wird. Das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen muß nun innerhalb einer verhältnißmäßig sehr kurzen Frist von den neuen Vormundschaftsbehörden übernommen werden. Was ist die Folge? Angenommen, ein Burger von Innertkirchen siedle nach Biel über, sein Vermögen, das vormundschaftlich verwaltet wird, besteht in kleinen Titeln von 20—30 Kronen; die Gemeinde Biel übernimmt diese Titelchen; was wird sie thun? Sie wird dieselben aufkünden, weil die Verwaltung der einzelnen Guthaben für sie zu beschwerlich ist. Auf diese Weise haben Sie nicht nur eine Liquidation des Vormundschaftswesens, sondern auch des vormundschaftlichen Vermögens und eine Kapitalbewegung von vielen Millionen. Ich frage ferner: in welchem Momente geschieht dieß? In dem Momente, wo bereits die Bundesbehörden mit der Erlassung eines Gesetzes umgehen, welches die Rechte der Niedergelassenen in den verschiedenen Kantonen reguliren soll. Ist es nicht am Orte, daß man noch einige Monate bis zur Erlassung des fraglichen Gesetzes abwarte? Gewinnt in der Bundesversammlung das Prinzip der Munizipalität die Oberhand, nun ja, so helfe ich am Ende auch dazu, dasselbe hier einzuführen. Hält aber die Bundesversammlung am Systeme der Heimathörigkeit fest, dann möchte ich nicht unnöthiger Weise davon abgehen. Daher möchte ich warten, bis die Sache im obern Himmel entschieden sein wird. Wir müssen uns immer mehr oder weniger darnach richten, was dort vorgeht. Ist in den obern Regionen schönes Wetter, so haben wir es auch; ist droben der Himmel überzogen, so verdüstert sich auch der Horizont der Kantone. Herr Regierungsrath Schenk will die Burgergemeinden verknöchern lassen; ich bin im Gegentheil der Ansicht, man solle denselben neues Leben einflößen. Endlich läßt sich doch nicht leugnen, daß wir auch in Betreff des Armen- und Niederlassungswesens uns in einem Halbdunkel befinden. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß Herr Schenk ernst darüber nach-

denkt, ob Aenderungen in diesem Zweige nöthig seien oder nicht. Auch aus diesem Grunde möchte ich die Berathung des vorliegenden Dekretes verschieben. Dazu kommt noch die Rücksicht, daß die Einwohnergemeinden wahrlich zu thun genug haben. Vor zehn Jahren wurde die Ausscheidung der Gemeindegüter beschlossen; ist sie etwa durchgeführt? Nein, ein Drittheil oder ein Viertheil der Gemeinden sind damit noch nicht im Reinen. Die Gemeinden haben neue Tellreglemente zu entwerfen; in nächster Zeit sollen wir ein neues Staatssteuergesetz erhalten, auch dieses wird denselben eine neue bedeutende Last aufladen. Unter solchen Verhältnissen will man nun auch das Vormundschaftswesen reorganisiren? Es scheint mir, man sollte damit noch zuwarten. Es liegen offenbar Fragen zur Lösung vor, die präjudiziren; daher stimme ich zu den Anträgen der Herren Renfer und Roth.

Geißbühler. Ich möchte namentlich auf das letzte Votum etwas erwiedern. Die Herren werden sich gewiß noch an die Zeit erinnern, wo das Emanzipationsgesetz eingeführt wurde. Ich war damals Gemeindepräsident und glaubte, die Regierung werde uns eine gewisse Latitüde geben; das geschah aber nicht. Die Regierung verlangte durch Kreisschreiben, daß in der Zeit von sechs Wochen alle Rechnungen gelegt werden sollen. Dannzumal waren mehr Vormundschaftsrechnungen zu bereinigen als seither; wir hatten damals noch Statutarrechte. Man fand das Verfahren ein wenig stark; nachher aber dankte man der Regierung, als die Sache erledigt war. Herr Aebi sagte, man solle die Burgerschaften auffrischen. Das ist eine sehr schwierige Aufgabe. Man regte früher allerdings die Oeffnung der Burgerschaften an, aber wie verschieden wurde die Sache aufgefaßt? Die einen Gemeinden forderten so viel, die andern so viel; es war dem gemeinen Manne nicht möglich, sich in einer Stadt aufnehmen zu lassen, nur den reichen Familien, und wenn nicht das Armenwesen auf einem andern Fuße regulirt worden wäre, so hätten wir die Erscheinung noch häufiger, daß Vermögliche ausziehen würden. Was müßte dann geschehen? Will man neue Glasholzer schaffen? Für ein- und allemal habe ich keine Hoffnung, und weil ich keine Hoffnung habe, so habe ich auch kein Zutrauen und will die Burgerschaften dahin stellen, wohin sie gehören.

Renfer. Einzelne Aeußerungen des Herrn Regierungspräsidenten veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Er bringt diesen Entwurf hauptsächlich in Verbindung mit dem Armen- und Niederlassungsgesetze, während ich von dem Standpunkte ausgehe, daß bei Erlassung eines neuen Gesetzes für den ganzen Kanton der gleiche Grundsatz im Vormundschaftswesen aufgestellt werden soll. Wir wollen im neuen Kanton die Wohlthat des neuen Gesetzes auch für uns in Anspruch nehmen. Man kann gewiß die geeigneten Modifikationen in den Entwurf bringen, um denselben beiden Kantonstheilen anzupassen. Die Vorlage dieses Entwurfes ist nicht eine Folge der neuen Gesetzgebung im Armenwesen oder des Niederlassungsgesetzes, nein, sie ist eine Folge des neuen Gemeindegesetzes, welches das Prinip der Territorialität aufstellt Im Laufe der Diskussion wurde noch ein anderer Punkt hervorgehoben, der nur zur Unterstützung meines Antrages dienen kann, daß nämlich die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Niederlassungsverhältnisse in der Schweiz bevorsteht. Dieses Gesetz kann durch seine Bestimmungen in einigen Monaten unser Vormundschaftsgesetz über den Haufen werfen. Ich beharre daher auf meinem Antrage; ich glaube, die Verschiebung sei im Interesse des Landes und der Sache selbst.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Nur ein Wort bezüglich des letzten vom Vorredner berührten Punktes. Ich halte dafür, daß jedenfalls das Motiv nicht richtig sei, daß man vorerst die Erlassung des Bundesgesetzes gewärtigen müsse. Wird das Bundesgesetz, von welchem die Rede ist, in die Organisation des Vormundschaftswesens eingreifen? Durchaus nicht. Es wird höchstens sagen, nach welchem Gesetze das Vormundschaftswesen eines Bürgers behandelt werden müsse; mögen wir also burgerliche oder örtliche Vormundschaftspflege haben, das Bundesgesetz berührt dieß nicht. Es handelt sich für den Schweizerbürger um nichts anderes, als ihn da unter Vormundschaft zu stellen, wo er wohnt. Diejenigen Gemeinden, welche absolut burgerlich sind, haben Schwierigkeiten, da sie eigene Behörden dafür einrichten müssen; für uns aber bestehen diese Schwierigkeiten nicht, wenn wir sagen, jede Gemeinde hat die Vormundschaftspflege für diejenigen Staatsbürger, welche innerhalb ihrer Grenzen wohnen. Das von Herrn Renfer angeführte Motiv ist also nicht richtig.

Dr. v. Gonzenbach. Das letztere Raisonnement müßte ich durchaus bestreiten. Es fragt sich: wie wird das Vormundschaftswesen in dem zu erwartenden Bundesgesetze dem Grundsatze nach geregelt? Bleibt der Bund beim Prinzipe der burgerlichen Vormundschaftspflege, so steht unsere gegenwärtige Vormundschaftsordnung damit im Einklang. Erklärt aber die Bundesversammlung, daß jeder Schweizerbürger, der in einem andern Kantone niedergelassen ist, dort seine Vormundschaftspflege finde, so sagt sie mit andern Worten, die burgerliche Vormundschaftspflege sei aufgehoben Es ist daher sehr wichtig, daß man den vorliegenden Entwurf nicht jetzt berathe. Ich begriff auch nicht, daß derselbe auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt wurde. Erklärt der Bund, er halte an der burgerlichen Vormundschaftspflege fest, so zweifle ich, ob Sie gleichwohl zur der örtlichen übergehen werden. Herr Regierungspräsident Schenk führte auch den Kanton St. Gallen als Beispiel an, indem er sagte, dort bestehe die örtliche Vormundschaftspflege. Ja, aber was besteht daneben? Die burgerliche Armenpflege. Wenn Sie dieses Gesetz auf den Jura anwenden, so haben Sie dort das gleiche Verhältniß, das viel weniger gefährlich ist als die örtliche Vormundschaft mit örtlicher Armenpflege, bei welcher es vorkommen kann, daß man für Arme eine andere Wohnung sucht. Die Vormundschaftspflege hat eigentlich nur diejenigen im Auge, welche Vermögen besitzen; sie soll eine Vervollständigung des Niederlassungs- und des Armengesetzes sein. Warum wollen Sie hier unnöthiger Weise eine neue Trenuung zwischen beiden Kantonstheilen dekretiren? In welche Stellung kämen die Angehörigen des alten Kantons, welche im Jura niedergelassen sind? Hier hätten Sie keine burgerliche Vormundschaft, im Jura keine örtliche Armenpflege. Wie sollen die im alten Kanton wohnenden Jurassier behandelt werden? Sie müssen den gleichen Grundsatz auf den ganzen Kanton anwenden. Warum hat man eine Vormundschaft? Weil man das Vermögen von Waisen und Wittwen unter die Aufsicht des Staates gestellt hat. Aus diesem Grunde also, weil das zu erwartende Bundesgesetz Abänderungen für unser Gesetz zur Folge haben kann, schließe ich mich dem Antrage auf Verschiebung an.

Girard. Ich fühle das Bedürfniß, eine Erklärung abzugeben. Man hat schon von der Nothwendigkeit gesprochen, in der man sich finde, die beiden Theile des Kantons unter die gleiche Gesetzgebung zu bringen. Es ist dieß ein Wunsch, den ich selbst theile. Es scheint, dieses einzige Motiv hätte der Regierung hinreichen sollen, um einen Entwurf in diesem Sinne vorzubringen. Die Verfassung steht einer gemeinsamen Gesetzgebung in diesem Punkte nicht entgegen. Man hat Fälle von Bernern aus dem alten Kantonstheile, welche den Jura bewohnen, angeführt; aber man kann auch solche von Jurassiern anführen, welche den alten Kantonstheil bewohnen. Es wird wohl nöthig sein, daß die Stadt Bern sich auch um die Interessen der Jurassier kümmere, welche in der Hauptstadt ihren Wohnsitz haben; sonst wird man dann einen Konflikt von verschiedenen Lokalgesetzen haben. Man sagt wohl, wir haben unsere Gesetzgebung in Betreff der Armenpflege beibe-

halten. Ich weiß es, aber nichts destoweniger erkläre ich, daß ich auch für Verschiebung stimme, bis ein eidgenössisches Gesetz erscheint, das wichtige Grundsätze in sich schließt, welche eben so gut auf den Jura, wie auf den alten Kantonstheil, angewendet werden können.

Herr Berichterstatter. Was vorerst die Bemerkung des Herrn Mühlethaler betrifft, daß die Ueberschrift des Entwurfes abzuändern und das Wort „Dekret" durch „Gesetz" zu ersetzen sei, so bin ich damit einverstanden. Die zwei Haupteinwürfe, welche gegen das Eintreten gemacht wurden, sind folgende. Man verlangt die Verschiebung, weil ein Bundesgesetz zu erwarten ist, welches die Verhältnisse der Niedergelassenen reguliren soll. Ich habe hier das Projekt des fraglichen Bundesgesetzes. Die Bemerkung des Herrn Schenk, daß es unter keinen Umständen unserer Freiheit, den Grundsatz zu bestimmen, auf welchem die Vormundschaftspflege beruhen soll, vorgreife, ist vollkommen richtig. Der Bund läßt den Kantonen die Wahl, das Vormundschaftssystem zu adoptiren, welches ihnen beliebt, sei es das burgerliche oder das örtliche. Was kümmert es den Bund, ob der eine Kanton eine rein burgerliche, der andere eine rein örtliche Vormundschaftspflege habe? Der Bund verlangt nur, daß das Gesetz, unter welchem die Angehörigen des Kantons stehen, auch auf die im Gebiete desselben niedergelassenen Bürger anderer Kantone Anwendung finde. Das ist der einzig richtige Standpunkt und ich würde förmlich gegen ein Bundesgesetz protestiren, wenn es den Kantonen vorschreiben würde, welches System sie anzunehmen, sei es das burgerliche oder das örtliche. Die Bundesversammlung wäre nicht berechtigt, einen solchen Eingriff in die kantonale Gesetzgebung zu machen, sondern sie erklärt einfach, die Kantone seien berechtigt und verpflichtet, die Vormundschaft über die in ihrem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger auszuüben. Wie verfuhr man mit den Fremden im Kanton? Befragte man sie, ob in dem Staate, welchem sie angehören, die burgerliche oder die örtliche Vormundschaftspflege Regel mache? Nein, sondern die bernischen Behörden sagten einfach: der Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks sorgt nöthigenfalls für die Vormundschaft, wenn die Heimatbehörde nicht dafür sorgt. Es ist also unrichtig, wenn man dem in Frage stehenden Bundesgesetze eine solche Bedeutung geben will. Es geht den Bund gar nichts an, nach welchem Systeme wir das Vormundschaftswesen verwalten, und ich bin überzeugt, wenn der Bund sich einen solchen Eingriff in die Gesetzgebung der Kantone erlauben würde, so wäre Herr v. Gonzenbach der Erste, der laut dagegen protestiren würde. — Was nun den Jura betrifft, so hätte ich nicht erwartet, daß man bei jeder Gelegenheit auf die Stellung dieses Landestheiles zurückkäme. Es ist ermüdend, bei jedem Anlasse zu hören, man solle das und das Gesetz in Bausch und Bogen auch auf den Jura anwenden, und es ist bemühend, immer das Kompliment zu hören: wenn die Jurassier nicht wollen, so mögen sie nach Frankreich gehen! Es gibt abstrakte Begriffe, die richtig sind, aber es gibt auch Thatsachen, die richtig sind. Warum macht man uns nicht zugleich die Zumuthung, daß wir deutsch reden sollen? Und die beiden Konfessionen, warum verlangt man nicht geradezu, daß alles reformirt werden soll, wenn man doch so weit gehen will? Wir müssen allerdings hin und wieder deutsch reden, wenn wir nicht zusehen wollen, daß alles davon läuft. Es ist Thatsache, daß wir früher zu Frankreich gehört, daß wir unsere eigene Religion, unsere Sprache, so wie gewisse Gewohnheiten und Rechte haben; das sind Faktoren, die, ich will nicht sagen, jeder Staatsmann, sondern jeder vernünftige Mann berücksichtigen muß. Bei der Vereinigung beider Kantonstheile wurden diese Umstände berücksichtigt, und wenn man im Jahr 1815 alles in Bausch und Bogen zusammengeworfen hätte, so hätte man eine Unklugheit begangen. Es bedurfte immer eines Ueberganges, damit man später nicht sagen konnte, die Jurassier seien gegen ihren Willen annexirt worden. Wir haben in unserm Kantone Katholiken, Protestanten, jede Konfession hat ihre Sitten, ihre Gebräuche; warum sagt man nicht auch: es ist ein Skandal, daß nicht Alle unter den gleichen Hut gebracht sind! Die Hauptbedingung zum Gedeihen eines Staates besteht darin, daß man sich im Staate wohl befinde. Was würden Sie sagen, wenn wir vom alten Kanton verlangen würden, daß er unsere Gesetzgebung annehme? Ist das eine Manier? Sehen Sie sich bei andern Staaten um, wo ähnliche Verhältnisse bestanden, in den Rheinprovinzen, in Rheinbayern. Es sind dieß größere Staaten, wo man solchen Verhältnissen Rechnung trägt. Gehen Sie nach Koblenz: auf dem einen Ufer des Rheines haben Sie den Code Napoléon, auf dem andern Ufer die preußische Gesetzgebung. Ja, wir sollen uns gegenseitig immer mehr nähern, und ich habe immer in dieser Richtung gewirkt, aber wir sollen nicht bei Anlaß der Berathung eines solchen Spezialgesetzes, das nur eine Konsequenz des Armen- und des Niederlassungsgesetzes ist, einen grundsätzlichen Entscheid von allgemeiner Bedeutung fassen. Es ist unmöglich, hier so zu progrediren. Es handelt sich ja nur um die Veränderung eines Verwaltungsorgans. Ich würde es ungemein bedauern, wenn der Große Rath des Kantons Bern auf eine so leichtsinnige Weise verfahren würde. Die Burgergemeinden, welche unter dem § 25 des Armengesetzes stehen, sind schon ausgenommen, so Bern, Thun, Burgdorf, Aarberg u. s. f.; auf diese findet das vorliegende Gesetz nicht Anwendung. Ebenso verhält es sich mit dem Jura. Man fragt, was die im Jura niedergelassenen Angehörigen des alten Kantons dazu sagen würden. Diejenigen, welche von ihrer Wohnsitzgemeinde bevogtet sind, bleiben unter der Vormundschaft der Wohnsitzgemeinde, und umgekehrt, wenn ein Bevogteter aus dem Jura kommt, so wird sich hier Niemand um ihn zu bekümmern haben. Zudem bin ich gegenwärtig mit den Vorarbeiten für eine neue Hypothekar- und Notariatsordnung stark beschäftigt; ferner haben wir uns mit der Erlassung des neuen Strafgesetzbuches zu befassen. Man soll immerhin den Zusammenhang in der Gesetzgebung berücksichtigen, was früher nicht geschah. Man weiß von manchem Artikel des Code Napoléon nicht, ob er noch in Kraft besteht oder nicht; warum? Weil eine Menge Spezialgesetze bestehen, so daß bei der Anwendung derselben weder die Advokaten noch die Oberrichter wissen, was an der Sache ist. So ist es unmöglich mit Sicherheit zu sagen, welche Vorschriften des Personenrechtes noch Geltung haben; das Obergericht selbst wüßte es nicht. Das kommt daher, daß bei irgend einem Anlasse ein Antrag in den Großen Rath geworfen, ein Spezialgesetz erlassen, nicht systematisch zu Werke gegangen wurde. Ich bin für die Assimilation beider Landestheile, aber sie soll mit Klugheit, mit Vernunft, mit Schonung stattfinden, sonst kommt es mir so vor, als würde ein Mann, der eine Französin zur Frau hat, von ihr verlangen, daß sie sofort deutsch rede, ohne ihr Zeit zu lassen, es zu lernen. Sie sehen, mit welchen Schwierigkeiten man bei diesem Assimilationswerke in andern, großen Staaten zu kämpfen hat, so z. B. in Oestreich. Sie werden zugeben, daß Fürst Metternich, welcher die große Centralisation durchführen wollte, eben nicht dazu kam; warum? Weil die verschiedenen Bestandtheile des Staates, wie Ungarn, Böhmen, Venedig, Dalmatien ꝛc. ihre eigene Geschichte, ihre Sprache, ihre Sitten, ihre Gebräuche haben. Sie werden sich der Vorwürfe erinnern, die man in öffentlichen Blättern dem Kaiser von Oestreich machte, daß er nicht mit gehöriger Schonung gegen die Italiener, gegen die Ungarn verfuhr. Wir finden ein solches Verfahren unverantwortlich, despotisch. Und wenn man sieht, wie in Polen die Assimilation auf dem Wege der Brutalität durchgeführt werden soll, welche Entrüstung gibt sich darüber in ganz Europa kund! Ich berühre das nur, um zu zeigen, daß ein Landestheil, der Anno 1815 dem Kanton Bern annexirt wurde, mit Klugheit und Schonung behandelt werden soll, damit beide Theile als Brüder da stehen, und nur wenn wir

so verfahren, können wir offen und gewissenhaft einander die Hand reichen.

Abstimmung.

Für das Eintreten	46 Stimmen.
„ Verschiebung	61 „

Schluß der Sitzung: 2¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 14. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Ecabert, Gseller in Wichtrach, Jaquet, Indermühle, Lempen, Neuenschwander, Regez, Roth in Wangen und Ryser; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Bärtschi, Biedermann, Bösiger, Burger, Bütigkofer, Chapuis, Choulat, Freiburghaus, Friedli, Frisard, Frote, Guenat, Henzelin, Hubacher, v. Känel, Fürsprecher; Karrer, Kehrli, Knechtenhofer, Knuchel, König, Lüthy, Meyer, Messerli, Friedrich; Mischler, Monin, Moser, Johann; Oeuvray, Reichenbach, Renfer, Röthlisberger, Gustav; Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schumacher, Sigri, Spring, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Thormann, Vogel, v. Werdt, Wirth und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Ryser wird Herr Großrath Mühlethaler vom Präsidium zum provisorischen Stimmenzähler ernannt.

Egger, Hektor, verlangt das Wort zu einer Ordnungsmotion und spricht seine Verwunderung darüber aus, daß die Anträge der vorberathenden Behörden über den Vertrag mit der Centralbahn, betreffend die Mitbenutzung der Strecke Zollikofen-Bern-Gümligen, sowie über den Vortrag der Baudirektion betreffend die Vollendung der im Bau begriffenen Bauten und Aufnahme eines Anleihens zu diesem Zwecke den Mitgliedern des Großen Rathes zur Stunde noch nicht mitgetheilt wurden, so daß sie sich weder über die Mitbenutzuug des Bahnhofes der Centralbahn noch über eine allfällige Verlegung der Linie orientiren können. Der Große Rath wäre daher schwerlich im Falle, in den nächsten Tagen mit Sachkenntniß einen Entscheid zu fassen; der Redner ist daher der Ansicht, es sei besser, heute die Sitzung aufzuheben und dieselbe etwa in vierzehn Tagen oder drei Wochen wieder fortzusetzen und beantragt dieß förmlich mit dem Zusatze, daß der Große Rath alsdann bei Eiden zu versammeln wäre und auch die Frage des Betriebes der Staatsbahn zu behandeln hätte, da das Direktorium bereits die Lieferung von Lokomotiven, Waggons ꝛc. ausgeschrieben habe. Sollte dieß nicht belieben, so stellt der Redner den Antrag, die erwähnten drei Gegenstände von den Traktanden der gegenwärtigen Session auszunehmen und nach drei Wochen zur Behandlung vorzulegen.

Scherz, Regierungsrath, widersetzt sich dem ersten Antrage des Herrn Egger entschieden und macht die Versammlung aufmerksam, daß die Erledigung zweier wichtigen Gesetze (über die Militär- und über die Einkommensteuer) als dringlich erscheine. Die Erhebung der Militärsteuer beginnt nämlich im Frühjahr und findet ihre Vollziehung im Sommer. Wenn nun das neue Gesetz noch dieses Jahr in Kraft treten soll, so muß es jetzt berathen werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Gesetze über die Einkommensteuer. Die Register werden im August aufgelegt, der Bezug der Steuer findet im Dezember statt; das neue Gesetz könnte also nur dann in Kraft treten, wenn die erste Berathung nächste Woche, die zweite etwa im

Juni stattfinden würde. Der Redner wünscht daher dringend, daß die Sitzung nächste Woche noch fortdaure. Anders verhält es sich mit den andern, von Herrn Egger berührten Gegenständen. Die Betriebsfrage der Staatsbahn ist noch gar nicht vorbereitet, dagegen befinden sich die Akten über Mitbenutzung des Bahnhofes der Centralbahn, oder Verlegung der Linie unter der Presse, und ist die bisherige Verzögerung einem Unfalle, der Herrn Stockmar betroffen hat, zuzuschreiben. Die Verschiebung der Eisenbahnfragen auf den Monat April würde zwar einen Uebelstand mit sich bringen. Gemäß Uebereinkunft mit der Centralbahn soll nämlich die Genehmigung des Vertrages bis Ende März erfolgen; indessen erwartet man eine Verlängerung des Termines. In Betreff der Vollendung der dringendsten Straßenbauten fanden Berathungen im Regierungsrathe statt; da jedoch die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anleihens damit verbunden ist, so muß der Große Rath zu diesem Ende bei Eiden einberufen werden.

Hauswirth unterstützt das Votum des Herrn Scherz mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Mehrzahl der Mitglieder der gesetzgebenden Behörde aus Landwirthen bestehe und die gegenwärtige Jahreszeit sich zur Fortsetzung der Verhandlungen besonders eigne.

v. Känel, Negotiant, erklärt sich damit einverstanden, daß künftige Woche noch Sitzung gehalten werde, mahnt aber den Großen Rath, daß er auch den Schein vermeide, als würde er die Behandlung des Gesetzes über die Einkommensteuer überstürzen, und beantragt, um den Mitgliedern genügende Zeit einzuräumen, den Entwurf gehörig zu studiren, die Verschiebung der Berathung desselben auf die nächste Sitzung.

Scherz, Regierungsrath, macht die Versammlung aufmerksam, daß die Annahme des von Herrn v. Känel gestellten Antrages einem Vertagungsbeschlusse gleich käme, weil die zweite Berathung des Gesetzes über die Militärsteuer nicht vor dem nächsten Dienstag begonnen werden könne, und ist der Ansicht, daß die Herren Großräthe hinlänglich Zeit gehabt haben, den auch von der öffentlichen Presse erörterten Entwurf des Einkommensteuergesetzes zu studiren.

Kurz, Oberst, erinnert an die bedeutenden noch unerledigten Geschäfte, welche vorliegen, namentlich an den Entwurf eines neuen Großrathsreglements, dessen Vorlage in der vorigen Sitzung so dringend verlangt und in der Zwischenzeit von der Kommission vorbereitet wurde. Letztere stellt den Antrag, daß man nach vorausgegangener Entscheidung einiger Hauptfragen, besonders über den Abstimmungsmodus, den Entwurf in globo annehme und auf eine Probezeit z. B. eines Jahres provisorisch in Kraft setze, um während derselben Erfahrungen zu machen und später einen definitiven Beschluß zu fassen.

Stooß unterstützt den Antrag des Herrn v. Känel hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Mitglieder des Großen Rathes nicht hinreichend Zeit fanden, den für den Kanton so wichtigen Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes gehörig zu prüfen und zu erwägen.

Imer spricht sich im nämlichen Sinne aus, wie die Herren v. Känel und Stooß, wenn es auch sonderbar erscheinen möge, daß ein jurassischer Abgeordneter diesen Antrag für ein Gesetz stelle, welches den neuen Kantonstheil nichts angeht. Aber die Jurassier haben auch ein Interesse, dieses Gesetz zu kennen und mit zu berathen. Nach den öffentlichen Blättern handle es sich darum, die Verfassung in dem Sinne zu revidiren, daß die Steuern auf den ganzen Kanton vertheilt würden, und strebe man dahin, die Grundsteuer im Jura aufzuheben, um sie durch diejenige des alten Kantonstheils zu ersetzen. Wenn man nun dieß bewerkstelligen und zu etwas Gutem gelangen wolle, so müssen die jurassischen Abgeordneten ebenfalls Theil an der Berathung nehmen, damit man, wenn das Gesetz auf den Jura angewendet wird, wisse, daß die Jurassier an der Berathung Theil genommen haben. Nun wisse man aber im Jura nichts von diesem Gesetze. Deßhalb schließt sich der Redner dem Antrage dieser Herren an, daß man die Berathung des Gesetzes auf eine andere Session verschiebe.

Roth von Bipp möchte die vorliegenden Geschäfte, so weit sie gehörig vorbereitet sind, möglichst in der gegenwärtigen Sitzung erledigen, indem er die Zeit dazu sehr günstig findet.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes schließt sich in Betreff der Behandlung der Vorträge in Eisenbahnsachen, welche noch nicht zur Berathung reif sind, dem Votum des Herrn Regierungsrath Scherz an und findet die daherige Verschiebung durch die Umstände gerechtfertigt. Der Redner möchte hingegen sehr darauf dringen, daß man die Berathung des Einkommensteuergesetzes nicht verschiebe und zwar aus mehrern Gründen. Würde es sich um ein Gesetz handeln, dessen Grundgedanke neu, dessen Nothwendigkeit in der Presse noch nicht dargethan worden wäre, so möchte allerdings einige Zeit erforderlich sein, um sich damit vertraut zu machen. Im vorliegenden Falle jedoch haben nicht nur auch in der Presse vielfache Besprechungen stattgefunden, sondern der Große Rath selbst ernannte auf den Antrag der Regierung eine aus Vertretern verschiedener Berufsarten bestehende Spezialkommission, so daß demselben Männer genug zu Gebote stehen, welche das Gesetz beleuchten können. Es will dem Redner fast scheinen, als werde der Große Rath Angesichts einer Spezialkommission, zu welcher er früher nur in außerordentlichen Fällen seine Zuflucht genommen, noch vorsichtiger, als wenn er Gesetze ohne Kommission berathe. Ferner wird hervorgehoben, daß in der Kommission drei Mitglieder aus dem Jura sitzen, daß nebst dem Gesetzesentwurf ein besonderer Bericht der Regierung ausgetheilt werde. Der Regierungsrath setzt Werth darauf, daß die Gesetze über die Militär- und über die Einkommensteuer noch in dieser Sitzung berathen werden, damit das im Büdget vorgesehene muthmaßliche Defizit nicht zum wirklichen Defizit werde.

Abstimmung:

Für Vertagung der Session	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Verschiebung des Einkommensteuergesetzes	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Egger (Verschiebung der Bau- und Eisenbahnfragen)	76 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.

Tagesordnung.

Projekt-Gesetz

über

Erleichterung der Rekrutirung der Cavallerie.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluß vom 3. Heumonat 1861;
zum Zwecke, die Rekrutirung der Cavallerie zu erleichtern;
in Modifikation des § 21, Lemma zwei der kantonalen Militärorganisation vom 17. Mai 1852 und in Ergänzung dieses Gesetzes;
auf den Antrag der Direktion des Militärs und nach stattgefundener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die Dienstzeit der Mannschaft der Cavallerie (Dragoner und Guiden) vom Feldweibel abwärts, insoweit ihr die Reitpferde nach Mitgabe des Gesetzes nicht vom Staate geliefert werden, beträgt (Auszug und Reserve zusammengenommen) zehn Jahre.
Eine Dienstunterbrechung von mehr als einem Jahre, infolge Abwesenheit, oder aus andern Gründen, verpflichtet jedoch zur Nachholung der versäumten Dienstzeit.

Art. 2.

Beim Uebertritt in die Landwehr wird die erwähnte Mannschaft von jedem Dienste befreit, sie ist jedoch bis zum zurückgelegten militärpflichtigen Alter auf den Kontrollen beizubehalten, um im Nothfalle einberufen zu werden.

Art. 3.

Die Dienstdauer im Auszuge und der Uebertritt aus demselben in die Reserve regelt sich im Verhältnisse der zur Organisation des Korps nöthigen Mannschaft.

Art. 4.

Im Uebrigen bleibt das Gesetz über die kantonale Militärorganisation vom 17. Mai 1852 unverändert zu Recht bestehen.

Art. 5.

Dieses Gesetz tritt provisorisch in Kraft und es ist der Regierungsrath mit dessen Vollziehung beauftragt.

(Erste Berathung.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Durch die im Betriebe der Landwirthschaft eingetretene Veränderung, namentlich infolge der Verdrängung des Ackerbaues durch die Milchwirthschaft hat die Zahl der Pferde im Kanton Bern bedeutend abgenommen. Nicht nur in unserm Kantone, in allen übrigen Kantonen wurde es in der letzten Zeit schwieriger, die Kavallerie zu rekrutiren. Die Landwirthe wissen es am besten. An vielen Orten, wo ein Bauer früher zur Betreibung seiner Landwirthschaft sechs Pferde hatte, trifft man jetzt nur etwa zwei solche, indem man sich mit Kühen aushilft. Aus Mittheilungen der Militärverwaltungen anderer Kantone sah ich, was dort geleistet wird. Zürich setzt ein Wartgeld von Fr. 20—30 jährlich aus, dazu bekommt der Rekrut für die Anschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen noch Fr. 60 und eine Zulage von 50 Rp. per Tag. Bern leistet nichts als den Mantel etwas wohlfeiler. Luzern setzt ein jährliches Wartgeld von Fr. 70 aus, Schwyz ein solches von Fr. 50; Freiburg verabreicht zum Ankauf des Pferdes einen Beitrag von Fr. 200; Solothurn, wie Bern; Basel-Stadt bezahlt je Fr. 2 per Diensttag, Basel-Landschaft Fr. 160 an die Ausrüstung, Schaffhausen Fr. 50 beim Eintritt in den Dienst und nach fünf Jahren wieder Fr. 50; St. Gallen leistet an die Ausrüstung Fr. 355, Graubünden jährlich Fr. 120; Aargau zahlt für jeden Diensttag Fr. 2, Thurgau für die Ausrüstung Fr. 200 und nebstdem eine Prämie von Fr. 50 für Wiederholungskurse; Tessin zahlt jährlich einen Beitrag von Fr. 120; Waadt leistet im Auszug eine Zulage von Fr. 2. 50 per Tag, Neuenburg eine solche von Fr. 2 und Genf liefert eine Entschädigung von Fr. 300 für die ganze Ausrüstung. Wie nun diese Angelegenheit bei den Bundesbehörden anhängig war, tauchte die Frage auf, wie eine Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie am besten durchgeführt werden könne, ob durch einen Beitrag an den Schatzungswerth zu Handen des Eigenthümers, oder durch Prämien, oder durch ein tägliches Reitgeld, oder durch Abkürzung der Dienstzeit? Die Bundesbehörden nahmen zum letztern Mittel ihre Zuflucht, indem sie unterm 3. Juli und 2. August 1861 folgenden Beschluß faßten: „1) Die Kantone sind ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen dafür zu treffen, daß die Mannschaft der Kavallerie, wenn sie wenigstens zehn Jahre gedient hat (Auszug und Reserve) beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienste befreit werde. Diese Mannschaft ist jedoch auf den Kontrollen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können. 2) Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Ein- und Abschatzungen der Pferde alle erforderlichen Rücksichten stattfinden zu lassen, um den einzelnen Reiter wegen allfällig im Dienst erlittenen Schadens möglichst sicher zu stellen." Der vorliegende Entwurf ist in vollständiger Harmonie mit dem zitirten Bundesbeschlusse. Es ist ein absolutes Bedürfniß, daß etwas geschehe, wenn wir an Mannschaft zum Bundesheere stellen wollen, wozu wir verpflichtet sind. Es ist nicht sicher, daß die Verkürzung der Dienstzeit genüge; ich wäre geneigt, weiter zu gehen. In letzter Zeit zeigte sich einige Zunahme bei den Rekruten. Während man früher nur etwa 60 Mann zählte, haben sich dieses Jahr schon 80 gemeldet. Man hatte denselben eben die bevorstehende Erleichterung in Aussicht gestellt. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung dieses Entwurfes eintreten und denselben in globo behandeln.

Gerber. Ich könnte mich mit dem Entwurfe, wie er vorliegt, durchaus nicht einverstanden erklären, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß wir den Zweck damit nicht erreichen. Der Herr Berichterstatter theilte Ihnen die Gründe mit, warum in den letzten Jahren die Kavallerie nicht mehr so leicht rekrutirt werden konnte, wie früher, weil die Landwirthe weniger Pferde halten u. s. f. Ich kenne noch andere Gründe. Dahin gehören erstens die finanziellen Opfer, welche der Kavallerist bringen muß. Früher konnte man für 25—28 Napoleons ein taugliches Pferd erhalten, jetzt kostet ein solches 1000—1300 Fr. Wenn man sich immer an den Papa wenden könnte, so ginge es an, aber er sagt, er habe noch andere Kinder, der Sohn möge eine andere Waffe wählen, unter die Scharfschützen treten. Ein anderer Grund liegt in der schmutzigen Behandlung der Mannschaft bei der Abschatzung der Pferde, wo sie kaum zur Hälfte entschädigt wird. Ich glaube, der Kanton Bern, der sonst im Militärwesen nicht karg ist, dürfe im Hinblick auf die Leistungen anderer Kantone namentlich auch für die Kavallerie etwas mehr leisten, wenn man den Zweck erreichen will, um so mehr, als der Staat dem Oberinstruktor der Infanterie ein Pferd ver-

gütet, das er gar nicht hält. Wenn man den Infanterieoffizieren eine Zulage von Fr. 3 geben will und die Scharfschützen mit Fr. 60 entschädigt, so sollte man auch für die Kavallerie etwas thun. Ich stelle daher den Antrag, es sei in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten, derselbe sei jedoch einer Kommission zur Begutachtung zu überweisen. Wenn richtig ist, was man bei der letzten Gesammterneuerung des Großen Rathes gesagt hat, daß 42 Kavalleristen im Großen Rathe sitzen, so wird man schon Leute finden, um die Kommission gehörig zu besetzen.

Girard. Etwas ist mir aufgefallen in der Rede des Herrn Militärdirektors, welcher uns sagte, er wisse nicht, ob dieser Entwurf den Zweck erreichen werde. Ich für mich theile diese Zweifel, denn ich bin sicher, daß er den Zweck nicht erreichen wird. Mein Vorredner hat schon die Uebelstände bezeichnet, welche die Rekrutirung der Kavallerie hindern. Es ist mit dieser Angelegenheit, wie mit jeder andern: das Geld fehlt. Es ist aber auch nicht vermittelst einer Verminderung der Dienstzeit den Uebelständen abzuhelfen. Nehmen wir einen jungen Mann, welcher in die Kavallerie eintritt und fragen wir uns, warum er eher diese Waffe wählt, als eine andere? Deßwegen, weil es eine schöne Waffe ist, er thut es aus Vorliebe, und wenn er sich entschließt, da einzutreten, so denkt er durchaus nicht an die Länge des Dienstes; er tritt nicht deßwegen ein, weil dieser Dienst nur zehn Jahre dauert. Im Gegentheil, wenn er in voller Begeisterung ist, so wird er vielmehr sagen, er möchte zwanzig Jahre darin bleiben. Ferner bedarf er der Zustimmung des Vaters, um ein Pferd zu kaufen. Es wäre daher gut, wenn die Militärdirektion Maßnahmen träfe, daß der Familienvater nicht zu viel Verlust erleide; es erforderte in erster Linie, eine Entschädigung zu gestatten, um ein gutes Pferd zu haben; denn die Kosten sind beträchtlich; man sollte darum eine jährliche Entschädigung von 2—3 Franken täglich für den Dienst gestatten, ohne deßhalb dieses Geld dem Reiter selbst abzuliefern, sondern später diese Angelegenheit in Ordnung bringen und das Geld dem Vater zuschicken. Man hat nicht nur in der Kavallerie allein die Nothwendigkeit empfunden, den Militärs zu Hülfe zu kommen; es gab auch eine Zeit, wo man keine Artillerieoffiziere mehr fand; man mußte daher auf Mittel verfallen, ihnen Pferde zu liefern. Jetzt erhalten die Offiziere dieser Waffe ein Pferd, welches der Staat ihnen liefert. Man sollte etwas Analoges für die Kavallerie finden, eine hinreichende Entschädigung in Bezug auf die Abschätzung der Pferde; der Betrag würde dem Vater zugestellt, wenn er das Pferd geliefert hat. Man wird wohl einwenden, das werde dem Staate eine Mehrausgabe von Fr. 30—40,000 verursachen. Dieß aber soll kein Hinderniß sein, denn wir sind nicht in Verlegenheit, diese Summe zu finden vom Momente an, wo wir das Gesetz über die Militärtaxe haben. Wir haben also hier eine reichliche Quelle, um den unerläßlichen Ausgaben zu begegnen, bestimmt zu dem Zwecke, eine Kavallerie zu bekommen, welche dem Kanton Bern Ehre macht. Was die Eintretensfrage anbetrifft, so wäre das Praktischeste, sie nicht zu entscheiden, und den Entwurf an die Regierung zurückzuweisen, mit der Bitte, mehr den finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen als der Reduktion. In zweiter Linie schließe ich mich dem Antrage des Herrn Hauptmann Gerber an, dahin gehend, diesen Entwurf einer Kommission zu überweisen.

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß diese zwei Anträge einander widersprechen, und daß die Versammlung sich vorerst über die Frage des Eintretens oder der Rückweisung des Entwurfes auszusprechen habe. Herr Girard muß sich daher auf den einen oder andern seiner Anträge beschränken.

Girard. In diesem Falle schließe ich mich dem Antrage des Herrn Gerber an.

Steiner, Müller. Ich theile die Ansicht des Herrn Gerber. Ohne zu wissen, daß er das Wort ergreifen werde, hatte ich mir vorgenommen, ähnliche Bemerkungen zu machen. Vor Allem glaube ich, ein Mittel zur Abhülfe gegen die bisherigen Uebelstände sei ein weniger engherziges Verfahren bei der Abschatzung. Bisher wurde ein Verfahren befolgt, das zu unzähligen und meistens gerechten Klagen führte. Es gab Einzelne, die gehörig entschädigt wurden, wenn sie Heilige im Himmel hatten; in vielen Fällen mangelte aber den Betreffenden der Muth, gegenüber unbilligen Zumuthungen fest aufzutreten. Es wäre daher zu wünschen, daß unsere Mannschaft durch die kantonale Militärbehörde vertreten würde. Es kann dieß um so mehr geschehen, als die Kavallerie meistens im eidgenössischen Dienste verwendet wird. Der Grund, warum die Kavallerie gegenwärtig schwer zu rekrutiren ist, liegt, wie Herr Gerber sagte, nicht einzig in der Abnahme der Pferdezucht, sondern auch in andern Verhältnissen. Viele meiner Herren Kollegen werden sich erinnern, daß man seiner Zeit nicht drei Stunden weit von Bern zu gehen brauchte, um dreißig Pferde in einem Stalle zu finden; im Kanton Solothurn noch mehr. Gehen wir noch etwas weiter zurück, so finden wir, daß die Bauernhochzeiten zu Pferde stattfanden; mein Großvater erzählte oft davon; seither ist es in unserm Lande anders geworden. Was den vorliegenden Entwurf betrifft, so bin ich vielleicht etwas ängstlich in Betreff der finanziellen Folgen. Ich möchte eintreten, aber namentlich dahin wirken, daß das Interesse unserer Mannschaft gegenüber dem eidgenössischen Kriegskommissariate besser gewahrt werde. Ich hörte oft, daß Bauern sagten, wenn sie zehn Buben hätten, sie würden keinen mehr in die Kavallerie treten lassen. Deßhalb möchte ich nicht sowohl Erleichterung in finanzieller Beziehung als im Sinne des eidgenössischen Gesetzes, um ein billigeres Verfahren bei den Abschatzungen zu bezwecken.

Herr Berichterstatter. Vorerst will ich auf das Thema der Pferdeabschatzungen zurückkommen. In der Bundesversammlung wurde auf den Antrag eines bernischen Mitgliedes des Nationalrathes der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 3. Juli 1861 angenommen. In unser Gesetz gehört eine solche Bestimmung nicht. Wenn kantonale Abschatzungen stattfänden, so würde man billiger zu Werke gehen. Als früherer Kavalleriehauptmann ist mir gut bekannt, wie schlecht die Entschädigung war. Was aber das Verderben der Pferde betrifft, so klagte der Vater eines Dragoners oft über etwas, das nicht im Dienste geschehen; auf dem Hin- und Herweg wird oft mehr an den Pferden verdorben als im Dienste selbst. Auf einen Punkt glaube ich noch zurückkommen zu sollen. In der Militärorganisation von 1852 ließ man Bestimmungen, die in frühern Militärorganisationen enthalten waren, fallen, Bestimmungen wie z. B. diejenige, nach welcher die Militärdirektion 25 Dukaten für die schönsten Pferde auszutheilen hatte; ferner wurde ein Reitgeld von 5 Btz. verabfolgt, welches nun mit dem fünfzehnten Dienstage beginnt. Nach der Militärorganisation von 1852 sollen aber Wiederholungskurse von acht Tagen stattfinden, so daß die erwähnte Bestimmung bezüglich des Reitgeldes eine Illusion ist und man dasselbe vom achten Diesttage an bewilligen sollte. Früher hatten wir vier Kompagnien im Auszug zu stellen zu 64 Mann, jetzt müssen wir sechs Kompagnien zu 77 Mann stellen, aber statt 77 kommen nur 55. Das ist ein Grund mehr, etwas zu thun. Ob das Vorgeschlagene genüge, wird sich zeigen. Sollte es nicht genügen, so kann man später weitere Vorlagen hieher bringen. Vor der Hand sollte man probiren, ob es gehe. Ich schreibe es nur der Beschränkung der Dienstzeit auf zehn Jahre zu, daß schon jetzt 25 Mann mehr angeschrieben sind. Mancher, der irgend ein Gewerbe treibt, wird es als großen Vortheil betrachten, wenn er vom dreißigsten Jahre an dienstfrei ist. An eine Kommission möchte ich die Sache nicht weisen, da der Gegenstand doch nicht so bedeutend ist, sondern ich empfehle

Ihnen wiederholt das Eintreten und die Berathung in globo.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Handmehr.
„ sofortiges Eintreten	Mehrheit.
„ Ueberweisung an eine Kommission	Minderheit.
„ die Berathung in globo	Handmehr.

Die Berathung über den Entwurf selbst wird nun eröffnet.

Herr Berichterstatter. Bezüglich des Art. 3 ist zu bemerken, daß man nicht bestimmt sagen kann, die Mannschaft solle sechs Jahre im Auszuge und vier Jahre in der Reserve dienen, sondern die Dienstdauer richtet sich nach der zur Organisation des Korps nöthigen Mannschaft. Sechs Jahre werden in der Regel für den Auszug genügen, jedenfalls sieben. Ich empfehle Ihnen das Gesetz zur Genehmigung.

Girard. Ich glaube, wir seien mit dem Herrn Militärdirektor darin ganz einverstanden, daß dasjenige, was hier vorliegt, nicht genügen werde, so wenig nach meiner Ansicht die eidgenössische Gesetzgebung genügt. Es ist eine anerkannte Schwierigkeit, daß wir zu wenig Kavallerie haben; um daher eine Aufmunterung zu gewähren, stelle ich den Antrag, dem Art. 1 eine Bestimmung des Inhaltes beizufügen, daß der Kavallerist überdieß für jeden Diensttag, den Instruktionsdienst ausgenommen, eine Entschädigung von 2 Fr. erhält.

Gerber. Herr Girard beantragt die Bewilligung eines Reitgeldes. Ich bin damit nicht einverstanden. Ich weiß, wie es damit in andern Kantonen geht; der Reiter nimmt es ad saccum und wenn er heimkommt, ist es verbraucht. Hat er 50 Fr., so macht er es damit, hat er 100 Fr., so geht es auch. Ich möchte eine Einrichtung einführen, wie sie im Kanton Luzern besteht: die Kavalleristen versammeln sich, werden eingetheilt, und dann bekommt jeder eine Entschädigung von Fr. 70 während seiner Dienstzeit im Auszuge, wenn er im selbigen Jahre mit seinem zugerittenen Pferde Militärdienst gethan hat.

Mühlethaler. Ich möchte nur bemerken, daß der Art. 2 etwas zweideutig ist. Man zieht der Mannschaft den Speck durch das Maul, und dann heißt es am Schlusse, sie könne im Nothfalle immerhin einberufen werden. Ich wünsche daher, daß der Artikel deutlicher gefaßt, daß entweder gesagt werde, die Mannschaft sei ganz entlassen oder daß man ihre Dienstzeit näher bestimme. Das Wort „Dienste" wäre daher durch „Wiederholungskurse" zu ersetzen.

Riem findet den Art. 3 ebenfalls undeutlich und wünscht, daß näher bestimmt werde, ob die Dienstzeit im Auszuge 5—6 oder 7 Jahre dauern soll, da es für einen Vater nicht gleichgültig ist, ob der Sohn ein Jahr länger sein zugerittenes Pferd halten müsse oder nicht.

Ganguillet. Es scheint mir, man wolle auf einmal mit doppeltem Faden nähen. Entweder oder: entweder gewähre man der Kavallerie die Erleichterung, welche der Entwurf vorschlägt, oder man behalte den bisherigen Modus bei und bewillige dann eine Entschädigung; aber beides miteinander möchte ich nicht. In zehn Jahren seinen Militärdienst absolviren zu können, ist ein enormer Vortheil gegenüber allen andern Waffengattungen. Ein Infanterist muß seinen Habersack tragen bis zum 44. Jahre; ein Kavallerist dagegen, welcher den Habersack nie trägt, ist in zehn Jahren fertig, weil er das Glück hat, einem reichen Vater anzugehören. Man sagt, der Kavallerist habe große Ausgaben zu tragen. In dieser Beziehung möchte ich nur etwas anführen. Ein Mann, der lange Mitglied dieser Behörde war, sagte einst, er habe drei Söhne, der eine sei Kanonier, der zweite Scharfschütze und der dritte Kavallerist; der Scharfschütze koste ihn am meisten. Es war Herr alt-Großrath Känel von Bargen, welcher mir dieß sagte. Dazu kommt noch ein Vortheil, welchen der Dragoner gegenüber andern Waffengattungen hat, gegenüber dem Artilleristen, der alle Augenblicke in die Militärschule muß, gegenüber dem Infanteristen, namentlich dem Offizier, der nachgenommen wird, daß es fürchterlich ist. Er muß fast alle Jahre in den Dienst, mit dem Solde kann er nicht auskommen; er bringt dem Vater so wenig Geld heim als der Kavallerist. Ich möchte also nicht eine Art Vorrechtlerthum zu Gunsten der Kavallerie schaffen. Will man eine Entschädigung bewilligen, so möchte ich sie dann dem Vater zukommen lassen, denn wenn man auch erst am letzten Tage seine 70 Fr. erhielte, so hätte man auf dem Heimwege vielleicht doch noch Gelegenheit, sie zu verklopfen. Noch möchte ich eine Frage an den Herrn Militärdirektor stellen. Wenn man die Dienstzeit auf zehn Jahre beschränkt, so möchte ich dann nicht zwei Klassen für die Mannschaft haben, sondern nur den Auszug bestehen lassen; die Mannschaft würde sich eher zusammen gewöhnen, und ein junger Mann könnte seinen Dienst ganz gut im Auszuge machen. Man könnte also beide Klassen verschmelzen und die Offiziere und Unteroffiziere blieben verhältnißmäßig länger. Ich stimme daher in erster Linie dazu, bei der bisherigen Dienstzeit zu verbleiben und dann eine Entschädigung im Sinne des von Herrn Gerber gestellten Antrages zu bewilligen, oder dann Auszug und Reserve in eine Klasse zu verschmelzen. Hilft es nichts, so muß man dafür sorgen, daß die Eidgenossenschaft es übernimmt, oder die Kavallerie vermindern, denn à l'impossible nul n'est tenu.

v. Büren. Ich möchte auch etwas bewilligen helfen, aber eine Herabsetzung der Dienstzeit auf zehn Jahre geht zu weit. Ich glaube, die Mannschaft werde es auch nicht verlangen, sehr seltene Fälle vorbehalten. Man könnte eine solche Schlußnahme später bereuen. Auf der andern Seite dagegen könnte man eine Erleichterung für die Anschaffung der Pferde bewilligen. Der von Herrn Gerber gestellte Antrag würde zwar einige Erleichterung gewähren, aber den Uebelstand doch nicht ganz heben. Wenn wir jährlich einen Beitrag von Fr. 70 oder mehr verabfolgen, so glaube ich, er würde größtentheils dem Vater zukommen, aber wie? In Jahresbeiträgen zersplittert. Ich glaube daher, man würde den Zweck besser erreichen, wenn man im Momente, wo das Pferd angeschafft werden muß, einen größern Beitrag bewilligen würde. Der Kavallerist muß sein Pferd beim Eintritt in den Dienst bezahlen; ob er in zehn Jahren vielleicht ein zweites Pferd anschaffen muß, dafür hat er keine Garantie. Immerhin ist das Opfer für ihn nicht verhältnißmäßig größer, wenn er einige Jahre länger Dienst thun muß. Ich möchte daher vorschlagen, die Dienstzeit auf fünfzehn Jahre festzusetzen, die Reserve inbegriffen, und einen fixen Beitrag zu bewilligen, der in zwei Malen entrichtet würde. Ich nenne für das erste Mal (beim Eintritt in den Dienst) einen Beitrag von Fr. 200, für das zweite Mal, etwa nach acht Jahren Dienstzeit, Fr. 100, oder wenn man will, das erste Mal Fr. 300, das zweite Mal Fr. 150. Indessen ist es leichter später höher zu gehen, als den Beitrag herabzusetzen. Man wird auch auf eine angemessene Unterstützung der Infanterieoffiziere Bedacht nehmen müssen

Scheidegger. Ich glaube, ich sei mehr oder weniger kompetent zu beurtheilen, wer mehr koste, ob der Kavallerist oder der Infanterist. Ich habe zwei Söhne, der eine ist Infanterist, der andere Kavallerist; der erste ist zum Hauptmann vorgerückt, der zweite gemeiner Soldat. Welcher aber mehr kostet, das weiß ich. Es verhält sich, wie Herr Gerber sagte, es sollte bei der Abschatzung nicht so schmutzig verfahren werden. Ich will nicht sagen, daß man gerade von den höhern Offizieren schmutzig behandelt werde, aber von den sogenannten Landläufern. Ich erfuhr es bereits zweimal. Das erste Mal hatte ich einen Schaden von 15 Napoleons; ich ließ mich mit glatten Worten abspeisen. Für das zweite Pferd, das ich schon um Fr. 14—1500 hätte verkaufen können, erhielt ich bei der letzten Abschatzung 24 Fr., während jeder Pferdekenner gegenwärtig noch sagen muß, das Pferd habe einen Minderwerth von 4—600 Fr. Die Schatzung betrug Fr 1000. Es läßt sich eben Mancher einschüchtern, wenn es heißt: Halt's Maul und fahr' weg! Ich möchte nicht so weit gehen, wie Herr v. Büren, sondern stimme zum Entwurfe, wie er vorliegt; man muß auch auf das andere Militär Rücksicht nehmen.

Girard. Ich bin der Ansicht, daß es besser wäre, wenn die Verwaltung jeweilen am Ende des Jahres eine Entschädigung zusammen verabreichen würde. Ich glaube, man soll für die Kavallerie etwas thun. Wenn mein Antrag nicht durchgeht, so schließe ich mich andern Anträgen an, aber etwas muß geschehen, wenn man eine gute Kavallerie haben will.

Herr Berichterstatter. Ich will mit dem Antrage des Herrn Girard beginnen. Wenn man der Kavallerie eine Entschädigung von Fr. 2 per Tag bewilligt, so ist die Tragweite folgende: sechs Kompagnien zu 77 Mann auf zehn Tage jährlich einberufen, macht Fr. 1540 per Kompagnie oder Fr. 9240 im Ganzen; die Reserve mit etwa Fr. 1000 dazu gerechnet, ergibt eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 10,000. Nach dem Antrage des Herrn Gerber (Beitrag von Fr. 70 für ungefähr 400 Mann) hätte es eine Mehrausgabe von Fr. 28,000, derjenige des Herrn v. Büren eine solche von Fr. 24,000 zur Folge. Am nächsten steht Herr v. Büren dem Antrage, welchen ich ursprünglich gestellt hatte. Um gute Pferde zu bekommen und dem Vater das Geld einzuhändigen, war ich nämlich der Ansicht, man sollte gewisse Prozente des Schatzungswerthes bewilligen, was bei einem durchschnittlichen Schatzungswerthe von Fr. 1000 à 2 Prozent Fr. 200 ausmachen würde und eine Mehrausgabe von Fr. 16,000 zur Folge hätte. Das schien mir am zweckmäßigsten. Es wurde aber ein solcher Antrag hier nicht gestellt und als Berichterstatter der Regierung kann ich keinen der erwähnten Anträge zugeben. Herr Mühlethaler machte eine Bemerkung hinsichtlich der Redaktion. Ich bin mit ihm einverstanden, aber der Entwurf ist vollständig dem Bundesbeschlusse angepaßt. Den Sinn soll der Art. 2 haben, daß die Mannschaft beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Wiederholungskurse befreit sei. Jedenfalls aber würde dieselbe für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes einstehen, wenn diese in Gefahr kommen sollte, und wenn Einer nicht wollte, so würde man ihm sagen: du mußt! Auf die Bemerkung des Herrn Riem habe ich zu erwiedern, daß ich die Einrichtung so zu treffen gedenke, daß wir sechs Kompagnien Auszug und drei Kompagnien Reserve vollständig haben; diejenigen, welche sich im zehnten Dienstjahre befinden, würde man stehen lassen, immer unter der Voraussetzung, daß man jährlich eine Kompagnie Rekruten habe. Ich möchte also bei der vorliegenden Fassung des Art. 3 bleiben. Will man etwas ändern, so schlage ich folgende Fassung vor: „Die Dienstdauer im Auszug ist sieben Jahre. Uebrigens regulirt sich der Eintritt in die Reserve nach dem Dienstverhältnisse der Mannschaft." Herr Ganguillet sprach vom Geldverthun und den Opfern der Kavalleristen. Die Opfer des Kavalleristen sind wirklich sehr groß, namentlich diejenigen, welche der Vater mitunter bringen muß. Ich weiß Leute, die in acht Jahren Dienstzeit sieben Pferde haben mußten, die nicht sowohl im Dienste als daheim abgingen. Was das Geldverthun speziell betrifft, so hängt es von der Neigung des Mannes ab, beim Infanteristen, beim Scharfschützen, wie beim Kavalleristen. Das kann nicht in Betracht kommen, so wenig als der Vorschlag des Herrn Ganguillet, daß man die ganze Mannschaft während der Dienstzeit in der nämlichen Klasse behalten soll. Das würde die Rekrutirung sehr erschweren und wir würden mehr leisten, als die Eidgenossenschaft von uns fordert. In Betreff der Abschatzungen bin ich mit Herrn Scheidegger einverstanden, daß man wirklich zu knauserig verfuhr. Das ganze Verfahren war zu weitläufig. Wenn ein Kavallerist sein Pferd als krank meldete, schickte das Kriegskommissariat den Stabspferdarzt, dieser erstattete seinen Bericht dem Oberpferdarzt ab und dann ging derselbe an das Departement, so daß die Abschatzung am Ende durch die Langsamkeit des Verfahrens selbst litt. Den Antrag des Herrn Mühlethaler kann ich als erheblich zugeben.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Büren (Verlängerung der Dienstzeit)	Minderheit.

v. Büren zieht nun den übrigen Theil seines Antrages zurück.

Für den Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.
" " " " " Gerber	"
" " " " " Girard	"
" " " " " Mühlethaler	Handmehr.
" Genehmigung des Gesetzes im Uebrigen	"

Zusätze werden nicht beantragt.

Projekt-Dekret,

betreffend

Erleichterung der Trainrekruten für ihre Ausrüstung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Ausgaben der Train-Mannschaft für ihre persönliche Militärausrüstung zu verringern und in ein billiges Verhältniß zu denjenigen der Infanterie zu bringen, so wie damit eine günstigere Trainrekrutirung zu erzielen;

auf den Antrag des Regierungsrathes, nach geschehener Vorberathung durch die Militärdirektion,

beschließt:

1) Den Trainrekruten sind beide Paar der für sie vorgeschriebenen Ordonnanzbeinkleider vom Staate unentgeldlich zu verabfolgen.
2) Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem Jahre 1864 in Kraft; der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

(Erste Berathung.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Bei der letzten Büdgetberathung wurde mit Recht aufmerksam gemacht, daß die Trainrekruten für Anschaffung ihrer Ausrüstungsgegen-

stände zu sehr in Anspruch genommen werden. Es ist schwierig, die geeigneten Leute zu diesem nicht ganz reinlichen Dienste zu finden. Fast alle Jahre muß man zu diesem Zweck ein Kreisschreiben an die Bezirkskommandanten erlassen. Sie haben den Antrag auf Erleichterung der Last der Mannschaft erheblich erklärt, so daß dieselbe nun annähernd die nämlichen Kosten zu tragen hätte, wie die Infanteristen. Die Trainrekruten haben Tuchhosen mit Lederbesatz, für welche der Mann bisher Fr. 39. 70 bezahlen mußte. Zieht man dieß ab, so kommt er ungefähr gleich zu stehen, wie der Infanterist. Ich glaube, es sei zweckmäßig, die Erleichterung statt in Geld durch Lieferung des Kleidungsgegenstandes zu verabfolgen. Durch das vorliegende Dekret wird nach meiner Ansicht erreicht, was Herr Egger mit seinem Antrage bezweckte. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Egger, Hektor. Ich bin mit dem Dekrete, so weit es die Erleichterung der Trainsoldaten betrifft, ganz einverstanden. Hingegen glaube ich, es stimme in einer Beziehung nicht ganz mit dem überein, was bei der Büdgetberathung beschlossen wurde. Man sagte damals, das Büdget werde mit Fr. 3600 belastet. Ich faßte es so auf, daß die Erleichterung für die Trainsoldaten schon in diesem Jahre eintreten soll, nicht erst im Jahre 1864. Was ist die Folge des bisherigen Systems? Daß Herr Oberst Manuel vor vierzehn Tagen, als die Trainsoldaten nach Aarau einberufen wurden, erklärte, es hätten sich Männer darunter befunden, die er gern angenommen hätte, aber sie vermögen nicht ihre Ausrüstung zu bestreiten, so daß man dafür andere, weniger geeignete nehmen mußte. Ich protestire dagegen, daß man diese Fr. 3600 in der Staatskasse lasse. Ich möchte sehen, wenn es die Kavallerie oder Viehprämien anginge, ob der Herr Militärdirektor nicht dafür wäre, daß der Kredit schon für dieses Jahr verwendet werde. Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 2 in dem Sinne abzuändern, daß dieses Dekret sofort in Kraft trete und den im Dienste stehenden Trainrekruten die entsprechende Vergütung verabfolgt werde. Es soll schon der im Laufe dieses Jahres einberufenen Mannschaft eine Erleichterung gewährt werden, sonst schlägt man derselben im Hinblick auf den bei der Büdgetberathung gefaßten Beschluß ins Gesicht.

Mühlethaler unterstützt den Antrag des Herrn Egger und wünscht, daß die Ueberschriften aller drei von der Militärdirektion vorgelegten Dekrete in Uebereinstimmung gebracht werden.

Herr Berichterstatter. Ich will dem Herrn Egger nur sagen, daß ich im Regierungsrathe den Antrag gestellt hatte, dieses Dekret sofort in Kraft zu setzen; somit habe ich bewiesen, daß ich die Artillerie auf dem nämlichen Fuße behandeln will, wie die andern Waffengattungen. Ich gebe daher den Antrag des Herrn Egger als erheblich zu, aber mit der Modifikation, daß gesagt werde, das Dekret finde auf die im Dienste befindliche Trainmannschaft seine Anwendung. Auch den Antrag des Herrn Mühlethaler gebe ich als erheblich zu.

Egger, Hektor, erklärt sich damit einverstanden.

Das Dekret wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Entwurf-Beschluß

betreffend

Vergütungen an die berittenen Infanterieoffiziere.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Militärs und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Jeder berittene Infanterieoffizier erhält für jeden Diensttag im Instruktionsdienst, ausgenommen bei der Instruktion mit Rekruten, wenn er mit einem Pferde einrückt, außer einer reglementarischen Fourageration eine Vergütung von Fr. 3. 50 und im Aktivdienste eine Vergütung von gleichem Belange, nebst den Rationsvergütungen für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd.

Die Quartiermeister erhalten diese Entschädigung nur im Aktiv-, nicht aber im Instruktionsdienste.

Dieser Beschluß, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt auf in Kraft.

(Erste Berathung.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. In einer Versammlung von Stabsoffizieren, welche zu Burgdorf stattfand, wurde die Eingabe einer Petition an die Militärdirektion beschlossen, worin mehrere Wünsche enthalten waren, die von Seite der Direktion selbst erledigt werden konnten. Doch konnte nicht allen entsprochen werden, weil die Militärdirektion damit nicht ganz einverstanden ist. Was im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen wird, liegt nicht in der Kompetenz der Direktion. Bisher erhielt der berittene Infanterieoffizier nur eine Fourageration. Ich gebe zu, es hat etwas Schiefes, wenn man soeben dem Kavalleristen nur die Dienstzeit verkürzt, kein Reitgeld bewilligt hat, während nun dem Infanterieoffizier, bei dem man den Besitz von Vermögen oder ein schönes Einkommen voraussetzen kann, eine Zulage dekretirt werden soll. Wenn man aber bedenkt, daß Mancher gezwungen wird, Offizier zu werden, so mag die Zulage, welche Ihnen der Regierungsrath vorschlägt, nicht unbillig erscheinen. Es entspricht dem, was bei der Artillerie besteht. Früher hatte man Schwierigkeiten, Artillerieoffiziere zu bekommen, weil sie beritten sein müssen und keine eigenen Pferde haben. Das ist auch ein Grund, warum es schwierig ist, Stabsoffiziere bei der Infanterie zu bekommen; aber kraft des Gesetzes, nach welchem Jeder verpflichtet ist, nach Kräften dem Vaterlande zu dienen, greift man dazu. Gerade bei den letzten Majorswahlen waren zwei Vorgeschlagene nicht einverstanden, aber die Militärdirektion schlug sie dennoch vor in der Ueberzeugung, daß die betreffenden Offiziere gute Truppenführer sind. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung dieses Entwurfes eintreten, denselben in globo genehmigen und sofort in Kraft setzen, da die zwei vorhergehenden Dekrete auch sofort in Kraft treten. Bei diesem Anlasse füge ich noch die Mittheilung bei, daß letzthin ein Bundesbeschluß gefaßt wurde, der für den Kanton Bern eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 30,000 zur Folge hat. Es betrifft die Quartiervergütung, welche von 60 Rp. auf 1 Fr. und die Vergütung für die Pferde, welche von Fr. 1. 50 auf Fr. 1. 80 erhöht wurde, wofür ein Nachkredit erforderlich sein wird. Nach § 90 der Militärorganisation erhalten die in die Instruktion oder den Felddienst berufenen Truppen Sold und Verpflegung nach den eidgenössischen Reglementen, so daß

allfällige Aenderungen von Seite der Militäradministration nicht einer besondern Genehmigung bedürfen.

Gerber. Es liegt nicht in meiner Stellung, den Sparsamkeitssinn, welchen der Große Rath heute an den Tag gelegt hat, zu hemmen. Das Sprichwort sagt jedoch: was dem Einen billig, ist dem Andern recht. Bei der Kavallerie will man demjenigen, welcher gehalten ist, vier Jahre lang das gleiche Pferd zu halten, nichts geben, aber dem Infanteristen, der das Pferd wechseln und einen beliebigen Klepper nehmen kann, will man nun eine Zulage von Fr. 3. 50 bewilligen. Ich bin sicher, daß ein großer Theil der Stabsoffiziere nicht viel auf dieser Entschädigung halten wird, und stimme daher gegen das Eintreten.

Girard. Ich denke, es liege darin, weil ein Gesetz nicht in dem Sinne angenommen worden ist, wie einige Mitglieder es gewünscht hätten, weil man der Kavallerie nicht Entschädigung zugesprochen hat, kein Grund, nicht das Wohl einer andern Waffe zu wollen, welche alle unsere Rücksichten verdient. Es wäre am Orte, daß der Staat Etwas zu Gunsten der berittenen Offiziere der Infanterie thäte, welche meistentheils nicht Pferde halten und welche doch infolge des Gesetzes über die Militärorganisation verpflichtet sind, sich solcher zu bedienen; ich sage, man sollte ihrer Stellung Rechnung tragen und hier nicht Repressalien gebrauchen, weil die zum Gesetze über die Rekrutirung der Kavallerie beantragten Modifikationen nicht angenommen worden sind. Es ist bedauerlich, daß die Regierung nicht den gleichen finanziellen Standpunkt bei der Kavallerie eingenommen hat, wie für die Infanterie; daraus ziehe ich aber keinen Schluß, um gegen die Infanterie ungerecht zu sein. Ich stimme vielmehr für den Gesetzesentwurf.

Dr. Tièche. Meine Absicht ist nicht, die Gedanken, welche so eben Herr Girard äußerte, zu bekämpfen, weil ich sie theile, denn ich sehe auch nicht ein, warum, weil vor einem Augenblicke der Große Rath einen Gesetzesentwurf nicht in der gewünschten Form angenommen hat, das ein Grund sein sollte, hier nach der gleichen Weise zu verfahren, und den Anträgen der Regierung nicht Rechnung zu tragen. Es scheint mir, wenn man verlangt, daß die Stabsoffiziere der Infanterie billig entschädigt werden sollen, da sie große Opfer an Geld, Zeit und Studien machen, so sollen wir diesen Opfern Rechnung tragen und nicht alle Kosten den Offizieren aufbürden. Ich beantrage daher auch einzutreten, jedoch unter Anbringung einer Modifikation zum Entwurfe. Ich will keine Gunst für Jemanden, weder für eine Waffe, noch für einen Offizier. Von diesem Gleichheitsgrundsatze nunmehr ausgehend, glaubte ich in diesem Entwurfe eine Lücke zu entdecken, welche man ausfüllen sollte, indem sie einen Nachtheil für denjenigen enthielte, den es beträfe. Ich spreche vom Bataillonsarzte, welcher auch beritten ist, und gleicherweise Recht auf sein Pferd hat. Ich verlange daher, er solle auf dem gleichen Fuße behandelt werden, wie die andern Offiziere, und daß man ihm auch die Entschädigung von Fr. 3. 50 zuspreche.

Egger, Hektor. Ich glaube fast, es sei Herrn Gerber mit seinem Antrage nicht ganz Ernst gewesen. Ich würde es als eine Unbilligkeit betrachten, wenn man nicht eintreten würde. Es verhält sich hier anders als bei der Artillerie, wo der Staat die Pferde liefert. Es ist am besten, wenn der Offizier sein eigenes Pferd hat, mit dem er vertraut ist. Es ist für die gute Führung eines Bataillons wichtig, daß die Stabsoffiziere gut dressirte Pferde haben. Ich stimme daher zum Dekrete.

Herr Berichterstatter. Ich muß noch einmal daran erinnern: es handelt sich hier um ein ganz anderes Verhältniß als bei den Dragonern. Man kann Keinen zwingen, Dragoner zu werden, es hängt von seinem Willen oder vom Willen seines Vaters ab. Ganz anders ist es bei der Infanterie. Dort würde Mancher lieber Unteroffizier oder gemeiner Soldat bleiben; aber einmal zu einer Stelle berufen, sucht man sie möglichst gut auszufüllen, und dann setzt sich der Betreffende der Chance aus, Stabsoffizier werden zu müssen. Ein Entgegenkommen von Seite des Staates ist deßhalb billig; es wird nicht sehr weit führen. Wie Herr Egger bemerkte, ist es wichtig, daß ein Stabsoffizier ein vertrautes Pferd habe; dieses kostet ihn aber bei Truppenzusammenzügen, bei Feldzügen 7, 8 bis 10 Fr. per Tag. Endlich muß man auch auf die Stellung des Stabsoffiziers gegenüber seinem Offizierskorps Rücksicht nehmen. Auf die Anfrage des Herrn Dr. Tièche habe ich zu erwiedern, daß es meine Absicht war, die vorgeschlagene Zulage dem Kommandanten, dem Major, dem Aidemajor, dem Bataillonsarzte (dem Unterarzte nicht) und dem Quartiermeister im Felddienste zukommen zu lassen. Ich empfehle Ihnen wiederholt die Genehmigung des Dekretes.

Abstimmung.

Für das Eintreten	60 Stimmen.
Dagegen	25 "
Für das Dekret mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" den Antrag des Herrn Berichterstatters (sofortige Inkrafttretung)	"

Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

Der Regierungsrath legt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten folgende Verträge, welche von Herrn Regierungsrath Weber, als Berichterstatter, mit nachstehender kurzen Darstellung des Sachverhaltes empfohlen werden, zur Genehmigung vor:

1) Kantonnementsvertrag zwischen der Bäuertgemeinde Kienthal und dem Staate, vom 23. Februar 1863.

Die Waldungen in der Bäuertgemeinde Kienthal halten circa 128 Jucharten, der Jahresertrag ist vom Forstamt auf 75 Klafter geschätzt, wovon die Nutzungsberechtigten 68 Klafter bezogen. Durch den Vertrag erhalten die Nutzungsberechtigten 104 Jucharten, der Staat für sein Obereigenthumsrecht und seine bisherige Nutzung 24 Jucharten durch Abtretung des Losplattenwaldes.

2) Kantonnementsvertrag zwischen der Einwohnerbäuert Scharnachthal und dem Staate, vom 23. Februar 1863.

Die Waldungen in der Bäuertgemeinde Scharnachthal halten ungefähr 447 Jucharten; der nachhaltige Ertrag wird auf 173 Klafter geschätzt, während die bisherigen Nutzungen der Berechtigten auf 212 Klafter anstiegen. Durch den Vertrag erhält der Staat für sein Obereigenthumsrecht und seine Nutzungen ein Stück Wald von 44 Jucharten im sogenannten Hinderstli, der Bäuertgemeinde bleiben 403 Jucharten.

3) Tauschvertrag zwischen Herrn Rudolf Hubacher vom Twann und dem Staate um den Pfrundwald daselbst, vom 27. Februar 1863.

Auf diesem 42 Jucharten haltenden Walde haftet ein Nutzungsrecht von 4¼ Klafter Tannenholz. Der gegenwärtige Inhaber dieses Rechtes, Herr Hubacher, erhält nun laut Ver-

trag: 1) das 4½ Jucharten haltende Pfrundwäldchen von Ligerz; 2) eine Nachtauschsumme von Fr. 400. Der Werth des Servituts ist auf Fr. 63 geschätzt, der Ertrag des Ligerzwäldchens auf Fr. 30; dazu den Zins der Fr. 400 gerechnet, ergibt einen Werth von Fr. 46.

4) Kantonnementsvertrag zwischen der Burgergemeinde Bern und dem Staate, betreffend die Schwellenholzpflicht des Forst- und Thurmwaldes an der Sense und Saane, abgeschlossen am 16. Januar 1863.

Auf dem genannten Walde der Burgergemeinde Bern lastete zu Gunsten des Staates ein Holznutzungsrecht zum Schwellen an der Sense und Saane. Nach einem zehnjährigen Durchschnitt bezog der Staat jährlich 694 Kubikfuß oder ungefähr 9 Normalklafter Holz. Laut Vertrag erhält nun der Staat als Gegenwerth dafür eine Loskaufsumme von Fr. 8500.

5) Vier Kaufverträge um einzelne Stücke der Pfrunddomäne Dachsfelden, nämlich:

a. mit Herrn Lucien Saunier in Biel, d. d. 4. Sept. 1862 zu Fr. 980;
b. mit dem Gleichen und vier Mithaften vom nämlichen Tage zu Fr. 700;
c. mit Herrn François Guerne, vom nämlichen Tage, zu Fr. 1503;
d. mit der Burgergemeinde Dachsfelden, d. d. 15. Dez. 1862, für Fr. 6000.

Auf den Antrag der Amtsschaffnerei Münster wurde ein Theil der Pfrunddomäne Dachsfelden an eine öffentliche Verkaufssteigerung gebracht. Die ganze, seit Jahren von den Pächtern vernachläßigte Domäne hält 25 Jucharten; an die Steigerung wurden ungefähr 11¾ Jucharten von den entlegenern Stücken gebracht, so daß für die Pfarrei noch 13¼ Jucharten bleiben. Der Gesammterlös beträgt Fr. 9183, die Katasterschatzung nur Fr. 2374, also ein Mehrerlös von Fr. 6809.

6) Kaufverträge um ein Stück des Klostermooses in St. Johannsen mit acht Privaten, d. d. 8. November 1862.

Von dem zirka 31 Jucharten haltenden Klostermoos in St. Johannsen wurden 20 Jucharten an eine Steigerung gebracht; für das Ganze wurde Fr. 9500, für einzelne Stücke von acht Privaten Fr 9570 geboten.

Bisheriger Ertrag ohne Abzug der Steuern	Fr. 320
Zins der Kaufsumme	„ 382
Also Mehrertrag	Fr. 62

7) Kaufvertrag mit der Burgergemeinde Wangen vom 20. Februar, 9. und 12. März 1863 um die zwei obrigkeitlichen Salzmagazine daselbst.

Der Staat besitzt in Wangen zwei Salzmagazine, die seit einigen Jahren keinem öffentlichen Zwecke mehr dienen, und dem Staate bedeutende Unkosten verursachen. Die Brandassekuranzschatzung beider Gebäude beträgt Fr. 26,700, die Grundsteuerschatzung Fr. 22,600; der jährliche Rohertrag Fr. 92, die Unkosten nach zehnjährigem Durchschnitt Fr. 115, somit jährlicher Verlust Fr. 23. Nach wiederholten und erfolglosen Steigerungen trat endlich die Burgergemeinde Wangen mit einem Angebote von Fr. 7200 auf. Wenn auch der Erlös kaum ⅓ der Steuerschatzung erreicht, so liegt die Veräußerung doch im Interesse des Staates aus den oben angegebenen Gründen.

Sämmtliche Anträge werden als im Interesse des Staates liegend ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion stellen den Antrag, zu Deckung eines Ausfalles in den Kosten der Gerichtsverwaltung für 1862 einen Nachkredit von Fr. 7500 zu bewilligen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag mit Hinweisung auf die Posten, welche die Ueberschreitung veranlaßt haben, nämlich die Entschädigung der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten, die Büreaukosten derselben und Entschädigung der Amtsrichter und ihrer Ersatzmänner.

Der Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Ferner beantragt der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Baudirektion zum Zwecke einer Hauptreparation mit Umbau des Pfarrhauses zu Rapperswyl nach dem vorliegenden Projekte die Bewilligung eines Kredites von Fr. 10,000.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, gestützt auf die Nothwendigkeit der fraglichen Reparatur, zur Genehmigung.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Nun werden noch verlesen:

1) ein Anzug des Herrn Gouvernon und acht anderer Mitglieder des Großen Rathes aus dem Jura, mit dem Schlusse auf Verabfolgung eines Staatsbeitrages von Fr. 40,000, vertheilbar auf vier Jahre, zu Vollendung des Baues einer katholischen Kirche in Bern;

2) ein Anzug der Herren Großräthe Bach, Hauswirth und Zingre, mit dem Schlusse, der Regierungsrath möchte entweder von sich aus oder durch Anregung beim Bundesrathe sanitätspolizeiliche Vorkehren gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Italien nach der Schweiz ergreifen.

Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 16. März 1863.
Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Ecabert, Gfeller in Wichtrach, Jaquet, Indermühle, Jordi, Lempen, Moser, Johann; Neuenschwander, Regez und Ryser; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Béguelin, Biedermann, Brugger, Bühlmann, Burger, Bützberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Egger, Hektor; Engemann, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Frésard, Frieden, Friedli, Frisard, Froté, Gerber, Gobat, Aimé, Gouvernon, Guenat, v. Gonten, Hebler, Hennemann, Henzelin, Herren, Hubacher, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Schwellenmeister; Käser, Karlen, Karrer, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kummer, Lenz, Loviat, Michaud, Michel, Christian; Mischler, Monin, Müller, Oeuvray, Probst, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Ritter, Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Ryz, Schmid, Rudolf; Schmider, Schmutz, Benedikt; Schumacher, Seßler, Sigri, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Thönen, Thormann, Thièche, v. Werdt, Wirth, Wittwer und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Ryser funktionirt Herr Großrath Mühlethaler provisorisch als Stimmenzähler.

Tagesordnung.

Vortrag über Bewilligung eines Staatsbeitrages an Privatarmenlehrer.

Der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion stellen den Antrag, es sei dem am 12. Dezember vorigen Jahres erheblich erklärten Anzuge, betreffend die Ausdehnung der Staatszulage der Primarlehrer auf die Hülfslehrer der Armenerziehungsanstalten, keine Folge zu geben.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Der Große Rath war bei der letzten Büdgetberathung in einer sehr großmüthigen Stimmung, wofür ich ihm noch jetzt dankbar bin. Dabei bewilligte er aber eine Ausgabe, von welcher die Regierung nicht einmal Gebrauch machen kann, und zwar weil andere, ebenfalls vom Großen Rathe erlassene Gesetze dem betreffenden Beschlusse entgegenstehen. Es wurde der Antrag erheblich erklärt, den Hülfslehrern der Bezirksarmenanstalten die gleiche Staatszulage zukommen zu lassen, wie den Primarlehrern. Die Regierung fand, es könne diesem Antrage leider nicht Rechnung getragen werden, obschon wir diesen Anstalten sehr geneigt sind. Es sind nämlich verschiedene Gesetze da, die ein absolutes Hinderniß bilden. So das Gesetz vom 8. September 1848 über die Einführung von Armenanstalten (§ 10 und 12), welches die Betheiligung des Staates bei den allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten auf einen Kostgeldsbeitrag von Fr. 50 a. W. für jedes Kind festsetzt. Ferner das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 7. Juni 1859, welches die baare Besoldung eines öffentlichen Primarlehrers bei definitiver Anstellung auf wenigstens Fr. 500, bei provisorischer Anstellung auf Fr. 380 bestimmt und im ersten Fall eine Staatszulage von Fr. 220, im zweiten Fall eine solche von Fr. 100 ausetzt. Es ist also die Staatszulage nicht ein willkürlicher Beitrag, sondern ein integrirender Theil der Besoldung, welche die Gemeinden den Lehrern geben müssen. Würde man den Hülfslehrern der Privatarmenanstalten diese Staatszulage bewilligen, so würden auch die an Staatsanstalten angestellten Lehrer, wie diejenigen im Zuchthause, in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg, mit dem Begehren um dieselbe Zulage einkommen; die Konsequenzen würden so weit führen, daß auch patentirte Privatlehrer das nämliche Begehren stellen würden. Es fragt sich nun, ob nicht auf andere Weise entsprochen werden könnte. Die Erziehungsdirektion findet nichts, es sei denn, daß man sich unabsehbaren Konsequenzen aussetzen wolle. Die Staatszulagen an Lehrerbesoldungen belaufen sich ziemlich hoch; letztes Jahr wurden Fr. 12,000 über das Büdget hinaus ausgegeben. Ich bedaure, daß ich durch Gesetze genöthigt bin, diese Antwort zu geben in einer Sache, die mir so sehr am Herzen liegt; aber so lange nicht eine Abänderung der betreffenden Gesetze stattfindet, kann man dem erheblich erklärten Antrage nicht entsprechen.

Geißbühler. Als Antragsteller bei der Büdgetberathung bin ich so frei das Wort zu ergreifen. Es ist mir leid, daß die ganze Frage auf diese Art behandelt werden muß, daß man ein paar Franken für Schullehrer nicht finden kann, eine Auslage, die unter allen Umständen gerechtfertigt wäre. Man beruft sich auf die Konsequenzen. Ich gebe zu, daß es einige Konsequenzen haben kann. Nach meiner Auffassung hingegen kann abgeholfen werden. Es fragt sich nur: will man? Soeben hat man ein Gesetzesprojekt ausgetheilt, es betrifft die Besoldung einer einzigen Person. Die Sache, um welche es sich hier handelt, ist nicht groß. So viel ich weiß, bestehen nur zwei Bezirksarmenerziehungsanstalten, die auf eine Staatszulage Anspruch machen, diejenige im Amtsbezirke Wangen mit 35 Kindern und diejenige von Trachselwald mit 48 Kindern. Sie werden zugeben, daß bei dieser Kinderzahl ein Mittellehrer sein muß, daß es dem Hauptlehrer nicht möglich ist, die Aufsicht über das Ganze zu führen und noch Unterricht in allen Fächern zu ertheilen. Wir hatten in letzter Zeit in Trachselwald Hülfslehrer aus der Ostschweiz, weil man sie im Kanton Bern nicht bekam. Es waren junge Männer, die kamen, um sich heranzubilden, aber nach vielen Opfern und großer Mühe entfernten

sie sich beim Schlusse des Jahres wieder, um eigene Anstalten zu gründen. Jetzt ist es nicht mehr so leicht möglich, Ostschweizer zu bekommen, denn ein angestellter Lehrer gibt seine Anstellung nicht gern auf. Deßhalb hatten wir in letzter Zeit großen Nachtheil für den Unterricht. Eine Armenerziehungsanstalt kann natürlich nicht so viel aufwenden, wie die Primarlehrer beziehen. Wenn wir daher nicht alle Jahre bedeutende Defizite haben wollen, so muß etwas geschehen. Unser Hauptlehrer, Herr Leuenberger, ein Muster von Umsicht, Kenntniß und Charakter, wurde voriges Jahr in den Kanton Aargau berufen; es kam eine eigene Deputation, um unsere Anstalt in Trachselwald zu besichtigen. Man bot ihm Fr. 1500 und freie Station an; Herr Leuenberger bezog bisher nicht mehr als Fr. 800. Wir beriethen uns und boten ihm Fr. 1000 an; er gab sich zufrieden und ließ das andere Anerbieten fahren. Das Verhältniß, welches uns drückt, betrifft nicht sowohl die Hauptlehrer als die Hülfslehrer; deßhalb müssen wir darauf dringen, daß sie bezüglich der Staatszulage gleichgestellt werden, wie die Primarlehrer. Auf diesem Gebiete sollte man nicht nur für das Nothwendigste sorgen, sondern die Leute so stellen, daß sie Aussicht haben, zu etwas zu kommen und später in weitern Kreisen dem Staate zu dienen; dazu bedarf es aber intelligenter Männer. So war der gegenwärtige Direktor der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütti seiner Zeit Vorsteher unserer Anstalt; der neugewählte Zuchthausdirektor war ebenfalls Vorsteher einer ähnlichen Anstalt. Es ist somit für den Staat nicht honnett, wenn er nicht die Hand reicht. Für solche Anstalten bedarf man Lehrer, die brav sind und Charakter haben. Es ist eine schwierige Aufgabe für die Direktion. Wir stellten hier zutrauensvoll das Gesuch um eine Unterstützung. Es handelt sich für den Staat um eine Ausgabe von ungefähr Fr. 450. Was die Folgen betrifft, so glaube ich nicht, daß sie sehr groß seien. Man kann die Hülfslehrer der Armenerziehungsanstalten in einem besondern Gesetze behandeln, wie es in andern Fällen auch geschah. Ein Defizit von ein paar hundert Franken reicht hin, um den Fortbestand einer solchen Anstalt in Frage zu stellen. Man weist uns auf die Privatunterstützung an. Diese wurde schon lange in Anspruch genommen und zwar in großem Maße, aber bei den ungeheuren Lasten, welche die Gemeinden sonst zu tragen haben, ist es nicht möglich, daß die Direktion immer anklopfen darf. So stehen wir: man kann uns mit Wenigem aushelfen. Will man nicht, so müssen wir schauen, wie es geht. Vielleicht können die Anstalten fortdauern, vielleicht nicht. Es ist gewiß nicht ein Privatinteresse, um das es sich hier handelt, wie im Berichte der Erziehungsdirektion angedeutet wurde; es müßte sehr wehe thun, wenn man so etwas voraussetzen würde. Die Mitglieder der Direktion haben bedeutende Opfer an Zeit und Geld. Das Schloßgut in Trachselwald wird jeweilen gepachtet, der Präsident und der Sekretär müssen dem Staate für den Lehenzins garantiren; natürlich läßt man sie nicht im Stich, aber es braucht nur ein ungünstiges Jahr, so müssen wir einstehen. Im Interesse der Armenerziehung im Allgemeinen schließe ich mit der Bitte, daß dem Antrage, die Hülfslehrer an den Bezirksarmenerziehungsanstalten bezüglich der Staatszulage den Primarlehrern gleichzustellen, Folge gegeben werde. Sollte das nicht belieben, so beantrage ich, daß der Kostgeldsbeitrag für jedes Kind auf Fr. 55 a. W. erhöht werde; dann wäre geholfen. Ich möchte es Ihnen an's Herz legen. Es ist nicht für uns, für blutarme Kinder, deren Erziehung hier in Frage steht.

Anderegg. Als hier der Antrag gestellt wurde, die Hülfslehrer der Bezirksarmenerziehungsanstalten hinsichtlich der Staatszulage den Primarlehrern gleichzustellen, glaubte ich, der Entscheid werde nicht zweifelhaft sein. Nun müssen wir leider etwas Anderes hören. Herr Geißbühler berührte bereits die Armenerziehungsanstalt von Wangen; ich will auch einen Augenblick dabei verweilen. Diese Anstalt beruht auf andern Grundlagen als diejenige von Trachselwald. Sie wurde durch ein Aktienkapital von Fr. 24,000 gegründet, woraus ein Gut im Kanton Solothurn gekauft wurde. Ich war siebzehn Jahre in der Direktion. Wir hatten jährlich ein Defizit von Fr. 200, und doch erklärten wir die Fr. 24,000 unzinsbar. Unser Armenlehrer, der auf ordentlichem Fuße stand, ist uns jetzt entzogen, und es wird sich fragen, ob wir wieder einen geeigneten Mann für diese Stelle bekommen; dadurch kann das Fortbestehen der Anstalt in Frage gestellt werden. Es muß der Vorsteher nicht nur Lehrer, sondern auch Landwirth und Erzieher sein. Auch läßt sich leicht denken, daß ein Lehrer eine bessere Stellung nicht gern aufgibt. Man befürchtet große Konsequenzen; das kann ich nicht begreifen. In andern Dingen ist man nicht so furchtsam; jeden Augenblick reißt man einen Fetzen aus einem Gesetz, und erhöht man Besoldungen. Hier handelt es sich um die Erziehung nicht nur armer, sondern oft verwahrloster Kinder. Wenn der Staat uns im Stiche läßt, so ist der Fortbestand der Anstalt in Frage gestellt. Der Staat sieht, wie viel nur die Einrichtung seiner Anstalt in Aarwangen kostet; es sind Fr. 24,000 dafür ausgesetzt. Hätte man die Zögling: derselben zwischen uns und Trachselwald getheilt, wir hätten mit der Hälfte dessen, was es den Staat kostet, fahren können. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Geißbühler und ersuche Sie, demselben Rechnung zu tragen.

Roth von Bipp unterstützt denselben Antrag angelegentlich und weist namentlich auf den Zweck der Armenerziehungsanstalten hin, welcher in der Erziehung hülfsbedürftiger Kinder besteht, so daß der Staat keinen Grund hat, hier in Betreff der Verabreichung einer Zulage an die Hülfslehrer anders zu verfahren als bei den Primarschulen.

v. Goumoëns unterstützt als Vertreter des Amtsbezirks Konolfingen den Antrag des Herrn Geißbühler ebenfalls und ist überzeugt, daß die Regierung auch Mittel und Wege finden werde, demselben Folge zu geben und daß die Erziehungsdirektion nicht in Verlegenheit sein werde, dem scheinbaren Widerspruche des Gesetzes abzuhelfen.

Mühlethaler empfiehlt den Antrag des Herrn Geißbühler auch zur Genehmigung und erinnert an die drei in der Sitzung vom letzten Samstag angenommenen Gesetzesentwürfe der Militärdirektion. Auf ähnliche Weise könnte nach seiner Ansicht im vorliegenden Falle durch eine Abänderung des Gesetzes über die Armenerziehungsanstalten geholfen werden.

Das Präsidium bemerkt, daß es sich allerdings um die Abänderung eines bestehenden Gesetzes handle, welches mit dem erheblich erklärten Antrag im Widerspruch steht. Der erste Antrag des Herrn Geißbühler wird so aufgefaßt, daß die Staatszulage an die Primarlehrer auch den Hülfslehrern der Armenerziehungsanstalten zukommen soll, was eine Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1859 zur Folge hätte, während der zweite Antrag eine Abänderung des § 10 des Gesetzes vom 8. September 1848 bezweckt in dem Sinne, daß der Kostgeldsbeitrag des Staates auf Fr. 80 erhöht werden soll.

Geißbühler erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden.

Herr Berichterstatter. Es wird der Antrag gestellt, entweder das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen von 1859 oder dasjenige über die Armenanstalten von 1848 abzuändern. Nur das erste dieser Gesetze fällt unter meine Direktion. In dieser Beziehung halte ich es wirklich für gefährlich, einiger Lehrer wegen zu riskiren, daß hunderte kommen und dasselbe Begehren stellen. Es könnten dann sämmtliche patentirte Lehrer an Privatschulen kommen

und sagen: wir nehmen den öffentlichen Primarschulen so und so viel Kinder ab, daher wollen wir gleichgehalten werden, wie die von den Gemeinden angestellten Lehrer, welche das Gesetz einzig im Auge hat. Dadurch würde die öffentliche Erziehung durch den Staat geradezu gefährdet, indem ihr Kräfte entzogen würden. Was aber das Gesetz über die Armenanstalten betrifft, so ist es nicht an mir, mich darüber auszusprechen. Es wird sich fragen, ob diese Armenanstalten nicht vielleicht etwas zu theuer arbeiten im Verhältnisse zu den Gemeinden. Im Jahre 1848 war der Gedanke vorherrschend, sämmtliche Arme und Kinder in solchen Anstalten unterzubringen. Seither überzeugte man sich aber, daß ein solches Verfahren den Staat mehrere Millionen kosten würde. Indessen wünsche ich, daß die Armendirektion zur Berichterstattung eingeladen werde, da es in ihr Bereich fällt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	42	Stimmen.
Dagegen	65	"
Für den ersten Antrag des Herrn Geißbühler	35	"
" " zweiten Antrag desselben (Abänderung des Gesetzes vom 8. September 1848)	65	"

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Erziehungsdirektion den Antrag auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 3000 für Primarschulen (ordentliche Staatszulagen; Budget, Ziffer 5, litt. a für 1862).

Der Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, gestützt auf das Gesetz, welches die Verabreichung der Staatszulagen vorschreibt, zur Genehmigung. Die Kreditüberschreitung beträgt Fr. 12,268, dagegen wurden auf andern Posten erspart Fr. 9303, so daß der eigentliche Ausfall nur Fr. 2965 beträgt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Ferner stellt der Regierungsrath den Antrag auf Bewilligung eines Kredites von Fr. 2000 für Erweiterung der Armenerziehungsanstalt in Landorf, mit dem Auftrage an die Baudirektion, die Sache im Einverständnisse mit der Armendirektion zur Ausführung zu bringen.

Der Herr Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die am 9. Dezember 1861 vom Großen Rathe beschlossene Erweiterung der Rettungsanstalt zu Landorf, zu welchem Zwecke bereits ein anstoßendes Heimwesen angekauft wurde, dessen Gebäude so eingerichtet werden sollen, daß die Anzahl der Zöglinge allmälig auf 45 erhöht werden könne.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Besoldung des Buchhalters der Strafanstalt zu Pruntrut.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß es im Interesse der Strafanstalt zu Pruntrut und eines geregelten Geschäftsgangs derselben liegt, eine Aenderung in der Besoldung des Buchhalters der Anstalt zu treffen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die in Art. 15 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 dem Buchhalter der Strafanstalt zu Pruntrut zugesicherte „freie Station" wird aufgehoben.

§ 2.

Dagegen bezieht der Buchhalter der Strafanstalt zu Pruntrut vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine fixe Besoldung von jährlich Fr. 2000.

§ 3.

Die Bestimmung des § 15 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 über die Besoldung des Buchhalters ist aufgehoben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Dieser Entwurf hat zum Zwecke, den Geschäftsgang in der Strafanstalt zu Pruntrut zu vereinfachen und zu regeln. Nach dem Gesetze hat der Verwalter der Strafanstalt in Bern eine Besoldung von Fr. 2600 nebst freier Wohnung, der Buchhalter bezieht eine Besoldung von Fr. 2400, ohne Wohnung in der Anstalt. In Pruntrut wurden die frühern Verhältnisse beibehalten, so daß der Verwalter eine fixe Besoldung und freie Wohnung, wie in Bern, der Buchhalter nebst der Besoldung noch freie Station in der Anstalt erhält. Daraus entstanden schon früher Mißverhältnisse und Konflikte zwischen dem Verwalter und dem Buchhalter der Anstalt, Mißverhältnisse, die in jüngster Zeit den höchsten Grad erreichten, so daß es nothwendig ist, eine Aenderung zu treffen. Es wird Ihnen daher eine der hiesigen Anstalt entsprechende Einrichtung vorgeschlagen. Der Verwalter muß natürlich in der Anstalt wohnen, weil ihm die Aufsicht über dieselbe, die Handhabung der Ordnung obliegt; dagegen ist es nicht nöthig, daß der Buchhalter seine Wohnung in der Anstalt habe. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung dieses Gesetzes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Das Eintreten und die Genehmigung des Entwurfes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Naturalisationsgesuche.

1) des Herrn Conrad Schenk von Oberstammheim, Kantons Zürich, Verwalter auf dem Abendberg bei Interlaken, welchem die Gemeindeversammlung von Wilderswyl am 7. März abhin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf die günstigen Verhältnisse des Petenten, welcher, seit mehr als 20 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, gegenwärtig 68 Jahre alt und verheirathet, aber kinderlos ist und nunmehr als Erbe des unlängst verstorbenen Herrn Dr. Guggenbühl Anspruch auf dessen zu Fr. 108,100 geschätzte Verlassenschaft hat, nachdem diese von Seite der Brüdergemeinde zu Herrnhut, welche als Haupterbin eingesetzt war, ausgeschlagen worden. Die vorberathende Behörde ist der Ansicht, Herr Schenk besitze diejenigen Eigenschaften, welche erforderlich sind, um die Naturalisation als gesetzlich gerechtfertigt zu betrachten.

v. Bergen widersetzt sich dem Antrage des Regierungsrathes zwar nicht grundsätzlich, aber aus einem formellen Grunde, weil die Gemeinde Wilderswyl erst am 7. März abhin den Beschluß der Bürgerrechtsertheilung an Schenk gefaßt hat, somit die vierzehntägige Frist zu allfälligen Einsprachen, wie solche von Gemeindegenossen in Aussicht gestellt werden, noch nicht abgelaufen ist. Der Redner findet es der Würde des Großen Rathes nicht angemessen, im Galopp die Geschäfte zu erledigen. Würde der Große Rath heute die Naturalisation ertheilen, die Gemeinde Wilderswyl aber ihren Beschluß vom 7. d. M. aufheben, so wäre Jemand naturalisirt, der kein Gemeindebürgerrecht hätte. Zudem besitze Schenk dermal noch kein Vermögen, da seine alte und schwächliche Gattin, die nicht mit ihm lebe, sondern sogar ein Ehescheidungsgesuch eingereicht habe, als Erbin von Dr. Guggenbühl zu betrachten sei Der Redner schließt daher mit dem Antrage, das Naturalisationsbegehren zu verschieben, bis die gesetzliche Frist zur Beschwerdeführung gegen den Gemeindebeschluß von Wilderswyl abgelaufen sein werde.

Michel, Fürsprecher, empfiehlt hingegen den Petenten angelegentlich und dringt auf sofortige Behandlung seines Gesuches, indem er die Versammlung versichert, daß die Burgergemeinde Wilderswyl in zahlreicher Versammlung einstimmig die Ertheilung des Bürgerrechts an Schenk beschlossen habe, so daß keine Rede davon sein könne, als liege der fragliche Beschluß nicht im Willen der Gemeinde. Auch die Einwendung wegen der zur Beschwerdeführung noch nicht abgelaufenen Frist findet der Redner nicht stichhaltig, weil der Große Rath die Naturalisation nur in der Voraussetzung ertheile, daß der Petent ein Gemeindebürgerrecht besitze und somit dieselbe dahin fiele, wenn der Beschluß der Gemeinde Wilderswyl angefochten und kassirt würde. Man habe Grund anzunehmen, daß die Opposition gegen die Naturalisation des Petenten von Verwandten ausgehe, von welchen denn auch dessen Gattin beredet worden sei, sich nach Zürich zu begeben. Als Beweis dafür möge eine telegraphische Depesche gelten, welche der Präopinant gestern empfangen habe und in welcher man durchblicken lasse, daß diese Naturalisation wegen des nahe bevorstehenden Todes der Frau Schenk zu hintertreiben sei. Nun habe aber Schenk dem Regierungsstatthalter von Interlaken erklärt, wenn er die Naturalisation erhalte, so werde er die Anstalt am Abendberg dem Amtsbezirke Interlaken zu gemeinnützigen Zwecken vergaben, womit denn auch die ursprüngliche Bestimmung der Anstalt im Einklang stände, während dieselbe sonst mit dem übrigen Vermögen von den Verwandten zu Handen gezogen würde. Endlich habe der Große Rath sich nicht in Vermögensspekulationen einzulassen, sondern einfach zu untersuchen, ob die gesetzlichen Bedingungen vorhanden seien.

v. Bergen weist die Verdächtigung, als wäre die Opposition aus materiellen Interessen hervorgegangen, zurück mit der Erklärung, daß er kein persönliches Interesse habe, in dieser Angelegenheit aufzutreten; ebenso wird die von Herrn Michel gemachte Anspielung auf eine telegraphische Depesche als grundlos bezeichnet. Allerdings habe der Große Rath sich nicht in Vermögensspekulationen einzulassen, dagegen dürfte es besser sein, die erwähnte Zusicherung Schenk's wegen Vergabung der Anstalt schriftlich zu haben. Die Auslegung, als werde die Naturalisation nur bedingt ertheilt, wird vom Redner ebenfalls bestritten und dieser beharrt auf dem Verschiebungsantrage.

Michel, Fürsprecher, berichtigt seine Mittheilung, als habe Herr v. Bergen durch eine telegraphische Depesche die erwähnte Nachricht von der Krankheit der Frau Schenk erhalten, dahin, daß ihm dieselbe durch einen Brief zugekommen sei.

v. Bergen erklärt auch diese Angabe als unwahr.

Der Herr Berichterstatter macht die Versammlung aufmerksam, wie es bei solchen Naturalisationsgesuchen geht. Die Freunde des Petenten suchen die Sache bei den Behörden so rasch als möglich durchzusetzen, und würden es als Mangel von gutem Willen auslegen, wenn man nicht so schnell als möglich entspräche. Es ist daher dem Redner erwünscht, wenn der Große Rath eine Richtschnur gibt, an die sich der Regierungsrath halten kann. Die vorberathende Behörde hatte keinen Grund anzunehmen, daß eine Opposition im Anzuge sei, da sich seit dem 7. März abhin keine Spur einer solchen zeigte

Abstimmung:

Für Verschiebung	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Aus dem gleichen Grunde wird auch ein zweites Naturalisationsgesuch, nämlich dasjenige des Herrn Jakob Werder von Birrenlauf, Kantons Aargau, verschoben.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei über die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern gegen die Verfügung des Regierungsrathes vom 27. Januar 1860, betreffend die Nichtbestätigung des Stadtpolizeiinspektors in Bern.

Der sehr einläßliche Bericht des Regierungsrathes wird verlesen.

Kurz, Oberst, stellt den Antrag, die vom 16. März 1860 datirte Beschwerde nebst den Akten zur Begutachtung an die Bittschriftenkommission zu weisen, mit der Bemerkung, daß

der Gegenstand an und für sich gegenwärtig keine praktische Bedeutung mehr habe, wohl aber die Lösung einer konstitutionellen Frage, betreffend die Bestätigung der Polizeiinspektoren durch den Regierungsrath, resp. Aufhebung der Verordnung vom 12. November 1832, zu einer langen Diskussion führen dürfte, da die Gemeinde Bern die Aufhebung derselben, sowie der sich darauf stützenden Beschlüsse des Regierungsrathes verlangt.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, widersetzt sich der Verschiebung nicht, und bedauert nur, daß der Gegenstand nicht sofort nach der Behandlung durch den Regierungrath an die Bittschriftenkommission gewiesen wurde. Was die Sache selbst betrifft, so bestreitet der Redner die Ansicht, als habe der Regierungsrath sich durch die Nichtbestätigung eines Polizeiinspektors einen unbefugten Eingriff in die Autonomie der Gemeinden erlaubt, und erinnert daran, daß Aarberg, Biel, Büren, Burgdorf und Thun Polizeiinspektoren hatten, wie Bern, daß aber jene Ortschaften die Bestätigung jeweilen ohne irgend einen Vorbehalt nachsuchten, während Bern die Kompetenz des Regierungsrathes immer angriff und sich die Beschwerdeführung vorbehielt. Uebrigens habe die Sache keine Bedeutung mehr, denn angenommen, die Verordnung vom 12. November 1832 werde als obsolet erklärt, so hatte der Regierungsrath schon nach der Verfassung von 1831 die Befugniß, in der Gemeindeorganisation Abweichungen zu gestatten, ebenso nach der Verfassung von 1846 und nach dem Gemeindegesetze von 1852. Wenn nun eine Gemeinde ihr Reglement zur Sanktion einreichen würde, so könnte der Regierungsrath erklären, wenn ihm die Befugniß zustehe, Abweichungen in der Organisation zu gestatten, so habe er auch das Recht, gewisse Kautelen daran zu knüpfen; somit würde die Aufhebung der Verordnung vom 12. Nov. 1832 an der Sache nichts ändern.

v. Känel, Negotiant, würde vorziehen, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, eine neue Verordnuug nach Mitgabe des § 7 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 auszuarbeiten, wodurch dann die Beschwerde objektlos würde.

Die Ueberweisung an die Bittschriftenkommission wird mit großer Mehrheit beschlossen.

Der Herr Präsident eröffnet der Versammlung, daß er dem Beschlusse vom 9. dieses Monats gemäß zu Mitgliedern der Spezialkommission, welche den Entwurf eines Strafgesetzbuches zu prüfen und zu begutachten hat, ernannt habe:

Herrn Großrath Bühlmann, Füsprecher.
" " Engemann, "
" " Gfeller zu Signau.
" " Dr. v. Gonzenbach.
" " v. Känel, Peter, Fürsprecher.
" " Dr. Manuel.
" " Reichenbach, Fürsprecher.
" " Revel.
" " Dr. Tièche.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 17. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Ducommun, Ecabert, Gfeller zu Wichtrach, Jaquet, Jordi, Karlen, Mathey, Moser, Johann, und Neuenschwander; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Béguelin, Brugger, Burger, Bützberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Christen, Crelier, Fankhauser, Fleury, Frésard, Frieden, Friedli, Frisard, Froté, Gouvernon, Guenat, Gygax, Hennemann, Henzelin, Hofer, Joß, Kaiser, Niklaus; Käser, jünger; Kummer, Loviat, Lüthy, Michaud, Michel, Friedrich; Mischler, Monin, Oeuvray, Pallain, Probst, Rebetez, Reichenbach, Ritter, Rosselet, Schmider, Schumacher, Seßler, Sigri, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Thönen, Thormann, Tièche, Wirth, Wittwer und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Interpellation des Herrn Großrath Hauswirth.

Dieselbe lautet, wie folgt:

„Im hohen Interesse einer geregelten Verwaltung der Hypothekarkasse wird der Tit. Regierungsrath, resp. die Finanzdirektion, ersucht, gefälligst Auskunft zu ertheilen über die im Geldstage des ausgetretenen Abraham Krebs, gewes. Notars und Rechtsagenten in Bern, gemachten Eingaben:

1)	Für die Mueshafenanstalt	Fr.	155
2)	" " Domänenkasse	"	464
3)	" " Oberländer Hypothekarkasse	"	522
4)	" den obrigkeitlichen Zinsrodel	"	2,143
5)	" die Hypothekarkasse	"	4,038
6)	" " gleiche	"	4,240
7)	" " Domänenkasse	"	5,164
8)	" " gleiche	"	740
9)	" " Dienstenzinskasse	"	3,147
	Zusammen	Fr.	20,613

Namentlich wird über folgende Punkte genaue Auskunft gewünscht:

1) Entstanden diese sämmtliche Forderungen des Kantons nicht aus begangenen Unterschlagungen des Krebs?

2) Wurden nicht auf höhere Weisung, entgegen dem Reglement der Hypothekarkasse, für einkassirte und in seinem Nutzen verwendete Gelder der Hypothekarkasse nicht vorgangsfreie unterpfändliche Titel an Zahlungsstatt angenommen, für welche die Hypothekarkasse die Liegenschaften des Krebs in Hilterfingen an sich zu ziehen genöthigt ist?

3) Auf welche Weise wurden die von Krebs einkassirten und unterschlagenen Annuitäten verrechnet bei der Bezahlung der später verfallenen, da natürlicher Weise die Bezahlung der ältern vor den jüngern eingetragen und verrechnet werden muß?

4) War nicht dem Regierungsrath schon vor mehreren Jahren bekannt, daß sich Krebs Unterschlagungen von mehr als Fr. 10,000 zu Schulden kommen ließ, und wurde nicht demungeachtet erst noch vor zirka einem Jahre mit Krebs ein Vertrag eingegangen, nach welchem ihm sämmtliche Betreibungen der Hypothekarkasse allein übertragen werden sollten, und ist nicht dieser Vertrag an der nicht geleisteten Amtsbürgschaft als Rechtsagent von Seite des Krebs gescheitert?

5) Warum wurde eine eingereichte Anzeige einige Tage vor der Flucht des Krebs zurückgezogen und einige Tage nach stattgefundener Entweichung wieder eingereicht?

Hauswirth. Bevor ich zur Interpellation schreite, glaube ich der Versammlung schuldig zu sein, die Motive anzugeben, die mich dazu veranlaßt haben. Wenn auf der einen Seite durch öffentliche Blätter auf Veruntreuungen, resp. Unterschlagungen, die gegenüber dem Staate begangen worden, aufmerksam gemacht, andrerseits durch Verhandlungen vor dem Geschwornengerichte konstatirt wird, daß ein hochgestellter Staatsbeamter deßhalb in jüngster Zeit bestraft werden mußte, wenn ferner in der Presse ehrenrührige Artikel gegen einzelne Persönlichkeiten erscheinen, ohne eine Widerlegung zu finden, so erfordert es die Ehre der Staatsbehörden, daß dem Publikum, namentlich hier im Großen Rathe, Auskunft über gewisse Vorgänge aus der jüngsten Zeit gegeben werde. Ich ging letzthin auf die hiesige Amtsgerichtsschreiberei, um die auf den Geltstag des Krebs bezüglichen Verhandlungen näher zu untersuchen, und verlangte Einsicht von den daherigen Eingaben zu nehmen; man verweigerte es mir unter dem Vorgeben, der Gerichtsschreiber sei jetzt nicht da, die Sache sei etwas heikler Natur, die Kontrolle könne man mir zeigen. Ich hoffe und rechne darauf, daß die Regierung sich rechtfertigen könne, damit man anderwärts uns nicht den Vorwurf entgegenhalten könne: schaut, wie man in Bern regiert! Es liegt namentlich auch im Interesse der Hypothekarkasse, daß ihre Gelder regelmäßig verwaltet werden; sie haben den Zweck, den Bedrängten Hülfe zu leisten. Die Eingaben, welche der Staat im Geltstage des Krebs gemacht hat, machen wahrlich eine Summe aus, die wohl der Mühe werth ist, daß man hier im Großen Rathe ein Wort dazu sage. Die Staatsverfassung gibt jedem Mitgliede des Großen Rathes das Recht, von der Staatsverwaltung Einsicht zu nehmen. Vor Allem muß ich wünschen, daß dem Großen Rathe genau mitgetheilt werde, woher diese Forderungen des Staates rühren, ob sie nicht in Unterschlagungen, welche der ausgetretene Amtsnotar und Rechtsagent Krebs begangen hat, ihren Grund haben. Ferner wurde mir gesagt, für einzelne Summen sei Sicherheit, Unterpfand da. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, genaue Auskunft darüber zu geben, ob nicht, entgegen dem Gesetze über die Hypothekarkasse und dem Reglemente dieser Anstalt, Pfandbriefe von Krebs an Zahlungsstatt angenommen worden seien, die nicht vorgangsfrei waren. Der § 5 des Gesetzes über die Hypothekarkasse schreibt vor: „Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehn nur auf Grundpfänder, welche im hiesigen Kantone gelegen sind, und auf diese nur bis zu ⅔ des ermittelten Werthes des Grundpfandes." Man wird sich wahrscheinlich auf die Ausnahmen berufen. Der § 2 des Reglementes über die Geschäftsführung der Hypothekarkasse enthält darüber folgende Bestimmung: „Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehn in der Regel nur auf vorgangsfreie Unterpfänder. Bereits vorhandene Aufhaftungen sollen von ihr auf Abschlag des zu gebenden Darlehens eingelöst werden. Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn die Hypothekarkasse die Verzinsung des Vorganges von Seite des Schuldners hinreichend überwachen, oder wenn die vorhergehende Pfandschuld überhaupt nicht in einer Weise anwachsen kann, welche die Sicherheit der Hypothekarkasse gefährdet." Ist im vorliegenden Falle eigentlich von einer Ueberwachung die Rede? Konnte sie stattfinden? Sie konnte allerdings im Interesse des Unterpfandes stattfinden, aber ich glaube, es sei nicht geschehen. Dann möchte ich den Herrn Finanzdirektor noch ersuchen, auch darüber Auskunft zu geben, wie viel Werth die von Krebs erhaltenen Liegenschaften nach der Grundsteuerschatzung haben, wie viel Vorgang darauf haftete, wie viel Obligationsschulden vorhanden waren und wie viel der Nachgang betrage. Die Folge von derartigen Geldanwendungen, wenn man es so nennen will, ist, wenn ich nicht irre, die, daß die Hypothekarkasse an der Geltstagsteigerung diese Liegenschaften an sich ziehen mußte. Nun entsteht die Frage, ob der Staat dabei in Schaden kommt. Wenn das der Fall ist, so wäre es am besten, man würde aus den betreffenden Liegenschaften eine Blindenanstalt für die Staatsverwaltung machen. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß die unterschlagenen Summen Annuitäten betrafen. Nun entstand bei mir die Frage, wie es möglich war, daß man nicht bei der Einzahlung späterer Annuitäten darauf kam. Nach dem Geschäftsgange der Hypothekarkasse muß eine Annuität nach der andern bezahlt werden. Es wäre mir daher sehr lieb, über dieses Rechnungsverhältniß Auskunft zu erhalten. Es ist erwiesen, daß später verfallene Annuitäten bezahlt wurden, während frühere von Krebs nicht eingezahlt waren. Ich konnte mir es nicht anders erklären, als daß man die Annuitäten, welche Krebs unterschlagen, eintrage und denselben gegenüber den Debitoren belaste. Ferner wäre es wünschenswerth zu wissen, ob nicht die Regierung schon vor längerer Zeit, vor mehrern Jahren von den Unterschlagungen des Krebs Kenntniß gehabt habe. Es geht dieß aus einer Anzeige der Hypothekarkasse vom 3. Oktober 1861 an das Richteramt Bern hervor, betreffend Unterschlagungen im Betrage von Fr. 4026, eine Anzeige, die aber vor ihrer Erledigung zurückgezogen wurde. Es wurden Anzeigen von verschiedenen Seiten eingereicht, so daß selbst der Appellations- und Kassationshof Kenntniß von der Sache hatte und die Regierung nicht ohne Kenntniß von der Sache bleiben konnte. Eine genaue Auskunft hierüber muß um so interessanter sein, als Krebs ein Vertragsprojekt mit der Finanzdirektion eingegangen war, wonach ihm sämmtliche Betreibungen der Hypothekarkasse hätten übergeben werden sollen. Dieser Vertrag kam aber nicht zu Stande, weil Krebs die erforderliche Bürgschaft nicht mehr zur Stelle schaffen konnte. Im April 1862 hatte nämlich der damalige Amtsbürge desselben durch Notifikation angezeigt, daß er keine weitere Verantwortlichkeit mehr auf sich nehmen wolle. Krebs suchte zwar überall nach Bürgschaft, aber er konnte solche nicht bekommen. Endlich möchte ich dann den Herrn Finanzdirektor noch ersuchen, darüber Auskunft zu geben, warum der am 3. Oktober 1861 sowie einer ungefähr ein Jahr später beim Richteramt eingereichten Anzeige keine Folge gegeben wurde. Diese Anzeige wurde am 3. Januar 1863, gerade einen Tag, nachdem es stadtkundig geworden, daß Krebs das Weite gesucht, zu den Prozeßakten gelegt. Es liegt im Interesse der Staatsverwaltung und ist für jeden Steuerpflichtigen wichtig, daß genaue Auskunft ertheilt werde, damit er weiß, ob sein in Geld verkörperter Schweiß gehörig verwaltet werde. Ich hoffe, die gewünschte Auskunft zu erhalten, damit wir ruhig nach Hause gehen können, im Bewußtsein, es bestehe keine Protektion für Unterschleife, sondern die Staatsverwaltung sei eine gute.

Scherz, Finanzdirektor. Es sind hier eine Reihe von Anfragen gestellt worden über Gegenstände, die nicht eigentlich in den Geschäftskreis der Finanzdirektion fallen; der größte Theil betrifft die Verwaltung der Hypothekarkasse, die ziemlich selbstständig ist. Die Finanzdirektion ist daher selbst darauf angewiesen, von derselben Auskunft zu verlangen; einen Theil habe ich erhalten, anderes noch nicht. Es ist mir daher nicht möglich, über alle Punkte Auskunft zu geben, und ich muß dringend wünschen, daß die Beantwortung der Interpellation noch verschoben werde. Uebrigens wird die Regierung, beziehungsweise die Finanzdirektion dem Interpellanten noch im Laufe dieser Sitzung gründliche Antwort geben.

Die Sache bleibt einstweilen suspendirt.

Gesetzes-Entwurf

über

die Einkommensteuer.

(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, die Frage des Eintretens bedürfe nicht einer weitläufigen Begründung; doch bin ich im Falle, über die Veranlassung der Revision des gegenwärtig bestehenden Gesetzes über die Einkommensteuer, so wie über die Tendenz des neuen Entwurfes und über die Uebelstände, welche das alte Gesetz mit sich brachte, einige Eröffnungen zu machen. Wie Sie wissen, wurden bis zum Jahre 1846 im Kanton Bern keine direkten Steuern bezogen; der Bezug solcher wurde nothwendig durch die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, oder vielmehr durch die Art und Weise, wie diese Liquidation durchgeführt wurde. Der § 86 der Staatsverfassung schreibt vor, daß die Ausgaben des Staates, so weit sie nicht aus dem Ertrage der indirekten Abgaben und des Staatsvermögens gedeckt werden können, „möglichst gleichmäßig" auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen. Im Jahre 1847 wurde in theilweiser Ausführung dieses Grundsatzes — ich sage ausdrücklich, in theilweiser Ausführung — ein Gesetz über die Vermögens- und Einkommensteuer erlassen. Diese direkte Steuer zerfällt in drei Abtheilungen: in die Auflage vom Grundeigenthum, in diejenige auf Kapitalien von Gläubigern, die im Gebiete des alten Kantonstheils angesessen sind; ferner sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleißzinse u dgl.; die dritte Abtheilung besteht in der Auflage auf das Einkommen, indem jedes reine Einkommen von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, einem Handwerke, von Fabrikation oder Handel, von öffentlichen oder Privatanstellungen, von Leibrenten und von außer dem Kanton angelegten Kapitalien versteuerbar ist. Nachdem das Gesetz zur Ausführung gekommen, stellten sich sehr bald hinsichtlich der Festsetzung der Steuer Mängel heraus, so daß der Regierungsrath bereits im Jahre 1848 sich veranlaßt sah, eine Verordnung zu erlassen, wonach eine Centralkommission mit der Prüfung der Schatzungen und Untersuchung der zu Tage getretenen Uebelstände beauftragt wurde. Die Kommission nahm diese Untersuchung vor und schloß ihr Gutachten dahin, daß nichts Anderes übrig bleibe, als eine Revision des Steuergesetzes vorzunehmen. Am 9. Dezember 1849 wurde darüber Bericht erstattet. Die Ausführunug der Revision unterblieb wegen des damaligen Wechsels der Regierung. Im Jahre 1851 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt. Bezüglich der Grundsteuer enthielt derselbe keine wesentliche Aenderung, dagegen schlug die damalige Regierung bei der Kapitalsteuer vor, auch die Obligationen einer Besteurung zu unterwerfen und zwar in der Weise, daß bei der Errichtung einer Obligation 2 pro mille bei jeder Handänderung 1 pro mille bezahlt würde. In Betreff der Einkommensteuer wurde für die Gewerbe eine Patentsteuer vorgeschlagen, für wissenschaftliche und künstlerische Berufsarten, Beamtungen u. s. w. eine Einschatzung des Einkommens auf bisherigem Fuße, welche in den Gemeinden von einer Kommission vorgenommen worden wäre mit Vorbehalt der Appellation an den Regierungsstatthalter in streitigen Fällen. Der Entwurf kam erst im März 1855 im Großen Rathe zur Behandlung. Damals war die Besteurung der Obligationen einem ziemlich scharfen Angriffe ausgesetzt und fand dieselbe heftigen Widerstand. Es würde den Kredit stören, sagte man, wenn Jedermann wüßte, was Einer auf Obligationen schuldig sei. Endlich kam man zu dem Schlusse, es sei zu untersuchen, ob nicht die Obligationen auf dem Wege des Einkommens versteuert werden könnten, um den Kredit des einzelnen Bürgers nicht zu gefährden. Damit ging dieser Gegenstand an die Regierung zurück. Seit jener Zeit ging in dieser Sache nichts mehr, bis der Regierungsrath im Jahre 1860 sich wieder damit beschäftigte. Ein Projekt wurde damals vorgelegt, die Erledigung desselben kam jedoch wegen anderweitigen Geschäften, welche die Zeit der Behörden in Anspruch nahmen, nicht zu Stande. Ich erinnere hier nur an die Eisenbahnangelegenheit, welche besonders schwer auf der Finanzdirektion lastete. Die Nothwendigkeit einer Revision der Steuergesetzgebung wurde oft anerkannt, auch wurde derselben in öffentlichen Blättern wiederholt gerufen; dieß geschah selbst durch Petitionen vom Lande her. Ich halte also dafür, daß, so weit es das Eintreten betrifft, sich kein großer Widerstand zeigen werde. Die vorberathende Direktion behauptet nicht, daß es ein besonders gutes Projekt sei, das sie Ihnen hier vorlegt. Es ist anerkannt, daß es schwer ist, ein gutes Einkommensteuergesetz zu machen. Hingegen das glaube ich behaupten zu dürfen, daß der vorliegende Entwurf besser und vollständiger sei als das bisherige Gesetz. Die Tendenz des Projektes bezweckt bessere Ausgleichung der Steuer, Hebung der Mängel des bisherigen Systems, Ausfüllung der Lücken. Es hat aber auch einen fiskalischen Zweck. Seit einer Reihe von Jahren sind die Ausgaben des Staates in stetem Wachsen begriffen. Obschon die Verwaltungsperiode von 1850—1854 und auch diejenige von 1854 bis 1857 fortwährend mit Defiziten zu kämpfen hatte, wurden seither dennoch eine Reihe Gesetze erlassen, welche sehr tief in die Staatskasse griffen. Ich erlaube mir, folgende Gesetze hervorzuheben:

	Mehrausgabe.
Gesetz über das Armenwesen	Fr. 79,700
„ „ die Besoldung der Civilbeamten, ohne Berechnung der Beamtungen, deren Gehalterhöhung keinen direkten Einfluß auf das Büdget hat, wie derjenigen der Kantonalbank, derjenigen für die Grundsteuer und Einregistrirung im Jura	„ 74,000
Gesetz über die Besoldung der reformirten Geistlichkeit (zwar nur vorübergehend)	„ 25,000
Revision der Gesetze über das Schulwesen (Primarlehrer und Primarschulen) im Ganzen	„ 90,000
Gesetz über die Reorganisation des Landjägerkorps	„ 63,352
„ „ „ „ „ Instruktionskorps (die Instruktionsoffiziere sind bei den Besoldungen der Beamten inbegriffen)	„ 13,220
Aufbesserung der Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister	„ 22,636
Gesetz über Veredlung der Pferde- und Hornviehzucht	„ 25,000
Uebertrag:	Fr. 392,908

	Mehrausgabe.
Uebertrag:	Fr. 392,908
Gesetz über das Schützenwesen	„ 5,000
Reorganisation der Kantonsschule in Bern	„ 30,032
Gesetz über die Sekundarschulen (mit Inbegriff der Kantonsschule in Pruntrut)	„ 51,013
Reorganisation der Seminarien und anderer Spezialanstalten des Erziehungswesens	„ 31,500
Daraus ergibt sich somit im Ganzen eine Mehrausgabe von	Fr. 510,453

oder etwas mehr als eine halbe Million.

Auf der andern Seite blieben die Gesetze, welche auf die Einnahmen des Staates Bezug haben, seit 1856 im Wesentlichen unverändert. Dem Himmel haben wir es zu verdanken, daß der Ertrag des Ohmgeldes viel höher war, als man vorgesehen hatte. Es fällt daher in die Augen, daß man die Mehrausgaben des Staates zu decken suchen muß, damit, wenn der Ertrag des Staatsvermögens und der indirekten Abgaben nicht mehr genügen sollte, die Bedürfnisse desselben zu decken, wir nicht mehr Defizite haben. Ein Mittel, diesen Zweck zu erreichen, erblickten wir im Gesetze über die Militärsteuer; ein anderes Mittel liegt auch in der Erlassung eines neuen Einkommensteuergesetzes und zwar namentlich dadurch, daß man künftig die Obligationen, Aktien und zinstragenden Werthpapiere überhaupt der Besteurung unterwirft. Ein ferneres Mittel haben wir in der Revision des Gesetzes über die Erbschaftssteuer, indem man die entferntern Verwandten etwas mehr belasten würde als bisher. Auch die Revision der Grundsteuerschatzungen würde dazu dienen, die Hülfsquellen des Staates zu vermehren. Der Große Rath hat, wenn ich nicht irre, bei der letzten Büdgetberathung den Beschluß gefaßt, daß diese Frage untersucht werden soll. Die Finanzdirektion war diesem Auftrage insofern zuvorgekommen, als sie bereits eine Revision der Handänderungen angeordnet hatte. Im Jahre 1861 haben infolge Kaufes im alten Kantonstheile Handänderungen stattgefunden für Fr. 10,099,871

die verkauften Gegenstände sind nach dem Grundsteuerregister geschätzt für „ 7,031,202

die Differenz beträgt also Fr. 3,068,669

Das ganze Grundsteuerkapital nach der bisherigen Schatzung beträgt im alten Kantonstheil Fr. 618,733,044; wenn der im Jahre 1861 erreichte Erlös im Verhältniß zur Schatzung zur Grundlage der Werthberechnung für das gesammte Grundsteuerkapital genommen wird, so würde dasselbe Fr. 959,585,283 betragen, also mehr als die jetzige Schatzung: Fr. 340,852,239. Nun erlaube ich mir die Mängel des bisherigen Gesetzes zu signalisiren. Ein Hauptmangel besteht darin, daß dem Staate kein Interventionsrecht zusteht. Die Einschatzung der Steuerpflichtigen ist der Gemeindeschatzungskommission überlassen; wenn noch so unbillig und ungleich verfahren wurde, so hatte der Staat dennoch kein Recht zu interveniren. Das hatte zur Folge, daß so ziemlich nach bon plaisir geschätzt wurde, daß die einen Gemeinden so, die andern anders verfuhren; auf diese Weise kam man zu sehr ungleichen Schatzungen im Kantone. Wird dem Staat ein Interventionsrecht eingeräumt, so werden dadurch große Uebelstände gehoben. Ein fernerer Mangel besteht darin, daß man das fondirte Einkommen und das nichtfondirte gleich besteuerte; mit andern Worten, daß man einen Kapitalisten, der von Fr. 100,000 Kapital ein Einkommen von Fr. 4000 hatte, gleich besteuerte, wie einen Beamten oder Gewerbetreibenden, der ein gleiches Einkommen hatte, aber ohne das Kapital im Hintergrunde zu besitzen. Ein fernerer Mangel war die Eintheilung der Steuerpflichtigen in 21 Klassen, denn es trat dabei die Unbilligkeit zu Tage, daß man einerseits das kleine Einkommen beim Rappen belastete, während die höhern Klassen um mehrere hundert Franken auseinanderstehen. Ein weiterer Mangel liegt in der Ungleichmäßigkeit der Besteurung. Nach dem bisherigen Gesetze wurden Obligationen, Aktien, Depositen gar nicht versteuert. Das ist eine Unbilligkeit, eine Ungerechtigkeit, es ist unkonstitutionel.. Die Verfassung schreibt vor, daß die Auflagen möglichst gleichmäßig auf Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden sollen. Diese Frage gewann in den letzten Jahren sehr an Bedeutung. Es wurden nämlich viele grundpfändlich versicherte Kapitalien aufgekündet und in bewegliche Werthpapiere umgewandelt, indem man das Geld in Obligationen und Aktien auf Eisenbahnen ꝛc. anlegte. Man suchte dadurch solche Kapitalien systematisch der Besteurung zu entziehen. Auch bei den öffentlichen Kassen wurden bedeutende Summen deponirt. Nach dem neuen Gesetze sollen auch solche Werthpapiere versteuert werden. Ein fernerer Uebelstand liegt darin, daß das Gesetz gegenüber Steuerverschlagnissen keine Buße festsetzte, während bei der Kapitalsteuer für versteuerbare Kapitale und Renten, welche der Gläubiger einzutragen unterläßt, der zweifache Betrag der Steuer und für unrichtig angegebene oder abgezogene Kapitale oder Renten der fünffache Betrag derselben nachbezahlt werden mnß. Die Androhung einer Buße ist hier um so mehr begründet, weil die Entdeckung von Verschlagnissen bei verschiedenen Klassen der Einkommensteuer viel schwieriger ist als in andern Fällen. Auch darin, daß die Gemeinden für die Einkommensteuer keine Verantwortlichkeit hatten, war ein Mangel, während sie für die Grund- und Kapitalsteuer verantwortlich sind. Ebenso sind nach meinem Dafürhalten die Familienabzüge ein Uebelstand. Man kann zwar verschiedener Ansicht darüber sein, indessen gaben diese Abzüge vielfach zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlaß, abgesehen von den Ungleichheiten, welche dabei entstehen. Es gibt solche, die mit der Summe, welche sie von der Steuer abziehen konnten, leben konnten; an andern Orten bedarf man ebensovieler Tausende, als dort Hunderte. Ich halte es daher für besser, die Abzüge fallen zu lassen und dafür ein größeres Minimum des steuerfreien Einkommens aufzustellen. Bei der Ausführung des Steuerbezuges selbst ergab sich ein kolossales Mißverhältniß. Ich berufe mich auf eine Zusammenstellung der verschiedenen Klassen von Einkommensteuerpflichtigen und des Ertrages der Steuer im alten Kantonstheil im Jahre 1857. Es sind im Ganzen fünf Klassen, nämlich: I. Handel und Fabrikation, II. Gewerbe und Handwerke, III. Künste und wissenschaftliche Berüfe, IV. Beamte und Angestellte, V. Renten von ausländischen Kapitalien. Die Zusammenstellung liefert folgendes Resultat:

Klasse.	Pflichtige.	Reines Einkommen.	Betrag der Steuer.	Durchschnitt.	Nichtpflichtige infolge Abzuges.
		Fr.	Fr.	Fr.	
I.	1243	607,798	24,727	20	539
II.	2858	534,494	21,745	8	2961
III.	629	366,977	14,930	24	225
IV.	1412	950,617	38,673	27	580
V.	487	1,250,791	50,886	104	27

Daraus entnehmen Sie, daß bei der zweiten Klasse infolge der Abzüge die Zahl der Nichtpflichtigen größer ist als diejenige der Pflichtigen, ferner daß die Beamten und Angestellten bedeutend mehr Steuer zahlen als Handel und Fabrikation und daß die fünfte Klasse den Drittheil der ganzen Steuer liefert. Nach dem Etat der Einkommensteuerpflichtigen, eingetheilt nach den bestehenden gesetzlichen Klassen, sind die untersten Klassen die zahlreichsten. Die erste Klasse mit einem reinen Einkommen von Fr. 25 a. W. zählt 1144 Steuerpflichtige, die zweite Klasse mit einem reinen Einkommen von Fr. 50 a. W. zählt 1332 Pflichtige, die dritte Klasse mit einem reinen Einkommen von Fr. 100 a. W. zählt 1286 Pflichtige. Diese drei Klassen enthalten also mehr als die Hälfte der Steuerpflichtigen, also mehr als die Hälfte derselben versteuert im Maximum nur ein reines Einkommen von Fr. 100 a. W. Die übrigen Klassen liefern folgendes Verhältniß:

Klasse.	Reines Einkommen. Fr. a. W.	Zahl der Pflichtigen.
4.	200	778
5.	300	475
6.	400	478
7.	600	343
8.	900	227
9.	1,200	163
10.	1,600	121
11.	2,000	89
12.	2,500	32
13.	3,000	40
14.	4,000	27
15.	5,000	13
16.	6,000	16
17.	7,500	6
18.	9,000	2
19.	10,500	4
20.	12,000	3
21.	15,000	9

Nach diesem Tableau müßte man zur Vermuthung kommen, daß der Kanton Bern fürchterlich arm sei, wenn man die Verhältnisse nicht kennt. Nach der Seelenzahl berechnet, ergibt sich amtsbezirksweise per Kopf ein Steuerbetrag von Rp. 2 bis Fr. 2, 29. Das sind Zahlen, welche die Nothwendigkeit der Revision mehr als genügend begründen. Auch im Einzelnen haben wir auffallende Resultate. Die Stadt Bern zahlt am meisten Einkommensteuer, und doch nicht so viel, als sie sollte. Ich will von Personen absehen, obschon mir Auszüge zu Gebote stehen. Als wahrscheinlicher Steuerertrag für das Jahr 1859 wurde eine Summe von Fr. 107,448. 22 festgesetzt. An diese Summe trugen bei:

a.	außerhalb der Gemeinde Bern wohnhafte Steuerpflichtige	Fr. 3,869. 78
b.	der Kanton für seine Anstalten in der Stadt	„ 1,669. 58
c.	die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und von eidgenössischen Anstalten	„ 8,810. 08
d.	die kantonalen Beamten und Angestellten	„ 15,212. 29
e.	die Beamten und Angestellten der Amtsbezirks- u. Kreisverwaltung	„ 1,738. 69
		31,300. 42

bleibt als Beitrag der übrigen Einwohnerschaft die Summe von Fr. 76,147. 80

Auch ein Blick auf die Art und Weise, wie die Einkommensteuer eingeschätzt ist, zeigt, wie nothwendig eine Abänderung erscheint. Nehmen wir Fabrikation und Handel, so haben wir in den untern Klassen eine beträchtliche Zahl von Pflichtigen, aber in den obern Klassen nimmt dieselbe sehr ab. In der 8. Klasse, mit einem versteuerbaren Einkommen von Fr. 1304 sind bloß noch 10, in der 9. Klasse mit Fr. 1739 reinem Einkommen noch 12, in der 12. Klasse mit einem versteuerbaren Einkommen von Fr. 3623 noch Einer; bei den Handwerkern erscheinen in der 6. Klasse mit einem versteuerbaren Einkommen von Fr. 579 nur noch 17 Steuerpflichtige, in der 8. Klasse mit einem reinen Einkommen von mehr als Fr. 1000 noch 3, ferner noch Einer in der 12 und Einer in der 14. Klasse. Sie sehen daraus, daß auch in der Besteurung der verschiedenen Klassen große Lücken vorhanden sind. — Ich habe auch Notizen von andern Gemeinden gesammelt, so von Burgdorf, wo eine auffallende Verschiedenheit zwischen der Schatzung der Staatseinkommensteuer und der Spendschatzung besteht. Das Einkommen einzelner Steuerpflichtigen wurde folgendermaßen geschätzt:

für die Staatssteuer Fr. 3,000; für die Spendschatzung Fr. 15,000
„ „ „ „ 2,500; „ „ „ „ 4,500
„ „ „ „ 3,000; „ „ „ „ 16,000
„ „ „ „ 6,000; „ „ „ „ 15,000
„ „ „ „ 4,000; „ „ „ „ 10,000
„ „ „ „ 2,400; „ „ „ „ 10,000
„ „ „ „ 2,000; „ „ „ „ 8,000
„ „ „ „ 1,800; „ „ „ „ 6,500
„ „ „ „ 2,000; „ „ „ „ 5,000
„ „ „ „ 2,000; „ „ „ „ 6,800

Es wurde also hier offenbar bei der Schatzung von Handelshäusern nicht der gleiche Maßstab für die Staatssteuer und für die Spendkasse angewandt; dem Staate kam auf diese Art eine viel zu geringe Steuer zu. Das ist nicht billig. Wenn man in einzelne Ansätze eintreten wollte, so würde man noch viel auffallendere Resultate finden. Man würde sehen, wie Primarlehrer gleich gehalten werden, wie große Handelshäuser. Es ist mir ein Fall bekannt, daß Einer als Commis mehr Steuer zahlte als jetzt, wo er selbständig etablirt ist und ein bedeutendes Geschäft hat. Solche Mißverhältnisse lassen sich eher abwenden, wenn die Finanzdirektion ein Wort dazu zu sagen hat. Vielleicht wird man geneigt sein zu sagen, die Steuer nehme fortwährend zu, sie werde nach und nach unerschwinglich; aber ich halte dafür, daß künftig infolge der Ausgleichung, welche das neue Gesetz anstrebt, im Ganzen mehr Erleichterung eintreten wird als bisher. Das große Einkommen wird etwas mehr belastet, was denn auch ganz natürlich ist. Bekanntlich zahlt Einer, der Fr. 3—4000 Einkommen hat, leichter Fr. 100 als derjenige, dessen Einkommen nur einige hundert Franken beträgt, weniger. Uebrigens dürfen wir uns bezüglich der Steuerlast, welche der Kanton Bern zu tragen hat, trösten. Ich will hierüber einige Mittheilungen machen. Wir haben im alten Kantonstheile 65,744 Grundeigenthümer, wovon 28,937 schuldenfrei sind, eine prächtige Erscheinung. Steuerpflichtige sind 59,842, steuerfrei 5902, Leute, deren Grundpfandschulden größer als ihr steuerpflichtiges Vermögen ist. Das rohe Grundsteuerkapital beträgt Fr. 618,733,044, die abgezogenen Schulden Fr. 198,276,163, das reine Grundsteuerkapital Fr. 420,456,899. Die Grundsteuer von 1862 warf ab Fr. 662,731; die nicht abgezogenen Schulden belaufen sich auf Fr. 8,908,047; Totalbetrag der Schulden: Fr. 207,457,521. Zahl der Kapitalsteuerpflichtigen: 21,429; Totalbetrag der Kapitalien: Fr. 192,727,095; Kapitalsteuer: Fr. 314,050. Einkommensteuerpflichtige: 7193; kapitalisirte Einkommensteuer: Fr. 4,059,358; Ertrag der Einkommensteuer: Fr. 162,378. Im Jura beträgt die Kadasterschatzung bloß Fr. 47,067,679, ein großes Mißverhältniß gegenüber dem wirklichen Werthe, von welchem die Schatzung nicht den dritten Theil repräsentirt. Der Jura bezahlt eine bestimmte Summe; um dieselbe zu decken, muß oft über 5 pro mille der Grundsteuerschatzung bezogen werden, was Aufsehen erregte, denn es hatte den Anschein, als würde der Jura mehr zahlen als der alte Kanton. Dieses Verhältniß soll nächstens untersucht werden, um den wirklichen Sachverhalt zu konstatiren. Was die Steuerlast betrifft, so trifft es bei einer Bevölkerung von 450,000 Seelen per Kopf an direkten Steuern Fr. 3. 06, an indirekten Steuern, mit Ausnahme des Salzregals, Fr. 4. 49, das Salzregal betrifft per Kopf Fr. 1. 81; also direkte und indirekte Steuern, mit Inbegriff des Salzregals zusammen Fr. 9. 36. Vergleichen wir diese Zahlen mit den Steuerverhältnissen anderer Kantone, so stehen wir in einem sehr günstigen Verhältnisse, namentlich gegenüber den westlichen, aber auch gegenüber den östlichen Kantonen, besonders aber gegenüber auswärtigen Staaten. In der Lombardei beträgt die Steuerlast per Kopf Fr. 28, in Piemont Fr. 30, in Frankreich Fr. 49—50, in England Fr. 50, in Modena Fr. 57. — Nach diesen Erörterungen gehe ich zum Entwurfe selbst über. Ich gestehe offen, daß derselbe kritisirt werden kann. Kritisiren ist überhaupt leicht, aber besser machen ist schwer. Ich werde mit großer Dankbarkeit wirklichen Ver-

besserungsvorschlägen entgegenkommen. In den Streit, der in wissenschaftlichen Kreisen über die Frage obwaltete, welches das beste Steuersystem sei, haben wir hier nicht einzutreten. Bekanntlich stehen sich zwei Systeme gegenüber: das System, welches bloß das Vermögen versteuern, und dasjenige, welches bloß das Einkommen der Steuer unterwerfen will. Das erste dieser Systeme ist in den nordamerikanischen Freistaaten eingeführt, die gar keine Einkommensteuer beziehen. Man geht von dem Standpunkte aus: entweder braucht der Bürger sein Einkommen, dann hat er es nöthig; oder er braucht es nicht, so wird es Kapital, und dann findet es sich hier. Jedes Jahr wird von Haus zu Haus von allem Vermögen, worin es auch bestehen möge, selbst von Mobilien, Schiff und Geschirr, von der Viehwaare ꝛc. ein Verzeichniß aufgenommen. In einigen Staaten Nordamerika's bestehen Ausnahmen; so in Texas, wo eine gewisse Anzahl Jucharten Land, welches der Betreffende zum Lebensunterhalte bedarf, von der Steuer ausgenommen sind; eben so ein Haus, das nicht über Fr. 2000 kostet. Es herrscht dort der Grundsatz: du mußt ein Haus haben, um darin zu wohnen, einen Tisch, um daran zu essen, einen Topf, um darin zu kochen, ein Bett, um darin zu schlafen. Der Gegensatz dieses Systems, die Einkommenssteuer, wurde in England eingeführt und zwar am Ende des vorigen Jahrhunderts mit einem hohen Prozentsatze; die Einkommensteuer wurde später abgeschafft, durch Peel aber in den vierziger Jahren wieder eingeführt. Ich habe mich auch in der preußischen Gesetzgebung umgesehen. In Preußen besteht eine Klassensteuer; das Einkommen wird nur versteuert, wenn es den Betrag von 1000 Thalern übersteigt. In Frankreich wird von Handel und Gewerben eine Patentsteuer bezogen, womit wir uns noch zu beschäftigen haben werden. Vor der Hand will ich nicht näher darauf eintreten; ich erlaube mir bei der Berathung des einschlagenden Artikels darauf zurückzukommen, sofern der Antrag auf Einführung der Patentsteuer gestellt werden sollte. — Bei der Aufstellung der Grundsätze des Entwurfes mußte man sich fragen: wer ist der Einkommensteuer unterworfen? Die entsprechende Bestimmung hierüber finden Sie im § 1. Eine weitere und weit wichtigere Frage war die: was ist der Einkommensteuer unterworfen? Welches sind die Steuerobjekte? Im § 2 finden Sie eine Bestimmung, wonach künftig auch Obligationen, Aktien, Depositen, überhaupt alle verzinslichen Kapitalien der Steuer unterworfen sind. Ferner bot sich die Frage, ob man noch weiter gehen und auch das landwirthschaftliche Gewerbe der Steuer unterwerfen soll. Diese Frage wurde verneinend beantwortet. Der Landwirth ist schon der Grundsteuer unterworfen, sein Gewerbe ist manchem Mißgeschick ausgesetzt, wie dem Wetter, dem Hagelschlage, der Feuersgefahr u. s. f. Dieses Gewerbe wird denn auch nur in einigen Staaten besteuert. Im Weitern bot sich die Frage, ob man auch das bewegliche Vermögen besteuern wolle, namentlich da, wo es in Luxus übergeht, ferner ob auch Schiff und Geschirr, namentlich die Viehwaare der Steuer unterliegen soll. Die Antwort war wieder Nein, weil diese Gegenstände dem Besitzer keinen Zins abwerfen. Auch die Frage, ob die Hülfsmittel, welche einem Bürger zu Gebote stehen, oder wie man es im Kanton Neuenburg nennt, die resources, versteuert werden sollen, kam zur Erörterung. Dort zahlt nämlich jeder, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, abgesehen von seinem Vermögen, ein Minimum. Man kann sagen, dieß sei billig, da jeder Bürger des staatlichen Schutzes genieße; allein der Regierungsrath fand, daß es viel Gescher und wenig Wolle, daß es eine große Last, aber wenig Geld in die Kasse gäbe, deßhalb nahm man Umgang von diesem Systeme. Ferner fragte man sich, ob es billig sei, daß Dienstboten und Gesellen von der Steuer unbedingt ausgenommen werden. Die Antwort fiel verneinend aus, indem man fand, eine gänzliche Steuerfreiheit wäre nicht recht. Wenn ein Dienstbote, ein Gesell ein Einkommen hat, welches das steuerfreie Minimum übersteigt, so liegt kein Grund vor, diese Leute ganz von der Steuer auszunehmen. Es ist bekannt, daß es solche angestellte Personen gibt. Schwierig war die Lösung der Frage: in welchem Verhältnisse zum Vermögen soll das Einkommen belegt werden? Nach dem bisherigen Gesetze wurde das Einkommen zu 4 Prozent kapitalisirt, indem man so rechnete: wenn ein Kapital von 10,000 Fr. 1 pro mille Steuer bezahlt, so beträgt dieselbe Fr. 10; zu 4 Prozent berechnet, wirft dieses Kapital eine Rente von Fr. 400 ab, also muß die Rente mit einer Steuer von $2\frac{1}{2}$ Prozent belastet werden. Man stellte somit Kapital und Rente auf die gleiche Linie. Diesen Grundsatz halte ich für vollständig richtig, sofern es sich um die Besteurung des Kapitals handelt; unrichtig aber ist er da, wo es sich um eine Rente handelt, für die nicht ein Kapital im Hintergrunde steht. Man kann bei einer Rente nicht diese Berechnung anwenden; die Rente ist zwar auf Lebenszeit zugesichert, aber wenn derjenige stirbt, welcher sie bezog, so fällt sie dahin. Eine weitere Schwierigkeit bietet sich bei der Besteurung der Berufsthätigkeit. Hier ist ein Unterschied zu machen zwischen demjenigen Einkommen, bei dessen Gewinnung Kapital und Arbeit zugleich thätig sind, und demjenigen, das sich einzig auf die Berufsthätigkeit beschränkt. Zu der erstern Kategorie gehören Handel, größere Gewerbe und Fabrikation. Da ist es nicht nur die Thätigkeit des Einzelnen, welche das Einkommen erwirbt, sondern es wirkt, und in der Regel in bedeutendem Maße, das Kapital mit. Freilich läuft es Chancen des Verlustes, und diesem Umstande muß auch Rechnung getragen werden. Ich scheide also diese Kategorie aus, belaste sie aber billiger als das Einkommen von Leibrenten und beschränke die Steuer auf $1\frac{1}{2}$ Prozent. Eine andere Klasse betrifft die Handwerke und kleinere Gewerbe. Ich gebe zu, daß es sehr schwierig ist, hier eine Grenze zu ziehen; man wird sich dadurch behelfen müssen, daß man ein Minimum vom Kapital festsetzt. Es gibt aber auch Arten von Berufsthätigkeit, die gar kein Kapital angelegt haben, nämlich die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten. Man kann einwenden, der Betreffende, welcher einen solchen Beruf ausübt, habe sein Kapital im Kopfe; aber es ist ein Kapital à fond perdu und hört auf zu wirken, wenn der Kopf nicht mehr arbeitet. In diese Klasse gehören auch die Beamten und Angestellten, deren Anstellung aufhört, wenn die Amtsdauer vollendet ist. Die Billigkeit erfordert, daß man hier im Steueransatze noch tiefer gehe, deßhalb hat man denselben auf 1 Prozent festgesetzt. Eine besondere Schwierigkeit bot die Frage: welches ist das beste Verfahren, um das Einkommen auszumitteln? Hier bleibt bloß die Alternative: entweder Besteurung durch den Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung der Behörden oder Besteurung durch die Behörden ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen; ein dritter Ausweg liegt in der Vereinigung beider Systeme, d. h. Besteurung durch den Steuerpflichtigen unter Mitwirkung der Behörden. Die bloß durch den Pflichtigen selbst vorgenommene Besteurung wäre für den Fiskus zu gefährlich, weil der Betreffende sein Einkommen kaum zu hoch angeben würde. Zwar darf man im Allgemeinen auf den redlichen Sinn der Bürger rechnen, dagegen läßt sich ebenfalls einwenden, daß der Redliche nur zu oft die Düpe des Unredlichen wäre. Die Besteurung durch die Behörden allein ist auch nicht zuläßig, weil die Angaben des Pflichtigen für dieselbe einen Anhaltspunkt geben müssen. Daher wird Ihnen ein gemischtes System vorgeschlagen: Selbstschatzung des Pflichtigen unter Vorbehalt der Mitwirkung der Behörde. Gegen denjenigen, der sich weigert, sein Einkommen anzugeben, wird die Androhung aufgenommen, daß er durch eine Kommission geschätzt wird und kein Einspruchsrecht mehr hat. Ich halte dieses System für das richtige. — Ich sollte noch über mehrere Neuerungen Auskunft geben, die im vorliegenden Projekte enthalten sind; die bereits besprochenen sind aber die wesentlichsten, und um Sie nicht länger zu ermüden, will ich hier schließen. Wie Sie wissen, hat Ihre Kommission den Entwurf durchberathen; nachher wurde derselbe der Regierung

noch einmal vorgelegt, welche sich einigen vorgeschlagenen Abänderungen anschloß. Diejenigen Abänderungen, über welche Regierung und Kommission nicht einig sind, wurden Ihnen auf einem besondern Blatte mitgetheilt. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten und zwar sofort, und denselben artikelweise behandeln.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission Ich fange mit drei Entschuldigungen an. Die erste bezieht sich auf meine Stimme, da ich heiser bin; Sie werden es daher nicht übel nehmen, wenn ich in meinem Vortrage nicht so deutlich und etwas kürzer sein werde als gewöhnlich. Die zweite Entschuldigung bezieht sich auf die Kommission selbst. Sie werden sich gefragt haben, als Sie ein so kleines Zettelchen mit den Abänderungsvorschlägen der Kommission bekamen: ist das das prächtige Kommissionalsystem, das man inauguriren will? Vor einigen Tagen (es war bei der Berathung über das Projekt, betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege) sagte Herr Regierungspräsident Schenk: nur ein System ganz, nicht zwei durcheinander So verhält es sich hier. Wenn Sie ein System ganz haben, das Kommissionalsystem, so hat die Kommission im Großen Rathe zu rapportiren, wie in den eidgenössischen Räthen, oder wenigstens wie es bei der Behandlung des Büdget und der Staatsrechnung von Seite der Staatswirthschaftskommission geschieht. Wie ging es hier? Was die Kommission bearbeitet hatte — und sie berührte in ihren Anträgen fast jeden Artikel des Entwurfes oder wenigstens viele derselben —, ging an die Regierung zurück, welche die meisten Anträge der Kommission annahm. Es ist eine Art Courtoisie, welche die Regierung Ihrer Kommission dadurch erweist, wie wenn zwei Souveräne einander Besuche abstatten und der Eine die Uniform des Andern trägt. Der Herr Finanzdirektor trägt nun die Uniform der Kommission und wir tragen diejenige der Regierung. Die Hauptsache ist das Einiggehen der vorberathenden Behörden. Ich sage das als Entschuldigung für die Kommission, wenn sie nicht im hochzeitlichen Kleide vor Ihnen erscheint, sondern nur in einem miserablen Fetzen. Die dritte Entschuldigung bietet das Gesetz selbst. Ich weiß nicht, wie die Frage gelöst worden wäre, wenn die Kommission sich darüber hätte aussprechen müssen, ob ein Einkommensteuergesetz für sich getrennt behandelt werden soll. Aber Sie haben seit 1847 eine getrennte Einkommensteuer und im Großen Rathe wurde mehrere Male auf eine Revision im Sinne besserer Ausführung gedrungen. Deßwegen konnte die Eintretensfrage in der Kommission nicht mehr erörtert werden, sondern es handelte sich nur noch um die Frage: ist der vorgelegte Entwurf gut oder bedarf er einiger Modifikation? Man konnte sich sagen, eigentlich sei die Erlassung eines Einkommensteuergesetzes fatal; jedes Einkommen bestehe im Erzeugniß von Grund und Boden oder im Zinse des Kapitals oder im Arbeitslohn (wenn man nicht noch Geschenke oder Raub dazu nehmen will). Die Rente von Grund und Boden haben Sie bereits besteuert durch die Grundsteuer, den Kapitalzins durch die Kapitalsteuer. Hier handelt es sich also um den Arbeitslohn. In wissenschaftlicher Beziehung ist es sehr bestritten, ob die Einkommensteuer an und für sich etwas gutes sei. Das Einkommen ist immer das letzte, was vom Staate besteuert wird. Zuerst besteuerte man das Sichtbare, was an der Sonne liegt, Grund und Boden, oder den Menschen durch die Kopfsteuer (Capitatio humana, wie es die Römer nannten); nachher besteuerte man den Tod mittels einer Erbschaftssteuer, und erst als das Allerletzte kam die Einkommensteuer. Die Nationalökonomen stellen den Satz auf, die Einkommensteuer gehöre in die Klasse der außerordentlichen Steuern; sie nehmen an, es müssen beim Bezuge dieser Steuer so viele Unbilligkeiten und Ungleichheiten zu Tage treten, der redliche Bürger laufe so sehr Gefahr, ungerecht belastet zu werden, daß man erst in letzter Linie dazu greifen dürfe. In der Schweiz besteht die Einkommensteuer seit mehr als hundert Jahren. Schon Adam Smith führt die schweizerischen Kantone als Beispiel an und sagt, es gehöre schweizerische Einfachheit dazu, um sie in diesem Lande durchzuführen. Die taxe de la garde, welche früher in Genf bestand, wurde folgendermaßen bezogen: vor dem Syndikus stand ein mit einem Tuch bedecktes Gefäß, die Bürger gingen hin und legten ihren Betrag bei der Aufforderung „auf Ehre und Gewissen" in das Gefäß, ohne daß der Syndikus sah, wie viel jeder unter dem Tuch in das Gefäß legte. Diese Einrichtung bestand zu Genf im vorigen Jahrhundert, und zur Ehre der damligen Bevölkerung muß beigefügt werden, daß die Steuer sehr gewissenhaft entrichtet wurde. Eine ähnliche Einrichtung besteht noch in einigen Städten Deutschlands, so in Bremen und anderwärts, wo die Steuer auch geheim und ohne Kontrolle abgeliefert wird. Man nimmt daher an, die Einkommensteuer beruhe auf dem Vertrauen der Bürger, sonst führe sie zu großen Unbilligkeiten. Die Engländer gehen deßhalb von der Ansicht aus, diese Steuer soll nur in außerordentlichen Verhältnissen erhoben werden, in Verhältnissen, wo jeder Bürger dem Vaterlande das Seinige leisten müsse. Die Einkommensteuer wurde in England im Jahre 1798 zur Zeit der Kriege der französischen Revolution, durch den großen Pitt eingeführt, Anno 1804 jedoch aufgehoben; im Jahre 1816 wurde sie wieder eingeführt, später bedeutend modifizirt und endlich durch Peel im Jahre 1842 abermals zur Geltung gebracht. Unter Pitt war das Einkommen unter 60 Pfd. St. steuerfrei; unter Peel konnte man 150 Pfd. St. abziehen. Mit solchen Abzügen kämen wir nicht weit. — Die Kommission durfte die Frage: was sagt die Wissenschaft dazu? welche Kriterien muß ein Gesetz haben, um als gerechtfertigt bestehen zu können? nicht außer Betracht lassen, und in dieser Beziehung geben uns namentlich die Engländer Auskunft, die in solchen Dingen praktisch sind. Die Engländer stellen folgende vier Sätze auf. Erstens verlangen sie, in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurfe, daß ein Minimum des Einkommens steuerfrei erklärt werde; sie setzen dieses Minimum auf 150 Pfd. fest, wir auf Fr. 600. Wer nicht mehr Rente hat als so viel, zahlt nichts. Warum ist diese Ausnahme nothwendig? Das Gesetz muß sich auf den Standpunkt stellen, daß eine Arbeiterfamilie, bei mäßiger Mitgliederzahl, für das, was sie nothwendig für den Lebensunterhalt bedarf, steuerfrei sei. Was geschieht, wenn Sie das nicht gestatten? Von zweien Eines: entweder fordert der Arbeiter mehr Geld vom Arbeitgeber und Sie belasten also diesen mehr, oder dann — und diese Alternative ist viel schlimmer für den Staat — zeigt sich die Erscheinung, daß diese Schichte der Bevölkerung sich daran gewöhnt, ihre Lebensbedürfnisse so niedrig zu stellen, daß das Mißverhältniß erschreckend wird, daß die Leute dieser Klasse oft ohne Bett, ohne rechtes Eßgeschirr da sind, kurz in einem Zustande, der sich mit den Verhältnissen eines humanen und zivilisirten Staates nicht verträgt. Deßhalb stellt das Gesetz diese Ausnahme auf. Die einzelnen Staaten haben sehr verschiedene Ansätze dafür. Oesterreich erklärt 600 Gld. Gehalt und 300 Gld. Rente steuerfrei, Sachsen setzt dafür 200 Thlr. fest, Bayern 200 Gld. Im neuen Steuergesetze von St. Gallen ist das Minimum viel höher als hier, während der Kanton St. Gallen nach seinen Verhältnissen mehr zu fordern angewiesen wäre. Er gibt Fr. 1000 frei; wir gingen auf Fr. 600. Ich sage also: das erste Kriterium, welches die englischen Nationalökonomen für ein Steuergesetz aufstellen, ist hier gerechtfertigt. Das zweite Erforderniß ist dann aber das, daß diese Steuerbefreiung durch alle Klassen gehe Sie ziehen das Minimum nicht nur vom Einkommen des Unvermöglichen ab, sondern überall. Das ist der Standpunkt der Gleichheit. Wir meinten in der Kommission einen Augenblick, ein anderes Verfahren adoptiren zu sollen; wir sahen aber bald, zu welchen Unbilligkeiten es führen würde. Der Abzug von Fr. 600 ist also jeder Klasse gestattet. Auch dieser Grundsatz ist im vorliegenden Entwurf enthalten. Der dritte Satz, welchen die Engländer aufstellen, ist der, daß die Taxation eine verschiedene sein müsse je

nach der Beschaffenheit des Einkommens, je nachdem es ein bloß temporäres oder lebenslängliches, von kürzerer Dauer, wie bei Beamtungen, oder ein vererbliches sei. Wenn ich eine Rente habe aus einem Kapital, welches arbeitet, auch wenn ich nichts thue, wenn die Rente fortdauert, auch wenn ich todt bin, so ist es billig, daß eine höhere Steuer davon bezogen werde, als wenn das Einkommen von einer Berufsthätigkeit herrührt, ohne daß ihm ein Kapital zu Grunde liegt, wie bei wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, Beamtungen u. s. f. Die Inhaber solcher Stellen sind darauf angewiesen zu sparen, damit sie, wenn ihre Beamtung aufhört, dennoch etwas haben, während das Kapital bleibt. Auch zwischen Leibrenten, die mit dem Tode der betreffenden Person erlöschen, und Kapitalrenten wird ein Unterschied gemacht. Deßhalb wird für wissenschaftliche und künstlerische Berufsarten und Beamtungen 1 %, für Leibrenten u. dgl. 2 %, für Kapitalrenten 2½ % gefordert. Es gibt aber noch ein viertes Kriterium, welches die englischen Nationalökonomen aufstellen, und dieses ist im Gesetze von 1847 gar nicht berücksichtigt, deßhalb enthält der vorliegende Entwurf eine wirkliche Verbesserung. Die Nationalökonomen sagen nämlich: wo sich eigene Thätigkeit mit dem Kapital vereinigt, da muß die Steuer einen billigen Mittelweg zwischen der Rente der eigenen Thätigkeit und derjenigen des Kapitals zu finden suchen. Der Entwurf fordert von diesem kombinirten Einkommen 1½ %. Die Einen sagen nun, dieß sei zu viel verlangt, von Andern hörte ich, es sei viel zu wenig. Ich führte die Gründe schon an, warum ich glaube, der Ansatz sei gerecht. Man darf den Handel nicht zu hoch besteuern, weil er viele Chancen hat; sein Kapital ist nicht so sicher angelegt, wie das auf Grund und Boden versicherte, sondern es ist oft große Wagniß damit verbunden. Der Handelsmann hat Waarenlager Tausende von Meilen entfernt unter Regierungen und Gesetzgebungen, die ihm nicht den Schutz gewähren, wie die unsrige; deßhalb tarirt man ihn nicht zu hoch für ein Einkommen, das ihm gleichsam im Schlafe zukommt. Aber wir dürfen den Handel auch nicht zu niedrig tariren; er vererbt sich auch, und in dieser Beziehung darf der Handelsmann nicht auf die gleiche Linie gestellt werden mit dem, der bei seinem Erwerb einzig auf seine intellektuelle Thätigkeit angewiesen ist, wie z. B. ein Arzt, der, wenn er krank wird, nicht mehr selbst Einkommen erwerben kann, sondern vom Erworbenen zehren muß. Diese vier Kriterien legten wir als Maßstab an das vorliegende Projekt, und sie sind in demselben enthalten. Daher fanden wir, daß das Eintreten empfohlen werden könne. Ich muß noch einen Punkt berühren. Wenn nämlich im Laufe der Berathung aus der Mitte der Versammlung Herabsetzungen beantragt würden, so ließe es sich anhören, wenn man die Einrichtungen anderer Staaten näher ins Auge faßt. In England ist die Einkommensteuer zwar viel höher, aber man muß bedenken, daß England sonst keine andere direkte Steuer hat. Es hat keine Kapitalsteuer, weil man der Ansicht ist, das Kapital werde dadurch aus dem Lande vertrieben. Die Grundsteuer ist sehr niedrig. Ich sage daher, der Ansatz von 2½ % im vorliegenden Projekte ist verhältnißmäßig höher als der englische mit 5 %, weil in England keine andern direkten Steuern bestehen. Ich schließe hiermit. Die Kommission ist einig, indem sie aus den angeführten Gründen dem Großen Rathe das Eintreten empfiehlt.

Mühlethaler. Es freut mich recht sehr, daß einmal der Entwurf zur Behandlung kommt. Ich glaubte, er sei in der Geburt erstickt. Ich habe am 19. März 1860 einen Anzug eingereicht, und da der Herr Berichterstatter denselben vergessen zu haben scheint, so erlaube ich mir, den Anzug und die Gründe, worauf er sich stützte, zu wiederholen. Derselbe lautet also: „Obschon sich die finanziellen Verhältnisse in unserm Kanton seit einigen Jahren durch: 1) verbesserte Landwirthschaft und bessere Verwerthung einiger Produkte; 2) Viehzucht und die enormen Viehpreise; 3) die Käsereien und hohen Käsepreise und andere Industrie; 4) Abtretung von Land an die Eisenbahngesellschaften, ebenfalls zu hohen Preisen, und endlich 5) durch Erbauung der Eisenbahnen, bedeutend verbessert haben, so ist doch die Kapitalsteuer bei Weitem nicht in diesem Verhältniß gestiegen, wie man es hätte erwarten sollen; der Grund dazu liegt aber gerade im Steuergesetz vom 15. März 1856 selber, indem der § 43 desselben lautet: „Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitale sind versteuerbar. Eben so sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten, lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleißzinse u. dgl." Also sind die sämmtlichen massenhaften Obligationskapitale, welche nicht durch Ueberbund steuerpflichtig geworden sind, ferner die verzinsbaren Einlagen in den öffentlichen Kassen, wie auch die Aktien der Steuerpflicht enthoben, welches eine große Unbilligkeit ist, und wodurch die Kapitalisten leicht verlockt werden können, der Kapitalsteuer auszuweichen. Um nun diese Steuerpflicht gleichmäßiger und billiger zu vertheilen, und die Kapitalsteuer bedeutend zu erhöhen, stellt der Unterzeichnete den Antrag, der Große Rath möchte beschließen, der Regierungsrath sei einzuladen, dem Großen Rath einen Entwurf zur Ausdehnung und Erweiterung des § 43 des Steuergesetzes vom 15. März 1856 in Bezug der Kapitalsteuer ungefähr in folgender Fassung vorzulegen: „Es sind ferner versteuerbar: a) alle Obligationskapitale; b) alle lebenslänglichen Renten, auch ohne auf versteuerbares Grundeigenthum versichert zu sein; c) alle verzinsbaren Einlagen in den öffentlichen Kassen über Fr. 500 und d) alle zinstragenden Aktien." Es wird bei den verzinsbaren Einlagen in den öffentlichen Kassen über Fr. 500 vorgeschlagen, weil unter dieser Summe oft Taufpfenninge und ersparte Gelder von Dienstboten u. s. w. enthalten sind, welche doch nicht zu versteuern sind." Das war mein Anzug. Ich finde, es war sehr nothwendig, daß man etwas machte, denn es ist schauderhaft, wie Leute sich der Steuerpflicht entziehen konnten; es ging in's Große. Von Aktien, die zu gemeinnützigen Zwecken genommen werden, will ich nichts sagen, aber Einlagen in öffentliche Kassen und Obligationen, eben so Aktien auf industrielle Unternehmungen sollen versteuert werden. Bei der Amtsersparnißkasse von Wangen kann man Fr. 10,000 einlegen, ohne sie zu versteuern. Letzthin wurde die Erhöhung der Depots der Hypothekarkasse auf 14 Millionen beschlossen; das macht einen Unterschied in der Steuer von Fr. 14,000. Das wäre eine schöne Beisteuer an die Pferde- und Viehprämien. Es ist deßhalb schwierig, Geld zu bekommen auf Grundeigenthum. Ich kenne einen Mann, der vielleicht Fr. 100,000 in Obligationen besitzt und keinen Centime versteuert. Man glaubte nicht, daß es zu einer Revision komme. Auch der Jura wird in Mitleidenschaft gezogen. Von je Fr. 5000 Vermehrung der Steuer im alten Kantonstheile trifft es für den Jura Fr. 2000. Ich hoffe, die reichen Herren im Großen Rathe werden ihr eigenes Interesse nicht dem öffentlichen vorziehen, und empfehle Ihnen das Eintreten.

Renfer. Ich hatte im Anfange die Absicht, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen, aber auf den heutigen Tag habe ich diese Absicht nicht mehr, sondern ich stimme zum Eintreten. Ich habe vernommen, daß bereits in der Kommission, welche mit der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes beauftragt war, die Frage aufgeworfen wurde, ob dieses Gesetz nicht auf den ganzen Kanton angewendet werden soll. In der Kommission wurde diese Frage in verneinendem Sinne entschieden. Ich glaube aber, wir können hier dennoch diese Frage entscheiden. Ich machte letzter Tage den Vorschlag, einmal mit diesem Wirrwar in unserer Gesetzgebung aufzuräumen. Mein Antrag wurde bei der Behandlung eines andern Gesetzes angenommen, indem der Große Rath das Nichteintreten beschloß. Ich war einigermaßen verwundert, zu sehen, daß auch das vorliegende Gesetz auf den Jura keine Anwendung finden soll. Damit geht man einen Schritt weiter, um die Kluft zwischen dem

alten und neuen Kanton zu vergrößern. Warum sollen im Kanton Bern, der, wenn auch ein großer Kanton, doch ein kleiner Staat ist, zwei verschiedene Gesetzgebungen bestehen? Ich möchte daher die Regierung und die Kommission einladen, sich darüber auszusprechen, ob nicht, wenn heute in die Berathung eingetreten wird, das Gesetz auf den ganzen Kanton angewendet werden soll. Man beruft sich auf die Verfassung. Diese garantirt im § 85 dem Jura allerdings sein Grundsteuersystem, weiter geht sie nicht. Im § 86 sagt dann aber die Verfassung, daß die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen. Dieser Verfassungsartikel gilt für den ganzen Kanton, und gestützt darauf, können wir auch auf die Frage eintreten, ob nicht dieses Gesetz auf den ganzen Kanton angewendet werden könne. Bei diesem Anlasse will ich einem Mitgliede der Regierung auf eine Aeußerung antworten, die hier letzten Freitag fiel. Das betreffende Mitglied sagte nämlich, wenn mein Antrag angenommen werde, so mache sich der Große Rath einer leichtsinnigen Handlung schuldig. Ich will diesen Vorwurf auf mich nehmen; die Mehrheit des Großen Rathes theilte meine Ansicht. Es ist nicht Leichtsinn, wenn man Ordnung schaffen will. Das nämliche Mitglied sagte ferner: wir Jurassier wollen nicht behandelt werden, wie die Polen in Rußland, wie die Ungarn in Oestreich. Wir wollen sie nicht so behandeln. Die Jurassier sollen uns die Hand reichen; was wir im alten Kanton Gutes haben, sollen sie annehmen. Wir haben in der Civilgesetzgebung einen großen Wirrwar, und ich würde sogar auf der Grundlage des Code civil ein einheitliches Civilgesetzbuch einführen helfen und zwar sobald als möglich. Ich stimme für das Eintreten, aber nur in der Voraussetzung, daß das Gesetz für den ganzrn Kanton in Kraft gesetzt werde. Sollten die Regierung und die Kommission finden, der Entwurf müsse in anderer Form vorgelegt werden, so stelle ich eventuel den Antrag, denselben an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, das Gesetz in geeigneter Weise umzuarbeiten.

Stockmar, Regierungsrath. Ich bin hauptsächlich wegen der von Herrn Renfer aufgeworfenen Frage hieher gekommen; aber man muß nicht glauben, daß es zu dem Zwecke geschehen sei, sie zu bekämpfen, da es vielmehr geschieht, um sie zu unterstützen, jedoch mit einigen Modifikationen. Es war seit 1846 immer mein Wunsch, daß wir so viel möglich zu einer einheitlichen Kantonsgesetzgebung gelangen. Daran haben wir auch unter dem Regierungssysteme von 1846 gearbeitet, und ohne die Ereignisse von 1850 wäre möglicherweise diese Frage heute erledigt. Es ist wahr, die Verfassung hat uns einige Garantien gewährt; aber es ist vielleicht bedauerlich, daß wir im Jahre 1846 diese Garantien gegen Alles eingetauscht haben, was dem alten Kantonstheile gewährt worden ist. So hat man uns unser Grundsteuersystem gewährleistet und gewisse Theile unserer Gesetzgebung. Und was hatten wir zum Ersatze? Haben wir, wie der alte Kantonstheil, materielle Vortheile im Vergleiche mit der Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, der Armenunterstützung und der Oberländerhypothekarkasse? Nein, und doch werden jene Wohlthaten für Euch fortbestehen, während wir das Opfer auf den Altar des Vaterlandes bringen werden, welches wir schon damals brachten. — Was das vorliegende Gesetz betrifft, so bin ich der Meinung, daß wir es so bald als möglich im Jura einführen sollen, denn es existiren in diesem Landestheile große Ungerechtigkeiten bezüglich der Vertheilung der Steuer. Bis dahin hat der Grundbesitz alles bezahlt; zwar ist diese Steuer ziemlich mäßig, aber jetzt, wo man neue Quellen wird schaffen müssen, um den Landesbedürfnissen begegnen zu können, werden nothwendigerweise diese Lasten alle auf das Grundeigenthum drücken; man wird es dann stark belasten müssen, während die Kapitalien, die Gewerbe, die Handwerke, d. h. ganze Klassen von Bürgern, wie Aerzte, Advokaten, Banquiers, Handelsleute, so wie diejenigen, welche von ihren Zinsen leben, nichts bezahlen werden. Hier ist, sage ich, eine sehr große Ungerechtigkeit, welche eine große Bürgerzahl des Jura zu beseitigen wünscht. Um nun dahin zu gelangen, müssen wir ein gleiches Finanzsystem für den ganzen Kanton haben; aber da dieß eine Frage der Zeit und des Studiums ist, eine Sache, die mit Sorgfalt geprüft zu werden erheischt, so möchte ich folgenden Antrag der Versammlung vorlegen. Man würde sagen: „Gegenwärtiges Gesetz findet auf den Jura seine Anwendung, sobald die finanziellen Verhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil nach Mitgabe der Verfassung geregelt sein werden." So möge sich denn der Herr Finanzdirektor beeilen, Hand an's Werk zu legen, diese Verhältnisse zu ordnen, und dann wird der heute zu berathende Entwurf auf den Jura angewendet werden können. Ich möchte ganz besonders die Aufmerksamkeit meiner Mitbürger auf dieses Gesetz hinlenken, weil bis dahin die Jurassier nur wenig Antheil an den Berathungen genommen haben, welche den neuen Kantonstheil nicht interessirten. Wenn man aber will, daß wir unser ganzes Interesse den hier vorgebrachten Gesetzen zuwenden, so muß man sich auch so benehmen, daß sie uns nahe angehen. Man hat von einem Gesetze über die Uebertragung des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeindräthe gesprochen, welches der Große Rath letzter Tage behandelte, und das man nicht auf den Jura anwendbar machte. Ich muß erklären, wenn ich bei der Behandlung desselben hier anwesend gewesen wäre, so hätte ich beantragt, daß es auch auf denselben Anwendung finden soll. Man hätte mir vielleicht eingewendet, dieses Gesetz sei nicht im Einklang mit der Verwaltung des Vormundschaftswesens im Jura; aber ich hätte erwiedert, man soll es da mit in Einklang bringen. Die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Gesetze über das Erbrecht der Unehelichen. Bis jetzt war das französische Gesetz über diesen Gegenstand besser als die Bestimmungen, welche im alten Kantonstheile Regel machten; aber dasjenige, welches Sie letzter Tage beschlossen, ist jetzt besser als das unsrige. Da sieht man den Uebelstand, den es gibt, wenn im nämlichen Lande zwei verschiedene Gesetzgebungen existiren. Zwar ist in Ihrem Gesetze ein Grundsatz enthalten, der im vollständigen Widerspruch mit demjenigen des französischen Gesetzes steht, nämlich die Vaterschaftsklage, welche das französische Gesetzbuch nicht zuläßt. Aber dieß ist noch ein Grundsatz, der diskutirt werden kann, und es ist wahrscheinlich, daß, wenn die Frauen berufen wären, die Gesetze zu machen, sie sagen würden, man müsse die Vaterschaftsklage zulassen. Das beweist, daß wir mit einigen Modifikationen dahin gelangen könnten, viele Bestimmungen unseres Civilgesetzbuches mit dem Ihrigen in Einklang zu bringen. Auf diesen Standpunkt stelle ich mich auch in Betreff des Gesetzes, das man heute behandelt, und von dem Grundsatze ausgehend, daß man trachten müsse, nach und nach für den ganzen Kanton zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen, empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich beabsichtigte, nicht sofort das Wort zu ergreifen, wenn ich nicht von Herrn Renfer auf solche Art interpellirt worden wäre. Nun muß ich mir auch ein Wort erlauben. Meine Ansicht geht dahin, daß ich grundsätzlich damit einverstanden bin, man solle so schnell als möglich zu einer einheitlichen Finanzgesetzgebung im Kantone zu gelangen trachten. Aber es fragt sich, ob es zweckmäßig sei, jetzt auf einmal bei der Vorlage eines Projektgesetzes über die Einkommensteuer, das nur für den alten Kanton berechnet ist, es auch auf den Jura anzuwenden. Vor Allem glaube ich, Herr Renfer hätte seinen Antrag bei § 1 stellen können. Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, daß es gerecht und zweckmäßig wäre, eine einheitliche Gesetzgebung zu haben, ich bekämpfe daher den Antrag des Herrn Renfer grundsätzlich nicht. Aber man soll untersuchen, wie in dieser

Sache zu progrediren sei, und da muß man sich fragen: wie steht es gegenwärtig? In der That wurden zur Zeit des Entstehens der Vereinigungsurkunde im alten Kantonstheile keine direkten Steuern bezogen; man hatte damals Zehnten und Bodenzinse; auch im Jura bestanden solche unter der Herrschaft des Fürstbischofs. Unter der französischen Herrschaft wurden wir behandelt wie die Franzosen und bezahlten direkte Steuern. Im Jahre 1819, als es sich darum handelte, das Steuerverhältniß des Jura festzusetzen, stellte man nicht die Zehnten und Bodenzinse wieder her, sondern man forderte vom Jura eine Art Aequivalent gegenüber dem, was der alte Kantonstheil an die Bestreitung der Staatsausgaben beitrug. Durch das Gesetz vom 29. Dezember 1819 wurde die Grundsteuer für den Jura auf Fr. 160,171 a. W. festgesetzt. So blieb es bis 1846. Während der Periode von 1832 bis 1846 verminderte sich offenbar der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse im alten Kantonstheile von Jahr zu Jahr und zwar bis auf $^1/_3$ des Betrages. Dessenungeachtet bezahlte der Jura alljährlich seine Fr. 160,000 a. W. Im Jahre 1846 verlangte dieser Landestheil, daß man seiner Stellung Rechnung trage, gestützt auf den Grundsatz der Gleichheit, von dem man damals ausging. Wir bezahlen zu viel, sagte der Jura, und verlangte eine Herabsetzung der Steuerquote. In der That fand eine solche Ermäßigung statt im Verhältnisse des Ertrages der Zehnten und Bodenzinse. Nun kommt die Verfassung von 1846, welche sagt, das Grundsteuersystem des Jura sei beizubehalten, mit dem Vorbehalte, daß der Betrag der Steuer in ein gehöriges Verhältniß gesetzt werden soll. Im Jahre 1853 faßte der Große Rath einen Beschluß, wodurch dieses Verhältniß regulirt wurde. In diesem Beschlusse heißt es, daß gemäß Art. 23 der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 die Regel maßgebend bleibe, daß der Jura nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beitragen soll, als nach billigem Verhältniß gegen den alten Kanton. Dann sagt der Art. 2 des erwähnten Beschlusses: „In gleicher Weise behält die Bestimmung dieses Artikels maßgebende Geltung, daß die Grundsteuer des Jura als Ersatz der Zehnten und Dominaleinkünfte dieses Landestheils anzusehen sei.“ „Art. 3. Die im Jahre 1819 von den damaligen gesetzgebenden Behörden des Kantons getroffene Festsetzung des Grundsteuerbetrages des Jura auf Fr. 160,171 a. W. wird, als diesen Normen entsprechend und deßhalb nicht mehr in Erörterung fallend, betrachtet und anerkannt.“ Der Schlußartikel schreibt vor: „Falls in einzelnen Jahren das gewöhnliche Maß der direkten Steuern des alten Kantonstheils erhöht, oder in demselben außer der gewöhnlichen, außerordentlicher Weise, weitere direkte Steuern bezogen würden, so ist das entsprechende Betreffniß des Jura nach den gleichen Grundsätzen, wie sein ordentliches Steuermaß in der nächsten fünfjährigen Periode, also im Verhältnisse von $^2/_{11}$ zu $^9/_{11}$ zu bestimmen.“ Damit die durch diesen Beschluß dekretirte Herabsetzung der Grundsteuer nicht störend einwirke, wurde der Jura nicht entlastet, sondern ein Dekret vom 21. Dezember 1853 setzte fest, daß die Summe von Fr. 25,192, um welche die Grundsteuer des Jura tiefer bestimmt worden, einstweilen fortbezogen und auf das jurassische Straßenwesen verwendet werden soll; die nähere Bestimmung dieser Verwendung wurde besondern Entscheiden des Großen Rathes vorbehalten. Es war ferner vorgeschrieben, daß alle fünf Jahre eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile stattfinden soll; diese Ausgleichung fand aber seit 1853 nie statt. So steht die Sache gegenwärtig. — Haben Sie nun momentan ein Interesse, das Einkommensteuergesetz auch auf den Jura anzuwenden? Nein, weil die quota pars für den Jura noch nicht festgesetzt ist. Wie soll die Sache regulirt werden? Wenn Sie wirklich die Einheit in der Gesetzgebung wollen, so darf man nicht so rasch, so unsystematisch und willkürlich zu Werke gehen; man darf nicht einfach erklären: der Jura zahlt die Grundsteuer ohne Abzug der Schulden, er zahlt auch die Kapital- und die Einkommensteuer. Weg mit den Faktoren der Domänen; wir haben auch Domänen. Lasse man bei der Grundsteuer das auf dem Grundeigenthum haftende Kapital abziehen, wie im alten Kanton, dann haben wir Gleichheit. Setzen Sie eine Frist für die Modifikation der Gesetze, welche noch in Kraft bestehen. Seit 1853 sind zehn Jahre verflossen, seither hätten schon zwei Revisionen stattfinden sollen. Wollen Sie in unserm Lande etwa für ein Jahr ein Chaos im Steuerwesen einführen? Man setze eine Frist von ungefähr einem Jahre fest, um das Steuerverhältniß systematisch zu reguliren. Man würde dem alten Kantone, wie dem Jura einen sehr schlechten Dienst erweisen, wenn man nun die Sache überstürzen würde. Man hätte nur einen Theil des Ganzen auf ganz andern Grundlagen als bisher. Wir haben im Jura gar keine Kapitalsteuer, nur die Grundsteuer; nun müßte Einer, der ein kleines Lädelein besitzt, sein Einkommen versteuern, während bei der Grundsteuer die Schulden nicht abgezogen werden können. Solche vereinzelte Beschlüsse bringen Unordnung und Störung in die ganze Gesetzgebung. Auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit kam hier zur Sprache. Ich glaube nicht, daß die Verfassung ein unüberwindliches Hinderniß darbiete; aber wenigstens Anstandes halber soll die Sache näher untersucht werden, bevor man ein neues Steuerverhältniß einführt, damit das Volk sehe, daß man gründlich und systematisch zu Werke gegangen sei. Ich nehme immer den gleichen Standpunkt ein, so auch bei dem Gesetze über die Oertlichkeit der Vormundschaftspflege. Als die örtliche Armenpflege im alten Kanton eingeführt wurde, dachte man nicht daran, dieselbe auch auf den Jura auszudehnen. Nun sagte man bei der Vorlage eines Projektes über Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege auf einmal, dieses Gesetz sei auch auf den Jura anwendbar. Ich erkläre noch einmal, es wäre eine leichtsinnige Handlung gewesen. Nehmen Sie den § 1 jenes Projektes, wo von Wohnsitzregistern die Rede ist. Wir haben im Jura keine Wohnsitzregister in diesem Sinne. Was würde die Bevölkerung sagen, wenn man wegen der Vormundschaftspflege alle diese Förmlichkeiten, die Sie im alten Kanton haben, im Jura ebenfalls einführen wollte? Sie würde sagen: wegen der Bevogtung des Einen oder Andern hat man uns nun die Zwangsjacke des alten Kantons angelegt, so daß wir nun auch die Förmlichkeiten der Einschreibungen, Löschungen, verschiedener Zeugnisse ꝛc. haben. Sie würden sehen, daß die große Anzahl von deutschen Bernern, die sich im Jura aufhalten, sich beklagen würde. Man könnte im Jura jedenfalls die örtliche Vormundschaftspflege nur auf die Niedergelassenen anwenden, für die Aufenthalter geht es nicht. Deßwegen würde ich in dieser Beziehung eine Modifikation beantragen. Ich schließe also dahin: ich bin überzeugt, daß das ganze Steuersystem des alten Kantonstheils auch im Jura eingeführt werden soll, aber nicht so plötzlich, sondern erst nach gründlicher Untersuchung der Sache. Das sind die Bemerkungen, die ich anbringen zu sollen glaubte.

Girard. Ich hätte vielleicht als Mitglied der Kommission bereits das Wort ergreifen sollen, aber da persönliche Verhältnisse mich verhindert haben, ihren Versammlungen beizuwohnen, so will ich es um so lieber jetzt thun, wo die Verhandlungen eine neue Wendung genommen und man schon individuelle Vorschläge gemacht hat, welche darauf abzwecken, dieses Gesetz auch auf den Jura anwendbar zu machen. Man muß gestehen, daß Alles, was bis jetzt sowohl vom Herrn Finanzdirektor als vom Herrn Berichterstatter der Kommission gesagt wurde, nichts Anderes ist als eine Beleuchtung des Gesetzesentwurfes, sich nur auf seine Inkraftsetzung vom Standpunkte des alten Kantonstheiles bezieht. Ich war überrascht zu sehen, daß die wichtige Frage der Anwendung des Gesetzes auf den Jura ihrerseits durchaus nicht in Erwägung gezogen wurde. Man sagte jedoch, diese Frage sei im Schooße der Kommission behandelt worden, ich glaube sogar, die Mehrheit dieser letztern wollte sie aufnehmen, aber man sei dahin gekommen, in die

Anschauungsweise der Regierung einzulenken. Man gibt Ihnen indessen nichts Bestimmtes darüber; es sollen bei der Regierung und der Kommission Gründe dafür vorherrschen, welche zu kennen sehr interessant wäre, und es ist zu wünschen, daß man sie uns mittheile, bevor die Abstimmung stattfinde. Die Stellung des Jura ist eine sehr delikate in der gegenwärtigen Verhandlung und zwar umsomehr, als einer Verfassungsbestimmung nicht Rechnung getragen worden ist, welche verlangt, daß Gesetzesentwürfe im Volke verbreitet werden, damit dieses in den Stand gesetzt sei, von seinem Petitionsrechte Gebrauch zu machen. Man kann bei dieser Gelegenheit wohl sagen, daß von allen Großen Räthen der Schweiz derjenige von Bern es ist, welcher am wenigsten Petitionen erhält, weil das Volk nicht in Stand gesetzt ist zu petitioniren. Wenn es nun darüber weder einen Wunsch noch ein Begehren kund gibt, so kommt es daher, daß die Gesetzesentwürfe und Berichte oder Auseinandersetzungen der Gründe nicht frühe genug ausgetheilt werden. Diese Verfahrungsweise der Kanzlei aber ist nicht in der Ordnung, und ich muß hier diese Thatsache hervorheben, denn auf diese Art und Weise ist es unmöglich, eine gute Gesetzgebung zu bekommen. In Ansehung der Steuern muß man die Gesetze so einzurichten suchen, daß sie so wenig als möglich dem Volke mißfallen. Nun frage ich Sie, wie wollen Sie, daß im speziellen Falle der Jura sich ausspreche, er, welcher dieses Gesetz nicht kennt? Wie wird ein Jurassier in dieser Versammlung sich heute aussprechen müssen, wo der größte Theil der Vertreter des Jura schon an seinen heimatlichen Heerd zurückgekehrt ist? Um sich von der Zähigkeit einen Begriff zu machen, mit welcher der Jura stets an seinem Steuersysteme festgehalten hat, muß man zurückgehen zur Einführung der Grundsteuer in dieser Landesgegend. Am Ende des letzten Jahrhunderts war der Jura, wie das übrige Land, von Zehnten belastet, und das jurassische Volk sah sich durch Feudallasten geplagt von einem unersättlichen Klerus. Auch betrachtete man die Abschaffung aller dieser Lasten als eine Wohlthat zur Zeit, wo die große Revolution sie zugleich mit den andern Mißbräuchen wegriß, unter welchen das Volk seufzte. Als das große Kaiserreich seine Zeit vollbracht hatte, die Restauration die Oberhand wieder zu gewinnen anfieng, als es sich darum handelte, die alten politischen Institutionen mit ihren Mißbräuchen und Landvögten wiederherzustellen, als die Restauration allmächtig wurde, hegte damals das Land begreiflicher Weise große Befürchtungen bezüglich der Wiedereinführung von Zehnten und Bodenzinsen, so daß der Jura das Mögliche that, um nicht in dieser Beziehung auf den nämlichen Fuß gestellt zu werden, wie der alte Kanton, und um seine Grundsteuer beizubehalten, welche für diese Zeit sehr vernünftig war, wo es sehr wenig Industrie im Lande gab, und wo $^{19}/_{20}$ der Bevölkerung Landwirthschaft trieb. Zur Zeit der Ereignisse von 1830 war der Jura durch Bürger vertreten, welche das Zutrauen des Staates hatten; aber damals war der herrschende Gedanke, sich der Landvögte und der Restauration überhaupt zu entledigen, so daß unter den durch die Vereinigungsurkunde dem Jura gewährleisteten Dingen die Beibehaltung der Grundsteuer nicht erwähnt wurde. Die Verfassung von 1831 hat einigermaßen nur die französische Sprache als Nationalsprache gewährleistet. Der Art. 23 der Vereinigungsurkunde lautet: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt wurde, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen." Das sagt die Vereinigungsurkunde; aber, was das Wichtigste, ist, daß sie beifügt: „Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was die Grundsteuer allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen," d. h. durch die direkten und indirekten Steuern, welche im Kanton Bern eingeführt sind oder eingeführt werden. — Im Jahre 1846 war es nicht also; der Jura machte seine aus der Vereinigungsurkunde sich ergebenden Rechte geltend. Damals kam man, wie sich so eben ein Redner ausdrückte, dahin, wahrhaft zu markten, indem jede Gegend den größten Vortheil haben wollte. Man hat den Jura zufrieden gestellt durch die Beibehaltung seiner französischen Gesetzgebung und seiner Grundsteuer. Dieser Landestheil hatte ohne Zweifel Gründe, seine Grundsteuer beibehalten zu wollen, was durch den Einfluß einer gewissen Zahl von Persönlichkeiten, welche darin vielleicht ihr persönliches Interesse hatten, wirklich zu Stande kam. Die Zehnten existirten im alten Kantone noch. Man mußte ihren Ertrag durch andere Auflagen ersetzen, allein dieß ergab sich nicht auf eine für den Jura klare Weise. Zu jener Zeit schon hätte man im neuen Kantonstheile dahin arbeiten sollen, die öffentlichen Lasten auf alle Bürger gleichmäßig zu vertheilen. Aber man hat damals vielleicht gedacht, daß man durch Beibehaltung dieser Steuer im Jura vielen Konflikten und dem Glauben ausweiche, als würden die Interessen des Jura verletzt. Es hatte das Vortheilhafte für den Staat, daß die Grundsteuer im Jura ganz bezahlt wird und daß man den letzten Rappen berechnen kann, während auf der Vermögens- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheiles ziemlich große Ausfälle entstehen. Im Jahre 1853 kam man zu jenem bekannten Beschlusse, nach welchem der Jura $^{2}/_{11}$ der Steuer des alten Kantonstheils zahlen soll und worin beigefügt wird, daß, wenn sich ein Aktivüberschuß ergibt, der Jura darüber für nützliche Unternehmungen, wie Straßen ꝛc. verfügen könne. Im gegenwärtigen Augenblicke sind wir am Ende der zweiten fünfjährigen Periode, ohne daß man sich noch mit der Ausgleichung der Steuer des Jura befaßt hätte, so daß man hier den Herrn Finanzdirektor daran erinnern könnte, es sei Etwas zu untersuchen. Man glaubt, diese Frage der Ausgleichung der Steuer biete große Schwierigkeiten dar, weil man sogar behauptete, man müsse dahin kommen, die Verfassung zu revidiren, um die Steuerverhältnisse beider Kantonstheile zu regeln. Was mich betrifft, so bin ich nicht der Meinung, daß die Verfassung ein Hinderniß sei; aber es ist eine Sache, die näher untersucht werden soll. Die einzigen Schwierigkeiten liegen nach meiner Ansicht im Rechnungswesen, so daß es sich nur darum handelt, Zahlen zusammenzustellen und sie zu addiren, um zu einem Ergebnisse zu gelangen, welches auch über die Lage des Jura und des alten Kantons in Betreff der Steuern Licht verbreitet. Ich glaube auch nicht, daß es verfassungswidrig sei, dieses Gesetz auf den Jura anzuwenden; aber ich meinestheils gestehe ebenfalls, daß ich nicht hinlänglich im Klaren bin. Herr Migy geht weiter, denn er stellt die Sache als unlösbar dar; er behauptet, sie verlange eine lange Prüfung, sonst werde man zu einem Chaos gelangen. Die Schwierigkeiten scheinen mir jedoch nicht so groß zu sein, wenn man Hand an's Werk legen will. Ich bin auch damit einverstanden, daß man daran arbeite, eine einheitliche Gesetzgebung für den ganzen Kanton einzuführen, und, von diesem Standpunkte ausgehend, hätte die Regierung die Frage untersuchen sollen. Ich glaube, das in Behandlung liegende Gesetz kann, mit Ausnahme einiger Beschränkungen, auf den Jura angewendet werden; aber ich stelle diesen Antrag nicht, weil das jurassische Volk nicht Zeit gehabt hat, sich in Betreff dieses Gesetzes in's Klare zu setzen. Was würde uns hindern, folgendermaßen zu verfahren. Ich setze den Fall, eine Steuer auf dem Einkommen des Jura trage Fr. 40—50,000 ab. Was würde nun hindern, zu sagen, daß diese Summe vom Ertrage der Grundsteuer abzuziehen sei? Ich sehe nicht ein, was einer solchen Operation entgegenstände; im Gegentheil, auf diese Weise würden wir zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der öffentlichen Lasten im Jura gelangen. Man darf auch nicht vergessen, daß die Stellung dieser Landesgegend nicht mehr die gleiche ist, wie im Jahr 1846; denn zur jetzigen Stunde haben sich in den Aemtern Münster, Courtelary, Delsberg, Biel und überall Handel und Gewerbe beträchtlich entwickelt, so daß ein Grundeigenthümer, sogar wenn er auf seinen Liegenschaften die Hälfte, ja zwei Drittheile der Hypothekarkasse schuldig wäre, dem Fiskus eine große Summe bezahlt, während sein Nachbar, der bedeutende Geschäfte im Handel, in der Industrie macht,

oder im Genusse eines großen Vermögens ist, dem Staate nichts bezahlt. Und Angesichts eines solchen Zustandes der Dinge durfte man sagen, es sei nicht an dem, diesen Uebelständen zu steuern, könnte man glauben machen, die Mehrheit im Jura wünsche keine Steuer auf das Einkommen, während man weiß, daß auf dem Grundeigenthum allein Beschwerden lasten und daß der Handel, die Gewerbe, die Kapitalien nichts bezahlen! Man sieht, woran wir im Jura sind, und man muß gestehen, daß dieses System eine ungleiche und wenig vernünftige Grundlage hat. Die Verfassung sagt nicht, daß im Jura die Grundsteuer allein an die Ausgaben des Staates beitragen soll; was sie mir zu sagen scheint, ist, daß die Grundsteuer nicht abgeschafft werden dürfe. Ich glaube daher, wie gesagt, daß das Gesetz auf den Jura angewendet werden könne; aber ich wiederhole, ich stelle den Antrag dazu nicht, weil die Juraſſier noch nicht die Gelegenheit gehabt haben, — weder hier, noch im Volke, — die Sache zu untersuchen und sich darüber auszusprechen. Andererseits würde die Finanzlage durch diese Maßnahme keineswegs verändert, weil die Staatssteuer alsdann bezahlt wäre, ein Theil durch die Grundsteuer, und ein Theil durch die Einkommensteuer, und weil auf diese Weise der alte Kantonstheil gegenüber uns auch seine gegenwärtige Finanzlage beibehielte. Ich wiederhole, daß die daherigen Untersuchungen eine einfache Rechnungsoperation sind. Ich glaube also an die Möglichkeit, dieses Gesetz im Jura einzuführen, aus den angegebenen Gründen, aber ich könnte dessen ungeachtet nicht dem Antrage des Herrn Stockmar beipflichten, welcher übrigens nicht logisch ist, weil ich die Promulgation der Gesetze durchaus nicht so verstehe. Dieser Antrag, das Gesetz über die Einkommensteuer auf irgend einen Zeitpunkt im Jura einzuführen, kann jedenfalls nur erheblich erklärt werden; es wäre besser, denselben zum Gegenstand eines spezіellen Beschlusses zu machen mit gem Beisatze, das Gesetz sei im Jura auf einen bestimmt angegebenen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Ich denke daher, der Große Rath solle eine bestimmtere Stellung einnehmen und sagen, der Entwurf sei an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, denselben bekannt zu machen und das Gesetz vom Standpunkte der Möglichkeit seiner Inkraftsetzung im Jura zu untersuchen, ferner seiner Zeit darüber dem Großen Rathe Bericht zu erstatten. Also 1) Erheblicherklärung, weil das Gesetz gut abgefaßt ist — es ist sicherlich streng für die Gemeinden, besonders weil es viele Funktionen überträgt, die ihnen unangenehm sein werden. — 2) Rückweisung an die Regierung mit der Bitte, den Entwurf zu publiziren und zu untersuchen, ob das Gesetz nicht sogleich auf den Jura angewendet werden könne, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Ertrag der Einkommensteuer von den $^2/_{11}$, welche der Jura an die Staatskasse abzuliefern hat, abgezogen werde.

Ganguillet. Ich hatte nicht im Sinne, bei Behandlung der Eintretensfrage das Wort zu ergreifen, indem ich dachte, man sei über das Eintreten im Allgemeinen einverstanden, obschon ich in Bezug auf mehrere Punkte, die ich später berühren werde, in der Minderheit bin (es gab in der Kommission Mehrheiten und Minderheiten). Indessen sagte Herr Girard, der auch Mitglied der Kommission war, aber den Verhandlungen derselben nicht beiwohnte, etwas, das mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Er fragte nämlich, warum die Regierung, warum die Kommission bezüglich des Jura geschwiegen habe. Da auch Herr Renfer diesen Punkt berührte, so halte ich mich für verpflichtet, Auskunft darüber zu geben und zwar in doppelter Beziehung. Ich bin Juraſſier von Geburt, in Bern wohnhaft, hier steuerpflichtig; ich war als Vertreter des Jura im Verfassungsrathe und will nun meinen Standpunkt auseinandersetzen. — Man könnte sagen: Ihr seid päpstlicher als der Papst; aber dem ist doch nicht so. In der Kommission machte Herr v. Gonzenbach den Vorschlag, im § 1 des vorliegenden Entwurfs die Worte „im alten Kantonstheil" zu streichen; die beiden eigentlichen Vertreter des Jura (die Herren Girard und Seßler) waren nicht anwesend. Nach langer Diskussion wurde beschlossen, das Gesetz auch auf den Jura anzuwenden, und wer war dagegen? Zwei einzige Mitglieder, die seiner Zeit auch im Verfassungsrathe saßen, Herr Gfeller von Signau und ich, die bei dem Zustandekommen der Verfassung, bei jenem Markte, wo jeder Landestheil sein Hauptquartier hatte und mit den Vertretern der andern Landestheile Unterhandlungen pflog, zugegen waren. Ich sagte: nach § 85 der Verfassung ist dieses Gesetz auf den Jura nicht anwendbar; Ihr müßt die ganze finanzielle Gesetzgebung ändern, die Grundsteuer im Jura revidiren, die Kapitalsteuer einführen, eine ganz andere Einrichtung machen. Nachdem man sich des Langen und Breiten berathen und am Schlusse auch Herr Seßler noch mit andern Gründen diesen Standpunkt unterstützt hatte, wurde in der Kommission die Mehrheit wieder zur Minderheit, weil man zur Ueberzeugung gelangt war, daß man die ganze finanzielle Gesetzgebung ändern müßte. Ein Mitglied sagte, wenn wir mit der Einheit der Gesetzgebung im Jura anfangen wollen, so muß es mit einem populärern Gegenstande geschehen, nicht mit dem Einkommensteuergesetze. Diese ganze Frage hätte heute nicht zur Erörterung kommen sollen. Dagegen sah ich mit Vergnügen, daß die Herren aus dem Jura sich herbeilassen, die Anwendung des Gesetzes auf den Jura anzubahnen. Der Herr Finanzdirektor und Alle, welche mit solchen Gegenständen zu thun hatten, werden damit einverstanden sein, daß man kein Steuergesetz gerecht ausführen kann — grundsätzlich wohl, aber im Einzelnen nicht —, und wenn dieß richtig ist, so muß man die Verhältnisse gründlich untersuchen. Ich stimme zum Eintreten, aber ich möchte sagen, mit welchen Punkten ich nicht einverstanden bin. Ich beginne mit dem § 2 und erkläre, daß ich bezüglich des letzten Lemma (Besteurung von verzinslichen Kapitalien, wie Obligationen, Aktien u. s. f.) ganz einzig in der Minderheit war. Ich behalte mir vor, die Gründe später einläßlich zu entwickeln, hier will ich nur einige oberflächlich berühren. Erstens können Sie diese Werthschriften nicht ausmitteln. Der loyle Mann gibt sie an, ein Anderer nicht; das Gesetz setzt eine Prämie aus für die Unredlichkeit. Ein solches System halte ich nicht für moralisch. Aber dieser Paragraph führt noch zu vielen andern Inkonvenienzen. Ich werde zeigen, was er für volkswirthschaftliche Konsequenzen hat, ob der Gläubiger oder der Schuldner die Steuer zahlt. Ein anderer Punkt betrifft den Abzug eines Minimums von Fr. 600; darüber ist die Kommission einig. Hingegen bei § 5 gab es eine starke Minderheit gegenüber der Taration jeder Klasse. Drei, ich möchte sagen vier gegen fünf Mitglieder möchten ein anderes System, und wenn die Herren Girard und Röthlisberger damals den Verhandlungen der Kommission beigewohnt hätten, so wäre die Minderheit zur Mehrheit geworden. Eine andere Frage ist die, ob man für Handel und Gewerbe, für wissenschaftliche und künstlerische Berufsarten nicht das Patentsystem einführen wolle. Man würde dabei den Bürger viel weniger veriren und viel mehr Geld machen; der Bürger würde viel lieber 5—20—30—100 Fr. für sein Patent zahlen, als jährlich angeben, wie viel er verdiene. Dieses System wäre viel besser. Ich habe aber nur das Wort ergriffen, um meinen Standpunkt hinsichtlich des Jura auseinanderzusetzen. Ich halte dafür, man soll eintreten, um zu sehen, wie das Gesetz sich gestaltet; ist es nicht gut, so ist der Große Rath immer noch da, Abänderungen vorzunehmen, und bis zur zweiten Berathung wird die Volksmeinung sich geltend machen.

Carlin (den Präsidentenstuhl verlassend). Wir sind Alle einverstanden, daß die Steuern, welche bestimmt sind, die Ausgaben für die öffentliche Verwaltung zu bestreiten, in einem Maße vertheilt werden sollen, welches der Gerechtigkeit und der Gleichheit entspricht; man weicht nur ab in der Anwendung der Mittel, in der Ansicht über den Werth der Angaben der Wissenschaft. Einige Oekonomen sagen, es gebe keine vernünftigere Steuer als die Grundsteuer. Das ist's, was

man gesagt hat, was Frankreich sagt, und was es in Anwendung bringt. Die Anhänger der Grundsteuer wollen den Boden, die Liegenschaften, das, was Jedermann mit offenen Augen sieht, belasten. Alles, sagen sie, kommt von der Erde und kehrt dahin zurück. Aber da die Erzeugnisse der Erde durch Umbildung in den Händen der Menschen aus ihrer Natur heraustreten, da man durch die Fabrikation und die Industrie, durch den Handel, durch die Künste dahin gelangt, den Nationalreichthum zu äufnen, so fragte man sich, ob man nichts thun solle, um diejenigen zu erreichen, welche in diesem Werke der Umbildung auch den Schutz des Staates genießen, und daher auch die Fabrikanten, Negotianten, Industriellen ꝛc., wie alle diejenigen, welche nur Landwirthe oder Grundeigenthümer sind, mit Steuern zu belegen. Man antwortete mit dem Patentsystem, durch die indirekten Steuern, durch Einregistrirungsgebühren, durch die Steuer auf den Luxus ꝛc. Auf diese Weise suchte man die Lücke auszufüllen. Mag dem sein, wie es wolle, kein einfaches oder zusammengesetztes System ist bis jetzt gänzlich gerathen, und es ist noch Vieles zu vervollkommnen. Man behauptete, das Kapital als solches sei ein unthätiger Stoff, der gar nicht versteuerbar sei, man soll denselben daher nicht eher belasten, als wann er produktiv werde, ein Gegenstand der Thätigkeit der Bürger, wie das Blut, das in den Adern der Gesellschaft kreiset, um den ganzen Körper zu erhalten. So hat man raisonnirt in Betreff der Steuern, so machte man Versuche. Nun denn, Sie sind auch an den Versuchen im alten Kantonstheile. Was für ein Gesetz bringen Sie denn eigentlich heute? Ein Gesetz, welches das allgemeine Steuersystem vervollständigen sollte, das Sie schon theilweise adoptirt haben, indem es die Gesetze vervollständigen würde, welche Sie schon über die Kapital- und Vermögenssteuer haben. Wir im Jura sind nicht so weit; auch muß man nicht erstaunen, daß wir kaum den Entwurf geprüft haben. Wenn dieser Entwurf Ihnen gefällt, wenn er nach Ihrer Anschauungsweise die Krone des Gebäudes im alten Kantonstheile ist, so wird Niemand etwas dawider haben, und später werden wir sehen, ob vielleicht das ganze System auch im Jura eingeführt werden kann. Aber will man für den Augenblick denn mit aller Gewalt die Sache erzwingen, und Angesichts der Verfassung proklamiren, das Gesetz über die Einkommensteuer sei im Jura einzuführen! — Es genügt, einen Blick auf den Wortlaut der Verfassung zu werfen, um von der Unzuläßigkeit einer solchen Behauptung überzeugt zu sein. Wirklich lautet der Art. 85: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei." Ist es wahr, ist es klar? Also der Jura behält dem Grundsatze nach sein Grundsteuersystem bei. Ferner heißt es: „Die Grundsteuer des neuen Kantonstheils wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt." Also „ein Gegenwerth" ist es. Ist das geschrieben und ausgesprochen? Ja, und dieß leidet weder Diskussion noch Interpretation! Ich halte mich nicht bei dem Art. 86 auf, der nur der Ausdruck eines Grundsatzes ist, und den Art. 85 nicht aufhebt. Aber es gibt noch einen andern Artikel, den Art. 89, welcher also lautet: „Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden, unter Vorbehalt der Revision, für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden." Wollen Sie etwa auch Angesichts dieser Bestimmungen die französischen Gesetzbücher durch die „Gerichtssatzung" ersetzen, und nachher sagen, man behalte unser Steuersystem und unsere Gesetzbücher dem Grundsatze nach bei? Wäre das nicht dem Wortlaute, so wie dem Geiste der Verfassung Gewalt angethan? Man zerstört ein Gebäude, von dem man nur die Ziegel oder das Zimmerholz übrig läßt; ist dieß noch das gleiche Gebäude? Herr Stockmar meint, man könne ungeachtet der Grundsteuer und neben der Grundsteuer diese Steuer beschränken, damit sie auch einem andern Systeme von öffentlichen Auflagen Platz mache. Ich weiß nicht, ob er so dachte, als er Mitglied des Verfassungsrathes war, damals, als er so leicht Vorbehälte für die Zukunft machen konnte. Ich sage also, daß Sie der Verfassung nicht Gewalt anthun dürfen, um uns ein Gesetz oder ein Bruchstück eines Gesetzes aufzudrängen, welches vielleicht nicht so viel werth ist als die Grundsteuer. Ich sage sehr bescheiden „vielleicht", weil die Grundsteuer gewiß auch ihre gute Seite hat. Ich appellire dafür an alle diejenigen, welche diese Steuer bezahlen, und ich frage sie, ob sie dieselbe nicht lieber bezahlen, als sich einer gehässigen Untersuchung aussetzen wollen, wie diejenige ist, welche sich an die Vollziehung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer knüpft. Es ist zweifelsohne wohl möglich, daß im Jura etwas zu sagen wäre bezüglich einer gerechten Vertheilung in Steuersachen. Aber bis man das System des alten Kantonstheils gut kennt, bis man sich überzeugt hat, ob die Verfassung revidirt werden kann und soll, um es im Jura einzuführen, muß man darauf verzichten, dasselbe in diesem Landestheile anwendbar zu erklären. Ich begreife den Eifer des Herrn Renfer nicht; hat er eine besondere Mission vom Jura? Er nennt sich Jurassier! — Es sei, aber er malt uns aus Einbildung den Jura, als in einem schweren Leiden steckend. Aber ich frage, haben Sie aus dieser Gegend eine einzige Stimme klagen gehört? Und wenn es das Gegentheil ist, wie wollen Sie uns dann zwingen, ein Gesetz anzunehmen, wovon wir nichts wollen? Warten Sie doch, bis man mit dem Gesuche zu Ihnen kommt, unter die gleichen Finanzgesetze gestellt zu werden wie Sie; warten Sie, bis man sich beschwert. Auf Ihrer Seite verlieren Sie dabei nichts, weil die Grundsteuer regelmäßig bezahlt wird. Uebrigens hat der Antrag des Herrn Renfer keine Bedeutung, weil er eine Zurückweisung an die Regierung bezweckt, um ein Gesetz zu vervollständigen, welches der Regierungsrath schon berathen hat, sogar mit Hülfe einer besondern Kommission, im Schooße welcher die heutige Frage aufgeworfen und von der Hand gewiesen wurde. Der Antrag des Herrn Stockmar hat auch keine Bedeutung, er schließt eine Art vorgegriffener Entscheidung in sich, die einer aufhebenden Bedingung vollständig untergeordnet ist; denn wenn man sagt, das gegenwärtige Gesetz soll auch auf den Jura Anwendung finden, sobald die finanziellen Verhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile nach Mitgabe der Verfassung geregelt sein werden, hieße es mit andern Worten, das neue Gesetz werde auf den Jura anwendbar sein, wann es werde sein können, und wenn es sein könne. Ich verlange daher, daß über die zwei Anträge zur Tagesordnung geschritten werde, welche übrigens logischer Weise erst bei Art. 38 des Entwurfes Platz finden könnten.

Revel. Ich gehe vom gleichen Standpunkte aus, wie mein Vorredner, und ich finde auch, die Meinung des Herrn Renfer gehe zu weit, wie ich auch zugleich finde, diejenige des Herrn Stockmar gehe nicht weit genug. Ich glaube, in dem Antrage, den ich der Versammlung vorlegen werde, eine richtige Mitte gefunden zu haben; er ist in dem Sinne gefaßt (ich halte mich nur an die Idee): „Der Unterzeichnete trägt darauf an, einzutreten." Ich will eintreten aus dem Grunde, weil Ihr altes Gesetz nicht gut ist und weil man es durch etwas Besseres ersetzen muß. Und was man vorschlägt, ist besser, als was Sie haben, Modifikation vorbehalten. Ich beantrage daher, einzutreten „und den Regierungsrath einzuladen, in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Berathung zu untersuchen, welches die Aenderungen seien, die sowohl am Steuersysteme des Jura als an demjenigen des alten Kantonstheiles vorgenommen werden müssen, um in diesem wichtigen Zweige der Verwaltung ein einförmiges System einzuführen." Ich wünsche, daß man in der Zwischenzeit von drei Monaten untersuche, welches die Modifikationen seien, welche die zwei in beiden Kantonstheilen in Kraft stehenden Steuersysteme erleiden sollen behufs Einführung eines einförmigen, für den

ganzen Kanton anwendbaren Systems. Man hätte Zeit, diese Prüfung zwischen den zwei Berathungen des in Behandlung liegenden Gesetzes vorzunehmen. Wenn wir von beiden Seiten einen Schritt thun, so können wir dahin gelangen, uns zu verständigen; sonst werden Sie eine bedeutende Unzufriedenheit im Jura hervorrufen. Das System, welches Sie im alten Kantonstheile haben, ist im Jura nicht neu. Letztes Jahr haben Sie ein Gesetz über die Gemeindssteuern eingeführt, und schon haben einige Gemeinden im Jura ihre Reglemente mit diesem Gesetz in Einklang gebracht, welches den Grundsatz des gegenwärtig in Berathung liegenden Gesetzes in sich schließt. Wohlan, es ist keine Klage wider dieses Gesetz erhoben worden, das im Jura in Kraft steht. Was das Gesetz über die Militärtaxe betrifft, so enthält es die gleichen Grundsätze; das sind Absteckpfähle, die man im Jura gepflanzt hat; nun muß man ihnen Zeit lassen, Fuß zu fassen, damit die Gemeinden sich an dieses System gewöhnen können. Seien Sie überzeugt, daß alsdann nur noch ein Schritt zu machen ist. Was das Gesetz betrifft, das uns beschäftigt, so ist es unmöglich, es mit dem im Jura herrschenden Grundsteuersysteme einzuführen, weil die Grundsteuer der Ersatz der drei Steuern ist, die Sie im alten Kantonstheile haben. Ferner ist unser System noch verschieden von dem Ihrigen, indem wir nicht, wie Sie, einen Abzug der auf den Liegenschaften haftenden Schulden haben. Bei uns ist es eine Servitut, welche Grund und Boden schuldet, und von daher haben wir das Ergebniß erhalten, daß unsere Steuer regelmäßig bezahlt wird. Uebrigens ist diese Steuer nicht lästig, weil sie, indem sie sich auf alle Bürger vertheilt, nicht so stark drückt, wie im alten Kantone, wo das System des Abzugs der Schulden eine Prämie ist, die Sie denjenigen gewährt haben, welche Schulden haben. Sie verhindern dadurch den rechtschaffenen Mann zu bezahlen, was er schuldig ist. Die Regierung sollte daher prüfen, welche Modifikationen an dem Gesetze über die Grundsteuer des alten Kantonstheiles angebracht werden könnten, um es mit demjenigen des Jura in Einklang zu bringen. Wenn Sie diese, meiner Ansicht nach fatale Bestimmung des Schuldenabzuges abschaffen, dann wird Ihre Grundsteuer wie die unsrige sein, und Sie haben nur mehr einen Kadaster zu machen. Als ich im Jahre 1846 Sekretär des Verfassungsrathes war, folgte ich allen Verhandlungen; es war uns daran gelegen, die Grundsteuer beizubehalten, die Sie mit den Zehnten, Bodenzinsen und den andern Feudallasten abgeschafft haben. Wir Jurassier haben gesagt, bevor wir unser System opfern, wollen wir sehen, welche Bestimmungen der alte Kantonstheil annehmen werde. Nun denn, nähern Sie sich uns, und wir werden uns verständigen können. Ich schließe, ohne den Antrag zu wiederholen, den ich Ihnen vorgelesen habe.

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, sein Antrag sollte eher der Gegenstand eines Anzuges sein

Revel erwiedert, daß er auch darauf antrage, daß man eintrete.

Gfeller zu Signau. Nachdem Herr Ganguillet als Mitglied der Kommission das Wort ergriffen hat, um die Stimmgebung der Mitglieder derselben anzugeben, wobei er auch meine Person berührte, sehe ich mich ebenfalls veranlaßt, über die Frage, betreffend die Anwendung des Gesetzes auf den Jura, einige Bemerkungen zu machen und die Gründe anzugeben, die mich in der Kommission bewogen, nicht für die Anwendung des Gesetzes auf den Jura zu stimmen, sonst könnte es ein eigenthümliches Licht auf mich als Abgeordneter des alten Kantons werfen, indem man sagen könnte, ich wäre für den Jura mehr besorgt als ein Jurassier selbst. Sie werden sich erinnern, daß vor nicht langer Zeit hier ein Antrag erheblich erklärt wurde, zu untersuchen, inwieweit eine einheitliche Gesetzgebung für beide Kantonstheile angestrebt werden soll. Als Mitglied der Kommission hatten wir keine spezielle Aufgabe, diese Frage zu erörtern, aber es ging dort, wie hier, und nachdem wir die Sache mehrere Tage besprochen, schloß der Eine dafür, der Andere dagegen. Mir schien, es wäre zweckmäßiger und der Wichtigkeit der Sache angemessener, wenn der Regierungsrath diese Frage nach allen Richtungen untersuchen und dann der Große Rath seiner Zeit eine eigene Kommission damit betrauen würde, Anträge zu hinterbringen. Ich wünsche ebenfalls, daß man sich sobald als möglich damit beschäftige, aber so mir nichts dir nichts ein Gesetz auf den Jura anzuwenden, wo man im Zweifel darüber sein kann, ob es verfassungsgemäß sei oder nicht, dazu könnte ich nicht handbieten; am allerwenigsten möchte ich dazu rathen, im Jura mit einem Gesetze den Anfang zu machen, welches eines der gehässigsten im alten Kanton selber ist. Wenn wir mit der Einheit der Gesetzgebung anfangen wollen, so soll es mit einem Gesetze geschehen, dessen Anwendung weniger schwierig ist. Ich glaube, man hätte mit dem Gesetze über das Erbrecht der Unehelichen weniger Schwierigkeit gehabt als mit einem gehässigen Steuergesetze. Wir sollen aus Gründen der Klugheit und der Politik nicht zu schroff zu Werke gehen. Es ist mir leid, daß ich mich darüber aussprechen mußte, aber diese Frage wurde in letzter Zeit so wichtig, daß die meisten Redner sich darüber verbreiteten und das Gesetz selber vergessen wird Ueber letzteres hörte ich noch sehr wenig, obschon es mir lieber wäre, wenn man sich darüber ausspräche. Ich bin so frei, das Eintreten zu empfehlen. Welches Resultat auch die Berathung im Großen Rathe haben mag, so scheint mir, das Gesetz werde bei der Ausführung auf weniger Schwierigkeiten stoßen als dasjenige von 1847. Das Gesetz von 1847, das man nun so sehr verlästert, dem man alles Ueble in die Schuhe schiebt, erschien zu einer Zeit, wo wir zum ersten Mal die direkte Steuer hatten. Das Gesetz über die Vermögenssteuer wurde umgangen; das ist bekannt genug. Die Abschaffung der indirekten Steuern hatte für Viele etwas Stoßendes. Man glaubte, mit dem Einkommensteuergesetze da und dort anhängen zu können. Das neue Steuersystem wurde unbeliebt. Ich behaupte, daß diesem Gesetze weniger Widerwille begegnen werde als dem frühern. Wäre dieser Widerwille nicht gewesen, so hätte das Gesetz billigere Resultate gehabt. Das ist ein Grund, warum ich zum Eintreten stimme. Es ist zugegeben, daß das bisherige Gesetz bedeutende Mängel hat. Wesentliche Mängel werden gehoben werden durch diesen Vorschlag, ob alle, glaube ich nicht; doch wird es bedeutend bessern. Ferner war bisher die Anwendung des Gesetzes eine sehr unbillige, und das ganze Land schrie darüber. Ich halte den vorliegenden Entwurf für etwas billiger; er wird Mißverhältnisse ausgleichen. Ein weiterer Grund, der für das Eintreten spricht, liegt darin daß dem Wunsche, es möchten auch die Obligationen, Renten, Aktien ꝛc. besteuert werden, Rechnung getragen wird. Ich hätte dieß zwar lieber nicht hier gesehen, denn es gehört eigentlich zu der Vermögenssteuer; aber die Kommission fand diese Art der Besteurung im Entwurfe, und da man weiß, daß das ganze Land über die Nichtbesteurung der Obligationen klagt, so glaubte man, die betreffende Bestimmung beibehalten zu sollen. Einen ferneren Grund für das Eintreten liefert der Umstand, daß das Gemeindesteuerwesen zum Theil auf dieses Gesetz warten muß; man befindet sich in einem gewissen Provisorium, indem man vom Einkommen fast nichts beziehen kann. Es liegt daher im Interesse der Gemeinden, daß dieses Gesetz beförderlich erlassen werde. Gestützt darauf, empfehle ich Ihnen das Eintreten in den vorliegenden Entwurf.

v. Känel, Fürsprecher. Nach meinem Dafürhalten wurde ganz richtig bemerkt, daß eigentlich die Diskussion über die Frage, ob das vorliegende Gesetz auch auf den Jura Anwendung finden soll oder nicht, erst bei § 1 hätte stattfinden sollen, nachdem das Eintreten beschlossen worden wäre. Da indessen die Diskussion angesponnen ist, so erlaube ich mir auch einige

Bemerkungen. Wie man sagte, wurde diese Frage der Anwendbarkeit auf den Jura, die vorzüglich Herr Renfer erörterte, bereits in der Kommission besprochen, und im Anfange war die entschiedene Mehrheit derselben dafür, das Einkommensteuergesetz solle ja freilich auch auf den Jura Anwendung finden, obschon die Mitglieder aus dem Jura sich dagegen stemmten, wie hier. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, kein Mitglied aus dem Jura habe den Entwurf gesehen. Die Herren Seßler und Ganguillet nahmen an den Verhandlungen Theil; Herr Girard war allerdings nicht dabei. Aber am Ende nahm die Kommission mit Mehrheit gegen zwei Stimmen den frühern Beschluß zurück, und zu diesen zwei Stimmen gehörte ich. Ich fragte mich vor Allem: ist es möglich, kann und darf man das Gesetz auf den Jura anwenden? Diese Frage untersuchte ich mit aller Beruhigung und glaube sie bejahen zu können, obschon ich nicht verhehle, daß, wenn die Verfassung ein absolutes Hinderniß wäre und man nicht ohne Revision derselben die Gleichstellung beider Kantonstheile durchsetzen könnte, ich davor nicht zurückschrecken würde. Nach Art. 23 der Vereinigungsurkunde bildet die Grundsteuer des Jura ein Aequivalent für die Zehnten, Bodenzinse und Dominialeinkünfte des alten Kantons, und es wurde bei der Heirath, welche beide Kantonstheile eingiengen, die Beibehaltung dieser Steuer festgesetzt. Eine weitere Bestimmung desselben Artikels geht dahin, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen habe als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton, und dieses Verhältniß wurde später bestimmt. Der § 85 der Verfassung führte bekanntlich in Betreff der Zehnten, Bodenzinse und Dominialeinkünfte bedeutende Veränderungen ein, wodurch der Ertrag derselben wesentlich reduzirt wurde. Mit Rücksicht hierauf wurde unter Ziff. III. des § 85 bestimmt, daß der neue Kantonstheil dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem beibehalte, und daß die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil ihn nicht berühren. Dann heißt es weiter: „Die Grundsteuer im neuen Kantonstheil wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheil, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt." Aus diesen Verfassungsbestimmungen ergibt sich folgendes. Sowie sich der Ertrag der Zehnten, Bodenzinse und Dominialeinkünfte im alten Kantone verminderte, soll auch die Grundsteuer im Jura verhältnißmäßig reduzirt werden; ferner sollen die Fr. 400,000 a. W., welche der alte Kanton für das Armenwesen ausgibt, den Jura nicht berühren; überdieß wird eine Ausgleichung des Steuerverhältnisses vorbehalten. Dieses Rechnungsverhältniß möchte ich in keiner Weise umstürzen; ich will dem Jura bis auf den letzten Heller gerecht werden und nicht mehr fordern, als was es ihm bezieht. Nun aber finde ich in der Verfassung noch etwas Weiteres. Ein folgender Artikel ruft neuen Einkünften. Durch die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse und die damit in Verbindung stehende Reduktion der Grundsteuer im Jura, ferner durch Ausgaben, welche der § 85 der Verfassung oder der sogenannte große Markt zur Folge hatte, wurde man genöthigt, neue Einkünfte herbeizuschaffen, und bezüglich dieser sagt der § 86: „Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden." Ich begreife nun nicht, wie man Angesichts dieses Verfassungsartikels sagen kann, im Jura solle nur die Grundsteuer bezogen werden, das Einkommen dagegen nicht versteuert werden. Ich vermag aus diesem Artikel der Verfassung nicht herauszulesen, daß im Jura nur die Grundsteuer bestehen, im alten Kantonstheile dagegen auch die Kapital- und Einkommensteuer erhoben werden soll; denn es heißt ausdrücklich, die neuen Auflagen sollen „möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb" vertheilt werden, und es ist gerade dieser Bestimmung entgegen, wenn man den Erwerb im Jura frei ausgehen läßt, während er im alten Kanton der Steuer unterliegt. Ich glaube daher, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf den Jura sei besser gerechtfertigt als die bisherige Ausnahme, welche man zu Gunsten des neuen Kantonstheils machte, und von diesem Gesichtspunkte aus bin ich keinen Augenblick im Zweifel darüber, ob ich zur Ausdehnung des Gesetzes auf den Jura stimmen wolle oder nicht, immerhin unvorgreiflich der Abrechnung bezüglich der Zehnten, Bodenzinse und Dominialeinkünfte und der Ausgleichung, welche bezüglich der Grundsteuer stattfinden soll. Diese Abrechnung soll vorgenommen werden. Ich halte dafür, der gegenwärtige Zeitpunkt sei ganz geeignet, das Gesetz auf den Jura auszudehnen. Mit Ablauf dieses Jahres ist wieder eine fünfjährige Periode verflossen und der Zeitpunkt angelangt, wo eine neue Ausgleichung der Steuerverhältnisse nach dem Dekrete von 1853 stattfinden sollte. Gerade jetzt ist es am Orte, im Jura die neue Steuer einzuführen, wenn man überhaupt eine solche einführen will Man sagt, das Gesetz, welches wir hier berathen, sei nur eine Vervollständigung des Steuersystems im alten Kantone; man habe hier bereits die Grundsteuer, die Kapitalsteuer, und dazu soll nun die Einkommensteuer kommen; daher dürfe man das Gesetz nicht auf den neuen Kanton ausdehnen. Ich finde dieses Raisonnement durchaus unrichtig. Wenn man je zu einer Einheit in der Gesetzgebung kommen will, so muß man einmal anfangen, und ich sehe nicht ein, warum die Sache neuerdings verschoben werden soll; das wäre doppelte Arbeit gemacht. Ich möchte vielmehr mit diesem Gegenstande den Anfang machen, dann die andern Abschnitte der Gesetzgebung ebenfalls revidiren, in Einklang bringen, um auf diese Weise zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu kommen Es wurde auch der Antrag gestellt, vorläufig einzutreten, das Gesetz einstweilen nur auf den alten Kanton anzuwenden und dann inzwischen zu untersuchen, inwiefern dasselbe auch für den Jura in Kraft gesetzt werden könne. Ich hätte gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, wenn es mir nicht schiene, man mache eine unnütze Arbeit. Ich möchte lieber von vornherein feststellen, daß das Gesetz auf den Jura Anwendung finden soll, um nicht zu riskiren, die ganze Arbeit noch einmal machen zu müssen Viel lieber möchte ich, wenn man glaubt, die Frage sei heute noch nicht spruchreif, um nach dem Antrage des Herrn Renfer zu verfahren, zwar eintreten, aber die Berathung verschieben, bis die Regierung die Sache untersucht haben wird. Ich halte aber dafür, wir können schon heute das Gesetz berathen und zwar um so mehr, weil dieses Jahr eine neue Periode schließt, nach welcher eine neue Ausgleichung des jurassischen Steuerbetrages stattfinden soll. Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich Ihnen das Eintreten und behalte mir vor, bei § 1 einen Antrag zu stellen, wonach das Gesetz auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden und die Berathung selbst darnach sich richten soll.

Aebi. Die Mitglieder des Jura, welche bis dahin für eine gleiche Steuergesetzgebung in beiden Kantonstheilen gesprochen haben, berufen sich darauf, daß das im Jura bestehende Steuersystem unbillig sei, weil der Bauer allein zahle, die Industrie und das Kapital nicht. Herr Carlin sagt nun: was wollen wir schreien; wir sind im Jura zufrieden; ja, wenn man im alten Kanton schreit, dann erheben wir uns auch, aber so lange das nicht der Fall ist, seid stille und rüttelt nicht an den bisherigen Zuständen! Ich erlaube mir nun auch, vom alten Kanton aus einen Schrei zu thun und nachzuweisen, daß die jurassische Steuergesetzgebung nicht nur unbillig ist für den Jura, sondern daß wir auch im alten Kantone darüber zu klagen haben. Im Jahre 1815, als der Jura mit dem alten Kantone vereinigt wurde, besaß der letztere ein sehr bedeutendes Vermögen an Zehnten, Bodenzinsen und Dominialeinkünften; der Jura besaß auch einige Domänen, aber nicht sehr viele; daher wurde bestimmt, der Jura solle durch seine Grundsteuer in einem billigen Verhältnisse zu dem beischießen, was der alte Kantonstheil an Zehnten, Bodenzinsen und Dominialeinkünften

zu den allgemeinen Staatsausgaben beitrug. An der Regierung war es, dieses Verhältniß auszumitteln. Es bot sich die Frage: wenn der alte Kanton Fr. 800,000 an die allgemeinen Verwaltungskosten des Staates zahlt, wie viel soll der Jura beitragen? Man nahm damals an, der Jura verhalte sich zum alten Kantone, wie 1:4. Gestützt darauf wurde das Dekret von 1819 erlassen, wonach der Jura durch seine Grundsteuer die Summe von Fr 160,171 a. W. an die allgemeinen Verwaltungskosten beizutragen hatte. Im Jahre 1846 wurden die Zehnten und Bodenzinse liquidirt und zwar so, daß ihr Kapitalwerth um 50 % vermindert wurde; ferner wurde beschlossen, daß Fr. 400,000 a. W. für Armenunterstützung im alten Kanton verwendet werden sollen, wobei der Jura nicht betheiligt war. Es war daher eine begründete Forderung des Jura, wenn er verlangte, daß man von ihm nicht mehr Fr. 160,171 a. W. fordere; mit Rücksicht darauf, daß der Werth der Zehnten und Bodenzinse sich vermindert hatte, habe der Jura nur noch die Hälfte der frühern Summe, also Fr. 80,000 a. W. zu zahlen. Im Jahre 1853 kam es zu einer Revision des Steuerbetrages für den Jura. Im nämlichen Verhältnisse, in welchem der Werth der Zehnten und Bodenzinse sich vermindert hatte, wurde das Steuerbetreffniß deß Jura reduzirt. Man beging aber einen Fehler. Als es sich nämlich darum handelte, den Ausfall des Zehnten- und Bodenzinskapitals verhältnißmäßig zu vertheilen, berechnete man denselben, wie im Jahre 1819, lediglich nach der Kopfzahl. Daß es damals geschah, begreife ich, weil man keine andere Grundlage hatte; im Jahre 1853 aber war die Sachlage eine andere, denn damals hatte man den Kadaster des Jura und die Steuerregister des alten Kantons. Dessenungeachtet wurde die Ausgleichung nach der Kopfzahl vorgenommen. Sie werden zugeben, daß dieses Verhältniß ein unbilliges ist. Ich für mich wäre gern dabei, wenn man die Staatssteuer per Kopf vertheilen würde; ich kenne Gemeinden, ganze Amtsbezirke, die darüber jubeln würden. Aber sicher ist dieses System ein unbilliges, es wurde denn auch im alten Kanton nie angenommen, sondern man nahm das Vermögen als Grundlage an; also hätte man Anno 1853 auch nach Verhältniß des Vermögens die Ausgleichung vornehmen sollen. Was war die Folge? Daß, während im Jahre 1819 der Beitrag des Jura an die allgemeinen Verwaltungskosten auf Fr. 160,171 a. W. festgesetzt worden war, dieser Beitrag nun auf Fr. 125,000 n. W. bestimmt wuree. Ferner muß man annehmen, daß das Kapitalvermögen im Jura sich seit 1819 vermehrt habe. Herr Girard sagte Ihnen selbst, daß das industrielle Vermögen sich seit jener Zeit in hohem Maße vermehrt habe. Auch die Ausgaben der Staatsverwaltung haben sich seit jener Zeit vermehrt. Man hätte daher annehmen können, daß der Jura nicht nur zu einem Beitrage von Fr. 230,000 n. W., wie im Jahre 1819, sondern zu einer viel höhern Summe verfällt würde; dessenungeachtet wurde sein Beitrag auf Fr. 125,000 herabgesetzt. Das ist ein Uebelstand. — Wie gestaltete sich aber das Steuerverhältniß in einzelnen Landesgegenden? Hier erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, was ein einziger Amtsbezirk bezahlt und es mit dem Steuerbetreffniß des Jura zu vergleichen. Ich verschaffte mir einen Auszug von der Steuer, welche der Amtsbezirk Bern bezahlt. Die Gesammtsumme der direkten Abgaben im alten Kantonstheile belief sich

im Jahre	1856	auf Fr.	1,223,499
„ „	1857	„ „	1,226,971
„ „	1858	„ „	1,207,479
„ „	1859	„ „	1,213,828
„ „	1860	„ „	1,246,590

Daran bezahlte das Amt Bern einzig:

1856	Fr.	374,838	= 30,6 %
1857	„	375,823	= 30,6 %
1858	„	346,967	= 28 %
1859	„	356,049	= 30 %
1860	„	370,449	= 29,7 %

also ein einziger Amtsbezirk mit einer Bevölkerung von 56 bis 58,000 Seelen bezahlte durchschnittlich Fr. 375,000. Der Jura dagegen bezahlt, laut Büdget, an Grundsteuer bloß

1859	Fr.	184,800
1860	„	184,800
1861	„	186,600
1862	„	186,600
1863	„	186,600

Wir haben also das Verhältniß, daß der ganze Jura mit einer Bevölkerung von 92,000 Seelen ungefähr die Hälfte dessen zahlt, was der Amtsbezirk Bern in den Jahren 1856—1861 bezahlt hat. Ich glaube, diese Zahlenverhältnisse seien bisher nicht genügend bekannt gewesen, sonst würde der Billigkeitssinn des Jura und seiner Deputirten selber dahin geführt haben, darauf zu dringen, daß ein so unbilliges Verhältniß aufhöre. Wenn man diesem Uebelstande abhelfen will, was ist dann zu thun? Ich glaube, es sei absolut nothwendig, die gleiche Gesetzgebung im ganzen Kanton einzuführen. Man kann allerdings das Beitragsverhältniß nach der Bevölkerungszahl bestimmen, aber wenn wir uns sagen müssen, daß es ein unbilliges System sei, so werden wir folgerichtig dazu kommen, ein anderes System einzuführen; denn wenn Sie das Vermögen als Grundlage annehmen, wie können Sie dann das Verhältniß bestimmen, ohne zu wissen, wie viel Vermögen der Jura hat und zwar nicht nur an Immobilien, sondern auch in Mobilien? Wir kommen also nicht anders zu einem billigen Verhältnisse, als wenn im Jura der gleiche Kadaster eingeführt wird, wie im alten Kanton. Man wird sagen, wir seien nicht befugt, das vorliegende Gesetz auf den Jura anzuwenden, aber in dieser Beziehung hat Herr v. Känel auf das Votum des Herrn Carlin genugsam erwiedert und gezeigt, daß der Buchstabe der Verfassung nicht dagegen sei. Aber wenn dieß der Fall wäre, was wäre dann die Folge? Daß das unbillige Verhältniß bleiben würde. Ich meinestheils bin daher allerdings der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Renfer weitaus der zweckmäßigste sei, nämlich das Eintreten in den Entwurf einstweilen zu verschieben und der Regierung den Auftrag zu ertheilen, vor Allem die nöthigen Vorlagen zu machen, um die Gleichheit der Gesetzgebung in beiden Kantonstheilen durchzuführen. Man könnte zwar auch den Ausweg wählen, daß man das vorliegende Gesetz auf den Jura anwendbar erklären würde, aber es geht nicht, wenn man ein Stück der Gesetzgebung im Jura einführt, sondern wir müssen absolut die gesammte Steuergesetzgebung des alten Kantons auch im Jura einführen. Man kann es allerdings den Mitgliedern des Jura nicht verübeln, wenn sie sagen, sie seien nicht vorbereitet, der Entwurf sei nicht rechtzeitig ausgetheilt worden, es handle sich um ein ganz neues Gesetz. Ich begreife diese Einwürfe und wäre allerdings auch der Meinung, man soll sich vor Allem über die Grundsteuer verständigen; wenn das geschehen, dann berathen wir den Entwurf eines gemeinschaftlichen Einkommensteuergesetzes mit einander.

Bernard. Man muß gestehen, daß die Diskussion eine sonderbare Wendung genommen hat. In Wirklichkeit waren wir zuerst berufen, ein Gesetz über die Einkommensteuer für den alten Kantonstheil zu berathen, und siehe da, auf einmal sollte es sich um nichts Geringeres handeln, als die Grundlage der Ausgleichung der Steuer zu ändern, d. h. zu ändern, was die Verfassung aufgestellt hat. So setzt man uns das Messer an die Gurgel, daß man uns vorwirft, wir zahlen nicht genug, und so will man uns aus diesem Grunde dieses Gesetz aufdringen, während wir eine Steuer haben, welche bis jetzt als der Ersatz derjenigen des alten Kantonstheiles betrachtet wurde. Ferner schiebt man die Verfassung vor und sagt, dem Staate sei die Befugniß gestattet, im Jura neue Steuern einzuführen. So räsonnirt man! Es ist gewiß, daß, wenn Sie die Einführung dieses Gesetzes im Jura erzwingen wollen, dieß genügen wird, um eine allgemeine Entrüstung in diesem Lan-

destheile heraufzubeschwören, und zwar um so mehr, als man nicht vorbereitet ist. Herr Migy sagte, der Jura bezahle zu viel, und sehen Sie, jetzt rückt Herr Aebi damit heraus, das Amt Bern bezahle allein mehr als der ganze Jura. Man muß gestehen, daß alles das Ueberlegung verdient. Was mich betrifft, so glaube ich Angesichts dieser verschiedenen Meinungen nicht, daß man einen solchen Entwurf diskutiren kann, und daß, so lange die Verfassung von 1846 existirt, man, ohne diese Verfassung zu revidiren, dem Jura andere Lasten auferlegen dürfe, als die Grundsteuer. Ich würde daher, so viel an mir, eher die Revision der Verfassung verlangen, als mir dieses neue Gesetz aufdringen lassen. Wenn es jedesmal bei Erlassung eines neuen Gesetzes, welches den Zweck hat, die Steuern zu vermehren, nur einer Mehrheit bedarf, um es einem Landestheil aufzudringen, der in solchen Angelegenheiten die Minderheit bildet, dann ist es ohne Zweifel die materielle Kraft, die brutale Gewalt, welche Regel macht. Ich hoffe indessen, der Große Rath werde Zartgefühl genug haben in dieser Frage, um die Stellung des Jura zu achten. Ich für mich protestire gegen die Einführung des neuen Gesetzes über die Einkommensteuer im Jura.

Imer. Es ist sonderbar dieser Diskussion zu folgen, denn man muß gezwungenermaßen sich fragen, ob der Große Rath hier sei, um das Steuersystem zu berathen, welches im Jura existiren soll, oder den Entwurf über die Einkommenssteuer. Bis dahin hat nur Herr Gfeller seine Ansicht über den ganzen Entwurf ausgesprochen; sonst befaßte man sich mit der Frage, ob der Jura glücklich sei oder nicht; denn man möchte sagen, Herr Renfer habe darüber eine Motion gebracht, während wir es mit etwas ganz Anderem zu thun haben. Man hat uns einen Gesetzesentwurf über die Einkommenssteuer vorgelegt, weil das alte Gesetz den Kantonstheil mißstimmt, auf welchen es Anwendung findet, und weil die Regierung sich verpflichtet sah, einen neuen Entwurf vorzubringen, um den bezeichneten Uebelständen abzuhelfen. Das Gesetz, welches sie zu dem Ende ausgearbeitet hat, wurde durch eine eigene, vom Großen Rathe ernannte Kommission vorberathen, und sowohl im Schooße dieser Kommission als zur Zeit der im Regierungsrathe stattgehabten Diskussion war nicht ein einziges Mal davon die Rede, daß es im Jura eingeführt werden soll. Die Kommission hat nicht den Auftrag erhalten, diesen Punkt zu untersuchen. Aus diesem Grunde auch hat man sich im Jura mit diesem Gesetze nicht befaßt, und der Beweis dessen, was ich anbringe, liegt darin, daß ein öffentliches Blatt des neuen Kantonstheiles, welches sich des Langen und Breiten mit der Frage über die Aenderung der Grundsteuer und über die Einführung einer Steuer auf das Vermögen und Einkommen im Allgemeinen beschäftigt hat, so wenig Anklang unter den Lesern fand, daß sich Niemand die Mühe nahm, diese Artikel zu unterstützen oder zu widerlegen, welche von einem einzigen Individuum ausgingen, so daß der Redaktor des betreffenden Blattes, verwundert über das geringe Interesse, welches diese Frage im Jura einflößte, einen Gegenartikel machen mußte, um seine Verwunderung darüber auszudrücken, und erklärte, er verzichte darauf, diese Angelegenheit weiter zu besprechen. Es ist dieß eine Thatsache, welche beweist, daß die Frage für den Jura nicht reif ist. Es ist bedauerlich, daß wir den Bericht des Regierungsrathes nur einen Tag vor der Berathung dieses Gesetzes erhielten, denn auf diese Weise konnten wir davon nicht hinlänglich Notiz nehmen. Der alte Kantonstheil, welcher dieses System besitzt und es anwendet, kennt dessen Vortheile und Nachtheile, während wir im Jura keine Idee davon haben. Deßwegen auch habe ich in einer andern Sitzung die Vertagung der Berathung dieses Gesetzes verlangt. — Ich gehe nun über zu dem Antrage oder der Motion des Herrn Renfer, welche Herr v. Känel ebenfalls unterstützt, indem er den Herrn Präsidenten zu widerlegen suchte, dessen Anschauungsweise ich gänzlich theile. Der Art. 85 der Verfassung gewährleistet dem Jura nicht die Grundsteuer, wie man gesagt hat, sondern „das Grundsteuersystem, welches er besitzt", was sehr verschieden ist, denn die Grundsteuer, wie sie im alten Kantonstheil existirt, befindet sich im Widerspruche mit dem Steuersysteme, welches man uns aus dem Grunde garantirt hat, weil man bei uns keine andern direkten Steuern einführen wollte als die Grundsteuer. Man kann daher nicht kommen und uns sagen, der Art. 86 sei im Widerspruche mit dem vorhergehenden, weil durch den ersten die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze aufgehoben wurden und man nothwendiger Weise das, was man abschaffte, durch Anderes ersetzen mußte. Der Art. 86 sagt nur, durch welche Steuern Sie die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze ersetzen sollten. Und damals war es, als Sie das Gesetz von 1847 erließen, das wir heute wieder behandeln, weil es sich in mehreren Punkten ungenügend erzeigt hat. Warum hat man im Jahre 1847, als es sich darum handelte, dieses Gesetz in Kraft zu setzen, nicht die gleichen Bemerkungen gemacht, wie heute, bezüglich seiner Einführung im Jura? Damals war der Zeitpunkt da, zu sagen, man wolle ein Gesetz, das im ganzen Kanton angewendet werden könne. Das haben Sie aber keineswegs gethan, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde, nämlich weil die Verfassung da war und dieselbe dem Jura sein Grundsteuersystem garantirte als Ersatz aller andern Steuern des alten Kantonstheiles. Glauben Sie indessen nicht, daß wenn ich mich so ausdrücke, ich diesem Gesetze feind sei. Ich weiß sehr wohl, daß die Grundsteuer allein nicht das beste System ist, und daß dasjenige, was Sie haben, besser ist. Aber wenn Sie Ihre Steuern im Jura einführen wollen, so muß man es nicht bei Gelegenheit der Diskussion über dieses Gesetz thun. Die Verfassung ermächtigt Sie dazu in dem Sinne, daß Sie nach dem Art. 90 eine Total- oder Partialrevision dieser Verfassung verlangen können. So kann und soll der Große Rath verfahren, wenn er den vorgesetzten Zweck erreichen will, und nicht anders. Wir werden dann sehen, ob wir im Jura mehr von den Gesetzen des alten Kantonstheiles annehmen wollen. Herr Migy hat Ihnen schon gesagt, man arbeite an einer für den ganzen Kanton einheitlichen Strafgesetzgebung, und ich bin auch überzeugt, daß, wenn man einmal Hand an's Werk legen will, um ein gutes Civilgesetzbuch für den ganzen Kanton auszuarbeiten, der Jura, weit entfernt, sich zu widersetzen, Ihnen auch die Hand reichen wird. So glauben Sie denn nicht, daß ich, wenn ich den Antrag des Herrn Renfer bekämpfe, welcher nur ein Zeitverlust in dieser Debatte ist, mich jeder Art von Verbesserung unserer Einrichtungen widersetze. Sicherlich ist dieß nicht meine Gesinnung, aber ich bin dafür, daß man rationell und konstitutionell verfahre. Was die Behauptung des Herrn Aebi bezüglich des Amtsbezirks Bern betrifft, welcher nach seiner Darstellung mehr Steuer bezahlt, als der ganze Jura, so bedaure ich, daß er bei dieser Gelegenheit nicht noch andere Aemter angeführt hat; denn dann hätte man sich überzeugen können, daß der Jura gut seinen Theil bezahlt. Wenn dem anders wäre, so ist es klar, daß der Herr Finanzdirektor ihn wohl zu erreichen und zahlen zu machen wüßte. Wir wissen sehr wohl, daß im Vergleiche mit andern Aemtern des Kantons der Amtsbezirk Bern viel bezahlt, und es mußte auch aus Grund der hierüber erhobenen Klagen das vorliegende Gesetz, welches diesen Zustand der Dinge ändern soll, revidirt werden. Ich schließe, indem ich dem Antrage des Herrn Präsidenten beipflichte, welcher dahin geht, auf die Motion des Herrn Renfer nicht einzutreten. Bezüglich des Entwurfes selbst, den ich nicht hinlänglich zu studiren Zeit hatte, widersetze ich mich keineswegs gegen das artikelweise Eintreten in denselben.

Renfer. Ich erlaube mir noch einige kurze Worte. Man fragte, woher Großrath Renfer seine Mission erhalten habe, hier über die jurassische Steuergesetzgebung zu klagen. Ich wohne im neuen Kantonstheile und habe selbst von einem Theil der Bevölkerung aus den zum alten Kantonstheile ge-

hörenden, aber unter der jurassischen Gesetzgebung stehenden Gemeinden den Auftrag erhalten, eine Petition einzureichen mit dem Gesuche um Abänderung des dort geltenden Steuergesetzes. Ich bin übrigens nicht speziell Deputirter des Jura und kann meine Meinung abgeben, wie es meine Ueberzeugung fordert. Auch bin ich nicht gegen das Eintreten, sondern ich möchte, daß man eintrete und dann die Berathung verschiebe, bis die Frage des jurassischen Steuerverhältnisses untersucht sei. Man stützt sich auf den § 85 der Verfassung, aber gerade gestützt auf die Verfassung, finde ich, man könne das Gesetz auf den Jura ausdehnen. Ich könnte mich mit dem Antrage des Herrn Revel vereinigen, wenn nicht die Verschiebung vorgezogen wird.

Stooß. Von einer Ortschaft, die $^2/_3$ der Einkommensteuer zahlt, in diese hohe Behörde gewählt, erlaube ich mir noch einmal, meinem Gefühle Ausdruck zu geben, daß man uns nicht gehörig Zeit gab, den Gesetzesentwurf gehörig zu prüfen. Letzten Samstag wurde der Entwurf, gestern der Bericht der Finanzdirektion ausgetheilt. Ich finde dieses Verfahren nicht am Orte und muß gestehen, daß die gesetzgebende Behörde nicht mit der gehörigen Rücksicht behandelt wird, wenn man so wichtige Gesetze, die Jahre lang in Kraft zu bleiben bestimmt sind, nicht gehörig prüfen kann. Ich hoffe, der Herr Präsident werde dafür sorgen, daß diesem Uebelstande künftig abgeholfen werde. Auf die Sache selbst übergehend, bin ich im Ganzen mit Herrn Ganguillet einverstanden, doch möchte ich etwas weiter gehen. Mit dem Herrn Finanzdirektor bin ich darin einig, daß kritisiren leicht, aber etwas Besseres machen schwer ist. Aber ich hätte geglaubt, man würde nach den Erfahrungen, die man seit 1847 gemacht, einen andern Weg einschlagen. Ich will nur ein Faktum berühren. Das Einkommensteuergesetz von 1847 ist nie zur Wahrheit geworden, es wurde nie vollzogen. Allerdings trugen ungünstige Umstände dazu bei, daß es nicht vollzogen werden konnte. Ein Verhältniß, das einen unglücklichen Einfluß ausübte, besteht darin, daß eine Menge Steuerpflichtige, die im Privatleben durchaus ehrenhaft sind, glaubten, man müsse es dem Staate gegenüber nicht so genau nehmen. Das wird auch in Zukunft der Fall sein, wie ich fürchte. Was liegt dem Entwurfe für ein Hauptsystem zu Grunde? Das System der Selbstschatzung für die Steuerpflichtigen, verbunden mit einigen Garantien. Der Herr Finanzdirektor sagt, man habe die Intervention der Behörden, Bußen u. s. f. Ich glaube aber dennoch nicht, daß dieses Gesetz gehörig ausgeführt werde, deßhalb sollen wir das Patentsystem einführen. Es wurde ein berühmter Nationalökonom, Adam Smith, zitirt, der vor hundert Jahren schon sich über die Einkommensteuer aussprach; er sah aber die Schwierigkeit ein und sagte, es müsse vor allem eine Einrichtung getroffen werden, daß die Pflichtigen sich der Steuer nicht entziehen können. Ich glaube, nach dem bisherigen Systeme könne man diesen Zweck nicht erreichen und möchte dann ein System verlassen, das sich nicht als glücklich bewährt hat. Ich möchte Ihnen daher die Einführung des Patentsystems empfehlen. Es hat bestimmtere Merkmale. So bietet das Lokal, in welchem ein Gewerbe ausgeübt wird, einen Anhaltspunkt für die Schatzung, ferner die Anzahl der Angestellten eines Hauses, und wenn Herr Scherz sich darauf beruft, die Durchführung des Patentsystems in Frankreich sei sehr schwierig, so gebe ich zu bedenken, daß in einem Lande, welches eine Bevölkerung von fast 40 Millionen Seelen zählt, allerdings mehr Schwierigkeiten bei der Ausführung der Gesetze bestehen mögen als unser Kanton solche darbieten würde. Herr Fueter sel. hatte in den fünfziger Jahren ein Projekt ausgearbeitet, von dem ich nicht weiß, warum es dem Großen Rathe nicht vorgelegt wurde. Immerhin halte ich dafür, es sei leichter, ein gutes Patentsystem einzuführen; daher stelle ich den Antrag auf Rückweisung des Entwurfes an den Regierungsrath mit dem Auftrage, das Patentsystem aufzunehmen. Was die Besteurung der Obligationen betrifft, so behalte ich mir vor, in der artikelweisen Berathung darauf zurückzukommen. Nur daran möchte ich erinnern, daß im Jahre 1855, als der Vorschlag auf Besteurung der Obligationen hieher kam, der Große Rath mit großer Mehrheit gegen 26 Stimmen diese Besteurung verwarf und zwar aus Motiven, die jetzt noch gelten, weil man der Ansicht war, der Kredit würde gefährdet und die Erhöhung des Zinsfußes würde die Folge davon sein. Ich für mich hielte die Einführung eines Werthstempels für viel passender als die Besteurung selbst. Ich will aber nicht vorgreifen, sondern die artikelweise Berathung gewärtigen.

Engemann. Ich muß bekennen, daß ich lange schwankend war, wie ich es mit der Verschiebungsfrage halten wolle. Ich gehöre nämlich auch zu denen, welche nicht begreifen können, warum wir in unsern Gesetzen immer die Bestimmung aufnehmen, daß dieselben nur für den alten Kanton, nicht auch für den Jura in Kraft treten sollen. Wo dieß möglich ist, soll es geschehen. So hatte ich letzthin bei der Vorlage des Gesetzes über die örtliche Vormundschaftspflege schon diese Ansicht. Allein die Vorträge mehrerer Redner, namentlich derjenige des Herrn Aebi, überzeugten mich nun, daß es sich hier um die Untersuchung von Verhältnissen handelt, die man nicht in drei oder sechs Monaten beendigen kann. Es handelt sich um die Festsetzung des Beitragsverhältnisses des Jura an die Staatsausgaben. Wir sind durch frühere Verhandlungen und durch Bestimmungen der Verfassung gewissermaßen gebunden, und ich fürchte, wenn man dieses Gesetz im Sinne der Herren Revel oder Aebi verschiebt, so werde es auf die lange Bank geschoben und es werde zur Folge haben, daß wir für das künftige Jahr kein neues Einkommensteuergesetz bekommen werden. Nun halte ich aber dafür, die Erlassung dieses Gesetzes sei ein dringendes Bedürfniß. Es ist nur ein Schrei im ganzen Lande über die Unbilligkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und mit Rücksicht darauf halte ich dafür, wir sollen jedem Antrage, der eine nochmalige Verschiebung bezweckt, entgegentreten. Ich glaube, wir können dieses Gesetz hier vorläufig behandeln, ohne der Frage über das Steuerbetreffniß des Jura vorzugreifen. Allerdings möchte ich dann auch, wie Herr Revel, dem Regierungsrathe strengen Auftrag geben, nun einmal die Frage der Einheit der Gesetzgebung genau zu untersuchen und Vorschläge zu bringen; aber vor der Hand würde das zu weit führen. Da das vorliegende Gesetz die Bestimmung hat, den Uebelständen im alten Kantone abzuhelfen, so sollen wir darauf eingehen, und wir können es. Herr Stooß sagt zwar, der Entwurf sei zu spät ausgetheilt worden. Darauf möchte ich etwas erwiedern. Was selten ein Gesetzesentwurf für sich hatte, wurde dem vorliegenden zu Theil, indem derselbe durch eine Kommision geprüft wurde, deren Mitglieder uns somit Auskunft geben können. Wir befinden uns nicht in dem Falle, in dem wir, ich sage es mit Bedauern, schon oft waren, daß wir nicht wußten, wie ein Gesetz hieher kam, sondern eine Kommission hat den Entwurf vorberathen; daher möchte ich denselben nicht noch einmal verschieben. Im Allgemeinen bin ich mit den Grundlagen des Entwurfes einverstanden, einige wenige Punkte vorbehalten. Namentlich halte ich es für einen Vorzug des Entwurfes, daß man auch die Versteurung der Obligationen, Aktien u. s. f. in denselben aufgenommen hat. Mit einem Visum für solche Werthpapiere würde man nach meiner Ansicht allzusehr sich in den Privatverkehr der Bürger einmischen, während der Einzelne bei diesem Systeme, ohne spezielle Angaben zu machen, erklären kann, wie viel er an Obligationen ꝛc. besitze. Ist Einer, von dem man glaubt, er habe zu wenig angegeben, so kommt die Kommission und schätzt ihn. Ich halte daher das System des Entwurfes für das vorzüglichere. Da es sich gegenwärtig nur um das Eintreten handelt, so will ich nicht weitläufiger sein, nachdem der Entwurf auch in öffentlichen Blättern günstig aufgenommen worden ist.

Migy, Regierungsrath. Ich halte dafür, es liege gar kein Grund gegen das sofortige Eintreten vor; dann könnte man der Regierung in einer besondern Abstimmung den Auftrag ertheilen, die juraſſiſche Steuerfrage genau zu unterſuchen, jedoch mit Einräumung einer gehörigen Frist, z. B. von einem Jahre oder fünfzehn Monaten, um alsdann dem Großen Rathe zum Zwecke einer einheitlichen Gesetzgebung Vorlagen zu machen. Die Unterſuchung würde ſich dann auch auf die Frage der Verfaſſungsmäßigkeit erſtrecken. Iſt die Einheit der Gesetzgebung nach der Verfaſſung wirklich möglich, ſo ſoll man das ganze Steuerſyſtem in's Auge faſſen, nicht hier einen einzelnen Theil der Steuergesetzgebung einführen. Mein Gefühl ſagt mir, daß ein ſolches Verfahren unzweckmäßig ſei, indem es zu großen Störungen führen, Unzufriedenheit und Abneigung gegen die Steuergesetzgebung des alten Kantons erregen würde. Um Gottes willen kommen Sie nicht mit einem Stück aus einem ganz andern Syſteme. Was würden Sie ſagen, wenn man Ihren Landestheil ſo behandeln oder mißhandeln würde? Herr Aebi ſtellte den Amtsbezirk Bern dem Jura gegenüber, aber dieſe Vergleichung iſt nicht richtig; der Jura bezahlt ſeine Steuer nicht im Verhältniß zu einzelnen Amtsbezirken, ſondern im Verhältniß zum ganzen Kantone. Uebrigens hätte Herr Aebi auch andere Amtsbezirke, z. B. aus dem Emmenthal, in den Vergleich ziehen können, dann hätte er gefunden, daß der Jura ſeit 1815 eher zu viel zahlte. Wenn es ſich um das Steuerbetreffniß eines Landestheiles handelt, ſo kann man nicht den Maßſtab eines einzelnen Amtsbezirkes anlegen, ſondern das Steuerverhältniß des ganzen alten Kantonstheils bildet die Grundlage, ſonſt kommt man dazu, daß man ein gewiſſes Gefühl weckt, als hätte der Jura bisher ſein Betreffniß nicht gehörig bezahlt, ungeachtet der Große Rath alljährlich dasſelbe feſtſetzt. Ich wiederhole: man ſoll verfaſſungsmäßig verfahren, ſich nicht übereilen, das Ganze in's Auge faſſen, nicht einen Fetzen herausreißen.

Mühlheim. Ich erlaube mir nur ein Wort gegenüber dem Votum des Herrn Regierungsrath Migy, welcher die von Herrn Aebi angeführte Vergleichung, wie Herr Imer ebenfalls nicht gelten laſſen wollte, indem dieſe Herren einzelne emmenthaliſche Bezirke in's Auge faſſen. Herr Migy behauptete, der Jura habe zu jeder Zeit ſein Steuerbetreffniß bezahlt, wie andere Landestheile. Das iſt irrig. Ich erlaube mir ein Beiſpiel anzuführen. Der ganze Amtsbezirk Biel mit ſeinen reichen Hülfsquellen leiſtet an den Staatshaushalt nicht einmal ſo viel als das einzige Städtchen Nidau. Das iſt ein Beweis, daß die Behauptung des Herrn Migy irrig iſt. Es iſt wahr, im Jura klagt kein Menſch über die Steuerlaſt; es iſt auch ſehr begreiflich; das ganze Betreffniß reduzirt ſich auf die Grundſteuer. Man ſieht, wie es bei dem Verkaufe von Grundſtücken geht, wo nicht ſelten der fünffache Werth der Grundſteuerſchatzung gelöst wird; dieſe beträgt in der Regel höchſtens den vierten Theil des wirklichen Werthes. Ich führte ſelbſt längere Zeit die Wirthſchaft eines im neuen Kantonstheile liegenden Gutes, das einen Werth von Fr. 20,000 hat; was betrug die Steuer? Nicht einmal Fr. 10. Damit bin ich einverſtanden, daß man die Sache nicht überſtürze. Ich könnte auch zu dem Antrage des Herrn Migy ſtimmen, aber mit einer Frist von einem Jahre könnte ich mich ſchlechterdings nicht befreunden. Nehme man den Vorſchlag des Herrn Revel an. Wenn man guten Willen hat, ſo kommt man zum Ziele; aber man muß es ernſthaft wollen. In erſter Linie ſtimme ich zum Antrage des Herrn Renfer, in zweiter Linie zu demjenigen des Herrn Revel.

Aebi. Nur zwei Bemerkungen. Herr Engemann raiſonnirt ſo, es genire gar nicht, wenn man heute die Regierung mit der Unterſuchung des juraſſiſchen Steuerverhältniſſes beauftrage und gleichzeitig in die Berathung dieſes Entwurfes eintrete. Theoretiſch genommen iſt es ganz richtig, aber wie wird es ſich in der Praxis geſtalten? Wir werden das Geſetz in zwei Berathungen debattiren, wir werden es annehmen, und wenn man bereit iſt, die Steuer zu zahlen, ſo iſt dann die Regierung mit ihren Vorlagen noch lange nicht da, und die Frage der Ausgleichung zwiſchen dem Jura und dem alten Kantonstheile wird noch Jahre lang auf ihre Löſung warten müſſen. Ich möchte daher auf die Berathung des Geſetzes nicht eintreten, bis dieſe Frage, welche präjudizirt, erledigt iſt. Der zweite Punkt, den ich berühren möchte, liegt in der Behauptung des Herrn Migy, daß der Jura ſchon lange zu viel bezahlt habe. Das iſt gerade ein Motiv, welches für den Antrag des Herrn Renfer ſpricht. Ich will nichts anderes als Gerechtigkeit; wir kennen aber das richtige Verhältniß zwiſchen beiden Landestheilen nicht, daher ſoll man die Sache unterſuchen. Ich bin weit entfernt, den Jura überladen zu wollen, es wäre dieß gegen mein Gefühl; aber wenn man von Seite des Jura mit ſolchen Behauptungen kommt, ſo iſt es ein Grund mehr, die Sache zu verſchieben, um die Steuerverhältniſſe beider Kantonstheile genau unterſuchen zu laſſen. Ich kenne den eigentlichen Wortlaut des von Herrn Renfer geſtellten Antrages nicht, daher ſtelle ich folgenden Antrag: 1) es ſei in die Berathung des vorliegenden Entwurfes nicht einzutreten; 2) der Regierungsrath ſei eingeladen, dem Großen Rathe mit Beförderung Vorlagen über die Steuerverhältniſſe des alten und des neuen Kantonstheils zu machen.

Herr Präſident des Regierungsrathes. Nur einige Worte. Nach dem, was wir in den letzten Tagen erfahren haben, ſcheint es mir, eine beſſere Frage, um alles zu verſchieben, zu verwirren, könne hier nicht aufgegriffen werden, als dieſe Jurafrage, und wenn die Drucke des Großen Rathes bereits berühmt iſt, ſo wird die Juradrucke noch berühmter. Man konnte in den letzten Jahren die Wahrnehmung machen, daß allmälig ein immer größeres Bekanntwerden zwiſchen den Abgeordneten beider Kantonstheile im Gange war; dadurch wurden die Ideen gegenſeitig ſchon weſentlich modifizirt, man näherte ſich gegenſeitig und zwar in einem Maße, wie man es vorher nie geſehen, daß die Jugend des einen Kantonstheils in den andern geht, um dort ihre Bildung zu erhalten. Laſſen wir dieſe Entwicklung etwas fortgehen; es iſt der naturgemäßeſte und beſte Gang, er wird die beſten Früchte tragen. Aus dieſer gegenſeitigen Annäherung wird dasjenige, was wir verlangen, nach und nach hervorwachſen; aber es braucht ein wenig Geduld, es braucht ſeine Zeit. Wir haben ein Beiſpiel an der Bearbeitung eines neuen Strafgeſetzbuches. Statt die Erlaſſung desſelben zu gewärtigen, kommt man plötzlich bei der Vorlage des Geſetzesentwurfes über Einführung der örtlichen Vormundſchaftspflege mit dem Begehren, denſelben auf den Jura anzuwenden. Hier, wo es ſich um den Ausbau des im alten Kantone beſtehenden Steuerſyſtems handelt, ſagt man ebenfalls: es muß auf den Jura angewendet werden! Sie gerathen auf dieſe Weiſe gerade auf den Weg des gewaltſamen Oktroyirens, deſſen Durchführung Sie ja nicht für zu leicht halten dürfen, Sie mögen es beſchließen, wie Sie wollen. — Unſere Kantonstheile haben eine gewiſſe Geſchichte, deren Entwicklung wir uns fügen müſſen; wenn wir nicht Alles verderben wollen, müſſen wir die Geiſter zuſammenwachſen laſſen, es ſei denn, daß man es gleichgültig finde, wenn beliebig Lärm und Alarm in's Land gebracht wird. Ich bin überzeugt, wenn man ſo fortfährt, ſo wird die Aufregung nicht ausbleiben. Ich bin der Meinung, dieſes Verfahren ſei ein gewaltthätiges, eine Ueberſtürzung, von den Verhältniſſen des ganzen Kantons abgeſehen. Man ſagt einfach, es ſei in die Berathung des vorliegenden Geſetzes gar nicht einzutreten, ſondern die Regierung ſoll ſofort in kürzeſter Frist einen auch auf den Jura anwendbaren Entwurf vorlegen, der alles gleich mache. Ich will gar nicht davon reden, daß die Verfaſſung da iſt, daß dieſelbe beſtimmte Sätze aufſtellt, die nach unſerer Meinung uns hindern, alles über den gleichen Leiſten zu ſchlagen. Es wird ſich nicht nur

um ein neues Einkommensteuergesetz handeln, sondern auch um ein neues Gesetz über die Vermögenssteuer; das Alles soll neu berathen werden. Sie sehen, daß die jurassischen Mitglieder selbst noch nicht einig sind. Glauben Sie, man werde mit einem solchen Beschlusse, wie er Ihnen vorgeschlagen wird, so leicht zum Ziele kommen? Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. Es dünkt mich denn doch, man stelle sich die Situation falsch vor. Was wollen diese Herren? Wollen Sie das Steuerverhältniß ändern? Wollen Sie sagen, der Jura zahle viel zu wenig? Wenn Sie das wollen, so erfordert es Untersuchungen, an denen die Revision der Steuerverhältnisse vor fünf Jahren scheiterte. Uebrigens scheint mir die Sache nicht so dringend. Wenn der Jura eine bestimmte Summe an die Verwaltungskosten zahlt, sei es 200,000 oder 300,000 Fr., so wird es uns wenig geniren, ob er dieselbe durch die Grundsteuer oder durch andere Steuern erhebe; wir sind zufrieden, wenn er das, was er schuldig ist, bezahlt. Etwas Andres ist es, wenn aus dem Jura selber Stimmen kommen, die eine andere Vertheilung der Steuer verlangen. Aber gegenwärtig ist es nicht der Jura, der ein Einkommensteuergesetz verlangt, sondern es sind Mitglieder des Großen Rathes aus dem alten Kantonstheile, welche dem Jura vorschreiben wollen, wie er seine Steuerquote zu beziehen habe. Das ist denn doch ein unbegreifliches Verfahren, auf der einen Seite die Quote der Steuer festzusetzen und auf der andern Seite über die Art der Erhebung derselben vorzugreifen. Das sind Fragen, die weit ineinander greifen, und ich bin überzeugt, wenn man sie so plötzlich und unvorbereitet entscheiden würde, so würde es eine Bewegung und große Unzufriedenheit hervorrufen. Das möchte ich nicht. Man soll nicht durch eine solche Schlußnahme die nothwendigsten Aenderungen hindern und unterdrücken. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, nicht nur einzutreten, sondern die Berathung nicht zu verschieben. Daneben soll allerdings die Frage der Steuerausgleichung untersucht werden, wozu auch bereits Vorbereitungen gemacht wurden. Ein Mitglied des Regierungsrathes hat sich in einem besondern Memorial einläßlich darüber ausgesprochen. Ich ersuche die Versammlung, nicht so einzuschneiden, als würde es sich um eine gefühllose Masse handeln.

Tscharner. Die vorliegende Frage ist eine sehr wichtige. Es scheint mir, man sollte gar und ganz nicht in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten. Dieser Antrag wurde heute nicht gestellt, sondern man beantragte die Verschiebung mit Rücksicht auf den Jura. Ob mein Antrag in das Maß gehen mag oder nicht, weiß ich nicht, aber ich möchte nicht um mein Votum verschroten werden. Erlauben Sie mir den Ausdruck: die ganze Diskussion mahnt mich an den welschen Heuet!

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Berichterstatter der Kommission begann damit, der Regierung in sehr zarter Form es zum Vorwurfe zu machen, daß sie die Beschlüsse der Kommission angenommen. In dieser Beziehung muß ich erwiedern, daß der Finanzdirektor auf eine an ihn gerichtete Anfrage erwiederte, es sei wünschenswerth, daß Regierung und Kommission möglichst einig gehen, und ich acceptirte die Anträge der Kommission größtentheils. Ich finde darin nichts Rügenswerthes. Einen weitern Vorwurf machten die Herren Girard und Stooß: man habe nicht die nöthige Zeit gehabt, den Entwurf zu studiren. Es scheint, diese Entwürfe haben immer das gleiche Schicksal; schon in der fünfziger Periode wurde der damaligen Regierung der nämliche Vorwurf gemacht; es wurde aber dennoch eingetreten. Allerdings wäre es wünschenswerth gewesen, daß der Entwurf früher hätte ausgetheilt werden können. Aber die Verhältnisse waren so, daß es nicht möglich war, auch die Uebersetzung früher zu liefern, ohne daß der Kanzlei deßhalb eine Schuld beigemessen werden könnte. Ebenso verhält es sich mit der Austheilung des gedruckten Berichtes. Herr Girard hat übrigens am wenigsten Ursache, sich zu beklagen; er war Mitglied der Kommission, allerdings wurde er durch Familienverhältnisse abgehalten, den Verhandlungen derselben beizuwohnen, aber den Entwurf erhielt er schon vor vierzehn Tagen. Herr Girard beklagte sich auch darüber, daß die Gesetzesentwürfe dem Volke nicht gehörig bekannt gemacht werden. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Es war auch früher nie Uebung, daß die Entwürfe vor der ersten Berathung dem Volke bekannt gemacht wurden, sondern nach der Verfassung soll es vor der endlichen Berathung geschehen, und in Wirklichkeit ist dieß zweckmäßig. Wenn die erste Berathung hier stattgefunden hat, so hat das Volk ein Interesse zu wissen, wie seine Vertreter gestimmt haben. So verfuhr man auch mit dem Gesetzesentwurfe über die Militärsteuer. Also in dieser Beziehung trifft weder die Regierung noch die Staatskanzlei ein Vorwurf. — Ich gehe nun zur Sache selbst über. Von verschiedenen Seiten wurde der Vorschlag gemacht, daß das Gesetz über die Einkommensteuer auch auf den Jura Anwendung finden soll. Was die Frage betrifft, ob dieß nach der Verfassung zuläßig sei, so glaube ich mich in bejahendem Sinne aussprechen zu sollen. Man beruft sich zwar auf die Vereinigungsurkunde, aber ich halte dafür, daß die Vereinigungsurkunde kein Vertrag, sondern bloß ein konstitutioneller Akt sei, der durch die Verfassungen von 1831 und 1846 dahingefallen ist. Der Beweis dafür ist leicht zu leisten. Man fragte im Jahre 1815 das jurassische Volk gar nicht, sondern das Direktorium in Zürich ließ Abgeordnete kommen, und die Vereinigungsurkunde wurde der jurassischen Bevölkerung eigentlich oktroyirt. Anders verhält es sich mit den Verfassungen von 1831 und 1846, welche vom Volke angenommen wurden; daher sind alle Bestimmungen, welche damit im Widerspruch stehen, als dahingefallen zu betrachten. Nun stützt man sich auf die Verfassung von 1846. Ich glaube, man könnte das vorliegende Gesetz auf den Jura anwenden, ohne zu einer Verfassungsrevision zu schreiten. Das glaube ich, das glaubt noch Mancher mit mir, aber im Jura sind eben viele Leute anderer Meinung, indem sie dafürhalten, die Verfassung habe für den Jura eine Garantie aufgestellt, die man nicht verletzen dürfe; und gegenüber dieser Meinung Beschlüsse zu fassen, wie solche heute beantragt wurden, wäre im höchsten Grade unklug und ich müßte mich dagegen verwahren. Ich bin damit einverstanden, daß es nothwendig ist, für beide Landestheile gleiche Grundsätze aufzustellen, aber es soll auf verständige Weise und mit Ueberlegung geschehen, daß man nicht mit der Thüre in's Haus stürzt. Offenbar aber wäre es eine Ueberstürzung, ein Akt, der im Jura böses Blut machen würde, wenn man den heute gestellten Anträgen Folge gäbe. Der alte Kantonstheil hat es in seiner Macht, den Beschluß zu fassen, aber ich befürchte, es würde die fatalsten Folgen haben. Wenn von Seite des Jura keine Bereitwilligkeit vorhanden, wenn die dortige Bevölkerung halsstarrig wäre und keine Aenderung in der Gesetzgebung zugeben wollte, so würde der Große Rath vielleicht von sich aus solche beschließen. Aber das ist eben nicht der Fall, sondern es zeigt sich auf der jurassischen Seite ein billiges Entgegenkommen, und da darf dieser Landestheil auch erwarten, daß er nicht verletzt werde. Ich würde es als einen großen politischen Fehler betrachten, wenn solche Anträge angenommen würden. Uebrigens würden sich die finanziellen Vortheile eines solchen Beschlusses auf Null reduziren. Entweder oder: entweder ist der für den Jura festgesetzte Beitrag zu hoch, also müßte man denselben herabsetzen; aber derselbe ist durch ein Gesetz von 1853 regulirt, das man nicht heute durch einen Beschluß umwerfen kann, sondern man könnte den Betrag erst nach Untersuchung der Verhältnisse neu bestimmen. Wenn man aber diese Ansicht theilt, daß vorläufig das Gesetz von 1853 in Kraft bestehe, so frage ich: was nützt es, die Einkommensteuer im Jura einzuführen? Keinen Centime, der Jura könnte einfach von der Grundsteuer abziehen, was er an Einkommensteuer erheben würde; also hat es keinen

Zweck. Wie Sie sich erinnern, wurde in der letzten Sitzung ein Antrag erheblich erklärt, daß auf eine einheitliche Gesetzgebung hingearbeitet werden soll. Herr Renfer möchte nun die Sache an die Regierung zurückweisen, um dieselbe näher zu untersuchen. Diese Frage wurde im Regierungsrathe sehr einläßlich untersucht, ebenso geschah es in der Kommission, deren Mehrheit anfänglich für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura, schließlich aber dagegen war. Der Regierungsrath war einmüthig, es sei diesen Augenblick nicht thunlich, einen solchen Beschluß zu fassen. Es wurden ferner Anträge gestellt, den Regierungsrath zu beauftragen, bis zur zweiten Berathung des Gesetzes Vorlagen zu machen, damit die Steuergesetzgebung beider Kantonstheile in Einklang gebracht werden könne. Das sind sehr gefährliche Anträge, und ich muß mich verwundern, von Jurassiern solche Vorschläge machen zu hören, ohne daß man bedenkt, welche Arbeit mit derartigen Untersuchungen verbunden ist Es ist schlechterdings nicht möglich, dieselbe in so kurzer Zeit gehörig vorzunehmen. Es kommt zunächst das Gesetz über die Grund- und Kapitalsteuer in Frage. Wenn ein neues System im Jura eingeführt werden soll, — was ist nothwendig? Neue Schatzungen, neue Klassifikationen, neue Register; das kann in drei Monaten schlechterdings nicht ausgeführt werden. Man erfuhr im Jahre 1856 im alten Kanton, wie es damit geht, als man fast zwei Jahre dazu brauchte. Eine solche Neuerung kann nicht in einem Jahre, kaum in zwei Jahren durchgeführt werden. Wenn man das beschließen will, so hätten wir das neue Einkommensteuergesetz noch ein paar Jahre nicht; man soll daher im Interesse der Sache davon abstrahiren. — Im Weitern wurde die Verschiebung verlangt, weil es zweckmäßig sei, das Patentsystem einzuführen. Wenn die Zeit nicht so vorgerückt wäre, so würde ich etwas näher darauf eintreten; aber wenn man auch das Patentsystem einführen wollte, so kann man doch in die Berathung eintreten; man hätte dann nur einige Artikel abzuändern. Herr Stooß berief sich darauf, daß Herr Fueter seiner Zeit ein vollständiges System ausgearbeitet habe. Ich kann Ihnen sagen, wie es sich damit verhält: dieses vollständig ausgearbeitete System besteht aus einem Zettelchen mit vier Linien, welche folgendes enthalten: „Der Betrieb eines wissenschaftlichen oder gewerblichen Berufes unterliegt einer jährlichen Patentsteuer." Dann folgt die Eintheilung in Klassen, hierauf einige allgemeine Gesichtspunkte, nach denen bei der Einschatzung verfahren werden soll. Es ist nicht ein eigentliches Patentsystem, sondern ein Klassensystem. Was ist ein Patentsystem? Es ist das System, nach welchem kein Handelsmann, kein Gewerbsmann einen Beruf ausüben darf, ohne die hochobrigkeitliche Bewilligung dafür erhalten zu haben. Das ist ein System, dessen Ausführung ungeheuer veratorisch wird. Was würden unsere Schneider, unsere Schuster u. s. w. sagen, wenn man ihnen erklären würde: am 2. Jänner schneidert, schustert ihr nicht, wenn ihr das Patent nicht bezahlt habt! Man kann sich allerdings auf die Wirthschaften berufen, die auch Patente nöthig haben. Es liegt auch ein Tableau vor, wonach die Steuerpflichtigen in verschiedene Klassen eingetheilt würden; dazu bedarf es einer Einschatzung, und diese wollte Herr Fueter durch eine Gemeindekommission vornehmen lassen. Um das Einkommen zu kennen, muß man es schätzen. Ich habe schon früher dargethan, daß dieses System zu nichts Anderm führt als zu einer unbilligen Belastung kleiner Einkommen zu Gunsten der größern. Ich sehe keinen Grund, Einen, der Fr. 1000 Einkommen hat, bloß für Fr. 500 zu taxiren, es sei denn, daß man Klassen in's Unendliche aufstellen, daß man, wie nach dem jetzigen Gesetze, Sprünge von Fr. 3500 machen wolle, während man in den untern Klassen jedes Fränklein versteuern läßt. Um namentlich auf das französische Patentsystem zurückzukommen, so besteht es aus zwei verschiedenen Bestandtheilen, aus einer festen Gebühr (droit fixe) und einer je nach den Umständen wachsenden oder fallenden Gebühr (droit proportionnel). Die feste Gebühr wird nach verschiedenen Klassen bezogen; man theilt die Ortschaften nach der Seelenzahl ein von 2000 bis 100,000 Seelen. Das ist sehr einfach, aber wir kämen dabei zu den größten Unbilligkeiten Nehmen wir z. B. die Gemeinden Guggisberg und Herzogenbuchsee, zwei Gemeinden mit bedeutender Bevölkerung, die aber offenbar nicht gleich günstig gelegen sind. Die Handwerker würden nicht in beiden Gemeinden mit ihrem Einkommen gleich zu stehen kommen. Stellen wir die Gemeinde Muri, welche sehr klein ist, neben die große Gemeinde Köniz; ein Handwerker wird an beiden Orten ungefähr gleich viel verdienen; nun müßte der in Muri etablirte nach dem französischen Systeme die kleinste Gebühr bezahlen, weil diese Gemeinde sehr klein ist; der in Köniz etablirte dagegen würde eine große Gebühr bezahlen, weil es eine große Gemeinde ist. Aber es bestehen in Frankreich noch 8 weitere Abstufungen, die in 64 Klassen eingetheilt sind. Das wäre noch zu überwinden, aber dazu kommt, wie gesagt, noch ein droit proportionnel, zu dessen Festsetzung die Beschaffenheit der Wohnung des Steuerpflichtigen in Berechnung gezogen wird, indem man $^1/_{10}$ oder $^1/_{20}$ u. s. f. des Miethzinses zur Steuer schlägt. Der ganze Tarif enthält 140 Oktavseiten. Unsere Verhältnisse sind zwar im Vergleich zu denjenigen Frankreichs sehr einfach, aber wir haben doch mancherlei Gewerbe. Nun möchte ich sehen, was diejenigen, welche in den Gemeinden sich mit dem Steuerwesen zu befassen haben, dazu sagen würden, wenn sie mit einem solchen Tarife operiren müßten. Ich betrachte also das Patentsystem als etwas durchaus Untaugliches und Unpraktisches. Mag jedoch der Große Rath diese oder jene Ansicht theilen, so hindert es das Eintreten nicht. Es war auch davon die Rede, eine Art Visum für die Obligationen einzuführen. Darauf wurde erwiedert, daß der Große Rath in den fünfziger Jahren den nämlichen Antrag mit großer Mehrheit verworfen hat. Uebrigens ist ein solches Visum reine Illusion. Man darf nicht nur kleine Schuldverschreibungen in's Auge fassen, die ein Nachbar dem andern ausstellt, sondern es handelt sich hier um Werthpapiere, die sich in große Summen belaufen, um Obligationen, Aktien von industriellen Etablissementen, um Titel, die meistens au porteur ausgestellt sind. Wie will man diese belangen? Der redliche Inhaber solcher Titel wird sie angeben; Widerhandlungen sind schwer zu entdecken. Der Titel ändert an sich nicht, wenn er schon Hand ändert; es wird beim Einziehen des Zinses ein Coupon nach dem andern abgeschnitten, und wenn ein Besitzer solcher Werthpapiere stirbt, könnte der Erbe sagen, er habe solche unmittelbar vor seinem Tode gekauft; es ist in dieser Beziehung keine Kontrolle möglich. Was die Verfassung fordert, was Recht und Billigkeit gebieten, soll ausgeführt werden. — Man beklagte sich, daß Bern verhältnißmäßig viel Steuern bezahle. Ich halte dafür, der Amtsbezirk Bern soll sich hierüber nicht beklagen, sondern sich glücklich schätzen, daß er sich in dieser Lage befindet. Ich gehöre dem Amtsbezirke Frutigen an und möchte es diesem gerne gönnen, wenn er in der Lage wäre, solche Steuern bezahlen zu können. Bern war übrigens auch nicht seit Erschaffung der Welt so reich, sondern es errang seine Stellung im Laufe der Zeit allmälig durch eigenthümliche Gestaltung politischer Verhältnisse, in denen sich andere Landesgegenden nicht befanden. Wenn man von unbilliger Besteurung des Amtsbezirks Bern reden wollte, so müßte ich es in Abrede stellen. Im Allgemeinen bestehen hier große Mißverhältnisse in den Schatzungen. Es geschieht nicht selten, daß Gebäulichkeiten um das Doppelte, ja Dreifache der Grundsteuerschatzung verkauft werden. Bern hat sich daher nicht über Steuerdruck zu beklagen, um so weniger, als der Mann, welcher das Gesetz über die Vermögenssteuer bearbeitet hat, Burger von Bern, und zu jener Zeit, als es erlassen wurde, die Stadt Bern namentlich in den Behörden vertreten war. Ich wiederhole schließlich den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes sofort eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich wollte mich einzig an die Eintretensfrage halten, nachdem nun aber sich eine Menge Redner über die Frage ausgesprochen haben, ob das neue Einkommensteuergesetz auch auf den Jura anwendbar sei, muß ich mir auch ein paar Worte über diesen Punkt erlauben. Ich glaube zwar, die letztere Frage hätte bei § 1 erörtert werden können, nachdem nun aber die Sache so weit gediehen ist, wird man morgen dieselbe nicht mehr so weitläufig debattiren wollen. Warum ich verpflichtet bin, einige Worte noch Namens der Kommission anzubringen, ist einerseits auch deßwegen, weil die bezüglichen Kommissionsverhandlungen von verschiedenen Seiten, namentlich von Herrn Ganguillet, nicht ganz richtig dargestellt worden sind. Man sagte Ihnen, zuerst sei die Mehrheit der Kommission dafür gewesen, daß das Gesetz auch auf den Jura Anwendung finden soll, dann sei man wieder davon zurückgekommen, „weil die Verfassung es nicht gestatte." Das mag eine persönliche Ansicht des Herrn Ganguillet sein, aber dieß war nicht der Grund, warum die Mehrheit von ihrem Beschlusse wieder abging. Man gab nur zu, daß abweichende Meinungen über die Tragweite der bezüglichen Verfassungsbestimmung bestehen können und vereinigte sich dahin, es sei besser, einen Landestheil, der eine abweichende Ansicht habe, nicht durch einen plötzlichen Beschluß zu überraschen; dagegen behielt man sich vor, auf dem Wege der Mahnung im Großen Rathe auf den Gegenstand zurückzukommen und die Regierung zu ersuchen, daß sie den infolge einer Anregung der Staatswirthschaftskommission, durch den Großen Rath einmüthig ertheilten Auftrag vollziehe und die nöthigen Vorlagen hieher bringe. Ich möchte auch nicht pressiren, halte aber, wie Herr Stockmar, dafür, daß die Revision der Steuerverhältnisse in einem Jahre durchgeführt werden könne. Ein anderer Grund liegt in der Aeußerung des Herrn Regierungspräsidenten Schenk, welcher die Manier, mit der man nun auf einmal und „gewaltthätig" und „überstürzend" Gesetze auf den Jura anwenden wolle, tadelte. Herr Schenk wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, daß, obschon ich seine Behauptung nicht für begründet halte, ein großer Theil der Schuld, warum diese Frage hier bei allen Anlässen wieder auftaucht, der Regierung zur Last fällt. Es ist nämlich durchaus nicht richtig, daß wie der Herr Finanzdirektor sagte, vorerst das Gesetz von 1853 revidirt werden müßte; nein, man soll dieses Gesetz nur handhaben und vollziehen. Was sagt es? Es schreibt vor, daß von nun an (d. h. vom 1. Januar 1853 an) je von 5 zu 5 Jahren eine Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile stattzufinden habe, und setzt den Grundsteuerbetrag des Jura „vorläufig auf Fr. 125,000 n. W. fest, unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung am Schlusse der 5 Jahre." Die Regierung hätte also diese Ausgleichung schon im Jahre 1858 vornehmen sollen. Wurde die Regierung etwa nicht aufgefordert? War der Große Rath auch nachläßig? Nein, bereits im Jahre 1859 ließ der Große Rath die Regierung durch die Staatswirthschaftskommission auffordern, dieses Steuerverhältniß, das man als unbillig erachtete, zu revidiren. Dieselbe Aufforderung wurde 1860, 1861 und 1862 wiederholt. Wäre also die Regierung ihrerseits nicht so unthätig gewesen, so wäre man wahrscheinlich hier nicht so „gewaltthätig", wäre sie nicht so „läßig", so wäre man hier nicht so „überstürzend", wie sich Herr Schenk ausdrückte! Der Gedanke machte sich eben immer mehr geltend, es sei nicht möglich, daß das Verhältniß ein richtiges sei, wenn der Grundsteuerbetrag des Jura im Jhr 1819 auf Fr. 160,171 a. W., somit beiläufig Fr. 230,000 n. W. festgesetzt worden und derselbe nach dem Gesetze von 1853 nur Fr. 125,000 n. W. betragen soll. Herr Regierungsrath Migy hat nun aber vollends den Muth zu behaupten, der Jura bezahle auch jetzt noch zu viel. Solche Worte aus dem Munde eines Mitgliedes der Regierung, wenn man sie mit der Wirklichkeit vergleicht, müssen auffallen, und es ist, um keinen stärkern Ausdruck zu gebrauchen mindestens sehr unvorsichtig, sich hier so zu äußern. Der Jura hat nach meiner Ueberzeugung seit 1853 zu wenig bezahlt. Nun ist allerdings vorerst die Frage zu entscheiden: gestattet die Verfassung, daß man dieses Gesetz auf den Jura anwende? Nach meiner Ueberzeugung, ja, und hier erlaube ich mir, Herrn Imer einige Worte zu erwiedern. Man sagt, nach der Verfassung sei dem Jura sein Grundsteuersystem garantirt. Herr Imer legte auf das Wort „System" das größte Gewicht und sagte, im alten Kanton mögen die Steuern sein, welche sie wollen, der Jura bezahlt seine Steuern gegründet auf das „System", mit welchem er in den Kanton getreten. Zuerst sei es mir erlaubt, meine Zweifel darüber auszusprechen, daß der Jura, wenn der alte Kanton Mittel fände, gar keine Steuern mehr bezahlen zu müssen, nicht sofort die Beseitigung seines Grundsteuersystems verlangen würde, trotz der angerufenen Verfassungsbestimmung. Wie verhält es sich nun aber, wenn der alte Kanton umgekehrt alljährlich mehr bezahlt, neue Ausgaben zu bestreiten hat und daher seine Steuern erhöhen muß? Fassen Sie den einschlagenden Verfassungsartikel genau in's Auge. Der § 85, III. enthält folgende Bestimmung: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei." Er „behält" also sein Grundsteuersystem bei. Wann wurde die Verfassung gemacht? Anno 1846. Was konnte der Jura beibehalten? Was er vor 1846 besessen hatte; denn „behalten" kann man nur, was man bereits besitzt, und was hat er vor 1846 dießfalls besessen, d. h. welches waren die Grundsätze, die für den Jura im Steuerwesen Geltung hatten? Darüber gibt die Vereinigungsurkunde Aufschluß. Diese aber enthält folgende Bestimmung: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominaleinkünfte des ehemaligen Fürst Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen." Also die Vervollständigung, wenn eine solche dadurch nothwendig werden sollte, daß die Grundsteuer zu wenig abwerfen würde, sollte geradezu nicht durch die Grundsteuer, sondern „durch eine andere Abgabe" stattfinden. Das war Recht von 1815 bis 1830 und von 1830 bis 1846; denn die Verfassung von 1831 berührt mit keinem Worte die besondern Steuerverhältnisse des Jura, sondern beläßt sie wie sie durch die Vereinigungsurkunde geregelt worden waren. Es wird mir daher denn auch Niemand widersprechen, wenn ich behaupte, daß sowohl die Restaurationsregierung als diejenige vom Jahr 1831, wenn während ihrer Amtsperiode eine Einkommensteuer dekretirt worden wäre, dieselbe auch auf den Jura angewendet hätten; aber auch die Verfassung von 1846 änderte nichts an dem Besteurungsrecht des Jura, denn sie sagt nur, der Jura „behält" sein Grundsteuersystem. Nach der Vereinigungsurkunde darf aber der Jura, wenn das Bedürfniß es erheischt, durch eine andere Abgabe belastet werden. Ist das etwa im Widerspruch mit dem Gesetze von 1853? Es sagt im § 9: „Falls in einzelnen Jahren das gewöhnliche Maß der direkten Steuern des alten Kantonstheils erhöht, oder in demselben außer den gewöhnlichen, außerordentlicher Weise, weitere direkte Steuern bezogen würden, so ist das entsprechende Betreffniß des Jura nach den gleichen Grundsätzen, wie sein ordentliches Steuermaß in der nächsten fünfjährigen Periode, also im Verhältnisse von $^2/_{11}$ zu $^9/_{11}$ zu bestimmen." Sogar dieses Gesetz, das übrigens gewiß eines der unklarsten ist, die der Große Rath je erlassen hat, sagt nichts über den Steuermodus, sondern bestimmt nur das Steuermaß, d. h. es schreibt vor, daß jeweilen der Jura $^2/_{11}$ bezahlen solle, wenn der alte Kantonstheil $^9/_{11}$ bezahle. Nun wurde ganz richtig bemerkt, so lange dieses Gesetz bestehe (es besteht aber gar nicht mehr, denn es hätte im Jahre 1858 revidirt werden sollen) gewinne der alte Kanton nichts dabei, wenn er das Einkommensteuergesetz schon auf den Jura anwende, zumal dieser überhaupt

nur zur Entrichtung von $^2/_{11}$ des Gesammtsteuerertrags verpflichtet sei; ob diese $^2/_{11}$ nun aber auf dem Weg der Grundsteuer oder auf einem andern erhoben werden, könne dem alten Kanton ganz gleichgültig sein, denn materiell gewinne er dabei nichts. Ich erlaube mir, den Satz umzukehren und zu erklären: wenn man sich auf den Standpunkt des Gesetzes von 1853 stellt und dasselbe noch als rechtskräftig ansieht, so kann es dem Jura ganz gleichgültig sein, ob das Einkommensteuergesetz bei ihm eingeführt wird oder nicht, denn materiell kann er dabei nichts verlieren, zumal er immer nur $^2/_{11}$ der gesammten Steuer zu tragen hat. Nun sind aber nur drei Fälle möglich: entweder wirf nämlich die Einkommensteuer im Jura gerade so viel ab, daß ihr Ertrag im Verhältniß zur Steuererhöhung im alten Kantonstheil dem Maßstabe der $^2/_{11}$ entspricht, dann zahlt der Jura die Grundsteuer, wie sie im Büdget festgesetzt ist; oder die Einkommensteuer trägt weniger ein, dann ergänzt man das Fehlende durch einen Zuschlag zur Grundsteuer bis auf das Verhältniß der $^2/_{11}$; oder aber der Ertrag der Einkommensteuer im Jura ist größer als das gesetzliche Verhältniß, dann zieht man den Ueberschuß durch centimes soustractionnels von der Grundsteuer des Jura ab. Die Einführung des neuen Gesetzes im Jura wäre also bei einigem guten Willen nicht schwierig und die Verfassung wie die Vereinigungsurkunde erlauben sie. Dennoch wünschten wir in der Kommission, daß nicht bei diesem Anlasse der Beschluß einer einheitlichen Steuergesetzgebung gefaßt werde. Ein dem Jura angehörendes Mitglied anerkannte im Schooße der Kommission, die Grundsteuer im Jura sei viel zu niedrig; es versicherte gleichzeitig, es herrsche im Jura Bereitwilligkeit vor, für eine einheitliche Steuergesetzgebung, man solle diese Ansicht sich entwickeln lassen und nichts forciren, da ein Landestheil dem andern so viel Rücksicht schuldig sei. Die Kommission fand diese Ansicht begründet und kam von ihrem ursprünglichen Beschlusse, das Einkommensteuergesetz auch auf den Jura anzuwenden, zurück, in der Erwartung, daß vom Jura selbst Schritte zur Ausgleichung der bestehenden Mißverhältnisse gethan werden. Es muß die Mitglieder der Kommission nun sehr überraschen, hier Voten zu hören, wie dasjenige des Herrn Bernard und anderer Redner, aus welchen man schliessen muß, es könnte ein solcher Beschluß, wie er heute beantragt worden, große Irritation unter der jurassischen Bevölkerung hervorrufen. Es scheint daher die Neigung zu einer einheitlichen Steuergesetzgebung im Jura noch nicht so groß, als sie uns in der Kommission geschildert wurde. Offen gestanden, können wir auch die Abneigung für nicht so entschieden ansehen, als sie hier geschildert worden ist. Das ist eben der große und glückliche Unterschied gegenüber frühern Zuständen, daß die Bezirke, welche früher mit Frankreich vereinigt waren, keine Separationsgedanken mehr haben. Doch wo nun auch die Wahrheit liegen mag, so mußte die Kommission anerkennen, daß man darüber, ob das neue Gesetz auf den Jura seine Anwendung finden solle, verschiedener Ansicht sein könne. Sie wollte der geschichtlichen Entwicklung Rechnung tragen und dem Jura noch etwas Zeit geben, damit die öffentliche Meinung im Sinne einer gleichmäßigen Steuergesetzgebung sich bilden könne. Dieß ist der Grund, warum die Kommission von dem Beschlusse, das Einkommensteuergesetz auf den Jura auszudehnen, wieder zurückgekommen ist. Dagegen soll die Frage der Einheit der Steuergesetzgebung nachher mit allem Ernste zur Sprache gebracht werden, damit es nicht gehe, wie mit dem Gesetze von 1853, das schon Anno 1858 einer Revision hätte unterworfen werden sollen. Es ist von der Mehrheit der Kommission und von mir im Besondern ausdrücklich vorbehalten worden, diese Frage auf dem Wege der Mahnung zur Behandlung zu bringen, und der Herr Finanzdirektor hat sich damit einverstanden erklärt. Als Berichterstatter der Kommission soll ich also darauf antragen, Sie möchten in die Berathung eintreten und die Frage des Jura erst später erörtern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wurde vom Herrn Berichterstatter der Kommission der Regierung der Vorwurf gemacht, sie habe die Revision des Gesetzes von 1853 unterlassen. Ich erlaube mir aber, Sie daran zu erinnern, daß vom Großen Rathe seiner Zeit eine Kommission (unter dem Vorsitze seines Präsidiums) beauftragt wurde, diese Revision vorzubereiten. Diese Kommission wurde von der Finanzdirektion einberufen; man wollte Berichterstatter für den neuen und den alten Kantonstheil ernennen, aber Niemand wollte diese Aufgabe übernehmen; die Finanzdirektion wurde sodann ersucht, die Revision einzuleiten. Ich dankte für das geschenkte Zutrauen, bemerkte aber schon damals, daß man die Steuergesetze zuerst in Ordnung bringen müsse, was keine kleine Arbeit sei. Ich erkläre auch jetzt, daß ich Hand an's Werk legen werde, sobald diese Gesetze erledigt sein werden; ich werde noch im Laufe dieses Frühjahrs und Sommers zur Untersuchung der Steuerverhältnisse beider Kantonstheile schreiten.

Abstimmung.

Für das Eintreten überhaupt	Gr. Mehrheit.
„ sofortiges Eintreten	64 Stimmen.
„ Verschiebung	63 „

Damit fallen die auf die Verschiebung bezüglichen Spezialanträge dahin.

Schluß der Sitzung: 3¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 18. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Bützberger, Christen, Ducommun, Ecabert, Gfeller zu Wichtrach, Gouvernon, Hermann, Jaquet, Jordi, Karlen, Mathey, Moser, Johann, und Neuenschwander; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Brugger, Burger, Buri, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Fankhauser, Fleury, Frésard, Frieden, Friedli, Frisard, Froté, Guenat, Hebler, Hennemann, Henzelin, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Fürsprecher; Loviat, Lüthy, Manuel, Meyer, Michaud, Michel, Friedrich; Mischler, Monin, Oeuvray, Pallain, Probst, Rätz, Rebetez, Reichenbach, Ritter, Rosselet, Schären, Schertenleib, Schmider, Schmutz, Johann; Schneider, Joh. Rudolf; Seßler, Sigri, Stämpfli, Johann; Stuki, Thönen, Thormann, Tièche, Wittwer, Wyder und Zbinden, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident läßt einen Anzug des Herrn Klaye und mehrerer anderer Mitglieder des Großen Rathes verlesen, welcher dahin schließt, der Regierungsrath sei einzuladen, das Verzeichniß der im Bau begriffenen Straßen möglichst bald den Mitgliedern des Großen Rathes auszutheilen.

Hierauf wird der am 14. d. M. verlesene Anzug des Herrn Bach und anderer Mitglieder des Großen Rathes, betreffend sanitätspolizeiliche Vorkehren gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Italien in die Schweiz, in Behandlung genommen.

(Siehe Großrathsverhandlungen, S. 72 hievor.)

Bach. Ich habe vorige Woche einen Anzug eingereicht, welcher Sicherheitsmaßregeln gegen die in diesem Augenblicke herrschenden Viehseuchen bezweckt; seither kam eine neue Thatsache dazu, die mich bewog, auf Beförderung der Sache zu dringen, die Thatsache nämlich, daß letzthin im Kanton Genf fünf kranke Ochsen eingeführt wurden. Der Anzug beruht auf zwei Thatsachen, die erste ist die, daß erwiesenermaßen die Einführung ungarischer Schweine am Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern schuld war; die andere Thatsache ist die, daß in einem großen Theile von Italien seit längerer Zeit die Rinderpest, bekanntlich eine unheilbare Seuche, die ganze Heerden wegrafft, herrscht. Ich will nicht behaupten, daß die Krankheit der in Genf eingeführten Ochsen darin ihren Grund habe, aber es ist wichtig, daß ein Grenzkanton Vorsichtsmaßregeln ergreife. Ich weiß zwar wohl, daß solche Maßregeln bei den gegenwärtigen Transportverhältnissen nicht so wirksam sein können, wie es zu wünschen wäre; aber ich halte es doch für möglich. Der Kanton Bern hat nach Art. 29 der Bundesverfassung das Recht, von sich aus sanitätspolizeiliche Maßregeln zu ergreifen; ferner hat er das Recht, sich an die Bundesbehörden zu wenden, und dann hat der Bundesrath nach Art. 59 der Bundesverfassung einzuschreiten. Mein Anzug geht dahin, die Regierung möchte von sich aus wirksame Maßregeln gegen Einschleppung von Viehseuchen ergreifen, oder den Bundesrath dazu veranlassen, oder es möchte von beiden Seiten das Erforderliche angeordnet werden. Ich wollte von mir aus im Anzuge keine bestimmten Maßregeln andeuten, die zu ergreifen wären, sondern überlasse dieß zutrauensvoll der Regierung und dem Bundesrathe.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Tagesordnung.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Dekretes, betreffend Erleichterung der Trainrekruten für ihre Ausrüstung.

(Siehe Großrathsverhandlungen der sechsten Sitzung, S. 69 ff. hievor.)

Scherz, Regierungsrath, als Berichterstatter (an der Stelle des abwesenden Militärdirektors). Dieser Gegenstand ist dringend, weil die Rekruten bereits auf den Entscheid warten, und es wird von Ihrem Beschlusse abhangen, ob denselben die in Aussicht gestellte Erleichterung schon jetzt oder erst für das nächste Jahr gewährt werden soll. Bei der Büdgetberathung wurde der Nachweis geleistet, daß der Trainrekrut für seine Ausrüstung unverhältnißmäßig schwer belastet werde, daß er eine Ausgabe von Fr. 87—88 zu bestreiten hat, während diejenige des Infanteristen kaum etwas über Fr. 50 beträgt. Es wurde ferner nachgewiesen, daß der Dienst der Trainsoldaten sehr schwierig, ja der schwierigste ist, daß es somit Liebhaber geben muß; endlich gehören die Trainsoldaten durchschnittlich zu der unbemittelten Klasse. Zur Erleichterung derselben legte die Militärdirektion Ihnen ein Dekret vor; da aber das Büdget zu diesem Zwecke noch keinen Kredit aussetzt, so wollte man das Dekret erst auf nächstes Jahr in Kraft setzen. Bei der Berathung im Großen Rathe wurde jedoch der Antrag erheblich erklärt, daß die Erleichterung auch den bereits im Dienste stehenden Rekruten zu gut kommen soll. Der Regierungsrath fand nach nochmaliger Prüfung der Sache, da man das Bedürfniß

allgemein anerkannt habe, so sei dem erwähnten Antrage zu entsprechen. Die Ziff. 2 des Entwurfes wäre also zu fassen wie folgt: „Gegenwärtiges Dekret tritt sofort provisorisch in Kraft und findet auf die im laufenden Jahre bereits ausgerüsteten Trainrekruten seine Anwendung."

Mühlethaler verlangt, daß die Ueberschrift „Dekret" ersetzt werde durch „Gesetz" und spricht die Ansicht aus, daß, weil es sich nicht um eine Abänderung des Gesetzes handle, die einmalige Berathung genügen dürfte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der von Herrn Mühlethaler vorgeschlagenen Abänderung der Ueberschrift durch das Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, S. 79 ff.)

§ 1.

Die Einkommensteuer haben zu entrichten:

1. Alle im alten Kantonstheil niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. Alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im alten Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat;
3. alle innerhalb des alten Kantonstheils seßhaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph bezeichnet die Steuersubjekte, d. h. diejenigen Personen, welche der Einkommensteuer unterworfen werden. Es kommen dabei sowohl physische als moralische Personen in Betracht. Der § 1 ist klar und bietet zu keinem Zweifel Anlaß. Was die Aufenthalter betrifft, so waren dieselben nach dem frühern Gesetze nicht ausdrücklich der Steuer unterworfen; hingegen wurde bei einem speziellen Fall im Jahre 1852 vom Regierungsrathe beschlossen, daß alle Aufenthalter, deren Aufenthalt im Kanton mehr als drei Monate dauert, der Steuer unterworfen sein sollen. Der Regierungsrath behielt die dreimonatliche Frist bei, in der Kommission wurde sie auf sechs Monate ausgedehnt. Man hatte dabei Leute im Auge, welche das ganze Jahr im Kantone sind, aber sich nicht niederlassen, Leute, die hier ihre Rente, ihre Pension verzehren. Da der Paragraph die Bestimmung enthält, daß dieses Gesetz nur auf den alten Kanton Anwendung finden soll, so erwarte ich, daß der gestrige Kampf sich wieder entspinnen werde. Ich will nicht vorgreifen. Sie kennen die Gründe, die angeführt wurden, warum es nicht thunlich ist, das Gesetz auch auf den Jura anzuwenden. Pflicht und Umstände gebieten, daß es auf den alten Kantonstheil beschränkt bleibe.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Ich will kein Wort mehr über die Frage verlieren, ob das vorliegende Gesetz auch auf den Jura angewendet werden soll; dagegen halte ich es für meine Pflicht, Sie aufmerksam zu machen, daß dieser Artikel ein sehr wichtiger ist. Die Kommission hat hier bereits bei Ziff. 2 eine Abänderung vorgeschlagen, indem sie eine Ausdehnung der Frist auf sechs Monate vorschlug. Es schwebten nämlich der Kommission die Fremden vor, die sich während eines Theils des Jahres im Oberlande aufhalten und die man nicht durch eine Steuer belästigen soll. Das ist der Grund, warum die Frist für die Aufenthalter auf sechs Monate ausgedehnt wurde, und die Kommission erwartet, daß man auch mit dieser Frist sehr schonend verfahre. Aber auch auf die Ziff. 3 möchte ich aufmerksam machen. Der Große Rath muß wissen, was er macht. Dieser Punkt wurde in der Kommission lange besprochen, endlich beruhigte sie sich mit der vorliegenden Redaktion. Zunächst glaubte man nämlich, Stiftungen, Spitäler und andere Institute dieser Art sollten von der Einkommensteuer ausgenommen werden. Dagegen wurde aber eingewendet, gegenüber der Grundsteuer, welche dieselben zahlen, liege kein Grund vor, sie der Einkommensteuer nicht zu unterwerfen. Ein anderer schwieriger Punkt ist die Besteurung der Ersparnißkassen, da es sehr schwer hält, hier das Richtige zu treffen. Einen Augenblick glaubte man, die Ersparnißkassen ganz frei lassen zu können, wie in England; aber wir haben gefunden, aus dem gleichen Grunde, wie vorhin bei andern Instituten, wenn eine Ersparnißkasse von ihrem Grundeigenthum die Steuer zahlen muß, so liege kein Grund vor, ihr die Einkommensteuer zu schenken. Das ist der Grund, warum die Kommission es bei der vorliegenden Redaktion bewenden läßt.

Anderegg. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß die Worte „alter Kantonstheil" gestrichen werden. Ich glaubte, es sei nicht der Fall, mich bei Behandlung der Eintretensfrage darüber auszusprechen, sondern erst wenn das Gesetz selber in Behandlung sei. Es wurde gestern viel von der Kommission geschwatzt, und man sagte, zwei Mitglieder seien durch die ganze Berathung hindurch der Ansicht gewesen, daß dieses Gesetz auch auf den Jura angewendet werden soll. Sie haben von Herrn v. Känel gehört, daß er das eine dieser Mitglieder gewesen; ich war das andere, und ich will sagen, warum. Ich will nicht an die Herren des neuen Kantonstheils, sondern an die Vertreter des alten appelliren, und frage: was wird man im alten Kantone dazu sagen, wenn von nun an jeder Taglöhner, der ein kleines Vermögen erworben hat, dasselbe versteuern muß, während der große Kapitalist im Jura leer ausgeht? Wenn die Grundsteuer in richtigem Maß erhoben würde, so würde ich es begreifen; aber das ist nicht der Fall, wie Herr Mühlheim gestern gesagt hat. Gehen Sie auf die Hypothekarkasse und Sie werden finden, daß es Grundstücke gibt, die für die Steuer um wenige tausend Franken geschätzt sind, während die Hypothekarschatzung Fr. 40—50,000 beträgt. Ich bin seit 7—8 Jahren Mitglied dieser Versammlung. Jedesmal, wenn es sich um ein Gesetz handelte, das finanzielle Folgen hatte, erklärte man: es geht nicht für den Jura! Der alte Kanton war gutmüthig genug, die Segel zu streichen, und auch gestern strich man sie. Einmal glaube ich, könne man sich vereinigen. Ich möchte mich auch an die Mitglieder des Jura wenden und sagen: ich glaube, es wäre klug, wenn sie einmal von sich aus die Hand reichen würden, um Freud' und Leid mit uns zu theilen. Aber so lange sie sich weigern, wenn man in den Sack recken muß, geht es nicht. Man sprach gestern von Zehnten und Bodenzinsen, aber Herr Aebi vergaß, daß wir im alten Kantone dafür die Grundsteuer einführten; das ist das Aequivalent, während im neuen Kantone nichts geändert wurde. Es existiren dort vielleicht noch die gleichen Schatzungen, die vor 40—50 Jahren bestanden. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Mühlheim. Ich möchte den Antrag des Herrn Anderegg aus voller Ueberzeugung unterstützen. Sie haben gestern vernommen, daß die konstitutionellen Bedenken, welche geäußert wurden, nicht stichhaltig sind. Ich möchte aber, um den Jura nicht zu verletzen, diesem Landestheil eine andere Zeit zum Inkrafttreten des Gesetzes bestimmen, um ihm Zeit zu geben, seine ganze Steuergesetzgebung zu revidiren. Wenn man das

einräumt, so werden die Herren aus dem Jura nicht mehr Grund haben, dagegen zu sein.

Imer. Glauben Sie nicht, daß ich nach den Erörterungen, welche von Seite der jurassischen Abgeordneten gestern stattfanden, neuerdings den Kampf aufnehmen wolle, von welchem die Rede war. Nein; wenn es der Versammlung beliebt, das Gesetz auf den Jura anzuwenden, so kann sie es thun. Was mich betrifft, so betrachte ich diese Schlußnahme als eine Verfassungsverletzung. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht über die Sache selbst, denn es wäre zu viel darüber zu sagen; ich will nur eine Bemerkung in Bezug auf die französische Redaktion machen. Der Eingang des § 1 lautet: «Sont assujettis au paiement de l'impot etc.» Dieser Wortlaut gibt nicht den Sinn des deutschen Textes; das Wort «assujettis» paßt nicht in ein Gesetz, wie dieses, wo von Unterthanen (sujets) nicht die Rede sein sollte. Ich stelle daher den Antrag, diesen Ausdruck durch «astreints» zu ersetzen.

Girard. Ich möchte mir zwei Bemerkungen erlauben. Es herrscht im Allgemeinen der Glaube, daß der Jura nicht den gehörigen Theil an die Staatsabgaben bezahle. Das ist ganz bestimmt irrig. Wenn man sich darauf beruft, die Grundsteuerschatzungen seien bei uns zu niedrig, so erwiedere ich, daß dieß keinen Einfluß auf unser Steuerbetreffniß hat, da wir eine bestimmte Summe von Fr. 160,000 zahlen müssen. Darauf kommt es dann nicht an, ob bei der Hypothekarkasse auf eine verhältnißmäßig geringe Steuerschatzung eine größere Summe geliehen werde. Gestern hörten wir einen Redner behaupten, daß zwischen den Amtsbezirken Nidau und Biel ein großes Mißverhältniß bestehe. Das begreife ich nicht; aber das weiß ich, daß im Jura große Ungleichheiten bestehen. Ich schließe dahin: sobald es der Versammlung nicht beliebt hat, die Berathung zu verschieben, ist es nicht der Fall, das Gesetz auf den Jura anzuwenden. Dieser Landestheil ist hier zu wenig vertreten, als daß man ihm nun ein solches Gesetz aufbürden könnte.

Röthlisberger, Gustav. Ich muß mich durch die Gesundheitsumstände meines Vaters entschuldigen, wenn ich den Verhandlungen nicht so folgen konnte, wie ich es selbst gewünscht hätte. Ich halte dafür, daß durch die gestrige Abstimmung die Frage entschieden sei. Ich glaube, wir können heute unmöglich darauf zurückkommen Ich bin der Erste, der wünscht, daß mit dem Jura reiner Tisch gemacht werden könnte, aber da halte ich es mit Herrn Mühlheim, daß es auf naturgemäßem Wege geschehe, nicht heute durch einen Beschluß. Nachdem der Große Rath gestern seinen Beschluß gefaßt, halte ich dafür, es sei nun Sache der Regierung, das Weitere zu thun, um eine naturgemäße Entwicklung der staatlichen Verhältnisse anzubahnen und das Steuerverhältniß gegenüber dem Jura auszugleichen. Ich könnte daher nie und nimmer zu einem solchen Beschlusse heute stimmen, wie er hier beantragt wurde Ich ergreife das Wort, um über die Ziff. 2 eine Bemerkung zu machen; es betrifft die Aufenthalter. Der erste Entwurf enthielt bloß eine Frist von drei Monaten, und die Gründe, die ich hier geltend machen will, bewogen die Kommission, dieselbe auf sechs Monate auszudehnen. Ich halte aber dafür, das sei noch zu wenig; ich wünschte wenigstens ein Jahr. Wenn Jemand sich im Kanton festgesetzt hat und an die öffentlichen Lasten beitragen soll, so halte ich dafür, der Staat sei nicht eher berechtigt, ein solches Gesetz auf ihn anzuwenden, bis ein Jahr verflossen ist. Ein Motiv namentlich leitet mich dabei, abgesehen von Gründen der Billigkeit gegen unsere Gasthöfe. Wir wissen, welche große Zahl Fremde jährlich unser Land besuchen Wenn wir nun bloß eine Frist von sechs Monaten festsetzen, so riskiren wir, daß ein bedeutender Theil dieser Fremden von der Steuer betroffen wird. Die Gasthofindustrie hat in den letzten Jahren eine große Ausdehnung gewonnen; das soll man berücksichtigen. Ich möchte also davor warnen, daß man fremde Familien, die sich eine Zeit lang im Lande aufhalten, nicht durch eine solche Steuer geradezu fortjage. Daher möchte ich den Antrag stellen, die Frist auf ein Jahr auszudehnen, und finde es der Billigkeit angemessen.

Renfer. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Anderegg vollständig. Mein gestriger Antrag bezweckte, endlich einmal eine einheitliche Steuergesetzgebung im Kanton einzuführen. Ich glaubte, es sei bei diesem Gesetze durchaus nicht unmöglich. Wir Seeländer, die an der Grenze beider Kantonstheile wohnen, die Gelegenheit haben, die Folgen der Verschiedenheit der Gesetzgebung wahrzunehmen, fühlen das Bedürfniß am meisten, dieselbe aus dem Wege zu schaffen. Man sprach gestern von „oktroyiren". Ich bin der Ansicht, was die Mehrheit beschließt, sei für die Minderheit maßgebend. Aber ich frage: ist es recht, daß der Rentier, der Kapitalist, der Arzt, der Advokat, der ein großes Einkommen hat, im Jura nichts bezahlt, nur der verschuldete Bauer? Nein, ich halte dafür, der große Industrielle, der Kapitalist soll auch seinen Theil an den öffentlichen Lasten tragen; er hat den Schutz des Staates ebenso nöthig als der arme Bürger. Konsequenter Weise kann ich daher nicht anders, als den Antrag des Herrn Anderegg unterstützen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Es ist mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß; ich möchte aber den Antrag des Herrn Anderegg bekämpfen. Herr Renfer fragt: ist es recht, daß im Jura nur die Grundsteuer bezogen werde? Darauf will ich nur antworten, daß seit 1846 alle Gesetze und Beschlüsse der Behörden damit im Einklange sind, daß auch der Große Rath bisher die Ueberzeugung hatte, dieses Grundsteuersystem sei das einzig verfassungsmäßige und daß man die Verfassung achten müsse. Nun sage ich, es ist billig, daß man die Sache gründlich untersuche. Lasse man daher die Untersuchung nach allen Richtungen vornehmen, dann werden Sie gerecht, dann werden Sie klug handeln. Wenn Sie heute das vorliegende Gesetz für den Jura in Kraft erklären, so gewinnen Sie nichts dabei. Sie haben das Steuerbetreffniß dieses Landestheiles noch nicht revidirt, und so lange dieß nicht der Fall ist, bleibt dasselbe nach dem Gesetze von 1853 in Kraft auf Grundlage des Bevölkerungsverhältnisses. Erst nach gründlicher Untersuchung können Sie die quota pars der Steuer auf anderer Grundlage festsetzen, damit im Verhältniß zum Vermögen bezahlt werde. Mit Rücksicht auf die lange Berathung und Abstimmung von gestern glaube ich, der Antrag des Herrn Anderegg werde das Ganze stören, ohne irgend einen praktischen Nutzen zu erreichen, und Sie würden unklug zu Werke gehen, wenn Sie denselben annähmen, und ich rathe Ihnen deßhalb davon ab. Ein solches Verfahren bringt nicht gute Früchte. Dagegen kann man am Ende der Berathung des Gesetzes einen Auftrag an die Regierung ertheilen, daß sie die ganze Angelegenheit nach allen Richtungen untersuche und die verschiedenen Faktoren, auch denjenigen der Domänen, in Betracht ziehe. Nur hüte man sich, ein Gesetz, ich will nicht sagen, zu oktroyiren; aber die Art und Weise, wie die Sache auf den Jura geworfen wird, ohne einen praktischen Nutzen zu erzielen, ist verwerflich; es ist ein Verfahren, das sich gegenüber einem Landestheile nicht rechtfertigen läßt. Man fragt Sie: was ist das für ein Skandal, daß im alten Kanton der Taglöhner Steuer zahlen muß, der Kapitalist im Jura nicht? Ich wiederhole: die Verfassung ist es, nach welcher die Grundeigenthümer die Steuer zahlen müssen und zwar ohne Abzug der Schulden. Auch vom Standpunkte des Entwurfes aus ist die Behauptung des Herrn Anderegg unrichtig, und sie scheint nur aufgeworfen zu sein, um ein gewisses Gefühl gegen den Jura rege zu machen. Nach § 3 des Entwurfes zahlt derjenige, welcher nur ein Einkommen

von Fr. 600 hat, keine Steuer. Ich bitte Sie, auf den fraglichen Antrag nicht einzutreten. Es liegt im Interesse der Harmonie beider Landestheile, sowie einer friedlichen Einführung des Steuersystems; auch fordert es die Achtung vor Ihrem gestrigen Beschlusse.

Revel. Gestern that ich einen Schritt zur Annäherung beider Landestheile, indem ich den Antrag stellte, die Regierung möchte bis zur zweiten Berathung die Steuerverhältnisse untersuchen. Mein Antrag kam nach dem Reglemente nicht zur Abstimmung. Ich werde heute durch einen Anzug das Gleiche geltend machen, mit der Modifikation, daß nicht eine so kurze Frist dafür eingeräumt werde, da der Herr Finanzdirektor gestern erklärte, es wäre unmöglich, die Untersuchung in dieser Zeit vorzunehmen. Mein Antrag wird also dahin gehen, die Regierung habe die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen und Vorlagen zu machen, damit die Einheit der Steuergesetzgebung bis zum 1. Januar 1865 durchgeführt werden könne. Ueberstürzen Sie die Sache nicht. Im Jura besteht ein System, das schon seit 1853 in Kraft steht. Man kann nicht auf einmal Alles aus dem Aermel schütteln und die bestehenden Einrichtungen einfach über den Haufen werfen; es wäre nicht klug. Ich wollte Ihnen durch diese kurzen Bemerkungen nur anzeigen, daß wir im Jura auch geneigt sind, handzubieten; es soll aber eine Abänderung erst nach gründlicher Untersuchung stattfinden. In diesem Sinne überreiche ich dem Präsidium einen Anzug.

Vogel. Ich ergreife das Wort nicht, um den § 1 zu kritisiren, sondern nur um zu erklären, daß die Art und Weise, wie das Gesetz über die Einkommensteuer hier behandelt wird, einen sehr bemühenden Eindruck macht. Wer gestern und heute hier die Diskussion anhörte, würde nicht meinen, daß hier ein Kantonsrath wäre, welcher gemeinsam über das Wohl des Landes berathet, sondern es macht den Eindruck, als wären es zwei Räthe, die einander in den Haaren liegen. Bisthümler, Altkantönler, — Jurassier, Berner; das sind die Schlagwörter! Ich gehöre auch zu denen, die es sehr wünschen, daß Einheit in der Gesetzgebung herrschen möchte; aber ich gehöre nicht zu denen, die es als ein Unglück betrachten, wenn nicht schon heute diese Einheit ausgesprochen wird. Ich war Einer von denen, die schon in der Vorberathungskommission von 1846 die Einheit wünschten. Damals stützten die Herren Kollegen aus dem Jura sich auf die Vereinigungsurkunde; heute ist diese Urkunde mehr oder weniger verwischt durch die Verfassung von 1846 und wer weiß, auf welche Weise die §§ 85 und 86 derselben zu Stande gekommen sind, wird sich nicht verwundern, daß die Mitglieder aus dem Jura dieses Gesetz nicht wollen. Das Oberland kam mit dem Begehren um eine Hypothekarkasse mit drei Millionen, das Emmenthal verlangte einen Staatsbeitrag von Fr. 400,000 an die Armenlast, der Oberaargau und zum Theil das Seeland forderten die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse; darauf kam der Jura mit dem Begehren um Reduktion der Steuerlast. Diese ist durch die Verfassung so gut garantirt als das Andere. Es kam das Gesetz von 1853, das eine Ausgleichung festsetzte. Warum wendet man dieses Gesetz nicht an? Warum gibt man der Regierung nicht den bestimmten Auftrag, die Revision der Steuerverhältnisse vorzunehmen? Wie gesagt, ich gehöre zu denen, welche die Einheit der Gesetzgebung sehr wünschen; aber ich finde, heute sei es nicht am Orte und der vorgeschlagene Weg sei nicht der richtige, einen solchen Entscheid zu fassen. Dagegen scheint mir der Anzug des Herrn Revel das geeignete Mittel, daß wir zum Ziele kommen.

Kurz, Oberst. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Anderegg müsse angenommen werden, man möge über den Jura eine Ansicht haben, wie man wolle. Diese Frage muß am Schlusse der Berathung des Gesetzes erledigt werden. Aber hier bei § 1 vorzugreifen, daß man erklärt, das Gesetz sei nur auf den alten Kantonstheil anwendbar, ist nicht zuläßig. Wenn der Antrag des Herrn Revel angenommen und im Ihre 1865 erklärt wird, das Gesetz gelte auch für den Jura, dann haben Sie den Unverstand, möchte ich sagen, daß es heißt, dasselbe sei auf den Jura nicht anwendbar. Man verfahre, wie bei andern Gesetzen, daß man den Entwurf berathe bis am Schlusse, ohne etwas über die Inkraftsetzung zu sagen. Ich strebe auch dahin, daß die Einrichtungen des Jura, namentlich in Bezug auf die Steuergesetzgebung, mit denjenigen des alten Kantons in Einklang gebracht werden. Es hat keine Art, daß im alten Kanton jeder Schuster seinen Erwerb versteuern muß, während im Jura der reiche Kapitalist nichts zahlt. Das ist ein Gefühl, das jeden verletzen muß. Aber ich will auch nicht überstürzen, sondern die Möglichkeit des Ueberganges einräumen. Wenn nun dem Antrage des Herrn Anderegg Folge gegeben wird, so ist nichts vorgegriffen; der Große Rath kann im letzten Artikel noch beschließen, was er will, er ist vollkommen frei. Ich gebe zu, der Jura hat in Betreff der Grundsteuer die Verfassung für sich. Auch diesem Punkte ist gar gut zu helfen: man legt die Sache dem Volke vor mit der Frage, ob die betreffende Bestimmung abgeändert werden soll oder nicht. Sollte man sich wegen einer Verfassungsbestimmung, die nach meiner Ueberzeugung ungerecht und unbillig ist, indem die Jurassier uns Gesetze machen halfen, von denen sie für sich selbst nichts wollten, ich frage, sollte man sich nach Verfluß von siebenzehn Jahren, nachdem man getrennt gelebt, nicht auch vereinigen können? Ich verlange nicht, daß die Jurassier jeden Punkt mit uns gleich haben, aber das verlange ich, daß sie bei ihnen selbst ein gerechtes System einführen. Herr Regierungsrath Migy beruft sich auf die Ausgleichung der Steuerverhältnisse, die man zuerst vornehmen müsse. Diese kann gleich wohl stattfinden. Ich will die Frage nicht erörtern, ob die frühere Ausgleichung gerecht sei oder nicht. Nehmen wir an, der Jura hätte Fr. 180,000 zu zahlen. Es handelt sich hier darum, ein gerechtes System einzuführen, weil wir es nicht billig finden, daß im Jura einzig die Grundsteuer bezogen werde. Dafür wollen wir ihm Zeit geben, und wir können am Schlusse der Gesetzesberathung das Geeignete festsetzen. Berathen Sie das Gesetz so, daß es, ohne unlogisch zu sein, später auch auf den Jura Anwendung finden kann. Der Antrag des Herrn Anderegg präjudizirt nicht, daher unterstütze ich denselben lebhaft.

Anderegg. Ich muß mir eine kleine Berichtigung gegen Herrn Regierungsrath Migy erlauben. Er wirft mir Unrichtigkeiten vor. Ich will beweisen, daß er unrichtig raisonnirt hat. Ich sagte, nach dem Gesetze müssen im alten Kantonstheile arme Taglöhner, die ein kleines Vermögen erworben haben, dasselbe versteuern. Das Minimum des Einkommens von Fr. 600 kann nach § 3 in der ersten und zweiten Klasse abgezogen werden, in der dritten Klasse dagegen nicht. Nach der Vereinigungsurkunde soll der Jura, wenn im alten Kantonstheile neue Steuern erhoben werden, in einem billigen Verhältnisse dazu beitragen. Nun frage ich: sind es nicht neue Steuern, wenn künftig Obligationen, Aktien, Leibrenten ꝛc. versteuert werden müssen? Das wird drückend genug wirken; wir werden es fühlen.

Renfer. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Es scheint mir zweckmäßig, hier die Worte „im alten Kantonstheil" zu streichen und dann den Eingang des § 38 also zu fassen: „Dieses Gesetz tritt für den alten Kantonstheil sofort, für den neuen Kantonstheil auf den 1. Januar 1865 in Kraft." Dann hat die Regierung Zeit, die Sache zu untersuchen; dann haben Sie Etwas, sonst aber nicht, wenn man auf dem Wege des Anzuges und des Versprechens stehen bleibt.

Roth von Bipp. Ich erblicke im Antrage des Herrn Anderegg einen Fortschritt. Es wurden viele Beschlüsse gefaßt, die nur für den alten Kantonstheil bindend waren, wobei die Herren aus dem Jura ihre Stimme nicht immer mit der Umsicht abgaben, wie die finanziellen Interessen des alten Kantons es erforderten, und umgekehrt mag es auch bei den Vertretern des letztern gegenüber dem Jura geschehen sein. Dieser Uebelstand wird nur gehoben, wenn Gleichheit der Gesetzgebung besteht.

Mühlethaler. Ich bin auch Einer von denen, die Gleichheit in der Gesetzgebung wünschen, aber ich möchte die geeignete Zeit dazu abwarten. Wenn der alte Kanton in den Fall kommt, Fr. 90,000 mehr zu zahlen als früher, so soll der Jura sein verhältnißmäßiges Betreffniß auch beitragen. Daher möchte ich die Sache nicht überstürzen und unterstütze den Antrag des Herrn Renfer.

v. Goumoëns. Neben der brennenden Frage wegen Ausdehnung des vorliegenden Gesetzes auf den Jura, die gestern und heute hier erörtert wurde, verdient der Vorschlag des Herrn Röthlisberger auch einige Berücksichtigung, und ich möchte denselben sehr unterstützen. Die Fristbestimmung von sechs Monaten bei Ziffer 2 ist geeignet, Fremde, die allfällig Lust hätten, sich vorübergehend bei uns niederzulassen, zu verscheuchen. Man kann voraussetzen, daß man es auf reiche Fremde abgesehen hat. Durch sie kommt aber viel Geld in Umlauf und wird vielen Leuten Verdienst zugewiesen; deßwegen möchte ich dieselben nicht verscheuchen. Uebrigens frage ich: nach welcher Kategorie will man diese Fremden erreichen? Wenn sie nach Bern kommen, so werden sie ihren Banquier haben, oder es wird bei der Leichtigkeit, große Summen in Papier mit sich zu tragen, überhaupt schwer halten, solche Leute beizuziehen. Um sie nicht vom Besuche unsers Landes abzuhalten, unterstütze ich den Antrag des Herrn Röthlisberger.

Aebi. Ich erlaube mir nur, den Herrn Röthlisberger in Betreff der Ziffer 2 zu beruhigen. Das Einkommensteuerregister wird gewöhnlich am 1. August aufgelegt. Um betellt zu werden, müßte also der Fremde bereits seinen Aufenthalt am 1. Februar im Kantone genommen haben. Nun kommen die Fremden gewöhnlich nicht im Hornung, sondern im Mai, und wenn sie sich auch sechs Monate im Lande aufhalten, so werden sie doch nicht unter die Ziffer 2 fallen, weil sie bei der Aufnahme des Steuerregisters noch nicht so lange im Lande waren.

Anderegg erklärt sich mit der Ansicht des Herrn Kurz einverstanden, daß erst am Schlusse der Berathung des Gesetzes ein Entscheid über die Anwendbarkeit desselben auf den Jura gefaßt werden soll, und schließt sich dem Antrage des Herrn Renfer an.

Carlin (den Präsidentenstuhl verlassend.) Was verlangt man? Es ist einleuchtend, daß ein unbestimmtes Gefühl des Mißbehagens in der Versammlung herrscht, und man hat in Erfahrung bringen müssen, daß gewisse Personen durchaus nichts von dem Gesetze wollen, welches die Regierung vorschlägt; aber wie es angreifen, wie es zur Verwerfung bringen? Herr Tscharner allein hatte den Muth, gestern zu sagen, er weise das Gesetz zurück, und beantragte Tagesordnung. Andere Abgeordnete, welche den gleichen Zweck zu erreichen wünschten, bedienten sich anderer Mittel. Sie haben die Frage der Einführbarkeit im Jura erfunden; Sie haben dieselbe mit vielem Aufsehen in den Vordergrund geschoben und mit einer Sorgfalt, die nicht ergreifend genug ist, daß sie mir nicht Befürchtungen einflößen würde. Timeo Danaos et dona ferentes. (Ich fürchte die Danaer, wenn sie auch Geschenke bringen.) Sie werden mir daher einige Worte darüber erlauben. Sie bringen uns ein Gesetz, von welchem wir nichts wollen, weil wir das Bedürfniß dazu nicht fühlen. Warum denn unser Schicksal bemitleiden? Warum ein Gemälde von den Leiden des Jura entwerfen und sagen: Seht, es sind die jurassischen Landwirthe, die Alles bezahlen, während der Reiche nichts zahlt, während die Bauern oder Grundeigenthümer nicht diese Sprache führen? Mein Gott, ich bin mit Ihnen einverstanden, daß eine Steuer sein sollte, die allen Anforderungen der Gerechtigkeit entspräche, und daß nicht eine einzige Klasse von Bürgern die öffentlichen Lasten tragen soll, während die andern Klassen davon nicht berührt sind. Wenn dieses aber im Grundsatze wahr ist, ist es dann ein Grund, daß Sie sich beeilen, so schroff umzustürzen, was besteht, und Verwirrung beim Einzug der Steuern im Jura herbeizuführen? Und das Angesichts der Verfassung, welche man sich hier wohl hütet als ein Hinderniß anzusehen? Einige Redner sind reissend schnell über die konstitutionelle Frage weggeschritten; Herr Aebi ging sogar so weit, zu sagen, er nehme sich nicht Mühe, zu widerlegen, was darüber gesagt worden sei. Ich wäre neugierig zuzusehen, wie er sich dabei benommen hätte. Herr v. Gonzenbach hat es versucht, und wie? Er stützte sich auf das Wort „behält." Ja, wir behalten, was man im Jura schon hatte, das heißt, nicht Ihre Grundsteuer, welche mit dem Schuldenabzug oft eine Art Prämie für ein schlimmes Ende ist. Wir behalten unser Steuersystem, und zwar das unsrige im Gegensatze gegen jedes andere System, weil es die Verfassungsurkunde ist, die es im Jura aufrecht erhält und wahrscheinlich aufrecht erhalten wird, wenigstens bis es zu einer Verfassungsänderung kommen wird. Ich begreife sehr wohl, daß dadurch die Advokaten, Aerzte, Notarien (da man von ihnen gesprochen hat), welche die Grundsteuer im Jura nicht bezahlen, sich auf eine Art enthoben befinden, welche der Billigkeit nicht ganz gemäß ist. Aber geben Sie uns die Möglichkeit, diese Angelegenheit, wenn man es will, von uns selbst aus zu ordnen, und zwar ohne Zwang von Ihrer Seite. Was verlangen Sie vom Jura? Daß er einen Theil von Ihrem Steuersysteme annehme, welches heute durch das Gesetz über das Einkommen vervollständigt werden sollte. Sie lösen einen Zweig, einen Fetzen von Ihrem Systeme ab, um ihn zu oktroyiren. Aber Sie sind nicht konsequent, wenn Sie auf diese Weise verfahren; denn um es zu sein, wenn Sie Einförmigkeit wollen, so müssen Sie alle Ihre Steuern auf den Jura anwenden, die Kapital-, Vermögens- und die Einkommensteuer. Dann nur werden Sie ein Ganzes haben, während, wenn Sie uns nur einen Theil Ihrer Gesetze auferlegen, Sie in unsern Steuern Bestimmungen ganz anderer Art einführen als diejenigen, welche nach Ihrer Meinung heute getadelt zu werden verdienen. Dieß ist die Stellung, die Sie uns anweisen, und welche jedenfalls und noch einmal nicht verfassungsgemäß ist. Herr Renfer, der sich zum Pannerträger des Jura macht, sagt uns: Nun denn, nehmet es an oder kehret wieder zu Frankreich zurück! Ist dieß ein Abschied, ist's eine Drohung? Jedenfalls ist es nicht klug. Wollen Sie uns dahin drängen, eine andere Grenze zu haben als die gemeinsame Grenze? Wir wollen Schweizer, Berner bleiben, aber unter der Bedingung, mit Ihnen als Mitbrüder leben zu können. Dafür nun laßt uns bedachtsam vorgehen, trachten wir das Uebel da zu heilen, wo es konstatirt ist; aber ich wiederhole, eine so radikale Kur, wie die, welche man vorschlägt, ist nicht zweckmäßig. Verfahren wir klug; arbeiten wir zusammen, wie Glieder der gleichen Familie und als gute Bürger; beseitigen wir die Ungleichheiten, aber nur die Ungleichheiten, welche verschwinden sollen. Ich rede französisch; Sie möchten, daß ich deutsch rede; ich liebe die französischen Gesetze; Sie möchten, daß ich die bernischen Gesetze vorzöge. Das macht sich nicht von heute auf morgen. Sie haben zu Ihrem Kanton einen französischen Theil erhalten, welcher durch den Willen der Mächte annexirt wurde; an diese Verschiedenheit der Sprache haben sich die Verschiedenheiten der Gesetzgebung, der Religion geknüpft, und Sprache, Gesetz-

gebung und Religion sind durch die Verfassung garantirt. Gibt es eine bessere Garantie? Also beschwöre ich Sie, überstürzen Sie nichts, muthen Sie uns nicht zu viel Gutes zu! Beklagen Sie sich nicht für uns! Sie wissen, daß im Schooße der Staatswirthschaftskommission schon ein Antrag gestellt wurde, den Sie erheblich erklärt haben und der dahin zielt, Einförmigkeit in der Steuergesetzgebung herbeizuführen. Noch heute legt Herr Revel, ein Abgeordneter des Jura, einen Anzug auf den Kanzleitisch, der durchaus auf den nämlichen Zweck abzielt. Offenbar soll das genügen. Stimmen Sie dazu, und Sie werden befriedigt sein. Aber vergessen Sie nicht, daß die Arbeit, um deren Ausführung es sich handelt, lang und mühsam ist. Wenn Sie unterdessen die Grundsteuer bei uns im ersten Anlauf zerstören, haben Sie dann auch wohl bedacht, daß neben dieser Steuer einige Bestimmungen der französischen Civilgesetzgebung vorschreiben, daß man z. B. die Einregistrirung beibehalte, eine Einrichtung, welche Sie im alten Kantonstheile auch nicht haben? Ueberdenken Sie daher wohl, zu welcher Verwirrung in jeder Hinsicht uns der in Berathung liegende Antrag führen würde. Ich schließe, indem ich die Versammlung nochmals bitte, die nöthige Zeit zu gewähren, um zu untersuchen, was zweckmäßig sein möchte oder nicht und heute von jeder Entscheidung abzusehen, welche die Einführung des Gesetzes im Jura zum Gegenstande hat.

Renfer. Das Votum des Herrn Carlin nöthigt mich, eine Erklärung abzugeben. Wie es scheint, wird von Seite der Jurassier das Vorgehen einzelner Mitglieder des Großen Rathes so aufgefaßt, als wolle man gegen den Jura feindselig auftreten. Dagegen protestire ich. Im Gegentheil, wir wollen, daß der Jura gemeinsame Haushaltung mit uns führe, daß er sich nicht mehr und mehr vom alten Kantone trenne. Aber wenn man den Weg einschlägt, wie man in dieser Verwaltungsperiode schon öfter begonnen hat, daß man bei jedem Gesetz erklärt, es finde nur auf einen Kantonstheil Anwendung, so kommen wir dazu, am Ende zwei ganz getrennte Haushaltungen zu haben. Ich kann mich der Motion des Herrn Revel anschließen, wir kommen damit auch zum Ziel; aber einmal zum Ziele kommen müssen wir.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte die Berichtigung des Herrn Anderegg berichtigen. Herr Anderegg sagt, wenn Jemand ein kleines Vermögen erworben habe, müsse er es im alten Kantone versteuern. Das ist allerdings richtig, aber Handwerker und Gewerbsleute, die nicht mehr als Fr. 600 Einkommen haben, sind steuerfrei. Wenn es sich um Kapital handelt, so unterliegt es allerdings der Steuer. Gegenüber dem Votum des Herrn Kurz erlaube ich mir die Bemerkung, daß es in der Würde der Versammlung liegt, nicht auf solche Weise zu progrediren, sondern ihre Würde erheischt, daß man die Sache nach allen Richtungen untersuche. Man soll nicht sagen, das Gesetz trete nach Verfluß von sechs Monaten oder eines Jahres auch für den Jura in Kraft; das geht nicht. Man muß doch einen Blick auf die Vergangenheit werfen und ich erlaube mir nur einige Thatsachen anzuführen, um die Unzuläßigkeit eines solchen Verfahrens darzuthun. Die Verfassung von 1846 garantirt dem Jura seine Grundsteuer. Was geschah seit Erlassung dieser Verfassung? Was für Begriffe sollen in der Bevölkerung herrschen? Was haben die Behörden, der Große Rath, der Regierungsrath, gemacht? Ich glaube, man soll annehmen, daß diejenigen, welche die Verfassung bearbeitet haben und zu deren Ausführung zunächst berufen waren, den Sinn derselben verstehen. Kam es einem dieser Männer, sei es Ochsenbein, Stämpfli oder ein Anderer, in den Sinn, das Gesetz über die Kapital- und Einkommensteuer auch auf den Jura anzuwenden? Nein, sie anerkannten die Garantie der Grundsteuer im Jura durch die Verfassung. So verhielt es sich bis jetzt. Von 1846 bis 1863 stützten sich alle Beschlüsse der obersten Landesbehörde auf diese Anschauungsweise und bei jeder Büdgetberathung wurde, gestützt darauf, die quota pars für den Jura festgesetzt. Nun geht man plötzlich von einem ganz andern Standpunkte aus und zwar bei Anlaß eines Gesetzes, das einzig mit Rücksicht auf den alten Kantonstheil bearbeitet worden. Ich frage Sie: darf man Angesichts einer solchen Vergangenheit und Entwicklung unserer innern Verhältnisse mit dieser Rücksichtslosigkeit zu Werke gehen? Wollen Sie dem Jura einen Vorwurf daraus machen, daß er von 1846 an die gleiche Ansicht hatte, wie der alte Kanton? Ich wünsche, daß man auf andere Weise verfahre, und behaupte, selbst mit dem Antrage des Herrn Revel wird die Sache nicht gemacht; nur durch einen Anzug, der eine genügende Frist einräumt, kann das Ziel erreicht werden. Gebe man dem Regierungsrathe Zeit, die Sache zu untersuchen; aber sofort und ohne Berücksichtigung der Umstände einen Entscheid zu fassen, ist nach meiner Ansicht nicht zuläßig. Ich bitte Sie, die Entwicklung der Verfassung durch die Behörden im alten Kantone und im Jura nicht aus den Augen zu verlieren. Man wünscht aus der bisherigen Verschiedenheit der Gesetzgebung herauszukommen; ich bin einverstanden, aber es soll auf gehörige Weise geschehen, durch einen alle Steuerverhältnisse umfassenden Beschluß.

Aebi. In der gestrigen und heutigen Sitzung wurde einer genauern Untersuchung der Steuerverhältnisse des Jura gerufen. Gerade das, was Herr Migy heute in mehrern Vorträgen erörterte, wurde gestern verlangt: daß man nämlich die Sache an den Regierungsrath zurückweise mit dem Auftrage, zuerst die Steuerverhältnisse zu untersuchen und die Basis festzustellen. Die Herren widersetzten sich gewaltig; mit einer Stimme Mehrheit wurde das sofortige Eintreten beschlossen. Was haben wir heute? Daß man mit neuen Anträgen kommt, die aber viel weiter gehen. Während man gestern nur den Wunsch aussprach, es möchte untersucht werden, ob das Gesetz auch auf den Jura anwendbar sei, wird heute geradezu der Antrag gestellt, es auf diesen Landestheil anzuwenden. An diesem Resultate sind die Herren aus dem Jura namentlich schuld. Ich will nicht untersuchen, ob das im Jura bestehende Steuersystem gerecht sei oder nicht; aber Herr Carlin geht zu weit, wenn er sagt: was wollt Ihr für uns klagen; im Jura beschwert sich Niemand; nur Herr Renfer macht hier den Fähndrich der Jurassier; ich denke, Herr Carlin werde doch den Herrn Stockmar als eigentlichen Fähndrich anerkennen, obschon er jetzt eine verneinende Bewegung macht. Nun hat Herr Stockmar selbst erklärt, es sei unbillig, daß man im Jura nur die Grundsteuer habe. Daraus schließe ich, daß doch einige Unzufriedenheit im Jura selber vorhanden sei. Daß Herr Carlin mit dem gegenwärtigen Steuersystem zufrieden sei, begreife ich; er gehört dem nämlichen Stande an, wie ich, aber während ich von meinem Berufserwerbe die Einkommensteuer bezahle, zahlt er sie nicht. Ich folgte der gestrigen und der heutigen Diskussion, aber von einer Widerlegung meiner Argumente und meiner Zahlen hörte ich nichts; ich halte daher jetzt noch vom altbernischen Standpunkte aus meinen Antrag für begründet. Ich erlaube mir nur noch einige Worte über die Stellung des Jura. Herr Stockmar war der Schöpfer der Separatstellung dieses Landestheiles im Jahre 1846; seither sind sechszehn Jahre verflossen, ein allgemeiner Umschwung trat unterdessen ein; Herr Stockmar ist nicht erst seit gestern der Ansicht, daß diese Separatstellung nicht gut sei. Hingegen Andere, die nicht Schöpfer derselben sind, vertheidigen sie. Es ist eigenthümlich, daß die Väter des Systems ihr Kind verleugnen, andere Verwandte dagegen es in Schutz nehmen. Der Jura verhandelte und stimmte bisher bei der Erlassung von Gesetzen mit, sagte aber jeweilen: Ça ne nous regarde pas! Der alte Kanton war damit nicht zufrieden, wenigstens ein Theil desselben im Volke. Es führt zu einem Mißverhältnisse, wenn der Jura im Großen Rathe bei Erlassung von Gesetzen eine solche Stellung einnimmt. Ich erkläre dem Herrn Carlin:

ich glaube, daß der Jura ein nothwendiger und zweckmäßiger Bestandtheil des Kantons Bern sei, er ist mit Bern in Fleisch und Blut übergegangen, aber um diese Verschmelzung vollständig zu machen, muß der Jura seine bisherige Separatstellung aufgeben. Wir wollen Freud' und Leid mit ihm theilen, aber er soll nicht solche Privilegien verlangen. Ich mache die Herren aufmerksam, daß selbst Herr Stockmar wünscht, daß diese Stellung nicht mehr beibehalten werde. Diese Ansicht hat Wurzel gefaßt, die Glocke hat geschlagen; es muß einmal Hand an's Werk gelegt werden. Bis und so lange wir nicht zur Revision der Steuerverhältnisse kommen, werden wir eine ungesunde Staatsverwaltung und Gesetzgebung haben. Ich möchte dem Jura in guten Treuen die Hand reichen; auf der andern Seite wünsche ich, daß seine Staatsmänner auch einmal dazu sich entschließen möchten, nicht mehr die bisherige Separatstellung beizubehaltenz

Carlin. Einige Worte muß ich mir auf das letzte Votum erlauben. Der Vorredner behauptete, ich betrachte den Herrn Stockmar als den Wortführer des Jura. Ich will ihm gerne diesen Ruhm lassen; aber was sagt Herr Stockmar? Sagt er etwas Anderes als ich? Da ist Herr Aebi sehr im Irrthum. Herr Stockmar will vorerst die verfassungsmäßigen Verhältnisse untersuchen lassen und dann erst zur Entscheidung der Frage schreiten, wie die Steuergesetzgebung ausgeglichen werden soll. Das will ich auch, ebenso Herr Migy, man untersuche die Sache gehörig und räume Zeit genug dazu ein. Herr Aebi berührte auch meine persönliche Stellung, indem er sagte, er glaube gerne, daß ich mit der Grundsteuer zufrieden sei, da ich als Advokat meinen Berufserwerb nicht versteuern müsse, er dagegen wohl. Herr Aebi irrt sich, wenn er meint, ich befinde mich bei der Grundsteuer besser. Wenn wir das gleiche System hätten, wie im alten Kanton, so würde ich $^2/_3$ weniger Steuer zahlen, als ich gegenwärtig zahle. Wenn es sich um Grundsätze handelt, soll man übrigens nicht so kleinliche Verhältnisse berühren; das ist der Würde des Großen Rathes nicht angemessen. Ich wiederhole: ich bin in der Hauptsache mit Herrn Stockmar einverstanden, will aber den Auftrag bezüglich näherer Untersuchung der Verhältnisse nicht als Bedingung der Berathung dieses Gesetzes geltend machen.

Bernard. Als Jurassier muß ich gegen die beigelegte Eigenschaft eines Fahnenträgers protestiren. Ich lasse mich von Niemanden, wer es auch sei, in meiner Stimmgebung leiten, die immer der Ausdruck meiner innigsten Gefühle ist. Sobald Herr Stockmar, oder wer es immer sei, kommt, um etwas Passendes, Gutes vorzuschlagen, so werde ich mit ihm dazu stimmen, ganz wie ich dagegen stimmen werde, wenn er Etwas vorschlägt, das ich als schlecht betrachte, weil ich glaube, jeder Abgeordnete solle eine unabhängige Stellung einnehmen. Es ist sonderbar zu sehen, mit welcher Beharrlichkeit die Abgeordneten des alten Kantons dem Jura eine Parzelle ihrer Gesetze aufzwingen wollen, zumal da alle Jurassier einig sind in der Anerkennung, daß es Zeit sei, die finanzielle Lage des Kantons zu reguliren; denn wir sind Alle einverstanden, die Nothwendigkeit anzuerkennen, daß man diese Lage ordne. Man darf nicht übersehen, daß, sobald dieses Gesetz freiwillig oder gezwungen im Jura in Kraft gesetzt sein wird, man, um die Steuer zu erheben, die Kadasterschatzungen erneuern muß, was viele Zeit erfordern wird. Man soll daher der Regierung keine Frist bestimmen, sondern ihr nur sagen, daß sie mit Klugheit dahin arbeite, daß unsere Steuergesetzgebung gleichförmig werde. Aber wenn Sie uns durchaus zwingen wollen, gegen die Verfassung zu handeln, so wird uns kein anderes Mittel übrig bleiben, als an die Bundesversammlung zu rekuriren. Was mich betrifft, wenn Sie darauf beharren, uns diesen Theil Ihrer Steuergesetzgebung aufdringen zu wollen, so würde ich den Jurassiern vorschlagen, das Geschäft vor die Bundesversammlung zu ziehen. Ich stimme dafür, daß die Diskussion fortgesetzt werde und daß vom Jura in diesem Gesetze keine Erwähnung geschehe.

Aebi. Ich stimme auch zur Streichung der Worte „im alten Kantonstheil" im § 1, aber ich erkläre, daß ich nur aus dem formellen Motive dazu stimme, welches Herr Kurz angeführt hat Da der Jura selber das Bedürfniß anerkennt, so wird es früher oder später zu einer Ausgleichung kommen. Mit der Streichung der bezeichneten Worte ist die Frage, ob das Gesetz sofort oder später auf den Jura angewendet werden soll, nicht präjudizirt, sondern man kann dieselbe vorerst gründlich untersuchen.

v. Graffenried. Ich erlaube mir nur einige Worte, um wo möglich diese Diskussion um einen Schritt weiter zu bringen. Gestern wurde den ganzen Tag debattirt, ohne die Frage, ob das Gesetz auf beide Kantonstheile oder nur auf einen Anwendung finden soll, um ein Haar weiter zu bringen. Ich bin nun so frei den Antrag zu stellen, daß man die Worte „im alten Kanthonstheil" ersetze durch „in dem Bereiche dieses Gesetzes". Es ist nur eine Modifikation des von Herrn Kurz gestellten Antrages, die aber eine Kollision mit dem Vorschlage der Regierung vermeidet. Es wird dadurch nicht präjudizirt, während ein Widerspruch daraus entstände, wenn man bei § 1 die Worte „im alten Kantonstheil" streichen und dann bei § 38 das Gesetz doch nur auf den alten Kantonstheil anwenden würde.

Dr. Lehmann. Ich möchte nur den Antrag stellen, daß Schweizerbürger und Fremde, die sich als Pfleglinge in Kranken- oder Erziehungsanstalten befinden, von der Steuer ausgenommen werden. Wenn diese Ausnahme nicht gestattet würde, so würden verschiedene Anstalten im Kantone Schaden erleiden. Es kam schon früher vor, daß man z. B. Pensionäre der Irrenanstalt besteuern wollte; bei weniger reichen kann der Fall eintreten, daß solche Pfleglinge der Anstalt entzogen werden. Das soll man vermeiden. Es ist denn auch bereits im Gesetze über die Vermögenssteuer dafür gesorgt, daß die Pfleglinge solcher Anstalten nicht besteuert werden sollen; in einzelnen Fällen wird durch Beschlüsse der Regierung dafür gesorgt. Um solchen Anstalten einen gewissen Schutz zu geben, möchte ich diese Ausnahme in das vorliegende Gesetz aufnehmen.

Engemann. Nachdem gestern das Eintreten beschlossen worden, ist einer der hauptsächlichsten Zwecke des Gesetzes erreicht, der Zweck nämlich, daß der bisherigen Art des Steuerbezuges der Riegel geschoben und eine Verbesserung eingeführt wird. Es bleibt also nur noch die Frage zu entscheiden, ob das Gesetz auch auf den Jura Anwendung finden soll oder nicht Ich für mich kann ganz gut zu dem Einen oder Andern stimmen, zum Antrage des Herrn Renfer oder zu demjenigen des Herrn Revel. Denn davon bin ich überzeugt, wenn wir auch hier eine Frist bestimmen, daß die Untersuchung der in Frage stehenden Verhältnisse eine solche Zeit in Anspruch nehmen wird, daß die Frist gleichwohl überschritten und hier kein Mensch daran denken würde, das Gesetz dann gleichwohl auf den Jura anzuwenden, auch wenn die Untersuchung nicht vollendet wäre. Mir schien es aber, in dieser jurassischen Frage habe bei Einigen gewissermaßen der Zweck obgewaltet, gegen das Gesetz überhaupt aufzutreten. Ich gebe gerne zu, daß es eine große Zahl Leute im Kantone gibt, denen es nicht angenehm ist, ihre Obligationen versteuern zu müssen. So schien es mir, Herr Aebi, welcher den Herrn Renfer als Fähndrich des Jura bezeichnete, sei der Pannerträger dieser Herren im alten Kantone, die sich der Versteurung der Obligationen widersetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Hauptpunkt der Diskussion betrifft auch heute den Jura.

Herr Oberst Kurz behauptete, die Worte „im alten Kantonstheil" müßten unter allen Umständen, namentlich auch aus formellen Gründen gestrichen werden. Ich halte aber dafür, es wäre ein Widerspruch, wenn man im § 1 sagen würde, das Gesetz beziehe sich auf „alle im Kanton Niedergelassenen", und dann bei § 38 die Bestimmung angenommen würde, dasselbe finde auf den Jura keine Anwendung; also logisch ist die Redaktion des Entwurfes. Allein ich glaube, daß der Antrag des Herrn v. Graffenried diesem Streit ein Ende machen könne. Er hatte denselben in der Kommission auch gestellt, war aber damit in Minderheit geblieben. Dieser Antrag greift der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den ganzen Kanton nicht vor, und es wäre dann Sache des § 38, das Nähere zu bestimmen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn v. Graffenried an, der übrigens mit dem § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer ganz im Einklange steht. Bezüglich der Frage selbst, ob das Gesetz auch auf den Jura angewendet werden soll oder nicht, will ich nicht wiederholen, was gestern von verschiedenen Seiten sehr gründlich dargestellt wurde; nur müßte ich es sehr bedauern, wenn man dieses Gesetz so urplötzlich auf den Jura anwenden würde. Ich würde es für einen sehr unklugen Schritt halten. Ich gebe zu bedenken, daß in einzelnen Gegenden des Jura, namentlich in Pruntrut, immerhin noch Trennungstendenzen vorhanden sind; durch einen solchen plötzlichen Beschluß würde unter der dortigen Bevölkerung große Unzufriedenheit hervorgerufen, und es könnten solche Tendenzen sich neuerdings regen. Das ist auch eine Rücksicht, die man nicht außer Acht lassen darf. Ich will mich indessen hierüber nicht weiter verbreiten, sondern gehe zu einzelnen Anträgen über, die im Laufe der Diskussion gestellt wurden. Herr Imer findet den Ausdruck «assujettis» im französischen Texte unzuläßig und möchte denselben durch «astreints» ersetzen. Ich hätte nicht geglaubt, daß der erstere Ausdruck in der republikanischen Kanzleisprache nicht gebraucht werden dürfe. Das Wort «astreints» genügt nicht; es bezieht sich nur auf die Sache, nicht aber auf die Person. Da indessen des Ausdruck «assujettis» den Herrn Imer stoßt, so will ich denselben durch «soumis» ersetzen; es bezieht sich dann auf die Personen wie auf die Sache. Die Herren Röthlisberger und v. Goumoëns möchten bei Ziff. 2 die Frist für Aufenthalter auf wenigstens ein Jahr ausdehnen. Das gibt mir Veranlassung, den Herren zu bemerken, daß sie den Paragraphen nicht richtig verstanden haben. Man bezieht die Steuer in der Regel nur von einem Jahr, sie dehnt sich nicht auf die Vergangenheit aus, sondern beschränkt sich auf die Gegenwart. Nach dem Antrage des Herrn Röthlisberger müßte nun Einer, der ein Jahr sich im Kanton aufgehalten hat, sich dann entfernt und wieder zurückkehren würde, doch die Steuer zahlen. Nach dem bisherigen Gesetze hat es nicht diesen Sinn, sondern man berechnet die Aufenthaltszeit, wie Herr Aebi zeigte. Uebrigens will ich Sie trösten. Nach dem bisherigen Gesetze selbst, das nur eine Frist von drei Monaten aufstellte, hörte man nicht, daß Hotelbesitzer im Interesse der Fremden reklamirt hätten. Die Schatzungen wurden jeweilen im August gemacht, und es fiel Niemanden ein, die Fremden in Interlaken zu besteuern, sondern die angefochtene Gesetzesbestimmung bezieht sich mehr auf Einheimische, die nicht niedergelassen sind. Herr Dr. Lehmann möchte die Pfleglinge von Kranken- und Erziehungsanstalten von der Steuer ausnehmen. Ich gebe diesen Antrag als erheblich zu. Herr Dr. Lehmann sagte, im Gesetze über die Vermögenssteuer seien ähnliche Bestimmungen enthalten. Das ist unrichtig, denn die Betreffenden müssen ihren Grundbesitz im alten Kantone versteuern, abgesehen davon, ob sie sich in einer solchen Anstalt befinden oder nicht. Ebenso verhält es sich mit den Kapitalien. Man hatte somit keinen Grund, hier von vornherein eine Ausnahme zu machen, indessen ist die Sache einer nähern Prüfung werth.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will mit dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann beginnen, und muß gestehen, wenn er in der Kommission gestellt worden wäre, so wäre er aufgenommen worden; er ist durchaus begründet und ich kann mich daher demselben ebenfalls anschließen. Was die Frist von sechs Monaten bei Ziff. 2 betrifft, so glaube ich, die Herren Röthlisberger und v. Goumoëns können sich in Folge der erhaltenen Aufklärungen beruhigen. In Bezug auf den Hauptantrag, der bei § 1 gestellt wurde, wäre meine Stellung als Berichterstatter der Kommission ziemlich schwierig, wenn ich nicht in der Zwischenzeit mit meinen Herren Kollegen hätte Rücksprache nehmen können. Ich erklärte schon gestern, die Mehrheit der Kommission sei der Ansicht, daß dieses Gesetz sogleich auf den Jura angewendet werden könnte, und wenn sie diesen Antrag nicht gestellt habe, so sei es nicht wegen Bedenken mit Rücksicht auf die Verfassung geschehen, sondern nur vom Gesichtspunkte der Conciliation aus. Nach genommener Rücksprache mit den anwesenden Herren Kollegen erklärten diese einmüthig, daß ich Namens der Kommission dafür stimmen könne, den Antrag der Herren Renfer und Anderegg anzunehmen mit Festsetzung eines Termins bis zum 1. Januar 1865. — Nun erlaube ich mir einige Worte über den Antrag des Herrn v. Graffenried. Wenn dieser Antrag in der Kommission so gestellt worden wäre, wie hier, so wäre er angenommen worden und hätte die gestrige und heutige Diskussion ersparen können. Der Antrag macht den Eindruck, als würde man sich vor einer Operation fürchten. Man sollte einen Zahn ausreissen lassen und sagt: nur heute nicht! Nachdem Sie die Sache so lang erörtert haben, frage ich Sie: warum nicht heute? Herr v. Graffenried konnte sich auf das Gesetz über die Vermögenssteuer stützen, aber es ist schon in stylistischer Hinsicht nicht gut zu sagen: „im Bereiche dieses Gesetzes." Man ist nicht im Bereiche des Gesetzes niedergelassen, sondern im Bereiche des Kantons. Auch übersieht man, daß dieser Bereich immer nur der alte Kanton wäre, daß Sie also nicht dahin gelangen würden, wohin Sie gelangen wollen. Sie wollen zur Einheit der Gesetzgebung gelangen, daher muß man eine Ausgleichung suchen. Herr Anderegg hatte schon in der Kommission den gleichen Satz verfochten, wie heute, indem er uns sagte: Ihr Herren, könnt Ihr es mit Eurem Eid verantworten, daß im alten Kanton ein Taglöhner, der mehr als Fr. 600 verdient, die Einkommensteuer zahlen muß, der Millionär im Jura dagegen nicht? Das ist ein Gewissensskrupel, den man haben kann. Einen andern Skrupel sprach Herr Bernard aus, indem er sagte: dürft Ihr, nachdem die Verfassung gesprochen und dem Jura die Grundsteuer garantirt hat, dieses Gesetz, entgegen jener Garantie, auf den neuen Kantonstheil anwenden? Was thut nun der Große Rath? Er erklärt: wir glauben, wir seien befugt, dieses Gesetz sofort auf den ganzen Kanton anzuwenden; um indessen die Bevölkerung noch mehr aufzuklären, wollen wir sie nicht überraschen, sondern ertheilen der Regierung den Auftrag, die Sache gründlich zu untersuchen, damit das Gesetz bis zum 1. Januar 1865 auch auf den Jura angewendet werden kann. Hier kann man fragen: soll der Große Rath eine Frist festsetzen oder nicht? Nach meiner Ansicht ja; warum? Weil die Regierung sonst keine bindende Weisung hätte. Ich will der Regierung nicht einen Vorwurf machen, aber man verschiebt gerne unangenehme Sachen; das sehen Sie an dem Gesetze von 1853, welches nur fünf Jahre lang hätte bestehen sollen. Angesichts solcher Erfahrungen sage ich, es ist gut, daß man eine Frist festsetze, es liegt im Interesse der Regierung selbst, und wenn ich Mitglied des Regierungsrathes wäre, so würde ich offen dazu handbieten und sagen: am 1. Januar 1865 muß die Sache organisirt sein, an diesem Tage muß der ganze Kanton unter dem gleichen Finanzgesetze stehen. Es wird das Gefühl der Zusammenhörigkeit fördern. Es spricht aber noch ein anderer Grund gegen den Antrag des Herrn v. Graffenried: daß der Jura später, wenigstens bei der zweiten Berathung vielleicht eine

ganz andere Stellung einnimmt als heute, daß er uns mit seinen Intelligenzen zu Hülfe kommt und an unserer Berathung Theil nimmt, indem er von der Ansicht ausgeht: wenn ich das Gesetz auch haben muß, so will ich, daß es gut werde und mein Scherflein dazu beitragen. Dazu kommt der formelle Grund, den Herr Kurz anführte. Wenn nämlich, sei es nach dem Antrage des Herrn Revel oder nach demjenigen des Herrn Stockmar, nach vorgenommener Ausgleichung der Steuerverhältnisse das Gesetz zur Anwendung auf den Jura käme, so müßte man dann wieder einen Zusatz machen. Es ist besser, wenn man hier das Ganze in's Auge faßt. Ich bin damit einverstanden, daß man nicht beim Einkommensteuergesetze bleibe, sondern daß auch die Vermögenssteuer revidirt werden müsse. Da wir uns nun für berechtigt halten, das vorliegende Gesetz auf den ganzen Kanton auszudehnen und wir die Ueberzeugung haben, daß wir dem neuen Kantonstheile nicht etwas Ungerechtes darbieten, sondern daß er sich dagegen sträubt, weil man über die Sache noch nicht hinlänglich aufgeklärt ist, so möchte ich ihm Zeit lassen, um, ich möchte sagen, zur Vernunft zu kommen. Mit Vorbehalt des von Herrn v. Graffenried gestellten Antrages ist die Kommission in diesem Schlusse einmüthig.

Ganguillet. Nur ein Wort zur Berichtigung. Der Herr Berichterstatter sagte, die Kommission sei darin einmüthig, daß die Worte „im alten Kantonstheil" bei § 1 gestrichen und am Schlusse des Gesetzes eine Bestimmung im Sinne des Antrages der Herren Anderegg und Renfer aufgenommen werde. Ich habe dem Herrn Berichterstatter erklärt, ich sei damit einverstanden, daß man die erwähnten Worte hier weglasse, aber ich wolle nicht vorgreifen, was am Schlusse des Gesetzes aufgenommen werden soll.

Röthlisberger, Gustav, erklärt ebenfalls berichtigungsweise gegenüber dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, daß er bei Ziffer 2 die Frist für Aufenthalter nicht auf „wenigstens" ein Jahr, sondern einfach auf ein Jahr ausdehnen wollte; im Uebrigen beharrt der Redner auf seinem Antrage.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Beibehaltung der Worte „im alten Kantonstheil"	Minderheit.
„ Streichung derselben	Gr. Mehrheit.
„ Ersetzung derselben durch „im Bereiche dieses Gesetzes"	Minderheit.
„ Anwendung des Gesetzes auf den Jura vom 1. Januar 1865 an	132 Stimmen.
Dagegen	8 „
Für eine Frist von 6 Monaten bei Ziffer 2	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Dr. Lehmann	Handmehr.

Revel zieht seinen Anzug zurück.

---

§ 2.

Der Einkommensteuer ist unterworfen:

1. Jedes aus einer Berufsthätigkeit fließende Einkommen; unter Berufsthätigkeit wird hier namentlich verstanden:
   a. jede Art von Industrie oder Handel, sowie alle Gewerbe und Handwerke;
   b. alle wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe;
   c. jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen;
2. das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;
3. das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

Antrag der Kommission:

1) „Jedes Einkommen, welches von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder Handwerke herrührt, insofern damit nicht eine Thätigkeit verbunden ist, die einen kaufmännischen oder gewerblichen Charakter an sich trägt, so wie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen;
2) jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;
3) das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestende Einkommen;
4) das Einkommen von verzinslichen Kapitalien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen, von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Diesem Paragraphen werden die Objekte bezeichnet, welche der Versteurung unterliegen. Zunächst kommt die Berufsthätigkeit in Betracht, welche der Besteurung unterliegt, sobald damit ein gewisser Vortheil verbunden ist. Unter „Anstellung" versteht man nicht nur eine öffentliche Anstellung, sondern auch Privatanstellungen. Eine zweite Kategorie betrifft die wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsarten. Hier unterscheidet die Kommission, indem sie Berufsarten ausscheidet, mit denen eine Thätigkeit verbunden ist, welche einen kaufmännischen oder gewerblichen Charakter trägt. Ich halte diesen Unterschied für begründet, glaubte aber nicht, daß es nothwendig sei, denselben schon im § 2 aufzustellen. Insofern wären also der Regierungsrath und die Kommission nicht einverstanden. Die Ziffer 3 ist neu. Es wird hier Vermögen, das bisher steuerfrei war, der Versteurung unterworfen. Es wird kaum bestritten werden, daß Vermögen, welches in Obligationen, Aktien, Depositen, z. B. bei der Kantonalbank oder in der Hypothekarkasse, besteht, der Versteurung so gut unterliegen soll als anderes Vermögen. Es entspricht der Billigkeit und dem Rechte. Ich erwarte, daß Anträge gegen diese Bestimmung gemacht werden, will jedoch nicht vorgreifen. Bereits im Jahre 1855 lag dem Großen Rath ein Gesetz vor, nach welchem die Obligationen versteuert werden sollten; es wurde damals zurückgewiesen, aber nicht deßwegen, weil solche Werthpapiere nicht versteuert werden sollen, sondern weil man untersuchen wollte, ob dieselben nicht auf dem Wege des Einkommens zu erreichen seien.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt den Antrag derselben, durchgeht die einzelnen Bestimmungen des § 2 und macht die Versammlung namentlich auf den Unterschied aufmerksam, welchen die Ziffer 3 (resp. Ziffer 4) gegenüber dem Steuergesetze von 1847 enthält.

Ganguillet. Dieser Paragraph ist das Fundament des ganzen Gesetzes, dessen Schwerpunkt hier und im § 5 liegt. Ich bemerkte gestern schon, daß ich bezüglich dieses Paragraphen eine Minderheit in der Kommission bildete. Bei § 5 bestehen auch Minderheiten und zwar stärkere als hier. Ich muß mir über die ganze Tragweite des Gesetzes einige Worte erlauben. Alle Staatsökonomen, vom ersten bis zum letzten, stimmen darin überein, daß man kein gerechtes und billiges Einkommensteuergesetz machen könne, im Prinzipe wird die Einkommensteuer von allen verworfen. Wenn dennoch Einkommensteuergesetze existiren, so liegt der Grund darin, daß man Geld haben

mußte und man andere Mittel dazu nicht fand. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagte Ihnen gestern, in England bestehe die Einkommensteuer; sie wurde durch den großen Pitt eingeführt, aber nach Beendigung des Krieges wieder aufgehoben. Im Jahre 1842, als England in Indien Krieg führte, wurde die Einkommensteuer als Nothbehelf wieder aufgenommen. Aber von dem Augenblicke an, wo wieder Friede ist, wird dieselbe jeweilen als ungerecht, unbillig und unausführbar vom Parlamente wieder beseitigt. In Frankreich, wo man sehr praktisch ist, hat man die Einkommensteuer nicht. Sie besteht in einigen Kantonen der Schweiz; im Kanton Waadt will man sie einführen und ist sie dem Veto des Volkes nächsten Sonntag unterworfen. Ich gebe zu, daß das waadtländische Gesetz Bestimmungen enthält, die in diesem Entwurfe nicht vorkommen, die veratorisch sind. Jenes Gesetz wird denn auch voraussichtlich verworfen werden, wie es im Kanton St. Gallen letzthin geschah. Wenn ich den Satz vorausschicke, daß kein billiges Einkommensteuergesetz erlassen werden könne, womit beide Herren Berichterstatter einverstanden sind, so will ich damit nicht sagen, daß ich das Gesetz im Grundsatze nicht wolle; warum? Weil wir die Einkommensteuer bereits haben und wir Geld nöthig haben. Aber bedauern muß ich bei diesem Anlasse, daß wir in den Fall gekommen sind, solche fiskalische Gesetze erlassen zu müssen. Wir haben früher Hülfsmittel gehabt, und wenn wir nicht Ausgaben gemacht hätten, die wir vielleicht bereuen werden, so wäre man nicht in diesen Fall gekommen. Nun sagt der Regierungsrath in seinem Berichte, der Entwurf habe eine gleichmäßigere Vertheilung der Steuer in erster Linie zum Zwecke. Allerdings ist es das, worüber man sich beschwert, daß man ungleich bezahlt. Es hing aber davon ab, was der Steuerpflichtige angab. Am einen Orte verfuhr man bei der Ausmittlung der Steuer so, am andern Orte anders; an den wenigsten Orten herrschte Wahrheit. Wenn man also ein Gesetz nicht ausführen kann, ohne das Volk gleichsam zu zwingen, eine unmoralische Handlung zu begehen, so ist es eine sehr zweifelhafte Sache. Kommt man aber mit diesem Entwurfe zum Zwecke? Man sagt, bisher habe der Staat kein Interventionsrecht gehabt, um bei der Schatzung mitzuwirken. Ich gebe zu, daß es ein Fehler war. Wenn man die Schatzungen von einem Orte zum andern vergleicht, so hat man das Gefühl, daß eine Unbilligkeit da sei. Nun frage ich: wird dieser Entwurf den Zweck erreichen? Wenn der betreffende Staatsbeamte, welcher bei der Ermittlung der Steuer mitzuwirken hat, Takt besitzt und unparteiisch ist, so wird er auf eine gleichmäßige Versteurung des Einkommens unter gleichen Verhältnissen dringen. Der Entwurf stellt als fernere Garantie Bezirkskommissionen auf; aber ich konnte mich damit nicht befriedigen, sondern hätte gewünscht, daß in allen Bezirken ein gleichmäßiges Verfahren vorgeschrieben werde. Auch die Strafbestimmungen werden etwas helfen können, aber viel nicht. Nun bestimmt der § 2 die der Steuer unterworfenen Objekte. Mit der Ziffer 1 bin ich durchaus einverstanden. Was die Ziffer 2 betrifft, so könnte man fragen, ob Leibrenten, Pensionen u. dgl. der Steuer unterliegen sollen, und wenn man recht grundsätzlich zu Werke gehen würde, so würde ich es verneinen. Was sind die Leibrenten? Eine Pension aus irgend einer Kasse aus dem Auslande, vielleicht eines Militärs, kurz es ist etwas, was den Schutz des Staates nie genossen hat. Nun wurde aber dieses Einkommen bisher versteuert, und ich will in dieser Beziehung keine Aenderung beantragen. Ich komme zur Hauptfrage bei Ziffer 3, wo von Einkommen aus verzinslichen Kapitalien, Aktien, Obligationen, Depositen u. s. f. die Rede ist. Im ersten Augenblicke würde kein Mensch meinen, daß es nicht billig wäre, alle Arten Kapital zu besteuern, weil es Vermögen ist. Nun kommen aber neben dieser Frage, die finanzieller Natur ist, noch andere Fragen in Betracht und zwar vorerst eine nationalökonomische Frage. Es hält nicht schwer nachzuweisen, daß es unmöglich ist, diese Art von Vermögen auf eine gerechte und billige Weise auszumitteln. Die Privatobligationen und Handschriften, welche man im Lande hat, könnte man kontroliren; man könnte ein Enregistrement einführen, wie es im Jura besteht, und sagen: was nicht gestempelt, nicht bescheinigt ist, daß es versteuert wird, verliert sein Vorrecht. Will man das? Bis jetzt wollte der Große Rath eine solche Einrichtung nicht; warum nicht? Erstens ist es sehr gehässig, wenn man jede Art von Vermögen, ebenso die Schulden einer Kontrolle unterwerfen muß. Aber dazu kommt noch ein anderer Punkt; Gewerbsleute, Industrielle, Leute, die nicht eigenes Kapital genug haben, um ihr Geschäft zu betreiben, ebenso Landleute, die fremden Geldes bedürfen, um ihr Gewerbe, Viehhandel ꝛc. zu treiben, kommen dadurch in Nachtheil. Der Gläubiger zahlt zwar die Steuer nicht, aber er sagt: wenn ich von meinen Obligationen die Steuer zahlen soll, wie von einem Gültbriefe oder von einem auf Grundpfand versicherten Kapital, so will ich mein Geld doch sicherer anlegen; entweder künde ich es auf oder verlange ½ Prozent mehr Zins. Das ist die sichere Folge, daß der Schuldner mehr Zins zahlt; es schraubt den Zinsfuß in die Höhe. Das ist die Konsequenz der Besteurung solcher Werthpapiere. Nun kommen wir zu einer andern Kategorie, zu den Obligationen und Aktien der Eisenbahnen, und da sage ich: grundsätzlich ist es ganz richtig, daß man dieselben besteure, aber wie wollen Sie es ausmitteln? Diese Titel tragen eben nicht den Namen des Besitzers, sie sind au porteur ausgestellt. Der loyale Mann wird angeben, was er besitzt, der Schlauere gibt es nicht an, er schließt seine Papiere ein oder übergibt sie einem Banquier; also ist der ehrliche Mann die Düpe des Andern, der gewissenlos ist. Sie geben der Gewissenlosigkeit eine Prämie, Sie machen die Leute verschlagen, das Prinzip der Ausführung ist unmoralisch. Aktien von inländischen Etablissements können Sie kontroliren, Sie können die Bilanz derselben konstatiren, aber bei ausländischen Unternehmungen ist es nicht möglich. Dazu kommt noch ein Punkt, den ich früher hätte berühren sollen. Der Staat ist leider ein großer Schuldner, er hat unter dem Namen „Kantonskasse" für 14 Millionen Kassascheine ausgegeben, unter dem Namen „Kantonalbank" schuldet er für Depots und Kassascheine ungefähr 7 Millionen, unter dem Namen „Staatsbahn" 16 Millionen. Wenn Sie nun dieses Gesetz annehmen, wie glauben Sie, daß es komme? Glauben Sie, diejenigen, welche ihr Vermögen auf Kassascheine, bei der Hypothekarkasse zu 4 Prozent, bei der Kantonalbank zu 3 oder 3½ Prozent angelegt haben, werden ihr Geld dort lassen? Keineswegs; sie werden es zurückziehen, um es zu einem höhern Zinsfuß anzulegen; sie werden andere Papiere kaufen, Centralbahn- oder Nordostbahn-Obligationen. Was geschieht dann? Das Kapital wird der Hypothekarkasse, der Kantonalbank entzogen, dann kommt man wieder, wie vor zwei Jahren, um ein Anleihen zu 4½ Prozent aufzunehmen, und dann sollen solche Institute dem Kantone wohlfeiles Geld verschaffen! Ich bitte, das zu bedenken. Angenommen, Sie haben ein Steuerkapital von 100 Millionen, so macht das zu 1 Prozent Fr. 100,000 Steuer, gerade so viel als die unglücklichen zwei Millionen, die Sie für die Ostwestbahn dekretirten, abwerfen würden. Bedenken Sie die Folgen, die in volkswirthschaftlicher Beziehung eintreten, wenn Sie Ihre Etablissements, die Hypothekarkasse, die Kantonalbank, ich will nicht sagen ruiniren, aber in Verlegenheit bringen. Aehnlich verhält es sich mit den Ersparnißkassen. Das Gesetz hat einen langen Stiel und ich könnte unmöglich zu der Ziffer 3 stimmen. Vielleicht die Hälfte der Steuerpflichtigen gibt ihr Einkommen nicht an, dann treten wieder große Unbilligkeiten ein und müssen die Behörden interveniren; die Erben, die nichts für die Steuerverschlagniß können, werden dann bestraft. Ich werde mir bei § 5 nachzuweisen erlauben, daß man nach einem andern Systeme viel billigeres verlangen und doch mehr Geld machen kann, als nach dem vorliegenden Entwurfe. Aus den angeführten Gründen stelle ich den Antrag, die Ziffer 3 des § 2 zu streichen.

v. Goumoëns. Herr Ganguillet hat mir meine Aufgabe bedeutend erleichtert, indem ich nun alles dasjenige, was er angebracht, nicht weiter zu entwickeln brauche. Hingegen bin ich so frei, einen andern Antrag zu stellen, der nicht ganz so weit geht als derjenige des Herrn Ganguillet. Meine Gründe sind folgende. Wenn ich überzeugt sein könnte, daß das Gesetz eine billige Ausführung erhalten würde, so könnte ich mich mit Ziffer 3 ganz einverstanden erklären. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß man nicht dazu gelangen werde, und so halte ich dafür, die Ziffer 3 werde ein todter Buchstabe bleiben. Ferner halte ich dafür, man gehe in der Besteurung der Aktien und der Depositen zu weit. Es gibt Depots verschiedener Art. Wenn z. B. die Depots, die man bei einem Banquier hat, versteuert werden sollen, so glaube ich, dieselben wären schwer zu ermitteln. Es ist zwar nur vom Zins solcher Werthpapiere die Rede; dieser ist aber in vielen Fällen sehr geringfügig. Ich stelle daher den Antrag, die Parenthese bei Ziffer 3 zu streichen, so daß es einfach heißen würde: „Das Einkommen von verzinslichen Kapitalien, von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird."

Hauswirth. Ich erlaube mir nur einen Zusatz zu Ziffer 3 zu beantragen, indem man nach dem Worte „Obligationen" einschalten würde: „mit Ausnahme der Obligationen der Armen- und der Schulgüter." Wenn man den Zweck solcher Güter in's Auge faßt, so ist es billig, daß sie von der Besteurung ausgenommen werden; es würde sich sonst gerade so machen, als würde ein Huhn die eigenen Eier fressen.

Steiner, Müller. Ich bin so frei, drei Fragen an den Herrn Finanzdirektor zu stellen. Die erste betrifft die Kapitalien, welche Einwohner des alten Kantons im Jura plazirt haben. Ich wünsche zu wissen, ob dieselben zu versteuern seien, namentlich jetzt bei der Uebergangsperiode. Für die Steuerkommission der hiesigen Gemeinde war es immer ein Fragezeichen, ob solche Kapitalien der Versteurung unterliegen oder nicht. Es ist nicht gleichgültig, weil die Summe solcher Kapitalien sehr bedeutend ist. Die zweite Frage geht dahin: sollen die Einleger in Ersparnißkassen ihre Gutscheine versteuern? Man kann sagen, insofern das Kapital auf Grundpfand angelegt sei, werde es durch die Anstalt selbst versteuert. Es kann aber die Frage aufgeworfen werden, ob auch der Einleger seine Einlage versteuern müsse, weil in der Parenthese von „Depositen" die Rede ist. Meine dritte Frage ist diese: sollen auch Darlehen aus entlehntem Gelde die Steuer bezahlen? Angenommen, ich habe einen Kredit von Fr. 20,000 bei der Kantonalbank, ich benutze denselben momentan nicht; ein Freund kommt und fragt mich, ob er das Geld für mich benutzen dürfe; ich willige ein. Wenn nun der Steuerzettel kommt, so komme ich in den Fall, meinen Freund zur Versteurung der fraglichen Summe anzugeben. Ich wünsche zu vernehmen, wie es sich damit verhalte. Was die Ziffer 3 betrifft, so enthält sie eine sehr wichtige Neuerung. Ich will mir nicht erlauben, Anträge zu stellen, da ich nicht im Falle bin, die finanziellen Bedürfnisse des Staates zu bemessen; aber ich bedaure, daß man so weit zu gehen im Falle ist, wie es hier geschieht. Bei der Ausführung des Gesetzes wird man nicht verhüten können, daß der Ehrliche der Narr des Unehrlichen sein wird. Es gibt ehrliche Leute zur Genüge, und in hiesiger Stadt hat man nicht Mühe, solche zu finden, die bereit sind, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Ich hätte mich den Anträgen, welche gestellt wurden, anschließen können; ich will mich aber nicht weiter hierüber aussprechen. Die Ziffer 3, so gerecht sie in theoretischer Hinsicht ist, so ungerecht ist sie in der Praxis. Wer am ungerechtesten gegen den Staat sein wird, fahrt am besten. Ein anderer Punkt betrifft die Obligationen. Es gibt viele kleine Titel auf unbemittelte Leute, auf Schuldenbauern. Bisher war Mancher im Falle, von einem guten Freunde Geld auf eine Obligation zu bekommen; in Zukunft werden sie geschlagene Leute sein und die Obligationen versteuern müssen. Ich bescheide mich so weit, daß ich nicht Gegenanträge stellen will und nicht zu den Gegenanträgen stimmen werde, weil ich nicht im Falle bin, die Bedürfnisse des Staates zu ermessen. Ich wünschte nur über die erwähnten drei Punkte Auskunft zu erhalten.

Gfeller zu Signau. Bezüglich der Ziffer 1 und 2 ist man ziemlich einig, dagegen wird der Antrag auf Streichung der Ziffer 3 gestellt. Entweder oder: entweder soll das in Obligationen, Aktien, Depositen bestehende Vermögen nichts zahlen, wie bisher, oder es soll zahlen. Bei frühern Berathungen, wo die Obligationen zur Sprache kamen, wurde allerdings entschieden, diese Werthschriften steuerfrei zu erklären. Es wird sich nun auf den heutigen Tag fragen, ob wir diesen Grundsatz gegenüber der Verfassung aufrecht erhalten dürfen. Ich für meine Person halte es für ungerecht, für unbillig und für verfassungswidrig. Die Verfassung schreibt vor, daß alles Vermögen versteuert werden soll; also sollen auch die Obligationen u. dgl. versteuert werden, denn es ist Vermögen. Der Grund, warum sie bis dahin nicht versteuert wurden, liegt darin, weil früher meistens Geld in kleinen Beträgen auf Obligationen geliehen wurde; es war zur Zeit, bevor die Ersparnißkassen, die Hypothekarkasse, die industriellen Etablissements in Aufschwung kamen. Damals legte der Bauer sein erspartes Geld in's Genterli, bis er einige hundert oder tausend Franken beisammen hatte, und legte es dann auf Obligationen an. Die Notare, deren viele hier sitzen, werden zugeben, daß früher bei Theilungen viel mehr Obligationen überbunden wurden, als es jetzt geschieht. Jetzt wird viel mehr Geld bei der Hypothekarkasse, bei Ersparnißkassen, bei großen Etablissements angelegt, und die großen Summen, die gegenwärtig in solchen Anstalten angelegt sind, werden den Großen Rath anders bestimmen als früher, wo es sich meistens um kleine Beträge handelte. Ich kenne Leute, die ihre unterpfändlich versicherten Kapitalien aufkündeten, um ihr Geld auf Obligationen anzulegen. Das erregte Unwillen im Lande, und deßwegen wurde namentlich auch einem neuen Einkommensteuergesetze gerufen, um die vorhandenen Unbilligkeiten auszugleichen. Ich bedaure, daß man die Besteurung solcher Werthschriften hier behandeln muß; sie hätte eigentlich in das Gesetz über die Vermögenssteuer gehört. Man sagt, es sei gehässig; ich finde dieß nicht, da man von dem Betreffenden nur verlangt, daß er angebe, wie viel Einkommen er habe. Ich müßte wirklich sehr bedauern, wenn man nun, nachdem ich wenigstens im ganzen Lande herum darüber klagen gehört, es sei eine Ungerechtigkeit, die Obligationen steuerfrei zu lassen, auf einmal von der Besteurung derselben zurückkommen würde. Was den Antrag des Herrn Hauswirth betrifft, so kann ich, so weh es mir thut, nicht dazu stimmen. Die Armen- und die Schulgüter sind von der Grundsteuer nicht ausgenommen; ich glaube nun, es sei auch kein Grund vorhanden, dieselben hier auszunehmen. Ebenso besteht auch für die Ersparnißkassen keine Ausnahme, wo es noch billiger wäre. Ich möchte den § 2, wie die Regierung und die Kommission denselben vorschlagen, dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Stooß. Um keinen Zeitverlust zu verursachen, ersuche ich den Herrn Finanzdirektor um Auskunft darüber, ob der Antrag auf Einführung der Patentsteuer bei § 2 oder bei § 5 gestellt werden müsse, wenn man denselben stellen will.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nichts dagegen, daß der erwähnte Antrag bei § 2 zur Verhandlung komme; wenn er erheblich erklärt wird, so kann er dann immerhin am passenden Orte eingeschoben werden.

Stooß. Nach dieser Auskunft stelle ich den Antrag, das gesammte unter Ziff. 1, a, b und c angeführte Einkommen mit

der Patentsteuer zu belegen. Bis zu Ziff. 2 ist der § 2 nichts Neues. Man ist darüber einverstanden, daß dieses Einkommen versteuert werden soll; aber über die Art und Weise, wie es versteuert werden soll, kann man verschiedener Ansicht sein. Ich will nicht einen Tadel aussprechen, aber weil man von verschiedenen Gründen ausgehen kann, hoffe ich, man werde dem Patentsystem Rechnung tragen. Es wurde nicht widersprochen und ist mehr als gewiß, daß die Einkommensteuer nicht nach dem Grundsatze der Gleichheit durchgeführt werden kann. Die Gleichheit der Rechte ist in der Verfassung gewährleistet. Es ist anerkannt, daß das bisherige Gesetz nicht vollzogen wurde. Ein anderer Punkt ist folgender. Das Gesetz läßt sich nicht durchführen, wenn man nicht gewissermaßen Präventivmaßnahmen trifft, die immerhin einen inquisitorischen Charakter haben. Ist es nicht bemühend für einen Bürger, angeben zu müssen, wie viel er verdient? Vielleicht hat Einer einen guten Freund in der Schatzungskommission; wenn auf diese Art Ungleichheiten entstehen, so wird es sehr gehäßig. Der Herr Finanzdirektor zeigte Ihnen gestern, wie ungleich die Einkommensteuer bisher bezogen wurde. Es wurden die Amtsbezirke Bern und Burgdorf genannt; man könnte noch andere nennen. Ich hörte eine Ortschaft nennen, wo Leute sind, die viel Geld verdienen, reiche Leute, und doch keiner mehr als Fr. 600 versteuerte. Wie wird es bei den neuen Schatzungen gehalten? Wird viel mehr Einkommen zum Vorschein kommen als bisher? Ich glaube nicht, sondern die Leute werden weniger bezahlen als bisher. Ich bin daher der Ansicht, dieses Gesetz könnte nicht durchgeführt werden, ohne daß immer Unbilligkeiten und Ungleichheiten entstehen würden, und diesen sollten wir möglichst zu begegnen suchen. Es wird auch nicht einen guten Eindruck auf die Bevölkerung machen, wenn auf der einen Seite so, auf der andern anders verfahren wird. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen die Einführung der Patentsteuer. Wenn ich dieß vorschlage, so möchte ich nicht von vornherein bezüglich der Ausführung spezielle Anträge stellen, doch erlaube ich mir, dem Herrn Finanzdirektor einiges auf seine Einwürfe zu erwiedern. Er sagte, wenn das Patentsystem eingeführt werde, so müsse jeder Schneider, jeder Schuster, bevor er sein Handwerk ausüben dürfe, ein Patent lösen. Das ist nicht richtig. Jeder Bürger hat das Recht, einen Beruf auszuüben; er läßt sich nur einschreiben, so wie jeder Stimmfähige hin und wieder in den Fall kommt, sich einschreiben zu lassen. Man fand nicht, daß dieß eine große Last sei. Das Patentsystem wird also auch nicht drückend sein. Man wird zugeben, daß man von einem Bürger, der einen Beruf ausübt, der den Schutz des Staates genießt, etwas verlangen dürfe. Das Minimum würde auf ungefähr 1 Fr. festgesetzt. Es gibt dem Manne ein gewisses Selbstgefühl, wenn er zu den Ausgaben des Staates etwas beiträgt. Auch glaube ich nicht, daß es so schwer sei, eine gehörige Einrichtung zu treffen. Man führte das Patentsystem von Frankreich an, aber dieser Vergleich ist auf den Kanton Bern nicht anwendbar. Wir haben keinen Banquier Rothschild, bei welchem der Kaiser Napoleon, als er bei demselben auf Besuch war, sagte: «Je vois que je suis mal logé chez moi.» Wir haben nicht solche Verhältnisse. Fassen wir den Handel, die Advokaten ꝛc. in's Auge, so kann man gewisse Anhaltspunkte als Maßstab annehmen. Wenn aber auch bei der Patentsteuer einige Unbilligkeiten eintreten sollten, so sind sie doch weniger kränkend, als bei dem andern Systeme, weil die Willkür Einzelner weniger Spielraum hat. Ich möchte Ihnen daher mit Lebhaftigkeit und Wärme die Annahme des Patentsystems empfehlen. Was die Besteurung der Obligationen betrifft, so will ich darüber nichts sagen. Herr Engemann deutete darauf hin, man habe vielleicht namentlich in Bern ein Interesse, daß die Obligationen nicht besteuert werden. Darauf will ich nicht eintreten, aber ich halte mit Herrn Ganguillet dafür, es sei äußerst schwer, Obligationen und andere derartige Werthpapiere zu erreichen. Herr v. Goumoëns machte auf eine andere Schwierigkeit bezüglich der Depots aufmerksam. Ebenso ist es für einen Handelsmann schwierig, das Einkommen anzugeben, indem er vielleicht im Inventar Fr. 5000 mehr, dagegen für Fr. 10,000 Ausstände hat. Was die Depots betrifft, so sind dieß vorübergehende Verhältnisse, und wäre die Besteurung derselben äußerst schwer durchzuführen. Sollte man eine Art Klassensteuer dem Patentsystem vorziehen, so hätte ich auch nichts dagegen. Der Zweck, den ich im Auge habe, ist der, daß man im neuen Gesetze möglichst positive, sichere Grundlagen statt der bisherigen unsichern erhalte.

v. Känel, Negotiant. Der Antrag, den ich zu stellen gedenke, betrifft die §§ 5 und 6. Was die Besteurung der Obligationen betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß sie versteuert werden sollen, und zwar weil es Vermögen und durchschnittlich so sicher angelegt ist als grundpfändlich versichertes Kapital. Aber etwas Anderes kann geschehen: man kann solche Werthpapiere weniger scharf mitnehmen, als es nach dem Entwurfe geschehen sollte, und das halte ich für begründet. Herr Steiner bemerkte richtig, daß die Obligationsschuldner der Mehrzahl nach unbemittelte Leute seien. Bisher bekam man leicht Geld auf Obligationen, künftig wird es nicht mehr so leicht sein, wenn die Obligationen versteuert werden müssen. Man wird das Geld wieder mehr auf Grund und Boden anlegen, denn derjenige, der sein Geld auf Hypotheken angelegt hat, schläft denn doch etwas ruhiger als der Obligationsgläubiger. Wenn wir aber denselben hier eine Erleichterung gewähren, so wird man nicht so viele Aufkündungen veranlassen. Nehmen Sie den Entwurf an, wie er vorliegt, so werden sofort Aufkündungen erfolgen, es sei denn, daß die Leute Grundpfand geben können. Wir huldigen, wenn wir eine Erleichterung gewähren, damit zugleich dem Grundsatze der Gerechtigkeit, abgesehen von der Erleichterung selbst, die einer großen Klasse von Staatsbürgern gewährt wird. Ich war so frei, dieß nur anzudeuten.

Röthlisberger, Gustav. Es wäre bei diesem Paragraphen manches zu sagen, namentlich bei Ziff. 1. Die Besteurung des Berufserwerbes, des Fleißes und der Strebsamkeit der Bürger ist etwas, das mir immer widerstrebte. Ich begreife, daß der Staat eine Steuer erheben muß, aber da, wo wir es mit einem Bürger zu thun haben, der durch Fleiß, Strebsamkeit und Sparsamkeit etwas erworben hat, ist es etwas gefährlich und müssen wir die Sache wohl überlegen. Auf der andern Seite bin ich entschieden für die Besteurung der Obligationen. Es ist, wie Herr v. Känel sagte, Vermögen, und ich sehe keinen Grund, es auszunehmen. Aber zur Besteurung der Berufsthätigkeit als solcher, wo der einzelne Bürger durch das, was er durch sich selber ist, ein Einkommen erwirbt, ohne daß der Staat etwas dazu beiträgt, könnte ich nicht handbieten. Ich will ein Beispiel anführen. Ein Vater hat zwei Söhne, der eine ist ein solider, fleißiger Mann; dieser wird für das, was er durch seine Thätigkeit erwirbt, besteuert; der andere ist ein Taugenichts, ein Schlemmer, welcher der Gemeinde zur Last fällt, dieser ist steuerfrei. Das ist ungerecht, so sehr ich auf der andern Seite damit einverstanden bin, daß man alles Einkommen sonst besteuern soll; nichtsdestoweniger habe ich zum Eintreten gestimmt. Herr Stooß beantragte die Einführung einer Klassensteuer. Dieses Prinzip entspricht meiner Ansicht der Art, daß ich nicht anders kann als dasselbe auf das Wärmste unterstützen, namentlich mit Bezugnahme auf Handel und Industrie. Wenn Sie den Handel und die Industrie nöthigen, ihr Einkommen anzugeben, was bewirken Sie dadurch? Geht das Geschäft schlecht, wird wenig verdient, so hat es keine großen Folgen. Ist dagegen das Geschäft gut, so hat es sehr fatale Konsequenzen für den Betreffenden. Jeder wird dann handeln wollen. Wenn man weiß, wie gering oft die geistigen Kräfte sind, die einer Gemeinde zu Gebote stehen, und die berufen sind, ihr Urtheil über bestehende Geschäfte ab-

zugeben, so möchte ich Ihnen dieß sehr zu bedenken geben. Ich habe die Ueberzeugung, daß wir nicht bessere und solidere Grundlagen aufstellen können als durch ein Klassensystem. Der Einwurf, welchen der Herr Finanzdirektor gegen dieses System machte, scheint mir nicht begründet zu sein. Er wirft demselben vor, es führe zu Ungleichheiten. Aber dieser Uebelstand scheint mir nicht von Bedeutung zu sein. Wie gestaltet es sich nach dem Entwurfe? Ein Handelshaus, dessen Geschäft einen bedeutenden Umsatz hat, ist, wenn es sein Inventar macht, oft in Verlegenheit, genaue Angaben zu machen über den eigentlichen Werth seiner Waaren und Ausstände. Das sind Uebelstände, die in der Natur der Sache liegen. Ich schließe deßhalb dahin, daß wir nur durch Aufstellung eines Klassensystems mit Patentgebühr zu einer soliden Grundlage gelangen können. Ich möchte Ihnen daher dieses System angelegentlich empfehlen.

Mühlethaler. Daß die Ziff. 3 des § 2 dem Herrn Ganguillet nicht gefällt, habe ich schon vor drei Jahren vernommen. Als ich nämlich damals meinen Anzug verlas, schnurrte er mich an, und wenn ich nicht so ein alter Haudegen gewesen wäre, so hätte er mich vielleicht eingeschüchtert. Ich hatte hauptsächlich diese Ziff. 3 im Auge, und wenn diese nicht angenommen wird, so gebe ich um das ganze Gesetz nicht viel. Daher möchte ich diese Bestimmung sehr empfehlen.

Schneider, Peter. Es wurde von verschiedenen Seiten der Antrag gestellt, die Ziff. 3 des § 2 zu streichen. Ich könnte unmöglich dazu stimmen. Man belegte bisher nur das Grundeigenthum, das auf demselben versicherte Kapital, Handel und Gewerbe mit Steuern. Was geschah bisher? Vom Grundeigenthum wurde die Steuer ziemlich genau erreicht, auch von Beamten und Angestellten; in dieser Beziehung ging man ziemlich genau zu Werke, während das Vermögen, das beweglich war, wie Obligationen ꝛc., leer ausging. Ich frage, ob das gerecht sei In dieser Beziehung haben wir einen Artikel der Verfassung, welcher vorschreibt, daß die Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb vertheilt werden sollen. Wenn die Verfassung vorgeschrieben hätte, die Vertheilung solle möglichst ungleich geschehen, so hätte die Gesetzgebung nicht besser verfahren können als bisher. Wenn künftig Kapitalien, die nicht auf Grundpfand versichert sind, nicht gehörig versteuert werden, so ist es nicht mehr ein Mangel am Gesetze, sondern ein Mangel an Gewissenhaftigkeit der betreffenden Steuerpflichtigen. In dieser Beziehung halte ich dafür, der Entwurf thue alles, was er thun könne. Man hätte zwar ein anderes Auskunftsmittel einführen können, einen Visa- oder Progressivstempel; man wollte aber das nicht. Daher sollen wir an dem Artikel der Verfassung festhalten, nach welchem Alles Vermögen und Einkommen möglichst gleichmäßig versteuert werden soll. Wenn Sie die Obligationen und andere verzinsliche Werthschriften der Steuer entheben, so entheben Sie derselben ein enormes Kapital. Ich stimme daher zum § 2.

Ganguillet. Wie bereits bemerkt worden, glaubte ich, das Patentsystem werde erst bei § 5 zur Sprache kommen. Da aber diese Frage schon jetzt angeregt wurde und Herr Stooß bereits den Antrag auf Einführung dieses Systems gestellt hat, so erlaube ich mir auch noch ein paar Worte. Wie gesagt, hatten wir bereits in der Kommission eine Diskussion darüber, und das Votum des Herrn Röthlisberger beweist mir, daß, wenn er damals anwesend gewesen, die Minderheit in der Kommission zur Mehrheit geworden wäre. Der Herr Finanzdirektor ist nicht für das Patentsystem; er gab die Gründe dafür an und zitirt namentlich Frankreich. Aber dieses Beispiel kann ich nicht als maßgebend gelten lassen. Wenn man ein System mit so vielfachen Klassifikationen einführen wollte, wie es in Frankreich besteht, so ginge es nicht; aber ich möchte ein viel einfacheres System. Man würde entweder die Schatzungen aufnehmen, wie bisher, auf Treu' und Glauben der Steuerpflichtigen; fände die Kommission ihre Angaben nicht richtig, so hätte sie eine Ausgleichung vorzunehmen. Dann würde man sagen: dem trifft es Fr. 2, diesem Fr. 3 u. s. f. vielleicht bis auf Fr. 200. Man würde jeden in eine Klasse einreihen. Was fiele weg? Erstens die bisherigen Abzüge: für den Mann Fr. 300, für die Frau Fr. 200, für je ein Kind Fr. 100, würde also für eine Familie mit 3 Kindern Fr. 800 betragen; das übrige Einkommen würde versteuert. Bei den Beamten könnte man genau sagen, wie viel das Einkommen betrage; sie waren in dieser Beziehung bedeutend im Nachtheile. Man würde also einen billigen Maßstab bei der Schatzung annehmen, und es wäre nicht nöthig, daß Einer alle Jahre angebe, wie viel er verdiene; die Grundlage wäre gegeben und zwar für alle Arten von Einkommen, für Handel, Gewerbe, Handwerke, aber auch für wissenschaftliche Berufe. Es ist so ziemlich bekannt, welches z. B. die besten Advokaten sind; die einen verdienen vielleicht 15–20,000 Fr., andere nur 4—5000 Fr. und der Herr Finanzdirektor wäre gewiß nicht in Verlegenheit, dieselben zu klassifiziren. So ist es auch bei den Aerzten. In der Kommission sagte der Herr Finanzdirektor, im alten Kantone zahlen 7190 Personen die Einkommensteuer, während wir ungefähr 100,000 Aktivbürger haben; von Handel und Gewerbe werden 1243 angegeben, wovon 539 durch Abzüge außer den Bereich der Steuer fallen, während bei dem Patentsystem keiner der Steuer entgehen würde. Für die Richtigkeit der Zahlen kann ich nicht einsteben, aber richtig ist, daß eine ganze Menge infolge der bisherigen Abzüge wegfällt. Stellen Sie aber ein Klassensystem auf, fangen Sie mit 1 Fr. an und gehen Sie bis auf Fr. 200, so befinden sich die Leute besser dabei; es gibt Einer viel lieber Fr. 20, als daß er sich alljährlich allen Plackereien bei der Angabe des Verdienstes aussetzt. Ich möchte daher die Patentsteuer für Handel, Gewerbe und wissenschaftliche Berufsarten. Die Beamten und Angestellten würden in Klassen eingetheilt und billig tarirt; in dieser Beziehung würde also der Antrag des Herrn Stooß eine Modifikation erleiden. Der Herr Finanzdirektor sagte, das Patentsystem hätte zur Folge, daß ein Handwerker seinen Beruf nicht ausüben könnte, wenn er nicht ein Patent hätte; aber man braucht es nicht so genau zu nehmen, sondern man könnte sagen: wer im Laufe des Jahres seine Steuer nicht bezahlt, kann vom 1. Januar hinweg seinen Beruf nicht mehr ausüben. Man braucht bei diesem Systeme das Einkommen des Einzelnen nicht so genau zu kennen, und doch bekommt der Staat viel mehr Geld; ich möchte daher den Antrag des Herrn Stooß sehr empfehlen. — Nun erlaube ich mir ein Wort auf die Bemerkung des Herrn Mühlethaler, als hätte ich ihn vor einigen Jahren angebrummt Damit hat Herr Mühlethaler durchaus nichts von den Gründen widerlegt, die ich gegen das System angeführt habe, und ich bleibe dabei. Ich gab zu, daß, rein theoretisch genommen, die Besteurung der Obligationen richtig ist, daß Obligationen und andere Werthpapiere zum Vermögen gehören, und wenn man dieselben ausmitteln könnte und diese Besteurung nicht fatale Folgen hätte, so hätte ich nichts dagegen. Aber wenn Einer auf Obligationen Fr. 10,000 zu 4½% schuldet, so bringt es einen Zins von Fr. 450, und die Steuer würde nach diesem Entwurfe Fr. 11. 25 betragen; diese Steuer wird zur Folge haben, daß der Gläubiger ½% mehr Zins verlangt. Auf der einen Seite klemmen Sie den Schuldner, auf der andern Seite gewinnt der Gläubiger, der im besten Falle die Vergütung der Steuer fordern wird. Es heißt zwar im waadtländischen Steuergesetze, der Gläubiger dürfe weder direkt noch indirekt den Zins erhöhen. Ist das nicht Unsinn? Der Gläubiger wird einfach sein Kapital aufkünden, und wenn der Schuldner es wieder haben will, wird der Zins dennoch erhöht. Das sind fatale Konsequenzen. Ich sage also: Sie geniren die Leute und belasten das Vermögen, das Einer zum Betriebe seines Gewerbes nöthig hat. So verhält es sich mit dem Schuldenbauer. Die fragliche Bestimmung des Entwurfes

beruht also in staatsökonomischer Beziehung auf ganz falschen Grundlagen; vom finanziellen, vom fiskalischen Standpunkte aus gebe ich dieselbe zu. Aber in der Ausführung wird es zu Ungerechtigkeiten führen, weil vieles durchschlüpfen, vieles nicht angegeben wird. Sie haben dann im Gesetze das Prinzip der Gleichheit, in der Ausführung aber die größte Ungerechtigkeit. Sie begünstigen den Unredlichen zum Nachtheil des Redlichen. Spezielle Gründe habe ich für mich keine, um den Entwurf zu bekämpfen, aber ich wollte mein Gewissen entlasten. Für mich ist es gleichgültig, werde das Gesetz so oder anders lauten. Ganz Unrecht hatte ich denn doch nicht bezüglich der Finanzlage des Staates, als ich seiner Zeit auf die Folgen aufmerksam machte. Ich half schon über manche finanzielle Frage verhandeln und hatte im Resultate immer Recht. Schon im Verfassungsrathe war dieß der Fall. Als es sich um die Einführung des neuen Steuersystems handelte, sagte Herr Stämpfli, die direkte Steuer werde eine Million bis 1,200,000 Fr. abwerfen; ich bemerkte ihm, ich kenne die Summe des Vermögens der Steuerpflichtigen nicht, aber nach Analogie des Kantons St. Gallen werde die Steuer bei uns ungefähr Fr. 270,000, nach Analogie des Kantons Zürich Fr. 400,000 abwerfen. Ich sagte, ich wolle annehmen, wir seien ungefähr in den Verhältnissen des Kantons Zürich, dann würde das Maximum bei einer Steuer von 1 pr. m. Fr. 4–500,000 betragen. Schaut nun, wer Recht hatte! Auch später machte ich den Großen Rath aufmerksam. Ich will durchaus keine Vorwürfe machen, ich führe es nur als Thatsache an. Als es sich um die Betheiligung des Staates bei der Ostwestbahn handelte, sagte ich, die 2 Millionen seien der erste Ring der Kette, in die wir gerathen. Hatte ich nicht Recht? — Mir liegt daran, daß wir ein gutes Gesetz machen, unter dessen Herrschaft Handel, Gewerbe, Alles prosperiren kann. Ich sprach nur meine Ueberzeugung, ohne Nebenabsichten aus, und wenn der Beschluß des Großen Rathes anders ausfällt, so kann ich nichts dafür.

Flück. Ich muß mich den Anträgen der Herren Röthlisberger und Ganguillet entschieden widersetzen, dagegen unterstütze ich den Antrag des Herrn v. Känel. In frühern Jahren war ich immer dafür, daß man die Obligationen nicht versteure, weil es für Viele ein Mittel war, in kleinern Beträgen Geld zu bekommen. Seit zehn Jahren hat dieses Verhältniß sehr geändert; es wurden ungeheure Summen auf Eisenbahnen ꝛc. angelegt. Solche Obligationen möchte ich besteuern, aber nicht gerade mit der gewöhnlichen Steuer. Wir haben bekanntlich einen zahlreichen Mittelstand im Lande; mit Rücksicht auf denselben hätte ich geglaubt, man sollte eine gewisse Summe frei lassen. Wir haben seit ein paar Jahren das Wechselrecht. Ich kann aus Erfahrung sagen, daß viele Leute, welche die Folgen nicht kennen, durch Wechsel in Nachtheil kommen. Es gibt Landesgegenden, wo nur zu gewissen Jahreszeiten Geld zirkulirt, und wenn wir in diesem Gesetze Obligationen von kleinem Betrage belasten, so kommen viele Leute in Verlegenheit. Wenn ein Bürger einen Wechsel nicht zahlen kann, so wird dieser protestirt; der Bürger geht zu einem Bekannten und ersucht ihn um Geld; er erhält einige hundert Franken auf eine Obligation. So wird geholfen. Wenn wir aber heute beschließen, daß auch solche kleine Obligationen der Steuer unterliegen, so belasten wir dadurch den kleinen Mittelstand, der eine ehrenhafte Klasse der Bevölkerung bildet, auf empfindliche Weise. Ich bin also im Allgemeinen für Besteurung der Obligationen, möchte dagegen Obligationen im Betrage bis zu Fr. 300 steuerfrei lassen. Ich glaube ganz gewiß, daß ein solcher Beschluß Anklang im Lande finde. — Was das Patentsystem betrifft, so bin ich entschieden dagegen; es wäre ein Rückschritt, und wir wollen vorwärts. Man sagt zwar, dieses System sei das billigste und zweckmäßigste; das glaube ich nicht. Bis auf einen gewissen Punkt theile ich die Ansicht des Herrn Röthlisberger. Ich bin Fabrikant und Handelsmann. Mache ich gute Geschäfte, so möchte ich eine Kommission nicht gerne in den Gang meines Geschäftes blicken lassen, weil ich riskire, daß Andere, die darauf passen, ein ähnliches Geschäft übernehmen. Auf der andern Seite sagt man auch nicht gern, man habe schlechte Geschäfte gemacht. Diesem Uebelstande würde allerdings durch Einführung des Patentsystems abgeholfen. Aber noch viel gefährlichere Konsequenzen würden eintreten, wenn wir das Patentsystem hätten. Ich erkläre offen, daß es eine Zeit gab, wo die Mehrzahl der Gewerbsleute im Amtsbezirke Interlaken das Patent nicht hätte erhalten können; man hätte es mißbeliebigen Personen aus Willkür verweigert. Man könnte ein solches System endlich auch auf Taglöhner, auf jeden Beruf ausdehnen. Ich schließe also mit dem Antrage, daß Obligationen im Betrage bis zu Fr. 300 der Steuer nicht unterliegen sollen, und stimme im Uebrigen gegen das Patentsystem.

Aebi. Ich sehe mich durch den Lauf der Diskussion veranlaßt, das Wort zu ergreifen, indem doch einzelne Redner sich bedeutend geirrt haben. Die Diskussion dreht sich hauptsächlich um die Frage, ob die Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen versteuert werden sollen oder nicht. Herr Gfeller sagt, es wäre nicht recht und nicht billig, wenn Obligationen und Aktien, die auf Eisenbahnen angelegt sind, nicht versteuert werden müßten. Herr Gfeller hat zum guten Theil Recht, aber er übersah etwas: daß die unter Ziff. 3 des § 2 aufgezählten Wertheffekten viel weniger reellen Werth haben als grundpfändlich versicherte Kapitalien. Die Erfahrung beweist, daß bei Geltstagsliquidationen vier Fünftel der Obligationen leer ausgehen. Auch bei einem Handelsmanne ist der Werth solcher Papiere im Ganzen sehr prekär. Ein Handelsmann gibt einem Krämer Waaren, steht Jahre lang mit demselben in Verkehr; der Krämer macht schlechte Geschäfte, er zahlt nicht mehr; endlich geht er auf eine Obligation ein, die aber in der Wirklichkeit nicht den Werth hat, für den sie ausgestellt ist. So verhält es sich auch mit andern Papieren. Es gibt Eisenbahnobligationen, die unbedingt gut sind, aber auch in dieser Beziehung muß man der Wahrheit Zeugniß geben. Wie Sie wissen, wurden für viele Millionen Obligationen auf den Jura-industriel ausgegeben; diese sind rein werthlos; ebenso die Obligationen der Union suisse. Fraget, was sie werth sind. Fraget, welchen Werth die Staatsobligationen auf den Kanton Freiburg haben. Der Kanton Freiburg steht mit seinem großen Staatsvermögen für die Schuld ein; dessenungeachtet sind seine Obligationen um 10 % entwerthet. — Ich komme zu den Aktien. Die Aktien des Jura-industriel gelten keinen Centime, diejenigen der Union suisse sind ganz entwerthet. Wir haben für mehrere Millionen Ostwestbahnaktien; welches ist ihr Werth? — Aber man kommt auf industrielle Etablissements zu sprechen. Geht nach Interlaken, dort bestehen zwei Parqueteriefabriken, die eine zahlt noch Dividenden, bei der andern wurden Fr. 5—600,000 verloren. Geht nach Thun; Herr Engemann kann Ihnen sagen, ob nicht auf einem dortigen Etablissemente ein großer Theil des Kapitals, Fr. 200—250,000, verloren sei. Geht nach Worblaufen und fraget, welchen Ertrag die Aktien der dortigen Papierfabrike abwerfen. Geht in den Kanton Freiburg und fraget, wie es mit dem Zinse der Moosausbeutungsgesellschaft steht, nach Hagneck, wo ein ähnliches Unternehmen gegründet wurde, dessen Ertrag auch zweifelhaft ist. Sie sehen, daß der Ertrag solcher Wertheffekten, seien es Aktien oder Obligationen, sehr prekär ist. Das Verhältniß solcher Papiere ist ungefähr das nämliche, wie die Rente des gewerblichen Einkommens sich zur Rente des grundpfändlich versicherten Kapitals verhält. Wenn Sie daher die Besteurung solcher Wertheffekten nicht streichen wollen, so möchte ich Sie doch einladen, wenigstens den Antrag des Herrn v. Känel anzunehmen und den Steuersatz für dieselben zu reduziren. Was den Antrag des Herrn Stooß betrifft, so könnte ich nicht anders als denselben unter-

stützen. Nach dem bisherigen Gesetze war der Steuerpflichtige nicht schuldig, sich selber zu schätzen, nach dem neuen Entwurfe muß er sein Einkommen angeben. Nun erklären Ihnen Handelsleute, nicht einmal sie können ihr Einkommen auch nur approximativ angeben. Wie verhält es sich nun mit andern Berufen? Meine Kollegen werden zugeben, daß es rein unmöglich ist, zu sagen, was ich im Jahre verdiene; wenigstens ich konnte nie eine genaue Bilanz machen. Die Schatzungen fielen daher sehr verschieden aus. Ich hörte von Kollegen, die viel mehr verdienen als ich, und doch kaum die Hälfte versteuern. Beiläufig gesagt, ist Herr Ganguillet im Irrthume, wenn er das Einkommen hiesiger Advokaten auf Fr. 5—20,000 schätzt. Es ist also sehr schwierig, das Einkommen der Steuerpflichtigen zu schätzen. Ein zweiter Punkt ist folgender. Bisher war man bezüglich der Theorie streitig, ob man das subjektiv reine oder das objektiv reine Einkommen besteuern soll, d. h. ob das Einkommen, welches nach Abzug des Betriebskapitals übrig bleibt, der Steuer unterliege, oder ob noch der Unterhalt der Familie abgezogen werden dürfe. Gehen Sie von der erstern Ansicht aus, so muß der Gewerbsmann auch den Unterhalt der Familie versteuern; gehen Sie von der letztern Ansicht aus, so wird sehr wenig übrig bleiben. Früher wurde eine bestimmte Summe als Abzug festgesetzt. Das ist nach meiner Ansicht nicht billig, weil eine große Menge von Bürgern durchaus frei ausgeht. Hat Jemand ein Einkommen von Fr. 1000, so schätzt man es etwas niedrig, etwa auf Fr. 800 oder 600; diese Summe zieht der Betreffende für den Unterhalt seiner Famile ab. Nichtsdestoweniger genießt er den Schutz des Staates und alle Vortheile einer geordneten Staatsverwaltung; er hilft kommandiren, wählen ꝛc. Hier in der Stadt Bern gehört wenigstens ein Drittel der Steuerpflichtigen in diese Kategorie. Noch mehr: nehmen Sie an, Einer verdient Fr. 4000, Fr. 3000 braucht er für seinen Unterhalt; er lebt nicht luxuriös, aber Hauszins und Lebensmittel sind sehr hoch. Nach dem Entwurfe würden Fr. 600 abgezogen, die übrigen Fr. 3600 muß er versteuern. Ist das billig? Es kommt gerade der Klasse der Handwerker zu gut, wenn die Familien ihnen zu verdienen geben; aber wenn Sie die Steuer zu drückend machen, was ist die Folge? Es ist ein alter Satz: wenn die Steuerlast drückt, so schränkt man sich ein. Das beste Steuersystem war von jeher eine wohl geordnete, ökonomische Staatsverwaltung. Wenn der Bürger weiß, daß die Staatsverwaltung gut ist, so wird er sich gerne fügen, er wird selbst eine kleine Ungleichheit hinehmen; wenn er aber sieht, daß der Staatshaushalt nicht sorgfältig geführt wird, daß Unbilligkeiten und Ungleichheiten überhand nehmen, so wird er unwirsch und er beklagt sich. Der vorliegende Entwurf ist nicht geeignet, um den Steuerfähigen zu einer gewissenhaften Angabe seines Einkommens zu bestimmen; er wird dasselbe einestheils verheimlichen, seine Ausgaben beschränken, und dadurch wird die mindere Klasse betroffen, die Malaise wird vermehrt Ich möchte der Versammlung, gestützt auf meine bisherige Erfahrung, den Antrag des Herrn Stooß zur Genehmigung empfehlen.

Gfeller zu Signau. Herr Aebi hat soeben die Schattenseiten der Obligationen hervorgehoben. Es ist allerdings etwas richtig daran, aber auf der andern Seite haben sie gewiß auch ihre Sonnseite, und das veranlaßt mich, noch einige Bemerkungen zu machen. Man wird mir gewiß nicht verneinen, daß Obligationen auf die Hypothekarkasse, deren es viele gibt, auf die Kantonalbank, gute Titel seien; Niemand wird behaupten können, daß sie schlecht seien. Ebenso verhält es sich mit den Obligationen auf die Centralbahn, auf die Nordostbahn ꝛc. Wir haben noch viele Privatobligationen, die eben so gut sind, wie grundpfändlich versicherte Kapitalien. Dazu haben die Besitzer solcher Obligationen den Vortheil, daß sie keine Eingaben bei Inventarien und Geltstagen machen müssen, daß sie leichter realisirt werden können als Titel auf Hypothek. Sie sehen, daß die Obligationen auch ihre Sonnseite haben. Im Uebrigen verlangt der Entwurf nicht, daß man den Kapitalwerth der Obligationen versteure, sondern nur den Ertrag derselben. Wirft eine Obligation nichts ab, so wird nichts versteuert; wirft sie 5 Prozent ab, so ist es billig, daß sie der Steuer unterliege.

Stooß. Ich möchte nur eine Behauptung des Herrn Flück berichtigen. Er meint, es hange von der Behörde ab, einem Bürger ein Patent zu geben oder nicht. Davon ist keine Rede. Die Verfassung gewährleistet die Gewerbsfreiheit, und jeder Bürger hat das Recht, einen Beruf auszuüben. Wenn er die Steuer zahlt, so kann die Behörde es ihm nicht verweigern.

Bernard. Ich sollte schweigen, denn ich hätte Grund genug dazu; weil aber Herr v. Gonzenbach verlangt, daß sich die Jurassier an der Verhandlung betheiligen, so will ich etwas vom Patentsystem sagen, um in dieser Hinsicht den Antrag des Herrn Stooß zu unterstützen. Wenn Sie Ihre Steuern im Jura einführen wollen, so wird Ihr gegenwärtiges System dort nicht Anklang finden. Wie werden Sie wirklich eine Menge Professionen und Gewerbe besteuern, wie werden Sie zu einem Schneider oder Schuster gehen und ihn fragen können, welches sein Einkommen sei, was er jedes Jahr gewinne? Der Handwerker wird nicht im Stande sein, es zu sagen. Gehen Sie auch zu den Aerzten, zu den Advokaten, welche doppelte Buchhaltung führen, und fragen Sie dieselben; sie werden es auch nicht sagen können. Es wird daher praktische Unmöglichkeit sein, die Steuerquote dieser Berufsarten festzusetzen, während das Patentsystem mit viel mehr Leichtigkeit eingeführt werden könnte und eher bei uns Anklang finden würde als das System der persönlichen Angaben des Einkommens. In der That werden bei dem letztern die rechtlichen Leute wahrhafte Angaben machen, während die weniger gewissenhaften falsche machen werden. Setzen Sie Fr. 1. 50 oder 1 Fr. fest und vermittelst dessen werden Sie Niemanden in Verlegenheit setzen, Jedermann wird zahlen können. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Stooß.

Lauterburg. Ich erlaube mir nur einige wenige Bemerkungen zur Unterstützung eines Antrages, der hier gestellt, aber bekämpft wurde. Es wurde nämlich der Antrag gestellt, eine Ausnahme zu Gunsten des Einkommens der Schul- und Armengüter zu machen. Ich halte dafür, dieser Antrag sei sehr wohl begründet. Der Große Rath hat durch Gesetze die Gemeinden aufgefordert, Schulgüter zu gründen; die ganze Gesetzgebung im Schulwesen geht darauf hinaus, die Gemeinden dazu aufzumuntern. Es ist daher am Großen Rathe, den Ernst zu zeigen, daß er dieses Streben unterstütze. Der zweite Punkt betrifft die Armengüter. Darüber braucht man nicht zu reden, denn man ist in der ganzen Welt einverstanden, daß Armenanstalten unterstützt werden sollen, so weit es möglich ist. Ich möchte einen Schritt weiter gehen und die Steuerfreiheit auf „Wohlthätigkeitsanstalten und Spitäler aller Art" ausdehnen. Erst in neuerer Zeit wurde hier ein Spital für arme Kinder gegründet und zwar nicht nur für Einwohner der Stadt Bern, sondern für kranke Kinder im ganzen Kantone. Alle solche Stiftungen, welche den Bürgern zum Nutzen gereichen und eine Wohlthat sind, soll man unterstützen und steuerfrei lassen. Herr Gfeller sagte, man könne nicht wohl eine solche Ausnahme gestatten, weil diese Anstalten bereits durch das Gesetz über die Vermögenssteuer belastet seien. Das ist richtig, aber ich gebe zu bedenken, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen der Vermögens- und der Einkommenssteuer. Es wurde bereits aufmerksam gemacht, daß solche Anstalten nicht leicht in den Fall kommen, ihr Geld auf Obligationen und derartige Werthpapiere anzulegen; die Gefahr ist zu groß, als daß die Verwaltungsbehörden es in der Regel auf sich nehmen

könnten. Aber wenn eine solche Anstalt in den Besitz von Obligationen gelangt, so soll man sie nicht dafür belasten. Der Staat würde nicht einen großen Gewinn dabei machen, dagegen wäre es für die betreffende Stiftung empfindlich. Eine Ausnahme ist daher in dieser Beziehung berechtigt. Man macht übrigens eine Menge Ausnahmen im Gesetze; alle diese Klassenunterschiede sind nichts Anderes als Ausnahmen. Ich empfehle Ihnen daher den erwähnten Antrag zur Genehmigung.

Flück. Nur ein paar Worte zur Berichtigung des Herrn Stooß. Ich wäre herzlich froh, wenn ich im Irrthum wäre. Je mehr ich die Verfassung lese, finde ich darin die Gewerbsfreiheit. Aber wir haben bereits ein Gesetz über das Wirthschaftswesen. Früher war die Zahl solcher Etablissemente nicht festgesetzt. Wenn Einer ein Ehrenmann war und die gesetzlichen Bedingungen erfüllte, erhielt er ein Patent. Aber später kam ein Gesetz und beschränkte die Zahl, und so könnte es unter Umständen auch bezüglich einzelner anderer Gewerbe gehen.

Hauswirth schließt sich dem Antrage des Herrn Lauterburg an und zwar um so mehr, als der Staat die Pflicht hat, gemeinnützige Anstalten nicht nur nicht zu belasten, sondern vorzugsweise zu begünstigen und zu unterstützen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Von verschiedenen Seiten wurde dargethan, wie schwer es sei, das Richtige zu treffen; man erblickte überall Schwierigkeiten und mit Recht. Ich verhehle mir das nicht und war darauf gefaßt. Diese Schwierigkeiten bieten sich nicht nur hier, sondern überall. Ein bedeutender Finanzpolitiker, Wilhelm Schulze, sagt: „Richtige oder wenigstens annähernd richtige Abschätzungen des Einkommens lassen sich nicht wohl anders denken als unter dem Einfluß eines lebendigen Gemeingeistes, welcher sich die Gerechtigkeit gegen sich selbst wie gegen Andere zur heiligen Pflicht macht, und vermittelst einer Art von Geschwornengericht, dessen Mitglieder alle besondern örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu würdigen im Stande sind." Je geringer dieser Gemeinsinn ist, desto mehr leidet der Staat darunter. Eine andere Autorität in Finanzsachen, Professor Hofmann, sagt in seiner Lehre von den Steuern: „Nicht der Mangel getreuer Angaben des Einkommens, sondern die reine Unmöglichkeit, das gerechte Verhältniß desselben zur Steuererhebung davon aufzufinden, verwandelt alle Versuche, die Steuer nach dem Einkommen zu vertheilen, in eitle Träume." Sie sehen, daß wir nicht die Einzigen sind, welche diese Schwierigkeiten fühlen, sondern daß dieselben auch von Männern gefühlt wurden, die sich vorzugsweise mit der Finanzpolitik befassen. Sie mögen ein System wählen, wie Sie wollen, so werden Sie den Schwierigkeiten nicht entgehen. Herr Ganguillet that eine Aeußerung, die so unrichtig ist, daß ich nicht anders als sie berichtigen kann. Er spielte darauf an, als hätten die Beschlüsse des Großen Rathes in Eisenbahnsachen uns dahin geführt, dieses Gesetz zu erlassen. Das ist nicht richtig, sondern das Bedürfniß dazu wurde schon früher gefühlt. Ich erinnere Sie daran, daß Herr Fueter schon im Jahre 1853 ein Steuergesetz vorgelegt hatte, worin auch der Vorschlag enthalten war die Obligationen zu besteuern. Uebrigens handelt es sich nicht darum, Verwaltungsdefizite zu decken, sondern Mehrausgaben, welche der Große Rath durch die Erlassung einer Reihe von neuen Gesetzen beschlossen hat, wie ich im Eingangsrapporte nachgewiesen. Trotzdem daß der früher vorgelegte Entwurf eine wirkliche Verbesserung im Steuerwesen nicht enthielt, hatte derselbe doch auch die Besteurung der Obligationen im Auge. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Verfassungsmäßigkeit, daß alles Vermögen und Einkommen möglichst gleichmäßig versteuert werde. — Herr Steiner stellte einige Fragen. Die erste geht dahin, ob Obligationskapitalien, die Altberner im Jura angelegt haben, auch der Versteurung unterliegen. Diese Frage muß ich unbedingt bejahen. Ferner wünscht er zu wissen, wie es bezüglich der Einlagen in Ersparnißkassen gehalten sei, ob die Einleger oder die Kasse die Steuer zahlen müsse. Hier bemerke ich zur Beruhigung des Herrn Steiner, daß nicht eine doppelte Besteurung, d. h. Besteurung der Kasse und des Einlegers, stattfindet. In der Kommission waltete die Ansicht ob, daß eigentlich die Kasse die Steuer zahlen solle, die sie dann den Einlegern in Abzug bringen könnte; aber da die Staatssteuerregister auch für die Gemeindesteuer maßgebend sein sollen, so muß man die Steuer von den Einlegern fordern. Um nun das richtige Maß zu treffen, wird die Vollziehungsverordnung die geeigneten Bestimmungen aufstellen. Man fragt, was unter Depositen zu verstehen sei. Darunter habe ich im Auge: Einlagen bei der Bank, bei der Hypothekarkasse, bei den Ersparnißkassen, Conto korrente. Eine andere Frage ging dahin, ob auch Obligationen, die von entlehntem Gelde herrühren, versteuerbar seien. Diese Frage habe ich noch nicht näher geprüft, aber ich sehe nicht ein, wie in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen wäre. Nun gehe ich auf zwei sehr wesentliche Anträge über. Der eine derselben geht dahin, die Ziffer 3 des § 2 zu streichen, d. h. die Obligationen und andere zinstragende Kapitalien nicht der Steuer zu unterwerfen. Ich verweise wiederholt auf die angerufene Bestimmung der Verfassung und sage, sie fordert die Besteurung solcher Werthschriften. Man befürchtet große Nachtheile, die infolge dieser Besteurung eintreten würden. Diese Befürchtung theile ich nicht. Der Kapitalist legt sein Geld an, sei es bei einer Bank, bei einer Ersparnißkasse, er muß es versteuern; eben so im Auslande; mithin hat er keinen Grund, aufzukünden und sind die Befürchtungen nicht gerechtfertigt, die man in dieser Beziehung äußerte. Man schlug vor, für Obligationen einen niedrigern Prozentsatz festzusetzen, weil eine Hypothekarforderung größere Garantie darbiete als solche Werthpapiere. Ich gestehe dieser Ansicht eine bloß relative Richtigkeit zu. Der vorsichtige Kapitalist wird wohl untersuchen, wie er sein Geld anlege, ob der Schuldner Garantie darbiete. Man weiß, daß bedeutende Kapitalien in Kaufrestanzen bestehen. Man wird die Verhältnisse sorgfältig untersuchen. So geschieht es auch bei Geldanwendungen bei industriellen Etablissements. Der Kapitalist wird fragen, ob er eine Rente erwarten könne. Klar ist, daß man sich täuschen kann. Herr Aebi führte Beispiele von Unternehmungen an, wo die Leute sich täuschten. Aber in dieser Beziehung mache ich auf den § 13 aufmerksam, wonach die schlechten Obligationen nicht der Steuer verfallen, sondern diese nur vom Ertrag erhoben wird. Also versteuern Aktien, die nur 1 Prozent abwerfen, nur so viel; Aktien dagegen, die 10 Prozent abtragen, versteuern diesen Ertrag. Herr Flück möchte Obligationen von nicht mehr als Fr. 300 von der Steuer ausnehmen. Diesen Antrag kann ich nicht zugeben. Wenn man eine solche Ausnahme in das Gesetz aufnehmen würde, so wäre die Möglichkeit gegeben, das Obligationskapital der Besteurung vollständig zu entziehen, indem man den Betrag der Obligationen reduziren könnte. Ich sage, die Möglichkeit ist da, wenn auch die Unbequemlichkeit der Ausstellung mehrerer Billets damit verbunden wäre. Das ist im Wesentlichen, was man gegen die Besteurung der Obligationen, Aktien ꝛc. eingewendet hat. — Ein anderer Antrag geht dahin, das Patentsystem einzuführen. Ich will nicht wiederholen, was ich gestern schon dagegen angeführt. Ich sage, das Patentsystem hat jedenfalls etwas sehr veratorisches. Wollen Sie dieses System einführen, so müssen Sie dafür sorgen, daß der Betreffende die Steuer bezahlt, bevor er seinen Beruf ausübt, sonst ist es kein Patent mehr. Wir haben eine Analogie beim Wirthschaftswesen. Man fühlt das Unpassende und Unrepublikanische eines solchen Systems und kommt unvermerkt zum Klassensysteme; aber ich habe Ihnen schon gezeigt, wohin das führt. Bekanntlich hatten wir bisher 21 Klassen, zwischen welchen Sprünge bis auf 3000 Fr. vor-

kommen; je höher die Klasse, desto größer ist der Sprung, während das Einkommen in den untern Klassen ziemlich genau mitgenommen wird von 25—50—100 Fr u. s. f. Ich habe bereits erklärt, daß ich ein solches System nicht recht finde. Jeder soll sein Einkommen ganz versteuern. Würtemberg hat auch ein Klassensystem, bestehend aus neun Klassen mit je vier Abtheilungen, wovon jede wieder 5—6 Abstufungen hat, so daß im Ganzen 180 verschiedene Klassen bestehen. Man sucht dadurch Unbilligkeiten zu vermeiden, aber ich frage: wohin führt ein solches System bei den Schatzungen in den Gemeinden? Preußen hat ein steuerfreies Minimum von 1000 Thlr. und für das übrige Einkommen ein Klassensystem mit verschiedenen Abstufungen. Immerhin sieht man aber, daß in den Sprüngen von einer Klasse zur andern Unbilligkeiten entstehen. Man glaubt, im Patentsysteme das Mittel zur Einführung einer gerechten und gleichmäßigen Steuer zu finden. Diese Ansicht ist sehr irrig. Die Einschätzung in die verschiedenen Klassen ist der nämlichen Willkür ausgesetzt, wie die Schatzung im Allgemeinen. Man würde fragen: was macht der und der Handelsmann oder Handwerker ungefähr für Geschäfte? Was hat er für Kapital in seinem Geschäfte? Wie viel mag er verdienen? Man schätzt den Einen auf Fr. 2000, man schiebt einen Andern mit einem Einkommen von Fr. 1600 in die gleiche Klasse; durch das Patentsystem würde an dieser Unbilligkeit nichts geändert. Eine besondere Schwierigkeit liegt noch darin, weil man sehr starke Klassen machen müßte, indem man sonst nicht dazu käme, auch den Handelsfond zu besteuern, und doch müßte man diesen dann auch herbeiziehen. Ueberhaupt würden die Schwierigkeiten durch Einführung des Patentsystems in keiner Weise kleiner. Die Kommission legt eine veränderte Redaktion des § 2 vor. Ich kann mich damit einverstanden erklären, da es dem Wesen nach das Nämliche ist. Die Herren Hauswirth und Lauterburg haben einen Antrag gestellt, der auch in der Kommission zur Sprache kam. Man fand, es könne der Konsequenz wegen nicht darauf eingetreten werden, da auch die auf Hypothek versicherten Kapitalien der Schul- und Armengüter, so wie der Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Herren Antragsteller im Auge haben, von der Vermögenssteuer nicht ausgenommen seien. Es läßt sich allerdings manches für eine Ausnahme zu Gunsten der Schul- und Armengüter sagen, aber wenn man sie am einen Orte ausnimmt, so muß man es doch am andern Orte zugeben; daher kann ich den erwähnten Antrag nicht als erheblich zugeben. Herr v. Goumoëns möchte die Parenthese bei Ziffer 3 streichen. Man hat sie nur der Deutlichkeit wegen aufgenommen, damit die Betreffenden wissen, was unter „verzinslichen Kapitalien" zu verstehen sei. Ich empfehle Ihnen schließlich noch einmal den § 2 zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Stellung eines Berichterstatters der Kommission ist eine sehr schwierige, weil er nicht weiß, was die Kommission beschließen würde, wenn sie jetzt noch versammelt wäre. Er hat also nur in der Diskussion, welche in der Kommission stattgefunden, einen Leitfaden und eine Analogie. Ueber einen Punkt hingegen hat die Kommission selbst entschieden und zwar leider in ganz anderm Sinne, als Ihnen der Herr Finanzdirektor seine Ansicht eröffnete. Herr Steiner hatte die Frage gestellt, ob auch die im Jura angelegten verzinslichen Kapitalien der Steuer unterworfen seien. Der Herr Finanzdirektor erklärte, dieselben seien auch zu versteuern. Ich glaube im Gegentheil, dieselben müssen nicht versteuert werden; warum? Weil der Jura keinen Schuldenabzug kennt und das Vermögen dort bereits durch den Grundbesitzer versteuert wird. Der Grundbesitz kann nicht am einen Orte als Rente, am andern Orte als Kapital besteuert werden; das wäre nach dem Bundesgesetze, dessen Erlassung bevorsteht, von Kanton zu Kanton unzuläßig. Wenn das von Kanton zu Kanton Regel macht, so gilt es noch viel mehr von einem Kantonstheil zum andern Das ist ein Motiv mehr zur Revision der Grundsteuer. Dasselbe Objekt darf nicht einer doppelten Besteurung unterliegen. Ich erlaube mir noch einige Worte auf die letzte Frage, welche Herr Steiner an den Herrn Finanzdirektor stellte. Herr Steiner fragte: wenn ich meinen Kredit bei der Bank nicht benutze, dagegen einem Bekannten Fr. 20,000 davon leihe; muß ich diese Obligation versteuern oder nicht? Darauf kann man erwiedern, daß das Geld nicht umsonst geliehen wird. Wenn Herr Steiner von seinem Freunde 5½ % verlangt, während er selbst der Bank 5 % bezahlt, so muß er die Differenz versteuern. Ist der Zins gleich, so geht Null von Null auf; ist der Zins höher, so macht er Gewinn, und dieser unterliegt der Steuer Das Gesetz sagt nicht, man müsse die Obligationen, die Aktien versteuern, sondern nur den Ertrag derselben. — Ich komme zu einem andern Punkte. Es wurde der Antrag gestellt, das Patentsystem (wir wollen es lieber Klassensystem nennen) einzuführen. Beurtheilen Sie einmal, wie es sich in Wirklichkeit gestaltet. Nehmen Sie an, eine Kommission oder besondere Experten haben in der Gemeinde das Einkommen der Steuerpflichtigen zu schätzen; sie machen verschiedene Klassen bei den einzelnen Berufsarten und sagen z. B.: Du bist ein Advokat erster Größe, gehörst somit in die erste Klasse, ein anderer in die zweite, dritte u. s. f. Mit andern Berufsarten würde gleich verfahren. Dann hätte jeder seine Klasse; wie lange? So lange nicht außerordentliche Verhältnisse ihn in eine höhere oder niedrigere Klasse bringen würden; sein Gewissen ist rein. Nehmen Sie hingegen das System dieses Entwurfes an, so haben Sie ein Markten von einem Jahre zum andern, und ich frage jeden von Ihnen: prüfen Sie Ihr eigenes Gewissen und fragen Sie, ob Sie nicht schon schwache Augenblicke gehabt haben. Der Mensch ist nicht alle Tage gleich tapfer, nicht immer gleich aufgelegt. Was thut man in einem schwachen Augenblicke? Man schaut auf den Andern und denkt: wenn es ihm den Himmel nicht versperrt, so wird es mir auch nicht schaden; er ist doch ein rechter Mann, steht in Ansehen, sitzt im Gemeinderath u. s w. So kapitulirt man. Nehmen Sie die Stellung eines Handelsmannes, der Waarenlager in Kalkutta, in China hat; seine Waaren stehen auf dem Kapitalkonto; auf einmal erhält er die Nachricht, das Haus, dem er dieselben anvertraut, habe Bankerott gemacht; er hat sich also verrechnet und sucht den Schaden wieder einzubringen. Daraus ersehen Sie, daß ein solcher Handelsmann nicht im Stande ist, der Kommission eine richtige Angabe vom Stande seines Geschäftes zu machen. Die Erfahrung beweist, daß der erste Schritt es ist, der Ueberwindung kostet; nachher geht es leichter. Oft bringt es die Eigenliebe des Menschen mit, daß er sich lieber in einer höhern Klasse sieht als in einer niedrigen. Darum sagen alle Nationalökonomen, daß die Einkommensteuer in der Theorie die beste sei, in der Praxis aber die schlechteste. Nehmen Sie an, das Vermögen eines Kapitalisten bestehe in Papieren, die unter Ziff. 3 fallen; er gibt an, wie viel er in Obligationen, Aktien ꝛc. besitzt; man fordert von ihm Fr. 2. 50 vom Hundert. Er sagt aber: unter den Aktien habe ich so viel verloren; verlangen Sie dann, daß er das Andere gleichwohl versteuern soll? Nein, er weiß, daß er sein Einkommen zu versteuern hat; er zieht den Verlust ab. Ich führe dieß nur an, um zu zeigen, daß das Klassensystem, wie es in mehrern Staaten besteht, auch in dieser Richtung den Steuerpflichtigen weniger Anlaß gibt, mit sich selber zu kapituliren. Das ist meine persönliche Ansicht. Uebrigens kommt dieser Punkt bei einem andern Paragraphen zur Sprache. — Was die gemeinnützigen Stiftungen betrifft, so hätten wir zu Gunsten derselben sehr gern eine Ausnahme gestattet; die Kommission fand jedoch, wie bereits bemerkt worden, es könne der Konsequenz wegen nicht darauf eingetreten werden. — Noch ein Wort über die Stellung der Beamten. Wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen, daß die Stellung des Beamten gegenüber dem Staate auf einem Vertragsverhältnisse beruhe, so kann man sagen, die Besteurung ihrer Besoldung sei ein Unsinn. Aber im Ganzen nimmt man doch an,

das sei nicht die richtige Auffassung, sondern der Beamte als Staatsbürger habe auch seinen Theil zum Staatshaushalte beizutragen. — Gegenüber Stiftungen, wie Kirchenfond, Schulgut u. s. w. ist es schwierig, eine Ausnahme zu machen. Schon bei der Grund- und Kapitalsteuer sah man davon ab, weil das betreffende Grundstück heute diesem, morgen einem andern Besitzer gehören kann. Wenn man aber bei der Grund- und Kapitalsteuer eine Ausnahme nicht zuläßig fand, so ist es schwer, einen Grund dafür anzugeben, warum die Einkommensteuer nicht erhoben werden soll, namentlich wenn es sich um Einkommen handelt, das unter die Ziff. 3 fällt, das eigentlich Vermögen ist. Solche Werthpapiere kommen übrigens bei gemeinnützigen Stiftungen sehr selten vor, so daß der praktische Erfolg der Steuer sehr gering ist. — Von anderer Seite wurde der Vorschlag gemacht, die Obligationen ganz zu streichen. Das ginge denn doch zu weit. Es gibt viele Titel, die den Namen „Obligationen" haben, die man aber ebensogut „Hypothekverschreibung" nennen könnte, da den Besitzern des Titels der ganze Bahnkörper verschrieben ist. Etwas anderes wäre es, wenn man die Ausnahme auf die altbernischen Obligationen, die eigenhändig geschrieben oder von einem Notar ausgestellt sein mußten, beschränken würde. Man kann nämlich sagen, daß durch die Besteurung solcher Titel der Kleinverkehr gehindert werde, einerseits durch Aufkündungen, welche erfolgen würden, andererseits dadurch, daß es schwieriger würde, Geld auf Obligationen zu erhalten. Von diesem Standpunkte aus hätte der fragliche Antrag manches für sich, denn es ist eine Besteurung des Kapitals und es fragt sich, ob sie nicht die Folge habe, daß das der Steuer ausgesetzte Obligationskapital fortgehen werde, um sich an einem Orte festzusetzen, wo es vor der Steuer sicher ist. Ich sage also, es ließe sich für einen Antrag, der in dieser Richtung gestellt würde, sehr viel sagen; hingegen zu einem so allgemein gestellten Antrage, wie er hier vorliegt, könnte ich Namens der Kommission auch nicht handbieten, und muß Ihnen als Berichterstatter den § 2 so empfehlen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird. Schließlich möchte ich nur noch eine Abänderung der Redaktion vorschlagen, indem es im Eingange des Paragraphen nach „Beruf" heißen soll „oder einem Handwerke"; ferner wären die Worte „oder gewerblichen" zu streichen, weil das Uebrige genügt.

Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag der Kommission	"
" " " des Herrn Stooß	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Ziff. 3 mit oder ohne Abänderung	"
" Streichung derselben (Antrag des Herrn Ganguillet)	Minderheit.
" " der Parenthese (Antrag des Herrn v. Goumoëns)	"
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Flück	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag der Herren Hauswirth und Lauterburg	64 Stimmen.
Dagegen	56 "

Es wird noch ein Anzug des Herrn Großrath Hauswirth und anderer Mitglieder verlesen mit folgenden Schlüssen:

1) Es sei die bisherige Straße von Toffen über Kaufdorf und Rümligen bis Kirchenthurnen einer Korrektion zu unterwerfen.

2) Diese Korrektion sei an diejenige von Thurnen-Riggisberg in einer für die Bewohner der obern Gegenden vortheilhaften Weise anzuschließen.

3) Die Baudirektion sei anzuweisen, die nöthigen Pläne und Devise in möglichst kurzer Frist aufzunehmen.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 19. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Bützberger, Ducommun, Ecabert, Gfeller zu Wichtrach, Gouvernon, Hermann, Jaquet, Karlen, Mathey, Moser, Johann, und Neuenschwander; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Béguelin, Bösiger, Brugger, Bucher, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Egger, Hektor; Fankhauser, Fleury, Fréfard, Frieden, Friedli, Frifard, Froidevaux, Froté, Gaffer, Gobat, August; Guenat, Gygax, Hennemann, Henzelin, Kaiser, Niklaus; Kalmann, v. Känel, Fürsprecher; Klaye, Lempen, Loviat, Meyer, Michaud, Mischler, Monin, Oeuvray, Pallain, Probst, Rebetez, Reichenbach, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Schären, Schmid, Andreas; Schmider, Schmutz, Johann; Schneider, Johann Rudolf; Schumacher, Seßler, Sigri, Stämpfli, Johann; Stämpfli, Christian; Stuki, Thönen, Thormann, Tièche, Willi, Andreas; Wittwer und Zbinden, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Revel stellt Namens der zu Prüfung und Begutachtung des Strafgesetzentwurfes ernannten Kommission den Antrag, es möchte dieselbe um zwei Mitglieder vermehrt und die Wahl durch offene Abstimmung vorgenommen werden.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage bei und ernennt hierauf zu fernern Mitgliedern der Kommission:

Herrn Großrathspräsidenten Carlin und
„ Vizepräsidenten Kurz.

Es folgt nun die in der Sitzung vom 20. März abhin vom Herrn Finanzdirektor ertheilte Antwort auf die Interpellation des Herrn Großrath Hauswirth.

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 17. März l. J., Seite 77 f.)

Scherz, Finanzdirektor. Herr Großrath Hauswirth hat bezüglich der Geschäftsbesorgung des gewesenen Rechtsagenten Krebs für die Hypothekarkasse über einige Punkte Auskunft verlangt. Ich bin nun im Falle, nachdem ich Notizen gesammelt, hier Auskunft zu ertheilen. Herr Hauswirth begann damit, daß er sich über die hiesige Amtsgerichtsschreiberei beklagte, indem er sagte, er habe Einsicht in die Akten der Liquidation verlangt und die Antwort erhalten, der Amtsgerichtsschreiber sei nicht da, die Akten können nicht mitgetheilt werden, er habe sie in seinem Pulte eingeschlossen, weil es eine heikle Sache betreffe. Ich erkundigte mich hierüber, obschon die Amtsgerichtsschreiberei nicht unter der Aufsicht der Finanzdirektion steht; die Angestellten erklären, dem Herrn Hauswirth nicht diese Antwort gegeben zu haben. Uebrigens mag dem sein, wie es will, die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben das Benehmen der Amtsgerichtsschreiberei hier nicht zu vertreten. Was nun die Sache selbst betrifft, so scheint Herr Hauswirth von der Ansicht auszugehen, die Finanzdirektion greife unmittelbar in die Verwaltung der Hypothekarkasse ein. Das ist aber nicht der Fall. Die Verwaltung der Hypothekarkasse bewegt sich ziemlich selbständig; die Anstalt hat ihre eigenen Beamten und Behörden, ihren Verwalter, Buchführer und Kassier, ihre Kreditkommission, welche über die Bewilligung von Darlehen entscheidet; sie hat auch ihre Kompetenzen, ihre Rechte und Pflichten. Die Finanzdirektion kann in den Gang der Verwaltung nicht eingreifen, es sei denn, daß über Gesetzwidrigkeiten geklagt werde. Wenn es sich um Uebertragung von Betreibungen handelt, so mischt sich die Finanzdirektion nicht ein, sondern die Verwaltung der Kasse besorgt dieß selbst, ohne darüber Weisungen bei der Finanzdirektion einzuholen. Eine Bemerkung erlaubte sich die Finanzdirektion in dieser Beziehung, indem sie die Verwaltung der Hypothekarkasse ersuchte, die Betreibungen möglichst gleichmäßig unter die hiesigen Geschäftsleute zu vertheilen. So wenig aber der Regierungsstatthalter oder der Regierungsrath verantwortlich gemacht werden kann für die Geschäftsführung einer Vormundschaftsbehörde, ebensowenig kann man die Finanzdirektion und den Regierungsrath für die Verwaltung der Hypothekarkasse verantwortlich machen Noch nie fiel es Jemanden ein, einen Regierungsstatthalter dafür zur Verantwortung zu ziehen, wenn eine unter seiner Aufsicht stehende Vormundschaft übel verwaltet wurde. Ich komme nun auf die einzelnen Fragen der Interpellation und muß mich hier größtentheils auf das berufen, was der Verwalter der Hypothekarkasse mir hierüber mittheilte. Man sagt, die Hypothekarkasse habe im Geltstage des gewes. Rechtsagenten Krebs Eingaben im Betrage von Fr. 20,613 gemacht. Es ist hier nur ein Irrthum von 55 Fr. vorhanden. Herr Krebs schuldete der Hypothekarkasse infolge eines Anfangs der fünfziger Jahre geschlossenen Kaufes eine Kaufrestanz in Kapital und Zinsen im Betrag von zirka Fr. 5900; auf seine Liegenschaften in Hilterfingen erhielt er ferner im Jahre 1859 ein Darlehen, welches in Kapital und Zinsen von Fr. 4038 beträgt. Dieses Darlehen wurde von der Kreditkommission ohne Vorwissen der Finanzdirektion bewilligt, und ich glaube, vollständig nach gesetzlichen Vorschriften. Von einkassirten Geldern dagegen rührt eine Summe von Fr. 4200 her, für die im Jahre 1862 ein Pfandbrief auf die nämlichen Liegenschaften ausgestellt und vom Regierungsrathe genehmigt wurde. Da es sich um Deckung der Kasse handelte, so wurden die gewöhnlichen Bestimmungen nicht vollkommen beachtet. Diese Summe ist indessen nach der Aussage des Verwalters und nach eingezogenen Erkundigungen durch den Werth der Liegenschaften

gedeckt und es kommt also der Staat dabei nicht in Nachtheil. Ohne unterpfändliche Sicherheit, aber theilweise durch Bürgschaften gedeckt, bleibt eine Summe von circa Fr. 6200. Der Verwalter sagt in seinem Berichte, für die übrigen Posten haften Regreßpflichtige; auf die Frage, ob auch die Amtsbürgen darunter verstanden seien, antwortete er mit Ja. Wenn man diese Bürgschaften in Rechnung bringt, so bleibt noch ungefähr ein Betrag von Fr. 2000 à 3000 ungedeckt. Im Berichte des Hypothekarkasseverwalters heißt es: „Die Posten 5, 6, 7 und 8 werden bezahlt, indem der Erlös der dafür verhafteten Liegenschaften mehr betragen wird als die aufhaftenden Schulden. Für die übrigen Posten sind Regreßpflichtige." In Betreff der Letztern glaube ich jedoch, daß hier der Staat den angegebenen Verlust machen wird. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Pfandbrief von 1859 vollständig in Ordnung ist. Es sind zwar zwei kleine nicht abgelöste Posten vorhanden, für welche einige Grundstücke verhaftet sind, welche Herr Krebs aber nicht schuldig sei. Was den Pfandbrief von 1861 betrifft, der zur Bezahlung von einkassirten Geldern bestimmt war, so hat der Regierungsrath denselben genehmigt, weil er fand, es liege im Interesse des Staates, sich zu decken. Der Interpellant erblickt hierin eine Mißachtung des Reglements der Hypothekarkasse, indem er behauptet, es dürfen nur auf vorgangsfreies Unterpfand Darlehen bewilligt werden. Das ist allerdings die Regel, aber im § 2 des Reglementes heißt es: „Ausnahmen von dieser Regel können nur dann stattfinden, wenn die Hypothekarkasse die Verzinsung des Vorganges von Seite des Schuldners hinreichend überwachen, oder wenn die vorgehende Pfandschuld überhaupt nicht in einer Weise anwachsen kann, welche die Sicherheit der Hypothekarkasse gefährdet." Es stand daher offenbar das Urtheil darüber dem Regierungsrathe zu, ob diese Bedingungen vorhanden seien, und die Behörde handelte in ihrer Kompetenz, wenn sie darüber entschied. Ich gebe zu, wenn es sich darum gehandelt hätte, ein ordentliches Darlehen zu machen, statt die Hypothekarkasse vor Schaden zu schützen, so wäre man nicht so weit gegangen. Was die Besorgung der Betreibungen für die Hypothekarkasse durch Herrn Krebs betrifft, so erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, was Herr Verwalter Baumgart hierüber schreibt. Er sagt: „Es wurden früher dem Herrn Rechtsagent Krebs seitens der Hypothekarkasse viele Betreibungsgeschäfte übertragen, die er auch, so viel bekannt, ordentlich besorgte und namentlich die einkassirten Beträge ziemlich regelmäßig ablieferte. Im Verlaufe der Zeit wurde er jedoch immer nachlässiger. Nachfragen über den Stand einzelner Geschäfte blieben oft ohne befriedigende Auskunft. Gelder wurden immer weniger abgeliefert aller Aufforderungen ungeachtet. Ein ausgefertigtes Verzeichniß über die bei ihm anhängigen Geschäfte und eingezogene Informationen bei den Schuldnern erzeigten, daß die einkassirten und nicht abgelieferten Gelder mehrere tausend Franken betragen. Sofort wurden die betreffenden Schuldner aufgefordert, nichts mehr an Herrn Krebs zu bezahlen, sondern alle Zahlungen an die Kasse direkt zu machen. Auch wurde seither dem Herrn Krebs kein einziges Geschäft mehr übertragen. Anderseits suchte die Hypothekarkasse bald durch Nachsicht und Geduld, bald durch Drohungen und ernstliche Vorkehren zu bewirken, daß Herr Krebs fragliche Gelder decke oder sicherstelle." Sobald die Verwaltung durch die Schuldner von der Bezahlung des betreffenden Postens Kenntniß erhalten und die Quittungen dafür vorgelegt worden waren, wurden also die Zinse dem Schuldner als bezahlt abgeschrieben und Herr Krebs dafür besonders debitirt. Dieß war auch das einzig zuläßige Verfahren, indem gegenüber dem Schuldner die Verbindlichkeit der Zahlungen an einen patentirten Rechtsagenten nicht bestritten werden konnte. — In Betreff der Anfrage des Interpellanten, ob dem Regierungsrathe nicht schon vor mehrern Jahren bekannt gewesen sei, daß sich Krebs Unterschlagungen von mehr als Fr. 10,000 habe zu Schulden kommen lassen, muß mit Nein beantwortet werden. Der Berichterstatter ist seit 1. Dezember 1858 an der Spitze der Finanzdirektion, und doch erhielt er erst im Laufe des Jahres 1860 von der Thatsache Kenntniß, daß Herr Krebs in der Ablieferung von einkassirten Geldern im Rückstande sei. Damals hieß es, sie betragen mehrere tausend Franken. Krebs wurde aufgefordert, die Sache zu berichtigen, er machte einige Versuche, die Kasse zu decken, aber es kamen immer neue Posten zum Vorschein. Einige Zeit, nachdem der Verwalter der Hypothekarkasse der Finanzdirektion von diesen Verhältnissen Kenntniß gegeben hatte, fragte der Verwalter den Finanzdirektor an, was er thun soll; die Weisung war kurz die: thut Eure Pflicht. Nach einigen Monaten ging dann die Anzeige des Verwalters an den Richter ab; Krebs machte Zahlungen, namentlich durch Abtretung eines annehmbaren Titels von Fr. 1000 und durch Errichtung eines Pfandbriefes auf seine Liegenschaften von Fr. 4000. Ich glaubte, hiermit sei die Sache ziemlich im Reinen, aber in der Folge zeigte es sich, daß noch über Fr 5000 nicht abgeliefert seien. Der Regierungsrath erhielt am 22. März 1862 Kenntniß hievon und beschloß unter Annahme jener zwei Titel an Zahlungsstatt für den Rest der nicht abgelieferten Gelder, es sei das gesetzliche Verfahren gegen Krebs einzuleiten. Krebs erhielt später eine neue Frist bis zum 15. Juli gl. J., diese verstrich, ohne daß nach Ablauf derselben gegen Krebs progredirt wurde; die Verwaltung der Hypothekarkasse verhielt sich dabei, wie es scheint, ganz passiv. Am 7. November 1862 kam Krebs mit einem neuen, vom Hypothekarkassaverwalter empfohlenen Gesuch um Fristverlängerung ein. Der Regierungsrath ertheilte ihm am 7. November eine letzte Frist von drei Wochen, indem Herr Krebs damals seine Liegenschaften zu verkaufen und sich mit seinen Gläubigern abzufinden suchte. Die Frist lief ab, allein der Anzeige wurde vom Verwalter keine Folge gegeben, obschon dieselbe beim Richter lag. Wie es kam, daß ihr keine Folge gegeben wurde, weiß ich nicht; von meiner Seite wurde wenigstens keine Stündigung ertheilt; ob der Verwalter es von sich aus gethan hat, weiß ich nicht. Der Interpellant stellt endlich die Frage, warum die eingereichte Anzeige einige Tage vor der Flucht des Krebs zurückgezogen und einige Tage nachher wieder eingereicht worden sei. Der Verwalter der Hypothekarkasse sagt, das sei nicht richtig, die Anzeige sei nicht zurückgezogen worden; er habe am 14. Januar abhin eine Mahnung an den Richter erlassen, und zwei Tage nachher habe er vernommen, daß Krebs fort sei. Mit dieser Auskunft glaube ich dem Begehren der Interpellation Rechnung getragen zu haben. Ich halte dafür, es sei in der ganzen Handlungsweise weder der Finanzdirektion noch der Regierung etwas vorzuwerfen, als daß sie einige Nachsicht geübt habe. Jede Regierung hat das Recht, solche zu üben. Das geschah denn auch unter allen Regierungen und zwar in Fällen, wo mehr Grund zu amtlichem Einschreiten vorhanden gewesen wäre, als hier. Ich erwarte, der Große Rath werde durch diese Auskunft befriedigt sein. Allerdings ist zu bedauern, daß solche Unregelmäßigkeiten überhaupt vorkommen, allein die Geschäfte wurden durch einen patentirten Agenten besorgt, und es lag zur Zeit kein Grund vor, den Herrn Krebs bei der Uebertragung von Betreibungsgeschäften zu übergehen und ihn anders zu behandeln als die Uebrigen. Diese Vorgänge sind um so bedauerlicher, als sie mit andern Unregelmäßigkeiten zusammenfallen, die laut Aussage des Betreffenden beinahe zehn Jahre weit zurückgehen und trotz Kontrolle und monatlicher Verifikation von Büchern und Kassa nicht entdeckt worden wären, wenn nur der gewöhnliche Grad von Aufsicht vorhanden gewesen wäre. — Ich muß noch etwas nachholen, was auf die Interpellation Bezug hat. Es betrifft nämlich die Frage, ob nicht, nachdem man Kenntniß von der Sachlage gehabt habe, ein Vertrag mit Krebs abgeschlossen worden sei, wonach ihm alle Betreibungsgeschäfte der Hypothekarkasse hätten übertragen werden sollen. Ich war sehr verwundert, etwas so zu vernehmen, ich wußte kein Wort davon. Heute Morgen fragte ich noch den Verwalter der Hypothekarkasse darüber, wie er dazu ge-

kommen sei, einen solchen Vertrag abzuschließen; er sagte, er habe geglaubt, im Interesse des Staates zu handeln, weil Krebs dann die Hälfte der Gebühren, ungefähr Fr. 1500 jährlich betragend, zu Abzahlungen an die Hypothekarkasse verwendet hätte und weil alle Zahlungen der Schuldner an die Kassa direkt hätten bezahlt werden sollen. Die Thatsache des Vertrages zwischen Krebs und dem Verwalter der Hypothekarkasse ist also richtig; allein einen solchen Vertrag hätte ich nie genehmigt, weil dadurch ein gehässiges Monopol zu Gunsten des Herrn Krebs gegenüber den andern Geschäftsleuten errichtet worden wäre.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, S. 101 ff.)

§ 3.

Von der Einkommensteuer ist befreit:

1. Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Einkommensteuer bezahlt haben.
2. Das Einkommen unter Fr. 600 in der ersten und zweiten Klasse (§. 5).

   Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende, oder eine Konzession auf längere Zeitdauer verliehen worden, oder solchen, welche einer jährlichen Patentgebühr unterliegen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Artikel handelt von der Befreiung von der Einkommensteuer; es ist ein schwieriger und ziemlich wichtiger Artikel. Nach dem bisherigen Gesetze war von der Einkommensteuer befreit: 1) das Einkommen von Gewerben, die eine jährliche Patentgebühr bezahlen; 2) das Einkommen von Dienstboten, Taglöhnern und Gesellen von ihrem Dienstverhältnisse her. Der vorliegende Paragraph weicht davon etwas ab. Zunächst bringt er nicht in Abzug das Einkommen von Dienstboten, Taglöhnern und Gesellen. Sie werden übrigens sehen, daß diese Leute in der Regel keine Steuer bezahlen werden, oder nur wenn ihr Einkommen die Summe von Fr. 600 übersteigt. Steuerfrei ist nach dem Entwurfe vorerst das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von denen die Vermögenssteuer entrichtet wird. Schon oft wurde die Frage aufgeworfen, ob das Einkommen von Grundstücken, die nicht im Kantone liegen, z. B. von Reben, die Jemand im Kanton Waadt besitzt, auch zu versteuern sei. Die Ansichten darüber sind verschieden; selbst die hiesige Schatzungskommission behandelte die Sache verschieden. Ich halte dafür, es soll eine bestimmte Norm dafür aufgestellt werden. Zu diesem Zwecke wurde die Bestimmung unter Ziff. 1 in das Gesetz aufgenommen, nach welcher das Einkommen von Grundstücken, die im Gebiete der Eidgenossenschaft liegen und in andern Kantonen versteuert werden, hier nicht mehr der Steuer unterliegt. Man glaubte eine solche Bestimmung auch mit Rücksicht auf das Bundesgesetz aufnehmen zu sollen, welches bei der Bundesversammlung gegenwärtig anhängig ist. Ferner ist steuerfrei das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Einkommensteuer bezahlt haben. Man hat z. B. eine Aktiengesellschaft im Auge, deren Aktien in den Händen verschiedener Personen sind. Wenn nun das Gesammtunternehmen die Steuer zahlt, so sind die einzelnen Aktien von der Besteurung befreit. Bei diesem Paragraphen kommt auch die Frage zur Entscheidung, ob persönliche Abzüge gestattet werden sollen. Wie Sie wissen wurden bisher als Unterhaltskosten einer Familie für die erste Person Fr. 250, für die zweite Fr. 150, für die dritte und jede fernere Fr. 100 a. W. abgezogen. Diese Abzüge gaben zu manchen Ungleichheiten Anlaß. Sie sind unbillig: erstens weil sie nur zum kleinen Theil für die Unterhaltungskosten einer Familie genügen, zweitens weil die Bedürfnisse der Familien zu verschieden sind, als daß nicht Ungleichheiten entstehen müßten In meinem ursprünglichen Entwurfe schlug ich vor, Fr. 200 steuerfrei zu lassen, dann vom Einkommen von Fr. 200 bis 600 nur 25 Rp. vom Hundert zu beziehen, von Fr. 600 bis 1000 Fr. ½ %, von 1000 Fr. Einkommen 1 % und so im Verhältnisse weiter. Man wendete aber ein, es sei eine Progression dabei; man kann es auch eine Proportion nennen. Weil sie für Alle gleich ist, so ist sie ganz ungefährlich; immerhin hätte sie eine billigere Versteurung des kleinern Einkommens durchschnittlich zur Folge gehabt. In der Kommission wurde dieser Antrag auch entwickelt; er fand bei der Mehrheit nicht Anklang, auch im Regierungsrathe nicht. Die Personalabzüge waren im ersten Entwurfe der Regierung enthalten, die Kommission hat dieselben aberkannt und die Regierung schloß sich dann diesem Entscheide an. Nun wird ein Minimum von Fr. 600 als steuerfrei festgesetzt, das in den zwei ersten Klassen abgezogen werden kann, bei den übrigen aber nicht; bisher konnten bei denselben auch keine Abzüge gemacht werden. Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht auch hier ein Minimum als steuerfrei erklärt werden solle. Ich mache auf den § 6 aufmerksam, nach welchem Bruchzahlen unter 50 Fr. nicht berechnet werden, so daß kleinere Einlagen in eine Kasse frei ausgehen. Bei diesem Anlasse möchte ich einen Irrthum berichtigen, der im Berichte des Regierungsrathes enthalten ist. Das vom Großen Rathe von Zürich berathene Handelsklassensteuergesetz setzt nämlich nur Fr. 200 (nicht 300) als steuerfrei fest; ferner soll vom vierten bis und mit dem neunten hundert Franken ⅕ oder $^2/_{10}$ (statt ¼) von jedem Hundert Franken Einkommen erhoben werden. Dieser Weg wurde in Zürich eingeschlagen, um eine billige Ausgleichung herbeizuführen. Bei Gewerben, für welche eine Konzession ertheilt worden, kann auch in Zukunft die Konzessionsgebühr abgezogen werden; sie ist aber sehr klein und beträgt durchschnittlich nur etwa 4½ Fr. Eine Konzession verleiht dem Inhaber keineswegs die Steuerfreiheit für sein Einkommen, sondern er muß die Steuer zahlen, wie es das Gesetz vorschreibt; das war auch bisher so gehalten. Die Gemeinden faßten es aber theilweise anders auf. Ebenso kann bei Gewerben, für die eine Patentgebühr bezahlt wird, diese Gebühr in Abzug gebracht werden, mit andern Worten, es ist die Möglichkeit gegeben, daß über die Patentgebühr hinaus noch eine Steuer erhoben werden kann, wenn das reine Einkommen eine höhere Summe erreicht. Ich habe dabei folgendes Verhältniß im Auge. Es bestehen bedeutende Brennereien im Kantone, die im Maximum eine Patentgebühr von Fr. 100 bezahlen, während sie Geschäfte machen können, die sich in die Hunderttausende belaufen; es wäre daher unbillig, wenn von solchen Gewerben nur eine Steuer von Fr. 100 gefordert würde, dagegen soll die Patentgebühr von der Steuer in Abrechnung gebracht werden. Ich empfehle Ihnen den § 3, wie er vorliegt.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Die Stellung des Berichterstatters der Kommission wird immer schwieriger. Man kann fragen: was hat er eigentlich zu sagen, wenn Regierung und Kommission einig sind? Die Initiative geht ja von der Regierung aus, also sollte er gar keinen Rapport haben. Es spricht dafür nichts als die bisherige Uebung. Soll ich nun sagen, die Kommission

sei mit dem § 3 einverstanden oder nicht? Ich kann mich nur mittels Analogie aussprechen. Da wir am Ende des alten Großraths-reglementes stehen, so mag die Versammlung noch ein wenig Geduld haben. Dieß als Erwiederung auf die Bemerkung, die mir einer meiner Kollegen gemacht hat; es ist immerhin eine sonderbare Stellung, die ich einnehmen muß. Was nun den vorliegenden Paragraphen betrifft, so ist er einer der wichtigsten des Entwurfes. So wie er da steht, walten hinsichtlich desselben keine Differenzen zwischen der Regierung und der Kommission ob; aber über die wahre Tragweite des Artikels sind wir doch nicht so ganz einig. Der Herr Finanzdirektor gab Ihnen die Interpretation, daß der Abzug von Fr. 600 steuerfreiem Einkommen nur bei den ersten zwei Klassen stattfinden könne. Nach § 5 betrifft dieß die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, Beamtungen und Anstellungen, Handel, Industrie und Gewerbe. Man kam zu dieser Ansicht nur, weil man das Einkommen verschieden besteuert. Man fragte sich: darf der Abzug des Minimums stattfinden bei Obligationen und Aktien, die mit 2½ % versteuert werden, oder soll dieser Abzug sich nur auf das Einkommen von wissenschaftlichen Berufsarten, von Beamtungen und Anstellungen beschränken? Meine Ansicht war nicht die, daß z. B. von einem Einkommen, welches in die III. Klasse fällt (Leibrenten, Pensionen ꝛc.), der Abzug nicht gestattet sein soll. Wie käme es nach der Auffassung des Herrn Finanzdirektors heraus? Zwei Steuerpflichtige, welche die gleiche Rente von Kapitalien, Obligationen oder Aktien besitzen, die aber für den Einen das einzige Einkommen bilden, während der Andere dazu noch eine Beamtung hat und einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf ausübt, würden ganz verschieden behandelt werden; denn der Erstere könnte das Minimum von Fr. 600 nicht abziehen, der Letztere dagegen wohl. Ich mache Sie aufmerksam, daß in England das steuerfreie Minimum bei allen Klassen in Abzug gebracht werden kann. So wie der Entwurf gefaßt ist, hat es den Sinn, daß bei kumulirten Einkommen der Abzug nicht von demjenigen Einkommen, das am höchsten besteuert ist, gemacht werden soll, sondern von demjenigen Einkommen, das am niedrigsten belegt ist. Was die außerhalb des Kantons liegenden Grundstücke betrifft, deren Ertrag bereits versteuert wird, so sollen sie nicht noch zur Versteurung ihrer Rente im Kanton Bern angehalten werden. So wird es auch nach dem bevorstehenden Bundesgesetze gehalten sein. Wer also im Kanton Waadt oder Genf ein Gut besitzt, das bereits versteuert wird, soll hier nicht noch einmal der Steuer unterliegen. Es ist jetzt noch nicht an der Zeit, aber Sie werden dazu kommen, daß man denselben Grundsatz nicht nur hinsichtlich der Grundsteuer, sondern auch bezüglich der industriellen Unternehmungen zur Geltung bringen wird. Die Schweiz, als ein industrielles Land, wird nach und nach dazu kommen müssen, um das Kapital recht flüßig zu machen, Verationen bei der Besteurung desselben zu beseitigen und es nicht doppelt zu belasten. In Worblaufen besteht eine Papierfabrike auf Aktien, die hiesigen Besitzer von solchen wissen, was sie nach diesem Gesetze zu zahlen haben. Wenn nun aber ein außer dem Kanton wohnender Aktionär neben der Steuer, die hier gefordert wird, in seinem Kanton auch noch belangt würde, so würde er nicht damit einverstanden sein. Ganz gleich verhält es sich mit einem Etablissement, das im Kanton Solothurn gegründet wurde. Indessen ist die Regulirung solcher Verhältnisse einem Gesetze der Zukunft vorbehalten; es wird später kommen und Mißverhältnisse ausgleichen nicht nur zwischen den Kantonen der Schweiz, sondern auch zwischen den verschiedenen Staaten unter sich, wie es bisher schon hinsichtlich der Erbschaftsabgabe geschah, in Betreff welcher Verträge geschlossen wurden, um die Hinterlassenschaft von Verstorbenen nicht einer doppelten Besteurung auszusetzen. Ich führe das nur an, weil ich überzeugt bin, daß bei einer gesund verstandenen Politik alle Beschränkungen so viel als möglich beseitigt werden müssen, damit das Kapital immer dahin strömen kann, wo es am meisten Rente erhält. Es befindet sich nicht leicht ein Land in so günstiger Stellung, wie der Kanton Bern, in welchem noch eine Masse Kräfte, z. B. Wasserkräfte, verfügbar sind. Es könnte in seinem Gebiete viel mehr fremdes Kapital plazirt werden als bernisches Kapital im Auslande.

Gfeller zu Signau. Ich suchte mich in der Kommission mit meinen Herren Kollegen zu verständigen, aber es wurden hier auch schon von andern Mitgliedern derselben abweichende Ansichten geäußert; deßhalb erlaube ich mir, auch die meinige hier geltend zu machen. Ich bin damit einverstanden, daß man den Zweck des Gesetzes so viel als möglich zu erreichen suche; aber ich glaube, man soll Billigkeit walten lassen und mehr vom Ueberfluß als von Leuten zu nehmen suchen, die fast darben. Deßhalb stelle ich den Antrag, es möchte grundsätzlich ein Familienabzug beschlossen werden, wie bisher, allfällig mit einigen Modifikationen. Wenn Sie einen Abzug von Fr. 600 einräumen, wie es im Entwurfe steht, so frage ich, ob nicht Unbilligkeiten eintreten. Eine einzige Person ist berechtigt, Fr. 600 abzuziehen, eine Familie mit 3—4 und mehr Kindern soll dann nicht mehr abziehen dürfen als ein Einziger? Das finde ich nicht billig; nach meiner Ansicht würde der Stand der kleinen Gewerbe zu sehr darunter leiden. Ebenso die Lehrer, die bekanntlich fast alle ein Einkommen haben, daß man sie bei einem Abzuge von Fr. 600 noch erreichen muß, und doch weiß man, daß ihre Stellung Berücksichtigung verdient. Ferner Gesellen und Dienstboten, die nach dem alten Gesetze steuerfrei waren; auch hier soll man billig sein. Man hörte nicht darüber klagen, daß man die kleinen Einkommen zu wenig erreicht habe, sondern eher, daß es bei den großen Einkommen der Fall gewesen. Ich möchte darauf halten, daß das Gesetz gegenüber kleinen Einkommen und Gewerben nicht allzu fiskalisch sei, sonst stoßt es die Leute. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich den Antrag, in erster Linie einen Familienabzug, wie nach dem bisherigen Gesetze, zu gestatten und zwar für die erste Person Fr. 350, für die zweite Fr. 250 und für jedes Kind Fr. 100. Sollte das nicht belieben, so beantrage ich in zweiter Linie eine Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Fr. 900; das würde meiner Berechnung durchschnittlich entsprechen.

Mühlethaler. Ich möchte diesen § 3, wenn möglich ein wenig vervollkommnen. Die öffentlichen Kassen möchte ich von der Steuer befreien, so weit die Einlagen reichen, hingegen den Fond sollen sie versteuern; ich möchte nämlich, daß jeder Einleger von seiner Einlage die Steuer zahle. Nach dem Gesetze über die Gemeindesteuer zahlt jeder Einleger da, wo er wohnt; das vertheilt sich so ziemlich. Sodann möchte ich die Einlagen in öffentliche Kassen bis auf Fr. 500 steuerfrei machen. Einlagen unter diesem Betrage sind hauptsächlich zusammengelegte Gelder, Dienstbotenlöhne, Einlagen für Taufpathen ꝛc., die man nicht mit einer Steuer belasten soll, wenn sie sich nicht höher belaufen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Abänderung des § 3.

Mühlheim. Ich ergreife nur das Wort, um den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes um Auskunft über zwei Punkte zu bitten. Nach Ziffer 2 soll das Einkommen unter Fr. 600 in der ersten und zweiten Klasse von der Steuer befreit sein. Nun bin ich nicht recht im Klaren darüber, wie das gemeint ist. Ich denke, man wolle Fr. 600 jedenfalls steuerfrei erklären; aber dann ist die Redaktion nicht ganz klar, es sollte dann heißen: „Das Einkommen bis auf Fr. 600" ꝛc. Nach dem Wortlaute des Entwurfes wären nur Fr. 599 steuerfrei, und von Fr. 600 müßte man schon die Steuer bezahlen. Was beträgt dann die Steuer? Man sollte meinen 1 Prozent; es sollte also die Redaktion deutlicher gemacht werden. Ein zweiter Punkt, der schon von anderer Seite berührt wurde, scheint mir auch berücksichtigt werden zu sollen. Nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes

sind Renten aus Obligationen unter Fr. 50 steuerfrei. Das ist billig; es ist aber nirgends gesagt. Ich möchte noch höher gehen und den Antrag stellen, daß Renten aus Obligationen bis auf wenigstens Fr. 100 nicht steuerpflichtig sein sollen.

Schneider, Peter. Ich bin so frei zu unterstützen, was Herr Mühlheim über die Ziffer 2 bemerkt hat. Es hat allerdings den Sinn, daß von der ersten und zweiten Klasse das Einkommen „bis auf Fr. 600" in Abzug gebracht werden darf; durch die Verdeutlichung der Redaktion wird jeder Zweifel beseitigt. Ich möchte aber auch bezüglich des ersten Lemma einen Redaktionsvorschlag machen. Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkte bereits, daß künftig ein Steuerobjekt nicht mehr in zwei Kantonen besteuert werden dürfe. Dieser Fall wurde bereits in der Bundesversammlung entschieden. Ich stelle daher den Antrag, bei Ziffer 1 nach dem Worte „welche" einzuschalten: „sei es im Kantone, sei es innerhalb der Schweiz."

v. Graffenried. Ich habe in der Kommission für einen größern Abzug gestimmt, weil ich ein Minimum von Fr. 600 nicht für genügend, sondern für illusorisch halte. Das bisherige Gesetz geht darin weiter, indem es für die erste Person der Familie einen Abzug von Fr. 250, für die zweite einen solchen von Fr. 150, für die dritte und jede fernere einen solchen von Fr. 100 a. W. gestattet. Nun kann man allerdings sagen, man setze dadurch eine Prämie aus auf eine zahlreiche Famlie. Dagegen ist es nicht billig, daß derjenige, welcher eine zahlreiche Familie hat, gleich viel Steuer bezahle, wie derjenige, der nur eine kleine Familie hat. Ich bin daher geneigt, zum Antrage des Herrn Gfeller zu stimmen. Es ist überhaupt dieser Paragraph einer der schwierigsten. Wenn ich in diese Details eintrete, so geschieht es durchaus nicht deßwegen, weil ich das Gesetz als ein gerechtes und billiges anerkenne, im Gegentheil, es ist unbillig und ungerecht, weil es nicht alle Theile des Einkommens erreicht. So wird das Einkommen des landwirthschaftlichen Gewerbes von der Steuer nicht betroffen. Sie werden einwenden, daß dieser Theil schon durch die Grundsteuer betroffen werde. Das ist nicht richtig, denn das landwirthschaftliche Gewerbe unterliegt der Steuer nicht. Wenn es sich darum handeln würde, eine vollständige Umwälzung des Steuersystems durchzuführen, so würde ich eine einzige Steuer im Kanton einführen und zwar die Einkommenssteuer. Der Bürger würde sie fühlen und dadurch ein Interesse gewinnen, seine Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung zu schenken, auf die Verwendung der Steuer Acht zu geben, einen größern Eifer dafür zu zeigen als bisher. Ich führe das nur an, um meine Stellung zu vertheidigen und zu erklären, warum ich dessenungeachtet zum Eintreten gestimmt habe. Ich kann zu einem solchen Gesetze, als zu einem Bruchstücke, nie von Herzen stimmen, sondern ich stimme dazu, weil ich es für besser halte als das bisherige Gesetz. Ich stimme also dafür, daß man nach dem Antrage des Herrn Gfeller eine größere Summe des Einkommens steuerfrei erkläre und daß die fraglichen Abzüge nur bei der ersten und zweiten Klasse stattfinden können.

Lenz. Ich glaube, wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, warum wir dieses Gesetz machen, nämlich um Geld zu bekommen. Nehmen wir den Vorschlag der Herren Gfeller und v. Graffenried an, so erreichen wir diesen Zweck nicht. Gestern hat der Große Rath beschlossen, Obligationen und andere verzinsliche Kapitalien der Steuer zu unterwerfen. Wenn Einer nur einige hundert Franken Einkommen daraus bezieht, so muß er es versteuern, hier aber wird für andere Klassen ein Einkommen bis auf Fr. 600 steuerfrei erklärt. Das ist unbillig, deßhalb stelle ich den Antrag, den Abzug auf Fr. 400 herabzusetzen.

Flück. Ich wünsche über einen Punkt Auskunft zu erhalten. Ein Vater hat 2—3 erwachsene Söhne; der eine geht fort und verdient nichts für die Haushaltung, andere bleiben zu Hause, arbeiten und helfen dem Vater verdienen. Wie soll es nun gehalten sein? Soll auch das versteuert werden, was die Söhne verdienen? Wir dürfen nicht aus dem Auge verlieren, daß wir schon in den letzten Jahren Gesetze erlassen haben, die auf die wenig bemittelte gewerbliche Klasse drücken, Schulgesetze u. s. w. Wenn wir hier zu weit gehen, so können wir Familienväter treffen, die kein Vermögen haben. Es würde dann wahrhaftig nicht fehlen, daß das Gesetz böses Blut machen würde, wenn man nicht wenigstens Fr. 600 steuerfrei erklärt. Ich weiß wohl, daß man dieses Gesetz macht, um Geld zu bekommen, ich bin aber nicht der Meinung, daß man deßhalb absolut die ärmere Klasse drücken soll; ich empfehle daher den Antrag des Herrn Gfeller zur Genehmigung.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter der Kommission berief sich in seinem Eingangsrapporte bezüglich des Abzuges eines steuerfreien Minimums auf die Mitglieder derselben, und ich muß bekennen, daß ich glaube, es sei so verstanden gewesen, wie der Herr Berichterstatter nach seiner persönlichen Ansicht erklärte. Allerdings hieß es im Entwurfe, der Abzug betrage klassenweise so und so viel. Man fand, dieß führe zu großen Schwierigkeiten. Es kann Jemand ein Einkommen von seiner Berufsthätigkeit, von einer Obligation und von einer Rente haben; wo soll nun der Abzug stattfinden? Wenn man es klassenweise berechnen würde, so gäbe es eine Rechnung, welche die meisten Gemeindebehörden nicht verstehen würden. Nun sagt man, der Abzug soll nur von den zwei ersten Klassen geschehen. Ich muß bekennen, daß ich die Redaktion des Entwurfes auch nicht zweckmäßig finde. Ich sehe die Billigkeit nicht ein, warum z. B. von einer Leibrente kein Abzug stattfinden dürfe; es gibt Leute, die von kleinen Renten leben. Auch das finde ich nicht billig, daß bei den Obligationen und andern Titeln kein Abzug stattfinden soll. Man soll den Abzug von allem Einkommen machen lassen und sagen, nach welcher Taxe er berechnet werden soll. Ich würde also die Ziff. 2 so redigiren: „Das Einkommen unter Fr. 600 wird nach der Taxe der ersten Klasse abgezogen." Ich komme nun auf die Anträge zu sprechen, die hier gestellt wurden. Herr Gfeller beantragte die Aufnahme von Familienabzügen. Dieser Punkt wurde in der Kommission lange besprochen. Warum ließ man die Familienabzüge fallen? Erstens wegen der Verwicklung, welche dieselben bei der Ausführung mit sich bringen; zweitens wegen der Unbilligkeit des Grundsatzes selbst. Man sagte nämlich: eine arme Familie kann vielleicht mit einem Einkommen von Fr. 300 leben; nehmen Sie aber einen Regierungsrath an mit Frau und drei Kindern, dann hätten Sie Fr. 800 Abzug, gerade so viel, als er in Bern für ein bescheidenes Logis bezahlen muß. Deßhalb ließ man einen solchen Abzug fallen, sonst müssen Sie dann einen Unterschied machen zwischen den verschiedenen Lebensverhältnissen der Familien. Man stellte daher den Satz auf: wer nicht Fr. 600 einnimmt, bezahlt gar nichts. Das ist ein Grundsatz, der ganz verfassungsgemäß ist. Das Verfahren ist dann für die Schatzungskommissionen einfach; sie können dann den Grundsatz des Gesetzes genau appliziren. Bei den Familienabzügen ist die Ausführung viel verwickelter. Das erste Familienglied ist der Mann, das zweite die Frau, dann aber könnten die Abzüge in's Unendliche gehen, indem man sie auf Knechte, Mägde, Commis ausdehnen würde, bis gar nichts bliebe. Ob man nun das steuerfreie Minimum erhöhen oder tiefer stellen will, ist Sache des Großen Rathes. Die Kommission glaubt, ein Abzug von Fr. 600 sei durchschnittlich billig. Ich mache Sie aufmerksam, daß in den Steuerregistern vieler Gemeinden, sogar von städtischen, kein Einziger ist, der über Fr 600 Einkommen angibt. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag der Kommission empfehlen; sie hatte ihre guten Gründe, denselben so

zu stellen, wie er vorliegt. Nur möchte ich die Ziff. 2 in dem Sinne verdeutlichen, daß gesagt werde, der Abzug des steuerfreien Minimums sei bei allen Klassen des Einkommens gestattet.

Roth von Bipp. Ich erlaube mir nur auf einzelne Aeußerungen einige Worte zu erwiedern. Herr v. Graffenried behauptete, das vorliegende Gesetz sei ungerecht, weil das landwirthschaftliche Gewerbe nicht versteuert werde. Diese Anschauungsweise mag in theoretischer Beziehung etwas für sich haben, aber praktisch nicht. Ferner bemerkte er, ein Abzug von Fr. 600 sei zu wenig. Ich gebe zu, daß man immer noch zu wenig haben mag. Dagegen möchte ich aber die Bemerkung machen, daß mancher Landwirth die Grundsteuer zahlt, der nicht Fr. 600 abzuziehen hat. Wie Herr Lenz bemerkte, hat dieses Gesetz den Zweck, die Einkommensteuer so abträglich als möglich zu machen, und wenn man dieses will, so kann man die Abzüge nicht zu groß machen. So viel an mir, stimme ich zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Imer. Man hat schon die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Thatsache hingelenkt, daß die eidgenössischen Kammern sich mit einem Gesetze über das Niederlassungswesen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz beschäftigen, und daß es sich darum handeln werde, dabei Bestimmungen einzuführen, infolge welcher Vermögen, welches schon in einem Kantone Steuer bezahlt, solche in einem andern nicht mehr zahlen müsse. Der Herr Berichterstatter der Kommission gibt zu, daß es passend wäre, der Ziff. 1 des § 3 die Worte beizusetzen: „Das Einkommen der in der Schweiz angelegten Kapitalien." Da er darüber keinen förmlichen Antrag gestellt hat, so nehme ich die Freiheit, es zu thun und zu verlangen, daß man nach dem Worte „Vermögenssteuer" beifüge „im Kanton oder außerhalb desselben." Für den Fall, daß die Versammlung fände, dieser Vorschlag gehe zu weit, beantrage ich eventuell, daß wenigstens gesagt werde: „in einem schweizerischen Kantone," für das Einkommen von Unternehmungen, welche schon die Einkommensteuer bezahlt haben.

Mühlheim. Das Votum des Herrn Ganguillet veranlaßt mich, einige Worte zu erwiedern. Er will bei allen Klassen den Abzug gestatten. Ich habe den Antrag gestellt, eine Rente von Obligationen bis auf Fr. 100 steuerfrei zu erklären; diese Summe zu 4½ % kapitalisirt, repräsentirt ein Kapital von Fr. 2500. Ich glaube, dieß lasse sich gegenüber der ärmern Klasse durchaus rechtfertigen. Wenn aber Herr Ganguillet überall einen Abzug von Fr. 600 gestatten will, so finde ich, das sei des Guten zu viel. Fr. 600 à 4½ % kapitalisirt, repräsentiren ein Kapital von Fr. 15,000. Wenn man die Obligationen wirklich versteuern lassen will, so geht es offenbar zu weit, ein Kapital von diesem Betrage steuerfrei zu erklären. Ich glaube, was ich vorgeschlagen, sei billig; dagegen geht der Antrag des Herrn Ganguillet zu weit. Machen wir uns klar, welchen Zweck wir bei diesem Gesetze im Auge haben: wir wollen den Finanzen aufhelfen; durch den Antrag des Herrn Ganguillet würde dieß nicht erreicht. Zu Familienabzügen könnte ich nicht stimmen, sie haben sich schon an und für sich nicht gut gemacht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir vor Allem ein Wort über den Sinn der Ziff. 2 des § 3, da zwischen dem Berichterstatter der Kommission und demjenigen der Regierung eine Differenz obwaltet. Der Berichterstatter der Regierung hat die Ansicht, daß der Abzug nur von der ersten und zweiten Klasse gemacht werden könne, von den übrigen Klassen nicht. Diese Ansicht stützt sich darauf: das Einkommen der ersten und zweiten Klasse fließt fast ausschließlich, zum Theile ganz von einer Berufsthätigkeit her, während das Einkommen der übrigen Klassen vom Kapital herrührt, wobei die Thätigkeit des Betreffenden nicht eingerechnet ist und angenommen wird, es bleibe ihm noch so viel Zeit übrig, daß er etwas erwerben könne. Es ist irrig, wenn behauptet wird, die Mehrheit der Kommission habe anders entschieden. Es wurde ferner geltend gemacht, daß kleinere Einlagen, wie Pathenpfennige u. s. w., nicht besteuert werden sollen. Diesen Bedenken ist im § 6 Rechnung getragen, wo es heißt, Einkommen von Renten bis auf Fr. 50 seien nicht versteuerbar. Es müßte daher Jemand schon eine Einlage von Fr. 1250 in der Kasse haben, um b.steuert zu werden. Das war der Sinn, in welchem der Berichterstatter der Regierung die Ziff. 2 auffaßte; ich könnte daher den Antrag des Herrn Mühlethaler zugeben. Daß man nicht bei allen Klassen einen Abzug von Fr. 600 gestatten kann, begreift sich, denn man würde dadurch ein Kapital von Fr. 15,000 steuerfrei erklären, und das will man nicht. Herr Mühlheim möchte die Steuerfreiheit der Renten bis auf Fr. 100 ausdehnen. Vorläufig könnte ich mich damit nicht einverstanden erklären, indessen will ich diesen Antrag als erheblich zugeben, um die Sache noch näher zu untersuchen. Im Weitern wurde der Vorschlag gemacht, den Abzug auf Fr. 900 auszudehnen. In diesem Falle müßte man die Steuerpflichtigen mit der Laterne suchen. Man machte auf die Stellung der Lehrer aufmerksam. Sie sind allerdings nicht zu hoch besoldet, aber Einer, der Fr. 7—800 Einkommen hat, kann auch sein Fränklein Steuer bezahlen, und jeder wird es gerne bezahlen, um ein Wort zu den öffentlichen Angelegenheiten sagen zu können. Ferner berief man sich namentlich auf England, um den Abzug bei allen Klassen zu begründen. England hat allerdings ein steuerfreies Minimum von 100 Pfd. St. (nicht von 150 Pfd., wie gestern behauptet wurde). Von einem Einkommen von 100—150 Pfd. wird 2 % Steuer bezogen, von einem Einkommen über 150 Pfd. 3 %; ferner ist bemerken, daß in England keine Kapitalsteuer besteht, aber die Kapitalien werden beim Einkommen versteuert. Es gibt in England fünf Hauptabtheilungen bei der Steuer: die erste die Rente vom Grundbesitz, die zweite die Steuer, welche der Pächter zahlt, die dritte die Steuer von den Kapitalzinsen, die vierte das Einkommen der Gewerbtreibenden und die fünfte die Steuer von den Besoldungen. Andere Mitglieder wollten Personalabzüge gestatten, wie bisher, so die Herren Gfeller und v. Graffenried. Ich habe bereits erklärt, daß ich dieses System für ungerechtfertigt und unbillig halte. In der „Zeitschrift über die gesammte Staatswissenschaft" sagt Dr. Schmoller in seiner Abhandlung über die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, folgendes: „Wir haben die Möglichkeit verschiedener Prozentsätze bei einer und derselben Steuer berührt, die neueste Zeit hat sie hauptsächlich in einer Richtung besprochen und gewünscht, nämlich als steigende Prozentsätze bei der sogenannten Progressivsteuer Während die Rein-Einkommenssteuertheorie nur die Freilassung gewisser fester niederer Sätze verlangt, neigt sich die Freilassung eines weitern Existenzminimum für jedes Kind der Familie, wie theoretisch Umpfenbach empfiehlt und wie sie praktisch in den neuern Kommunalsteuern Norwegens (besonders in Christiania) vorkommt, schon der Progressivsteuer zu. Die norwegischen Einkommenssteuern, überdieß mit steigenden Sätzen nach oben, sollen eine sehr starke Ueberbürdung der Reichern hervorrufen, indem alle mittlern Wirthschaften, sobald sie mehrere Kinder haben, dadurch beinahe steuerfrei werden. Eine solche in Prämien für das Kindererzeugen ausartende Steuer ist durchaus verwerflich, doppelt in einer Zeit wie die unsere, in welcher das Proletariat ohnedieß ohne künstliche Mittel zu stark anwachst. Wenn Jemanden die Steuern wegen zahlreicher Familie stärker drücken, meint John Stuart Mill, so dürfe er sich hierüber nicht beschweren, da es sein eigener Wille gewesen, eine so zahlreiche Familie zu haben und dieß, so weit das allgemeine Interesse in Betracht komme, durchaus nicht zu begünstigen sei." Das ist der Ausspruch eines bedeutenden Nationalökonomen. Sie mögen nun entscheiden, ob

Sie Abzüge gestatten wollen. Am rationellsten schien es mir, ein kleines Minimum als steuerfrei zu erklären und dann einen verschiedenen Prozentsatz für die verschiedenen Klassen aufzustellen; dann hätte man eine Erleichterung der kleinern Einkommen erzielt. Da indessen ein solcher Vorschlag in der Versammlung nicht aufgenommen wurde, so ist es nicht an mir, in meiner Stellung als Berichterstatter Anträge dafür zu stellen. Herr Mühlethaler möchte die öffentlichen Kassen von der Einkommensteuer befreien. Diese Ausnahme können wir nicht gestatten; es muß dann in der Vollziehungsverordnung dafür gesorgt werden, daß Einlagen in öffentliche Kassen nicht doppelt versteuert werden. Es ist dieß ein schwieriger Punkt, aber man kann hier nicht vorschreiben, daß bloß der Einleger Steuer bezahle, die Kasse nicht, sonst müssen wir gleichzeitig das Gesetz über die Vermögenssteuer abändern. Der Grundsatz wäre richtig, aber nicht wohl durchführbar. Herr v. Graffenried bezeichnete das Gesetz über die Einkommensteuer im Allgemeinen als unbillig und ungerecht. Den Vorwurf der Unbilligkeit muß sich jedes Einkommensteuergesetz gefallen lassen; ich machte bereits gestern aufmerksam, daß man überall auf Unbilligkeiten stoßt, die nicht zu vermeiden sind. Ungerecht ist aber dieses dieses Gesetz nicht, weil es den Zweck hat, alle Steuerpflichtigen gleich zu behandeln. Eine große Unbilligkeit findet Herr v. Graffenried darin, daß man das Einkommen landwirthschaftlicher Gewerbe nicht besteuert. In der Theorie läßt sich manches sagen, aber es wurden Ihnen bereits die Gründe angegeben, warum man dieses Gewerbe nicht besteuern kann; sie liegen auf der Hand. Erstens ist das landwirthschaftliche Gewerbe zu vielen Chancen ausgesetzt, zweitens zahlt der Grundbesitz die Grundsteuer und hat dabei Hagelschaden, Feuersgefahr und mancherlei Risiko zu gefährden. Deßhalb nimmt man an, das landwirthschaftliche Gewerbe soll nicht einer weitern Besteurung unterliegen. Wenn der Landwirth durchschnittlich seine 4 % herausbringt, so wird er froh sein. Die Frage der Besteurung der Landwirthschaft wurde auch in andern Staaten untersucht, in Frankreich, in Oesterreich, wo man sorgfältig alle Quellen aufsucht, aus denen eine Steuer hergeleitet werden kann, und doch wird in diesen Staaten das landwirthschaftliche Gewerbe nicht besteuert; in Preußen und Kurhessen ebenfas nicht, im Königreich Sachsen wird vom Pachtzins eine Steuer erhoben; in Baden einzig bezahlen die Landwirthe den niedrigsten Klassenansatz, ein Minimum. Sie sehen also, daß andere Staaten diese Ausnahme ebenfalls haben. Herr v. Graffenried bestritt die Billigkeit des Gesetzes noch aus einem andern Grunde, indem er von der Ansicht ausgeht, daß es rationeller wäre, alle direkten Steuern auf dem Wege der Einkommensteuer zu beziehen. Dieses System besteht in England. Ich bemerkte schon in meinem Eingangsrapporte, daß die Nationalökonomen hierüber verschiedener Ansicht sind Wir aber können hier nicht über das System streiten, dieses ist für uns aufgestellt; wir haben die Grund-, die Kapital- und die Einkommensteuer, und gegenwärtig handelt es sich um die Revision derselben. Ich gebe zu, daß sich viel für das System des Herrn v. Graffenried sagen läßt. Indessen ist zu bemerken, daß das Grundkapital erreicht werden kann, so weit das kontrollirende Auge des Staates reicht; beim Einkommen dagegen ist es nicht so leicht, daher wird hier die Besteurung immer ungleichmäßiger ausfallen. Herr Flück fragte, ob auch das aus dem Verdienste der Kinder fließende Einkommen zu versteuern sei. In der Vollziehung wird es sich so gestalten: wenn die Söhne in der Familie des Vaters leben, so wird ihr Erwerb in die Masse fallen und wenn das Gesammteinkommen der Familie Fr. 600 übersteigt, so unterliegt es der Steuer. Lebt aber ein einzelnes Familienglied für sich allein, so fragt es sich dann, ob sein eigenes Einkommen den Betrag von Fr. 600 übersteige; ist dieß der Fall, so unterliegt es der Steuer. Die von Herrn Schneider beantragte Vervollständigung der Ziff. 1 kann ich als erheblich zugeben, ebenso den Antrag, daß bei Ziff. 2 statt „unter Fr. 600" gesagt werde „bis auf Fr. 600." Herr Imer will die Ausnahme auf Einkommen von Kapitalien und Grundstücken ausdehnen, die ihre Steuer in der Schweiz oder im Auslande bezahlen. Dieß könnte ich nur so weit zugeben, als die Besteurung in einem andern Kantone der Schweiz dabei in Frage kommt; die Ausdehnung der Ausnahme auf die Fremde wäre hingegen eine gefährliche Finanzpolitik. Frankreich besteuert alles, was ihm in die Hände kommt, Obligationen, Aktien u. s. w.; das Enregistrement bezahlt fast so viel als die ganze Grundsteuer. Wenn ein Einwohner des Kantons Obligationen oder Aktien besitzt, so nimmt an, dieselben befinden sich im Kantone, und wir können nicht deßhalb, weil Frankreich dieselben schon besteuert, darauf verzichten. Etwas verkehrteres könnte ich mir gar nicht vorstellen. Dagegen kann ich den eventuellen Antrag des Herrn Imer als erheblich zugeben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will mit dem Antrage des Herrn Imer anfangen und da muß ich unterstützen, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Sie würden auf eine große Einnahmsquelle verzichten, wenn sie die im Auslande angelegten Kapitalien von der Steuer befreien würden. Es kann in dieser Beziehung durch Staatsverträge eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Ländern herbeigeführt werden. Die Mehrheit der Kommission geht von der Ansicht aus, daß in andern Kantonen der Schweiz besteuerte Kapitalien oder Grundstücke der Besteurung im Kanton Bern nicht mehr unterworfen seien; nach dieser Auffassung soll das gleiche Steuerobjekt nicht einer doppelten Besteurung unterworfen sein. In Bezug auf Ziff. 3 wurden verschiedene Anträge gestellt: Herr Lenz möchte das steuerfreie Minimum auf Fr. 400 reduziren, Herr Gfeller dasselbe auf Fr. 900 erhöhen. Der Herr Finanzdirektor legte Ihnen einen sehr gut combinirten Antrag vor, von dem ich mich verwunderte, daß er hier nicht aufgenommen wurde. Man hätte dann ungefähr ein System gehabt, wie in England. Der Herr Finanzdirektor bemerkte schon in der Kommission, daß die Rente bis auf einen gewissen Betrag nicht so viel Steuer zahle als eine höhere Rente. Warum ging die Kommission nicht darauf ein? Weil sie den § 86 der Verfassung im Auge hatte, nach welchem die Steuer möglichst gleichmäßig erhoben werden soll. Wenn ich meine eigene Ansicht eröffnen soll, so bemerke ich, daß ich in der Kommission geneigt gewesen wäre, noch weiter zu gehen und ein Minimum bis auf Fr. 1000 steuerfrei zu erklären; dann wäre es dem bisherigen Abzuge für eine Familie mit drei Kindern ungefähr gleichgekommen. In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, den Abzug bis auf Fr. 200 herabzusetzen; diesem Antrage stand der andere gegenüber, bis auf Fr. 1000 zu gehen, wie im Kanton St. Gallen, der ärmer ist als der Kanton Bern. Man mußte alsdann transigiren. Wie konnte man den vorliegenden Antrag wissenschaftlich rechtfertigen? Man sagte: die Summe von Fr. 600 ist zum nothwendigsten Lebensbedarf eines Unbemittelten nöthig, es ist der Arbeitslohn, den man bis zu diesem Betrage frei lassen will. Das ist der Grund, warum wir darauf kamen. Hingegen muß ich nach Rücksprache mit den andern Mitgliedern der Kommission erklären, daß der Abzug von Fr. 600 durchweg stattfinden soll. Wenn Herr Mühlheim einwendet, man lasse in diesem Falle ein Kapital von Fr. 15,000 frei ausgehen, so erwiedere ich ihm: Fr. 15,000 Kapial zu 4½% liefert eben die Rente von Fr. 600. Wenn Einer, der ein solches Kapital besitzt, unfähig ist, weiter etwas zu erwerben, ist es dann nicht billig, daß er den Abzug auch machen könne? Kann er aber etwas mehr erwerben, so unterliegt er dafür der Steuer. Was ist eine Leibrente? Es ist nur kapitalisirte Arbeit. Der Herr Finanzdirektor äußerte einen Zweifel dagegen, daß in der Kommission diese Auffassung die vorherrschende gewesen sei. Das Argument, das er hier geltend machte, wurde allerdings in der Kommission angeführt, aber um den Maßstab der Steuer zu bestimmen; deßhalb wurde das Einkommen von Beamten, die Leibrenten und die Rente von Obligationen ꝛc. verschieden tarirt. Die

Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, daß der Abzug von Fr. 600 durchweg stattfinden soll Hat Jemand nur ein Einkommen von Fr. 600 so bezahlt er nichts; beträgt dasselbe Fr. 700, so versteuert Fr. 100 u. s. f. Um daher den vorliegenden Artikel zu verdeutlichen, soll die Ziff. 2 so lauten: „Das Einkommen unter Fr. 600. Dasselbe soll jedoch so weit möglich von der ersten und zweiten Klasse abgezogen werden." Wenn das Einkommen sich cumulirt, so soll der Abzug da stattfinden, wo der kleinste Steueransatz ist. Mit dieser Redaktionsänderung empfehle ich Ihnen den § 3 zur Genehmigung und gebe schließlich noch den Antrag des Herrn Mühlheim zu, daß gesagt werde: „bis auf Fr. 600."

Abstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
„ das Abzugssystem des Entwurfes	86	Stimmen.
„ Familienabzüge	34	„
„ einen Abzug bis auf Fr. 600	67	„
„ „ größern oder geringern Abzug	50	„
„ Beschränkung des Abzuges auf die erste und zweite Klasse	Minderheit.	
„ Ausdehnung desselben auf alle vier Klassen	Mehrheit.	
„ den Antrag des Herrn Schneider	Handmehr.	
„ „ „ „ „ Mühlethaler	Minderheit.	

---

§ 4.

Bei den unter Ziffer 1 a und b des § 2 genannten Steuerobjekten ist unter Einkommen das reine Einkommen zu verstehen, d. h. der Rest, welcher nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuerpflichtigen erhalten wird; unter diesen Gewinnungskosten ist nicht inbegriffen die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals und die Commanditen (Satz. 886 C.) einer Berufsthätigkeit. Dagegen werden von dem eigenthümlichen unbeweglichen Betriebskapital, welches nach Mitgabe des Gesetzes über die Vermögenssteuer versteuert wird 4% der Grundsteuer in Abzug gebracht.

Der § 4 wird von beiden Berichterstattern zur Genehmigung empfohlen mit Vorbehalt der Redaktion, welche mit Rücksicht auf den bei § 3 gefaßten Beschluß eine Abänderung erleidet.

v. Büren. Ich halte dafür, die Redaktion des Gesetzes soll so deutlich als möglich gemacht werden. Schon bei § 2 wurde die Frage angeregt, wie es gehalten sei, wenn Jemand von einem Freunde um Geld angesprochen wird und die Antwort erhält, derselbe habe augenblicklich kein solches zur Verfügung, er wolle aber solches aufnehmen. Der Schuldner benutzt also den Kredit seines Freundes. Wie ist es nun gehalten: hat derjenige, welcher das Geld aufnimmt, um es einem Andern zu leihen, die Steuer davon zu bezahlen, oder kann er abziehen, was er selbst verzinsen muß, so daß er jedenfalls nur die Zinsdifferenz zu versteuern hätte? In diesem Sinne sprach sich der Herr Berichterstatter der Kommission aus; ein anderes Mitglied äußerte sich jedoch in anderm Sinne darüber. Das Nachtheiligste ist, wenn man nicht weiß, woran man ist; das Gesetz soll daher so gefaßt werden, daß Jedermann weiß, woran er sich zu halten hat. Meine Absicht ist in erster Linie nicht die, daß ein solcher Abzug gestattet werden soll, aber der Große Rath soll sich im Gesetze darüber aussprechen, wie es in allen Fällen gehalten werden soll. Wenn ich nun den Antrag in dem Sinne stelle, daß ich glaube, ein Abzug soll gestattet werden, so geschieht es in Uebereinstimmung mit dem Gesetz über die Vermögenssteuer, wo ein Schuldenabzug eingeräumt wird, ebenso in Uebereinstimmung mit dem § 4 des vorliegenden Entwurfes, welcher unter Einkommen das reine Einkommen versteht, d. h. den Rest, welcher nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuerpflichtigen erhalten wird. Was ist nun der Unterschied im vorliegenden Falle? Im einen Falle macht sich Jemand ein Gewerbe daraus, am einen Orte Geld aufzunehmen und an einem andern Orte auszuleihen; der Betreffende nimmt zwischenhinaus, er zahlt einen kleinen Zins und bezieht einen größern. Das ist ein Gewerbe. Im andern Falle ist es nicht ein Gewerbe, sondern reine Gefälligkeit, aber der Fall ist der gleiche und es fragt sich: sind solche Obligationen, die man eingeht, um einem Andern ein Darlehn zu machen, der Steuer unterworfen, ohne daß ein Abzug gemacht werden kann? Die Banquiers z. B. machen ihren Gewinn auf solchen Geldern. Wenn man scharf sein wollte, so könnte man nach § 4 einen solchen Abzug nicht gestatten. Deßhalb stelle ich den Antrag, nach dem zweiten Satze folgende Bestimmung einzuschalten: „Gleiwerweise ist der Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Einkommen nach § 2 Ziffer 3 den Betrag der Zinse von ihm aufgenommener nicht grundpfändlich versicherter Darlehen in Abzug zu bringen." Ich darf erwarten, daß dieser Zusatz in Uebereinstimmung mit andern Bestimmungen zugegeben werde; sollte dieß nicht der Fall sein, so soll gesagt werden, daß solche Abzüge nicht gemacht werden können, damit es überall gleich gehalten werde.

v. Graffenried. Ich möchte dem Herrn v. Büren nur bemerken, daß in der Kommission auf den von ihm berührten Punkt bereits aufmerksam gemacht und infolge dessen vor dem Worte „beweglichen" das Wort „eigenen" in den § 4 aufgenommen wurde. Man verstand also den Artikel so, daß die Verzinsung des fremden beweglichen Betriebskapitals abgezogen werden könne. Der Entwurf scheint mir daher zu genügen. Ferner ist zu bemerken, daß unter dem Ausdrucke „reines Einkommen" schon begriffen ist, daß man den Zins des aufgenommenen Kapitals abzieht; dagegen muß der Zins, um den man dieses Kapital wieder ausleiht, versteuert werden, so daß die Differenz zwischen dem Zinse, zu welchem man das Kapital aufgenommen und demjenigen, zu welchem man es wieder ausleiht, das reine Einkommen bildet.

Hebler. Ich muß den Antrag des Herrn v. Büren sehr unterstützen. Ich glaube auch, dieses Gesetz soll so gefaßt werden, daß derjenige, der sein Vermögen redlich versteuert, nicht im Nachtheil sei. Es soll in den Fällen, welche Herr v. Büren berührte, ein Abzug gemacht werden können. Wie kommt es, wenn ein solcher nicht gestattet wird? Ich mache aufmerksam, daß Abzüge nur nach litt. a und b des § 2 gestattet werden; nun will Herr v. Büren auch andere Fälle berücksichtigen. Gesetzt, ich habe Obligationsforderungen von Fr. 10,000, so soll ich dieselben versteuern; aber ich habe auch für Fr. 10,000 Geld entlehnt, und diese Summe versteuert mein Gläubiger. Es wird also ein Kapital von Fr. 20,000 versteuert, im Grunde habe ich aber nur ein Eigenthum von Fr. 10,000. Ich glaube, auf die Länge müßte eine solche Steuerlast drückend sein und es müßte solchen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Wenn man alle Obligationen, die man als Gläubiger besitzt, verzinsen muß und keinen Abzug für das, was man schuldet, machen kann, so ist es am Ende doch zu lästig.

Revel. Da dieser Gesetzesentwurf auch auf den Jura anwendbar sein wird, so muß man auch die Art. 23 u. f. des im Jura geltenden Code de commerce in Parenthese zitiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit der Bemerkung des Herrn Revel einverstanden, daß man auch die einschlagenden Artikel des Code de commerce

zitire. Dagegen kann ich den Antrag des Herrn v. Büren in dem Umfange, wie er gestellt worden, unmöglich zugeben. Sobald der Kapitalist Gelder aufnimmt, um sie wieder auszuleihen, so ist es ein Banquier. Nun heißt es im § 4, unter den Gewinnungskosten, welche abgezogen werden können, sei nicht begriffen die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals. Hingegen war man der Ansicht, daß der Betreffende den Zins des Geldes, welches er von Andern aufnimmt, in Abzug bringen dürfe. Zu weit aber würde man gehen, wenn man dieß auf jede vereinzelte Handlung des Steuerpflichtigen ausdehnen wollte. Solche Verhältnisse dauern in der Regel nicht sehr lange. Es hat z. B. Jemand einen Kredit bei der Bank, den er nicht benutzt; ein Bekannter kommt zu ihm und ersucht ihn um ein Darlehn; der Erstere sagt, eigenes Geld habe er augenblicklich nicht, dagegen verfügt er zu Gunsten des Andern über seinen Kredit. Ein solches Verhältniß ist in der Regel von kurzer Dauer. Uebrigens wäre eine so weit gehende Ausnahme ein Mittel, die Kontrolle unmöglich zu machen, Steuerverschlagnisse zu begünstigen. Ich erinnere an amtliche Güterverzeichnisse bei Todesfällen ꝛc. Ich möchte nicht einen Grundsatz aufnehmen, wie Herr v. Büren verlangt und kann daher seinen Antrag nicht als erheblich zugeben. Herr v. Büren darf sich übrigens damit beruhigen, daß der fragliche Abzug im § 4 vorgesehen ist, sobald solche Geldanwendungen gewerbsmäßig geschehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe eine etwas andere Ansicht. Ich glaube, der § 4 ist klar und würde eigentlich ganz genügen. Nur eine besondere Skrupulosität veranlaßte die Herren v. Büren und Hebler, das Wort zu ergreifen. Im Momente, wo das Geschäft den Charakter annimmt, welchen die Herren v. Büren und Hebler im Auge haben, tritt dasselbe aus der Klasse III und IV in die Klasse I a oder b. Es verhält sich hier gleich, wie früher mit der Wechselfähigkeit. Früher waren nur Handelsleute wechselfähig, jetzt ist es jeder, der einen Wechsel ausstellt. Ein Banquier treibt, abgesehen davon, ob er eine Million oder Fr 10,000 verkehrt, das Banquiergewerbe. Er sagt: so viel habe ich aufgenommen, so viel besitze ich eigenes Kapital. Aber es handelt sich um einen wohlhabenden Partikular, wie Herr v. Büren bemerkte, zu dem ein Nachbar kommt, welcher ihn um ein Darlehn ersucht; der Partikular erklärt, er habe kein eigenes Geld zur Disposition und gibt ihm das Darlehn aus fremdem Gelde; in diesem Falle soll er doch bei der Steuer einen Abzug dafür machen dürfen. Der Betreffende kann mit gutem Gewissen sagen, er komme in die Klasse des § 4 und dürfe seine Gewinnungskosten abziehen. Ich glaube also, die beantragte Ergänzung des Paragraphen ist gar nicht nöthig. Was man verlangt, ist schon da. Wenn Sie Obligationsschuldner und gleichzeitig Obligationsgläubiger sind, so machen Sie ein Geschäft mit fremdem Gelde, und sobald das der Fall ist, so dürfen Sie einen Abzug machen. Darum wünsche ich, daß auf dem Antrage nicht beharrt werde. Wenn er aber aufgenommen würde, so wünsche ich, daß die Versammlung denselben annehme, denn es wäre durchaus nicht gerecht, wenn ein menschenfreundlicher Mann, der seinem Nachbar einen Dienst erweist, durch das Gesetz in Nachtheil käme, welches sich auf das kleine Geschäft wie auf das große beziehen soll.

v. Büren beharrt auf seinem Antrage, um das Gesetz klar zu machen.

Abstimmung.

Für den § 4 nach Antrag des Regierungsrathes	46 Stimmen.
" " Antrag des Herrn v. Büren	24 "

Da nicht die reglementarische Anzahl Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat, so wird die Versammlung gezählt; es sind 90 Mitglieder anwesend. Die Abstimmung wird wiederholt.

Für den § 4 nach Antrag des Regierungsrathes	55 Stimmen.
" " Antrag des Herrn v. Büren	35 "

---

§ 5.

Die im § 2 genannten Gattungen von Einkommen zerfallen behufs der Taxirung in 4 Klassen:

I. a. alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe und Handwerke, wofern damit nicht eine Thätigkeit verbunden ist, welche einen kaufmännischen oder gewerblichen Charakter trägt;
   b. jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen;
II. jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;
III. das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;
IV. das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 ist neu und beruht auf der Ansicht, daß es nicht billig sei, das fondirte Einkommen gleich zu besteuern, wie das nichtfondirte, mit andern Worten: es sei nicht billig, den Ertrag der Arbeit gleich zu besteuern, wie den Ertrag des Kapitals. Man stellt nun vier Klassen auf. Die erste bezieht sich auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten und Handwerke, sowie auf Beamtungen und Anstellungen, bei denen das Einkommen in der Regel bloß auf der Berufsthätigkeit und Arbeit beruht. Mit der zweiten Klasse, welche die Industrie, Handel und Gewerbe umfaßt, ist immer ein Kapital verbunden, das mitarbeitet. Es tritt hier schon ein anderes Verhältniß hervor und der Ertrag des Kapitals hat schon seinen Einfluß. Die dritte Klasse betrifft das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen. Hier ist das Verhältniß wieder ein anderes. Die Leibrenten sind zwar lebenslänglich versichert, aber beim Tode der betreffenden Person fallen sie dahin. Man taxirt sie daher etwas höher als Handel und Industrie, aber nicht so hoch, wie ein festes Kapital. Die vierte Klasse umfaßt das Einkommen von verzinslichen Kapitalien, alle im Auslande und diejenigen im Kanton angelegten Kapitalien, welche nicht grundpfändlich versichert sind. Der § 5 steht in nächster Verbindung mit dem § 6, aber man soll denselben dennoch getrennt behandeln.

Der Berichterstatter der Kommission empfiehlt Namens derselben die vorliegende Klasseneintheilung zur Genehmigung und macht die Versammlung aufmerksam, daß es unbillig wäre, das auf der Berufsthätigkeit beruhende Einkommen gleich zu besteuern, wie Handel, Gewerbe und Industrie, wo neben der Thätigkeit des Individuums auch das Kapital zum Theil arbeitet.

Steiner, Müller. Ich spreche vorerst der Regierung und der Kommission meine Anerkennung dafür aus, daß nach diesem Artikel das Kapital höher belegt werden soll als der eigentliche Erwerb; aber mit der Eintheilung bin ich nicht ganz einver-

standen und zwar einerseits aus Grund der erschwerten Durchführung in der Praxis. Wer mit der Ausführung von Steuergesetzen in einer Gemeinde zu thun gehabt hat, der weiß, wie schwierig eine solche Ausscheidung, wie schwierig zu sagen ist, wo das Handwerk aufhört und der Fabrikant beginnt. Wir gehen die Stadt hinauf und sehen einen einfachen Schuhmacher in seiner Boutique arbeiten; derselbe treibt aber daneben noch Handel; er hat vielleicht Fabrikanten im Schwabenlande, die ihm Waaren liefern, vielleicht Reisende, welche dieselbe im Lande herum verkaufen. Wir sehen einen einfachen Kappenmacher in seinem Laden, der aber 2 bis 3 Reisende im Auslande hat. Ich möchte daher statt vier nur drei Klassen aufstellen. Ich erblicke auch bei den fix besoldeten Beamtungen eine Begünstigung gegenüber dem Handel und den Gewerben. Die große Konkurrenz bei Ausschreibung einer Beamtung ist ein Beweis, daß man den Werth dieser Besoldungen zu schätzen weiß gegenüber einem Gewerbe, das oft wenig einträgt. Ich sehe ferner die Männer der Wissenschaft bevorzugt. Man kann sagen, sehr oft darbe das Genie, aber das ist nicht Regel. Es giebt Männer der Wissenschaft, die sehr warm in der Wolle sitzen, z. B. Ingenieure, von deren hohem Gehalte man oft sprechen hörte und deren Kostensnote noch größer sein soll als diejenige der Fürsprecher. In einem Eisenbahnhandel kann es einem Fürsprecher begegnen, daß man ihm als erste Lockspeise Fr. 10,000 auf den Laden legt. Solche Einkommen haben wir in gewöhnlichen Gewerben nicht leicht. Ich mag es den Herren gönnen, aber es ist für mich kein Grund, sie in die bevorzugte Klasse zu setzen. Es sind mir Männer, die einen wissenschaftlichen Beruf hatten, bekannt, die bei ihrer Rückkehr vom Auslande bald einen Sachwalter haben mußten, um ihren Zinsrodel zu verwalten. Es wurde heute mit Recht aufmerksam gemacht, welchen Chancen und welchem Risico die Landwirthschaft ausgesetzt sei. Manches Haus auf dem Lande muß noch stehen, obschon es dem Ruin geweiht ist. Wir haben neben der Selbstschatzung noch das Auskunftsmittel der Würdigung der Verhältnisse durch die Kommission. Glauben Sie, der Mann der Wissenschaft, der Beamte werde bei seiner Schatzung nicht den eigenthümlichen Umständen seiner Stellung genugsam Rechnung tragen, oder die Behörde, welche dieselben zu untersuchen hat, werde es nicht thun? Ich stelle daher den Antrag, die erste und zweite Klasse zu verschmelzen; wird derselbe angenommen, so würde ich später darauf antragen, die Steuer für dieselbe auf Fr. 1. 50 festzusetzen.

Hauswirth. Ich billige den Grundsatz, welcher der Ziff. I zu Grunde liegt, auch nicht ganz, namentlich bei litt. a im Hinblick auf die Ziff. II. Ich will ein Beispiel anführen und einen Theologen einem praktischen Landarzte gegenüberstellen, der selbst dispensiren und eine Apotheke halten muß. Beide haben einen wissenschaftlichen Beruf, aber der Unterschied in ihrer Stellung ist der, daß der Theologe ruhig in seinem Studierzimmer sitzen und die Quartalbesoldung beziehen kann, während der Landarzt seine wissenschaftliche Thätigkeit und auch seinen Körper mehr anstrengen, Tag und Nacht zur Verfügung stehen muß. Der Landarzt muß eine Apotheke halten, also ein Betriebskapital dafür verwenden. Er läuft Gefahr, sein Einkommen nicht zu finden. Er wird z. B. zu einem Armen gerufen, der ein Bein gebrochen hat; der Arzt bekommt nichts dafür, und doch soll er um 50 % höher besteuert werden als der Theologe. Ich fragte mich: was ist dann die Folge für uns auf dem Lande? Es tritt die Folge ein, daß alle guten Aerzte sich in die Nähe von öffentlichen Apotheken zurückziehen werden und wir sie verlieren, weil sie dort eine bessere Stellung haben. Auf dem Lande werden noch die Aerzte bleiben, welche nicht genügende Praxis haben, so daß das Land dann mit dem Abschaum von Medizinern vorlieb nehmen muß. Ich möchte daher die Regierung ersuchen, bei der Redaktion des Gesetzes dahin zu wirken, daß die Landärzte, welche Privatapotheken halten, auch unter Ziff. I fallen („wissenschaftliche Berufsarten"), wenn auch das Halten einer Apotheke einen kaufmännischen Charakter hat. Aus dem angeführten Grunde wünsche ich, daß die Redaktion in diesem Sinne verbessert werde.

v. Büren. Ich muß die von anderer Seite hervorgehobene Schwierigkeit bei der Ausscheidung der verschiedenen Berufsthätigkeiten vollständig anerkennen und unterstütze den Antrag des Herrn Steiner. Ich möchte aber noch eine Frage an den Herrn Berichterstatter stellen, die Frage nämlich: wie es gehalten sein soll bei den verschiedenen Obligationen und Schuldverschreibungen. Ich knüpfe hier an das an, was vorhin gesagt wurde; der Große Rath wollte zwar nicht darauf eintreten und zwar aus sehr verschiedenen Gründen. Die Einen fanden, was man verlangte, sei schon im § 4 enthalten, die Andern hingegen waren der Ansicht, es sei etwas Anderes und es müssen alle Obligationen und Schuldtitel versteuert werden, ohne daß irgend welcher Abzug gestattet werden soll für das, was der Inhaber selbst schuldig ist. Nun frage ich: wie soll es mit denjenigen Obligationen, Schuldverschreibungen und Depositen gehalten sein, die von Jemanden herrühren, der ein Gewerbe daraus macht? So haben die Banquiers viele solche Papiere; sie werden sagen, sie gehören in die Kategorie Nr. II und bezahlen Fr. 1. 50. Andere machen nicht ein Gewerbe daraus, sind aber doch im Falle, hier oder dort, um Jemanden auszuhelfen, eine Schuld zu kontrahiren. Der Herr Finanzdirektor sagte, wenn nach meinem Antrage verfahren würde, so könnten Verschlagnisse und Schwierigkeiten eintreten. Ich gebe zu, daß es solche Schwierigkeiten geben kann; aber ich wiederhole die Frage: wie steht es mit den Obligationen ꝛc., aus denen man ein Gewerbe macht; wie sollen diese versteuert werden? Nach der Meinung einiger Mitglieder, die vorhin gestimmt haben, sollen alle Obligationen versteuert werden, folglich auch solche, aus denen Jemand ein Gewerbe macht. Ich stelle keinen Antrag, aber ich wünsche Auskunft zu erhalten, damit man weiß, ob Ausnahmen bezüglich der Besteurung der Obligationen zuläßig seien oder nicht.

Gfeller zu Signau. Ich finde eine Klasseneintheilung billig, aber auch den Vorschlag, der hier gemacht wurde. Sie werden sich erinnern, daß die Ermittlung des Einkommens leichter oder schwieriger ist, je nach seiner Beschaffenheit. Bei den Besoldungen namentlich ist die Ausmittlung sehr leicht und bis dahin wurden diejenigen, welche besoldete Anstellungen hatten, am höchsten erreicht, während das Einkommen von Handel und Gewerben am wenigsten mitgenommen wurde, weil die Ausmittlung hier schwieriger ist. Dieß bestimmte mich denn auch, zu dieser Klasseneintheilung zu stimmen. Beiläufig gesagt, wäre ich dafür, daß wenn einmal ein Einkommen von einem gewissen Betrage ausgemittelt ist, auch wenn es von verschiedenen Quellen herfließt, dasselbe der gleichen Steuer unterliege; aber die Rücksicht der Billigkeit bestimmte mich, zum § 5 zu stimmen.

v. Graffenried. Wenn ich den § 5 in's Auge fasse, so ist er die Vorbereitung zum § 6, und da glaube ich, wir sollen uns an den Standpunkt halten, welchen der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes einnimmt, indem er einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des Einkommens aufstellte, mit Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige mit oder ohne Kapital produzire oder solches bloß besitze. Die Beamten und Angestellten kann man bis auf den letzten Centime erreichen, sie sind denn auch am höchsten besteuert; es ist daher billig, daß ein Unterschied gemacht werde. Auch gegenüber wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten ist ein solcher billig. Dagegen möchte ich den Schlußsatz bei Ziffer I. a („wofern damit nicht ꝛc.") streichen und dafür folgende Redaktion aufnehmen: „Alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berüfe, so wie diejenigen Handwerke, welche ohne Kapital ausgeübt

werden." Nach der gewöhnlichen Lebensanschauung wird ein Landschuster als ein solcher Handwerker betrachtet, der ohne Kapital oder doch nur mit einem sehr geringen Kapital arbeitet. Die Ziffer II würde folgende Fassung erhalten: „Jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe, deren Betrieb das Vorhandensein von Kapital voraussetzt." Es würde also ganz logisch unterschieden zwischen dem Einkommen, das nur auf persönlicher Thätigkeit beruht, zweitens zwischen solchem, wo diese Thätigkeit mit Kapital in Verbindung steht und drittens zwischen solchem Einkommen, das bloß auf Kapital beruht.

Ganguillet. Dieser Paragraph bestand zuerst aus drei Klassen, am Ende wurden vier daraus. Ich will nicht untersuchen, ob er jetzt billiger sei als früher. Mir schien, daß wissenschaftliche Berufsarten ganz gleich besteuert werden könnten, wie Industrie und Handel; indessen lege ich nicht großes Gewicht darauf. Doch möchte ich auf Etwas aufmerksam machen. Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerke waren ursprünglich der ersten Klasse zugetheilt. Nun frage ich: wie will die Schatzungskommission so leicht unterscheiden zwischen Gewerbe und Handwerk? Wie wird es sich gestalten, wenn ein Handwerker, der zugleich Gewerbsmann ist, vor die Steuerkommission kommt? Wir haben hier in Bern eine ganze Menge von Handwerkern, die ein Gewerbe treiben. Wenn man sie nur als Handwerker besteuert, so werden sie nicht erreicht, und umgekehrt würde ein einfacher Handwerker zu sehr belastet, wenn man sein Gewerbe noch besteuern würde. Es wird ohnedieß große Verschiedenheiten geben; in der einen Gemeinde wird man so, in der andern anders verfahren. Diese Bemerkung wurde mir von einem Mitgliede der hiesigen Steuerkommission gemacht. Es wäre vielleicht besser, man käme auf die ursprüngliche Idee zurück, die zwei ersten Klassen zu vereinigen; dann könnte man sie mit dem Steuersatze der vorliegenden zweiten Klasse belegen, oder was noch rationeller wäre, denselben zu 1¼ % bestimmen. Es würde die Ausführung erleichtern. Ich vereinige mich also mit dem Antrage des Herrn Steiner, ohne bezüglich der Taxe vorzugreifen.

Hebler. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen. Ich begreife, daß man die Steuerpflichtigen gern in Klassen ausscheidet, und wenn man die verschiedenen Lebensarten derselben betrachtet, so macht sich das Gefühl der Billigkeit dafür geltend. Aber wenn man die Sache genau ansieht, so sieht man die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegenstellen, und es macht sich ein ebenso berechtigtes Gefühl in der Frage geltend: warum dieser Unterschied in der Besteurung? Warum soll der Eine so, der Andere anders gehalten werden? Ich frage daher: ist es eigentlich nöthig, so verschiedene Klassen aufzustellen? Ist der Unterschied, den man im Entwurfe aufstellt, gerecht? Es gibt allerdings arme und reiche Leute. Der Eine verdient sehr wenig, dann wird er wenig versteuern; der Andere verdient sehr viel, dann steuert er im Verhältniß zu seinem Einkommen. Jeder mag da zahlen, so viel es ihm beziehe. Ich gehe zu den Beamten über. Es ist gar keine Frage und Herr v. Graffenried hat Sie bereits aufmerksam gemacht, daß man dieselben bis zum letzten Centime besteuern könne. Aber dieses Gesetz geht gerade von dem Standpunkte aus, daß jeder versteuern soll, was er verdient. Daher soll man nicht annehmen, daß Einer, wenn er den letzten Centime versteuert, zu stark belastet werde. Wir sollen von dem Standpunkte ausgehen, daß jeder alles Einkommen versteuern solle, aber dann soll man auch die Beamten nicht ausnehmen, die sich freiwillig in ihre Stellung begeben. Ich komme zur Industrie und zum Handel und frage: warum ist auch hier eine Ausscheidung? Auch hier gibt es sehr verschiedene Lagen; es gibt Handelsleute und Gewerbtreibende, die sich sehr wohl befinden und andere, die sich übel befinden. Man sagte uns vorhin, der Landwirth soll für sein landwirthschaftliches Gewerbe nicht besteuert werden, weil er verschiedenen Chancen ausgesetzt, weil ihn Hagelschaden, Mißjahre u. s. w. treffen können. Der Handel und die Industrie sind gewiß nicht weniger Gefahren ausgesetzt; bald geht es mit den Geschäften sehr gut, bald sehr schlecht. Es hält schwer, das durchschnittliche Einkommen auszuscheiden. Nun kommen wir zu zwei Ständen, die gar nicht arbeiten, zu den Besitzern von Leibrenten und Pensionen, Leute, die hinter dem Ofen sitzen und ihre Pfeife rauchen. Es sind gewöhnlich die letzten Lebensjahre, in denen Jemand eine solche Rente erhält. Es sind Leute, welche dieselbe durch langjährige Dienstleistung in dieser oder jener Eigenschaft erworben haben, und die Pension ist das Einzige, was sie besitzen. Während Andere, die durch Handel und Industrie Kapitalien zusammengelegt haben und aus den Zinsen leben, mit einer geringern Steuer belegt werden, will man die Leibrenten und Pensionen besonders schwer belasten. So wie ich die Verhältnisse kenne, betrifft es meistens Leute, die ein kleines Einkommen haben. Ich glaube nicht, daß Gründe vorhanden seien, diese Leute, die nicht erwerben konnten, wie Andere, mit einer größern Steuer zu belasten. Aber jetzt kommen wir zur letzten Klasse, zu den Besitzern von verzinslichen Kapitalien. Man meint, das seien alles reiche Leute. Es kommt mir vor, man behandle die Besitzer von Obligationen und Aktien wie fette Hühner, denen man die Federn ausrupft. So lange sie sich hier wohl befinden, legen sie ihre Eier; rupft man sie aber zu sehr, so schlüpft das eine oder andere Huhn davon. Ich sage also, man soll das Kapital nicht zu sehr belasten. Ich gebe zu, daß es einen Stand gibt, der damit Geschäfte macht und daß er mit seinem Einkommen sehr hoch zu stehen kommt, die Banquiers; diese entrinnen uns hier. Diejenigen Leute, die wir bei diesem Paragraphen erreichen, sind solche, die sehr verschieden leben. Der Eine braucht viel Geld, er ißt und trinkt gut, wohnt schön, während der Andere Ersparnisse macht; man soll also nicht auf die Ersparnisse drücken, sondern eher eine honette bürgerliche Existenz zu fördern suchen. Ich glaube daher, man soll auch nicht auf die Besitzer von Obligationen, Aktien u. dgl. Werthpapieren besonders drücken. Wie ich die Sache ansehe, steht diese Kategorie dem Handel und der Industrie am nächsten. Es sind Leute, die großartige Etablissemente gründen helfen, die allerdings in ihrem Interesse liegen, aber auch wohlthätig für das Land wirken. Es betrifft Geld, das dem sogenannten Hagelschlag auch ausgesetzt ist, so daß es nicht billig wäre, auf dasselbe einen Druck auszuüben. Das Prinzip der Gleichheit soll auch im Steuerwesen herrschen und wenn man dem Lande eine Last auflegt, so soll sie auf Alle gleich vertheilt werden. Den Reichen wird die Steuer mehr drücken als denjenigen, dessen Einkommen geringer ist. Ich würde daher alle Steuerpflichtigen gleich behandeln und stelle den Antrag, alle vier Klassen in eine zu verschmelzen.

Geißbühler. Ich möchte hingegen die Klassifikation des Entwurfes beibehalten. Man hat nicht nur darauf zu sehen, was man für den Staat leisten soll, es kommt noch ein anderer Faktor in Betracht, die Stellung der Gemeinden. Wir haben in der Gemeinde ein Steuerreglement, das viel strenger und tiefer eingreifend war als dieses Gesetz. Die Taration greift auf das Vermögen, das da ist. Das Vermögen ändert nicht so rasch, wohl aber die Personen; man soll also nicht auf diese, sondern auf das Vermögen Rücksicht nehmen. Ich glaube, man soll überall den Grundsatz festhalten, daß da, wo Vermögen ist, dasselbe vertellt werden soll. Es ist aber noch ein zweiter Faktor sehr wichtig sowohl für den Geber, wie für den Nehmer. Seiner Zeit waren die Steuerreglemente in den Gemeinden so scharf, daß die Schatzungskommissionen einfach die Steuer zu bestimmen hatten und der betreffende Steuerpflichtige nicht nur auf seinen Antrag reklamiren konnte, sondern sich durch ein Inventar ausweisen mußte. So weit möchte ich nicht gehen. Ich sehe überhaupt nicht große Hemmnisse in diesem Gesetze; die Grundsätze sind fast die gleichen, wie früher.

Ich glaube, man werde nicht viel klagen. Zum Schlusse erlaube ich mir aber noch aufmerksam zu machen, daß nicht selten bei Erlassung von Vollziehungsverordnungen zu wichtigen Gesetzen Grundsätze in die Verordnung gelegt werden, die nicht im Gesetze enthalten sind. Ich wünsche, daß die Vollziehungsbehörde in dieser Beziehung dem Großen Rathe nicht Konkurrenz mache.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Paragraph hat einige Anfechtungen erlitten, zunächst von Herrn Steiner, welcher die zwei ersten Klassen verschmelzen wollte. Ursprünglich war es so; nach meinem Dafürhalten kam man aber mit Recht dazu, einen Unterschied zu machen gegenüber dem Einkommen, bei welchem auch Kapital mitwirkt. Man sagte mit Grund, es sei nicht recht, daß ein Handelsgeschäft, in welchem mehrere hunderttausend Franken arbeiten, gleich besteuert werde, wie der einfache Handwerker oder wie der Angestellte, der Beamte, dessen Einkommen auf keinem Kapital, sondern auf der persönlichen Thätigkeit beruht. Es ist wirklich Grund genug vorhanden, dießfalls einen Unterschied zu machen. Wie prekär eine Anstellung ist, weiß Jedermann. Nach Ablauf der Amtsdauer riskirt der Betreffende, seine Stelle zu verlieren, und es hängt dieß nicht einzig von der Pflichterfüllung des Beamten ab, sondern auch die politischen Konstellationen haben dabei ihren Einfluß. Die sichere Chance ist, daß er beseitigt wird und zwar vor seinem Tode. Die Besoldung ist aber so beschaffen, daß es nicht möglich ist, etwas für die alten Tage auf die Seite zu legen. Das ist namentlich der Grund, warum die Kommission den Unterschied in das Gesetz aufnahm. Herr Hebler möchte jeden Klassenunterschied fallen lassen, und hob hervor, wie günstig die Beamten stehen gegenüber solchen, die Pensionen haben. Damit verhält es sich gerade umgekehrt. Der Beamte hat keine Versorgung auf Lebenszeit, der Andere wohl. Ich halte daher den Klassenunterschied für sehr nothwendig, wenn man nicht zu den nämlichen Unbilligkeiten Anlaß geben will, wie das bisherige Gesetz. Herr Hauswirth möchte zu Gunsten der Aerzte eine Ausnahme machen. Es wurde allerdings in der Kommission aufmerksam gemacht, daß der Arzt, der eine Apotheke hält, billig eine größere Steuer zahle als derjenige, der keine Apotheke hat. Man hatte dabei aber auch andere Gewerbe im Auge. Es gibt in Bern Schuhmacher, Schneider, die neben ihrem Handwerke noch mit einem gewissen Kapital arbeiten und Handel treiben. Ich kann daher den Antrag des Herrn Hauswirth nicht zugeben. Herr v. Büren kam auf die Besteurung der Obligationen und Schuldverschreibungen zurück und machte auf die Stellung der Banquiers aufmerksam. Hierauf erwiedere ich: wenn der Banquier sein Vermögen im Geschäfte hat, so zahlt er als Gewerbsmann dafür die Gewerbssteuer; für das Kapital, das er nicht im Geschäfte hat, zahlt er die Steuer wie für Obligationen. Der Kapitalist kauft Eisenbahnaktien, Renten ꝛc. und verkauft sie wieder; er ist eben nicht in der gleichen Stellung, wie ein Banquier und zahlt die Steuer von seinem Kapitale. Nehmen Sie an, es spielt Einer auf der Börse und gewinnt Fr. 20,000 in einem Jahre, so wird er die Rente davon versteuern müssen; oder er macht einen Verlust von Fr. 20,000, dann zahlt er um so viel weniger Steuer; oder es hebt sich gegenseitig auf, dann zahlt er gleich viel, wie das Jahr vorher. Es wäre unmöglich, für alle solche Einzelheiten Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen. Die Analogie und ein gesunder Verstand müssen bei der Vollziehung aushelfen; es wird sich eine gewisse Praxis dafür bilden und noch manche andere Frage in der Vollziehungsverordnung geregelt werden müssen. Herr v. Graffenried beantragte die Aufnahme einer andern Redaktion, die ich für etwas schärfer und zweckmäßiger halte als diejenige des Entwurfes und daher als erheblich zugeben kann. Ich gebe zu, daß die Schatzungskommissionen dennoch Schwierigkeiten haben werden, die Verhältnisse auszuscheiden; allein man muß irgendwo eine Grenze aufstellen, so gut es möglich ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Redaktion des § 5 muß offenbar mit derjenigen des § 2 in Einklang gebracht werden. Wenn also der Herr Finanzdirektor die von Herrn v. Graffenried vorgeschlagene Redaktion annehmen will, so muß sie auch bei § 2 angenommen werden. Welche der beiden Redaktionen nun besser sei, weiß ich nicht. Wenn wir diejenige des Herrn v. Graffenried annehmen, so wird die Folge die sein, daß eine Steuerkommission sagt: es gibt gar kein Handwerk ohne Kapital; der kleinste Schuster braucht ein Kapital zur Ausübung seines Berufes. Es wurde auch auf die Stellung eines Landarztes aufmerksam gemacht. Wenn ein Arzt zu Gadmen ist und dort eine Apotheke halten muß, so sehe ich nicht ein, warum man deßhalb sagt, er übe ein Gewerbe aus, das einen kaufmännischen Charakter habe. Ich glaube, Sie werden auf solche Verhältnisse Rücksicht nehmen und der Billigkeit Rechnung tragen müssen. Herr Hebler beantragte, für alles Einkommen eine einförmige Steuer aufzustellen. Es läßt sich sehr viel dafür sagen und zwar vom Standpunkte der Gleichheit; ferner könnte man auch andere Staaten als Beispiel anführen, so England; endlich könnte man den Durchschnitt der vier Klassen als Maßstab annehmen. Aber ich halte doch dafür, daß verschiedene Klassen aufgestellt werden müssen. Wir haben in der Kommission diese vier Klassen aufgestellt und ich bin verwundert, daß Herr Ganguillet hier anders verfahren will. Als Vertreter der Kommission muß ich an ihrem Vorschlage festhalten. Es gäbe allerdings ein anderes Auskunftsmittel, wenn nämlich Handel und Industrie sich gefallen lassen wollen, was sie im Kanton St. Gallen sich gefallen lassen müssen, daß sie ihren Kapitalfond als Vermögen versteuern. Aber welches wäre dann die Stellung der Kommission? Daß sie bei jedem Anfänger den Kapitalfond konstatiren müßte; er hätte schon seine guten Freunde, die hingehen und schauen würden, wie viel er versteure. Dieses Verfahren würde sehr geniren, und es wäre für den Handel sehr lästig. Nehmen Sie einen Handelsmann, der sehr großen Gewinn mit seinem Geschäfte macht; es trifft ihn aber einmal ein großer Verlust, den er von seinem Kapital abschreiben müßte; das Steuerregister würde in der Gemeinde wieder aufgelegt, dann würde es den Betreffenden auch geniren. Daher glaube ich, es sei besser, durchschnittlich anzunehmen, daß Handel und Industrie 1½ % des reinen Einkommens versteuern. Dann hat der Handel sich gewiß nicht zu beklagen. Ich habe mit Herrn Schmid verschiedene Berechnungen gemacht und gefunden, daß Handel und Industrie hier noch besser ausgehen als in manchen andern Kantonen, so daß ich glaube, Ihnen den § 5 empfehlen zu können.

Abstimmung.

Für den § 5 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die vier Klassen des Entwurfes	72 Stimmen.
„ eine andere Eintheilung	39 „

Die Anträge der Herren Steiner und Hebler fallen infolge dessen dahin.

Für den Antrag der Kommission (die Redaktion mit § 2 in Einklang zu bringen)	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn v. Graffenried	„
„ „ „ „ „ Hauswirth	Minderheit.

§ 6.

Für die Anlage der Einkommensteuer wird der Maßstab von 100 Fr. zu Grunde gelegt. Die jährliche Bestimmung des Betrags der Vermögenssteuer durch den Großen Rath (Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, § 42) ist in der Weise maßgebend für die Anlage der Einkommensteuer, daß für jeden Franken der von 1000 Fr. erhoben wird

in der I. Klasse Fr. 1. —,
in der II. Klasse Fr. 1. 50
in der III. Klasse Fr. 2. —
in der IV. Klasse Fr. 2. 50

auf je 100 Fr. Einkommen als Steuerbetrag angerechnet werden.

Bruchzahlen unter Fr. 50 werden nicht berechnet, dagegen Fr. 50 und darüber für Fr. 100 gezählt.

Sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes als derjenige der Kommission empfiehlt diesen Paragraphen aus bereits früher entwickelten Gründen zur Genehmigung.

Der § 6 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 7.

Das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit (§ 2, Ziffer 1, litt. a bis c) wird an dem Orte geschätzt und in das Steuerregister eingetragen, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist; das Einkommen von Leibrenten, Pensionen u. dgl., so wie das Einkommen von einkommensteuerpflichtigen Kapitalien (§ 2, Ziffer 2 und 3) da, wo der Besitzer desselben seinen Wohnsitz hat. Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerb ausüben, sind da zu besteuern, wo die Verwaltung ihren Sitz hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird der Ort bezeichnet, wo das Einkommen geschätzt werden soll. Es entstand in Bern wiederholt die Frage, ob Steuerpflichtige, die in Bolligen, Bremgarten, Muri wohnen, aber in Bern ihren Beruf ausüben, hier oder dort steuerpflichtig seien. In diesem Paragraphen wird nun der Grundsatz aufgestellt, daß das Einkommen einer Berufsthätigkeit an dem Orte geschätzt und in das Register eingetragen werde, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist. Die Schlußbestimmung des Paragraphen ist neu. Man war bisher im Zweifel, wie es bei Unternehmungen gehalten werden soll, die ihr Gewerb in verschiedenen Gemeinden ausüben. Ich führe als Beispiel die vereinigte Dampfschifffahrtsgesellschaft auf dem Thuner- und Brienzersee an, die ihr Gewerb in vielen Gemeinden ausübt. Die Gemeinden Thun, Unterseen, Wilderswyl, Brienz könnten daher die Gesellschaft besteuern wollen. Auf die Staatssteuer hat es keinen Einfluß, dagegen ist es wichtig für die Gemeindesteuer. Es ist klar, daß man solche Unternehmungen nicht in allen Gemeinden, die sie berühren, der Steuer unterwerfen kann, sondern sie haben die Steuer da zu entrichten, wo sie ihren rechtlichen Wohnsitz haben, und dieser befindet sich an dem Orte, wo die Verwaltung ihren Sitz hat. Freilich können die andern betheiligten Gemeinden sich beklagen, aber es gleicht sich ungefähr aus; immerhin muß es grundsätzlich entschieden werden, damit man weiß, woran man ist.

Steiner, Müller. Ich möchte einen Zusatz beantragen. Es haben sich nämlich in hiesiger Gemeinde in Betreff der Besteurung der Erwerbsgesellschaften Schwierigkeiten erhoben. Wenn solche Gesellschaften hätten belangt werden sollen, wurde man abgewiesen mit dem Bescheide, daß die einzelnen Mitglieder belangt werden sollen. Ich stelle daher den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Erwerbsgesellschaften sind als ein Ganzes zu behandeln und demgemäß für die Steuer zu belangen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Wunsche des Herrn Steiner ist Rechnung getragen im § 1, Ziff. 3 und im § 3, Ziff. 1. Erläuterungsweise habe ich beizufügen, daß bei Etablissements, wie z. B. der Papierfabrike in Worblaufen, der Ertrag ermittelt und besteuert wird, dann werden die einzelnen Aktionäre nicht mehr dafür belangt.

Steiner erklärt sich befriedigt und zieht seinen Antrag zurück.

Der § 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 8.

Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen, und solche, welche landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, sind am Wohnsitze ihrer Vormünder oder Bevollmächtigten in die Steuerregister einzutragen und werden in den Steuerverhandlungen durch sie vertreten.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 9.

Jeweilen nach der Anlage der Steuer durch den Großen Rath verordnet der Regierungsrath die Berichtigung der Steuerregister, bestimmt die Zeit der Auflage der Steuerregister und des Steuerbezugs und macht die daherige Verordnung öffentlich bekannt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph bezieht sich nur auf die allgemeine Anordnung des Steuerbezuges. Es versteht sich von selbst, daß zunächst der Große Rath festzusetzen hat, wie viel die direkte Steuer betragen soll. Da das Büdget gewöhnlich im Monat Dezember zur Behandlung kommt, so könnte man glauben, es werde nach diesem Paragraphen der Bezug der Steuer anders angeordnet. Das ist nicht der Fall. Der Bezug findet zu gleicher Zeit statt, wie bisher, weil jedes Gewerb in der Regel gegen den Schluß des Jahres seinen Ertrag hat und dieß die günstigste Zeit zum Steuerbezug ist.

Der § 9 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 10.

Die Ausmittlung und Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens geschieht alljährlich und ist zunächst Sache der Gemeinden. Mit den daherigen Verrichtungen ist eine Kom-

mission zu beauftragen, welche für jeden jährlichen Steuerbezug vom Einwohnergemeinderath aus der Zahl der Gemeindeeinwohner gewählt wird; diese Kommission besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und es sollen in derselben so viel wie möglich die verschiedenen Berufs- und Gewerbeklassen vertreten sein.

In großen gewerbreichen Einwohnergemeinden kann die Abschätzung nach den verschiedenen Hauptklassen der Gewerbe abgetheilt, und für jede Abtheilung eine besondere Schatzungskommission aufgestellt werden.

Zur Vertretung der Interessen des Fiskus wird dieser Kommission der Amtsschaffner oder eine von der Finanzdirektion zu bezeichnende Person beigeordnet; dieser Vertreter des Fiskus hat berathende Stimme bei allen Verhandlungen der Kommission. Der Gemeinderathsschreiber ist von Amtes wegen Sekretär der Gemeindssteuer-Kommission.

Die Mitglieder der Kommision sind, wenn sie nicht bereits als Beamte der Steuerverwaltung beeidigt sind, vom Regierungsstatthalter über getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen hier zu dem Verfahren, das bei der Ausmittlung und Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens befolgt werden soll. Wie bereits bemerkt worden, gibt es drei verschiedene Wege, die eingeschlagen werden können: entweder überläßt man es ausschließlich dem Steuerpflichtigen oder man überläßt es ausschließlich den Behörden, den steuerpflichtigen Betrag festzusetzen, oder man verbindet diese beiden Auskunftsmittel mit einander. Ich halte dafür, es liege im Interesse des Steuerbezuges, daß die Sache nicht ausschließlich in den Händen des Steuerpflichtigen bleibe, sondern eine gleichmäßige Durchführung des Gesetzes verlange, daß eine unpartheiische Behörde mitwirke. Diese beiden Interessen mit einander verbunden, scheinen mir die Garantie zu gewähren, daß überall mit der gleichen Elle gemessen werde. Es wird also dem Steuerpflichtigen ein Zettel zugestellt, jeder füllt die Klassen aus, in denen er Einkommen zu versteuern hat; die Kommission prüft die Angabe des Betreffenden. Findet sie dieselbe den Verhältnissen angemessen, so wird der Betrag in das Steuerregister eingetragen; ist aber die Kommission im Zweifel, so hat sie das Recht, den Betreffenden herbeizurufen und demselben ihre Bedenken mitzutheilen. Es ist klar, daß man in solchen Fällen mit einiger Diskretion verfahren muß; daher heißt es im Gesetze, daß sachgemäße Fragen gestellt werden sollen. Erscheint die erhaltene Auskunft der Kommission genügend, so bleibt es dabei; findet sie dieselbe nicht genügend, so taxirt die Kommission den Betreffenden nach Eid und Gewissen. Ein anderer Fall ist es, wenn ein Steuerpflichtiger sich weigert, sein Einkommen anzugeben; dann taxirt ihn die Kommission und als Strafe wird angedroht, daß der Betreffende in diesem Falle kein Einspruchsrecht mehr hat. Eine fernere Einwirkung der Behörden besteht darin, daß der Amtsschaffner oder ein Stellvertreter desselben den Verhandlungen der Kommission beiwohnt. Dieser Beamte hat in der Gemeindekommission nicht Stimmrecht, aber das Recht, auf allfällige Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen und den Rekurs zu erklären. Zur Erleichterung größerer Gemeinden gestattet das Gesetz die Aufstellung mehrerer Kommissionen je nach der Verschiedenheit der Gewerbe. Im Uebrigen verweise ich auf den Wortlaut des Paragraphen.

Kaiser, Friedrich. Im vierten Lemma kommt der Ausdruck vor „Beamte der Steuerverwaltung." Nun besteht die Steuerkommission aus denjenigen Gemeindeeinwohnern, welche der Gemeinderath dazu bezeichnet. Steuerbeamte der Gemeinde kenne ich nicht. Der Ausdruck „Beamte der Steuerverwaltung" sollte daher durch „Gemeindebeamte" ersetzt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe zu, daß das vierte Lemma einen Pleonasmus enthält. Aber ich würde lieber einfach den Zwischensatz „wenn sie nicht bereits als Beamte der Steuerverwaltung beeidigt sind" streichen; dann wird der Zweck der Klarheit auch erreicht.

Kaiser, Friedrich. Es hat doch seinen Uebelstand, wenn man alle Jahre die Mitglieder der Kommission beeidigen muß. Ich glaube, es sollte genügen, wenn diejenigen Mitglieder beeidigt werden, welche nicht Gemeindebeamte sind.

Mühlheim. Ich mache aufmerksam, wie es sich in kleinen Gemeinden macht, wo nicht eine einzige Person belastet werden kann. Will man dessenungeachtet 3—4 Mitglieder der Kommission auf das Amthaus sprengen, um sie zu beeidigen und unnütze Kosten machen? Es ist anzunehmen, daß derjenige, welcher als Gemeindebeamter beeidigt ist, seine Aufgabe auch gewissenhaft erfülle.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt den Antrag des Herrn Kaiser als erheblich zu.

Der § 10 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 11.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, die Wahl in die Gemeindsschatzungs-Kommission wenigstens während drei aufeinanderfolgenden Jahren anzunehmen und die ihm in Folge dessen auffallenden Funktionen zu vollziehen. Gegen Solche, welche sich weigern diese Verpflichtung zu erfüllen, wird der §. 36 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung gebracht.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Paragraphen zur Genehmigung.

Geißbühler macht die Versammlung aufmerksam, daß die Verpflichtung, eine Gemeindebeamtung zu übernehmen, durch ein allgemeines Gesetz auf zwei Jahre beschränkt sei, und verlangt, daß der § 11 damit in Einklang gebracht werde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Der § 11 wird mit dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 12.

Die Gemeindsschatzungs-Kommission entwirft, unter Zugrundelegung der Wohnsitzregister, ein Verzeichniß sämmtlicher Steuerpflichtigen der Gemeinde, und stellt einem jeden derselben ein Formular einer Erklärung über sein Einkommen zu. Das Formular zu diesen Erklärungen wird von der Centralsteuerverwaltung festgesetzt.

Jeder Steuerpflichtige hat die Erklärung über sein Einkommen nach Bürgerpflicht und Gewissen auszufertigen; er soll das ihm zugestellte Formular, mit den geforderten Angaben versehen, der Steuerkommission innert der gesetzten Frist einreichen und die Richtigkeit seiner Erklärung durch seine Unterschrift beurkunden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Beiläufig bemerkt, wird das dem Steuerpflichtigen zuzustellende Formular die wesentlichsten Bestimmungen über die Taration, die verschiedenen Klassen, sowie auch über die Folgen enthalten, welche diejenigen treffen, welche die Taxirung verweigern. Der Steuerpflichtige hat seine Erklärung „nach Bürgerpflicht und Gewissen" auszustellen. Die Kommission möchte dafür setzen „getreu und wahrheitsgemäß"; indessen scheint mir die Redaktion des Entwurfes ebenso passend. Man kann zwar sagen, es habe etwas Stoßendes, wenn dann die Kommission dennoch komme und an den Angaben des Betreffenden rüttle. Ich gebe dieß zu; aber doch schien es mir, man dürfe vom Steuerpflichtigen verlangen, daß er seine Angaben gewissenhaft mache.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits den Antrag der Kommission eröffnet, nach welchem die Worte „nach Bürgerpflicht und Gewissen" durch „getreu und wahrheitsgemäß" zu ersetzen wären. Wenn Sie von einem Steuerpflichtigen verlangen, daß er sein Einkommen nach Bürgerpflicht und Gewissen angebe, — dürfen Sie dann an seiner Angabe noch zweifeln? Die bloße Anordnung einer Untersuchung heißt dem Betreffenden sagen: du bist ein gewissenloser Mann, der seine Bürgerpflicht nicht erfüllt! Das dünkte uns ein wenig stark. Wenn es sich zeigen sollte, daß viele Leute nicht genaue Angaben machen würden, so nähme es sich für einen Staat nicht gut aus, zu sagen, es gebe auf seinem Gebiete so viel gewissenlose Leute, die ihre Pflicht nicht erfüllen. Daher wollte die Kommission etwas einfacher sagen: „getreu und wahrheitsgemäß." Ich weiß zwar wohl, daß es auch nicht schön ist, wenn man Einem sagen kann: du hast deine Angaben nicht der Wahrheit gemäß gemacht, du bist ein Lügner! Aber es ist doch nicht so stark, wie wenn man Einem sagt: du bist ein gewissenloser Mensch! Das ist der Grund, warum die Kommission Ihnen die mildere Fassung zur Genehmigung empfiehlt.

Imer. Was die Redaktion anbetrifft, so schließe ich mich auch an diejenige der Kommission an, welche mir besser scheint; aber ich möchte bei Art. 12 einen Antrag stellen. Es scheint mir, daß die Frist für die Angabe zu kurz sei, weil nach Art. 14 derjenige, welcher seine Angabe nicht inner der verlangten Frist, das heißt in 10 Tagen, gemacht hat, taxirt werden soll, ohne das Recht zu haben, Widerspruch zu erheben. Um nun Reklamationen und dem Umstande zu begegnen, daß Personen in der Unwissenheit dessen, was vorgeht, z. B. während Reisen, taxirt werden können, wäre es wünschbar, eine Zeit zu bestimmen, in welcher die Formulare dem zu Besteuernden zugestellt werden sollen.

Steiner, Müller. Ich erlaube mir nur zwei Bemerkungen untergeordneter Natur. Die erste betrifft die Art der Zustellung der Schatzungsformulare. In vielen Gemeinden hat es keine Bedeutung, namentlich in solchen, wie Herr Mühlheim erwähnte; hingegen für größere Gemeinden hat es eine Bedeutung und da fragt es sich: sollen die Formulare in die Häuser getragen oder von den Steuerpflichtigen auf dem Steuerbureau abgeholt werden? Das gab hier schon zu Schwierigkeiten Anlaß; deßhalb möchte ich den Herrn Finanzdirektor ersuchen, in der Vollziehungsverordnung eine Bestimmung in dem Sinne aufzunehmen, daß die Steuerpflichtigen die Formulare auf dem Bureau der Kommission abholen sollen. Läßt man dieselben von Polizeidienern vertragen, so gehen sie meistens verloren, und dann gibt es zu Vorwänden Anlaß. Die zweite Bemerkung geht dahin, daß man die Formulare so einrichte, daß man das Einkommen nicht spezifizirt, sondern en bloc angeben könne, so daß z. B. bei Obligationen nicht die Angabe der Titel nöthig sei. Ich möchte es in diesem Gesetze aussprechen. Wenn man sich mit der Generalangabe begnügt, so hat man eine Garantie für richtige Angaben, sonst gefährdet man den Kredit einzelner Bürger, für welche die Folgen sehr empfindlich werden könnten. Ich wünsche, daß man deutlicher ausspreche, wie dieß im Gesetze gehalten werden soll.

Kaiser, Friedrich. Ich möchte mich dem Antrage des Herrn Steiner doch widersetzen und wünsche, daß die Formulare dem Steuerpflichtigen in's Haus getragen werden. Die wenigsten Pflichtigen wissen, wann die Steuermaschine in Bewegung gesetzt wird. Was hat das für eine Folge, wenn anders verfahren wird? Daß die Betreffenden keine Kenntniß haben und daß sie sich von der Kommission schätzen lassen müssen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was zunächst den Antrag des Herrn Imer betrifft, so halte ich denselben für überflüssig. Es ist Sache der Vollziehungsverordnung, das Nähere zu bestimmen und das genügte bisher. Auch die Frage, in wiefern den Wünschen des Herrn Steiner Rechnung getragen werden könne, muß der Vollziehungsverordnung anheimgestellt bleiben und hängt somit vom Regierungsrathe ab. Meine persönliche Meinung ist die, daß die Formulare den Steuerpflichtigen in's Haus getragen werden sollen. Man sagt zwar wohl, die Formulare können dann oft nicht an die richtige Adresse gelangen; aber auf der andern Seite ist zu bemerken, daß selten Einer auf das Büreau gehen würde, um ein Formular zu holen. Hat er es im Haus, so wird er es ausfüllen, und da man im Allgemeinen wünscht, daß richtige Angaben gemacht werden, so ist diese Einrichtung denselben förderlich. Ferner wurde gefragt, ob bei Obligationen der Titel angegeben werden müsse oder eine Angabe en bloc genüge. Die Angabe des Titels ist durchaus nicht nöthig und es liegt dieß auch nicht in der Absicht des Berichterstatters, sondern der Steuerpflichtige gibt kategorienweise an, wie viel sein Einkommen von seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsthätigkeit oder von seinem Handwerke oder von seiner Beamtung oder Anstellung, von Industrie, Handel und Gewerbe, von Leibrenten oder Pensionen, von verzinslichen Kapitalien betrage.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Lage einer städtischen Gemeinde ist von derjenigen einer Landgemeinde sehr verschieden. In der Stadt, wo Sie Lokalblätter haben, können Sie den Zweck durch die Publikation erreichen, auf dem Lande nicht; und was wäre die Folge? Daß Alle, die keine Kenntniß von der Sache hätten, von der Steuerkommission geschätzt würden, und das ginge doch zu weit; daher soll man den Steuerpflichtigen die Formulare in's Haus bringen. Es ist Sache des Anstandes, daß der Staat, wenn er seine Schafe scheren will, sich doch die Mühe nehme, sie zu sammeln und ihnen nicht zumuthe, daß sie sich selbst auf den Schragen legen.

Abstimmung.

Für den § 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag der Kommission	Gr. Mehrheit.
" " " des Herrn Imer	Minderheit.

Hierauf wird folgende Zuschrift verlesen:

„Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, in Erwägung:

„1) daß der gestern von dieser Behörde gefaßte Beschluß, das Gesetz über die Einkommensteuer auf den neuen Kantonstheil auszudehnen, ohne daß vorher eine Revision der Verfassung

stattgefunden hat, in ihren Augen eine Verletzung des im § 85 Ziffer III der Verfassung aufgestellten Grundsatzes enthält, nach welchem der neue Kantonstheil sein Grundsteuersystem als Aequivalent der Steuern und Einkünfte des alten Kantonstheils beibehält;

„2) daß sie dem Eide gemäß, den sie geleistet, nach Wissen und Gewissen gegen diese Schlußnahme stimmen mußten, daß aber das Großrathsreglement den Namensaufruf nicht zuläßt und sie daher die Art ihrer Stimmgebung nicht konstatiren lassen konnten;

„lehnen daher jede Verantwortlichkeit bezüglich dieser Schlußnahme ab, gegen welche sie protestiren, mit dem Begehren, daß von ihrer Erklärung im Protokolle Vormerkung genommen werde.

„Bern, den 19. März 1863.

Unterz. „O. Bernard, Notar.
Friedrich Imer.
Brechet.
Ed. Carlin."

Dr. v. Gonzenbach findet die Aufnahme dieser Protestation in das Protokoll nicht zuläßig, beruft sich auf frühere Vorgänge mit der Bemerkung, der Große Rath könne wohl zugeben, daß einzelne seiner Mitglieder die Verantwortlichkeit für einen Beschluß ablehnen, anders aber gestalte sich die Frage, ob die Mehrheit sich gefallen lasse, gegen sich den Vorwurf der Verfassungsverletzung in das Protokoll aufzunehmen.

Kurz, Vizepräsident, stützt sich ebenfalls auf frühere Vorgänge und stellt mit Rücksicht darauf, daß das Reglement die Aufnahme einer Protestation in das Protokoll nicht gestatte, den Antrag, dieselbe nicht in das Protokoll aufzunehmen, sondern im Verhandlungsblatte zu veröffentlichen.

Carlin erklärt sich damit einverstanden, daß die Protestation im Verhandlungsblatte veröffentlicht werde.

Der Antrag des Herrn Kurz wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind

Eilfte Sitzung.

Freitag den 20. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Bützberger, Ducommun, Ecabert, Gfeller zu Wichtrach, Gouvernon, Jaquet, Karlen, Mathey, Moser, Johann; Neuenschwander und Ryser; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Bärtschi, Béguelin, Bösiger, Brechet, Brugger, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Egger, Hektor; Engel, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Fréfard, Frieden, Friedli, Frifard, Froidevaux, Froté, Gerber, Gobat, August; Grimaitre, Gruber, Guenat, Hennemann, Henzelin, Joß, Kaiser, Niklaus; Kalmann, v. Känel, Schwellenmeister; Karrer, Klaye, Knuchel, Liechti, Loviat, Meyer, Michaud, Mischler, Monin, Moor, Müller, Oeuvray, Pallain, Probst, Räz, Rebetez, Ritter, Roffelet, Rösti, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rubeli, Ruchti, Schertenleib, Schmid, Andreas; Schmider, Schumacher, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli, Johann; Thönen, Tièche, Willi, Simon, und Willi, Andreas.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Ryser funktionirt Herr Großrath Mühlethaler als provisorischer Stimmenzähler.

Tagesordnung.

Interpellation des Herrn Großrath Hauswirth.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 118 f.)

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der zweiten Sitzung, S. 10 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der § 1 bleibt unverändert. Bei § 2 wurden zwei Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) den Satz „oder vor einer öffentlichen Behörde abgelegten Erklärung" wegzulassen, oder 2) im Falle der Beibehaltung dieses Satzes die „öffentlichen Behörden" namentlich zu bezeichnen. Nach der Berathung, die hier stattfand und nach den Bedenken, die geäußert wurden, indem man von der Ansicht ausging, die Anerkennung eines unehelichen Kindes sei wirklich Sache ernster Ueberlegung, ohne irgend einen fremdartigen Einfluß, glaubte ich, die Ziff. 1 des § 2 folgendermaßen redigiren zu sollen, wodurch denn auch dem Antrage des Herrn Tscharner, betreffend die Mehrjährigkeit des Vaters, ebenfalls Rechnung getragen wird: „Wenn der Vater eigenen Rechtes ist und das uneheliche Kind in einer vor Notar und Zeugen abgelegten Erklärung aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat u. s. w." (Das Uebrige wie im Entwurfe.)

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 3 erhält in Uebereinstimmung mit einem erheblich erklärten Antrage folgende Fassung: „Das Notherbrecht der Unehelichen gegenüber ihren Eltern bezieht sich nur auf das eigene Vermögen der betreffenden elterlichen Person (Vater oder Mutter) und es richtet sich dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts (Satz. 88 ff. C.)." Die ursprüngliche Redaktion ist lediglich vereinfacht.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 4 wird das Wörtchen „diese" durch „die Vaterschaft" ersetzt, ferner werden die Citate „Ziff. 1 und 2" nach „§ 2" weggelassen (ebenso bei § 6). Der § 5 bleibt unverändert. Eine wesentliche Abänderung dagegen erleidet der § 7. Sie wissen, daß der Entwurf in Betreff der gesetzlichen Erbfolge auf der Tendenz beruhte, dem unehelichen Kinde nur die Hälfte dessen zu geben, was es erhalten haben würde, wenn es ehelich wäre. Der Große Rath ging weiter und stellte das uneheliche Kind den ehelichen in diesem Falle gleich. Infolge dessen lautet die Ziff. 2 des § 7 also: „Gegenüber der mütterlichen und, wenn der Vater auf die im § 2 bestimmte Weise konstatirt ist, auch gegenüber der väterlichen Seitenverwandtschaft (Satz. 622, 626, 629 ff.) geht das uneheliche Kind gleich einem ehelichen zu Theil."

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 8 bleibt unverändert. Bei § 9 wurde der Antrag erheblich erklärt, die Bestimmung der Ziff. 2 zu streichen oder dieselbe also zu modifiziren: „Mit der Wiederverheirathung der Mutter, sofern aus der frühern Ehe eheliche Kinder vorhanden sind." Diese Fassung ist in den Entwurf aufgenommen.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Die §§ 10, 11, 12 und 13 bleiben unverändert. Bei § 14 wurde der Antrag erheblich erklärt, den Schlußsatz „und findet keine Anwendung ꝛc." folgendermaßen abzuändern: „und findet in allen Fällen Anwendung, wo der Erbfall noch nicht eingetreten und es sich bloß um das Notherbrecht gegenüber der Mutter handelt." Diese Redaktion ist nun ebenfalls in den Entwurf aufgenommen. Sie erinnern sich, daß der Regierungsrath Bedenken trug, den gegenwärtig lebenden unehelichen Kindern ein Erbrecht einzuräumen und zwar wegen möglichen Störungen, die in der Ehe eintreten könnten, sowie auch aus dem Grunde, weil das Gesetz dadurch gewissermaßen eine rückwirkende Kraft erhalten würde. Da nun der Große Rath anderer Ansicht ist, so entspricht nun die Redaktion seinem Beschlusse.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, S. 120 ff.)

§ 13.

Das Einkommen von Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerken, von wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen und von Aktien ꝛc., ist nach dem Ergebnisse des letzten Jahres anzugeben, beziehungsweise abzuschätzen; liegt ein abschätzbarer Ertrag vom letzten Jahre nicht vor, so ist als steuerbar dasjenige Einkommen anzurechnen, welches im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird den Klagen, daß Handel und Industrie mitten im Jahre nicht eine Bilanz ziehen können, Rechnung getragen, indem der § 13 vorschreibt, es soll das Ergebniß des letzten Jahres zu Grunde gelegt, oder wo solches nicht möglich ist, das muthmaßliche Einkommen des Steuerjahres berechnet werden. Es gibt Aktien, die nichts abtragen, diese zahlen keine Steuer; es gibt aber solche, die einen schönen Ertrag haben, und diese haben die Steuer im Verhältniß desselben zu entrichten. Ueber diesen Paragraphen waltet zwischen der Kommission und dem Regierungsrath eine kleine Differenz ob. Die Kommission will nämlich das Einkommen nach dem Ergebnisse „der drei letzten Jahre" abschätzen, während der Regierungsrath sich auf das letzte Jahr beschränken möchte. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bereits gesagt worden, ist die Kommission bei diesem § 13 bezüglich eines Punktes nicht mit der Regierung einverstanden. Die Kommission wünscht nämlich, daß bei der Ermittlung des Einkommens nicht nur das Ergebniß des letzten Jahres, sondern ein Durchschnitt von drei Jahren zu Grunde gelegt werde. Der Grund dieses Vorschlages ist folgender. Es kann ein letztes Jahr unter Umständen ein sehr günstiges, unter Umständen aber auch ein sehr ungünstiges Ergebniß liefern, und beides ist als Grundlage zur Ermittlung des wirklichen Einkommens nicht das richtige Verhältniß. Nehmen Sie an, welche Spekulationen beim Ausbruche des amerikanischen Krieges in Baumwolle gemacht wurden, so daß z. B. in Zürich ein mir bekannter Mann, der vorher nichts hatte, in kurzer Zeit mehr als zwei Millionen gewann. Ein Jahr nachher war das Resultat nicht mehr ein so günstiges; vielleicht verliert der Betreffende wieder eine halbe Million, und doch müßte er nach dem vorliegenden Entwurfe die Steuer so bezahlen, wie wenn er die gleichen Geschäfte gemacht hätte, wie im vorhergehenden Jahre. Das ist nicht billig und man zwingt durch eine solche Bestimmung gleichsam die Leute, nicht wahr zu sein. Die Kommission glaubte deßhalb damit helfen zu sollen, daß ein Durchschnitt von drei Jahren aufgestellt wird. Als die Kantone ihr Zoll- und Postregal der Eidgenossenschaft abtraten, wurde auch ein Durchschnitt von mehrern Jahren zu Grunde gelegt. So ist auch der Handelsmann nicht im Falle, ein einzelnes Jahr als Norm anzunehmen. Deßhalb schlug die Kommission ebenfalls diesen Weg ein. Bei einem industriellen Etablissemente z. B. kann das eine Jahresergebniß günstiger sein als das andere; namentlich bei einem neu gegründeten Geschäfte kann man sich nicht auf ein einzelnes Jahr stützen. Ich stelle daher Namens der Kommission den Antrag, die Worte „nach dem Ergebnisse des letzten Jahres" durch folgenden Satz zu ersetzen: „ist nach dem Ergebnisse der letzten drei Jahre, und wenn dieß nicht stattfinden kann, nach demjenigen des letzten Jahres anzugeben."

Abstimmung.

Für den § 13 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
„ den Antrag der Kommission	Mehrheit.

---

§ 14.

Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung binnen der festgesetzten Frist nicht ab, so wird das Einkommen desselben von der Gemeindsschatzungskommission nach Ermessen abgeschätzt, und der Steuerpflichtige geht des Rechtes, gegen diese Abschätzung Einspruch zu erheben, verlustig.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph stellt die Folgen fest, denen sich der Steuerpflichtige aussetzt, welcher sein Einkommen anzugeben sich weigert. Die Gemeindeschatzungskommission schätzt ihn dann ab und er verliert das Recht des Einspruchs. Nach meiner Ansicht ist dieß das einzige Mittel, den Steuerpflichtigen zu veranlassen, daß er sich schätzt. Will er das nicht, so soll er es vertrauensvoll der Kommission überlassen. Es wird übrigens keinen großen Nachtheil zur Folge haben. Wird der Betreffende zu niedrig geschätzt, so wird er zufrieden sein; ist die Schatzung zu hoch, so kann er im folgenden Jahre seine Erklärung abgeben. Auch hier haben wir eine Differenz mit der Kommission, die eine nochmalige Mahnung erlassen möchte. Das gibt aber für die Gemeinden nur Arbeit. Wer das Formular nicht ausfüllt, von dem kann man annehmen, er wolle es nicht ausfüllen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es kann Jemand für ein Jahr durch bloßes Versehen zu hoch geschätzt werden. Es kommt dieß beim Handel (fragen Sie in Zürich, St. Gallen) sehr häufig vor, daß man einem Hause viel größere Renten zutraut, als es wirklich hat. Das Haus fängt an, allmälig nachzugeben, aber es darf in seinen Angaben nicht auffallend sein, sonst hat es zu dem Schaden noch den Spott und verliert den Kredit. Wenn Sie es aber zu hoch tariren, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, Einsprache dagegen zu erheben. Nehmen Sie ferner an, man schickt das Steuerformular in ein Wirthshaus, in ein Pensionat; der Chef ist nicht gerade da, das Formular wird auf die Seite gelegt und vergessen. Die Kommission möchte daher eine mildere Fassung annehmen und schlägt vor, die Worte „binnen der festgesetzten Frist" zu ersetzen durch „innert der gesetzten Frist und nach wiederholter Aufforderung."

Geißbühler. Gestern verlangte man, es möchte eine bestimmte Zeit festgesetzt werden, wann die Formulare zu verabfolgen sind; der Herr Finanzdirektor erwiederte aber, es gehöre nicht in das Gesetz, sondern in die Vollziehungsverordnung. Nun ist es nicht immer böser Wille, wenn Einer das Formular nicht ausfüllt. Wenn ein Handelshaus oder ein größeres Gewerbe richtige Angaben machen soll, so muß ein gewisses Inventar da sein, und da die Zeit zur Eingabe in der Vollziehungsverordnung zu kurz gemessen werden könnte, so wünsche ich, daß hier etwas darüber aufgenommen werde. Ich könnte nicht zum Antrage der Kommission stimmen, es würde die Sache verschleppen, aber ich möchte den Steuerpflichtigen eine gehörige Zeit zur Ueberlegung und Berechnung ihres Einkommens einräumen. Es ist gehäßig, sich durch Andere schätzen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Steuerpflichtige hat seine gehörige Zeit, sich vorzubereiten. Der Handels- und Gewerbsmann, der Kapitalist, der Beamte weiß am Schlusse des Jahres, was er zu versteuern hat. Ich möchte nicht eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen. Man wird doch voraussetzen dürfen, daß in der Vollziehungsverordnung den Verhältnissen Rechnung getragen werde. Bisher hatte man eine Frist von 8 Tagen; genügen diese nicht, so kann man 14 Tage festsetzen. Ich stelle es Ihnen anheim, ob Sie eine nochmalige Mahnung gestatten wollen; der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung kann es gleich sein, aber den Gemeinden fällt die Last auf.

Abstimmung

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	48 Stimmen.
„ den Antrag der Kommission	51 „

Geißbühler zieht seinen Antrag zurück.

---

§ 15.

Hegt die Gemeindsschatzungskommission oder der kontrollirende Finanzbeamte Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben eines Steuerpflichtigen, so kann die Erstere denselben persönlich vorbescheiden und über seine Einkommensverhältnisse einvernehmen. Weigert sich der Vorbeschiedene, vor der Kommission zu

erscheinen oder ihr die sachgemäßen Aufschlüsse zu ertheilen, oder erscheinen dieser die von demselben gegebenen Aufklärungen nicht genügend, so ist die Kommission befugt, die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen zu erhöhen. Das Recht, gegen diese Abschätzung Einsprache zu erheben (§ 18), verwirkt der Steuerpflichtige, wenn er der Aufforderung der Kommission, sich vor ihr über seine Angaben zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hatte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird das weitere Verfahren vor der Gemeindeschatzungskommission bestimmt. Ich bemerkte schon gestern, daß die Einvernahme der Steuerpflichtigen mit Diskretion geschehen soll. Die Kommission weicht auch hier vom Antrage des Regierungsrathes ab, indem sie die Bekräftigung der Angaben durch ein Handgelübd verlangt. Wir hatten bis dahin das Handgelübd auch, aber es wurde sehr selten davon Gebrauch gemacht. Es mag daher rühren, weil bisher der Betreffende dasselbe vor versammelter Gemeinde an Eidesstatt abgeben mußte; nun würde das Handgelübde vor der Kommission abgelegt. In meiner langjährigen Praxis als Advokat mußte ich mich überzeugen, daß viele Leute das Handgelübd nicht als an Eidesstatt zu leisten betrachteten, sondern mehr als Handschlag, wie er gegeben wird, wenn man um ein Stück Vieh handelt. Ich zog auch Männer zu Rathe, die über Finanzwissenschaft geschrieben haben; so z. B. Stein, der entschieden dagegen ist und vom Eide, wie vom Handgelübd abräth. Man verlangt das Handgelübd erst dann, wenn Zweifel über die Rechtlichkeit des Individuums vorhanden sind; sobald aber solche Zweifel obwalten, müssen Gründe dafür vorhanden sein. Nun frage ich: ist da nicht zu befürchten, daß der Betreffende das Handgelübde nicht scheuen möchte? Ich möchte also davon absehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission weicht hier wieder vom Vorschlage des Regierungsrathes ab und zwar im Interesse des Steuerpflichtigen. Die Kommission theilt ganz die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, daß es nicht gut sei, das Handgelübd zu viel zu verlangen. Auf der andern Seite aber kann sie nicht verkennen, daß man die Anwendung desselben in andern Staaten, wo das Einkommen gut versteuert wird, für zweckmäßig hält. Was ist der Grundgedanke? Ist es etwa der, daß man jedem sagt, er könne das Handgelübd abgeben? Durchaus nicht. Auch fassen wir das Handgelübd nicht so auf, wie der Herr Finanzdirektor bemerkte, wie den Handschlag, den Jemand gibt, wenn er um eine Kuh handelt. Aber es gibt Fälle, wo man die Angaben eines Mannes, welcher das Handgelübd gibt, als wahr betrachtet. In Handel treibenden Kantonen unterliegt es gar keinem Zweifel, daß einzelne Häuser zu hoch taxirt werden, weil der Betreffende die nöthige Auskunft nicht geben kann. So kannte ich ein großes Haus, das im Laufe des Jahres Bankrott machte; der Chef konnte eben nicht sagen, welche Verlüste er gemacht, aber er gab das Handgelübd, daß er zu hoch geschätzt sei Ein anderer Fall, der bei allen Ständen vorkommen kann, ist der, wenn eine Familie ein Unglück trifft, wenn an ein Glied derselben plötzlich große Vorschüsse gemacht werden müssen, die verloren sind, die man aber nicht gern offen angibt. Die Kommission fragt in einem solchen Falle freilich dem Grunde nach, warum die betreffende Familie weniger versteure; der betreffende Steuerpflichtige will nicht nähern Aufschluß geben, aber er erklärt sich bereit, das Handgelübd abzugeben. Sollen wir das ablehnen und die Leute zwingen, daß sie ihre eigene Stellung kompromittiren? Daher glaubte man, es sei dem Ermessen der Kommission zu überlassen, das Handgelübd abzunehmen, nicht aber dem Ermessen des Steuerpflichtigen. Ihre Kommission ist der Ansicht, man soll diesen Ausweg dem Bürger gestatten, nicht ohne weiteres die Schatzung erhöhen, ohne ihm Gelegenheit zu geben, seine Stellung zu wahren. Der Betreffende wird lieber eine zu hohe Besteurung hinnehmen, als Aufschlüsse im Einzelnen geben. Das Handgelübd wird nur dann zugelassen, wo die Kommission es für passend hält, und ich mache Sie aufmerksam, daß man auf diese Einrichtung in kleinen Republiken, wie z. B. in Basel, großes Gewicht legt, indem man dafür hält, daß dabei das Einkommen am richtigsten versteuert werde. Der zweite Satz des § 15 würde also folgende Fassung erhalten: „Weigert sich der Vorbeschiedene, vor der Kommission zu erscheinen, oder verweigert er, sei es die sachgemäßen Aufklärungen zu ertheilen, sei es auf Verlangen der Kommission die Richtigkeit seiner Angaben durch ein Handgelübd zu bekräftigen, oder erscheinen dieser u. s. w." (Das Uebrige wie im Entwurfe.) Ich empfehle Ihnen den Vorschlag der Kommission zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	37 Stimmen.
„ den Antrag der Kommission	64 „

---

§ 16.

Die Gemeinderathsschreiber sind von Amteswegen mit der Führung der Einkommenssteuerregister in den Gemeinden betraut. Sie sind für deren Richtigkeit dem Gemeinderath und dieser dem Staate verantwortlich.

Ausnahmsweise ist dem Gemeinderath gestattet, die Führung der Einkommensteuerregister unter seiner Verantwortung einer andern Person zu übertragen, was er im betreffenden Falle der Steuerverwaltung anzeigen soll.

Die Finanzdirektion ist befugt, eine Gemeinde anzuhalten, daß sie unrichtige, schlechtgeführte, unleserliche und vernachläßigte Steuerregister durch neue ersetze, oder solche Steuerregister von sich aus neu ausfertigen zu lassen. In beiden Fällen hat die Gemeinde die Kosten der neuen Ausfertigung zu tragen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung aufmerksam, daß die Schlußbestimmung dieses Artikels bereits im Gesetz über die Vermögenssteuer enthalten ist und empfiehlt dieselbe als sehr nothwendig im Interesse einer geregelten Steuererhebung zur Genehmigung

Roth von Bipp. Ich stelle den Antrag, im ersten Satze nach dem Worte „betraut" einzuschalten: „und sollen vom Staate dafür bezahlt werden." Wir haben schon öfter die Erfahrung gemacht, daß der Gemeindeschreiber bei der Erneuerung der Steuerregister jeweilen benachtheiligt wurde. Das letzte Mal mußten wir demselben einen bedeutenden Conto bezahlen, und zwar hatte dieser Beamte nicht übertrieben, sondern sich über seine Arbeit ausgewiesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn Herr Roth einen Antrag in dem angegebenen Sinne stellen will, so soll er denselben bei § 31 anbringen. Abgesehen von diesem formellen Grunde, könnte ich nicht zugeben, daß man einen neuen Besoldungsetat auf die Staatsrechnung bringe. Die Gemeindeschreiber sind Beamte der Gemeinden. Wo Arbeiten für den Staat gemacht werden müssen, wird eine Entschädigung bewilligt, die bisher zwei Prozent der Steuer betrug, künftig aber drei Prozent betragen soll, woraus der Gemeindschreiber und die Mitglieder der Schatzungskommission zu entschädigen sind.

Roth zieht seinen Antrag zurück.

Der § 16 wird hierauf durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 17.

Nach Beendigung der Abschätzung wird das Einkommenssteuerregister während 21 Tagen in der Einwohnergemeindsschreiberei aufgelegt und diese Auflage in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht; gleichzeitig ist der Steuerverwaltung von der Auflage Kenntniß zu geben Das Einkommensteuerregister steht während dieser Frist sowohl den Steuerpflichtigen als den Beamten oder Beauftragten der Steuerverwaltung zur Einsicht offen.

Wird von beiden Berichterstattern empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 18.

Binnen der im § 17 festgesetzten Auflagefrist kann sowohl der Amtsschaffner und die Steuerverwaltung als jeder Steuerpflichtige bei der Bezirkssteuerkommission Einsprache gegen die Taxirungen im Einkommensteuerregister erheben

Diese Einsprache ist schriftlich abzufassen und der Gemeinderathsschreiberei einzureichen. Nach Ablauf der im § 17 festgesetzten Frist ist das Recht zur Erhebung von Einsprachen verwirkt.

Steiner, Müller. Ich erlaube mir nur die Anfrage, ob die Berechtigung zur Einsprache sich auch auf andere Steuerpflichtige oder bloß auf die eigene Schatzung beziehe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Berechtigung der Einsprache bezieht sich auch auf andere Steuerpflichtige. Es soll jeder Pflichtige das Recht haben, auch einzusehen, was sein Nachbar zur Versteurung angegeben hat, und nöthigenfalls Einsprache dagegen zu erheben.

Der § 18 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 19.

Dem einsprechenden Steuerpflichtigen liegt der Nachweis der Begründtheit seiner Einsprache ob.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung harmonirt mit den im Rechtsverfahren geltenden Grundsätzen, daß derjenige, welcher ein Recht in Anspruch nimmt, den Nachweis dafür zu leisten hat. Es besteht hier ein unwesentlicher Unterschied zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Kommission, ich halte aber doch die Redaktion des Entwurfes für besser als diejenige der Kommission. Es ist, wenn man will, etwas Rechthaberei, an der Sache ändert es nichts; die Beweislast wird weder erschwert noch vermindert.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie der Herr Finanzdirektor ganz richtig bemerkte, ist es ziemlich gleichgültig, welche Redaktion Sie wählen; aber ein Mitglied der Kommission war der Ansicht, es liege im Worte „Nachweis" nach bernischen Rechtsgebräuchen mehr, als man wolle; deßhalb schlagen wir folgende Redaktion vor; „Dem einsprechenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seine Einsprache zu begründen."

Steiner, Müller. Ich theile die mildere Ansicht der Kommission. Aus einem „Nachweis" entsteht sehr leicht ein „Beweis" nach dem Prozeßverfahren, und das könnte denn doch zu weit führen. Bevor man weiter geht, ist es am Orte, einen Blick auf das Verfahren zu werfen, dessen Kardinalpunkt hier liegt. Man weicht von der bisherigen Praxis ab. Wir haben wohl die Gemeindeschatzungskommission, diese aber wird vermehrt durch einen Finanzbeamten des Staates. Ich gebe zu, daß diese Einrichtung in vielen Gemeinden gut sei, aber auf der andern Seite liegt die Besorgniß nahe, daß die Gemeinden, welche bisher ihre Steuern vollständig oder annähernd vollständig geliefert haben, einen zu großen Druck empfinden werden. Dann kommen wir zu den Bezirkskommissionen, denen wieder ein Staatsbeamter beigegeben ist. Ich sehe in dieser Einrichtung keine Garantie für den Steuerpflichtigen, da alle Mitglieder durch die Staatsbehörde ernannt werden. Wenn wir uns mit der Berathung des Strafprozesses zu befassen hätten und eine Bestimmung vorläge, nach welcher der Staatsanwalt die Jury ernennen würde, so würde man darin keine sehr große Garantie für den Angeklagten erblicken. Hier verhält es sich ähnlich. Die Einsprachen von einer Instanz zur andern helfen nichts, wenn nicht der förmliche Nachweis geleistet wird; der Betreffende wird verfällt, eine beliebige Summe zu bezahlen. Der § 19 legt demselben die Beweislast auf. Die Kommission kommt mit einem Steuerpflichtigen in Widerspruch; was hat sie für Anhaltspunkte? Man sucht demselben die Würmer aus der Nase zu ziehen, gewisse Daten zu erhalten und baut weiter darauf. Wo kann die Kommission sich auf positive Thatsachen stützen? Es sind so viel als keine vorhanden. Ihre Ansicht stützt sich auf Gerüchte, vielleicht auf böswillige Zuflüsterungen, auf scheinbare Angaben Anderer. Man sagt: seht ihr nicht, wie großen Aufwand dieser Mann macht? Oder umgekehrt: seht ihr nicht, was das für ein Harpar ist? Die Steuerkommission besitzt keine übernatürliche Divinationsgabe. Es gibt zwar Leute, die in der Nähe eines Metallagers ein gewisses Gefühl im Munde oder in den Gedärmen empfinden. Wir haben auch Wasserschmecker, und ich glaube, man würde am weitesten kommen, wenn man die Mitglieder der Kommission mit einem Zauberstab ausrüsten würde. Mit solchen Grundsätzen, wie sie dieser Entwurf enthält, könnte man so weit kommen, die Leute mit Sack und Pack aus dem Lande zu jagen. Nach unserm Zivilrecht soll der beweisen, welcher etwas fordert. Hier kehrt man den Satz um und sagt: du hast so viel Einkommen. Wenn der Betreffende Einspruch erhebt, so soll er beweisen, daß er nicht so viel besitze. Man wirft mir z. B. vor, ich besitze 50 Zentralbahnaktien. Ich lege meinen Zinsrodel vor; man glaubt es nicht. Man fordert von einem Gewerbsmann, daß er sein Inventar vorlege. Große Gesellschaften können sich leichter rechtfertigen als kleine Gewerbsleute. Bisher bestand eben eine andere Einrichtung: jeder Steuerpflichtige, welcher die Schatzung der Kommission bestritt, aber seine Beweismittel dafür nicht angeben konnte, hatte das Recht, vor versammelter Gemeinde das Handgelübd abzugeben. Ich erinnere mich gut daran, daß dieß durch Herrn Blösch in das Steuergesetz kam. Er sagte nämlich bei der Berathung desselben, es habe sich dieses Verfahren in Burgdorf bezüglich der Gemeindetellen bewährt. Hier kam in den 15—16 Jahren, während welchen das Gesetz besteht, kein einziger Fall dieser Art vor. Es boten sich mehrere Steuerpflichtige an, und man

verglich sich. Ich mache aufmerksam, daß $^2/_3$ der ganzen Einkommensteuer des Kantons hier bezahlt wird. Bekanntlich enthielt der Entwurf der Regierung die Bestimmung, daß von außerhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften das Einkommen versteuert werden müsse, so daß die betreffenden Steuerpflichtigen am Ende dazu gekommen wären, das Lied anzustimmen: „Leb' wohl du theures Land, das mich geboren!" Diese Bestimmung ist nun gestrichen. Bisher hielt man den Grundsatz fest, lieber ein paar Franken fahren zu lassen, als dem Steuerpflichtigen Unrecht zu thun. Jetzt ist es umgekehrt, jetzt sagt man: lieber dem Steuerpflichtigen Unrecht thun, als ein paar Franken weniger einnehmen. Ich stelle daher den Antrag, eine Ergänzung folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Der Steuerpflichtige ist berechtigt, sein versteuerbares Einkommen vor versammelter Gemeinde gelübdlich anzugeben, wodurch jede weitere Erörterung dahinfällt."

v. Känel, Fürsprecher. Es hat mir von jeher geschienen, daß der § 19 nach dem Vorschlage des Regierungsrathes Unmögliches enthalte und gegen alle prozessualischen Grundsätze verstoße. Er enthält Unmögliches, weil der Beweis einer Negative gefordert wird. Der betreffende Steuerpflichtige soll nach dem Entwurfe beweisen, daß er das und das nicht besitze; dieser Beweis ist in den meisten Fällen nicht möglich. Wenn man einem Steuerpflichtigen sagt, er habe ein Einkommen von so und so viel Kapital, wie soll er den Beweis leisten, daß dieß nicht richtig sei? Er mag seinen Zinsrodel, seine Bücher vorlegen, so sagt man ihm: es ist möglich, daß du noch andere Sachen besitzest, vielleicht Eisenbahnaktien. In den meisten Fällen, wo nicht eine Korporation in Frage steht, die regelmäßig ihre Rechnungen ablegt, ist ein solcher Beweis geradezu unmöglich. Ein solches Verfahren verstoßt aber auch gegen alle Regel. So viel ich bei Prozessen zugegen war — und es ist mein Beruf, solche zu führen, — verstehe ich die Sache so, daß der, welcher etwas fordert, den Nachweis zu leisten hat, daß derjenige, welcher zahlen soll, zu so und so viel verpflichtet sei, und nicht umgekehrt, daß der, welcher belangt wird, den Beweis leisten soll. Diese zwei Gründe scheinen mir maßgebend, daß man den § 19 nach Antrag der Kommission annehme, damit die Beweislast auf die normale Basis zurückgebracht werde Der Steuerpflichtige soll zwar sagen, warum er Einspruch erhebt, aber nicht ihm soll die Beweislast obliegen, sondern es liegt der Kommission ob, die Sache zu untersuchen und je nach gegebenen Verhältnissen zu entscheiden Ich stimme daher zum Antrage der Kommission.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hätte wirklich nicht geglaubt, daß man über einen Paragraphen, der anderthalb Linien enthält, so lange debattiren könnte, wie Herr Steiner; ein Advokat hätte es nicht können. Daß Herr Steiner die Vorschriften des Prozesses nicht kennt, kann ich ihm nicht verargen; es ist nicht seine Sache, Prozesse zu führen. Dagegen hätte ich von Herrn Fürsprecher v. Känel erwartet, daß er die Bestimmungen des Civilprozesses besser kennen würde. Der § 164 desselben sagt, was folgt: „Jede Partei ist schuldig, die zweifelhaften Thatsachen zu beweisen, aus welchen sie ein von ihr behauptetes Recht oder die Befreiung von einem wider sie erhobenen Angriffe herleitet." Der betreffende Steuerpflichtige, welcher die Schatzung der Kommission bestreitet, hat also den Beweis für seine Behauptung zu leisten. An der Redaktion hange ich nicht; ich kann am Ende die Redaktion der Kommission zugeben. Dagegen könnte ich den Antrag des Herrn Steiner nicht zugeben, er würde zu weit führen. Man wird nicht dem Großen Rathe das Recht bestreiten wollen, solche Steuerangelegenheiten zu ordnen. Herr Steiner sagte zwar, es könnten viele Leute wegziehen, wenn der Vorschlag der Regierung angenommen würde. Es handelt sich aber gar nicht darum, sondern wir haben die Verfassung zu handhaben, nach welcher alles Vermögen und Einkommen möglichst gleichmäßig versteuert werden soll. Uebrigens könnte Einer, der deßhalb aus dem Kanton wegzöge, leicht vom Regen in die Traufe kommen, denn es werden auch in andern Staaten solche Steuern bezogen. Ich glaube, Herr Steiner werde auch nicht deßwegen fortziehen. Ich gebe also den Antrag der Kommission zu, nicht aber denjenigen des Herrn Steiner. Sie haben das Handgelübd vor der Gemeindekommission adoptirt, und ich sehe nicht ein, warum man dann noch ein Generalhandgelübd vor versammelter Gemeinde verlangen soll.

Steiner, Müller, berichtigt die letztere Bemerkung des Herrn Finanzdirektors mit der Erwiederung, daß nach dem frühern Beschlusse des Großen Rathes bloß die Kommission das Handgelübd annehmen könne, daß es aber nicht dem Ermessen des Steuerpflichtigen anheimgegeben sei, dasselbe zu leisten.

Abstimmung.

Für den § 19 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Antrag der Kommission	„
„ „ „ des Herrn Steiner	Minderheit.

---

§ 20.

Nach Ablauf der im § 17 anberaumten Frist hat der Gemeinderathsschreiber oder der mit Führung des Einkommenssteuerregisters beauftragte Beamte dasselbe oder eine vom Gemeinderath beglaubigte Abschrift mit den eingelangten Einsprachen und dem Berichte der Gemeindsschatzungskommission an den Regierungsstatthalter zu Handen der Bezirkssteuerkommission einzusenden.

Wird ohne Einsprache genehmigt

---

§ 21.

In jedem Amtsbezirk besteht eine Bezirkssteuerkommission; dieselbe besteht aus dem Regierungsstatthalter und vier Mitgliedern, von denen zwei aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Amtsbezirks und zwei aus den Einkommensteuerpflichtigen außerhalb des Amtsbezirks zu wählen sind Die Mitglieder dieser Kommission, so wie zwei Ersatzmänner, welche für den Fall der Verhinderung oder Betheiligung von Mitgliedern deren Stelle einzunehmen haben, werden, auf den Vorschlag der Finanzdirektion, durch den Regierungsrath auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Der jeweilige Regierungsstatthalter ist von Amteswegen Präsident dieser Kommission; überdieß wird derselben der Amtsschaffner oder eine von der Finanzdirektion zu bezeichnende Person als Sekretär beigegeben, welchem berathende Stimme zukommt.

Die Mitglieder der Bezirkssteuerkommission dürfen in Steuersachen ihrer Wohnorts- oder Heimathgemeinde nicht mit verhandlen.

Sie sind, in gleicher Weise wie die Mitglieder der Steuerkommission der Gemeinden (§ 10) beim Antritt ihres Amtes durch den Regierungsstatthalter in Eidespflicht aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Bezirkssteuerkommission wurde deßhalb eine Amtsdauer von vier

Jahren festgesetzt, damit die Mitglieder derselben Zeit haben, sich etwas umzusehen. Ein schneller Wechsel der Mitglieder wäre nicht zweckmäßig. Sobald die Besteurung einer Gemeinde, welcher ein Mitglied der Kommission angehört, in Frage kommt, hat das betreffende Mitglied den Austritt zu nehmen, an dessen Stelle dann ein Ersatzmann funktionirt. Durch diese Einrichtung glaubt man eine unparteiische und gleichmäßige Besteurung zu erzielen.

Schneider, Peter. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß das zweite Lemma also gefaßt werde: „Die Mitglieder der Bezirkssteuerkommission dürfen in Steuersachen ihrer Wohnorts- oder Heimathgemeinde nicht mitentscheiden, haben jedoch berathende Stimme." Welchen Zweck hat die Bezirkskommission? Nach § 22 hat sie den Zweck, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes die Einkommensteuerregister der Gemeinden zu prüfen, die Tarationen in den einzelnen Steuerregistern, sowie die Register selbst unter sich zu vergleichen und deren vorschriftgemäße Aufnahme und Führung zu untersuchen. Wenn Sie nun bestimmen, daß die Mitglieder der Kommission über Steuerangelegenheiten ihrer Gemeinde nicht mitverhandeln dürfen, wie kommt es heraus? Alle andern Mitglieder sind nicht im Falle, Auskunft über die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde zu geben. Wie soll ein Kommissionsmitglied von Köniz oder aus einer andern Gemeinde über die Steuerverhältnisse der Stadt Bern urtheilen? Wenn Sie eine sichere Ermittlung des Einkommens wollen, so dürfen die betreffenden Mitglieder der Kommission nicht ausgeschlossen werden. Ich möchte dieselben über Steuerangelegenheiten der eigenen Gemeinde nicht mitstimmen lassen; da sie aber beeidigt sind, wie die andern Mitglieder, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht mitverhandeln sollen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt den Antrag des Herrn Schneider als erheblich zu.

Der § 21 wird mit der zugegebenen Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 22.

Die Bezirkssteuerkommission hat, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes, die Einkommensteuerregister der Gemeinden zu prüfen, die Tarationen in den einzelnen Steuerregistern, so wie die Register selbst unter sich zu vergleichen, und deren vorschriftsgemäße Aufnahme und Führung zu untersuchen; die Gemeindsschatzungskommissionen so wie jeder Steuerpflichtige sind verpflichtet, ihr auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Sie ist befugt, einzelne Ansätze in den Einkommensteuerregistern abzuändern, sowie auch, die Wiederholung einzelner Schatzungsaufnahmen oder eine neue Aufnahme der Steuerregister einzelner Gemeinden anzuordnen; macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so ist das in den §§ 12 u. ff. bestimmte Verfahren einzuschlagen, mit der Abänderung jedoch, daß die Steuerregister bloß während 8 Tagen aufzulegen sind und daß in Bezug auf die Erhöhung eines einzelnen Steueransatzes (§ 15) die Bezirkssteuerkommission an die Stelle der Gemeindsschatzungskommission tritt.

Die Bezirkssteuerkommission hat auch die Pflicht, allfällige nicht auf dem Steuerregister enthaltene Steuerpflichtige einzutragen und zu tariren.

v. Büren. Die Bezirkssteuerkommission hat ihre besondern Obliegenheiten und Befugnisse, sie kann zum Zwecke der Ausgleichung die Steuerpflichtigen entweder höher tariren oder Uebergangene neu schätzen; die Steuerregister unterliegen also einer Umänderung vor diesen Kommissionen, vielleicht einer unbedeutenden, vielleicht aber auch einer bedeutenden Aenderung. Um davon Kenntniß zu nehmen, wird eine Frist von von acht Tagen eingeräumt, während welcher die Steuerregister öffentlich aufgelegt werden sollen. Wenn also irgend ein Steuerpflichtiger sicher sein will, daß er in der Schatzung bleibe, die vorher durch die Gemeindekommission gemacht worden, so muß er im Verlauf dieser acht Tage auf die Gemeindekanzlei gehen, um zum zweiten Mal nachzusehen, wie er geschätzt sei, und hat dafür nur acht Tage Zeit. Ich frage nun: genügt das? Ich glaube, es sei nicht eine zweckmäßige Anordnung. Ich greife sie zwar nicht an, um eine kürzere Frist zu erhalten, aber immerhin muß man darauf Rücksicht nehmen, daß Jedermann im Stande war, von der Arbeit der Gemeindeschatzungskommission Einsicht zu nehmen. Um auch hier diese Möglichkeit zu geben, möchte ich dem vorhandenen Mangel abhelfen und schlage vor, daß den betreffenden Steuerpflichtigen sowohl von der Veränderung der Schatzung als von neuer Eintragung in das Steuerregister durch die Bezirkskommission Mittheilung gemacht werden soll. Wer keine solche Mittheilung bekommt, kann dann annehmen, seine Schatzung sei unverändert geblieben. Ich berufe mich auf die Erfahrungen, die man in der hiesigen Gemeinde machte. Die Schatzungskommission hatte eine Anzahl Steuerpflichtiger höher tarirt; die Betreffenden waren sehr verwundert darüber und es entstand eine Mißstimmung bei mehrern Personen. Es war der Kommission nicht gerade angenehm; sie hatte ihre Pflicht gethan. Man fragte, warum die Abänderung den Betreffenden nicht mitgetheilt worden sei. Wenn schon in dieser Beziehung Bemerkungen gemacht wurden, um so mehr ist es der Fall, eine solche Mittheilung zu machen, wenn nur eine Frist von acht Tagen eingeräumt wird und es sich bloß um die Revision durch eine obere Behörde handelt, wo solche Fälle nicht zu Hunderten vorkommen werden, es sei denn, daß die Steuerregister von Seite der Gemeindeschatzungskommissionen auf unverantwortliche Weise geführt würden. Das sind aber nur Ausnahmsfälle. Immerhin soll den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, allfällig Einsprache zu erheben. Deßhalb beantrage ich die Aufnahme des folgenden Zusatzes: „Veränderungen in der Schatzung oder neue Einschätzungen durch die Bezirkssteuerkommissionen sind den betreffenden Steuerpflichtigen vor Ablauf der achttägigen Frist schriftlich mitzutheilen."

Ganguillet. Ich möchte wirklich den Antrag des Herrn v. Büren empfehlen. In der Kommission entging mir dieser Punkt, aber es ist mir bekannt, daß man in der hiesigen Gemeinde in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht hat, die zu Reklamationen Anlaß gaben. Man kam dahin, Veränderungen in den Schatzungen den Betreffenden schriftlich mitzutheilen. Es bewährte sich dieß sehr und ich möchte es um so mehr empfehlen, als es sich hier um die Bezirkskommissionen handelt.

Mühlheim. Ich habe ein kleines Bedenken gegen die Bestimmung dieses Paragraphen, nach welcher die Gemeindeschatzungskommissionen die Pflicht haben, der Bezirkskommission die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Ich habe nichts dagegen, wenn schriftliche Berichterstattung verstanden ist, aber es könnte einer Bezirkskommission in den Sinn kommen, die Gemeindeschatzungskommission in corpore und die Steuerpflichtigen vorzubescheiden, und das könnte zu weit führen. Daher möchte ich nach dem Worte „Aufschlüsse" einschalten „schriftlich".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann den Antrag des Herrn v. Büren zugeben, obschon der betreffende Steuerpflichtige sich eigentlich nicht zu beklagen hätte, wenn er von der Schatzung Einsicht zu nehmen versäumt. Auch

bisher wurde eine Frist behufs Einsichtnahme von der Schatzung aufgestellt; sie wurde in der Regel nicht benützt; überflüssig ist es indessen nicht. Auch den Antrag des Herrn Mühlheim kann ich zugeben; der § 22 hat denn auch keinen andern Sinn. Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt, obschon es in seinem Interesse liegt, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben, weil eine schriftliche Auskunft nicht immer genügt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich den Anträgen der Herren v. Büren und Mühlheim ebenfalls an.

Der § 22 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 23.

Die Bezirksteuerkommission hat überdieß die erhobenen Einsprachen zu untersuchen und zu beurtheilen Jeder Entscheid der Bezirksteuerkommission ist der Steuerverwaltung und dem Gemeinderathsschreiber mitzutheilen und überdieß durch den Regierungsstatthalter den Betheiligten zu eröffnen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 24.

Der Regierungsstatthalter hat die berichtigten Einkommenssteuerregister dem Amtsschaffner zuzustellen, welcher das Einkommenssteuerregister des Amtsbezirks entwirft. Das Letztere wird der Steuerverwaltung eingesendet, welche daraus das allgemeine Einkommenssteuerregister ausfertigt.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 25.

Innert 8 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung des Entscheides der Bezirksteuerkommission an gerechnet, kann sowohl die Steuerverwaltung als der Steuerpflichtige gegen diesen Entscheid den Rekurs erklären; die daherige Erklärung ist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Uebersteigt der streitige Steuerbetrag nicht die Summe von 50 Fr., so ist der Rekurs an die Finanzdirektion, sonst aber an den Regierungsrath zu richten und endlich zu beurtheilen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, daß er auch hätte dazu stimmen können, der Bezirksteuerkommission eine bestimmte Kompetenz einzuräumen, wenn es beantragt würde.

v. Büren wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob der Steuerbetrag von Fr. 50 absolut oder im Verhältniß des Einheitssatzes von 1 % zu Fr. 1000 zu verstehen sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es bezieht sich auf den Gesammtsteuerbezug. Angenommen, Einer wird auf Fr. 200 geschätzt, er bestreitet diese Schatzung und behauptet nur Fr. 100 Einkommen versteuern zu müssen, so wird es nach Vorschrift des § 25 in letzter Linie durch den Regierungsrath entschieden.

Der § 25 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 26.

Der Bezug einer Staatssteuer darf niemals zu gleicher Zeit mit dem Bezug irgend einer andern Steuer stattfinden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung wurde deßhalb aufgenommen, weil der Bezug der Staatssteuer für die Pflichtigen ohnehin lästig ist und wenn noch andere Steuern damit verbunden würden, die Last dann zu groß würde. Deßhalb fand man, die Gemeindesteuern sollten einige Zeit vor- oder nachher erhoben werden. Ich weiß nicht, ob man auf dem Lande auch gleichzeitig Staats- und Gemeindesteuern bezieht; hier in Bern geschieht es, und das ist vielen, die nicht immer den Säckel voll Geld haben, lästig. Auch muß der Staat in der Regel für den höhern Steuerertrag herhalten, da man in der Kritik keinen Unterschied macht. Die Kommission ist der Ansicht, man solle diesen Paragraphen streichen, ich aber halte denselben für zweckmäßig und nothwendig.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Wunsch, daß man diesen Artikel streiche, wurde namentlich von einem Mitgliede hiesiger Stadt geltend gemacht. Es war Herr Ganguillet, und ich will es ihm überlassen, diesen Antrag näher zu motiviren. Indessen würde man sich sehr täuschen, wenn man glauben würde, es wäre ein rein städtisches Interesse, welches die Streichung begründe. Auch auf dem Lande werden häufig mehrere Steuern zusammen bezogen und es wäre oft unangenehm, wenn es nicht geschehen könnte. Ich möchte es daher den Gemeinden überlassen, sich nach den Umständen zu behelfen. Die Behauptung, daß dann alles dem Staate überbunden werde, ist nicht ganz begründet; übrigens hat der Staat einen sehr breiten Buckel und kann manches ertragen. Auf der andern Seite gebe ich zu bedenken, daß der Gemeinde Kosten verursacht werden, wenn ein doppelter Steuerbezug stattfindet; daher möchte ich es den Gemeinden freistellen.

Geißbühler. Ich möchte die Ansicht der Kommission unterstützen. Wenn die Gemeinden die Last zu tragen haben, so soll man sie doch verfahren lassen, wie sie wollen, man soll sie nicht überall maßregeln; es wird nicht so gefährlich sein, wenn man ihnen einige Freiheit läßt. Ueberlasse man es daher ihrem Ermessen.

Ganguillet. Ich stellte allerdings in der Kommission den Antrag auf Streichung dieses Paragraphen und die Kommission theilte meine Ansicht; ich bin daher so frei, die Gründe dafür anzugeben Die Einrichtung der Steuerregister gibt viel Arbeit und die Ausführung dauert in einzelnen Gemeinden, z. B. in Bern, vom August bis in den Dezember. Die Steuerkommission muß fortwährend sitzen. Zwei Beamte sind mit dem Steuerbezuge betraut, der eine für die Einkommens-, der andere für die Vermögenssteuer. Würde man den Steuerbezug theilen, so müssen sich diese Beamten das ganze Jahr damit beschäftigen. Ein zweiter Grund ist noch der, daß das Gemeindesteuergesetz, welches Sie vor einiger Zeit erlassen haben, sich ganz auf das Staatssteuergesetz basirt. Wenn Sie nun heute ein Gesetz für die Staatssteuer machen und ein Register

dafür festsetzen, wenn die Gemeindesteuer nachher bezogen wird, so sind die Verhältnisse dann ganz anders, denn unterdessen ziehen viele Leute fort und andere kommen; man könnte also die Gemeindetelle gar nicht gleichmäßig nach dem Staatssteuerregister beziehen. Dazu kommen noch andere Gründe, und es verwundert mich, daß der Herr Finanzdirektor die andern Gründe, die er in der Kommission angeführt, hier nicht geltend machte. Er sagte, die Staatssteuer soll im Herbste bezogen werden, wann die Leute Geld haben. Gilt dieß nicht auch für die Gemeinden? Sie haben das Geld ebenfalls nöthig. Der gleiche Grund, den man für den Staat anführt, gilt auch für die Gemeinden. Der Herr Finanzdirektor sagte, die Vorwürfe fallen dann auf den Buckel des Staates. Allerdings ist der Staat schuld an der Vermehrung der Tellen; die Gemeinden werden fast durch jedes neue Gesetz belastet, sie müssen Schulhäuser bauen u. s. w. Man zwingt sie, die Ausgaben zu vermehren. Für den Steuerpflichtigen hat es gewiß keine Bedeutung, ob die Steuern zusammen bezogen werden oder nicht; es weiß am Ende jeder, was er dem Staate und der Gemeinde zahlen muß. Im Augenblicke, wo die Steuer bezahlt werden muß, ist man allerdings unzufrieden, am andern Tage aber ist es wieder vergessen. Nun ist es viel besser, man werde nur einmal im Jahre höhn als zweimal. Wann soll man hier in Bern die Steuer erheben? Am Neujahr oder gerade nachher? Vor dem Neujahr ist man nicht immer eingerichtet, die Steuer zu bezahlen, nach dem Neujahr kommen die Rechnungen von Schneider, Schuhmacher u. s. f. Dann kommt noch der Hauszins dazu. Ueberlasse man es daher den Gemeinden, sich nach ihren Verhältnissen einzurichten. Ich möchte also den Antrag der Kommission sehr empfehlen.

Steiner, Müller. Neben vielem Harten, was der Entwurf enthält, haben wir hier einen eigentlichen Humanitätsparagraphen; aber ich glaube, er sei nicht redigirt, wie man wollte. Er ordnet den Bezug der Staatssteuer dem Bezuge anderer Steuern unter, während man wohl das Gegentheil im Auge hat; in diesem Falle müßte die Redaktion des Paragraphen geändert werden, wenn man denselben beibehalten will.

Scheidegger. Ich möchte den Paragraphen auch streichen, aber nicht aus dem von Herrn Steiner angegebenen Motive. Ich möchte keine Steuer der andern unterordnen, aber den Gemeinden freistellen, ihre Tellen zu beziehen, wann sie es für zweckmäßig halten. Es geht bei den Tellbezügen in den Gemeinden sehr verschieden. Nur diejenigen zahlen ihre Telle im Jenner, welche wissen, daß der Gemeindehaushalt ohne Geld in der Kasse nicht bestehen kann; andere dagegen warten länger, und so dauert der Steuerbezug in den Gemeinden fast das ganze Jahr.

Renfer. Ich stimme auch zur Streichung des § 26. Herr Imer beantragte vorgestern, daß man für den Steuerbezug einen bestimmten Monat bezeichnet. Ich wäre damit einverstanden gewesen, z. B. daß man den Oktober dafür bezeichnet hätte, eine Zeit, wo der Landmann im Falle ist, seine Produkte zu verwerthen. Es wurde aber nicht beliebt. Nun möchte ich hier den Paragraphen streichen, um den Gemeinden Freiheit zu lassen und ihren Verhältnissen nicht vorzugreifen.

Abstimmung.

Für den § 26	Minderheit.
„ Streichung desselben	Mehrheit.

---

§ 27.

Den Einwohnergemeinderäthen liegt der Bezug der Einkommenssteuer innert der vom Regierungsrath festgesetzten Frist (§ 9) ob; sie stellen zu diesem Zwecke einen oder mehrere Einzieher auf und machen deren Ernennung in der Gemeinde öffentlich bekannt. Für die Handlungen dieser Einzieher sind die Gemeinderäthe dem Staate verantwortlich.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist klar, daß hier eine Verantwortlichkeit aufgestellt werden muß; dieß wird den Gemeindrath veranlassen, zuverläßige Einzieher zu ernennen.

Bucher. Es scheint mir, dieser Paragraph könnte unrichtig ausgelegt werden; man könnte daraus schließen, der Staat wolle die Einkommensteuer besonders beziehen, nicht gleichzeitig mit der Grund- und Kapitalsteuer, und für diese hätte dann der Gemeindrath ebenfalls Einzieher zu bezeichnen. Um den Zweifel zu heben, hätte ich daher gewünscht, daß man nach dem Worte „Einkommensteuer" einschalte „mit der Grund- und Kapitalsteuer."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat natürlich keinen andern Sinn als den, daß die Einkommensteuer gleichzeitig mit der Vermögenssteuer bezogen werden soll. Der Grundsatz, daß den Gemeindräthen der Bezug der Vermögenssteuer obliegt, ist im Gesetze über die Vermögenssteuer enthalten. Es wäre ein ganz verkehrtes Verfahren, wenn man die Einkommensteuer im Frühling, die Vermögenssteuer im Herbste beziehen würde.

Bucher erklärt sich befriedigt.

Der § 27 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 28.

Die Steuereinnehmer fertigen auf der Grundlage der berichtigten Steuerregister die Bezugsrödel und die Bezugsscheine auf die einzelnen Steuerpflichtigen aus, laden diese öffentlich unter Angabe der bestimmten Frist zur Bezahlung ein und stellen denselben die Bezugsscheine mit ihrer Unterschrift versehen als Quittung zu.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 29.

Die Steuereinzieher sind gehalten, die eingegangenen Steuern vollständig längstens in 10 Tagen nach Abfluß der Bezugsfrist und nach Vorschrift der jeweiligen Steuerverordnung dem Amtsschaffner einzusenden, worüber die Gemeinderäthe zu wachen haben. Es soll ein namentliches Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge nicht bezahlt haben, beigefügt werden.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 30.

Der Amtsschaffner hat, nach Anleitung des § 35, für Eintreibung der noch nicht berichtigten Steuerbeiträge zu sorgen.

Genehmigt, wie oben.

---

§ 31.

Die Mitglieder der Gemeindeschatzungskommissionen (mit Ausnahme der denselben beigegebenen Vertreter des Fiskus (§ 32), die Steuereinzieher (§ 27) und der Gemeinderathsschreiber (§ 16) haben auf eine Entschädigung von Seiten des Staates keinen Anspruch. Dagegen beziehen die Gemeinderäthe für den jährlichen Steuerbezug 3 % desjenigen Steuerbetrages, welcher innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Amtsschaffner abgeliefert wird. Aus dieser Provision haben die Gemeinderäthe die Mitglieder der Gemeindsschatzungskommissionen, die Steuereinzieher und den Gemeinderathsschreiber (oder dessen Stellvertreter, § 16) zu entschädigen.

Die Steuerverwaltung hat die nöthigen Formulare zu liefern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird hier der Grundsatz aufgestellt, daß die Mitglieder der Gemeindeschatzungskommissionen keine bestimmten Taggelder beziehen, dagegen werden den Gemeinderäthen für den Steuerbezug gewisse Prozente des Steuerbetrages, welcher innert der vorgeschriebenen Frist dem Amtsschaffner abgeliefert wird, verabfolgt. Nach dem bisherigen Gesetze bezogen die Gemeinderäthe bloß zwei Prozent; ich schlug vor, drei Prozent zu bewilligen, weil ich den Umstand im Auge hatte, daß der Bezug der Staats- und Gemeindesteuer nicht gleichzeitig stattfinde. Dieses Motiv wäre nun mit der Streichung des § 26 weggefallen. Ich will indessen keine Abänderung beantragen.

Hauswirth. Es kann der Fall eintreten, daß in einer Gemeinde eine ganze Menge kleiner Steuerbeträge erhoben werden müssen, die aber nicht hinreichen, den Mitgliedern der Steuerkommission ein anständiges Taggeld zu sichern, wenn nur 3 % der verabfolgten Steuer berechnet würde. Deßhalb stelle ich den Antrag, am Schlusse des ersten Lemma folgenden Zusatz aufzunehmen: „Sollten diese 3 % jedoch nicht hinreichen, daß jedes Kommissionsmitglied ein Taggeld von wenigstens Fr. 1. 50 erhält, so hat die Steuerverwaltung das Fehlende beizuschießen."

Mühlheim findet, daß der erste und zweite Satz des § 31 mit einander im Widerspruche stehen, da nach dem ersten die Kommissionsmitglieder auf eine Entschädigung von Seite des Staates keinen Anspruch haben, während der zweite Satz dem Gemeinderath eine Entschädigung von 3 % der abgelieferten Steuern zusichere.

Scheidegger widersetzt sich dem Antrage des Herrn Hauswirth, um nicht zu allzuhäufigen Reklamationen Anlaß zu geben.

Steiner, Müller. Ich möchte noch einem Unrechte vorbeugen. Bisher behielt der Amtsschaffner die 2 % von dem, was er eingezogen. Nun scheint mir aber, die größte Last falle doch den Gemeinden zu, und ich stelle deßhalb den Antrag, daß die Hälfte der Bezugsgebühr der Gemeinde verabfolgt werden soll, sonst würde der Amtsschaffner für seine geringe Mühe 3 % beziehen und die Gemeinde hätte nichts davon.

Roth von Bipp empfiehlt den Antrag des Herrn Hauswirth im Hinblick auf die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Mühlheim erblickte einen Widerspruch, der nicht vorhanden ist, im § 31. Im ersten Satze heißt es, die Mitglieder der Gemeindeschatzungskommission haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung von Seite des Staates; dann folgt die Bestimmung, daß die Entschädigung, welche der Staat bewilligt, in 3 % der rechtzeitig abgelieferten Steuern bestehe, welche die Gemeinderäthe erhalten; ihre Sache ist es dann, die von ihnen mit dem Steuerbezug beauftragten Personen ebenfalls zu entschädigen. Von einem Widerspruch ist also hier nicht die Rede. Herr Hauswirth möchte nöthigenfalls den Kommissionsmitgliedern ein Taggeld von Fr. 1. 50 sichern. Das gäbe eine sehr verwickelte Rechnung, worüber die Steuerverwaltung keine Kontrolle hätte. Da die Gemeinderäthe nach diesem Gesetze 50 % mehr erhalten als bisher, so kann man sich zufrieden geben. Uebrigens muß man in den Gemeinden noch manches unentgeldlich besorgen, z. B. im Vormundschaftswesen, in der Gemeindeverwaltung ꝛc. Jeder muß es sich gefallen lassen, in eine Gemeindebehörde gewählt zu werden. Die Bemerkung des Herrn Steiner, daß die größte Last auf den Gemeinden liege, ist richtig, und es wäre somit eine Theilung der dem Amtsschaffner zukommenden Gebühr gewissermaßen gerechtfertigt. Aber ich fürchte, wenn die Gemeindebehörde die Hälfte der Gebühr für Rückstände bekommt, so sei der Stimulus zum genauen Steuerbezug nicht mehr vorhanden. Ich kenne manche Fälle, wo der Einzieher von sich aus den Rückstand zur eingegangenen Steuer gelegt hat, um dem Amtsschaffner den vollständigen Betrag zu übermachen, weil er nichts dabei riskirte; namentlich geschah dieß bei der Kapital- und Grundsteuer. Uebrigens werden die Ausstände von Jahr zu Jahr kleiner, was eine erfreuliche Erscheinung ist. Ich empfehle Ihnen den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 31 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die Redaktion des Entwurfes	52 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Hauswirth	34 „

---

§ 32.

Die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen Taggelder, welche der Regierungsrath bestimmt und dem Staate auffallen.

Die Regierungsstatthalter, die Amtsschaffner, die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung haben für die in diesem Gesetze ihnen angewiesenen Verrichtungen nur insofern eine Entschädigung zu beziehen, als dieselben außerhalb ihres Wohnsitzes zu vollziehen sind.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 33.

Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes jederzeit eine außerordentliche Revision der Einkommenssteuer-

register anzuordnen und eine besondere Kommission zur Vornahme einer solchen Revision aufzustellen. Das Nähere über die Zusammensetzuug solcher Kommissionen und über ihr Verhältniß zu den Gemeindsschatzungs- und Bezirksteuerkommissionen, sowie über die Art der Ausführung der Revision, bestimmt jeweilen durch besondere Verordnung der Regierungsrath. Die daherigen Kosten trägt der Staat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph sieht eine außerordentliche Revision der Einkommensteuerregister vor und zwar durch eine Centralkommission, die jedoch nicht von vornherein als stehende Kommission zu betrachten wäre, sondern deren Ernennung dem Ermessen des Regierungsrathes überlassen würde. Der Zweck dieser Maßregel ist eine möglichst gleichmäßige Durchführung des Gesetzes im ganzen Kanton. Ohne das Gesetz sehr zu erweitern, ist es nicht möglich, hier die nähern Bestimmungen darüber aufzustellen, sondern es bleibt dem Regierungsrathe überlassen, dieselben aufzustellen. Es versteht sich, daß die Kösten einer solchen Revision nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zur Last fallen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist dieser Artikel ein sehr wichtiger, und ich zweifle nicht, daß diejenigen Mitglieder der Kommission, welche eine andere Ansicht hatten, die ich als Berichterstatter hier nicht vertreten kann, dieselbe geltend machen werden. Dieser Artikel enthält den Schlüssel des ganzen Gesetzes; warum? Die Regierung sagt: wir stellen Bezirkskommissionen auf, um einen möglichst gleichmäßigen Steuerbezug in den Bezirken zu sichern; es ist aber nicht nur wichtig, daß der Steuerbezug in einzelnen Bezirken gleichmäßig sei, sondern er soll es im ganzen Kanton sein; es liegt darin eine Beruhigung für den Steuerpflichtigen, wenn er weiß, daß überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Die Kommission hat den Paragraphen etwas abgeändert, und die Regierung nahm denselben in dem Sinne an, daß die gleiche Kommission für den ganzen Kanton aufgestellt werde, wie bei der Grundsteuer. Nun ist es sehr wichtig, daß dieser Paragraph angenommen werde. Ich vermuthe, daß der Antrag gestellt werde, das Wort „befugt" durch „verpflichtet" zu ersetzen; dieser Vorschlag blieb in der Kommission in Minderheit. Dieselbe legt aber großes Gewicht auf diesen Artikel.

Ganguillet. Wie der Herr Berichterstatter der Kommission bereits bemerkte, wollte eine Minderheit derselben weiter gehen. Man wünschte nämlich, daß namentlich für das erste Mal eine Centralkommission aufgestellt werde, um ein gleichförmiges Verfahren im ganzen Kanton zu sichern. In den Bezirkskommissionen haben wir eine Garantie, daß die Gemeinden eines Bezirks gleichmäßig behandelt werden; aber das hindert durchaus nicht, daß Ungleichheiten zwischen einzelnen Amtsbezirken entstehen können. Würde man aber eine Centralkommission aufstellen, welche die Steuerschatzungen der verschiedenen Bezirke zu prüfen hätte, so könnte sie sehen, wie in einzelnen Bezirken ein Handelsmann, ein Mediziner, ein Gewerbsmann unter gleichen Verhältnissen geschätzt wird; dann könnte man auf eine möglichst gleichmäßige Schatzung hinarbeiten. Der Herr Finanzdirektor machte zwar die Einwendung, daß durch die Anordnung einer solchen Revision für die erste Vollziehung des Gesetzes letztere erst ein ganzes Jahr später stattfinden könnte. Ich für mich würde viel lieber diese Verspätung hinnehmen, dafür aber einen gleichmäßigen Steuerbezug haben. Infolge Ihres Beschlusses, daß das Gesetz auch auf den Jura Anwendung finde, wo die Verhältnisse ganz anders beschaffen sind, wo man gar nicht weiß, was ein Einkommensteuergesetz ist, muß eine Centralkommission aufgestellt werden. Ich bin daher so frei, den Antrag, den ich in der Kommission gestellt habe, zu erneuern. Ich will zwar nicht eine permanente Centralkommission, aber ich möchte namentlich das erste Mal sämmtliche Steuerregister durch eine solche Kommission revidiren lassen. Später könnte der Regierungsrath von vier zu vier Jahren wieder eine solche Revision anordnen. Für das erste Mal aber möchte ich die Aufstellung einer Centralkommission zu dem angegebenen Zwecke obligatorisch machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Ganguillet kann nicht zugegeben werden, weil dadurch der Steuerbezug um einige Monate aufgeschoben würde. Die Centralkommission hätte die Steuerregister aller Gemeinden zu untersuchen, die Beschlüsse aller Bezirkskommissionen zu prüfen, eine Arbeit, die einige Monate in Anspruch nähme. Es muß vorläufig ein Steuerbezug stattfinden, erst nachher kann man eine solche Kommission niedersetzen. Man möge sich beruhigen, daß die Finanzdirektion dahin streben werde, eine möglichst gleichmäßige Schatzung zu erzielen. Der Antrag des Herrn Ganguillet ist erstens unausführbar und zweitens überflüssig.

Abstimmung.

Für den § 33 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.

---

§ 34.

Jede Gemeinde, welche den gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften im Steuerwesen und den Weisungen der zuständigen Behörden und Beamten innert den dazu bestimmten Fristen nicht nachkömmt, ist von der Steuerverwaltung sofort durch das Regierungsstatthalteramt zur Pflichterfüllung aufzufordern.

Wird einer solchen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so ist der Regierungsrath berechtigt, die Funktionen der Grundsteuerkommission und die rückständigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Gemeinde besorgen zu lassen. Diese Kosten werden auf Vorlage der Akten durch den Regierungsrath bestimmt.

Wird mit Ersetzung des Wortes „Grundsteuerkommission" im zweiten Lemma durch „Gemeindeschatzungskommission" durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 35.

Die Staatsabgaben gehören zu den öffentlichen Leistungen, und werden als solche behandelt. (Art. 19, 20, Gesetz vom 20. März 1854.)

Die schriftlichen Zahlungsaufforderungen nach dem ordentlichen Betreibungsverfahren (Erster Abschnitt) kommen hier also nicht in Anwendung. Die rückständigen Steuerausstände sollen einfach nach den berichtigten Ausstandsverzeichnissen und in Anwendung der §§ 443 u. f. des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen, sofort bezogen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wünsche ich selbst eine Verbesserung der Redaktion. Im ersten Lemma wäre nach dem Worte „werden" einzuschalten „bei Streitigkeiten". Den zweiten Satz des zweiten Lemma möchte ich folgendermaßen umgestalten; der Sinn bleibt derselbe: „Die Steuerregister, resp. die amtlichen Auszüge aus denselben haben die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils und es findet da-

her das Vollziehungsverfahren nach § 443 C.-P. ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung statt." Es ist das nämliche Verfahren, welches bei der Einkassirung der Vermögens- und der Militärsteuer angewendet wird.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich mit der vorgeschlagenen Abänderung der Redaktion einverstanden.

Regez. Es scheint mir etwas hart, sofort das Vollziehungsverfahren eintreten zu lassen, weil hier und da eine Versäumniß oder auch eine Unkenntniß der Frist vorhanden sein mag. Jeder humane Gläubiger räumt dem Schuldner vor der Vollziehung noch eine Frist ein und läßt denselben noch mahnen. Daher möchte ich auch hier den Antrag stellen, daß dem Schuldner noch eine Frist von etwa zehn Tagen, verbunden mit einer freundlichen Mahnung, eingeräumt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Steuerbezug findet in der Regel im Dezember statt und soll am 20. dieses Monats vollendet sein. Da sind bereits Ferien bis zum 13. Jänner, so das der Betreffende schon eine neue Frist hat, innert der er nicht betrieben werden kann. Ich glaube, eine weitere Frist sei nicht nöthig. Der Pflichtige bekommt den Steuerzettel in's Haus und wird die Sache nicht so leicht vergessen. Er hat schon dadurch eine Frist gewonnen, das er die Steuer nicht dem Einzieher zahlt, sondern sich vom Amtsschaffner belangen läßt; ich kann daher den Antrag des Herrn Regez nicht zugeben.

Abstimmung

Für den § 35 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagene Redaktion	„
„ den Antrag des Herrn Regez	Minderheit.

---

§ 36.

Wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die drei- bis fünffache dem Staat entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für die ganze Steuer.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerkte bereits im Eingangsrapporte, daß ich das Nichtvorhandensein einer Strafandrohung gegen Steuerverschlagnisse auch als einen Mangel des bisherigen Gesetzes betrachte; diesem Mangel soll nun durch den § 36 abgeholfen werden. Die Kommission will nur die zweifache, statt drei- bis fünffache Steuer vergüten lassen; aber ich halte dafür, daß der Vorschlag des Regierungsrathes vollständig gerechtfertigt sei. Ich berufe mich auf die bereits bestehenden Steuergesetze. Bei der Kapitalsteuer ist zwar nur der doppelte Betrag der nicht angegebenen Steuer angedroht, allein man muß bedenken, daß die Entdeckung hier sehr leicht möglich ist. Wer aber nichtabzugsberechtigte Kapitalien dennoch abzieht, hat den fünffachen Betrag der Steuer zu zahlen. Es besteht hier offenbar eine Unbilligkeit zum Nachtheil des Grundeigenthums gegenüber dem Kapital. Zwar kann man einwenden, es liege im nichtberechtigten Abzug eine positive Widerhandlung gegen das Gesetz, während im andern Falle vielleicht nur eine Nachlässigkeit vorliege. Aber die Verschlagniß kann in beiden Fällen durch Nachschlagung sehr leicht entdeckt werden. Bei der Einkommensteuer sind Verschlagnisse nicht so leicht zu entdecken, in der Regel geschieht es erst bei Todesfällen, bei amtlichen Güterverzeichnissen, oder wenn ein Theilungsfall eintritt, und auch in diesem Falle noch wird die Entdeckung nicht immer möglich sein. Je schwieriger daher die Entdeckung ist, desto größer soll die Buße sein. Im Gemeindesteuergesetz ist zwar auch nur der zweifache Betrag der Steuer angedroht, aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögenssteuer setzten wir hier den fünffachen Betrag als Buße fest. Ferner gehen wir von der Ansicht aus, daß die Erben dem Staate für die Steuer verantwortlich seien. In manchen Fällen mögen die Kinder an der Verschlagniß nicht schuld sein, aber die Strafandrohung soll für den Vater ein Sporn sein, die Steuer richtig anzugeben. In vielen Fällen aber, wo Söhne mit ihrem Vater ein Gewerbe treiben, tragen erstere auch einen Theil der Schuld, wenn Verschlagnisse stattfinden. Deßhalb wird ein Minimum und ein Maximum aufgestellt, damit man die Verhältnisse berücksichtigen kann.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bei den Verhandlungen der Kommission hatte man drei Fälle im Auge. Der erste ist der, wo Jemand durch Angabe eines andern Steuerpflichtigen oder durch Untersuchung wegen Verschlagniß belangt wird. Der zweite Fall ist der Todesfall. Da fragte sich die Kommission: ist es billig, daß die Erben für den Vater die Buße bezahlen? Der Tod söhnt alles aus und jedenfalls haben die Erben nicht gefehlt. Man wird doch den Kindern nicht zumuthen, daß sie ihren Vater bei Lebzeiten denunziren. Die Kommission beschränkte daher die Bußandrohung auf den zweifachen Betrag der Steuer und bei Todesfällen auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Jedes Vergehen, sogar ein Verbrechen verjährt. Eine Steuerverschlagniß ist ungefähr wie eine Zollverschlagniß; für diese läßt man es aber bei einer kürzern Frist bewenden. Es kommt noch ein dritter Fall zur Sprache, wenn nämlich der Betreffende selbst kommt und sagt, er habe sich geirrt. Soll er nun auch bestraft werden? Es geschieht eben sehr oft, daß Formulare unrichtig ausgefüllt werden. Ich erinnere an die Tabellen der letzten Volkszählung. Wie viele der Formulare wurden richtig ausgefüllt? Die meisten wurden gewiß ganz falsch ausgefüllt, indem die Leute nicht wußten, wie sich zu behelfen; sogar in den allerhöchsten Regionen schrieb man das kunterbunteste Zeug in die Tabellen, z. B. bei der Rubrik „getrennte Ehen". Hier ist es Uebung, daß Dienstboten häufig heirathen und der Mann hier, die Frau dort in Dienst treten. Nun wurden in vielen Fällen solche Leute unter die Rubrik „getrennte Ehen" eingetragen, so daß sich ausländische Nationalökonomen darob aufhielten, indem sie über die große Zahl der getrennten Ehen erstaunt waren. Mann kann also fehlen, ohne daß ein Interesse dabei im Spiel ist. Nehmen Sie an, ein Bauunternehmer, der von verschiedenen Vermögensklassen steuern soll, gibt nicht alles ganz richtig an; dann käme man nach 15—20 Jahren und würde den Sohn dafür belangen. Wir glaubten, man soll nicht so weit gehen. Allzuscharf macht schartig. Bleiben wir bei einem billigen Maße: namentlich möchte ich nicht einen rechtlichen Mann, der selbst die Anzeige macht, dafür strafen. Wenn Sie aber einen reellen Straffatz wollen, so machen Sie nicht bei jedem Gesetz einen andern, sondern bleiben Sie bei demjenigen, den Sie für die Gemeindesteuer festgesetzt haben. Der Herr Finanzdirektor wendet zwar ein, bei der Vermögenssteuer seien Verschlagnisse leicht nachzuweisen, während dieß bei der Einkommensteuer sehr schwer sei. Wenn Sie aber eine solche Strafe festsetzen, so haben die Leute ein Interesse, alle Spuren zu verwischen. Eine andere Frage ist die, ob die Steuerverschlagniß absichtlich geschehe oder nicht. Ein Handelsmann, ein Advokat sogar hat Ihnen erklärt, er könnte sein Einkommen nicht genau angeben. Nehmen Sie den Fall an, ein Handelshaus hat eine Kommandite in Cal-

cutta, es bezieht so und so viel; die Zahlungen hören aber auf. Es entsteht aber in jenem Land eine neue Ordnung der Dinge; das betreffende Haus macht wieder gute Geschäfte und kann den vorherigen Ausfall vergüten; der Chef des hiesigen Hauses stirbt, unmittelbar nachdem diese Vergütung angelangt ist. Man findet das Mehreinkommen beim Güterverzeichnisse und sagt: fünffache Strafe, Rückvergütung der Steuer bis auf 40 Jahre, die Erben zahlen Fr. 20,000! Glauben Sie, daß ein solches Verfahren den Kindern des betreffenden Handelsmannes gegenüber billig, gerecht wäre? Ich glaube nicht und zwar gerade weil die Einkommensteuer Alle schwer belastet. Deßhalb stellt die Kommission den Antrag, die Buße auf den zweifachen Betrag der Steuer zu beschränken und nach den Worten „dem Staate" einzuschalten: „für die in den letzten zehn Jahren entzogene Steuer".

v. Goumoëns stellt, gestützt auf die vom Vorredner entwickelten Gründe, den Antrag, den Zeitraum, für welchen die Steuer nachbezahlt werden soll, von zehn auf fünf Jahre zu reduziren.

Gfeller von Signau. Ich unterstütze den Antrag der Kommission, daß nur der zweifache Steuerbetrag nachgefordert werden soll. Mit dem Schlußsatze des Entwurfes, wonach die Erben dem Staate für die ganze Steuer haften sollen, bin ich dagegen auch einverstanden. Es scheint mir, man solle hier den gleichen Grundsatz anwenden, wie im Gemeindesteuergesetze, nach welchem die Gemeinden berechtigt sind, den zweifachen Betrag der Steuer nachzufordern, während hier der Staat den drei- bis fünffachen Betrag verlangen will. Ferner will man dem Staate nicht das Recht einräumen, weiter als zehn Jahre zurückzugreifen, den Gemeinden aber gestattet man zu gehen, so weit sie wollen. Das kann ich nicht begreifen. Ich möchte nicht geradezu im Gesetze sagen, wer zwanzig und mehr Jahre die Steuer verschlage, sei nur für 10 Jahre strafbar. Ich möchte daher einfach im § 36 die Worte „drei- bis fünffache" ersetzen durch „zweifache".

Aebi. Ich finde wirklich, daß man durch Belastung der Erben auf eine unbestimmte Zahl Jahre zu weit gehe. Aber auch die Kommission geht in ihrem Antrage zu weit, und wenn nicht Herr v. Goumoëns bereits den Antrag gestellt hätte, den fraglichen Zeitraum auf fünf Jahre zu reduziren, so hätte ich denselben gestellt. Alle Polizeistrafen verjähren innerhalb zwei Jahren. Wenn Einer im Walde freyelt und Niemand ihn anzeigt, so ist sein Vergehen nach zwei Jahren verjährt. Und nun wollen Sie eine Verheimlichung des Vermögens viel strenger bestrafen als Diebstähle am Privateigenthum? Das scheint mir denn doch zu weit zu gehen, deßhalb stimme ich zum Antrage des Herrn v. Goumoëns.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mi dem Antrage der Kommission, eine zehnjährige Frist festzusetzen, bin ich einverstanden, nicht aber mit dem Uebrigen. Geht man auf fünf Jahre herab, so läßt sich von Seite der Steuerpflichtigen leicht eine Spekulation machen, denn wir haben viele, die nicht gerne zahlen. Es legt z. B. Einer seinen Steuerbetrag fünfzehn Jahre lang in eine Ersparnißkasse, dann zahlt er die Steuer für fünf Jahre und für zehn Jahre hat er Profit. Wenn Herr Aebi von Verjährung spricht, so ist zu erwiedern, daß sie eben erst vom Zeitpunkte der Entdeckung hinweg läuft, aber nicht vom Zeitpunkte der Verschlagniß an, weil der objektive Thatbestand nicht früher bekannt war.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung auf das Votum des Herrn Gfeller. Beachten Sie wohl, daß das Gesetz dem Staate schon eine ganze Menge Mittel an die Hand gibt, seine Ansprüche geltend zu machen. Man kann sagen, der Staat sei eigentlich auch theilweise schuld an der Verschlagniß. Warum schätzt er den Betreffenden nicht höher? Warum fordert er das Handgelübd nicht? Ein anderer Grund liegt in der Verjährung. Werfen Sie einen Blick auf die Strafgesetzgebung: Vergehen verjähren nach zehn, Verbrechen nach zwanzig, bloße Widerhandlungen nach zwei Jahren, so z. B. Zollverschlagnisse. Eine Frist von zehn Jahren geht daher weit genug.

Abstimmung.

Für den § 36 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn v. Goumoëns	Minderheit.
„ den zugegebenen Antrag der Kommission (Frist von zehn Jahren)	Handmehr.
„ Beibehaltung der Worte „drei- bis fünffache"	Minderheit.
„ Ersetzung derselben durch „zweifache"	Gr. Mehrheit.

---

§ 37.

Die Einwohnergemeinderäthe, Gemeindschreiber und die Beamten der Finanzverwaltung, sowie die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntniß gelangenden Fall einer Steuerverschlagniß der Steuerverwaltung anzuzeigen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 38.

Dieses Gesetz ist auf das Gebiet des alten Kantonstheils anwendbar. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung und mit Erlassung der nöthigen Vollziehungsverordnungen beauftragt.

Dasselbe tritt nach zweimaliger Berathung durch den Großen Rath auf in Kraft. Das Gesetz über die Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. April 1847 nebst den dazu gehörigen Vollziehungsverordnungen wird durch dasselbe aufgehoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier weiß ich nicht, was ich sagen soll. Dieser Paragraph ist bereits besprochen und berathen; ich halte an demselben fest und verweise einfach auf das, was zu dessen Begründung angeführt worden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich hingegen weiß perfekt, was ich sagen soll, daß man konsequent mit dem sein soll, was man vorgestern beschlossen hat, nämlich die Worte „des alten Kantonstheils" zu streichen und das Gesetz auf das Gebiet des ganzen Kantons anzuwenden.

Anderegg. Nachdem der Große Rath mit so großer Mehrheit beschlossen hat, das Gesetz auf den ganzen Kanton anzuwenden, pflichte ich dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Kommission bei.

Renfer. Ich stelle den Antrag, den ersten Satz zu streichen. Der zweite würde beibehalten und dann die Bestimmung folgen: „Dasselbe tritt für den alten Kantonstheil sofort, für den neuen Kantonstheil auf 1. Januar 1865 in

Kraft." Die Regierung hat dann Zeit, bis dahin die nöthigen Vorkehren zu treffen. Ich hörte von Mitgliedern aus dem Jura, diese Frist sei etwas kurz. Wenn die Regierung bis zur zweiten Berathung findet, dieß sei wirklich der Fall, so kann sie eine Verlängerung verlangen, meinetwegen auf den 1. Januar 1866. Der erste Satz ist nach meiner Ansicht überflüssig, es versteht sich dann von selber.

v. Känel, Negotiant. Ich möchte einen andern Zusatz beantragen, welcher dahin geht: „Dieses Gesetz tritt für das Gebiet des alten Kantonstheils erst dann in Kraft, nachdem die Revision des Steuerbetrages für den Jura nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1853 stattgefunden haben wird." Dieser Antrag steht in Uebereinstimmung mit dem, was Herr Stockmar wollte, und ich bin so frei, denselben kurz zu begründen. Mir scheint, in dieser Frage müsse man zwei Sachen, die materielle Frage von der formellen, genau unterscheiden. Unter der materiellen Frage verstehe ich den Steuerbetrag, welchen der Jura in die Staatskasse zu liefern hat. Die formelle Frage ist die, ob man das, was im Jura an Steuern bezogen werden soll, bloß durch die Grundsteuer oder zum Theil auch durch die Kapital- und Einkommensteuer erheben wolle. Was die materielle Frage betrifft, so glaube ich, sie sei durch die Verfassung von 1846 grundsätzlich sehr genau bestimmt. Sie haben vorgestern gehört, daß die Grundsteuer im Jura an den Platz der zur Zeit der französischen Revolution ohne Entschädigung abgeschafften Lehengefälle, Zehnten, Bodenzinse und Dominicaleinkünfte getreten ist, und daß sie das Aequivalent bilden soll gegenüber den Zehnten, Bodenzinsen, Dominicaleinkünften und Steuern des alten Kantonstheils. Nach dem Gesetze von 1853 ist das Verhältniß des Steuerbetrags regulirt. Man sagte Ihnen bereits, daß auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission die Regierung wiederholt den Auftrag erhielt, jenes Gesetz zu revidiren. Es geschah nicht. Seit 1853 ist eine wesentliche Veränderung, ein neuer Faktor eingetreten durch die Erlassung des Gesetzes über die Vermögenssteuer von 1856, infolge dessen der alte Kanton erheblich mehr Steuern zahlt als früher. Ich möchte Garantie haben, daß diese Revision einmal stattfinde. Sie hörten, daß Herr Regierungsrath Migy hier sagte, der Jura zahle zu viel, andere Mitglieder der Versammlung sind der Ansicht, der Jura zahle zu wenig; das sind doppelte Gründe zu einer Revision. Ich gebe zu, daß dieselbe schwierig ist, aber es ist Zeit, daß sie stattfinde. Ob sie bis zum Neujahr durchgeführt werden könnte, weiß ich nicht; ich kenne den Gang der Verwaltung zu wenig; doch scheint es mir, es sollte möglich sein. Ich erkläre zum voraus, wenn Mitglieder der Regierung sagen, es sei nicht möglich, diese Revision bis zum Neujahr zu bewerkstelligen, so bin ich bereit, meinen Antrag abzuändern. Ich will nichts Unmögliches, aber die Revision soll so schnell als möglich stattfinden, es ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Der Jura hat seine konstitutionelle Stellung. Wenn jeweilen im Büdget der Betrag der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer festgesetzt wird, so hat er in einem gewissen Verhältnisse beizutragen. Ich will dem Jura nicht unrecht thun, er soll beitragen, was recht ist. Was die formelle Seite der Frage betrifft, so sagt die Verfassung, der Jura behalte sein Grundsteuersystem bei. Nun wurde letzten Dienstag von Herrn v. Gonzenbach und andern Rednern dargethan, daß das Wort „beibehalten" unmöglich die Bedeutung haben könne, daß nur die Grundsteuer im Jura erhoben werden dürfe; wenigstens ist es sehr zweifelhaft. In diesem Falle greife ich nach höhern Grundsätzen und frage: nach welchen Grundsätzen erheben wir die Steuern im alten Kanton? Nach den Grundsätzen der Wissenschaft, wie sie in andern Staaten bestehen. Noch mehr: auch die Ausführung geschieht nach diesen Grundsätzen. Ist es nun eine Ungerechtigkeit, wenn man die gleichen Grundsätze für das Steuerbetreffniß, welches der Jura zu leisten hat, auch auf diesen Landestheil anwenden will? Ich beharre einstweilen auf meinem Antrage, damit nicht der Jura auf unbestimmte Zeit seine Fr. 125,000 in die Staatskasse liefere, während wir verhältnißmäßig viel mehr Steuern beziehen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn Renfer zu unterstützen. Dieses Gesetz wird auf den Jura erst anwendbar sein, wenn man die Steuern des alten Kantonstheils mit denen des Jura in ein gleichmäßiges Verhältniß gesetzt haben wird. Ich setzte letzthin voraus, es brauche, um die darauf bezüglichen nöthigen Berechnungen zu machen, nicht soviel Zeit, als man sagte; weil aber die Prüfung dieser finanziellen Verhältnisse viel Zeit erfordert, so kann ich mich an das anschließen, was beantragt wurde. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn von Känel bezüglich des Verhältnisses der $^2/_{11}$ der Bevölkerung, welches als Basis dient für die Steuerquote des Jura, weil dieses Verhältniß ungenügend und nicht haltbar ist. Wir wollen unsere Grundsteuer bewahren, wie es die Verfassung will, und wir werden untersuchen, zu welcher Summe sie ansteigen soll, um den Gegenwerth der Steuer des alten Kantonstheiles zu sein, welche demselben entsprechen soll. Es wird vielleicht auch nöthig sein, daß Sie einen Kadaster machen, und sobald Sie die Schätzungstaration des Grundeigenthums zu so und so viel vom Hundert festgesetzt haben werden, werden wir die gleiche Quote für den Jura nehmen. Auf diese Weise werden sich die Steuern ausgleichen und wird die eine der Gegenwerth der andern sein. Vielleicht werden auch im Gesetze über die Vermögenssteuer Aenderungen anzubringen sein. Dann nur werden wir auf dem Fuße der Gleichheit mit Ihnen stehen. Aber um dieses Resultat zu erlangen, ist es einleuchtend, daß man nicht mehr das Verhältniß der $^2/_{11}$ der Bevölkerung annehmen kann, das wird natürlich dahinfallen müssen, um andern Grundsätzen Platz zu machen. Es wird Vieles zu prüfen und zu untersuchen geben, um die zwei Gesetzgebungen in Einklang zu setzen, so daß es nicht zu viel ist, den Zeitpunkt bis zum 1. Januar 1865 hinauszuschieben, so wie es Herr Renfer vorschlägt, den ich in diesem Sinne unterstütze.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Es ist mir leid, daß ich über das Votum des Herrn v. Känel etwas bemerken muß. Ich glaube, die Frage soll so gestellt werden: welchen Weg hat man einzuschlagen? Jedermann wird darüber einig sein, daß, so lange die nöthigen Untersuchungen und Vorlagen nicht da sind, um das ganze Steuersystem des alten Kantons im Jura einzuführen, man nicht einen Theil desselben auf den neuen Kantonstheil anwenden soll. Der Zweck ist der, zu einer einheitlichen Steuergesetzgebung zu gelangen. Nur dann wird der Maßstab des Bevölkerungsverhältnisses fallen, nur dann haben Sie die drei Faktoren, um die Vermögenskraft des Jura zu beurtheilen. Deßwegen sage ich, mann kann unmöglich einen Theil der Gesetzgebung herausreißen, um denselben auf den Jura anzuwenden. Es ist nothwendig, daß man die Frage der Verfassungsmäßigkeit untersuche. Sie haben gehört, daß in dieser Beziehung Bedenken obwalten; die Untersuchung muß also schon Anstandes halber stattfinden, bevor man einen Theil der Gesetzgebung auf einen andern Kantonstheil anwendet, damit der Jura sieht, daß man die Sache prüft. Die Absicht des Herrn Renfer geht dahin, die Nachtheile des frühern Beschlusses zu beseitigen. Aber Sie werden mir zugestehen, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit durch den Beschluß, das Gesetz auf den 1. Jenner 1865 auch für den Jura in Kraft treten zu lassen, präjudizirt wird, weil man erklärt: die Verfassung erlaubt es, ohne daß die Sache von der Regierung näher untersucht worden wäre. Sie wollen, daß der Regierungsrath innerhalb einer gewissen Frist Vorlagen bringe, um die Einheit in der Gesetzgebung herzustellen. Machen Sie es, ohne Jemanden zu verletzen. Das können Sie durch einen Zusatz. Die Untersuchung des Gegenstandes hat vielleicht Modifikationen in ein-

zelnen Gesetzen zur Folge. Ich würde daher vorziehen, dieses Gesetz sofort nach der zweiten Berathung für den alten Kantonstheil in Kraft treten zu lassen. Man findet, es sei nothwendig, auch im Gesetze über die Vermögenssteuer Aenderungen einzuführen. Warum will man es nicht gewärtigen? Warum wegen des Jura die Sache verschieben? Ich bin daher der Ansicht, man solle einen Zusatz in dem Sinne aufnehmen, daß gesagt werde, der Regierungsrath sei beauftragt, bis zum 1. Jenner 1865 die Frage zu untersuchen und dem Großen Rathe die nöthigen Vorlagen zum Zweck einer einheitlichen Steuergesetzgebung im ganzen Kanton zu machen. Das ist Ihre Absicht. Sie wollen nicht dem Regierungsrathe zumuthen, daß er bloß über die Einführung der Einkommensteuer im Jura Vorlagen mache, sondern Sie haben eine einheitliche Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton im Auge. Setzen Sie einen solchen Termin fest, so ist die Möglichkeit einer gründlichen Untersuchung gegeben, zugleich kann man die Verhältnisse schonen. Ein großer Theil der jurassischen Bevölkerung ist damit einverstanden, daß man zur Einheit der Gesetzgebung zu gelangen suchen muß, damit nicht immer die ganze Steuer auf dem Grundeigenthum laste, sondern auch der Kapitalist, der Industrielle, der Erwerb überhaupt seinen Beitrag leiste. Nur gehe man ohne Vorurtheil und Ueberraschung, sondern durch gründliche Prüfung der Sache zu Werke.

Bernard. Eine Stimme in der Wüste wird heute nicht zuviel sein. Ich hätte über die Diskussion nicht das Wort ergriffen, wenn Herr Stockmar nicht mit der Darlegung von Ideen gekommen wäre, die nicht die meinigen sind. Herr v. Känel hat beantragt, die Stellung des Jura in Betreff des Antheils, welchen diese Landesgegend bezahlt, zu reguliren. Ich bin der Meinung, diese Regulirung sollte so schnell als möglich stattfinden. Aber Herr Stockmar sagte soeben, das bis jetzt aufgestellte Verhältniß von $^2/_{11}$ zerfalle von selbst. Diese Meinung ist aber der Verfassung zuwider. Wenn seiner Zeit der Jura Fr. 160,000 zahlte und wir später nicht mehr als Fr. 125,000 zu zahlen hatten, so muß in dieser Herabsetzung des jurassischen Beitrages ein Grund liegen. Nach dem, was ich sagen hörte, war der Grund, warum man diese Quote auf Fr. 125,000 herabgesetzt hat, der, daß man bei Annahme der Verfassung die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andern Feudallasten abschaffte, eine Maßnahme, welche eine empfindliche Verminderung der Hülfsquellen des Staates zur Folge hatte, weil dieser Rückkauf um eine zu geringe Taxe dekretirt wurde. Die vom Staate zurückgezogenen Gelder repräsentirten nicht mehr den Werth der Liegenschaften. Warum zahlt man nur Fr. 125,000? Weil dem Oberlande, dem Seelande besondere Begünstigungen eingeräumt wurden und weil man damals die Quote des Jura auf Fr. 125,000 herabsetzte, so daß man zur Zeit der Ausgleichung dieses Verhältniß wird beachten müssen. Ich meine, die konstitutionelle Frage sei der Hauptpunkt. Ich gebe zu, daß das Verhältniß des Jura verfassungsgemäß, und daß, wenn Sie ihm obendrein das Gesetz über das Einkommen aufdringen, dieß eine offenbare Ungerechtigkeit ist.

Stockmar, Regierungsrath. Man wäre großartig im Irrthume, wenn man glaubte, daß dieses Verhältniß von $^2/_{11}$ eine verfassungsmäßige Bestimmung sei, denn die Verfassung von 1846 stellt es nicht auf; sie sagt davon nicht ein Wort. Es ist viel später, im Dekrete von 1853, eingeführt worden; aber wie ich schon gesagt habe, wenn man einmal alle Elemente, die zusammenwirken müssen, geprüft hat, um die Vertheilung der Steuer zu bestimmen, so wird dieses Verhältniß fallen müssen, welches in der That nur auf der Bevölkerungszahl beruht. Wir werden diese $^2/_{11}$ nicht mehr nöthig haben, wenn man untersucht haben wird, was die modifizirte Grundsteuer gegenüber den Steuern des alten Kantonstheils betragen soll. Es ist auch möglich, daß bei dieser Operation die Vermögenssteuer Aenderungen wird erleiden müssen. Es wird hierbei keine Ausnahme zuzulassen sein, als so weit es das Armenwesen angeht, worüber wir, denke ich, auf beiden Seiten billig sein werden; man wird diese Frage durch Ausgleichung erledigen müssen. Da alles dieß eine ernsthafte Prüfung erfordert, so muß ich den Antrag des Herrn Renfer wiederholt unterstützen, welcher dahin geht, daß ein Termin eingeräumt werde bis 1865; ein kürzerer Termin würde die Arbeit beinahe unmöglich machen.

v. Känel, Fürsprecher. Nachdem während zwei ganzen Tagen in weitläufiger Diskussion die Frage erörtert worden, ob es möglich sei, den vorliegenden Entwurf auf den neuen Kantonstheil anzuwenden und am Schlusse dieser Diskussion mit enormer Mehrheit diese Frage bejaht worden ist, indem man einen spätern Zeitpunkt dafür festsetzte, nachdem das Alles geschehen, bin ich erstaunt zu sehen, daß man heute dieselbe Frage auf den gleichen Standpunkt zurückführen will. Damit bin ich nicht einverstanden. Es kann sich heute um nichts Anderes handeln, als den Schlußartikel dieses Gesetzes mit dem Beschlusse, den Sie vorgestern gefaßt, in Einklang zu bringen. Eine andere Schlußnahme ist nach dem Reglemente nicht zuläßig und sie müßte durch eine größere Stimmenzahl als die frühere gefaßt werden. Die Herren gaben sich daher eine vergebliche Mühe, nachzuweisen, daß der Beschluß von vorgestern unrichtig sei. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Renfer, indem er mir mit diesem Beschlusse ganz im Einklang zu stehen scheint und geeignet ist, weiterer Verzögerung den Faden abzuschneiden.

Seßler. Trotz dieser Aufforderung zum Schweigen muß ich das Wort ergreifen, werde aber ganz kurz sein. Ich habe die Verfassung auch nachgelesen und bin mit mir vollkommen einig, daß es eine Verfassungsverletzung ist, wenn das Einkommensteuergesetz auch auf den Jura angewendet werden will. Nun frage ich: wenn man das Grundgesetz nicht achten will, wie wird es dann mit der Achtung vor dem Gesetze kommen? Selbst wenn man die günstigste Deutung für sich hätte, sollte man gegenüber dem Jura nicht so grübeln. Aber die Verfassung garantirt nun einmal dem Jura seine Grundsteuer und enthebt ihn des Antheils an den Ausgaben für das Armenwesen. Gegenüber diesem Prinzipe finde ich es nicht loyal, wenn man bei Anlaß eines solchen Spezialgesetzes vorgreifen will. Viel ehrlicher und gerader wäre es, zu sagen, man wolle die Verfassung revidiren. Es scheint dieß seit einiger Zeit in der Luft zu liegen; überall in der Schweiz regen sich Revisionsgelüste, und am Ende wird man auch der Verfassung des Kantons Bern an den Hals gehen. Wenn man mir beweist, daß es nöthig ist, so werde ich auch dazu stimmen; aber strebe man nicht auf Umwegen nach dem Ziel. Ich muß erklären, wenn ich da gewesen wäre, so hätte ich die Protestation des Herrn Carlin und anderer Mitglieder auch unterzeichnet. Ich gehöre zu denjenigen, welche wünschen, daß nach und nach Einheit in unsere Gesetzgebung gebracht werde, wie Herr Stockmar es darstellte. Aber das kann ich nicht begreifen, daß, wenn man von Jemanden etwas wünscht, und der Betreffende kommt Einem Entgegen, man ihm, statt die Hand zu reichen, den Arm ausreißt. Man wird auf diese Weise, statt Bereitwilligkeit zu einer Ausgleichung zu finden, die Bevölkerung zurückdrängen. Sie werden Trotz finden, und man wird Ihnen antworten: wenn Ihr das wollt, so revidirt zuerst die Verfassung! Etwas anderes wäre es, wenn die Jurassier nach und nach selbst mit dem Begehren um Gleichstellung gekommen wären, wie es sich zu machen schien. Denn die Verfassung wäre nach meiner Ansicht nicht verletzt, wenn der Jura einstimmig für die Sache wäre. Wenn aber der alte Kanton hier einseitig vorgeht, so wird es zur Verfassungsverletzung. Uebrigens bedaure ich sehr, wenn, wie in der Kommission gesagt wurde, infolge Ihres Beschlusses die Grundsteuer her-

abgesetzt werden müßte, über die man Niemanden klagen hört. Ich will zu einer Ausgleichung handbieten und zwar in dem Sinne, daß der Staat mehr Geld bekommt, nicht gleich viel oder weniger; aber ich möchte nicht dem Jura auf diese Weise eine andere Steuergesetzgebung oktroyiren. Wenn Sie im Sinne des Herrn Regierungsrath Migy vorgehen wollen, so ist es etwas Anderes, und ich stimme gerne dazu, aber daß man diesem Gesetze den Charakter gebe, eine einheitliche Steuer für den ganzen Kanton einzuführen, entgegen der deutlichen Bestimmung der Verfassung, dazu könnte ich nicht handbieten. Ich wiederhole: ich halte es für ein Unglück.

Stockmar, Regierungsrath. Ich muß wegen einer persönlichen Frage noch einmal das Wort ergreifen und erklären, daß im Jahre 1846 Herr Stämpfli und ich schon über das einverstanden waren, was man heute feststellen will. Ich will auch den Herrn Finanzdirektor daran erinnern, daß, als der Gesetzesentwurf im Regierungsrathe berathen wurde, ich fragte, warum man denselben nicht auf den Jura anwende. Ferner wurde vor drei Jahren eine Kommission ernannt; sie bestand aus 16 Mitgliedern, Alle aus dem Jura; sie versammelte sich nur einziges Mal in Pruntrut; aber sie hat diese Frage berathen und sich für die Einführung einer andern Steuerart im Jura neben der Grundsteuer und dem Kadaster ausgesprochen, deren Organisation revidirt und mit der Gesetzgebung des alten Kantonstheiles in Uebereinstimmung gebracht werden solle. Daraufhin wurden zwei ihrer Mitglieder nach Bern, Lausanne und Freiburg geschickt, um die Systeme zu studiren, welche dort in Kraft bestehen. Sie sehen daraus, daß wir also schon lange darüber nachgedacht haben.

v. Känel, Negotiant, dringt wiederholt darauf, daß ein Gesetz, welches seit Jahren nicht mehr vollzogen worden, gleichzeitig mit der in Frage stehenden Untersuchung der Steuerverhältnisse vollzogen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nur früher Gesagtes wiederholen: ich halte den Beschluß des Großen Rathes, wonach das vorliegende Gesetz auch auf den Jura angewendet werden soll, nicht für verfassungswidrig, ich betrachtete es aber als eine Forderung der Klugheit, daß man nicht auf diese Weise zu Werke gehe. Indessen wurde der betreffende Antrag mit großer Mehrheit angenommen und muß ich nun infolge dessen den Antrag des Herrn Renfer als erheblich zugeben. Der Antrag des Herrn v. Känel kann nun nicht mehr in Betracht kommen; er hätte vorgestern gestellt werden sollen. Uebrigens ist es merkwürdig, wie Herr v. Känel denselben motivirte; er hält es damit, wie ein Vater, der zu seinem Knaben sagt: du bist ungehorsam gewesen, hast die Aufgaben nicht gemacht, bekommst nun keine Früchte. So verfährt man mit dem Finanzdirektor, weil er das Gesetz von 1853 noch nicht revidirt hat. Das ist aber keine Motivirung. Die Revision der Steuergesetzgebung gegenüber dem Jura ist es, die in Frage steht und dringend ist. Wenn behauptet wird, infolge des neuen Einkommensteuergesetzes zahle der alte Kanton eine größere Steuer als der Jura, indem er Kapital, das bisher der Steuer nicht unterworfen war, derselben unterwerfe, so sage ich, wir müssen doch zuerst das Steuerbetreffniß des Jura ausmitteln. Ich möchte Sie daher sehr ersuchen, vom Antrage des Herrn v. Känel Umgang zu nehmen, dagegen muß ich, wie gesagt, denjenigen des Herrn Renfer, mit Rücksicht auf gefaßte Beschlüsse, zugeben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich theile bezüglich des Antrages des Herrn v. Känel die Ansicht des Herrn Finanzdirektors; ich habe aber noch einen Grund mehr. Wir würden durch die Annahme dieses Antrages unsern frühern Beschluß schwächen, der auf einer ganz andern Grundlage ruhte. Herr Stockmar sagte Ihnen bereits, daß das Verhältniß von $^2/_{11}$ zu $^9/_{11}$ wegfallen müsse, weil es einzig auf der Population beruht. Wir wollen daher die Einführung der Einkommensteuer im Jura in gar keine Connexität mit dem unglücklichen Gesetze vom Jahr 1853 bringen. Was nun das Votum des Herrn Seßler betrifft, so bedaure ich, daß er der frühern Berathung nicht beigewohnt hat, wozu er als Mitglied der Kommission eine doppelte Aufforderung hatte; er würde dann vielleicht nicht sagen, er könne nicht begreifen, daß Leute, welche den Eid auf die Verfassung geschworen haben, nun dieselbe verletzen wollen. Herr Seßler darf sagen, er halte den Antrag nicht für verfassungsgemäß, aber zu sagen, der Beschluß des Großen Rathes sei verfassungswidrig, das ist eine große Anmaßung. Es heißt dieß sein Urtheil erheben über dasjenige der großen Mehrheit des Großen Rathes. Ich bin aber um so mehr erstaunt, Herrn Seßler heute so auftreten zu sehen, als er selbst als Mitglied der Staatswirthschaftskommission dafür mitgestimmt hat: der Regierung den Auftrag zu ertheilen, die Einheit der Steuergesetzgebung im alten und neuen Kantonstheil einzuleiten. Dieser Antrag ist vom Großen Rathe einstimmig erheblich erklärt worden, und Herr Seßler erhob sich nicht dagegen, was er doch wohl gethan haben würde, wenn eine Verfassungsverletzung vorläge. Es ist längst Uebung, wenn ein Beschluß nicht gefällt, und man ihn mit Gründen nicht bekämpfen kann, Gespenster dahinter zu sehen und zu zeigen, um dadurch zu schaden. Dieses Kunststück wurde auch hier wieder angewendet, indem man behauptet, was man über die Einführung der Einkommensteuer im Jura sage, sei alles nur Schein und eitel Spiegelfechterei, es stecke hinter dem Ganzen etwas ganz anderes, nämlich eine großartige Revisionskomödie. Ich weiß nicht, wer sich dadurch getroffen fühlt. Ich habe wiederholt Berathungen über die Frage, ob eine Verfassungsrevision wünschbar sei, zugehört. Meine Ansichten habe ich nicht zurückgehalten; sie gehen dahin, daß wenn ein Volk über das Stadium hinweg ist, den idealen Gütern den Vorzug vor den materiellen zu geben, es sich hüten sollte, an seinem Grundgesetz zu rütteln, weil dadurch nur allerlei materielle Begehrlichkeiten und demagogische Gelüste wachgerufen werden, wie wir dieß in andern Kantonen wiederholt gesehen haben. So viel darüber. — Doch, wie gesagt: Sie haben Ihren Beschluß mit 132 gegen 8 Stimmen gefaßt; nun darf einzelnes Mitglied der obersten Behörde dem Großen Rathe nicht den Vorwurf machen, sein Beschluß sei verfassungswidrig. Wenn Herr Seßler den leidenschaftslosen Verhandlungeu beigewohnt hätte, er wäre wahrscheinlich selbst anderer Ansicht geworden, namentlich wenn er gehört hätte, wie ein Mitglied der Verfassungsräthe von 1831 und 1846, Herr Stockmar, sich ausgesprochen hat und wenn er gesehen hätte, daß auch Herr Dr. Schneider, der ebenfalls im Verfassungsrathe saß, dem Beschluß beigestimmt hat. Glauben Sie, diese Herren, die doch den Sinn der Verfassung genau kennen müssen, haben gegen ihren Eid gehandelt? Nein, das darf man nicht annehmen. Nun bleibt uns nur übrig, die Konsequenzen Ihres bei § 1 gefaßten Beschlusses zu ziehen, das heißt, an demselben festzuhalten.

Abstimmung

Für den § 38 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" Festhaltung an dem bei § 1 gefaßten Beschlusse, bezüglich der Anwendung des Gesetzes auf den Jura	112 Stimmen.
Dagegen	2 "
Für den Antrag des Herrn v. Känel	Minderheit.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Einkommensteuer in ein billiges Verhältniß zur Vermögenssteuer zu setzen, und eine möglichst gleichmäßige Vertheilung und allseitige Durchführung der Einkommensteuer zu sichern;

auf den Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusatzanträge werden keine gestellt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sucht um die Ermächtigung nach, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten zu vereinigen, was der Große Rath ohne Einsprache durch das Handmehr gewährt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 21. März 1863.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Bützberger, Carlin, Ducommun, Ecabert, Gfeller zu Wichtrach, Gouvernon, Jaquet, Indermühle, Karlen, Mathey, Moser, Johann; Neuenschwander, Revel und Ryser; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Béguelin, Brechet, Brugger, Bühlmann, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Egger, Hektor; Engel, Engemann, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Fréfard, Frieden, Friedli, Frifard, Froidevaux, Froté, Girard, Gobat, Auguft; v. Gonzenbach, Grimaitre, Guenat, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Imer, Jordi, Kaiser, Niklaus; Kalmann, Karrer, Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, König, Lempen, Liechti, Loviat, Meyer, Michaud, Mischler, Monin, Moor, Müller, Oeuvray, Pallain, Perrot, Probst, Rebetez, Reichenbach, Ritter, Roffelet, Rösti, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rothenbühler, Rubeli, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Schmutz, Benedikt; Schumacher, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli, Johann; Stettler, Streit, Benedikt; Thönen, Tièche, Wagner, Willi, Simon; Willi, Andreas, und Zbinden, Ulrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Für den abwesenden Herrn Ryser funktionirt Herr Großrath Mühlethaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung.

Projekt-Dekret,

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Ansuchen der zu Herzogenbuchsee gegründeten Aktiengesellschaft, welche sich den Bau eines neuen Quartiers zu Herzogenbuchsee zur Aufgabe stellt und zu diesem Zwecke

die Ertheilung des Expropriationsrechts und die Genehmigung ihrer Statuten begehrt;

in Erwägung:

daß diese Statuten keine dem Gesetze über die Aktiengesellschaften vom 27. Wintermonat 1860 widersprechenden Bestimmungen enthalten;

daß gegen die Genehmigung derselben innert der gesetzlichen Frist nach ihrer Bekanntmachung von keiner Seite irgend welche Einsprachen erhoben worden sind;

daß das Unternehmen auch im allgemeinen Interesse liegt;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Den Statuten der „Baugesellschaft von Herzogenbuchsee" vom 24. November 1862 wird die Genehmigung ertheilt, unter folgenden Bedingungen:

a. daß die Gesellschaft das Gesetz vom 27. Wintermonat 1860, so wie überhaupt die jeweilen über Aktiengesellschaften bestehenden Gesetze und Verordnungen stets genau beobachte;
b. daß sie den gegenwärtigen Beschluß gemäß § 6 des angeführten Gesetzes im Amtsblatt des Kantons zweimal veröffentliche;
c. daß sie dem Regierungsrathe vor dem 1. Januar 1864 bescheinige, daß alsdann durch Einzahlungen der Aktionäre ein Kapitalbetrag von Fr. 20,000 vorhanden und mit den Unternehmungen begonnen worden sei (Art. 41, Ziffer 1 und 2 des genannten Gesetzes und § 5 der Statuten);
d. daß sie ihre Rechenschaftsberichte, sofern sie durch den Druck bekannt gemacht werden, jeweilen der Direktion des Innern mittheile.

§ 2.

Der den Statuten beigelegte Bauplan wird genehmigt und der Gesellschaft das Expropriationsrecht ertheilt, so weit es nach dem Plan und den Statuten erforderlich ist, jedoch mit Ausnahme alles Terrains, welches von der Querstraße (welche die Bern-Zürich- und die Wangen-Straße durch den sogenannten Helfereirain direkt verbindet) östlich gelegen, Grundeigenthum des Staates ist, so wie der für den projektirten Landjägerposten bereits bestimmten Parzelle.

§ 3.

Das Baureglement der Gesellschaft (§ 2 der Statuten) ist unter Mitwirkung der Gemeinde Herzogenbuchsee zu erlassen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt und hat in's besondere die Gebühr zu bestimmen, welche die Gesellschaft der Staatskanzlei für den ihr ertheilten Anerkennungsakt zu entrichten hat.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Es hat sich in Herzogenbuchsee eine Baugesellschaft gebildet, um durch die Ausführung eines rationellen Planes theils vorhandenen Bedürfnissen abzuhelfen und gleichzeitig künftigen Bedürfnissen zu begegnen. Die Gesellschaft sandte ihre Statuten und einen Bauplan ein; beide waren längere Zeit auf der Gemeindekanzlei zu Herzogenbuchsee deponirt, ohne daß gegen das Eine oder Andere Einsprache erhoben worden wäre, woraus man schließen kann, die dortige Bevölkerung sei damit einverstanden. Bezüglich des Bauplanes machte die Baudirektion Bemerkungen, welchen die Gesellschaft bereitwillig entgegenkam; ebenso bezüglich des Expropriationsrechtes, welches die Gesellschaft verlangt hatte. Mit Rücksicht auf andere Vorgänge hat der Regierungsrath den Muth, Ihnen das vorliegende Dekret zur Genehmigung zu empfehlen. An der Spitze des Unternehmens stehen Männer, die bei Ihnen in sehr gutem Rufe stehen. Es werden verschiedene Bedingungen an die zu ertheilende Bewilligung geknüpft. Namentlich soll ein Baureglement aufgestellt werden, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt. Man wird dafür sorgen, daß die Ausführung des Unternehmens mit den Interessen der Ortschaft möglichst in Einklang gebracht werde. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

v. Känel, Fürsprecher. Es ist mir nicht bekannt, in wieweit die Baugesellschaft von Herzogenbuchsee Berücksichtigung verdient oder nicht, obschon ich keinen Zweifel in das Unternehmen derselben setze. Es scheint mir aber doch, man gehe zu weit und verstoße zu sehr gegen das verfassungsmäßig garantirte Eigenthumsrecht, wenn man jeder Spekulationsgesellschaft das Expropriationsrecht ertheilt, wonach man einen Bürger zwingen kann, freilich gegen Entschädigung, die aber sehr oft nicht dem wahren Werth entspricht, sein Eigenthum abzutreten. Wenn ich mich nach Bestimmungen umsehe, auf die man sich stützen kann, so ist es zunächst der § 83 der Verfassung, welcher alles Eigenthum unverletzlich erklärt. Freilich folgt dann die weitere Bestimmung, daß das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordern könne, immerhin aber gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung. Also „das gemeine Wohl" kann eine solche Abtretung erfordern. Eine ähnliche Bestimmung enthält die Satz. 379 des Civilgesetzes, welche also lautet: „Der Eigenthümer ist verpflichtet, dem Staate den Gegenstand seines Rechts gegen vollständige Entschädigung abzutreten, wenn dieses von Uns aus Gründen des gemeinen Wohles befohlen wird." Die einzige Bedingung also, unter welcher man Jemanden zwingen kann, sein Eigenthum zu verlassen, ist, wenn das gemeine Wohles erfordert. Wenn aber eine solche Verletzung des Eigenthums — jede Expropriation ist eine Verletzung des Eigenthums — sich nur auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder eines persönlichen Nutzens stützt, so gestaltet sich die Frage wesentlich anders. Ich finde nun aus dem angehörten Berichte des Regierungsrathes nicht so zwingende Gründe, um die Ertheilung des Expropriationsrechts zu rechtfertigen. Ist das Bedürfniß der Erweiterung einer Ortschaft wirklich dringend, so finden sich Leute, welche dem Unternehmen entgegenkommen. Ich sah noch nie, daß eine Bevölkerung wegen Hindernissen der Ausdehnung der Wohnstätten erdrückt worden wäre. Ich gebe zu, daß das Unternehmen zweckmäßig sei, aber die Konsequenzen sind zu groß. Ertheilt man heute das Expropriationsrecht, so muß man es morgen auch ertheilen. Es kann morgen eine Fabrikationsgesellschaft kommen, die eine Wasserkraft benutzen will und gegenüber einem Müller verlangt, daß er ihr dieselbe überlasse. So können Ungerechtigkeiten entstehen. Diese Konsequenzen, abgesehen davon, daß ich dem Unternehmen sonst keine Hindernisse in den Weg legen möchte, bestimmen mich, den Antrag zu stellen, auf das Dekret nicht einzutreten.

Mühlethaler. Bekanntlich haben in Herzogenbuchsee Handel und Gewerbe einen bedeutenden Aufschwung genommen. Seit Erstellung der Eisenbahn und seit Einführung des Wochenmarktes drängt sich Alles in den Wohnungen zusammen. Wie gesucht solche sind, beweist die Thatsache, daß der Staat jüngst im Falle war, einen Landjägerposten für die dort

stationirten Landjäger zu erstellen. Der Bahnhof steht nordwestlich vom Dorf entfernt, zwischen beiden befinden sich schöne Bauplätze. Gemeinnützige Männer haben sich vereinigt, ein neues Quartier zu erstellen, um dem vorhandenen Bedürfniß abzuhelfen. Niemand ist dagegen. Obschon Herr v. Kärel behauptet, es handle sich um eine Spekulation, so sage ich, nein, das allgemeine Wohl erfordert die Ausführung des Unternehmens, und ich möchte Ihnen den Antrag des Regierungsrathes sehr empfehlen.

Hebler. Ich erlaube mir nur einige Worte über diese Angelegenheit, die mir sonst gar nicht bekannt ist; aber in Unterstützung der verfassungsmäßigen und gewissenhaften Auffassung des Herrn v. Känel finde ich, daß, wenn das Bedürfniß der Erweiterung einer Ortschaft so dringend ist, wie Herr Mühlethaler behauptete, sich immer Männer finden, die zur Ausführung eines solchen Unternehmens Hand bieten. Man kann das gemeine Wohl in solchen Fällen nicht so in Vordergrund schieben, wie Herr Mühlethaler meint. In erster Linie stimme ich daher zum Nichteintreten, in zweiter Linie wünsche ich nähere Auskunft zu erhalten, um eine gewisse Schranke festzusetzen. Wenn man das Expropriationsrecht ertheilen will, so soll auch Garantie da sein, daß die nöthigen Mittel zur Ausführung des Unternehmens vorhanden sind. Von dem Augenblick an, wo der Betreffende in seinem Eigenthum nicht mehr sicher ist, soll er das Recht auf vollständige Entschädigung haben. Es ist ein Dritter, welcher den Preis bestimmt; das ist bitter für den Eigenthümer; er kann den Käufer nicht mehr wählen. Wenn das Kapital einer Gesellschaft, die ein verhältnißmäßig sehr großes Werk ausführen will, dazu nicht ganz hinreicht, so hat man den Eigenthümer gezwungen, sein Eigenthum dem Verkäufer abzutreten, ohne sichergestellt zu sein. In dieser Beziehung soll Beruhigung gegeben werden. Es ist aber noch ein Punkt zu berühren. Von dem Augenblick an, wo das Expropriationsrecht ertheilt ist, ist der Eigenthümer nicht mehr sicher, wann er sein Grundstück abtreten muß. Bei Eisenbahnunternehmungen, wo eine Gesellschaft über große Kapitalien verfügt, weiß man, daß die Expropriation sofort stattfindet; bei einer Baugesellschaft ist es aber ganz anders. Es kann zehn Jahre gehen, bis das letzte Grundstück erworben ist. Was kann dann der Eigenthümer noch damit anfangen? Darf er bauen oder nicht? Es ist unbillig, wenn man so das Schwert des Damokles über ihm schweben läßt; gebe man ihm eine Frist, daß er weiß, woran er sich zu halten hat. Ich könnte hier nicht gerade eine Zeit festsetzen, aber ich wünsche, daß erläuterungsweise gesagt werde, es werde für die Ausführung des Unternehmens eine Frist von sechs oder zehn Jahren festgesetzt; vorläufig beantrage ich zehn Jahre.

Vogel. Ohne das Votum des letzten Redners hätte ich das Wort nicht ergriffen. Aber es verwundert mich, daß ein Großrathsmitglied von Bern gegen eine Baugesellschaft vom Lande Einwendungen machen kann, während eine Baugesellschaft von Bern auch das Expropriationsrecht erhalten hat; ebenso diejenige von Biel. Und nun, da Herzogenbuchsee, und nicht die Stadt Bern, mit einem solchen Gesuche kommt, will man nicht eintreten! Wenn man das will, so schaffen Sie den Paragraphen der Verfassung ab, der die Vorrechte beseitigte, und führe man diese wieder ein! Wie Sie wissen, hat Herzogenbuchsee durch die Eisenbahn gewonnen; die Hauszinse sind gestiegen, die Ortschaft muß sich ausdehnen. Spekulation ist hier keine vorhanden, es stehen gemeinnützige Männer an der Spitze des Unternehmens. Es ist möglich, daß vielleicht nicht alle Leute damit einverstanden sind; wo ist das nicht der Fall? Aber Statuten und Pläne wurden öffentlich aufgelegt, und keine Opposition langte ein. Was die Solidität des Unternehmens anbelangt, wofür Herr Hebler sich zu bekümmern scheint, so sage ich darüber nichts; aber Herr Hebler mag beruhigt sein; ich glaube nicht, daß man sich je nach Bern wenden werde, um das Geld hier zu entlehnen.

Kilian, Baudirektor. Herr v. Känel bemerkte sehr richtig, daß man die Sache gründlich prüfen soll, bevor man das Expropriationsrecht ertheile, denn die Konsequenzen gehen weit und oft entstehen Nachtheile für das Privateigenthum. Es ist möglich, daß auch diesem Unternehmen Spekulation zu Grunde liegt; aber es kommt darauf an, welches der Effekt des Unternehmens sei, ob nicht die gemeinnützige Seite gegenüber der Spekulation vorwiege; und da glaube ich wirklich, die gemeinnützige Seite sei hier überwiegend, deßhalb möchte ich die Ertheilung des Expropriationsrechts empfehlen. Vor allem ist das Bedürfniß einer Ausdehnung für Herzogenbuchsee konstatirt, indem sich ein bedeutender Mangel an Wohnungen kundgibt. Die gewerblichen Verhältnisse haben infolge der Eisenbahn bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Der Staat selber erfuhr den Mangel an Wohnungen, da er nicht einmal mehr solche für seine zwei Landjäger fand. Aber es ist noch etwas Anderes hervorzuheben, die Rücksicht der Zweckmäßigkeit, die einem solchen Gesuche zu Grunde liegt. Wenn die Tendenz der Erweiterung einer Ortschaft sich geltend macht, so ist damit auch die Voraussetzung verbunden, daß die Erweiterung nach gewissen Grundsätzen geschehe, daß nicht ohne Plan gebaut werde, wie es geschieht, wenn nur Einzelne bauen und für das Ganze kein Verständniß, keine Organisation herrscht. Diese Bedingung ist hier vorhanden. Der Bauplan wurde gehörig geprüft; es lag zuerst ein anderer Plan vor, welcher der Staatsbehörde nicht ganz entsprechend schien, aber die Gesellschaft erklärte sich sofort bereit, ihren Bemerkungen Rechnung zu tragen, und so entstand ein Plan, welcher den Interessen der Ortschaft vollkommen entspricht. Herr v Känel machte auf die Konsequenzen des Expropriationsrechtes aufmerksam, indem er bemerkte, es könnte auch eine Fabrikationsgesellschaft behufs Erwerbung einer Wasserkraft die Ertheilung dieses Rechts unter dem Vorgeben verlangen, das öffentliche Wohl erheische es. Ich kann diese Vergleichung nicht gelten lassen. In dem von Herrn v. Känel berührten Falle ist die Spekulation vorwiegend, aber hier geht sicher das öffentliche Interesse ganz parallel mit derselben, ja es ist vorwiegend, und sobald das nicht bestritten wird, glaube ich, es sei der Fall, dem Gesuche zu entsprechen. Uebrigens haben wir Vorgänge, wo solche Skrupel nicht geäußert wurden. Ich erinnere Sie an die Baugesellschaften von Bern, Biel und wenn ich nicht irre, von St. Immer, denen das Expropriationsrecht ertheilt wurde. Würden Sie es im vorliegenden Falle nicht ertheilen, so glaube ich, die Konsequenzen wären eher gefährlich als nutzbringend. Hier in Bern ist das Bedürfniß der Ausdehnung auch vorhanden; man kann auch sagen, es sei Spekulation, aber ich müßte es bedauern, wenn man die Sache so einseitig auffassen würde. Endlich liegt es im Interesse der Landeigenthümer selbst, denn von dem Momente an, wo Reglement und Plan festgestellt ist, wird das Land an Werth gewinnen. Die Eigenthümer haben sich denn auch nicht widersetzt, sie sind einverstanden, wie die Bevölkerung von Herzogenbuchsee. Ich sehe daher in der Ertheilung des Expropriationsrechts wirklich keine Gefahr. Damit ist die Frage der Garantie der Gesellschaft noch in keiner Weise präjudizirt, denn sie hat ein Baureglement zu entwerfen und sich über den Besitz der erforderlichen Mittel auszuweisen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

v. Büren. Es ist wirklich eine sehr interessante Frage, die Frage der Erweiterung einer Ortschaft, die an sich schon bedeutend ist und einen Bahnhof hat, auf den zwei Linien einmünden. Es bietet sich die Frage: auf welche Weise kann dem Bedürfniß entsprochen werden? Es bildet sich eine Baugesellschaft zu dem Zwecke, Häuser zu bauen je nach Bedürfniß, nach einem übereinstimmenden Plane, damit sie als Ganzes

passen. Ich glaube, ein solches Unternehmen sei ganz am Orte; daher halte ich dafür, wir sollen auf das vorliegende Dekret eintreten. Aber die zweite Frage ist die: wie eintreten? Ist das Dekret in seiner Allgemeinheit motivirt, oder sind wir nicht im Falle, einige Modifikationen in der vorliegenden Form anzubringen? Es ist außerordentlich allgemein gehalten, es bezieht sich nicht nur auf die Anlage von Straßen, sondern auf den ganzen Landkomplex. Der Staat bewilligt das Expropriationsrecht gegenüber Privaten, macht aber eine Ausnahme für sich. Ich mache nun einen Unterschied erstens zwischen dem Alignement nach den Straßen und zweitens zwischen dem Baugeschäft selber. Es mag sehr gut kombinirt, zweckmäßig, dem Bedürfniß entsprechend sein; ich bin daher mit der Genehmigung einverstanden. Aber wie soll ein Besitzer von Grundeigenthum, das in dem Rayon liegt, zur Expropriation angehalten werden können? Das ist die schwierigere Frage. Es können verschiedene Fälle vorkommen, die berücksichtigt zu werden verdienen. Einmal ist das Terrain sehr parzellirt, ein Riemen, so daß der einzelne Grundeigenthümer nicht für sich machen kann, was er will. Oder es handelt sich um die Erstellung öffentlicher Gebäude, für welche die Expropriation zur Anwendung kommen muß. Wie soll es nun in dem Falle gehalten sein, wenn ein Eigenthümer eine Parzelle besitzt, die durch eine Straße durchschnitten wird, doch so, daß er auf dem Reste des Landes noch ganz gut bauen könnte und zwar in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Plane? Ich glaube, in diesem Falle soll man es gestatten. Der Zweck des Unternehmens ist, Wohnungen überhaupt zu bauen, nicht plötzlich, sondern es kann sich auf Jahre hinausziehen. Wenn wir nun in dieser Beziehung den ganzen Bau in die Hände der Baugesellschaft legen, so glaube ich, wir gehen zu weit gegenüber den Besitzern von Parzellen, welche bauen können und wollen. Ich will das vorliegende Projekt mit den hiesigen Verhältnissen vergleichen; ich gehöre der hiesigen Gesellschaft an. Als sie vor den Großen Rath kam und das Expropriationsrecht verlangte, war es in der gleichen Ausdehnung, wie Herzogenbuchsee es verlangt? Nein. Es beschränkte sich auf kleine Parzellen. Es entstanden andere ähnliche Unternehmungen, so in der Lorraine, in der Länggaße; es können wieder andere entstehen. Ich mache noch auf etwas Anderes aufmerksam. Wenn das Terrain sehr in Parzellen verschnitten ist, so kann der Einzelne nicht ein zweckmäßiges Gebäude herstellen. So war es hier zum Theil; daher wurde theils von Seite der Gemeinde, theils vom Staate Grundeigenthum erworben; nun sind noch einige Privaten, die in verwickelten Marchverhältnissen stehen, wo man aber sehr schonend zu Werke geht. Ich schließe daher aus der Analogie der hiesigen Verhältnisse dahin, daß man das Expropriationsrecht nicht unbedingt, sondern bedingt ertheile: 1) für die Anlage von Straßen, damit der Plan ausgeführt werden kann; 2) bezüglich des Terrains, sofern es so zerstückelt ist, daß es nicht zur Verwerthung für die Ausführung des Bauplanes verwendet werden kann.

Herr Berichterstatter. Ich bin einigermaßen überrascht, hier solche Einwendungen zu vernehmen, weil von den zunächst Betheiligten gar keine Einsprache erhoben wurde. Ich glaube, wiederholt hierauf Nachdruck legen zu sollen, denn es wurde den Betreffenden alle mögliche Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Auf die Sache selber will ich nicht weitläufig eintreten, da Herr Kilian die gegen die Ertheilung des Expropriationsrechts erhobenen Bedenken widerlegt hat. Herr Hebler möchte dasselbe auf eine beschränkte Zeit ertheilen und zwar auf zehn Jahre. Ich hätte bereits einen Umstand berühren sollen, der zu beruhigen geeignet ist, nämlich daß die Gesellschaft nur auf eine Dauer von fünfzehn Jahren gegründet ist und das Expropriationsrecht nur für so lange in Anspruch nimmt. Sollte sie eine längere Dauer haben, so müßte sie dann mit einem neuen Begehren einkommen. Wenn man glaubt, das Dekret sei nicht deutlich genug, so habe ich nichts dagegen, daß man eine Bestimmung in diesem Sinne aufnehme. Herr v. Büren rügte, daß der Staat eine gewisse Ausnahmsstellung für sich in Anspruch nehme. Das ist nicht ganz richtig. Der Staat hat, statt eine Einsprache einzugeben, vorgezogen, sich mit der Gesellschaft in's Einverständniß zu setzen, und diese trug seinen Bemerkungen Rechnung. Aber es wird immer noch ein bedeutender Theil von Grundeigenthum des Staates in die Expropriation fallen; der Herr Direktor der Domänen erklärte mir, er halte dafür, es liege im Interesse des Staates. Herr v. Büren möchte das Expropriationsrecht nur bedingt ertheilen. Ich kann mir nicht ganz klar machen, inwiefern die Gesellschaft dadurch nicht allzusehr in ihrem Projekte gestört würde. Mir scheint, die Bedenken des Herrn v. Büren könnten im Baureglemente, das unter Mitwirkung der Gemeindebehörden von Herzogenbuchsee aufgestellt und vom Regierungsrathe genehmigt werden muß, am besten Berücksichtigung finden, so daß die Privatinteressen nicht zu sehr beeinträchtigt würden. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen neuerdings das Eintreten in den Entwurf und dessen Genehmigung.

Abstimmung.

Für das Eintreten	89 Stimmen.
Dagegen	14 „
Für grundsätzliche Bestimmung einer Frist	Handmehr.
„ eine Frist von 10 Jahren	66 Stimmen.
„ „ „ „ 15 „	38 „
„ den Antrag des Herrn v. Büren	74 „
Dagegen	20 „

Der Herr Berichterstatter legt nun folgende Redaktion des § 2 vor: „Der den Statuten beigelegte Bauplan wird genehmigt und der Gesellschaft das Expropriationsrecht ertheilt, so weit es nach dem Plane und den Statuten erforderlich ist, jedoch vorläufig nur auf die Dauer von zehn Jahren und mit Ausnahme alles Terrains, welches von der Querstraße (welche die Bern-Zürich- und die Wangen-Straße durch den sogenannten Helfereirain direkt verbindet), östlich gelegen, Grundeigenthum des Staates ist, so wie der für den projektirten Landjägerposten bereits bestimmten Parzelle, und mit der Beschränkung, daß das Expropriationsrecht gegenüber solchen Grundeigenthümern, die selbst bauen wollen oder können, nicht geltend gemacht werden darf."

Vogel wünscht, daß die Worte „oder können" gestrichen werden.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.

Der § 2 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Ehehindernißdispensationsgesuche.

1) Für Maria Margaretha Verena Leu von Rohrbach, wohnhaft in Bern, welche das nach dem Gesetz erforderliche Alter von sechszehn Jahren noch nicht erreicht hat, da sie am 9. September 1847 geboren ist.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, in Ermanglung jeder gesetzlichen Bestimmung, welche dem Gesuche zu willfahren erlauben würde, den Antrag auf Abweisung desselben.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, stützt sich zu Begründung dieses Antrages namentlich auf das Gesetz vom 30. Juni 1832, sowie auf die Erweiterung desselben vom 9 Mai 1837, um nachzuweisen, daß nach den Bestimmungen dieser beiden Gesetze dem Gesuche der Petentin nicht entsprochen werden könne. Zugleich macht der Redner jedoch den Großen Rath aufmerksam, daß diese Behörde dessenungeachtet in den Jahren 1837 und 1840 in ähnlichen Fällen Ausnahmen gestattete. Der Regierungsrath hält indessen an der Ansicht fest, daß einem solchen Gesuche nur durch die Ausdehnung der Dispensationsbefugniß, d. h durch die Erlassung eines Gesetzes entsprochen werden könne.

Gygar stellt den Antrag auf Willfahr und zwar mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände, die eine solche Nachsicht rechtfertigen dürften.

Scherz, Regierungsrath, gibt jedoch zu bedenken, daß, so lange ein bestehendes Gesetz den Weibspersonen das Eingehen einer Heirath untersagt, bevor sie sechszehn Jahre alt sind, die Ertheilung der Dispensation nicht stattfinden könne, ohne daß man sich einer Verfassungswidrigkeit aussetze.

v. Büren verdankt dem Regierungsrathe, daß er am Gesetze festhält und möchte nicht, daß der Große Rath in einer schwachen Stunde Fälle, die Skandal erregen, gleichsam genehmige; er stimmt daher zur Abweisung.

Abstimmung.

Für Abweisung	Gr. Mehrheit.
„ Willfahr	Minderheit.

---

2) Für Samuel Häberli, Ludwigs sel., von und zu Krauchthal, und Maria Ryf, geb. Baumgartner, Ursus Abgeschiedene, von Attiswyl, die während ihrer Ehe mit Ersterm ein Kind gezeugt.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, gestützt auf die Satz. 42 C.-G., den Antrag auf Abweisung.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Mahnungen und Anzüge.

1) Mahnung des Herrn Großrath Steiner, Jakob, und mehrerer anderer Mitglieder, betreffend die Ausführung des Beschlusses vom 9. Dezember 1862 über Herabsetzung der Stempelgebühr für Frachtbriefe.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1862, S. 238 und S. 267.)

Ganguillet erinnert als Unterzeichner der Mahnung die Behörde, daß schon voriges Frühjahr von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes ein Anzug eingereicht worden, der zum Zwecke hatte, eine Herabsetzung der Stempelgebühr für Frachtbriefe zu bewirken, daß dieser Anzug vom Großen Rath erheblich erklärt und bei Anlaß der Büdgetberathung im Dezember reproduzirt worden. Der Handelsstand empfindet das Lästige der bestehenden Stempelgebühr sehr, weßhalb denn auch die Handelskommission sich einstimmig mit dem Anzug einverstanden erklärte. Der Redner wünscht nun Auskunft zu erhalten, warum dem erheblech erklärten Anzuge noch keine Folge gegeben worden sei, und dringt auf beförderliche Erledigung der Sache.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, erklärt, daß die vorberathende Behörde dem Regierungsrathe noch keine Vorlagen gemacht habe, doch soll demnächst der Gegenstand zur Behandlung gebracht werden.

Scheidegger möchte dem Handelsstande nicht zu nahe treten, doch demselben auch nicht ein Vorrecht bezüglich der Stempelgebühr einräumen, sondern dieselbe für Alle gleich halten.

Ganguillet berichtigt den Irrthum des Vorredners, als handle es sich um ein Vorrecht für den Handelsstand, mit Hinweisung darauf, daß es eben nicht von ihm abhange, das Format des Frachtbriefs zu bestimmen, sondern daß er sich dießfalls den Einrichtungen der Eisenbahnverwaltungen fügen müsse, welche das frühere kleinere Format willkürlich vergrößerten und zwar zum Nachtheil des Handelsstandes, der nun eine unverhältnißmäßige Stempelgebühr zu tragen habe und Gleichstellung verlange, abgesehen vom Format.

Scherz, Finanzdirektor, bemerkt, daß es sich doch um ein wirkliches Vorrecht handle, indem man nichts Anderes verlange, als daß der proportionelle Stempel in der Weise modifizirt werde, daß die Handelsleute für ein Stück Papier, für welches Andere eine Stempelgebühr von 20 Rp. zahlen müssen, nur 10 Rp. zu zahlen haben. Wenn der Handelsstand sich benachtheiligt glaube, so möge er das frühere Format wieder einführen. Uebrigens werden auf einem Frachtbriefe oft 50—60 Collis verzeichnet und Erklärungen in beiden Sprachen gegeben. Die Finanzdirektion hat die Sache untersucht und trägt auf Abweisung an

Flück hebt namentlich hervor, daß es nicht in der Macht des Handelsstandes liege, das Format der Frachtbriefe zu bestimmen, sondern daß die Eisenbahnverwaltungen darüber verfügen. Der Sprechende ist auch nicht für ein Vorrecht, möchte aber ein offenbares Unrecht wieder zu einem Recht umstempeln; dazu soll die Regierung verhelfen. Ein Oktavblättchen für 10 Rp. genüge dem Bedürfnisse vollständig, während nunmehr bei der gegenwärtigen Einrichtung der Fall eintreten könne, daß z. B. eine Zündhölzchenfabrike für die Versendung ihrer Waaren einen unverhältnißmäßig großen Stempel zahlen müsse.

Ganguillet bringt dem Herrn Finanzdirektor in Erinnerung, daß der Regierungsrath ein Reglement genehmigt habe, das den Handelsstand zwinge, Frachtbriefe bei den Eisenbahngesellschaften zu kaufen. Nun mußte der Handelsstand die Formulare nehmen, welche die Gesellschaften ausgeben, er habe somit nicht freie Wahl. Allerdings würde ein Blättchen von 10 Rp. genügen, dem Handelsstande seien aber durch die Verfügung der Eisenbahnverwaltungen und des Regierungsrathes die Hände gebunden; von einem Vorrechte zu Gunsten desselben könne somit nicht die Rede sein.

Scherz, Finanzdirektor, weist die Behauptung des Vorredners, als wäre die Regierung an der Ausgabe eines größern Formates für Frachtbriefe schuld, energisch zurück mit der Erklärung, daß es nicht von ihr abhange, dasselbe zu bestimmen, sondern daß es von den Eisenbahngesellschaften ausgegangen sei.

Flück bemerkt, wenn der Große Rath den Handelsstand vor die Thüre weise, so bleibe demselben am Ende nichts Anderes übrig, als sich an die Bundesbehörden zu wenden, aber er hätte vorgezogen, daß die kantonalen Behörden von sich aus eine unerträgliche Last beseitigen würden.

Abstimmung

Für die Erheblichkeit	52 Stimmen.
Dagegen	39 "

---

2) Anzug des Herrn Großrath v. Gonten und 20 anderer Mitglieder mit dem Schlusse, es möchten die technischen Vorarbeiten zu Fortsetzung und Ausführung der Straße Thun-Gunten-Interlaken aufgenommen und mit Beförderung Bericht erstattet werden.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrg. 1862, S. 277.)

Furer, als Mitunterzeichner des Anzuges, begründet denselben wesentlich durch folgende Motive. Der Kanton Bern hat bekanntlich in allen Landesgegenden gute Straßen, so im Jura, wo jede Pfarrgemeinde ihre Straße besitzt, abgesehen von den großen Kosten der Neuchenette-Straße. Ebenso finden sich gute Straßen im Seeland, Oberaargau, Mittelland, bis Thun. Von da hinweg aber befinden sich die Gemeinden am rechten Seeufer in einer eigenthümlichen Lage; dennoch wären die Schwierigkeiten für Erstellung einer Straße dort nicht so groß, wie man sie vorstellt. Von Thun bis Gunten führt ein Sträßchen, von da kommt man nach Ralligen, Merligen; die Kirchgemeinde Sigriswyl zählt in runder Zahl 3000 Seelen Bevölkerung, sie hat den Charakter einer Berggemeinde gleich Hilterfingen, und ist vom Verkehr abgeschlossen. In Betrachtung, daß seit 1832 mehr als 19 Millionen Franken nur für Straßen- und Brückenbauten ausgegeben worden, tritt nun diese Landesgegend ernster als je mit dem Begehren auf, daß man auch ihr etwas gewähre. Man verweist freilich auf die dortige Wasserstraße. Andere Gegenden des Kantons haben solche ebenfalls (so am Bielersee), dennoch wurden ihnen kostspielige Straßen gebaut; das Staatsbüdget beweist es. Weiß man einmal, was die Straße nach Interlaken kostet, so werden sich die drei betheiligten Kirchgemeinden verständigen über Beiträge an Geld, Arbeit und Gemeindewerk. Die Dampfschifffahrt gab der Gemeinde Hilterfingen nichts, sondern nahm ihr, was sie hatte, nämlich die Schifffahrt. Wenn man die Summe von Fr. 19,111,920, welche der Staat von 1832 bis 1862 für Straßen ausgegeben hat, durch die Bevölkerungszahl von 450,000 Einwohnern dividirt, so trifft es Fr 42. 45 auf den Kopf und bringt für die Gemeinden Sigriswyl und Hilterfingen, die zusammen eine Bevölkerung von ungefähr 5000 Seelen haben, eine Summe von Fr. 212,250. Aber schon vor 1830 wurde im Jura, Mittelland, Seeland u. s. w. eine Anzahl gute Straßen gebaut. Nach einer Angabe des Herrn Finanzdirektors besitzt der Staat in Straßen ein Kapital von 70 Millionen; diese Summe durch die Bevölkerungszahl dividirt, trifft Fr. 175. 39 auf den Kopf, und auf die Gemeinden Sigriswyl und Hilterfingen eine Summe von Fr. 876,950, während für Hilterfingen und Oberhofen bisher aus der Staatskasse nur Fr. 46,640 verwendet wurden. Der Redner hält an dieser Zusammenstellung von Zahlen nicht fest, wünscht aber, daß alle Gegenden des Kantons gleich behandelt werden, wie denn auch der Beschluß des Großen Rathes, den Jura mit gleicher Elle zu behandeln, als ein glücklicher begrüßt werde, und empfiehlt den Anzug zur Genehmigung.

Michel, Fürsprecher, ergreift das Wort, um zu erklären, daß nicht nur die Anwohner am Thunersee ein Interesse an dem fraglichen Straßenbau haben, sondern auch die Bewohner der obern Gegenden, namentlich diejenige, welche der Redner vertritt. Vor einigen Jahren wurde der Bau der Brünigstraße mit großen Opfern dekretirt, einer Straße, die nicht nur einen lokalen Charakter, sondern die Verbindung der innern mit der westlichen Schweiz zum Zwecke hat. Um aber diesen Zweck zu erreichen, muß sie eine zweckmäßige Fortsetzung haben und zwar am rechten Seeufer.

Scherz, Finanzdirektor, widersetzt sich der Erheblicherklärung des Anzuges nicht, erinnert jedoch die Versammlung, daß demnächst ein Projekt über Vollendung der dringendsten Straßenbauten im Kanton, verbunden mit einem Anleihen von zwei Millionen Franken, zur Behandlung kommen soll, um zu einem rationellen Straßennetze zu gelangen, das in 8—10 Jahren ausgeführt werden könnte, wobei natürlich auf alle nothwendigen Bauten Rücksicht genommen werde.

Kilian, Baudirektor, möchte die Zweckmäßigkeit eines Straßenbaues auf dem rechten Seeufer ebenfalls nicht bestreiten, zumal die Linie auf dem linken Ufer viel länger ist als die auf dem rechten, obschon man einwenden könnte, daß durch Erstellung einer Fahrstraße auf dem linken Ufer, sowie durch die Dampfschifffahrt die Kommunikation zwischen Thun und Interlaken hergestellt sei. Dazu kommt nun allerdings der Umstand, daß die Erstellung der Brünigstraße auf den Verkehr des Oberlandes einen wesentlichen Einfluß ausübt und den Bau einer möglichst kurzen Verbindungslinie nach Thun nothwendig macht. Der Grund, warum dieser Straßenbau noch nicht zur Ausführung kam, liegt in der bisherigen Art und Weise, wie seit 30 Jahren im Kanton Bern Straßen gebaut wurden, nämlich ohne eigentliches System, dessen Festsetzung schon früher an mancherlei Hindernissen scheiterte. Vor Allem müssen nun die begonnenen Bauten vollendet werden, dann kann erst von der Aufstellung eines Straßennetzes die Rede sein; die daherige Vorlage wird Gegenstand eines großräthlichen Entscheides in der nächsten Sitzung werden. Nun bekämpft der Redner die Auffassungsweise des Herrn Furer mit der Bemerkung, daß für die Erstellung von Straßen nicht einzig das Bevölkerungsverhältniß maßgebend sein könne. In Thun war die Erstellung der Brücken dringendstes Bedürfniß. Uebrigens wurde ein beträchtliches Straßenstück bis nahezu an die Ortschaft Sigriswyl ausgeführt und kann nicht immer die betreffende Ortschaft direkt berührt werden, sondern muß man sich damit begnügen, daß der größere Theil des Verkehrs der betheiligten Gemeinde dadurch vermittelt werde.

Bernard fühlt sich bewogen, die Behauptungen des Herrn Furer zu berichtigen, welcher in Vergleichung des Jura mit dem Oberlande und den andern Kantonstheilen bemerkte, im Jura gebe es keine Gemeinde, welche nicht ihre Hauptstraße habe. Der Redner muß voraussetzen, daß Herr Furer den Jura durchaus nicht kenne, welcher gewiß in Bezug auf Verkehrsmittel nicht bevortheilt sei, wenn anders man nicht ausschließlich von der großen Neuchenettestraße sprechen wolle, die jedoch große Korrektionen erfordere, um auf ihrer ganzen Strecke bis an die Grenze von Basel als beendigt angesehen zu werden. Wer den Jura kenne, wisse, daß es ganze Ortschaften gebe, die unter sich aus dem Grunde nicht verkehren können, weil es dort keine Straßen gebe; davon könnte sich Herr Furer überzeugen, wenn er dorthin reisen würde. Im Uebrigen freut sich

der Sprechende, daß Herr Furer bezüglich des Gesetzes über die Einkommensteuer Glückwünsche erhalten habe, zweifelt aber, ob er deren erhalten hätte, wenn er Abgeordneter des Jura wäre, denn voraussichtlich werde man in einiger Zeit von dieser Seite her andere Dinge hören als Glückwünsche.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

---

3) Anzug und Mahnung der Herren Großräthe Bach und Zingre, betreffend die Erstellung eines Saumweges von Saanen nach Abländschen.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrg. 1862, S. 188 und S. 268.)

Bach empfiehlt diesen Anzug mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit der Erstellung des fraglichen Saumweges.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

---

4) Anzug des Herrn Großrath Lutz und anderer Mitglieder, betreffend die Korrektion der Zweilütschenen-Grindelwald-Straße.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrg. 1862, S. 220.)

Brunner, als Mitunterzeichner des Anzuges, begründet denselben mit Hinweisung auf den höchst mangelhaften Zustand der Straße von Interlaken nach Grindelwald mit ihren starken Steigungen und Gefällen bei zu geringer Breite, so daß nicht einmal zwei Fuhrwerke neben einander fahren können, ein Zustand, der bei dem großen Fremdenverkehr dieser Straße die Korrektion als dringendes Bedürfniß erscheinen lasse. Der Redner möchte nicht nach der irrationellen Art des Herrn Furer rechnen, wohl aber dem Großen Rathe an's Herz legen, wie wenig bisher die Bedürfnisse der Berggegenden Befriedigung fanden, während die untern Gegenden ihre Wünsche zum großen Theil erfüllt sehen.

Auch dieser Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

---

5) Anzug des Herrn Großrath Hauswirth und anderer Mitglieder, betreffend die Korrektion der Straße Toffen-Kaufdorf-Rümligen und Anschluß derselben an die Thurnen-Riggisberg-Straße.

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 18. März abhin, Seite 117.)

Hauswirth erinnert an die bereits im Jahre 1859 beschlossene Straßenkorrektion von Thurnen-Riggisberg, als deren Konsequenz nun die im vorliegenden Anzug angeregte Fortsetzung erscheine, und beruft sich sowohl auf das Bedürfniß der dortigen Bevölkerung als auf die starke Frequenz der fraglichen Straße überhaupt, mit der Bemerkung, daß die Baudirektion durch Anordnung von Arbeiten bei Rümligen dem Anzuge bereits theilweise entgegengekommen sei.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

---

6) Anzug der Herren Großräthe Bach und Rösti, betreffend die Interpretation des § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 in dem Sinne, daß bei Weibergutsabtretungen grundpfändlich versicherte Schulden auf den haftenden Grundstücken überbunden werden dürfen.

Bach beruft sich zu Begründung des Anzuges auf die nachtheilige Weise, wie das zitirte Gesetz oft aufgefaßt worden und bemerkt, daß sich zwar durch Weisungen der Justizdirektion eine gewisse Praxis im Sinne des Anzuges gebildet habe, jedoch die Frage aufgeworfen werden könne, ob dieselbe gesetzlich sei, so daß eine authentische Interpretation durch den Großen Rath nothwendig erscheine.

Auch dieser Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Der am 5. Juni 1862 verlesene Anzug des Herrn Großrath Vogel und anderer Mitglieder, betreffend die Revision des Gesetzes über das Bau- und Straßenwesen von 1834 wird, da der Regierungsrath den Wünschen der Anzüger entgegengekommen, von diesen selbst zurückgezogen.

Ebenso fällt, als durch die Bearbeitung eines neuen Großrathsreglements erledigt, die Mahnung dahin, welche Herr Großrath Tscharner und andere Mitglieder am 4. Juni 1862 eingegeben haben, um die Vorlage eines neuen Reglementes zu veranlassen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden folgende Personen mit ihren Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen ohne Einsprache durch's Handmehr abgewiesen:

1) David Aufenast, gewesener Verleger der „Zeitung für Stadt und Land",
2) Friedrich Berger von Oberthal, wegen Mißhandlung zu achtzehn Monaten Verweisung aus dem Kanton Bern,
3) Johann Tschanz, Küher in der Gemeinde Eggiwyl, wegen Ortsbannverletzung zu Fr. 20 Buße,
4) Johann Schneider von Mett, zu Schüpfen, wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht einer von ihm geschwängerten Weibsperson zu zehn Monaten Einsperrung und vier Jahren Kantonsverweisung,
5) Gottlieb Thönen von Saanen, wegen Unterschlagung zu sechs Monaten Einsperrung verurtheilt. Das Gesuch um Enthebung seiner Bürgen von der Geldleistungspflicht wird ebenfalls abgewiesen,
6) Bend. Stuber von Seedorf, wegen Diebstahls zu einem Jahr Einsperrung,

7) Niklaus Bandi von Oberwyl, wegen Schlägerei zu sechs Jahren Kantonsverweisung,

8) Conrad Breitenstein aus Baselland, wegen Erpressung und Betrugs zu acht Monaten Zuchthaus,

9) Christian Strahm im Ried zu Wyl und

10) Ulrich Bärtschi in Zäziwyl,

wegen Ortsbannverletzung zu Fr. 75 und Fr. 80 Buße,

11) Johann Hofmann, Schneider, von und zu Sutz, und Friedrich Hofmann von und zu Lattrigen, wegen Mißhandlung jeder zu sechs Monaten Einsperrung verurtheilt.

Dagegen wird

1) dem Niklaus Hofmann, Milchträger, von und zu Sutz, die ihm wegen Mißhandlung auferlegte sechsmonatliche Einsperrung in Eingrenzung in die Gemeinde Sutz und Lattrigen von doppelter Dauer umgewandelt;

2) dem Johann Gottlieb Graf von Uetendorf der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der ihm wegen Diebstahls auferlegten 2½jährigen Kettenstrafe erlassen;

3) dem Franz Michael Knecht aus dem Kanton Aargau der letzte Viertel der ihm wegen Falschmünzerei auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe erlassen;

4) dem Johann Ulrich Disch von Elm, Kanton Glarus, der Rest seiner siebenjährigen Kettenstrafe in zwanzigjährige Kantonsverweisung umgewandelt.

Der Herr Vizepräsident schließt hierauf die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Im Auftrage des Herrn Präsidenten schließe ich diese Session des Großen Rathes. Wir haben während vierzehn Tagen sehr wichtige Angelegenheiten behandelt, vor Allem das Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen, dessen Erlassung schon seit dreißig Jahren gewünscht wurde und bisher nie vom Großen Rathe erledigt werden konnte. Nun ist dieses Gesetz in erster Berathung angenommen.

„Ein zweites sehr wichtiges Gesetz ist dasjenige über die Einkommensteuer, das ebenfalls in erster Berathung genehmigt wurde; die zweite Berathung soll nach drei Monaten erfolgen. Es wurde bei dieser Gelegenheit ein sehr wichtiger Beschluß gefaßt, der von der großen Mehrheit der Mitglieder des Großen Rathes freudig begrüßt wurde, bei einer Minderheit aber Bedenken erregte. Ich stehe nicht an, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß dieser Beschluß ein glücklicher Vorgang ist. Wir werden einmal die Verhältnisse gegenüber dem Jura so erledigen müssen, daß eine wirkliche Vereinigung beider Kantonstheile zu Stande kommt. Die bisherige Trennung hatte zur Folge, daß die Herren Kollegen aus dem Jura, ohne immer vollkommene Motive zu haben, auf der Separatstellung ihres Landestheils beharrten. Sie werden sich erinnern, daß sie früher sogar gegen die Ausdehnung des Strafgesetzbuches auf den neuen Kantonstheil Einsprache erhoben, obschon kein Gesetz so geeignet ist, auf beide Landestheile angewendet zu werden, wie dieses. Die Menschen sind ja gleich, ob sie deutsch oder französisch reden, und wenn Jemand ein Verbrechen begeht, so ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden, ihn deßwegen, weil er eine andere Sprache redet, anders zu behandeln als einen Andern, der sich im nämlichen Falle befindet. Daher wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzes, den der Jura früher mit Entsetzen von der Hand gewiesen, für beide Theile des Kantons bearbeitet. Durch die fortwährende Trennung wurde der Sinn dafür bestärkt und kam es dahin, daß man fast jedes Mal gegen die Einführung eines Gesetzes für den Jura Einwendungen machte. Allerdings änderte sich in der letzten Zeit dieser Sinn und zeigte der Jura Geneigtheit Hand zu bieten. Einmal müssen wir aber zur Einheit der Gesetzgebung kommen, bei deren Durchführung der alte Kanton immerhin die dem neuen Kantonstheile gebührende Rücksicht haben muß, was wir auch ganz gut können. Ich sage noch einmal: ich begrüße diesen Vorgang und hoffe, diese überwiegende Stimmung, welche sich im Großen Rathe für Gleichheit der Gesetzgebung kundgab, werde fortdauern und man werde auch im Jura dahin streben, damit wir als einträchtiges, einiges Volk von Bernern in beiden Sprachen Hand in Hand gehen. Ich erkläre die Sitzung als geschlossen."

Schluß der Sitzung und der Session: 11¾ Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Strafnachlaßgesuch von Christian Wittwer in Kurzenberg, vom 2. Januar 1863.

Bußnachlaßgesuch der Burgergemeinde Ipsach, vom 23. Januar.

Strafnachlaßgesuch von Benedikt Stuber von Ryffenegg, vom 23. Februar.

Strafnachlaßgesuch von Susanna Brügger von Spiez, vom 23. Februar.

Strafumwandlungsgesuch von Niklaus Hoffmann in Sutz, vom 4. März.

Strafumwandlungsgesuch von Johann Schneider von Mett, vom 7. März.

Bußnachlaßgesuch von Johann Hofmann zu Lattrigen, vom 9. März.

Bußnachlaßgesuch von Johann Tschanz zu Eggiwyl, vom 16. März.

Vorstellung des Gemeinderathes von Biel in Eisenbahnsachen, vom 17. März.

Vorstellung der Verwaltung der Papierfabrike in Worblaufen in Eisenbahnsachen, vom 17. März.

Strafnachlaßgesuch von Buchdrucker Aufenast in Bern, vom 17. März.